POLITIK

ALS WISSENSCHAFT

VON

J. C. BLUNTSCHLI.

STUTTGART.
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1876.

Man bittet die Anzeigen auf Seite 2—4 des Umschlages beachten zu wollen.

In demselben Verlage erschienen ferner:

Bluntschli, Dr. J. C., Deutsches Privatrecht. Dritte durch Aufnahme des Handels- und Wechselrechts erweiterte Auflage, besorgt von Prof. Dr. F. Dahn. gr. 8. 12. —

— **Ueber den Unterschied der mittelalterlichen und der modernen Staatsidee.** 8. 1. —

Arndts, Dr. L., Lehrbuch der Pandekten. Zehnte Auflage, besorgt von Dr. L. Pfaff und Dr. F. Hofmann. gr. 8. 15. —

— **Juristische Encyklopädie und Methodologie.** Siebente verbesserte Auflage. Herausgegeben von Dr. E. Grueber. gr. 8. 1. 50.

— **Gesammelte civilistische Schriften.** Band I. Zum Pandektenrecht. Mit Bezug auf des Verfassers Lehrbuch der Pandekten. 8. 9. —

— — Band II. Erbrecht. 8. 12. —

— — Band III. Zur römischen Rechtsgeschichte. 8. 12. —

Bayer, Hieronymus v., Vorträge über den deutschen gemeinen Civilproceß. Zunächst für seine Zuhörer herausgegeben. Zehnte Auflage. gr. 8. 13. 50.

— **Theorie des Concursprocesses nach gemeinem Rechte.** Vierte durchgesehene und verbesserte Auflage. gr. 8. 4. —

Döllinger, Jgn. v., Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat. Historisch-politische Betrachtungen. Zweiter Abdruck. 8. 4. —

Golther, Dr. L. v., Der Staat und die katholische Kirche im Königreich Württemberg. Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Verhältnisses zwischen beiden und des geltenden Rechts auf Grund der Gesetzgebung von 1862 mit besonderer Beziehung auf die neuesten preußischen Kirchengesetze von 1873 gr. 8. 12. —

Hecht, Dr. F., Die Mündel- und Stiftungsgelder in den deutschen Staaten. 5. 50.

LEHRE

VOM

MODERNEN STAT.

BEARBEITET VON

J. C. BLUNTSCHLI.

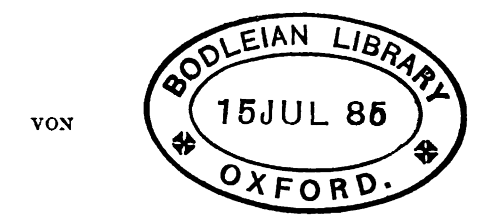
DRITTER THEIL.

POLITIK.

STUTTGART.
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1876.

POLITIK

ALS WISSENSCHAFT



VON

J. C. BLUNTSCHLI.

STUTTGART.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1876.

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Vorwort.

Nicht ohne Sorge übergebe ich dieses Buch der Oeffentlichkeit. Ich betrachte dasselbe als die reifste Frucht meines langen der politischen Wissenschaft und Praxis gewidmeten Lebens. Einzelnes darin ist schon in dem deutschen Statswörterbuch und anderwärts bekannt gemacht worden. Aber auch dieser Bestandtheil wird in der Verbindung mit dem übrigen nun zuerst gedruckten Inhalt ein neues Licht erhalten. Das Ganze enthält mehr von meinem Wesen und von meinen eigensten Gedanken und ist daher originaler als die beiden andern schon lange bekannten Theile der modernen Statslehre.

Wohl wird auch dieses Werk, so sehr ich mich bemüht habe, möglichst klar zu schreiben, manchen Miszverständnissen ausgesetzt und vor Miszdeutungen nicht gesichert sein. Ich bin ebenso darauf gefaszt, dasz dasselbe an einzelnen Stellen dem Widerspruch auch mancher Freunde begegnen werde. Dennoch hoffe ich, das Buch werde auf unbefangene Leser

den Eindruck machen eines harmonischen männlichen Charakters und eines die Wahrheit liebenden und bekennenden Geistes und nehme zuversichtlich an, dasselbe werde zu der politischen Bildung, zunächst der deutschen Nation, einen nützlichen Beitrag leisten.

Die wissenschaftliche Welt hat meine früheren Arbeiten über den Stat mit wachsender Gunst aufgenommen. Die Uebersetzungen in mehrere europäische Sprachen und sogar in eine ost-asiatische Sprache haben dieselben weiteren und fremden Kreisen zugänglich gemacht. Alternde Eltern lieben ihre jüngsten Kinder und die Groszeltern die Enkelkinder oft am zärtlichsten. Möge mir es nicht verargt werden, wenn ich dieses jüngste Erzeugnisz meiner schriftstellerischen Thätigkeit zu freundlicher Aufnahme empfehle.

Heidelberg, den 3. August 1876.

Bluntschli.

Inhalt.

Erstes Buch.

Natur und Charakter der Politik.

Zweites Buch.

Moderne politische Ideen.

Drittes Buch.

Die Menschennatur als Grundlage der Politik.

Viertes Buch.

Die Statsmittel.

Fünftes Buch.

Verhältnisz des modernen Stats zu dem Geistesleben, Religion, Wissenschaft und Kunst.

Sechstes Buch.

Verfassungspolitik. A. Im Allgemeinen.

Siebentes Buch.

B. Die Wirkungen und Aufgaben der repräsentativen Monarchie.

Achtes Buch.

C. Wirkungen und Aufgaben der demokratischen Republik.

Neuntes Buch.

D. Wirkungen und Aufgaben der zusammengesetzten Staten.

Zehntes Buch.

Volksvertretung und Gesetzgebung.

Seite

Eilftes Buch.

Verwaltung.

Zwölftes Buch.

Die politischen Parteien.

Erstes Buch.

Natur und Charakter der Politik.

Erstes Capitel.

Politik als Statskunst und als Statswissenschaft.

Wir nennen das bewuszte statliche Leben, die Leitung des Stats und die Einwirkung auf die Statsangelegenheiten, d. h. die bewuszte Statspraxis Politik. Männer, welche durch ihr Amt oder ihren Beruf einen hervorragenden Antheil an dieser Statspraxis nehmen, z. B. Regierungsbeamte, Abgeordnete, Journalisten, heiszen wir politische Männer. Den Ehrennamen Statsmänner geben wir nur den seltenen Männern, die sich hinwieder unter den Politikern als Führer und Leiter auszeichnen.

Wir nennen die Wissenschaft dieser Statspraxis ebenfalls Politik. Die Vertreter der Politik als Statswissenschaft heiszen wir Statsgelehrte und Statsweise.

Die Politik als Statspraxis und die Politik als Statslehre stehen in einer natürlichen Wechselwirkung zu einander. Anfänglich und auf den untern Entwicklungsstufen der Völker geht durchweg jene dieser vorher und folgt diese jener erst spät und schüchtern nach. In demselben Grade aber, in welchem der politische Geist in weiteren Kreisen der Nation

erwacht und seiner selbst bewuszt geworden ist, steigt auch die Bedeutung der Politik als Statswissenschaft; sie fängt an Schritt zu halten mit den Fortschritten der Statspraxis. Zuweilen überholt sie ihre mächtigere Gefährtin und bestimmt, indem sie neue noch unbetretene Bahnen mit ihrer Fackel beleuchtet, die Richtung und die Bewegung derselben.

Aristoteles kam erst, nachdem das grosze Leben der hellenischen Republiken vollendet war, aber er ging als Lehrer dem groszen Alexander voraus.

Cicero schrieb seine wissenschaftlich-politischen Werke am Schlusz der römischen Republik, aber vor Cäsar und Augustus.

Machiavelli hatte das Vorbild der italienischen Fürsten der Renaissancezeit vor Augen und schrieb nach dem König Ludwig XI. von Frankreich, aber er wurde der Lehrer Ludwigs XIV. und Napoleons III.

Rousseau war der Prophet der französischen Revolution.

Friedrich der Grosze von Preuszen und der Nordamerikaner Hamilton waren gleichzeitig Begründer einer neuen Statslehre und einer neuen Statspraxis.

Montesquieu erschien nach der englischen Revolution und nach der Ausbildung der constitutionellen Monarchie in England, die er dem europäischen Continent empfahl und wurde zum Lehrer der Nordamerikaner und der französischen Restauration.

Die beiden Dinge, die wir mit dem Einen Worte Politik bezeichnen, sind grundverschieden:

1) Die Politik als Statskunst hat bestimmte äuszere Ziele, je nach dem Bedürfnisz des Moments anzustreben. Sie will einen äuszern Erfolg erreichen; sie will z. B. ein neues Werk schaffen, bessere Einrichtungen für das Volk oder die Gesellschaft herstellen, einen Feind überwinden, die Macht des States sichern oder ausbreiten u. s. f. Eben in der That offenbart sich die Statspraxis und der Erfolg ist das Ziel und

die Probe der Statskunst. Eine erfolgreiche Politik ist der Ruhm des Statsmanns, eine erfolglose Politik ist das Zeichen einer mangelhaften und häufig einer schlechten und unfähigen Politik.

Die Politik als Statswissenschaft dagegen strebt kein äuszeres Ziel an, und wird nicht nach dem äuszeren Erfolge gemessen. Sie hat kein anderes Ziel als die Erkenntnisz der Wahrheit. Ihre Ehre ist die Zerstörung eines Irrthums, die Entdeckung eines dauernden und fruchtbaren Gesetzes, die klare Darstellung einer richtigen und zweckmäszigen Lebensregel.

2) Wie die Ziele verschieden sind, so sind auch die Mittel verschieden. Es genügt für den Statsmann nicht, dasz er richtig denke. Er will seine Gedanken in Thaten verwirklichen und dazu bedarf er der Macht. Er musz die Hindernisse überwinden oder umgehen, die ihm entgegen stehen und bedarf der thatsächlichen Bearbeitung des spröden Stoffes, den er zu formen hat. Er musz die Statsautorität anstrengen, welche Folge nöthigenfalls erzwingt oder die öffentliche Meinung zur Unterstützung herbeirufen. Je nach Umständen musz er Geld, oder gar Truppen zu seiner Verfügung haben.

Die Politik als Wissenschaft dagegen kann aller dieser äuszern Machtmittel entbehren. Sie vertraut nicht der Gewalt, sondern der Logik. Wenn sie sorgfältig beobachtet und richtig denkt, so ist sie ihres Fortschrittes sicher und bedarf weder der Gesetzesautorität, noch des Beifalls der Menge. Mit allen Schätzen des Landes kann man eben so wenig einen Irrthum zur Wahrheit erheben als mit der ganzen gewaltigen Heeresmacht des States eine Wahrheit zum Irrthum verkehren.

3) Die Politik als Statspraxis vollzieht sich nicht ohne äuszeren Kampf. Der Statsmann musz auch die feindlichen und die freundlichen Leidenschaften in Rechnung ziehen. Er wird sehr oft genöthigt, Partei zu ergreifen.

Er kann den Aufregungen nicht entgehen, welche der Kampf mit oft erbitterten Gegnern mit sich bringt. Er musz seinen Muth in der Gefahr, seine Geistesgegenwart in der Schlacht, seine Willensstärke im Handeln bewähren. Ohne männlichen Charakter kein echter Statsmann.

Der Statsgelehrte dagegen prüft in aller Ruhe den Gegenstand seiner Untersuchung; er kann denselben von verschiedenen Standpunkten aus betrachten, in voller Unbefangenheit und Unparteilichkeit, ungestört von dem Kriegslärm der Gegner. Er genieszt die friedliche Seelenruhe, welche dem wissenschaftlichen Denken beschieden ist, und zieht seine Schlüsse ohne Leidenschaft.

4) Sogar die Art des Denkens ist verschieden. Der Statsmann wird durch das Bedürfnisz des besondern Falles angeregt und wenn er die Principien erwägt, so thut er das unter der Voraussetzung ihrer Brauchbarkeit und ihrer Anwendbarkeit für den Fall. Er ist sehr oft, wenn er sein Ziel erreichen will, genöthigt, die geraden Linien des Princips umzubiegen und auf Kosten der principiellen Schärfe Compromisse zu machen auch mit entgegen wirkenden Grundsätzen oder Parteirichtungen. Das Ergebnisz seiner Gedanken wird durch den anzustrebenden Erfolg bedingt.

Der Statsweise, der nur für die Erkenntnisz arbeitet, sucht die reine Gestalt der Principien auszubilden und kann ungehindert folgerichtig vorgehen. Er wird zu keinen Compromissen genöthigt.

Die Psychologie des Statsmanns ist hauptsächlich Scharfblick in der Beurtheilung und Benutzung der wirklichen Menschen, die des Statsweisen ist voraus Einsicht in die allgemeinen Gesetze der Menschennatur.

Ziemlich selten sind die Männer, welche zugleich als Statsmänner und als Statsweise berühmt sind. Die beiden gröszten Statsphilosophen des hellenischen Alterthums, Aristoteles und Platon, waren für die Statspraxis nur wenig

befähigt. Es gibt viele bedeutende Diplomaten, Generale und Minister, die als Statsmänner sich ausgezeichnet haben, aber für die Statswissenschaft nichts geleistet haben. Indessen waren die gröszten Statsmänner der Geschichte, wenn auch nicht Statsgelehrte, doch zugleich statswissenschaftliche Denker hohen Ranges, wie z. B. Perikles und Alexander der Grosze, Julius Cäsar, Kaiser Karl der Grosze, König Friedrich der Grosze, Washington, Hamilton, Napoleon I.

In unserer Zeit wird jeder practische Politiker genöthigt, über die Ideen, welche gegenwärtig die Völker erleuchten und bewegen, tiefer nachzudenken und über die Principien, welche sein Handeln bestimmen, grundsätzliche Rechenschaft abzulegen. Er kann sich daher in seinem practischen Beruf der wissenschaftlichen Arbeit nicht entziehen. Hinwieder musz die Statswissenschaft, um anwendbar im Leben zu sein, auch die Bedingungen des wirklichen Statslebens verstehen und die Interessen desselben richtig würdigen. So reichen sich Statspraxis und Statswissenschaft die Hände, und jede von beiden ist auf die Unterstützung je der anderen angewiesen.

Wohl gibt es eine natürliche Anlage zum Politiker, die möglicherweise durch die Praxis allein, ohne wissenschaftliche Beihülfe ausgebildet werden kann, wie es auch zu allen Zeiten einzelne Kriegsführer gegeben hat, welche keine Kriegsschule besucht hatten und im Kriege ihr Talent entwickelt haben. Aber bei gleichen Naturgaben und unter gleichen Umständen im Uebrigen wird doch der wissenschaftlich gebildete Politiker dem rohen Practiker weit überlegen sein. In unsrer Zeit ist die Verbindung von Statspraxis und Statswissenschaft für den Politiker geradezu unentbehrlich geworden und für den Statsgelehrten, wenn nicht nöthig, doch förderlich. Die Statswissenschaft erleuchtet nicht blos die Statspraxis, sie reinigt und veredelt dieselbe.[1] Aber die Statspraxis

[1] Vgl. *de Parieu* Principes de la science politique. Paris 1870, pag. IX.

schärft auch den Blick des Statsphilosophen und schützt ihn vor dem kindlichen Spiel mit den Einbildungen der leeren Speculation.

Die verschiedenen Wissenschaften haben auch jede ihre eigene Methode der Wahrheitserforschung, und nehmen oft verschiedene Seelenkräfte vorzugsweise in Anspruch. Das naturwissenschaftliche Denken beruht vornehmlich auf der genauen Beobachtung sinnlich wahrnehmbarer Thatsachen und pflegt aus den sichtbaren Wirkungen auf die unsichtbare Ursache zu schlieszen. Seine Methode ist die Induction und seine Beweise sind meistens der Analogie entnommen.

Der speculative Philosoph verneint die sinnlichwahrnehmbare Erscheinung und versucht es von dem Selbstbewusztsein des menschlichen Geistes aus die unendliche Idee, das Absolute, zu erschauen. Von da aus zieht er dann auf dem Wege der logischen Deduction seine Schluszfolgerungen.

Das juristische Denken ist zumeist Unterordnung einer concreten Thatsache unter ein allgemeines Rechtsgesetz. Seine Methode ist zuerst die urtheilende Subsumtion und dann die Schluszfolgerung aus dem Gesetz auf das als nothwendig begriffene Erkenntnisz (Restitution oder Strafe).

Das politische Denken ist vorzugsweise auf organische Unterscheidung, Schätzung der Kräfte, Berechnung der Mittel, psychologische Beobachtung und Einwirkung auf die Menschen und Erkenntnisz der naturgemäszen Entwicklung und Vervollkommnung der menschlichen Verhältnisse gerichtet.

Zweites Capitel.

Verhältnisz der Politik zur Moral.

Machiavelli hat zuerst die Politik von der Moral abgetrennt und die politische Praxis für unabhängig erklärt von moralischen Vorschriften. Die Zweckmäszigkeit der Mittel

für den statlichen Zweck gilt ihm als der einzig zulässige Maszstab der Politik. Ob der Statsmann tugendhaft oder lasterhaft handle, ist ihm gleichgültig, und nur das von jenem zu verlangen, dasz seine Handlung dem State nützlich sei. Wenn ein Verbrechen dem State nützt, so empfiehlt er das Verbrechen; wenn der Edelmuth dem State schädlich ist, so verwirft er denselben. Er bemerkt ausdrücklich, dasz oft der Schein der Tugend für den Fürsten nützlicher sei als die wirkliche Tugend, und dann gibt er jenem den Vorzug vor dieser.

Seither nennt man Machiavellismus in der Politik eben diese unsittliche und gewissenlose, aber kluge und für den Stat oder auch nur das Statshaupt nützliche Politik.

Friedrich der Grosze hat als junger Prinz seiner Entrüstung über diese Lehre in dem Antimachiavel einen beredten Ausdruck gegeben. Als König hat auch er wohl unterschieden zwischen Politik und Moral und die Rücksicht auf das Statswohl zum höchsten Gesetz des politischen Handelns gemacht. Aber er war dennoch von der Ueberzeugung durchdrungen, dasz die Politik in innerem, unauflöslichem Zusammenhang sei mit der sittlichen Weltordnung und dasz es höchst verderblich sei, jene von dieser loszureiszen.

Wir erkennen in der wissenschaftlichen Unterscheidung der Politik und der Moral einen groszen und dauernden Fortschritt, der erst eine selbständige Wissenschaft der Politik möglich macht. Politisch denken heiszt vom Stat aus denken, moralisch urtheilen bedeutet von der sittlichen Weltordnung aus nach der Kategorie: „gut und bös“ die menschlichen Handlungen betrachten.

Aber Machiavelli, dem das Verdienst dieser Unterscheidung nicht bestritten werden soll, hat durch rücksichtslose Ueberspannung des Unterschieds bis zu völliger Scheidung von Politik und Moral auch die Macht des Guten unter den Menschen geschwächt, die Herrschsucht der Fürsten heftig gestachelt und die politische Praxis gründlich verdorben.

Wir halten daher an der relativen Selbständigkeit der politischen Wissenschaft fest, aber wir erkennen zugleich an, dasz die politische Praxis sich nicht in Widerspruch setzen darf mit den Gesetzen der sittlichen Weltordnung.

Wir reden hier nicht von dem Moralgesetz, welches durch eine religiöse Offenbarung der Welt als Gebot Gottes verkündet wird. Dieses Moralgesetz ist Religion und wirkt lediglich auf die Gläubigen. Wir denken vielmehr an das sittliche Gesetz, welches aus der menschlichen Natur abgeleitet und von der menschlichen Vernunft erkannt wird, als innerlich begründete Gesammtordnung alles Menschenlebens.

Es ist undenkbar, dasz die Politik als die Regel des äuszern menschlichen Gemeinlebens im State von dem Sittengesetz in diesem Sinne als der Regel des guten Menschenlebens überhaupt absolut zu trennen und völlig unabhängig sei. Es ist ebenso undenkbar, wie es unmöglich ist, in der Statswirthschaft die Gesetze der Physik und Mathematik zu ignoriren.

Da ferner die Politik die Wohlfahrt des Volkes und der Gesellschaft zu fördern hat, und die Vervollkommnung der Gemeinschaft anstrebt, so ist auch die Bestimmung dieser Aufgaben nicht mit Sicherheit vorzunehmen, wenn nicht zugleich auf die sittlichen Aufgaben des Menschenlebens überhaupt und auf die Bestimmung des Menschengeschlechts geachtet wird, welche von der Moral aufgezeigt werden.

Nicht die völlige Trennung also der Politik von der Moral und noch weniger der feindselige Gegensatz jenes gegen diese, sondern die Bewahrung des innern Zusammenhangs zwischen beiden ist richtig.

Sowohl bei der Bestimmung der politischen Ziele als bei der Wahl der politischen Mittel dürfen die moralischen Rücksichten nicht miszachtet werden.

I. Ziele.

Die Ziele der Politik können wohl sittlich-indifferent sein, aber sie dürfen nicht unsittlich sein.

Es werden viele politische Reformen aus juristisch-technischen oder aus militärischen oder wirthschaftlichen Motiven vollzogen; die statlichen Denkmäler verdanken der künstlerischen Begeisterung für das Schöne ihre Gestalt. Wenn ein neues Proceszverfahren eingeführt oder das Heer organisirt und exercirt wird, wenn ein Zollsystem gewählt oder ein Baustyl angewendet wird, so haben an allen derartigen Entschlieszungen die moralischen Rücksichten keinen oder doch nur einen ganz untergeordneten Antheil.

Aber da die Statsmänner Menschen sind, so dürfen sie sich auch nicht lossagen von den allgemeinen Pflichten der Menschen und nicht in ihrem statlichen Berufe der sittlichen Bestimmung der Menschheit entgegen handeln, d. h. sie dürfen nicht ein von der Moral verworfenes statliches Ziel anstreben.

Diese Wahrheit war den Völkern des Alterthums keineswegs verborgen. Sie wird in den heiligen Büchern der Indier, der Juden, der Chinesen mit Nachdruck verkündet und durch die religiöse Ehrfurcht vor der Autorität Gottes und der Götter befestigt. Trotzdem aber war die antike Praxis in dieser Hinsicht äuszerst lax. Die Herrschsucht der Völker und die Selbstsucht der Machthaber lieszen sich meistens bequem gehen. Die Ausbreitung der Macht und die Ausbeutung der Unterthanen wurden nur selten durch moralische Rücksichten ermäszigt und beschränkt.

Auch an die Politik der letzten Jahrhunderte wurde nur selten der sittliche Maszstab angelegt. Das Sittengesetz untersagt dem Menschen, seinesgleichen als bloszen Gegenstand des Genusses und der Herrschaft auszubeuten und nöthigt Jeden, in dem Nebenmenschen ein vernunftbegabtes Wesen derselben Gattung zu ehren. Wie unendlich oft ist diesem Moralgesetz entgegen die Willkürherrschaft der Herrscher und ihrer Günstlinge maszlos ausgedehnt und ungebührlich benutzt worden, um den bösen Neigungen, die auch in der Menschenbrust treiben, Genüsse zu verschaffen.

Aber allmählich bildet sich die öffentliche Meinung doch zum öffentlichen Gewissen aus, und fängt an, ihre Mahnungen und ihre Warnungen deutlicher zu äuszern und ihren Tadel oder ihr Lob vernehmlicher auszusprechen, je nachdem sie einen Widerspruch oder die Harmonie wahrnimmt zwischen den politischen Zielen und den moralischen Lebensaufgaben.

Die Befreiung einer unterdrückten Nation aus fremder Knechtschaft, die Sicherung des Friedens, die Ausbreitung und Erhöhung der Civilisation, die Erziehung der Bürger zur Freiheit, die Veredlung der Cultur, die Förderung humaner Anstalten und dergleichen sind zugleich politische und moralische Lebensaufgaben und werden als solche geehrt.

Aber auch die Sophisten finden hier einen bequemen Spielplatz. Nur zu leicht glückt es ihnen, der selbstsüchtigen Leidenschaft den schönen Mantel sittlichen Strebens umzuhängen, indem sie die Willkürherrschaft Ordnung, die Eroberung als Ausbreitung der Civilisation, die Empörung wider die Statsautorität als Freiheit ausgeben.

II. Mittel.

Sehr viel schwieriger ist es, das Verhältnisz der sittlichen Anforderungen zu den Mitteln der Politik zu bestimmen.

Die Moralisten sind geneigt, dieselbe Regel, welche wir für die politischen Ziele anerkannt haben, auch auf die politischen Mittel anzuwenden. Sie gestatten, dasz sittlich-indifferente Mittel in der Praxis verwendet werden, aber sie geben nicht zu, dasz sittlich unreine Mittel jemals gebraucht werden. Das sittliche Gefühl und die logische Consequenz scheinen diese Forderung für unabweisbar zu erklären.

Dennoch zeigt uns jeder Blick in die Geschichte oder in das practische Leben der Gegenwart, dasz die strenge Durchführung jener Regel auf grosze Schwierigkeiten stöszt und thatsächlich nicht möglich ist. Wir können uns der Wahrnehmung nicht verschlieszen, dasz es für den Stat besser

ist, wenn er durch einen energischen, aber herrschsüchtigen Mann aus groszer Gefahr gerettet, als durch einen ängstlichen, persönlich tugendhaften Regenten geschwächt wird und für die Volkswohlfahrt zuträglicher, wenn die angeregte Eitelkeit gemeinnützige Werke schaffen hilft, als wenn die fromme Demuth nichts thut.

Manche Politiker haben daher die Anwendbarkeit jener Regel auf die politischen Mittel überhaupt geläugnet und behauptet, der jesuitische Satz: „der Zweck heiligt die Mittel" sei wohl für die Privatmoral verwerflich, aber als politische Maxime nicht zu entbehren.

Wie ungeheuer gefährlich aber diese Meinung für die gesammten sittlichen Zustände sei, wird jeder näheren Prüfung sofort klar. Wenn der Stat die Immoralität der politischen Mittel durch die Moralität der Ziele beschönigt, was hindert denn die Privaten, das Vorbild des States nachzuahmen? Es ist ja ohnehin die Neigung der Menschen, wenn sie irgend eine Missethat verüben, vor sich selber und vor Andern die böse That damit zu entschuldigen, dasz dieselbe ein Mittel sei für einen guten Zweck. Würde so die jesuitische Maxime allgemein, so wäre damit die Autorität des Sittengesetzes völlig gelähmt und die wilde Jagd aller sündhaften Begierden würde durch die schlaue Hinweisung auf löbliche Ziele nicht beschränkt, sondern entfesselt und gehetzt. Die Harmonie der sittlichen Weltordnung würde gebrochen, wenn der offene Zwiespalt zwischen sittlichen Zielen und unsittlichen Mitteln anerkannt, wenn das Sittengesetz nur eine Autorität behielte für die Ziele, aber völlig ohnmächtig wäre bei der Wahl der Mittel.

Es ist nicht leicht, aus diesem Labyrinth den Ausweg zu finden. Die rücksichtslose Forderung der Moralisten erscheint unausführbar, die Meinung der politischen Sophisten aber verderblich für die sittliche Ordnung.

Wir werden uns nur zurecht finden, indem wir einer-

seits die Natur des States schärfer prüfen nnd andrerseits auch das Verhältnisz des Bösen zu der sittlichen Weltordnung tiefer ergründen.

1) Der Stat ist als eine menschenartige, aus der Einigung von Menschen zusammengesetzte Person nicht blosz ein Rechtswesen, er ist auch ein sittliches Wesen. Da das Sittengesetz die ganze Menschheit umfaszt und für alle Personen gilt, so kann auch der Stat die sittlichen Pflichten gegen die Menschheit, gegen andere Völker und gegen seine Angehörigen und Schutzbefohlenen nicht von sich weisen, sondern hat dieselben zu beachten und zu erfüllen.

Die Pflichten des States verbinden sowohl die Träger der Statsgewalt und die Organe der Statsautorität, als die Regierten und die Parteien. Vaterlandsliebe, Treue, Gerechtigkeit, Tapferkeit, fleiszige und sorgsame Amtspflichterfüllung sind vorzugsweise Tugenden des statlichen Lebens. Indem die Civilisation fortschreitet, entwickelt sie auch dieses sittliche Pflichtgefühl und steigert seine Forderungen.

Das Sittengesetz beschränkt sich nicht auf die politischen Ziele. Es verpflichtet den ganzen Stat in all' seinem Handeln und Leben.

2) Der Stat ist aber die Ordnung des äuszern Gemeinlebens der Menschen. Die sittlichen Forderungen, die an den Politiker zu stellen sind, haben deszhalb eine andere Richtung und ein anderes Masz, als die sittlichen Forderungen, welche die Religion an die Menschen stellt. Die letztern sind auf das innere Seelenleben gerichtet, die erstern auf die äuszere Gestaltung der Volksgemeinschaft. Der Heilige kann im Dulden die höchste Vollkommenheit erkennen; der Statsmann ist auf das Handeln als seine Aufgabe hingewiesen. Der vorwiegend religiöse Mensch kann sich abschlieszen von der Welt und sich auf sein Inneres einsiedlerisch zurückziehen. Der politische Mann musz in der menschlichen Gesellschaft bleiben und durch Menschen auf andere Menschen

wirken. Die Kirche kann dem Gewissen des Individuums die höchsten Forderungen idealer Vollkommenheit als Lebensaufgabe vorhalten; der Stat musz seine Ansprüche mit Rücksicht auf die vorhandene Fähigkeit und Mangelhaftigkeit der Menge ermäszigen. Die Religion steigert ihre Erwartungen bis zur göttlichen Vollkommenheit. — Der Stat kann seine Zwangsgesetze nicht höher spannen, als die Durchschnittsnatur der Mehrzahl es erträgt. Der Priester mag den Gläubigen ermahnen, wie er sein soll, der Statsmann musz die Menschen nehmen, wie sie sind.

Man darf daher bei der Beurtheilung des politischen Verhaltens nur den relativen Maszstab der sittlichen Anforderungen anlegen, welcher der sittlichen Culturstufe entspricht, auf welcher eine Nation oder die Gesellschaft zur Zeit in ihren besseren Durchschnittsbestandtheilen sich befindet. Es ist das der Maszstab des guten Bürgers und des pflichttreuen Beamten, wie das Volk zu derselben Zeit dieselben versteht.

Zu einiger Beruhigung werden wir, indem wir die Geschichte zu Rathe ziehen, gewahr, dasz die Menschheit doch in dieser Hinsicht einige erhebliche Fortschritte gemacht hat. Die sittlichen Forderungen sind von Zeit zu Zeit gesteigert und der sittliche Maszstab ist verfeinert worden.

Die alten Griechen und Römer hielten noch so ziemlich Alles für erlaubt gegen Feinde, mit denen der Stat im Kriege war. Sie nahmen keinen sittlichen Anstosz daran, dasz auch wehrlose Feinde erschlagen, die Weiber und Kinder der besiegten Feinde wie diese selber als Sclaven verkauft, die Städte geplündert, die Dörfer verbrannt werden. Würde ein heutiger Heerführer so wild und grausam gegen einen besiegten Feind verfahren, wie sogar die besten Feldherrn des Alterthums, wie der liebenswürdige Alexander der Grosze und der groszmüthige Julius Cäsar öfter gethan haben, so würde er wie ein Wahnsinniger gemieden oder wie ein Scheusal von der gebildeten Welt geächtet werden.

In ähnlicher Weise schien den christlich-frommen Völkern des Mittelalters jede Grausamkeit wider Ungläubige und Ketzer völlig gerecht und erlaubt. Die römischen Päpste, welche von der Christenheit als höchste moralische Autorität verehrt wurden, haben wiederholt die abscheuliche Maxime empfohlen, dasz man den Ungläubigen weder Treue noch Glauben zu halten verbunden sei. Sogar die Heiligkeit des Eides ging in der Berührung mit dem glühenden Glaubenseifer der römischen Priester im Rauch auf.[2] Die civilisirte heutige Welt verurtheilt einstimmig solche Unsittlichkeit.

Unser männliches Selbstgefühl empört sich bei der Erinnerung, dasz vormals die Gesandten der europäischen Mächte in Stambul sich vor dem türkischen Sultan auf die Erde niederwarfen. Wir finden heute die niederträchtige Schmeichelei, mit welcher zu Ende des siebenzehnten und zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts an dem französischen Hofe Ludwig XIV. selbst von den berühmtesten Schriftstellern jener Zeit umräuchert wurde, unwürdig und verächtlich.

Noch im achtzehnten Jahrhundert war die Corruption in dem englischen Parlament so einheimisch und verbreitet, dasz ein englischer Minister es nicht vermeiden konnte, um eine Mehrheit zu erhalten, einzelne Parlamentsmitglieder mit Geld oder andern Zuwendungen zu bestechen. Es schadete dem Ehrennamen des berühmten Statsmannes Pitt nicht, dasz er die Auflösung der Irischen Parlamente und die Union Irlands mit Groszbritannien durch Bestechung zu Stande brachte. Ein Minister, der heute dasselbe thäte, wäre in der öffentlichen Meinung verloren.

Im achtzehnten Jahrhundert war die Zweideutigkeit und bewuszte Täuschung im diplomatischen Verkehr noch so sehr im Schwung, dasz ein aufrichtiger und wahrhafter Mann ebenso genöthigt war, gelegentlich eine Maske vorzukehren, wie ein

[2] Beispiele bei Laurent Études sur l'histoire de l'humanité IX. 142. X. 338.

Kaufmann, der mit lauter Spitzbuben verkehren musz, nicht umhin kann, sich zu verstellen. Auch heute noch sind Lug und Trug keine unerhörten Dinge in dem internationalen Verkehr. Aber die Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit können es doch eher wagen, in unverhüllter Gestalt den Kampf wider jene Immoralität aufzunehmen.

3) Darf man den politischen Führern keine Zumuthung machen, welche das Verständnisz und die Folgsamkeit der Durchschnittsmenschen, mit denen sie handeln müssen, übersteigt, so darf man dagegen wohl von ihnen fordern, dasz sie nicht hinter der sittlichen Höhe der Durchschnittsbildung ihrer Nation und ihrer Zeit zurück bleiben, sondern vielmehr auch darin der Menge leitend und führend vorangehen. Eben weil sie Führer sind und den tiefer Stehenden, die ihnen folgen, als Vorbild vorleuchten, werden die sittlichen Anforderungen an sie gesteigert. Ein tugendhafter Fürst wirkt erhebend und veredelnd auf die Gesellschaft, die auf ihn sieht, ein lasterhafter Regent drückt auch den sittlichen Stand seiner Unterthanen nieder.

Die Menschheit hat die sittliche Pflicht, ihre Bestimmung zu erfüllen. Indem sie ihre Anlage harmonisch entfaltet, macht sie sittliche Fortschritte. Die Völker und ihre Führer sind der Menschheit dafür verantwortlich, dasz sie daran Theil nehmen.

4) Die blosze Benutzung unsittlicher Handlungen, welche Andere begehen, für das Statswohl ist dem Statsmann insofern wohl erlaubt, als dieselben für ihn als günstiger Zufall erscheinen. Wenn er aber selber jene Handlungen verursacht oder begünstigt, so wird er als Theilnehmer auch mitverantwortlich und mitschuldig jener Unsittlichkeit. Als der König Philipp II. von Spanien Mörder anstiften liesz, welche die Königin Elisabeth von England tödten sollten, war das ein Verbrechen, das weder durch die Hinweisung auf das spanische Statswohl entschuldigt, noch durch die Billigung des Papstes Pius V. aus religiösen

Motiven beschönigt werden konnte.[3] Es zeugt für das noch unsichere Gefühl der öffentlichen Meinung jener Zeit, dasz sie den Ritter Bayard wie einen seltenen Tugendhelden pries, weil er den Vorschlag des Herzogs von Ferrara, den Papst zu ermorden, entschieden verwarf, ungeachtet dieser gegen sein und des Herzogs Leben conspirirt hatte.[4]

Ein zweideutiges Gewährenlassen des Verbrechens von Seite des Machthabers, der die Pflicht hat, es zu hindern und zu verfolgen, musz durchaus als eine sittliche Verschuldung betrachtet werden, auch wenn es nicht strafbar ist. Es bedarf oft nur der Aussprache eines Wunsches, von einem gefährlichen Gegner befreit zu werden, um einem Bösewicht den Dolch in die Hand zu geben, mit dem dieser jenen tödtet.

Aber wie der Feldherr nicht zu tadeln ist, welcher aus dem Bericht eines Verräthers über die Schwächen der feindlichen Stellung Vortheil zieht, so ist auch der Fürst nicht zu tadeln, welcher die Ermordung eines Thronprätendenten, die er weder angestiftet noch begünstigt hat, dazu benutzt, um seine Herrschaft zu befestigen.

5) Die Privatmoral und die Statsmoral ruhen auf demselben Grunde der sittlichen Weltordnung und sind von demselben Geiste erfüllt der menschlichen Bestimmung und Lebensaufgabe. Sie gehören daher zusammen als zwei Stämme aus Einer Wurzel und von gleicher Art.

Aber trotzdem hat der Instinct der Völker von jeher einen feinen Unterschied zwischen beiden herausgefühlt. Es kommt wohl vor, dasz dieselbe Handlung in einem andern Lichte erscheint und anders beurtheilt wird, je nachdem sie von einem Statsmann mit patriotischer Gesinnung oder von einem Privatmann in selbstsüchtigem Interesse geübt worden ist. Der verwerfliche Satz der Machiavellistischen Politik: „der Vortheil des Stats entschuldigt jede Missethat des

[3] Laurent a. a. O. IX. 190. X. 171.
[4] Laurent X. 390.

Statsmanns!"[5] ist nur der karikirte und eben deszhalb tadelnswerthe Ausdruck eines richtigen Gedankens. Es gibt eine Statsrücksicht (raison d'état), deren Wirkung auf das öffentliche Gewissen und auf das sittliche Urtheil durch die Weltgeschichte bestätigt wird. Was ist der Grund dieses Unterschiedes, und wie ist derselbe zu fassen?

Mir scheint, diese Frage kann nur beantwortet werden, wenn man zuvor die Bedeutung des Bösen in der sittlichen Weltordnung überhaupt untersucht.

Das Böse erscheint in einer ganz verschiedenen Beleuchtung, je nachdem es als die That eines Einzelnmenschen betrachtet wird, welcher die sittliche Weltordnung miszachtet und verletzt, oder je nachdem es von einem höheren, das gesammte Leben der Menschheit überschauenden Standpunkte aus geprüft wird. Was im Hinblick auf den einzelnen Schuldigen böse und daher tadelnswerth und verwerflich erscheint, das zeigt sich im Zusammenhang des Ganzen als eine nothwendige Vorbedingung des Guten, und insofern gut. Was Mephistopheles von sich aussagt, er sei

„ein Theil von jener Kraft,
Die stets das Böse will und stets das Gute schafft",

das gilt hier in eminentem Grade. Die höchste Tugend wird erst im Kampf mit den bösen Neigungen, sei es den eigenen, sei es fremden, erreicht. Jeder Fortschritt des Guten ist bedingt durch die Ueberwindung des Bösen. Wie der menschliche Irrthum nothwendig ist zur Erkenntnisz der Wahrheit, so ist auch das Böse in der Menschenwelt eine nothwendige Vorstufe sittlicher Vervollkommnung.

Das Böse hat in der Welt keinen festen Bestand. Es musz stets bekämpft und überwunden werden und es wird

[5] Ausdruck des französischen Präsidenten Jeannin bei Laurent X. 344: „Les princes font bien quelquefois des choses honteuses, qu'on ne peut blâmer quand elles sont utiles à leurs États, car la honte étant couverte par le profit, on la nomme sagesse."

schlieszlich überwunden. Es hört auf böse zu sein, sobald es wirklich überwunden ist. Denn dann ist es klar, dasz es lediglich der Entwicklung des Guten gedient hat. Es kommt also für das Ganze Alles darauf an, dasz das Böse dem Guten dienstbar gemacht, dasz jenes durch dieses überwunden und zur Folie des Guten werde. Insofern darf man allerdings zwischen dem guten Ziele und dem bösen Mittel unterscheiden, aber nur dann ist dieses zulässig, wenn es in untergeordnetem Verhältnisz zu jenem steht und daher vollständig von jenem überwunden und gut gemacht wird.

Was so von der sittlichen Weltordnung überhaupt gilt, das ist analog auch auf den Stat anzuwenden. Auch der Stat ist ein groszes Ganzes, eine Welt für sich. Auch im State ist es möglich, dasz, was im Einzelnen böse erscheint, im Zusammenhang des Ganzen gut gemacht wird. Die Verschuldung des Einzelnen, welche isolirt betrachtet böse ist, kann in Verbindung gebracht mit dem fortschreitenden Leben des ganzen Volks als eine Förderung des Guten und daher als Gut sich offenbaren, freilich nur dann und nur insofern, als das Böse im Einzelnen wirklich überwunden wird durch die Vervollkommnung des Ganzen, nur wenn jenes dem Guten wirklich dienstbar gemacht wird.

Der Stat kann als Gesammtwesen zu seinem Fortschritte der menschlichen Leidenschaften ebenso wenig entbehren, als Gott für seine Weltregierung. Würde es gelingen, die Selbstsucht, den Ehrgeiz, die Eitelkeit, die Ruhmsucht, die Streitlust aus der Seele der Bürger auszureiszen, so würde das Gemeinwesen an Spannkraft eine ungeheure Einbusze erleiden und es würde sehr viel weniger Gutes und Gemeinnützliches in der Welt geschehen. Die männliche Tugend des Patriotismus ist nirgends rein von der Beimischung solcher Leidenschaften, und wie das Edelmetall erst durch die Legirung mit Kupfer zu gangbarer Münze wird, so ist auch jene Mischung nöthig für die Statspraxis.

Man darf daher dem Statsmann nicht zumuthen, dasz er auf diese Unterstützung auch sittlich-unreiner Mittel verzichte. Man kann es dem Regenten nicht zum Vorwurf machen, wenn er unter Umständen auch Personen in öffentlichem Dienste verwendet, deren sittlichen Werth er gering schätzt, von denen er aber grosze, für den Stat nützliche Leistungen erwartet. Der Minister ist nicht zu tadeln, welcher die moralischen Schwächen eines Fürsten oder den blinden Eifer einer Partei zu benutzen versteht, um eine gemeinnützliche Einrichtung durchzusetzen.

Aber darauf ist jederzeit sorgfältig zu achten, dasz nicht das Böse, das überwunden werden musz, indem es benutzt wird, übermächtig werde. Es darf nie herrschen, es musz immer dienen. Nur wenn diese Unterordnung gesichert ist, darf es als Stachel für die Anstrengung des Guten zugelassen werden.

Selbst in dieser Fassung ist der Satz noch immer gefährlich und kann leicht von den Sophisten miszbraucht werden. Die Gefährlichkeit desselben wird jedoch wesentlich beseitigt, wenn das dienende Verhältnisz des Bösen im Einzelnen zu dem sittlichen Fortschritt des Ganzen im Ganzen richtig geschätzt und ehrlich beachtet wird.

Unverhältniszmäszige Mittel, d. h. deren sittlicher Schaden gröszer ist, als der Fortschritt des Ganzen, dem sie dienen sollen, sind immer verwerflich. Deszhalb wird von dem öffentlichen Gewissen jeder offenbare und unmittelbare Treubruch, z. B. der Bruch der Capitulationsbedingungen durch den Sieger unerbittlich verurtheilt, weil die Treue und der Glaube an das redliche Wort den sittlichen Kitt bildet, der die Ordnung der Menschenwelt zusammen hält. Die Auflösung jener Treue und die Zerstörung jenes Glaubens würden die allgemeine Rechtssicherheit so erschüttern, dasz der Schaden des offenen Treubruchs den möglichen Gewinn, der daraus dem State zufallen möchte, weit über-

wiegt. Dagegen wird die öffentliche Meinung nur wenig bewegt, wenn sie gewahr wird, dasz ein statsschädlicher Vertrag nicht ausgeführt wird. Sie unterscheidet sehr bestimmt zwischen unleidlichem Treubruch und ungenügender oder gehemmter Vertragserfüllung. Ebenso ist sie sehr geneigt, nur zu geneigt, eine Täuschung des politischen Gegners als eine erlaubte List zu entschuldigen, wenn sie dem State nützt und wird erst dann zu heftigerem Tadel gereizt, wenn die allgemeine Gefährlichkeit böswilliger Täuschung die Gestalt des Betrugs annimmt.

Friedrich der Grosze hat von sich selber erklärt, als Privatmann würde er sein gegebenes Wort unbedingt halten, aber als Fürst würde er sogar seine persönliche Ehre dem State zum Opfer bringen, wenn die Existenz des States dieses Opfer forderte.

Keine Missethat erregt einen heftigeren Abscheu zugleich des sittlichen und des rechtlichen Volksgefühls als der Mord. Das öffentliche Gewissen verwirft die oft versuchte Entschuldigung des politischen Mordes, dasz derselbe zum Besten des States verübt worden. Vergeblich beruft man sich auf die Autorität des Papstes Gregor XIV., welcher die entsetzliche Ermordung der Huguenotten in der Pariser Bluthochzeit durch ein christliches Jubiläum zu feiern befahl und vergeblich versucht man die Septembermorde der Pariser Revolution im Jahr 1793 durch den Beweis zu vertheidigen, dasz sie zur Rettung Frankreichs von den Fremden und zum Schutze der republikanischen Freiheit gedient haben. Das unbefangene sittliche Urtheil der heutigen Welt empört sich in der Erinnerung an jene Gräuel. Der böswillige, mit Vorbedacht unternommene Angriff auf das Menschenleben erscheint uns als ein so gefährliches und schweres Uebel und Unrecht, dasz der Mord nicht als ein Mittel für politische Ziele gebraucht werden darf.[6]

[6] Laurent II. 249: „Si les révolutions sont un droit et parfois un devoir, l'assasinat est toujours un crime."

Dennoch gilt auch diese Regel nicht ausnahmslos. Es gibt unzweifelhaft einige wenige politische Morde in der Geschichte, über welche die öffentliche Meinung auch der Besonnenen und sittlich Denkenden zu schwanken und sich zu spalten beginnt, und es gibt sogar einige Morde, welche durchweg von wohlgesinnten Männern gebilligt werden. Es sind nicht blosz sittlich-frivole Menschen, welche über die Ermordung des edeln Cäsar wie Brutus denken oder die Ermordung des russischen Kaisers Paul I. als eine politische Nothwendigkeit entschuldigen. Die That der Judith, welche den Holofernes erschlagen und die That der Charlotte Corday, welche Marat getödtet hat, wird fast allgemein gelobt. Die Athener haben die Ermordung des Hipparchos durch Preislieder verherrlicht und unser human und edel gesinnter Schiller hat die Ermordung Geszlers durch Wilhelm Tell in einem Schauspiel gefeiert, welches von der deutschen Nation und von der ganzen gebildeten Welt bewundert wird. Dieselben Menschen, welche die Ermordung Heinrichs IV. von Frankreich oder des Präsidenten Lincoln trotz der politischen Motive entschieden verdammen, vertheidigen jene Thaten.

Offenbar macht hier die Weltgeschichte, welche zum Weltgerichte wird und das Welturtheil spricht, eine Unterscheidung. Sie huldigt keineswegs dem Grundsatz, dasz der Zweck die Mittel heilige, denn sie läszt die Beschönigung und Entschuldigung des Mordes durch religiöse oder politische Motive nicht gelten. Aber unter Einer Voraussetzung gestattet sie eine Ausnahme. Sie spricht den Mörder dann frei, wenn seine That dazu diente, das Volk von einer unleidlichen Tyrannei zu befreien, gegen die es kein anderes ausreichendes Kampfmittel gab, dann wenn die Tyrannei mit ihren verderblichen Wirkungen als ein noch weit gröszeres Uebel erscheint, als selbst der Einzelnmord, dann wenn der Ausdruck von Spinoza anwendbar geworden ist, „man müsse den Tyrannen todt schlagen, wie einen tollen Hund.“

Freilich kann die Gefährlichkeit auch dieser beschränkten Entschuldigung einer an sich widerrechtlichen und unsittlichen Handlung durch ihre offenbare Unterordnung unter ein höheres Gut, dem sie dient, nicht verkannt werden. Ein Fanatiker kann thörichter Weise meinen, etwas Gottgefälliges und für die Menschheit und sogar für den Stat Nothwendiges zu thun, während der gesunde Verstand ihn als unsittlichen Verbrecher anklagt. Die Ermordung Cäsars hat die römische Republik nicht gerettet und das Kaiserthum nicht abgewendet; aber sie hat den Stat zerrüttet und die römische Welt verwirrt.

Das öffentliche Gewissen spricht nur dann den Mörder frei, wenn nicht blosz der Thäter rein ist von selbstsüchtigen Motiven oder niederer Leidenschaft und in gutem Glauben den Kampf für die dauerhafte Sicherheit und Wohlfahrt der Familie oder der Gesellschaft oder des Stats und der Menschheit gehandelt hat, sondern auszerdem seine That auch objectiv durch den Zusammenhang aller Verhältnisse als nothwendig zu betrachten ist, nur wenn es klar ist, dasz das Böse dem Fortschritte des Guten wirklich gedient hat.

Der modernen Entwicklung entspricht das energische Pflichtgefühl, das das ganze Volk erfüllt und das klarer gewordene Pflichtbewusztsein, welches Jeden lehrt, sein Leben den Diensten des Ganzen so weit zu widmen, als das Ganze, der Stat, seiner Kräfte bedarf.

Es entspricht vorzüglich der deutschen Grundansicht, sowohl das öffentliche Recht zugleich als öffentliche Pflicht zu verstehen, als die ganze Politik durch die Pflichten gegen die Menschheit, die Völker und die Einzelnmenschen zu reinigen und zu veredeln.

Es gilt das ebenso von der Fürsten- und Regentenpflicht, dem State und Volke zu dienen, wie von der Unterthanen- und Bürgerpflicht, der Statsautorität treu und gehorsam zu sein, und nöthigenfalls Gut und Blut für das Vaterland hinzugeben.

Die Pflicht wirkt über die Rechtsform und über die Sphäre des möglichen Statszwangs hinaus, sie spannt die Kräfte, stählt die Charaktere, hebt die Geister und fördert so mächtig, indem sie die Selbstsucht zurückdrängt, das allgemeine Wohl, durch ihre mannichfaltigen Leistungen.

Drittes Capitel.

Verhältnisz der Politik zu der Rechtsordnung.

Die öffentliche Rechtsordnung ist die Gesammtheit der als nothwendig und erzwingbar erkannten Grundsätze, welche das öffentliche Leben regeln. Sie schafft und prägt die Organe aus, durch welche der Statswille geäuszert wird, und die Formen, in denen das Gemeinleben sich bewegt. Ihr höchster, allgemeinster und dauerndster Ausdruck sind die Verfassung und das Gesetz.

Daraus folgt von selbst die politische Grundregel:

Alle Politik (Statspraxis) soll verfassungs- und gesetzmäszig sein.

Keine Politik darf verfassungs- oder gesetzwidrig sein.

Eine grundsätzliche Miszachtung dieser Regel wäre ein offenbarer Widerspruch des Statslebens mit der Statsordnung, d. h. ein Widerspruch des States mit sich selbst. Eine verfassungswidrige Politik würde den Stat in dem angreifen, was am sichersten sein musz, in den Fundamenten seines Daseins. Eine gesetzwidrige Politik würde den Glauben an das Recht und an die Autorität des Statswillens erschüttern und die Macht und den Segen des Rechts entkräften und lähmen. Damit aber wird der grosze Fortschritt der Civilisation, welche die brutale Gewalt und die maszlosen

Leidenschaften durch das Recht zu bändigen und zu zähmen sucht, unwirksam gemacht.

Eine Politik, welche für ihre Handlungen sich grundsätzlich um das Recht nicht kümmert, betrachtet das Recht nur als eine Schranke für die Schwachen, nicht auch für die Starken und verkennt die höchste Aufgabe der Rechtsordnung, welche gerade die Schwachen vor der Miszhandlung und Unterdrückung der Mächtigen zu schützen berufen ist.

Wenn dagegen die Politik auf dem festen Boden des Rechts fortschreitet, so kommt ihr auch die heilige Autorität des Rechts zu Statten. Sie wird daher gegen mancherlei Angriffe gesichert, und kann eher auf Zustimmung und Folge rechnen, eher einen Erfolg erreichen, als die rechtswidrige Politik, welche den Widerspruch und den Widerstand hervorruft.

Daher verwirft das entwickelte Rechtsbewusztsein der heutigen Welt entschieden jene Meinung, die einst Machiavelli in Uebereinstimmung mit den Sitten der Machthaber seiner Zeit verkündet hat, dasz die Zweckmäszigkeit der einzige Maszstab des politischen Verhaltens sei und Recht und Gesetz nur soweit zu beachten seien, als es für den vorgesetzten Zweck nützlich erscheine, das Unrecht aber den Vorzug dann verdiene, wenn es dem State nützlich sei.

Indessen hat jene Regel doch nur eine relative Geltung, nicht wie Naturgesetze eine absolute Wirkung. Es stehen der absoluten Anwendung jener Regel die unvermeidlichen Gebrechen und Mängel der menschlichen Rechtsordnung im Wege:

1) Alles wirkliche Verfassungs- und Gesetzesrecht ist geschichtlich entstanden und deszhalb auch der Wandlung der Geschichte unterworfen. Obwohl das Recht einen dauernden Charakter hat, so hat es doch keinen Anspruch auf Ewigkeit. Es kann den nothwendigen Verhältnissen eines Zeitalters gemäsz sein und unbrauchbar und ungereimt

werden, wenn die Zeiten sich ändern und die Verhältnisse der Menschen ebenso sich wandeln. Die Immunitäten des Klerus und die Steuerfreiheit der Ritter hatten im Mittelalter einen guten Sinn und sind heute sinnlos.

Die Zumuthung an die Politik, dasz sie das zeitgemäsze und das veraltete Recht gleich hoch schätze und dieses ebenso unverbrüchlich als Norm ihres Verhaltens achte, wie jenes, wäre daher unnatürlich und unvernünftig. Denn die Politik bestimmt das fortschreitende Leben des Volkes, welches der veralteten Regel der Vergangenheit entwachsen ist.

2) Die geschriebene Verfassung ist immer eine unvollständige Darstellung des wirklichen Volks und Stats. Es sind in demselben auch latente Kräfte, die mit der Zeit offenbar werden und eine Beachtung fordern, welche in der Beurkundung des Verfassungsrechts keinen Anhalt finden, im Gegentheil durch dieselbe zuweilen ausgeschlossen scheinen. Neben dem geschriebenen Recht geht so das ungeschriebene einher und ergänzt oder berichtigt jenes. Da ist es vornehmlich die Aufgabe der Politik, dem werdenden Rechte Anerkennung zu verschaffen und das bisher latente Recht zu schützen. Um deszwillen kann sie sich nicht ängstlich an das geschriebene Wort halten und nicht durch die Schrift sich fesseln lassen.

Man braucht nur an die Geschichte der Stände zu denken, um eine Reihe von Belegen für diesen Gedanken zu finden, oder an den Unterschied zwischen den englischen Parlamentsakten und der politischen Praxis des englischen Königs und seiner Minister.

3) Alles Recht musz äuszerlich wahrnehmbar sein und hat daher eine Form. Aus diesem Grunde ist aber das menschliche Recht auch der Gefahr ausgesetzt, dasz die Form dem Geist nicht völlig entspreche, dasz zwischen Rechtsform und Rechtsgeist (jus und æquitas) eine Disharmonie sich ergebe.

Da wird es wiederum eine Hauptaufgabe der Politik, diese Dissonanz aufzulösen und den Widerspruch auszugleichen. Würde sie das formelle Recht als ihre unverbrüchliche Norm betrachten, so würde sie den Stat zu Grunde richten. Im Zweifel wird sie sich eher vom Geiste als von der Form des Rechts leiten lassen; aber sie kann nicht völlig dem Vorwurf entgehen, dasz sie der formellen Autorität des Gesetzes zuweilen entgegen handeln musz, um dem Geiste des Rechts freie Entfaltung zu verschaffen. Es kann sich das unter Umständen bis zu offenbarem Rechtsbruch steigern und dennoch nöthig werden.

Die Verfassung des deutschen Bundes von 1815 war der Form nach das Uebergewicht der vielen kleinen deutschen Staten über die wenigen groszen. Das Wesen dieser Verfassung aber war umgekehrt Leitung aller übrigen deutschen Staten durch die beiden deutschen Groszmächte. Als die Mittelstaten sich anmaszten, ihre Mehrheitsführung zur Anwendung zu bringen, muszten sie an der Uebermacht der Groszmächte scheitern; und als die beiden Groszmächte sich entzweiten, da hatte der ganze Bund seinen Halt verloren und muszte zusammen brechen.

Es ist unmöglich, dasz die constitutionelle Monarchie als Statsform bestehe, wenn der König seine formelle Heeresgewalt, oder wenn die Volksvertretung ihr formelles Budgetrecht einseitig auf die Spitze trieben. Die constitutionelle Monarchie kann nur mit einer Politik gedeihen, welche die schroffen Gegensätze auch der Rechte zu vermitteln weisz und Compromisse zu schlieszen bereit und geneigt ist.

4) Alles Statsrecht endlich hat seinen Grund und findet seine Bestimmung im State. Es besteht nur durch den Stat und für den Stat. Eine statswidrige Einrichtung oder ein dem Statswohl hinderliches Gesetz ist im Widerspruch mit dem Wesen des Stats und dem Hauptzweck alles Statsrechts. Man kann daher von dem Politiker nicht

verlangen, dasz er das antistatliche Recht mit derselben Ehrfurcht und Hingebung betrachtet, wie das Statsrecht, das in Harmonie ist mit der Natur des Stats und mit der Volkswohlfahrt, dem es dient. Der Politiker wird vielmehr oft genöthigt sein, jene Einrichtung zu bekämpfen und die Anwendung dieses Gesetzes möglichst zu beschränken, vielleicht ganz einzustellen.

Wenn sich einer jener möglichen Widersprüche zeigt zwischen dem veralteten Recht der Vergangenheit und den Keimen neuer Rechtsbildung oder zwischen dem geschriebenen und dem latenten Volksrecht, oder zwischen der ungenügenden Form und dem geistigen Princip des Rechts oder zwischen statswidrigem und statsgemäszem Recht, so wird immer ein Mangel in der Rechtsordnung selbst offenbar, welcher Heilung verlangt. Dann ist es die Aufgabe der Politik, diese Heilung zu bringen.

Es bedarf dann gewöhnlich einer Fort- oder Umbildung oder einer Neubildung des Rechtes selbst, in dem Sinne, dasz an die Stelle des veralteten Rechts das zeitgemäsze neue tritt, die verborgenen Kräfte Anerkennung und Rechtsschutz erlangen, die Harmonie zwischen Recht und Billigkeit hergestellt, das unbrauchbare und schädliche Recht durch besseres ersetzt und im Nothfall auch für das Ausnahmerecht gesorgt wird.

Hat die Verfassung selber das Bedürfnisz solcher Aenderungen und Verbesserungen vorgesehen und die Mittel bereitet, dieselben vorzunehmen und durchzuführen, so sind die leitenden Politiker in der glücklichen Lage, in Form und Inhalt reformatorisch wirken zu können. Die Vorzüge einer solchen Reform vor jedem gewaltsamen Eingreifen sind so grosz, dasz dagegen die Nachtheile eines vielleicht langsamen, mühevollen, mit mancherlei kleinen Hindernissen verlegten Weges nicht schwer ins Gewicht fallen. Die Römer und die Engländer haben das verstanden und oft Jahre und Jahrzehnte lang um eine Reform gerungen, die dann in ver-

fassungsmäsziger Form zu Stande kam und nun fest begründet war, weil sie in das Rechtsbewusztsein des Volkes tiefe Wurzeln eingesenkt hatte.

Aber nicht immer sind die Bahnen der Reform geöffnet. Es zeigt sich oft, dasz das formulirte Verfassungsrecht eine allgemeine oder theilweise Revision nicht vorgesehen und nicht geordnet hat. Noch viel gefährlicher ist es, wenn die bestehende Verfassung der künftigen Reform mit Absicht künstliche Hindernisse in den Weg gelegt hat, oder wenn die bestehende Rechtsordnung grundsätzlich einer vielleicht unentbehrlich gewordenen Umgestaltung widerspricht. Im ersten Fall müssen erst neue Mittel zur Revision geschaffen werden, in diesen letzten Fällen ist es gar nicht möglich, ohne Rechtsbruch vorwärts zu kommen.

Beispiele der letzten Art sind: die definitive Entzweiung der Dynastie der Stuarts mit der englischen Nation seit Jakob II., die Ausbildung neuer Statsinteressen und Statsideen in den nordamerikanischen Colonien gegenüber der englischen Verfassung, der deutsche Bund von 1815, der Einstimmigkeit aller Länderstaten da verlangte, wo dieselbe nicht möglich war, nämlich für eine gründliche Verfassungsänderung.

Die Politik kann und darf nicht auf eine Neuerung verzichten, sobald dieselbe als nothwendig erscheint für die Existenz oder die naturgemäsze Fortbildung des Stats, wenn gleich die Aenderung ohne Rechtsbruch nicht zu erreichen ist. Sie kann es nicht, denn die Macht des treibenden neuen Gemeingeistes ist stärker als die Autorität irgend eines Verfassungsartikels, welcher die Lebensäuszerung mit einer Zauberformel zu bannen versucht, oder selbst als die Macht einer einzelnen Institution, welche die Strömung der Zeit eine Weile lang zu stauen unternimmt, schlieszlich aber überfluthet und weggeschwemmt wird. Sie darf es nicht, weil ihre Pflicht, das Leben des Volks zu schützen und zu fördern, gröszer und höher ist, als die Pflicht, eine Rechtsform zu

wahren. Die Religion kann wohl im Leiden und Ertragen des Unrechts und in der Selbstaufopferung ihre höchste Vollendung finden. Aber die Politik ist auf die That und den Erfolg angewiesen und musz das äuszere Leben wirksam entfalten. Ein doctrinärer Politiker, welcher jene wesentliche Pflicht aus legalen Bedenken vernachlässigt, begeht daher keinen geringeren Fehler, als der neuerungssüchtige und gewaltsame Politiker, welcher leichtsinnig und willkürlich sich über die Schranken der Verfassung hinwegsetzt.

Der echte Statsmann erkennt demnach die zweite Ausnahmeregel an, welche jene erste Hauptregel ergänzt und beschränkt:

Die Autorität des formulirten Verfassungsrechts verliert ihre bindende Macht in dem Masze, in welchem es offenbar wird, dasz dasselbe die Existenz des States gefährdet, statt sie zu schützen, oder die naturgemäsze Entwicklung des States hindert, statt sie zu fördern.

Aber er wendet diese zweite Regel nur mit groszer Vorsicht und nur dann an, wenn er sich durch gewissenhafte Prüfung überzeugt hat, dasz die Festhaltung der ersten Hauptregel verderblich und ein wirklicher Nothfall eingetreten sei. Er lenkt auch sobald als möglich wieder in die normalen Bahnen ein, welche von der Hauptregel beherrscht werden.

Geht die umgestaltende Politik von den Machthabern im State aus, so wird sie als die Politik der rettenden Thaten gepriesen oder als die Politik der Statsstreiche (coups d'état) in ein zweideutiges Licht gesetzt. Bricht sie von unten her gewaltsam durch, so wird sie im Siege als Revolution anerkannt und in der Niederlage als Rebellion oder Aufruhr verurtheilt. Die Fürsten berufen sich dabei auf das Nothrecht der Regierung, die Völker auf das Nothrecht der Regierten. Beide beziehen sich auf das Natur- und Vernunftrecht, welches dem geschichtlich formulirten Rechte zur

Grundlage und Schranke diene. Ob sie mit Grund oder ohne Grund sich darauf beziehen, darüber entscheidet das Gericht der Weltgeschichte, indem es den einen Thaten dauernden Erfolg verleiht und sie dadurch als nothwendig anerkennt, und die andern mit Unwirksamkeit schlägt und untergehen läszt.

Am heftigsten wird der Streit der Meinungen geführt, wenn die Herrschaft im State selber in Frage steht. In untergeordneten Dingen läszt sich die nothwendige Wandlung leichter durchsetzen. Aber wenn um das Thronrecht gestritten wird, dann treten Mächte auf den Kampfplatz, welche für sich eine souveräne Stellung beanspruchen und nicht gewillt sind, ein neues Gesetz für verbindlich zu erachten, dem sie nicht zugestimmt haben. In diesem Zusammenhang zeigt sich besonders die unglückliche Legitimitätspolitik, der Gegenfüszler der revolutionären Politik. Es ist keine Ehre unsers Jahrhunderts, dasz die leitenden Statsmänner Europa's es zu Anfang der Zwanzigerjahre wagen konnten, die Legitimitätspolitik als die wahre europäische Politik zu proclamiren.[1] Diese Politik hat sich überall in der Welt als unausführbar erwiesen, und wo man sie eine Zeit lang mit Uebermacht gewaltsam durchsetzte, als unglücklich. Sie gerieth überall mit den Bedürfnissen des Volkslebens und mit der fortschreitenden Bewegung der Zeit in Conflict; sie hemmte nur, sie entwickelte nicht die Volkskräfte und sie vergeudete vergeblich ihre Mittel und ihre Arbeit für einen Zweck, der ihr unter den Händen verschwand.[2]

Die Geschichte seit dem Jahr 1830 hat die Ohnmacht dieser Legitimitätspolitik in das hellste Licht gestellt. Sie

[1] Circularschreiben des Fürsten Metternich vom 12. Mai 1821: „*Conserver ce qui est légalement établi* tel a dû être le principe invariable de leur politique (des Souverains alliés) le point de départ et l'objet final de toutes leurs résolutions."

[2] Vgl. über den Begriff der Legitimität Bd. II. (Statsrecht) Buch I. Cap. 8.

hatte weder den Muth noch die Kraft, die Bourbonen älterer Linie auf dem französischen Thron zu schützen. Sie vermochte weder in Italien noch in Spanien den Absolutismus der restaurirten Könige und Fürsten auf die Dauer vor der Revolution zu bewahren. Ueberall brach die künstlich und gewaltsam hergestellte Autorität zusammen, sobald der äuszere Druck nachliesz und die Völker wieder freier athmeten und sich selber bewegten. Sie hatte die Staten, welche von ihr bevormundet wurden, mit Schulden belastet, ohne dafür einen Gegenwerth zu erwerben, und ihre eigenen Kräfte unnütz verbraucht. Sie gewann nicht einmal Ruhe vor den Stöszen der Revolution, welche sie momentan besiegt hatte, aber nicht hatte hindern können, unter der Decke die feindlichen Neigungen zu sammeln und zu spannen, bis wieder eine Explosion unvermeidlich ward.

Die Erschütterungen des Jahres 1848 und vollends die europäischen Kriege zur Befreiung und Einigung Italiens, zur nationalen Statenbildung Deutschlands brachten die Legitimitätspolitik völlig um allen Credit. Immer erlagen die legitimistischen Mächte. Wenn in der Weltgeschichte sich die göttliche Weltleitung offenbart, so ward die Legitimitätspolitik aufs Unzweideutigste durch dieses göttliche Weltgericht als thöricht verurtheilt. Die unpassend gewordene Rechtsform zerfiel in Staub, und die Mächte des wachsenden Volkslebens waren stets siegreich. Immer hatten nur die Statsmänner grosze und dauerhafte Erfolge, welche ihren Kopf von den Schrullen der Legitimitätspolitik gereinigt hatten und wurden die Politiker geschlagen, welche als moderne Don Quixottes sich für die Legitimität ereifert hatten.

Viertes Capitel.

Ideale und reale Politik.

Alle Politik musz real sein;
alle Politik soll ideal sein.

Beide Sätze sind wahr, wenn sie mit einander verbunden werden und sich wechselseitig ergänzen. Beide Sätze sind falsch, wenn sie einander ausschlieszen.

Wir verstehen unter Realpolitik eine Politik, welche von den wirklichen, nicht den eingebildeten Bedürfnissen des Volks ausgeht, welche die vorhandenen Kräfte und Mittel richtig schätzt, die freundliche und die feindliche Macht sorgfältig berechnet, und nur erreichbare Ziele anstrebt.

Nur mit dieser Politik sind Erfolge möglich. In diesem Sinne waren von jeher alle tüchtigen Statsmänner Realpolitiker.

Wir nennen Idealpolitik die Politik, welche sich von Ideen bestimmen und leiten läszt, welche die bestehenden Zustände fortzubilden und zu vervollkommnen trachtet, welche die zeitgemäszen und ausführbaren Ideale zu verwirklichen strebt.

Die groszen Statsmänner aller Völker und aller Zeiten waren in diesem Sinne auch Idealpolitiker.

Wenn man dagegen die reale oder die ideale Politik einseitig versteht, dann ist eine solche Politik verwerflich.

Die einseitige Realpolitik ist brutal, indem sie sich lediglich auf die rohe Gewalt oder auf die äuszere Macht des Geldes verläszt; sie ist geistlos, indem sie der höheren Idee ermangelt. Ihr erscheinen die materiellen Interessen allein von Werth, und die Selbstsucht ist die Haupttriebfeder ihres Handelns. Deszhalb wird sie gemein und unsittlich, niedrig und inhuman. Man hat oft die Machiavellistische Politik so

verstanden und in diesem Sinne geübt. Machiavelli selber aber, obwohl er mit Behagen auf die realen Mittel hinwies, hat doch ein ideales Ziel vor Augen gehabt, nämlich die Befreiung Italiens von der Herrschaft der Fremden.

Die ältere Colonialpolitik der europäischen Mutterländer gegenüber den überseeischen Colonien hatte diesen Charakter. Sie war vornehmlich auf Ausbeutung dieser durch jene berechnet. Deszhalb verlor sie schlieszlich die miszbrauchte Herrschaft.

Es ist nicht unmöglich, dasz diese ausschlieszliche Realpolitik Erfolge hat. Sie kann Eroberungen machen, Schätze häufen, den Herrschern Genüsse verschaffen, unter Umständen auch ein heiteres Phäakenleben der Regierten begünstigen. Aber sie erstickt die edleren Regungen in der Nation, sie hindert die Entwicklung der Geisteskräfte, sie erdrückt jede Freiheit. Sie ist vorzugsweise der thierischen Seite in der Menschennatur zugewendet und vernachlässigt die geistige Seite.

Man darf die Interessenpolitik nicht immer hieher rechnen, denn jede Politik musz die allgemeinen Volksinteressen beachten und zu befriedigen suchen. Aber die plumpe Interessenpolitik, welche den materiellen und den selbstsüchtigen Interessen alle andern unterordnet, gehört allerdings hieher und krankt an den Gebrechen einseitiger Realpolitik.

Ebenso falsch und überdem thörichter, weil erfolgloser, ist die einseitige Idealpolitik, d. h. welche den Boden nicht prüft, auf dem sie steht und geht und daher ins Leere tritt und versinkt, welche die vorhandenen Kräfte und Machtverhältnisse unrichtig schätzt und daher geschlagen wird, welche unausführbaren und unerreichbaren Idolen nachjagt oder sich von unklaren Gefühlen ins Verderben stürzen läszt.

Von der Art ist die Phantasiepolitik, welche sich Zustände einbildet, die nicht vorhanden sind und sich für Traumbilder begeistert. Die Politik der Romantiker ist von der Art, welche für die Bilder des mittelalterlichen

Lebens schwärmten und meinten, sie können wie durch einen Act der Zauberei die mittelalterlichen Stände, den frommen Klerus und den ritterlichen Adel wieder ins Leben rufen und die heutige industrielle Welt neuerdings mit Burgen und Klöstern erfüllen. In Deutschland haben wir verschiedene Arten solcher Romantiker, die für ein eingebildetes Mittelalter begeistert waren, kennen gelernt, romantische Könige, die sich für die Erneuerung des theokratischen Lehensreichs begeisterten, und romantische Studenten, welche in schwarz-roth-goldenen Träumen sich ergötzten. Beide hatten Unglück in der wirklichen Politik. Aber selbst berühmte Statsmänner sind gelegentlich in diesen Fehler verfallen. An dem Zuge Napoleons I. nach Aegypten hatte die Phantasie einen zu groszen Antheil und sein kluger Neffe spielte in Straszburg und Boulogne noch mit kindischen Einbildungen.

Wohl darf der Statsmann auch auf die Phantasie der Völker zu wirken suchen. Er darf wohl denselben herrliche Bilder von Grösze, Macht, Freiheit vor die Seele halten und ihre Thatkraft spannen. Aber niemals darf der Statsmann sich auf die Einbildung verlassen; er musz sich vorsehen, dasz diese nicht im Anstosz an die harte Wirklichkeit zerplatze.

Eine andere Art falscher Idealpolitik ist die Gefühlspolitik. In der Politik gebührt dem Verstande, der Weisheit, dem männlichen Geiste die Führung. Wenn sich die Politik von der Leidenschaft des aufgeregten Gefühls leiten läszt, von der Liebe oder dem Hasse, von der Rache oder der Furcht, so gelangt sie leicht auf gefährliche Irrwege und kommt zu Schaden.

Man kann zweifeln, ob man die Politik, welche im Mittelalter die Kreuzzüge in das gelobte Land verursachte, eher auf Rechnung der Phantasie oder des aufgeregten religiösen Gefühls setzen darf. Aber einseitige und unglückliche Idealpolitik war das jedenfalls. Die Religionskriege mit ihren verderblichen Wirkungen sind durchweg der Gefühlspolitik

zuzuschreiben. Auch der widersinnige, die Menschheit schändende Rassenhasz zuweilen sogar verwandter Nationen und Stämme wider einander ist geeignet, das Volksgemüth irre zu führen und die Politik zu verderben.

Also nicht die Trennung, sondern die Verbindung der Real- und der Idealpolitik ist das Richtige. Die reale Seite bildet die Unterlage einer verständigen Politik, die ideale Seite ist der eigenschaftliche Leitstern ihrer Bewegung. Jene ist vorzugsweise für die Mittel, diese für die Ziele maszgebend.

Es ist in der Politik nicht anders als in der Kunst. Der blosze Naturalist, welcher Stein und Holz, Wollentücher und Seidenstoffe naturgetreu zu malen weisz, ist kein wahrer Künstler, wenn er diese Fertigkeit nicht der Idee des Schönen dienstbar macht. Aber wer schöne Linien zeichnet, ohne Naturwahrheit, befriedigt ebenso wenig. Die gröszten Künstler, wie Raphael oder Michel Angelo, waren immer zugleich Realisten und Idealisten. Gerade deszhalb ist Shakespeare der gröszte Dichter, weil in seinen Werken die leibhafte Naturwahrheit mit der reichsten Gedankenfülle zu vollkommener Harmonie so geeinigt ist, dasz beide unlösbar mit einander verbunden sind. Aber nur in den gröszten Statsmännern erkennen wir eine ähnliche Verbindung und Einigung der Real- mit der Idealpolitik, gleichsam personificirt, so z. B. in Perikles und Alexander dem Groszen, in Julius Cäsar, in Karl dem Groszen und König Heinrich I., in Friedrich II. von Preuszen und Washington, in Lord Chatham und Pitt, in Napoleon I., dem Freiherrn von Stein und dem Grafen Cavour. Meistens überwiegt in den Einzelnmenschen und in den Völkern bald die eine, bald die andere Richtung, freilich ohne dasz die Gegenseite fehlen darf.

Die englische Politik pflegt die realistische Seite nachdrücklicher hervorzuheben und ist voraus Interessenpolitik; aber sie ist doch nicht ideenlos; das beweist der mächtige Einflusz, welchen die englischen Ideen von Volksrecht und

politischer Freiheit in der Welt ausgeübt haben. Die französische Politik liebt voraus den idealen Schwung und proclamirt jeder Zeit eine Idee als ihr leuchtendes Ziel. „Nur die Franzosen sind bereit, für eine Idee einen Krieg zu wagen!" rühmte von ihnen Napoleon III. Aber neben diesem Idealismus zeigt sich in der französischen Politik doch ein starker realistischer Zug. Die Franzosen verschmähten es nicht, ihre ideale Begeisterung mit höchst realen Vortheilen sich bezahlen zu lassen. Das hat Europa immer erfahren, mochte der französische Stat von legitimen Königen oder von revolutionären Directoren oder Präsidenten oder von Napoleonischen Imperatoren geleitet sein.

In den letzten Jahrhunderten gelang es der deutschen Nation nicht, die harmonische Verbindung der realen und der idealen Politik herzustellen. Sie schwankte unglücklich hin und her zwischen dem realistischen Drucke absoluter Regierungen und unklaren idealistischen Einbildungen. Zuerst hat es die preuszische Politik verstanden, die leibhafte Wirklichkeit der Volkskräfte zu sammeln und zu steigern, indem sie ihr höhere ideale Aufgaben stellte. Das Gröszte, die Einigung Deutschlands und die Gründung und Erhebung des deutschen Reichs ist durch den Fürsten Bismarck herbeigeführt worden, den man vorzugsweise als Realpolitiker zu bezeichnen pflegt, und der in der That besser als irgend ein anderer lebender Statsmann die wirklichen Kräfte zu schätzen und damit zu rechnen versteht, der aber zugleich an idealen Gedanken ungewöhnlich fruchtbar ist und sich von den Ideen der nationalen und der männlich-freien Statenbildung, wie sie der Natur und der Bestimmung der Deutschen entspricht, im Groszen bestimmen läszt, also auch Idealpolitiker ist.

Zweites Buch.

Moderne politische Ideen.

Erstes Capitel.

Freiheit.

Keine Idee übt eine stärkere Macht aus über die Menschen und vorzüglich über politisch-begabte männliche Nationen als die Idee der Freiheit. Den Kämpfern für die Freiheit der Völker und der Individuen weiht die Geschichte ihre schönsten Lorbeerkränze. Der Erwerb der Freiheit gilt als höchstes Ziel, ihr Genusz und ihre Uebung als herrlichster Genusz.

Tocqueville hat die Frage aufgeworfen: worin denn die Liebe der Völker zur Freiheit wurzle, weszhalb sie zu den grözten Thaten begeistere? und geantwortet[1]: „Nicht allein in dem Hasz gegen die Unterdrückung als solche; denn zuweilen lassen sich auch freigeartete Völker eine vorübergehende Dictatur willig gefallen. Eine Freiheit, die nur einzelne Uebel des Despotismus ablehnt, ist nicht dauerhaft. Auch nicht in der Hoffnung auf materielle Güter, die als ihre Früchte gewonnen werden. Zwar ist es richtig, dasz die Freiheit die Völker, welche sie zu bewahren wissen, wohl-

[1] Ancien régime p. 270.

habend, glücklich, oft sogar reich macht. Aber es gibt auch Zeiten, in denen die Freiheit diese Güter gefährdet, und Umstände, unter denen der Despotismus diese Vortheile besser sichert. Leute, die nur aus diesem Interesse sich für die Freiheit erklären, werden ihr nicht treu bleiben und wirklich freie Völker opfern, wenn es nöthig wird, auch diese Güter im Kampfe für die Freiheit. Die Freiheit hat, abgesehen von solchen Gütern, ihre besonderen Züge und ihren eigenen Reiz, womit sie das Herz des Menschen so mächtig anzieht, die Freude, reden, handeln, athmen zu können, nur Gott und den Gesetzen unterthan, erhebt die Geister. Wer in der Freiheit etwas anderes sucht, als sie selber, der ist geneigt, ein Knecht zu werden."

Ich denke, der tiefere Grund liegt darin, dasz die Freiheit die Eigenschaft des Menschen ist, in welcher er sich seiner Gottähnlichkeit am deutlichsten bewuszt wird. Freiheit ist selbstbewusztes und selbstbestimmtes Leben, d. h. Leben in höchster Potenz. In der Freiheit zeigt sich auch die schöpferische Kraft des Menschen wirksam; sie ist die Offenbarung seines Wesens in Worten, in Werken, in Thaten. Wie Gott seine unendliche Freiheit in der Schaffung des Weltkörpers und in der Bildung der Geschöpfe bewährt hat, so erfüllt der Mensch, das Ebenbild Gottes, seine Bestimmung, indem er die geistige, gemüthliche und leibliche Anlage zu höchster Vollkommenheit mit Bewusztsein ausbildet und sein Wesen in der Welt offenbar macht.

Vergeblich mühen sich viele, und sogar grosze Theologen ab, dem Menschen die Freiheit abzusprechen und ihren Gebrauch als Sünde zu verdammen. Neuerlich auch bestreiten manche speculative Philosophen und naturwissenschaftliche Forscher die Existenz des freien Willens und sehen in allen Handlungen des Menschen nur die unvermeidliche Nothwendigkeit der zwingenden Ursachen.

Das Bewusztsein der Freiheit quillt immer wieder frisch auf aus dem tiefen Brunnen des menschlichen Selbstbewusztseins, dessen ewiger Urquell in dem göttlichen Geiste und der göttlichen Freiheit zu finden ist. Weiblich geartete Nationen verzichten wohl auf diese Freiheit, und unterwerfen sich stumpfsinnig und verzweifelnd der Herrschaft der Priester und der Despoten. Aber freie Völker lieben die Freiheit, behaupten sie im Kampfe wider alle ihre Feinde und Unterdrücker und üben sie mit ungebeugtem Nacken, stolzem Sinne und offenen, glänzenden Augen.

Nothwendigkeit und Freiheit sind keineswegs identisch, sie unterscheiden sich wie Ruhe und Bewegung, wie Anlage und Entwicklung, wie Grund und Folge, wie Unterlage und Eigenschaft unterschieden sind. Aber sie sind auch nicht ein feindlicher Widerspruch, sondern gehören zusammen als zwei Seiten Eines Wesens. Unsere Natur ist unsere Nothwendigkeit, unsere Thaten sind der Ausdruck unserer Freiheit. Ob Raphael diesen oder jenen Stoff zu einem Gemälde wähle, ob er die Figur im Einzelnen so oder anders zeichne und male, das ist seine Selbstbestimmung. Aber dasz das Gemälde seiner Natur entspreche, Raphaelisch sei, das ist Nothwendigkeit. Als Cäsar den Rubicon überschritt, und als er die dargebotene Krone ablehnte, war das sein freier Entschlusz. Seine groszen Thaten tragen aber den Stempel der Cäsarischen Natur und insofern der in ihm wirkenden Nothwendigkeit. Die Nothwendigkeit dient der Freiheit zur Voraussetzung als Anlage, die Freiheit entwickelt diese Anlage mit Selbstbestimmung und Wahl. Die Nothwendigkeit ist die Ausdehnung, die Freiheit ist die Concentration. Die Nothwendigkeit ist die Kraft im Ganzen, die Freiheit ist die Bewährung der Kraft im Einzelnen.

Die höchste denkbare Freiheit ist die Freiheit Gottes, weil sie zur nothwendigen Grundlage die Allmacht hat, und ihr Fortschritt ein unendlicher ist. Die höchste menschliche

Freiheit ist die des genialen Statsmanns, dem die reichen Kräfte eines groszen männlichen Volkes zu Willen sind, um seine weltbewegenden und weltgestaltenden Thaten zu verwirklichen.

Die naturrechtliche Schule der letzten Jahrhunderte und die radicale Schule der Revolutionsperiode pflegen die menschliche Freiheit als eine schrankenlose vorzustellen. Sie verwechseln dieselbe mit der göttlichen Freiheit. Die menschliche Freiheit kann nicht eine absolute sein, weil die Kraft, die sich in ihr offenbart, keine unbegrenzte ist. Sie ist nothwendig eine beschränkte, relative, weil sie in der abgeleiteten und beschränkten Menschennatur ihre Grundlage hat.

Wenn sich die Römer auch die Sclaverei als die absolute Verneinung aller Freiheit, weil aller Persönlichkeit vorstellten, so begingen sie denselben Irrthum, auf der entgegengesetzten Seite. So wenig die Freiheit der Menschen eine absolute ist, so wenig kann ihre Knechtschaft eine absolute sein; jener widerspricht die beschränkte Menschenkraft, dieser widerstreitet die Fülle von persönlicher Geistes- und Willenskraft, welche Gott der menschlichen Natur eingepflanzt hat, welche die Tyrannei andrer Menschen zwar hemmen und drücken, aber nicht vernichten kann, so lange der Mensch athmet, sein Gehirn arbeitet und sein Herz schlägt.

Wie die Kräfte und Fähigkeiten der Geschöpfe verschieden bemessen sind, so gibt es auch Unterschiede und Abstufungen in der Freiheit.

Die ersten Keime geschöpflicher Freiheit lassen sich schon in dem Pflanzenleben entdecken; denn die Wurzeln der Pflanzen greifen im Boden umher, Nahrung zu finden, die Zweige schlingen sich um die Stützen, an denen sie Festigkeit suchen, die Triebe wenden sich dem Lichte zu, die Blüthe erschlieszt sich dem Sonnenstrahl. Aber die Pflanzen sind noch festgehalten von der Erdoberfläche, in der sie wurzeln, und sie haben kein Bewusztsein ihrer Selbstbewegung.

Eine höhere Stufe hat die Freiheit der Thierwelt erreicht. Das Thier ist nicht mehr gebunden an den Ort seiner Geburt. Mit relativer Wahl ändert es seinen Platz. Es sucht in weitem Raume seine Nahrung auf. Dabei entwickeln sich auch seine geistigen Fähigkeiten. Wie ein Jäger übt es Geduld, List, Gewandtheit, Kühnheit, um seinem Opfer beizukommen und es zu packen. Ebenso regt der Geschlechtstrieb des Thieres die ruhenden Seelenkräfte desselben auf. Ohne eine relative Freiheit läszt sich nicht erklären, wie die Weibchen die Männchen zu locken, diese jene zu verfolgen verstehen, wie die Vögel ihre Nester bauen, wie die Alten die Jungen ernähren und wider ihre Feinde vertheidigen. Relative Wahl und Selbstbestimmung ist unzweifelhaft auch in dem zu finden, was man thierischen Instinct nennt.

Aber die volle, schöpferische, gottähnliche Freiheit ist doch nur bei dem Menschen zu finden, dessen Selbstbewusztsein zur Selbsterkenntnisz gesteigert ist, und dessen Willen auch der Verantwortlichkeit gegen Gott und die Menschheit inne geworden ist, der sich selber Rechenschaft gibt über seine Natur und über seine Thaten, der sein Wesen auch schöpferisch auszusprechen vermag in Gedanken, Bildern, Thaten. Die menschliche Freiheit setzt die Persönlichkeit der Menschen voraus. Sie ist deren Bewährung und Darstellung im Leben.

Unter den Menschen selber aber, den Nationen und den Individuen, bestehen hinwieder Unterschiede der angeborenen Naturanlage, der Erziehung und der Bildung, welche auch auf die Thaten wirken. Der Grad der menschlichen Freiheit steigt und fällt mit den Kräften und Fähigkeiten, welche in ihnen wirksam sind. Deszhalb hat nur ein männlich geartetes Volk die Zuversicht und den Willen, die Freiheit zu erkämpfen und zu behaupten. Deszhalb verfallen weiche, demüthige, autoritätssüchtige Naturen leicht in die Knechtschaft. Deszhalb wird auch die höchste politische Freiheit nicht gesichert

durch irgend welche feierliche Verkündung ihrer Principien, sie ist nur dann wirklich gesichert, wenn sie von einem Volke vertheidigt und ausgeübt wird, das mit männlichem Charakter sich selber beherrscht, und dessen männlicher Geist seiner selbst bewuszt sich selber bestimmt. Aus demselben Grunde ist die Erziehung zur Freiheit für Nationen und für die einzelnen Familien und die Bewahrung der noch leicht bestimmbaren Jugend vor der Knechtung ihres Geistes und vor Brechung ihres Charakters, wie die Jesuitenschulen solche durch jesuitische Entmannung und Dressur der Jugend künstlich versuchen, von entscheidender Bedeutung für ein wirklich freies Volk.

Die Freiheit als Idee des modernen Statslebens ist höher und hat einen weiteren Umfang noch als der Rechtsbegriff der Freiheit,[2] der auch von ihr beleuchtet wird und in welchem sie bereits eine geschützte Existenz erreicht hat. Sie begreift das ganze persönliche Leben der Völker und der Einzelnen, so weit es im State zur Offenbarung gelangt und der statlichen Beachtung würdig ist; also auch die Entwicklung der noch latenten Kräfte und Fähigkeiten, auch derer, welche noch nicht in Rechtsinstitutionen verwirklicht, noch nicht durch Rechtsgesetze geschützt sind.

Der Gegensatz der Volksfreiheit und der Privatfreiheit, den wir bereits im allgemeinen Statsrecht erörtert haben, wiederholt sich in der politischen Betrachtung. Er erhält aber wieder eine potenzirte Bedeutung.

I. Die Volksfreiheit oder die politische Freiheit im engern Sinn fordert einen Stat, dessen Volk unabhängig ist von jeder fremden Herrschaft, welches in der Gesetzgebung des Landes sich selber bestimmt und seinen eigenen Willen ausspricht und wenn auch nicht, wie in der Republik, sich selber regiert, doch die Regierung controlirt und beschränkt und seine Meinungen und Wünsche selbständig äuszert.

[2] Bd. II. Statsrecht. Buch IX. Cap. 1.

Die Fremdherrschaft schlieszt die Freiheit des beherrschten Volkes aus. Die deutschen Staten, welche zu dem Rheinbunde von 1806 gehörten, waren unfrei, weil ihre auswärtige Politik von dem französischen Kaiser, als dem Protector des Rheinbunds, und daher nicht nach ihrem eigenen Bedürfnisz und Willen geleitet wurde. Die Italiener waren unfrei, so lange bald Oesterreich, bald Frankreich ihre Politik bestimmten.

Dagegen begründet eine ursprünglich fremde Dynastie nicht nothwendig Unfreiheit des Volkes, nämlich dann nicht, wenn dasselbe die fremde Dynastie freiwillig herbeiruft, wie die Engländer den Prinzen Wilhelm von Oranien, so in unsrer Zeit die Belgier den Prinzen von Koburg, die Griechen erst einen bayrischen, später einen dänischen Prinzen, die Spanier einen italienischen, die Rumänen einen Hohenzollern u. s. f.; und dann nicht, wenn die fremde Dynastie sich selber dem Volke assimilirt und in dem Lande acclimatisirt, dessen Haupt sie geworden ist. Dadurch hört die Dynastie auf, eine fremde zu sein, sie wird zur einheimischen.

Der Kampf gegen die Fremdherrschaft nimmt daher durchweg den Charakter eines Befreiungskampfes an.

Die negative Seite der Volksfreiheit zeigt sich ebenso in der Ablehnung einer unstatlichen Herrschaft, wie in der Abwerfung der Fremdherrschaft. Das Ideal der mittelalterlichen Hierarchie, der heutigen Jesuiten und des Papstes Pius IX., welches alle Könige und Völker der Oberhoheit des römischen Papstes, als dem Stellvertreter Gottes und dem Herrn der Welt unterordnet, bedroht alle Staten mit dem Verlust ihrer Freiheit. Nur ein unmännliches oder ein entmanntes Volk wird sich eine solche auszerhalb des States wurzelnde Priesterherrschaft gefallen lassen. Freie Völker werden dieselbe jeder Zeit von sich ablehnen und solche Anmaszung mit Verachtung zurückwerfen.

Die positive Seite der Volksfreiheit zeigt und bewährt

sich in der Mitwirkung des Volks an der Ordnung seiner öffentlichen Angelegenheiten, in dem lebendigen Interesse an dem Statsleben, in der offenen Meinungsäuszerung darüber, in dem Widerspruch gegen jede Miszregierung, in dem Gebrauch der verfassungsmäszigen Volksrechte und der patriotischen Uebung der öffentlichen Pflichten. Die Volksfreiheit in diesem Sinne ist nicht denkbar ohne Volkstugend, nicht ohne Volksbildung, nicht ohne Patriotismus, nicht ohne Arbeit für das öffentliche Wohl. Sie ist nicht bloszer Genusz abstracter Befugnisse, sondern Selbstbestimmung und Selbstthätigkeit der Volksperson.

Die Franzosen sind geneigt, auch die Volksfreiheit aus dem Standpunkt eines Menschenrechts zu betrachten und voraus auf die formelle Aussprache allgemeiner Rechtsgrundsätze (Grundrechte) als Volksfreiheiten Werth zu legen. Die Engländer sehen in ihrer Volksfreiheit vornehmlich das Ergebnisz der englischen Verfassungsgeschichte und schätzen sie besonders als ein von den Vätern überkommenes Stammgut, das die Nachkommen zu erhalten und zu erweitern die Aufgabe haben. Wir Deutsche bringen die Volksfreiheit in engsten Zusammenhang mit der Naturanlage des Volks und mit der Bildung desselben.[3]

Deszhalb ist die politische Volkserziehung und Volksbildung eine unentbehrliche Grundlage wahrer Volksfreiheit. Ein ungebildetes Volk hat die Fähigkeit nicht, selbstbewuszt und selbstthätig sein öffentliches Leben zu gestalten. Es wird leicht miszleitet und von falschen Autoritäten gefangen genommen. Ein politisch gebildetes ist zwar auch nicht vor Irrthum und Miszleitung völlig gesichert, aber es weisz sich doch leichter zurechtzufinden und versteht es besser, seine Kräfte dem öffentlichen Wohle zu widmen. Die intellectuelle

[3] Tocqueville Oeuvres Bd. VIII. 339 aus England: „Ici la liberté n'est pas un droit de l'homme, mais un privilège particulier de l'Anglais. L'Allemand, lui, dit que la liberté est un fruit de l'éducation."

Bildung allein reicht aber hier nicht aus; die Charakterbildung, die Uebung der öffentlichen Pflichten ist noch wichtiger. Je tüchtiger diese Volksbildung ist, um so freier und desto mächtiger wird das Volk.

Bildungsmittel der Art sind:

a) eine gute Volksschule für Alle, d. h. auf allgemeiner Schulpflicht beruhend;

b) hohe und freie wissenschaftliche Bildung für die Träger der statlichen Berufsämter, und sogar, wenn auch in minderem Grade, für die statlichen Ehrenämter;

c) kriegerische Bildung in dem Volksheer, mit allgemeiner Wehrpflicht, welche die politische Tugend übt;

d) Uebung in den bürgerlichen Pflichten, Theilnahme an den Wahlen, an den Gemeindeversammlungen und Ausschüssen, an der Rechtspflege als Schöffen und Geschworne u. s. f.;

e) Ausbildung des Verständnisses für statliche Aufgaben und Interessen, Betheiligung an den gemeinnützlichen Vereinen, und an gemeinsamen Arbeiten und Werken statlicher Cultur und gesellschaftlicher Wirthschaft, die geweckte Aufmerksamkeit auf die öffentliche Meinung und deren Organe;

f) Oeffentlichkeit der gesetzgebenden Körper und der Justiz, unter allen Umständen aber sind die niedere Selbstsucht und die bequeme Trägheit zu bekämpfen und es sind alle Volksclassen zu freiwilliger Unterordnung unter das Ganze, zu angestrengtem Pflichteifer und zur Vaterlandsliebe zu erziehen.

II. Der Stat hat überdem die Aufgabe, auch die Privatfreiheit zu entfesseln und zu fördern. Das ist wesentlich die Aufgabe der Politik, wie der Schutz der Privatfreiheit gegen Angriffe und Schädigungen durch Andere die Aufgabe des Rechtes ist.

Die Privatfreiheit zeigt sich voraus:

1) in der persönlichen Erscheinung der Einzelmen-

schen, in der Wahl ihrer Kleidung, Nahrung, Wohnung, Bewegung.

John Stuart Mill hat darauf aufmerksam gemacht, dasz unsre Zeit eine übertriebene Neigung zur Gleichheit habe und in Folge dessen die freie Selbstbestimmung der Individuen durch die gesellschaftlichen Sitten und Moden allzusehr einenge und niederdrücke. Er ist der Meinung, dasz um deszwillen die sogenannten Originale seltener werden, als es für die Mannichfaltigkeit des Lebens und für den Fortschritt der Menschen gut sei und dasz am Ende die flache und langweilige Mittelmäszigkeit allzu sehr überhand nehme.[4] Es ist nicht zu läugnen, dasz die gesellschaftliche Tradition und dasz die Mode, welche eher dem Wechsel als der Vervollkommnung dient, oft eine tyrannische Herrschaft über die Menschen üben, welcher der Einzelne sich nicht entziehen kann, ohne schweren Schaden zu leiden. Unsere Sitten sind in dieser Hinsicht weniger frei als unsere Gesetze. Die natürliche Mannichfaltigkeit der Individuen kommt nicht zu voller Geltung. Daher ist es an der Zeit, auch das Bewusztsein dieser persönlichen Freiheit zu wecken und Achtung für dieselbe zu verlangen.

Freilich hat auch die Nationalität einen natürlichen Anspruch darauf, der äuszern Erscheinung der Volksgenossen wie in der Sprache, so in den Trachten und Sitten ihren gemeinsamen Charakter einzuprägen. Auch die Gesellschaft kann einer gewissen Gleichheit nicht entbehren und hält mit Grund alles Unpassende und Störende von sich fern. Die Originalität darf nicht bis zur Karikatur übertrieben, sie darf nicht lächerlich oder abgeschmackt oder unanständig werden. Aber innerhalb der nationalen und gesellschaftlichen Gleichmäszigkeit und innerhalb der wohlanständigen Sitte ist eine überaus reiche individuelle Mannichfaltigkeit möglich und

[4] J. St. Mill über die Freiheit, übersetzt von Pickford. Frankfurt a. M. 1860. Cap. 3.

zweckmäszig. Es ist daher eine seltsame Erfahrung, dasz die Damen diese Mannichfaltigkeit weit geschickter und freier in ihrer gesellschaftlichen Toilette darzustellen verstehen, als die Herren, welche auch für den bürgerlichen Gesellschaftsanzug sich einer Art Uniform unterwerfen, die doch nur für das Heer und Amt paszt.

2) Die wirthschaftliche Gewerbe- und Berufsfreiheit, kraft welcher Jedermann die Arbeit wählt, welche seinen persönlichen Neigungen und Fähigkeiten entspricht, und die Geschäfte betreiben kann, welche ihm gefallen.

Es war der wirthschaftlichen Umgestaltung der Neuzeit vorbehalten, diese Gewerbefreiheit gesetzlich von den Fesseln zu befreien, welche die älteren Zunftordnungen und die frühere Statsbevormundung ihr angelegt hatten. Die Industrie ist seither vollkommener geworden. Aber diese Freiheit hat zugleich die egoistischen Triebe und Leidenschaften entfesselt, und in der Concurrenz einen heftigen Widerstreit der persönlichen Interessen hervorgerufen. Das richtige Gleichgewicht zwischen Leistung und Lohn, und zwischen der Macht des Capitals und dem Werth der Arbeit ist noch in gefährlicher Schwankung begriffen. Dennoch beruht der Fortschritt der Gesellschaft auf der Bewahrung und Uebung dieser Gewerbefreiheit, und es ist nur ihre Beziehung zu der menschlichen Gesellschaft überhaupt näher zu bestimmen und harmonisch auszubilden.

3) Die höchste und wirksamste Freiheit, die unerschöpfliche Quelle aller andern Freiheit ist die Geistesfreiheit, in ihren beiden Hauptrichtungen, der religiösen und der wissenschaftlichen Freiheit.

Die religiöse Freiheit zerstört die falsche, naturwidrige Einheit des Glaubens; sie entfaltet die Mannichfaltigkeit der Bekenntnisse, und sie macht diese zugleich aufrichtiger, wahrhafter und daher Gott wohlgefälliger als die heuchlerische oder unbewuszte und geisteträge Uebung des gleichmäszigen

Gottesdienstes. Sie wurde allmählich nur in dem christlichen Europa und anfangs nur in sehr engen Gränzen anerkannt. Die deutsche Kirchenreform des sechszehnten Jahrhunderts offenbarte die Macht des individuellen Gewissens und befreite einen groszen Theil Europa's von dem Despotismus der römischen Hierarchie. Die Aufklärungsperiode des achtzehnten Jahrhunderts räumte in katholischen und protestantischen Ländern mit vielen herkömmlichen Vorurtheilen auf, und erklärte den Zweifel an dem Kirchendogma für berechtigt und begründet. Allmählich überzeugten sich die Völker, dasz Hexerei und Zauberei Mährchen seien, und dasz Ketzerei kein strafbares Verbrechen sei. Dann proclamirte die französische Revolution und wirksamer die nordamerikanische Union volle Bekenntnisz- und Cultusfreiheit.

Lange Zeit war die Wissenschaft von der Kirche bevormundet und ihre freie Entwicklung gehemmt durch die kirchliche Autorität. Die Wissenschaft, d. h. das Forschen nach Wahrheit, und das Erkennen der Wahrheit auf dem Wege richtigen Denkens, kann sich nur durch die Gesetze des Denkens leiten und bestimmen lassen, wie dieselben von dem Selbstbewusztsein des menschlichen Geistes aus zu begründen sind. Deszhalb kann die Wissenschaft, welche auch die Wahrheit des Glaubens zu prüfen hat, sich nicht von dem Glauben bestimmen und beherrschen lassen. Ihr gegenüber ist der Glaube, auch der wahre Glaube, doch immer eine ungehörige und falsche Autorität.

Diese wissenschaftliche Freiheit haben in Europa zuerst die Italiener zur Zeit der Renaissance erfaszt und geübt. Aber bald nachher wurde das noch schwache Licht wieder gelöscht von der kirchlichen Reaction, die in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts in den katholischen Ländern von dem Jesuitenorden geleitet, und in den protestantischen Ländern der orthodoxen Theologie dienstbar wurde. Es ist die unsterbliche Ehre der deutschen Nation, zuerst

und mit nachhaltiger Kraft die wissenschaftliche Freiheit erkämpft, grundsätzlich vertheidigt und practisch geübt zu haben. Heute noch stehen in dieser Hinsicht selbst hochfreie Nationen, wie die Engländer und die Nordamerikaner, hinter der deutschen an wahrer Geistesfreiheit zurück, indem bei jenen thatsächlich der herkömmliche Kirchenglaube noch der wissenschaftlichen Erforschung der Wahrheit schwere Hindernisse zu bereiten vermag und die freie Aussprache der erkannten Wahrheit vielfältig hemmt. Wenn auch die Gesetze und das bestehende Recht den Naturforscher schützen, dessen Ueberzeugung der Mosaischen Schöpfungssage widerstreitet; wenn gleich der kritische Historiker nicht gestraft wird, dessen Forschungen die biblische Geschichte berichtigen; wenn ferner der Philosoph auch die kirchlichen Dogmen bestreiten und anfechten kann, ohne vor Gericht gezogen zu werden, so haben trotzdem die Bande der kirchlichen Autorität ihre Macht auch über die wissenschaftliche Arbeit noch nicht verloren. — Die öffentliche Meinung behandelt noch jede von dem hergebrachten Offenbarungsglauben abweichende Meinungsäuszerung mit unverholener Feindschaft. Die Gesellschaft wittert noch in dem Freidenker einen irreligiösen Menschen, oder gar einen Gottesläugner, und meidet ihn wie einen Geächteten.

Nur in Deutschland, allerdings vorzugsweise in dem protestantischen Deutschland, ist diese wissenschaftliche Freiheit zu unangefochtener und voller Anerkennung und Uebung gelangt. Die deutsche Wissenschaft betrachtet diese Freiheit als den köstlichsten Schatz und die kräftigste Bürgschaft allen Fortschrittes der Menschheit.

Vergeblich wird der Einwand erhoben, nur die (objective) Wahrheit habe ein Recht auf Verbreitung, nicht der Irrthum. Die Erfahrung aller Zeiten lehrt, dasz der Irrthum eine unvermeidliche Vorstufe ist für jede wissenschaftliche Erkenntnisz einer neuen Wahrheit. Der Forscher musz irren dürfen,

sonst kann er die verborgene Wahrheit nicht finden. Der offene Kampf der Wahrheit mit dem Irrthum ist nöthig, um den Sieg jener vollkommen und das Licht jener heller zu machen. Der Irrthum dient nicht allein zum Aufsuchen der Wahrheit, er dient auch zur Reinigung der Wahrheit von Entstellungen und Uebertreibungen und zur Stärkung der Wahrheit gegen Angriffe und Miszverständnisse.

Das gläubige Gemüth mag den Priester oder die Kirche als den untrüglichen Verkündiger religiöser Wahrheiten mit Vertrauen und Hingebung verehren; der denkende und prüfende Verstand kann Niemandem die Fähigkeit und die Befugnisz zuschreiben, seine wissenschaftlichen Zweifel durch seine Autorität niederzuschlagen. Er verlangt, durch wissenschaftliche Beweisführung widerlegt und überzeugt zu werden und er behält sich vor, die Richtigkeit derselben zu prüfen. Dem wissenschaftlichen Forscher erscheint daher der Anspruch des römischen Papstes, selbst für die Wissenschaft eine unfehlbare Autorität in Sachen des Glaubens und der Sitten zu sein, als eine unsinnige Vermessenheit. Der Kirche kommt noch weniger als dem Stat eine wissenschaftliche Autorität zu. In wissenschaftlichen Untersuchungen weisz sich Jeder allen andern Menschen gegenüber frei, und ist Niemand vor Irrthum gesichert.

Dennoch kann die Menschheit die hoffnungsvolle Zuversicht nicht aufgeben, dasz der Wahrheit im Kampfe mit dem Irrthum, wenn beide frei sich bewegen, der endliche Sieg verbleiben werde. Diese Zuversicht hat ihren tiefen Grund in dem Bewusztsein des menschlichen Geistes, dasz er aus dem göttlichen Geiste stamme, und dasz die Bestimmung der Menschheit von Gott gesetzt sei.

Aber es ist ein gefährlicher Irrthum, zu wähnen, dasz jeder Zeit die Wahrheit über den — vielleicht eingewurzelten, und von der Statsgewalt beschützten Irrthum siegen müsse.[5]

[5] Mill Freiheit, S. 39 ff.

Es ist möglich, dasz Irrthümer im Bunde mit mächtigen Autoritäten und mit der Gewalt während Jahrhunderten siegreich fortherrschen. Die Geschichte des Mittelalters hat diese Erfahrung mit blutigen Belegen bezeugt. Nicht ohne die grösten Opfer von Menschenwohl und Menschenleben hat in der neuern Zeit die freie Wissenschaft sich von der Tyrannei veralteter Irrthümer losgerungen. Heute noch wird sie genöthigt, mit Aufbietung aller ihrer Kräfte den Kampf um ihr Dasein zu erneuern. Zwar hat der Donner der Kanonen die Macht nicht, einen Irrthum in Wahrheit oder eine Wahrheit in Irrthum zu verkehren; alle Heeresmacht der Welt vermag nicht, eine richtige Beobachtung zu entkräften, oder eine erkannte Wahrheit zu zerstören. Aber die Gewalt ist oft stark genug, die Verbreitung einer Wahrheit zu hindern, und den Vertreter derselben seiner Freiheit oder seines Lebens zu berauben und unter dem schützenden Schilde der Statsgewalt oder selbst einer bestehenden kirchlichen Autorität über die Bevölkerung kann ein Irrthum lange Zeit jeden Angriff abschlagen und jede Widerlegung thatsächlich verhindern.

Nur die wichtigsten menschlichen Wahrheiten werden, wenn sie gleich lange Zeit verborgen oder während Jahrhunderten unterdrückt waren, unter günstigen Umständen und von dem unaustilgbaren Verlangen des Geistes nach Freiheit und Wahrheit neuentdeckt oder wiedergefunden, ihre dann glücklicheren Bekenner und Vertreter finden.

Indem der Stat die Geistesfreiheit nicht blosz in seiner Rechtsordnung schützt, sondern auch durch seine Bildungsanstalten pflegt und die vorzüglichsten Vertreter derselben ehrt, trägt die Politik mächtig bei zu einer glücklichen Entfaltung des nationalen Geistes und wirkt segensreich für die Menschheit.

Zweites Capitel.

Gleichheit.

Die politische Idee der Gleichheit übt in dem modernen Weltalter eine viel stärkere Macht über die Gemüther aus als während des Mittelalters, welches im Gegentheil die ständischen Unterschiede mit Vorliebe beachtete. Mit besonderem Nachdrucke wurde die Gleichheit im vorigen Jahrhundert in der französischen Literatur (Rousseau) als das Ideal der Zukunft verherrlicht, und die Ungleichheit als das Erbübel der Menschheit verurtheilt. Die französische Revolution proclamirte sofort bei Beginn ihrer Herrschaft die Gleichheit als das Grundgesetz der Menschheit. Die Franzosen begeisterten sich für Freiheit und Gleichheit; aber sie liebten die Gleichheit mehr noch als die Freiheit.

Die Gleichheit wurde damals vorzugsweise verstanden als Bekämpfung der privilegirten Stände und Classen. Erhebung der zahlreichen bürgerlichen Classen auf dieselbe Höhe mit dem seiner Vorrechte entkleideten Adel und Klerus. Die Gleichheit sollte wie das bürgerliche Recht, so auch die Gesellschaft und den Stat durchdringen und umbilden. Die Rechtsgleichheit wurde im Namen der Gerechtigkeit gefordert, und diese mit der Gleichheit für dasselbe erklärt. Alle Unterschiede der Abstammung und der Rasse, wie des Berufs und der Bildung sollten für die Ordnung des Stats und das Leben des Volks wirkungslos sein.

Ohne Zweifel ist die Gleichheit, richtig verstanden und richtig bemessen, ein groszes Princip der Menschheit und eine fruchtbare politische Idee, die nicht völlig in der Rechtsgleichheit einen gesetzlichen Ausdruck findet, sondern darüber hinaus auf die Sitten und den Verkehr der Menschen zu wirken hat.

Aber wenn es wahr ist, dasz die wahre Gleichheit die

Rechtsbildung und die Rechtshandhabung bestimmt und hält, wie denn die Wage das Symbol der Gerechtigkeit ist; so ist es nicht minder wahr, dasz die überspannte und falsche Gleichheit alle Ordnung verkehrt, die reiche organische Natur des States in einen formlosen Brei aufzulösen droht, und zu offenbarem Unrecht wird.[1]

Die Miszachtung der wahren Gleichheit, d. h. welche auf gleichen Voraussetzungen beruht, wird als eine ungerechte und verwerfliche Beleidigung und Kränkung auch dann empfunden, wenn es keine gerichtliche Rechtshülfe dafür gibt. Die Nichtbeachtung der naturgemäszen und wirklichen Verschiedenheit aber wird auch dann als ein Mangel entweder an verständigem Urtheil oder an Bescheidenheit und Anstandsgefühl erkannt, wenn sie sich auf die scheinbare Gleichheit irrthümlich beruft.

Gleich sind die Menschen mit Bezug auf ihre Gattungsnatur, in Körperbau, Organen der Seele und des Geistes, Altersentwicklung, Lebensbedingungen und Lebensschranken, gleich als Menschen und voraus als Personen.

Gleich sind ferner die Volks- und Statsgenossen, insofern sie alle in gleicher Weise mit dem State verbunden sind, von dem State geschützt und in ihrem gemeinsamen Leben gefördert werden, insofern als sie alle öffentliche Pflichten haben und alle betheiligt sind an dem Wohl und Wehe des Vaterlandes und des Stats.

Aber die Politik darf nicht auch dann noch die Gleichheit fordern, wenn nicht mehr gleiche Voraussetzungen, sondern offenbare Unterschiede zu Tage treten. Sonst geräth sie auf die Irrwege und in das Verderben der falschen Gleichheit.

Der Gegensatz zeigt sich am deutlichsten in einzelnen Anwendungen:

[1] Vgl. oben Allg. Statsrecht B. II. Buch IX. Cap. 6.

1) Indem der Stat die Sclaverei ebenso im Namen der wahren Gleichheit wie der Freiheit verwirft, würde die Läugnung jedes Unterschiedes zwischen Obrigkeit und Unterthanen, Regierung und Regierten, Richtern und Parteien eine thörichte Anwendung der falschen Gleichheit sein.

2) Wenn der Stat im Namen der wahren Gleichheit das Eigenthum eines Jeden in gleicher Weise ordnet und schützt und weder privilegirte Rittergüter noch mit ewigen Reallasten beschwerte Bauergüter mehr zuläszt, so folgt daraus nicht, dasz der Stat auch für gleiche Vertheilung der vorhandenen Werthgüter zu sorgen habe, wie die Communisten es anstreben. Die verschiedene Erfüllung des Eigenthums je nach Fleisz, Geschick, Sparsamkeit der Eigenthümer hat in den verschiedenen Anlagen und in der verschiedenen Ausbildung und Uebung der Talente einen natürlichen Grund und es musz der Stat diese Verschiedenheit ebenso anerkennen, wie jene Gleichheit. Die Vervollkommnung der menschlichen Arbeit fördert zugleich die gleichen Genüsse Aller und die individuellen Vermögensunterschiede. Die Durchführung auch der falschen Gleichheit würde schlieszlich zu gleicher Armuth und gleichem Elend Aller führen.

3) Wohl fordert der moderne Stat gleiche Wehrpflicht von Jedermann, und hat die Privilegien der Militärbefreiung — abgesehen von unbedeutenden Ausnahmen — abgeschafft. Aber es wäre doch eitel Thorheit, wenn der Staat nicht zugleich auf die Unterschiede des Lebensalters und der körperlichen Tauglichkeit achten, wenn er nicht die gleiche Wehrpflicht nach dem Masze der verschiedenen Wehrkräfte ordnen wollte.

4) Ebenso fordert der moderne Stat gleiche Steuerpflicht Aller, und hat auch die Immunitäten der Steuerbefreiung aufgehoben. Aber um deszwillen ist der Stat nicht genöthigt, die gleiche Kopfsteuer Aller als Hauptsteuer einzuführen, noch eine gleiche Einkommenssteuer zur

alleinigen Steuer zu machen. Vielmehr darf der Stat und soll der Stat Rücksicht nehmen auf die Unterschiede des Privatvermögens, auf die verschiedenen Beziehungen, in denen theils bestimmte Güterarten, theils der Erwerb, die Bewegung, der Genusz solcher Güter zu dem Gemeinwesen stehen und auf die Gegensätze der persönlichen Steuerkraft; sonst verkennt er die wahre Gleichheit, getäuscht von der falschen.

5) Es ist ferner falsche Gleichheit, wenn das Stimmrecht und die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten lediglich nach der Kopfzahl geordnet und gleichmäszig auf Alle vertheilt wird. Die wahre Gleichheit beachtet die natürlichen Unterschiede des Geschlechts, des Alters, der Bildung, der für das öffentliche Leben entscheidenden Kräfte und Interessen.

6) Es ist ein Fortschritt der wahren Gleichheit, wenn der moderne Stat Allen in gleicher Weise die Wege eröffnet zu den öffentlichen Aemtern, und dieselben nicht mehr bevorrechteten Classen vorbehält. Aber es ist falsche Gleichheit, auch die Aemter, für welche wissenschaftliche Vorbildung ein unerläszliches Erfordernisz guter Amtsführung ist, nach dem Loose zu besetzen, statt die Ertheilung derselben von der Prüfung, der Fähigkeit und der Auswahl der Tauglichsten abhängig zu machen.

7) Unsere Zeit äuszert oft eine leidenschaftliche Abneigung gegen alle erblichen Standesunterschiede in der statlichen Rechtsordnung. Die ganze mittelalterliche Institution des Erbadels wird daher im Namen der Gleichheit angefochten. Die nordamerikanische Union geht seit dem groszen Bürgerkriege 1861—65 noch weiter und verwirft grundsätzlich jeden rechtlichen Unterschied zwischen der weissen und der farbigen Rasse.

Inwiefern diesem Drange nach Gleichheit und dieser Bestreitung aller Rassenunterschiede die Einsicht in das Bedürfnisz der Menschennatur zu Grunde liegt, für die indivi-

duellen Gaben, die keineswegs an eine bestimmte Abkunft gebunden sind, freie Entwicklung ihrer Eigenthümlichkeit als ihr natürliches und ein gleiches Recht Aller zu fordern; insofern ist dasselbe wohlbegründet. Es soll Niemandem, auch dem Sohne des Aermsten, auch nicht dem Sprószling der niedrigsten Eltern, und nicht dem Negerkinde der Weg verschlossen werden, seine ihm von Gott verliehenen Talente auszubilden, und nach dem Gröszten und Edelsten zu streben und zu ringen. Es darf ihm nicht verwehrt werden, der Gesellschaft, seinem Volke und der Menschheit ausgezeichnete Dienste zu leisten und nützliche Werke zu vollbringen.

Aber in diesem gerechtfertigten Bestreben kann man über das Ziel hinaus schieszen. Man kann Unterschiede übersehen, die in der Natur begründet sind, und die trotzdem eine Bedeutung und Wirkung haben, auch wenn die Politiker, geblendet von der falschen Gleichheit, sich nicht um sie kümmern. Der Statsmann ist genöthigt, die psychologische Wahrnehmung zu beachten, dasz manche Eigenschaften — Vorzüge oder Mängel — in der Regel innerhalb der Familien erblich geworden sind, und dasz daher die Rasse von Einflusz ist auf die Fähigkeit und Tauglichkeit der Menschen im Stat.

Das Thronfolgerecht in der Erbmonarchie ist ein erbrechtlicher Vorzug der regierenden Dynastie. Es ist nicht zu tadeln, wenn an den Höfen und in der Diplomatie die Abkunft aus guter Familie als eine Bürgschaft edler Sitte und feiner Lebensgewohnheit betrachtet wird; die wahre Gleichheit wird erst dann verletzt, wenn auch der hochgebildete Sohn des Kleinbürgers, trotz seiner individuellen ausgezeichneten Eigenschaften, aus diesen Kreisen ausgeschlossen wird.

Die heutige Repräsentativverfassung erfordert in ihren Höhen so viel Bildung, Musze, Vermögen, dasz nur eine verhältniszmäszig kleine Minderheit der Nation dahin gelangen und daselbst sich frei bewegen kann. Diese Minderheit wird wieder in ihrer groszen Mehrzahl aus den günstiger gestellten

Familien des Landes stammen. Die grosze Mehrheit der breiten Volksclassen, welche als Basis den Stat trägt, wird immer mit der Masse ihrer Nachkommen in tieferen Regionen des Lebens mit harter Leibesarbeit ihren Unterhalt erwerben müssen und weder die Neigung noch die Kraft haben, um sich auf die höheren Stufen zu erheben. Die wahre Gleichheit verlangt, dasz Keinem aus diesen groszen Volksclassen die Thüre zu der Treppe verschlossen werde, die aufwärts führt; aber es ist falsche Gleichheit, die entscheidende Macht im State der unwissenden und unfähigen Menge zu überliefern.

Es gibt wissenschaftlich gebildete Richter von röthlicher oder von schwarzer Hautfarbe; zuweilen haben sich einzelne Neger als tapfere Heerführer oder als kluge Politiker hervorgethan. Es ist ein Fortschritt der wahren Gleichheit, wenn die Union der Vereinigten Staten von Amerika verfassungsmäszig auch den Farbigen die Bahn zum Capitol aufgeschlossen hat. Aber es ist ein verhängniszvoller Irrthum, zu meinen, dasz sich eine freie und repräsentative Republik ebenso leicht auf eine Mehrheit von Negern gründen und durch Neger sich regieren und verwalten lasse, wie sie durch die angel-sächsische Rasse gegründet worden ist und durch Weisze erhalten wird. Eine vorsichtige und umsichtige Politik wird daher dafür sorgen müssen, dasz nicht aus falscher Gleichheitsschwärmerei das Schwergewicht von der weiszen Rasse weg in die dunkelfarbige verlegt werde. Würde das geschehen, so wäre die Republik verloren.

Das wirksamste Heilmittel gegen die falsche und das wirksamste Conservirungsmittel der wahren Gleichheit ist, worauf mit nachhaltiger Entschiedenheit Gneist in seinen Schriften hingewiesen hat, die Verbindung der politischen Rechte mit der Uebung der politischen Pflichten, das Gleichgewicht von Recht und Pflicht.

Es ist immer falsch, die öffentlichen Rechte und die

öffentliche Macht von der öffentlichen Pflicht abzulösen. Wer Recht hat im State und Macht übt, dem liegt auch die Pflicht ob gegen das Volk und den Stat. Wer mehr Recht hat, der hat auch mehr Pflicht. Wer höheres Recht hat, der hat auch höhere Pflicht. Aber wer die Pflicht übt gegen den Stat, dem gebührt auch das entsprechende Recht. Wer seine Pflicht dauernd versäumt, dem wird mit Grund auch das betreffende Recht entzogen.

Auch hier wieder, wie so oft, liegt der Fehler in der Einseitigkeit, die zum Extrem ausgespitzt und zur Ausschlieszlichkeit verkehrt wird. Die demokratische Einseitigkeit sieht nur die Gleichheit[2] und gefährdet die Freiheit, indem sie die Mannichfaltigkeit erdrückt und jede höhere Cultur, indem sie die Auszeichnung als unerlaubte Ungleichheit mit ihrem Neide und ihrem Hasse verfolgt. Die aristokratische Einseitigkeit verachtet im Gegentheil die berechtigte Gleichheit und erhebt hochmüthig die Ungleichheit und das Vorrecht der besseren Eigenschaften zum alleinigen Grundgesetz des Statslebens.

Gleichheit und Verschiedenheit, Gleichheit und Mannichfaltigkeit sind beide in der Menschennatur und in der Entwicklung der Menschen verbunden. Ihre wechselseitige Ergänzung und Wirkung ist die Grundbedingung auch eines gerechten und freien Stats. Sie verhalten sich zu einander, wie Nothwendigkeit und Freiheit, wie Unterlage und Eigenschaft. Die Gleichheit ist die Grundlage, die Mannichfaltigkeit die Entwicklung.

[2] Vgl. C. Richter Stats- und Gesellschaftsrecht der französischen Revolution. Berlin 1865. Bd. I. S. 196. Proudhon Gerechtigkeit, übersetzt von Pfau.

Drittes Capitel.

Civilisation.

Die Idee der Civilisation gehört ebenso wie die Ideen der Freiheit, der Gleichheit und der Cultur nicht einem besonderen Volke, sondern der Menschheit an. Das Wort kam im Mittelalter zuerst in Italien auf, in dem Gothenreiche des Königs Theodorich und im Anblick der antiken Civilisation des römischen Kaiserreichs.[1] In der That hat der Stat eine civilisatorische Mission.

Wir erkennen die Civilisation an drei Merkmalen, die sich beisammen finden:

1) in der Veredlung der noch rohen Natur durch die Cultur;

2) in der Herrschaft des Menschengeistes über die thierische Seite in der Menschennatur;

3) in der gemeinsamen Erscheinung jener Eigenschaften in der Gesellschaft und dem Stat, im Gegensatze zu individueller Cultur- und Geistesentwicklung.

Die Civilisation ist daher immer eine Errungenschaft der menschlichen Anstrengung, ein Werk menschlicher Arbeit. Nur die Anlage und der Antrieb zur Civilisation ist den Menschen verliehen, für ihre Erfüllung müssen sie selber sorgen.

Wir unterscheiden uncivilisirte und civilisirte Völker, je nachdem in ihren gemeinsamen Zuständen nur ihre noch unentwickelte Naturanlage oder das Gepräge ihrer Culturarbeit und ihrer Geistesentwicklung sichtbar wird. Man darf diesen Unterschied nicht, wie es freilich sehr oft geschieht, mit dem Gegensatz von Wilden und von Cultur-

1 Die alten Römer selber hatten das Wort civilitas noch im Gegensatz zu crudelitas gebraucht und eher humanitas das genannt, was wir Civilisation nennen. Schon das Wort deutet den Zusammenhang mit dem State an (civis civitas, civilis civilitas). Vgl. Dahn, Könige der Germanen Bd. II. S. 137.

völkern, oder von Barbaren und Civilisirten verwechseln. Alle Urvölker sind in ihrer ersten Jugend noch uncivilisirt, aber sie sind deszhalb weder Wilde noch Barbaren. Die eigentlich wilden Stämme haben es niemals aus eigener Kraft zu einer Civilisation gebracht, ihre Civilisationsfähigkeit ist sehr gering und eher passiv als activ. Sich selbst überlassen, verharren sie in rohem Naturzustand und sinken sogar in die ursprüngliche Wildheit zurück, wenn sie von der zähmenden und veredelnden Leitung civilisirter Menschen sich losmachen können.

Die Hellenen und die Römer haben freilich alle andern Völker Barbaren gescholten. Dieser hochmüthige Sprachgebrauch verstiesz aber gegen die richtige menschliche Werthung der andern Völker und hatte so selber einen barbarischen bittern Beigeschmack. Von Barbarei im eigentlichen Sinne dürfen wir nur reden, wenn noch das Uebergewicht des thierischen Elements sichtbar wird, nicht aber wenn die edleren Gemüths- oder Geisteskräfte, wenn auch vorerst noch halb unbewuszt, die sinnlichen Triebe beherrschen. Die Germanen zur Zeit von Tacitus waren ein uncivilisirtes Volk, aber keineswegs ein barbarisches Volk. Als Tacitus die Tugenden und die guten Sitten der Germanen den civilisirten Römern wie ein Vorbild und eine Mahnung vor Augen stellte, hat er seinen Landsleuten nicht ein Bild der Barbarei, sondern die Aussicht auf eine höhere künftige Civilisation geschildert. Es ist ebenso ein tadelnswerther Sprachgebrauch mancher neueren, vorzüglich vieler romanischen Schriftsteller, wenn sie die alten Germanen Barbaren nennen und dieselben den Wilden an die Seite stellen. Trotz aller damals noch vorhandenen Rohheit und Uncultur zeigte sich doch in der Religion, der Sprache, dem Recht und den Sitten der Germanen die nahe Verwandtschaft mit den übrigen arischen Völkern, auch mit den Griechen und den Römern höchst deutlich, und der Scharfblick des statsweisen Römers

entdeckte da schon die Keime zu einer hohen neuen Civilisation, welche zu gutem Theile das Werk der Germanen selber ist.

Uebrigens sind alle diese Gegensätze flieszend. Aus der Uncivilisation erwächst mit der Zeit die Civilisation und in fortwährendem Kampfe mit barbarischen Ueberlieferungen und Gewohnheiten erreicht die Civilisation höhere Stufen der Vollkommenheit. Wie jeder einzelne Mensch die thierische Seite seiner Natur fortwährend in sich hat und ihrer niemals los wird, wenn gleich er sie mit Mühe und Arbeit bändigt und im Zaume hält, so sind auch die Völker nie ganz sicher vor Rückfällen in die Barbarei. Wie im Einzelnmenschen doch zuweilen die wilde sinnliche Begierde durchbricht, so wird auch die Geschichte civilisirter Völker zuweilen durch Ausbrüche brutaler Rohheit befleckt.

In der Civilisation wird die Herrschaft des Menschengeistes offenbar über die rohe Macht der Materie. Indem der Stat das Recht ordnet und befestigt, Organe schafft für die Pflege der Cultur, die Vervollkommnung des gemeinsamen Lebens durch seine Anstalten und durch seine Institutionen fördert, arbeitet er für die Civilisation. Jeder Fortschritt des Rechts und der Politik ist ein Fortschritt der Civilisation.

Aber auch jeder Fortschritt der Civilisation innerhalb der Gesellschaft gewährt dem State reichere Mittel für seine Aufgaben und erhöht hinwieder das Statsleben.

Religion und Civilisation wollen beide die Menschen veredeln, und die Menschheit ihrer Vervollkommnung zuleiten. Aber sie wirken mit verschiedenen Mitteln und gehen verschiedene Wege. Die Religion verbindet die Menschen mit Gott; die Civilisation verbindet die Menschen mit den Menschen. Die Religion folgt der Strömung des gläubigen Gemüths, sie reinigt und heiligt die innere Gesinnung; die Civilisation geht voraus die Wege des denkenden Verstandes, sie offenbart sich äuszerlich in der Erscheinung und in den

Werken des gesellschaftlichen Lebens. Die Religion wird von der Kirche gelehrt und dargestellt. Die Civilisation wird vorzüglich durch den Stat geschützt und gefördert.

Oft gehen Religion und Civilisation in paralleler Richtung und unterstützen sich wechselweise. Es ist das der normale Zustand. Aber nicht immer; zuweilen trennen sie sich weiter und arbeiten sich sogar entgegen. Das Christenthum insbesondere ist mit der höchsten Civilisation in naher Verwandtschaft. Denn diese ist nichts anderes als die möglichst vollkommene Darstellung der Humanität, und das Christenthum betrachtet ebenso alle Menschen als Kinder Gottes, will sie mit Gott versöhnen und mahnt sie der Vollkommenheit Gottes nachzustreben. Rom theilte den germanischen Völkern zugleich die christliche Religion und die Erbschaft der antiken römischen Civilisation mit. Ebenso breiteten die fränkischen Könige zugleich das Christenthum und die römisch-fränkische Civilisation aus. Die friedlichen Eroberungen, welche die neueren europäischen Völker über die Barbarei in anderen Welttheilen erkämpfen, werden meistens von den Fortschritten christlicher Missionen begleitet und unterstützt.

Aber es kann ein Volk auf einer hohen Stufe der Civilisation stehen und doch nicht religiös sein, wie die Athener zur Zeit Alexanders und die Römer selber zur Zeit des Kaisers Augustus. Es kann auch ein Volk sehr religiös gesinnt sein und trotzdem auf einer niederen Stufe der Civilisation stehen, wie die Muhammedaner der ersten Jahrhunderte oder die christlich gewordenen Germanen im früheren Mittelalter. Die christlichen Heiligen, Mönche und Missionäre haben oft die Civilisation gering geschätzt und gehaszt; die Helden und Lehrer der Civilisation haben sich oft von der Kirche fern gehalten und sich mehr um technische und wissenschaftliche Interessen bekümmert als um religiöse Wahrheiten. Die erste Verbreitung des Christenthums im römischen Reich geschah im Kampfe wider die antike Civilisation. Die Mönche, welche

in Alexandrien wider die Philosophenschulen eiferten, waren von barbarischen Sitten und Neigungen.

Die Civilisationen der verschiedenen Völker haben freilich ein nationales Gepräge, aber wir schätzen den Werth einer jeden Civilisation doch vornehmlich nach ihrer Bedeutung für die Vervollkommnung der Menschheit. Dante hat in seiner Schrift, De monarchia, das grosze Princip ausgesprochen: „Das eigenste Werk des Menschengeschlechts, als Gesammtheit verstanden, ist, alle in sie gelegten Kräfte der Intelligenz zuerst in Gedanken, dann in der That zu offenbaren. Das ist das Endziel der menschlichen Civilisation.“ (Finis utilis civilitatis humani generis.)

Das gemeinsame öffentliche Leben der Menschheit in seiner Vervollkommnung ist indessen nur die eine Seite der Civilisation. Die humanen Institutionen und Ausbildungen des gemeinsamen Privatlebens ist die andere Seite. Nicht was das Individuum in sich denkt und für sich schafft, ist ein Werk der Civilisation, sondern nur, was es zum Besten der Gemeinschaft thut. Guizot hat in seinem Werke über die europäische Civilisation zu wenig Rücksicht auf die Gemeinschaft genommen, zu viel auf die individuelle Ausbildung abgestellt. Der Sprachgebrauch nennt niemals Civilisation, was einem einzelnen Individuum allein zugehört und wäre es das Vollkommenste. Alle Civilisation ist immer ein Gemeingut. Eine Erfindung oder die Entdeckung einer neuen Wahrheit wirkt erst von dem Moment an civilisatorisch, wenn sie für den Fortschritt der Welt verwerthet wird.

Man darf auch die Begriffe Bildung und Civilisation nicht verwechseln, obwohl jene unzweifelhaft ein Hauptmittel für diese ist. Unter allen Civilisationen beruht die chinesische am meisten auf überlieferter und im Einzelnen und Kleinen sorgfältiger und geschickter Schulbildung und steht trotzdem nur auf einer Mittelstufe. Auch gibt es sehr gebildete Techniker und Gelehrte von barbarischen Sitten. Die

groszen Institutionen des Privatrechts und die gesellschaftliche Sitte sind ebenso einfluszreich auf die Civilisation wie die Schule und doch nennen wir dieselben nicht Bildungsanstalten.

Unsere heutige moderne europäische Civilisation, welche auf Amerika übergegangen ist, und von Europäern und Amerikanern gemeinsam über die Welt verbreitet wird, hat voraus drei geschichtliche Grundlagen.

1) Die Erbschaft der antiken hellenisch-römischen Civilisation. Die Nachwirkung der hellenischen Cultur zeigt sich vorzüglich in der Philosophie und Poesie, in der Architektur und Sculptur, die der römischen voraus in dem Privatrecht, in politischen Begriffen, in der Geschichte und in der Architektur. Beiden verdanken wir unzählige Vorbilder und technische Hülfsmittel auch im Einzelnen und Kleinen.

2) Das Christenthum, vorzüglich durch die Belebung der Menschenliebe, durch zahllose Anstalten für Arme und Kranke, durch die Sorge für Unglückliche und Nothleidende; aber auch durch die Gestaltung und Ausbreitung der Kirche mittelbar wirkend. Die Völker des Mittelalters waren wohl gläubiger, der Autorität der Kirche und den religiösen Vorschriften gehorsamer, als die heutigen Menschen. Aber die christliche Liebe und die Wohlthätigkeit sind vielseitiger und fruchtbarer geworden als in irgend einer früheren Periode.

3) Die antike und die christliche Civilisation haben sodann eine gründliche Umgestaltung und Fortbildung erfahren durch die Einwirkung der germanischen Völker im Mittelalter, insbesondere durch ihre Achtung der Persönlichkeit, durch ihre Liebe zur Freiheit, durch ihre Ehrfurcht vor der sittlichen Weltordnung.

Die heutige Civilisation beruht aber nicht blosz auf dem Zuflusse aus diesen drei mächtigen und reichen Quellen. Sie hat auch den Arbeiten und Leistungen der einzelnen Culturvölker vieles Neue zu verdanken. Erinnern wir uns an einige der wichtigsten Momente:

1) Die Italiener, die nächsten Erben und Vermittler der antiken Civilisation, haben überdem zuerst eine moderne nationale Sprache und Litteratur mit schöpferischem Geiste ausgebildet, sie haben das städtische Leben prachtvoll entfaltet, den Handel zuerst durch Ausbildung des Handelsrechts geordnet, eine neue Kunst hervorgebracht und schönste Werke der Architektur, der Malerei und der Sculptur geschaffen, und in der Renaissanceperiode auch die mittelalterliche Uncivilisation überwunden.

2) Einen weit geringeren Antheil haben die Spanier und die Portugiesen um die moderne Civilisation erworben. Von zweifelhaftem Werthe ist die Zurückweisung der Mohammedaner, weil sie von der Unterdrückung einer blühenden maurischen Civilisation und von der Reizung des religiösen Fanatismus begleitet war. Fruchtbarer waren die Verdienste dieser Nationen um die Entdeckung neuer Welttheile und die Schifffahrt, und schöner ihre blühende Litteratur. In den letzten Jahrhunderten aber haben der königliche Absolutismus und die klerikale Herrschaft die Blüthen alle erkältet und abgestreift, welche im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert noch reichlich aufgegangen waren. Nur der Giftbaum des Jesuitenordens, welcher die Hülfsmittel und die Formen der Civilisation dazu benutzt, um ihre Entwicklung niederzuhalten, konnte in solcher Zeit auf diesem Boden gedeihen.

3) Unter den romanischen Nationen haben die Franzosen das Meiste für die moderne Civilisation gethan. Sie fühlten und fühlen sich vor andern Völkern berufen, über die Grenzen ihres Landes hinaus civilisatorisch zu wirken. Ihr rasches Urtheil, ihre rationelle Denkweise, ihre Aufmerksamkeit für neue Ideen und ihre Gewandtheit, dieselben klar und gemeinverständlich auszusprechen, ihr feiner Geschmack und gewandter Formensinn, ihre gebildete und leichte Sprache, machten sie besonders fähig, während Jahrhunderten der europäischen Gesellschaft voranzugehn und auf dieselbe geistig

einzuwirken. Die Steigerung aller dieser Talente durch die Einheit eines mächtigen nationalen States und die glänzende Hauptstadt Paris förderte ihr Ansehen. Das gesellschaftliche Leben, die Mode, die Sitten der gebildeten Classen sind von diesem Einflusse grösztentheils erfüllt und bestimmt worden. Die classische Litteraturperiode zur Zeit Ludwigs XIV. und seiner Nachfolger, die Ideen der französischen Revolution, die Napoleonische Verwaltung, sie trugen ebenso viel als der Ruhm der französischen Waffen dazu bei, ihnen lange Zeit die Hegemonie in Europa zu sichern. Die Schwächen ihrer Natur und die Mängel ihres Wesens, die flüchtige Oberflächlichkeit, die eitle Selbstbespiegelung, die Leidenschaftlichkeit des zu Extremen geneigten Temperaments, die unglückliche Neuerungssucht und der unstäte Wechsel entstellten freilich oft ihre Verdienste, entzogen ihnen die Dauerhaftigkeit und erschütterten ihre hervorragende Stellung. Aber trotz alledem hat die Welt Ursache, ihnen dankbar zu sein für die Förderung ihrer Civilisation.

4) Von der *englischen* Nation, in welcher, wie in der französischen romanische und germanische Elemente, nur in umgekehrtem Verhältnisz, glücklich gemischt waren, und in ihrer jüngeren Schwester jenseits des Oceans, der *nordamerikanischen* Nation, ist vorzugsweise die *politische* Seite der modernen Civilisation gefördert worden. Die edelste und bewuszteste Form statlicher Organisation, die *Repräsentativverfassung*, haben sie zuerst ausgeprägt, die constitutionelle Monarchie, die Mitwirkung der Parlamente, die repräsentative Republik zuerst entwickelt. Sie dachten dabei vorzüglich an ihre eigene Volksfreiheit und Volkswohlfahrt, aber ihr Vorbild wirkte auf die politische Cultur der Welt. Die rechtlichen Schutzwehren und Waffen der Freiheit sind zuerst von diesen Nationen geschaffen worden. Die Bekenntniszfreiheit und die Sonderung von Kirche und Stat hat dem Anstosz der Amerikaner Vieles zu verdanken. An histori-

schem Sinn haben die Engländer die andern Völker übertroffen. Während die Franzosen in dem Eifer, das Vernünftige neu zu verwirklichen, den Zusammenhang mit der Vergangenheit abbrachen und ohne geschichtliche Fundamente bauten, haben die Engländer ihren Stat auf dem festen Boden der Geschichte aufgerichtet. Die Technik, die Fabrication, die Weltschifffahrt und der Welthandel sind vornehmlich durch diese Nationen gefördert worden. Der Sinn für das Practische und Nützliche ist unter ihnen sehr verbreitet. Wenn auch zuweilen eine kalte Selbstsucht sich in ihnen mächtig regt, so haben sie doch der Menschheit Groszes geleistet. Die Wissenschaft verdankt ihren Arbeiten viele Anregung und reiche Früchte. In der Kunst freilich sind sie weniger begabt; und doch hat der gröszte Dichter der Welt in England gelebt.

5) Die deutsche Nation hat sich vorzüglich um die Freiheit der Völker und um die religiöse und geistige Freiheit auch der Individuen die gröszten Verdienste erworben. Sie hat die antike, despotisch gewordene Weltherrschaft der römischen Imperatoren gebrochen und den europäischen Nationen Raum und Licht verschafft, um ihre Kräfte zu entfalten. Sie hat im Mittelalter ebenso die Erneuerung einer zweiten römischen Weltherrschaft, der Päpste, von Europa abgewehrt. Durch die Kirchenreform des sechszehnten Jahrhunderts hat sie der Gewissensfreiheit in religiösen Dingen Anerkennung erstritten und die Menschheit mit protestantischen Kirchen und protestantischer Cultur erleuchtet und bereichert. Ihr ernstes Streben nach Erkenntnisz der Wahrheit in allen göttlichen und menschlichen Dingen, der rastlose und ausharrende Fleisz in der wissenschaftlichen Forschung, ihre innere Geistesfreiheit, voll männlichen Muthes und männlicher Zuversicht, der sinnige, den sittlichen Aufgaben der Menschen ergebene Zug ihres Gemüthes, die glühende Begeisterung für die Ideale des Schönen, Reinen, Wahren, haben zahllose

deutsche Werke in Wissenschaft, Litteratur, Kunst und Technik hervorgebracht, welche das Gemeingut der Menschheit wesentlich bereichert haben.

Es hatte eine Zeit lang den Anschein, als ob die deutsche Kraft sich in diesen Culturarbeiten erschöpft habe und unfähig geworden sei, an der politischen Fortbildung der Welt sich zu betheiligen. Das römisch-deutsche Reich des Mittelalters war zerfallen und zerbröckelt. Die confessionellen, dynastischen und Stammesgegensätze, welche Deutschland entzweiten, schienen die Einheit des deutschen Volkes unmöglich zu machen und die deutschen Länder zu ohnmächtiger Duldung der fremden Action zu verdammen. Nur in den Statsideen, nicht in der Statspraxis, wurde auch in dieser Zeit die Ebenbürtigkeit der Deutschen mit andern civilisirten Nationen sichtbar, die eigenwillige, zur Absonderung geneigte, trotzige, im Grunde unstatliche Natur der Deutschen, und hinwieder die Neigung Vieler, sich mit rücksichtslosem Eifer und leidenschaftlicher Treue dem Dienste eines erblichen oder frei gewählten Herrn hinzugeben, waren ernste Hindernisse jeder statlichen Einigung und um so schwerer zu überwinden, als sie in Mängeln des nationalen Charakters ihren Grund hatten.

Aber es gab doch Einen deutschen Staat, Preuszen, welcher vorzugsweise die politische und kriegerische Anlage des deutschen Geistes und Charakters energisch zu entwickeln verstand, und schlieszlich doch das schwerste Problem der deutschen Einheit zu lösen wuszte. Nun hat sich das erneute deutsche Kaiserreich wieder in der europäischen Statenwelt machtvoll erhoben und der Fortschritt der Civilisation wird durch seine kühne, hochherzige und doch so maszvolle Arbeit wesentlich gefördert, eine Arbeit, die keineswegs auf Eroberung und Beherrschung anderer Völker gerichtet ist, sondern auf Freiheit aller Völker, die durch die Pflicht aller Völker gegen einander gereinigt und gehalten

wird und auf Befreiung der Geister von der entnervenden und verdummenden jesuitischen Erziehung und von dem Götzendienste des unfehlbaren Papstthums.

6) Die slavischen Nationen verhalten sich mehr noch empfangend und das Empfangene weiter verbreitend als zeugend und schöpferisch in den Werken der Civilisation. Den Russen, als den Gründern und Trägern des mächtigsten Slavenreiches und in der That eines Weltreiches, kommt das Hauptverdienst zu, den Osten Europa's und den Norden bis tief in die Mitte Asiens der Barbarei zu entwinden und mit christlich-europäischer Civilisation zu befruchten. Vielleicht dasz die Verwirklichung der slavischen Idee der Brüderlichkeit im Verfolg der Zeiten auch der Menschheit eine weitere civilisatorische Errungenschaft zuführen wird.

Die Welt ist noch weit weg von dem höchsten Ziele der Civilisation. Es ist in unsern öffentlichen Zuständen und in unsrer Gesellschaft noch sehr viel Barbarei neben feiner Bildung. So lange noch in dem civilisirten Europa der Friede und die Rechtssicherheit von Zeit zu Zeit durch vulkanische Eruptionen der Revolution gebrochen oder durch brutale Usurpationen erschüttert wird, so lange noch auch die civilisirten Völker geneigter sind, ihre Streitigkeiten mit physischer Kriegsgewalt auszufechten, als in Form eines Rechtsstreites durch gerechtes Urtheil zu entscheiden oder durch politische Weisheit auszugleichen, so lange noch für grosze Volksclassen ein menschenwürdiges Dasein nicht gesichert ist und ganze Classen von dem Leben und den Genüssen civilisirter Menschen thatsächlich ausgeschlossen sind, so lange sind die Siege der Civilisation über die Barbarei noch sehr unvollständig.

Wer aber die Barbarei deszhalb preist, weil jedes Volk, das die Höhe der ihm zugänglichen Civilisation erreicht habe, nothwendig abwärts gehen müsse, während das halbbarbarische Volk noch längere Aussicht auf einen kräftigen Fort-

bestand habe, dem erwiedern wir, dasz es ehrenvoller für ein Volk wie für den Einzelmenschen ist, nach Erfüllung seiner Bestimmung zu sterben, als ohne dieselbe zu leben. Das civilisirte Volk hinterläszt der Menschheit eine reiche Verlassenschaft und behält ein dankbares Andenken; das barbarische Volk geht unter und wird billig vergessen.

Viertes Capitel.

Nationalität und Humanität (Internationalität).

Das Princip der Nationalität hat in unserem nationalen Zeitalter stärker auf die Statenbildung eingewirkt als in früheren Zeiten.[1] Um deszwillen hat auch die heutige Politik in hohem Grade einen nationalen Charakter.

Die meisten europäischen Staten der Gegenwart müssen als nationale insofern bezeichnet werden, als in ihnen je eine bestimmte Nation den Hauptbestandtheil des Volkes bildet und dieses mit ihrem Charakter und ihrem Geist, mit ihren Sitten und Bedürfnissen erfüllt. Freilich ist kein europäischer Groszstat ausschlieszlich auf Eine Nationalität beschränkt. Sogar Frankreich, nächst Italien der am meisten nationale Stat, hat doch selbst in Europa fremdartige Elemente in sich, wie im Nordwesten die Bretonen, im Süden die Basken, die politisch wohl zum französischen Volke gehören, aber nicht in der Sprache und Sitte. Auch das deutsche Reich, in welchem endlich in unsern Tagen die deutsche Nation sich ihren Volkskörper gebildet hat, hat noch polnische, wendische, dänische, französische Elemente in sich. Stärker sind Groszbritannien und Ruszland gemischt. Aber dort ist es doch die durch normannisches Wesen

[1] Vgl. Bd. I. Buch 2. Cap. 4.

gehobene angelsächsische Nationalität, welche dem Stat ihre Art eingeprägt und die schwächeren alt-britischen, schottischen und irischen Nationalitäten untergeordnet hat. Hier überwiegt entschieden die groszrussische, aus finnischen und slavischen Elementen gemischte Nationalität über die finnischen, deutschen, kleinrussischen, polnischen, tartarischen Nationalitäten oder Bruchstücke von Nationalitäten, die dem weiten Reiche einverleibt sind.

Es ist diese Mischung immerhin ein Beweis, dasz selbst in unsrer, von der nationalen Idee so mächig ergriffenen Zeit, die Bildung eines Volks sich nicht rein aus demselben nationalen Stoffe vollzieht. Damit stimmt auch die zweite Wahrnehmung überein, dasz keine grosze Nation vollständig in Einem Groszstat aufgegangen und von demselben umfaszt worden ist. Bruchtheile der französischen Nation sind seit Jahrhunderten in der Schweiz und in Belgien aufgenommen und zeigen keineswegs ein Verlangen, sich mit dem französischen Volke politisch zu einigen. Noch viel mehr Deutsche wohnen auszerhalb des deutschen Reiches, in Oesterreich, in der Schweiz, in dem russischen Reich. Die Ausbreitung des deutschen Reiches über alle diese verwandten Länder wäre nicht möglich ohne Zerstörung lebensvoller Statengebilde und würde die Einheit und den Fortschritt des deutschen Reiches mehr gefährden als fördern. Die englische Nationalität aber hat sogar ein zweites Weltreich jenseits des Oceans gegründet und dadurch die reiche Kraftfülle dieser statlichen Rasse geoffenbart. Sogar die Russen haben in den österreichischen Ruthenen doch ein stammverwandtes Glied, das auszerhalb ihres Reiches ein politisches Dasein gewonnen hat.

Auch die meisten andern europäischen Staten haben einen bestimmten nationalen Charakter, wie voraus die romanischen Staten: Italien, Spanien und Portugal, und die germanischen: die Niederlande, Dänemark, Schwe-

den und Norwegen. Auch da freilich fehlen die Elemente von fremden Nationalitäten nicht ganz. Nur die beiden neutralen Staten, die Schweiz und Belgien, sind aus Bruchstücken verschiedener Nationalitäten so zusammengefügt, dasz nicht Eine Nationalität herrscht, die Schweiz aus deutschen und französischen Cantonen und Einem italienischen Canton, Belgien aus Wälschen und Vlämen. In der Schweiz hat sich aber der Gegensatz der Nationalitäten zu einer friedlichen Internationalität ausgebildet.

In sehr schwierigen Verhältnissen und noch unbefriedigt sind in dieser Hinsicht die südöstlichen Staten, Oesterreich-Ungarn und die Länder, die seit Jahrhunderten von den Osmanen beherrscht wurden. Hier ist das Gemenge der verschiedenen Nationalitäten gröszer als in den übrigen europäischen Staten und keine derselben ist hier stark und mächtig genug, um den Stat zu erfüllen und die andern Nationalitäten demselben unterzuordnen.

Die Zeiten sind lange hinter uns, in denen der König Stephan der Heilige von Ungarn die politische Maxime seinem Sohne empfehlen konnte: „Unius linguæ uniusque moris regnum imbecille et fragile est.“ [2] Die Maxime hatte nur so lange einen Sinn, als das nationale Bewusztsein noch nicht erwacht war und als sogar eine allen verschiedenen Nationalitäten des ungarischen Reiches, den Magyaren, Deutschen, Slaven und Walachen, fremde Cultursprache, die lateinische, als gemeinsame Statssprache diente und die nationalen Gegensätze zudeckte. Seither ist der Widerspruch der Nationalitäten mit ihrem Selbstgefühl gröszer geworden und der Aristokratie der Magyaren wird es schwer, sich selber zu beherrschen und den andern Nationalitäten gerecht zu werden. Die Magyarisirung ist unmöglich, da die magyarische Sprache und Cultur den andern Nationalitäten weder

[2] Baron Eötvös. Die Nationalitätenfrage. Pest 1865. S. 24.

geistig überlegen ist, noch zusagt. Die statliche Trennung nach Nationalitäten ist ebenfalls unthunlich, weil die verschiedenen Nationen durch dasselbe Land verbunden bleiben und jede für sich allein zu schwach ist, um in dem Kampfe mit fremden Mächten sich behaupten zu können. Es bleibt daher eine einseitig-nationale Politik in Ungarn unweise und schädlich, die internationale, wie in der Schweiz, kann wohl theilweise mit Erfolg angewendet werden, aber sie bedarf doch wegen der Verbindung mit Oesterreich, und weil das grosze Doppelreich auf eine active Politik angewiesen ist, einer energischeren Einheit.

Aehnlich verhält es sich mit der zweiten gröszeren Reichshälfte, den cisleithanischen Ländern Oesterreichs. Wie in Ungarn die Magyaren, so sind hier die Deutschen in politischer Hinsicht die vorzugsweise bedeutende und hervorragende Nationalität, aber wieder nicht stark genug, um die zahlreichen slavischen Nationalitäten (Nordslaven und Südslaven), sei es zu assimiliren, sei es politisch zu erfüllen und zu bestimmen. Auch Oesterreich ist, wie vielsprachig, so mehrnational. Auch hier wird es der politischen Führung schwer gemacht, die billige Rücksicht auf die verschiedenen Stämme mit dem Bedürfnisz der Reichseinheit zu versöhnen. Wenn es wirklich gelingen sollte, alle die mannichfaltigen Kräfte aller Nationen, die in dem Einen Reich zusammen wohnen, harmonisch zu einigen, so würde der Reichthum und die Vielseitigkeit solchen inneren Lebens sich prachtvoll offenbaren. Aber allzu lange hat man die verderbliche Regierungsmaxime geübt, durch die absolute, auf das Beamtenthum und die Armee gestützte Statsgewalt die nationalen Gegensätze künstlich niederzuhalten und die geistige Freiheit Aller niederzudrücken. Daher erscheint den freier gesinnten Statsmännern jene politische Aufgabe ungeheuer schwer und kaum lösbar, und finden sie trotz ihres Wohlwollens auch wenig Vertrauen und Unterstützung bei den oft getäuschten Nationen.

Noch heftiger wird die Existenz des türkischen Reiches durch das erwachte und gereizte Nationalitätsgefühl der mancherlei Nationen gefährdet, welche vormals von den Türken unterworfen worden sind. Schon hat sich das Königreich Griechenland abgelöst von dem Osmanenreiche und zieht noch andere in der türkischen Gewalt verbliebene griechische Provinzen an. Im Norden hat das Fürstenthum Rumänien in den Donauländern der Walachei und der Moldau eine nahezu selbständige Statenbildung erreicht, welche zwar noch die Oberherrlichkeit des Sultans anerkennt, aber unter dem Schutze der europäischen Mächte steht und eine eigene Verfassung, Regierung, Gesetzgebung und Rechtspflege hat. Aehnlich wie hier die rumänische Nation, so hat die serbische in dem Fürstenthum Serbien und in Montenegro eine besondere, voller Souveränetät sich annähernde Gestaltung erlangt. In Bosnien, der Herzegowina und Rumelien zeigen sich analoge Regungen nationaler Statenbildung. Der noch herrschenden Nation der Türken scheint es an der Fähigkeit und an der erforderlichen Bildung zu gebrechen, um die gewaltsam errungene Herrschaft zu friedlicher Civilisation zu vervollkommnen und wider die unzufriedenen Nationalitäten siegreich zu behaupten.

Freilich sind auch alle diese Nationen verhältniszmäszig zu schwach, um mitten unter den groszen Staten der Neuzeit sicher zu bestehen. Sie bedürfen alle der Anlehnung an einander und der Verbündung mit einander, um ihre Eigenart wirksam zu entfalten und zu schützen. Ihre Cultur ist noch wenig gereift und ihre Fähigkeit zu selbständigem und wohlgeordnetem Statsleben noch nicht erprobt. Nur das ist unzweifelhaft, dasz die nationale Politik hier noch schwere Aufgaben vor sich hat und es ist wahrscheinlich, dasz dieselben nur in Form einer internationalen Conföderation und kaum anders als unter dem Schutze und der wohlwollenden Einwirkung der europäischen Groszmächte zu lösen sind.

Die nationale Politik macht sich nicht blosz in neuer

Statenbildung geltend; sie äuszert sich auch im Innern des statlichen Lebens und in den äuszeren Beziehungen zu andern Staten. Im Innern hat sie voraus die nationale Gemeinschaft und Einheit zu wahren im Gegensatze zu particularistischer Absonderung und Spaltung. Nach Auszen bethätigt sie die Eigenthümlichkeit des nationalen Daseins und schützt sie die nationalen Interessen, im Gegensatze zu schwächlicher Unterordnung und sentimentaler Weichheit, auch im Unterschiede von kosmopolitischer Schwärmerei.

Eine relative Berechtigung kommt freilich auch dem Particularismus insofern zu, als auch in den Theilen und Gliedern des Reiches und States ein eigenthümliches Leben sich entfaltet; wie vorzüglich in den besondern wirthschaftlichen und Culturanstalten der Länder, Provinzen, Kreise, Gemeinden. Aber die entscheidenden politischen Lebensfragen, die Rechtsbildung und die politische Machtentwicklung sind nur vom Ganzen aus, d. h. national und statlich zu bestimmen, nicht vom Theil aus.

Indem man die Ursachen sich klar macht, welche die Stärke des Nationalitätsprincips in unsrer Zeit begründen, versteht man auch, weszhalb die nationale Politik auf den Beifall und die Unterstützung der Nation rechnen darf.

Jene Ursachen sind:

1) das erweckte Gefühl und Bewusztsein der Zusammengehörigkeit und der Gemeinschaft des Charakters und Geistes in jeder Nation;

2) die reiche Entwicklung und der gesteigerte Einflusz der nationalen Literatur und Kunst auf die Gemüther und die täglich fortwirkende Anregung der nationalen Presse;

3) die modernen Statsinstitutionen, welche den ganzen männlichen Bestandtheil der Nation zu politischer Stimmgebung berechtigen, und in der Höhe des Statslebens der nationalen Volksvertretung die öffentliche und entscheidende Mitwirkung an der Leitung des Stats verliehen haben;

4) auch die Selbstgefälligkeit der Nationen, deren jede ihre Vorzüge gern mit den Fehlern der andern Nationen vergleicht, und deren Fehler sogar dazu dienen, ihr Selbstgefühl zu steigern. Die vornehme Anmaszlichkeit der Engländer, die Eitelkeit der Franzosen, der Hochmuth der Deutschen, die Schlauheit der Italiener, die Bigotterie der Spanier wetteifern mit einander in nationalem Selbstruhm.

Indem der Statsmann die Töne der nationalen Eigenthümlichkeit anstimmt, finden dieselben einen lebhaften Widerhall in den Herzen der Nation.

Aber so hoch man mit Recht in der heutigen Politik die nationale Stimmung und Richtung schätzen darf, so musz man sich doch auch der Schwächen der nationalen Politik bewuszt sein und darf nicht dem Nationalitätsdünkel und dem chauvinistischen Nationalitätsschwindel sich hingeben.

Würde die Politik sich einseitig und ausschlieszlich von nationalen Gedanken und Wünschen bestimmen lassen, so würde sie innerhalb des nationalen Stats ungerecht gegen die fremdnationalen Bestandtheile des Volks, und sie würde den Frieden mit andern Völkern durch maszlose Selbstsucht gefährden und stören.

Würde nur das Nationalgefühl die Politik bestimmen, so würde schlieszlich jede Nation sich in sich abschlieszen und die ausschlieszlich nationalen Staten würden die Gemeinschaft der Völker und die Einheit des Menschengeschlechts zerreiszen.

Die Einseitigkeit der nationalen Politik bedarf der Ergänzung und Berichtigung der internationalen, oder richtiger ausgedrückt, der humanen Politik. Nationalität und Humanität widersprechen sich nicht; denn die Nationen haben alle die gemeinsame Menschennatur in sich. Sie werden dadurch zu der Einen Menschheit verbunden; und die Menschheit gestaltet sich hinwieder mannichfaltig aus in den Nationen.

Den Uebergang zur humanen Politik, welche sich der menschlichen Gemeinschaft bewuszt geworden ist und die die Bestimmung der Menschheit zu erfüllen sich anstrengt, bildet die internationale Politik, welche zwar zunächst noch die verschiedenen Nationen vor Augen hat, aber doch deren Verbindung in friedlichem Verkehre und in gemeinsamen Einrichtungen zu fördern sich bemüht.

Die internationale Politik ist vielseitiger als die nationale, aber noch nicht völlig der Einheit des Menschengeschlechts bewuszt, welche allein die internationale Verbindung tiefer zu begründen im Stande ist und den verbindenden Kitt erst dauerhaft macht.

In unsrer Zeit zeigt sich neben dem oft leidenschaftlich bewegten Zuge der Nationalität auch ein sorgsam gepflegter und fruchtbarer Zug der Internationalität. Die Ausbreitung des modernen Völkerrechts über alle europäischen und amerikanischen Völker, nun auch theilweise über die ostasiatischen Reiche und schlieszlich über die ganze Welt, das internationale Post- und Telegraphenwesen, die Erfindung und Ausbreitung internationaler Masze und Gewichte, das Verlangen nach einer Weltmünze, das fortwährende rasche Wachsthum der Weltschifffahrt, die Vermehrung der Welteisenbahnen, die Förderung des Weltverkehrs und des Welthandels zeigen, dasz die heutigen Völker sich doch nicht als besondere Nationen abschlieszen, sondern Willens sind, mit einander zu verkehren und ihre gemeinsamen Aufgaben und Interessen zu beachten.

Wenn gleich es heute keine internationale Weltsprache mehr gibt, wie etwa im Mittelalter die lateinische und nur ein paar nationale Sprachen, wie voraus die französische und die englische auch einigermaszen anstatt einer internationalen Sprache dienen, so gibt es doch heute in allen civilisirten Nationen ein gemeinsames Bewusztsein der Menschheit, welches sich in mancherlei nationalen Zungen

in demselben Geiste äuszert. Wenn gleich die Organisation der Menschheit, sei es in einer Weltconföderation oder einem Weltreich nur Wenigen als ein anzustrebendes Ideal der spätern Zukunft des Menschengeschlechts vorschwebt und von den Meisten als ein Traum der erregten Phantasie verspottet wird, so ist doch die Entwicklung des Völkerrechts eine sichtbare, wenn gleich noch unsichere und mangelhafte Gestaltung und Bewährung einer humanen Weltordnung und eine Vorstufe einer jeden Weltorganisation.

In den gröszten politischen Kämpfen der Völker für Abwehr gegen eine drohende Universaldespotie, für die Befreiung der Meere von jeder Statsherrschaft, und für die Eröffnung der Meere und der Seehäfen für die Schiffe aller Nationen, wider die abschlieszende Isolirung einzelner Länder und für das Recht und den Schutz der Fremden, für die Religions- und Geistesfreiheit wider Priesterdruck, offenbart sich nicht eine nationale, sondern eine eminent humane Politik.

In der That die Humanität, d. h. die edelste Bewährung des Menschengemüthes und der Menschenliebe und die vollkommenste Aussprache des Menschengeistes, ist das höchste Ziel des menschlichen Gesammtlebens, folglich auch das Streben je- der tüchtigsten Völker und der gröszten Statsmänner.

Fünftes Capitel.

Selfgovernment und Selbstverwaltung.

1. Die Engländer und die Nordamerikaner sind beide stolz auf ihr „Selfgovernment“. Die Engländer rühmen sich, zuerst das Selfgovernment begriffen und practisch angewendet zu haben; die Nordamerikaner rühmen sich, dasselbe volksthümlich ausgebildet zu haben. Das englische Selfgovernment hat einen aristokratischen Charakter; die Gentry ist in dem-

selben besonders thätig. Das amerikanische Selfgovernment wird von schlichten Bürgern geübt; es hat eher einen demokratischen Charakter.

In der That, der Begriff und das Wort sind zunächst von den angel-sächsischen Nationen ausgeprägt. Die deutsche Sprache hat keinen Ausdruck, der den Sinn desselben genau wiedergibt. Unsere Ausdrücke „Selbstregierung“ und „Selbstverwaltung“ sind enger und haben eine veränderte Bedeutung. Wenn daher auch unter uns das Verlangen nach Selbstregierung und Selbstverwaltung gegenwärtig sich oft und laut vernehmen läszt, so ist es doch nicht leicht, sich über den Sinn dieser Idee zu verständigen und denken sich unsere Publicisten ganz verschiedene Dinge bei demselben Wort.

Engländer und Amerikaner denken, wenn sie von Selfgovernment reden, nicht an einen nothwendigen Gegensatz zur Statsregierung und Statsverwaltung. Sie bezeichnen mit jenem Worte ganz gewöhnlich eine bestimmte Art der Statsregierung und Statsverwaltung. Sie denken dabei auch nicht an den Unterschied von Verfassung und Verwaltung; sie nennen beide Selfgovernment, wenn nur dabei die Theilnahme und die Thätigkeit der Aristokratie oder der Bürger sichtbar wird.

Das englische Parlament und der nordamerikanische Congresz sind nach ihrem Sprachgebrauch Institutionen des Selfgovernment. Sie nennen aber auch die Regierung der englischen Minister, welche aus der Mehrheit des Parlaments hervorgehen und insofern das Vertrauen der Volksvertretung haben, und die Regierung des von dem repräsentativen Wahlkörper gewählten Präsidenten der Union Organe des Selfgovernment. Die Theilnahme der Geschwornen an der Rechtspflege gilt ihnen ferner als eine Aeuszerung des Selfgovernment; und ebenso die Polizeiverwaltung durch die Friedensrichter.

Das Selfgovernment ist aber nicht auf die Statsverfassung und die Statsverwaltung beschränkt und wird nicht blosz auf

statlichen Functionen bezogen. Es findet auch auf gesellschaftliche Vereine und auf Körperschaften aller Arten insofern Anwendung, als die Theilnehmer und Mitglieder derselben in freier Weise ihre Ordnung selber bestimmen und ihre Interessen selber verwalten.

Den Gegensatz dieses Selfgovernment bildet eine Organisation und Verwaltung, welche lediglich von oben her oder von auszen her geleitet wird, in welcher ausschlieszlich die obrigkeitliche Autorität der Berufsbeamten, ohne Mitwirkung von bürgerlichen Ehrenämtern oder Repräsentativämtern entscheidet. Das stehende Heer ist weder in England noch in Nordamerika in Form der Selbstverwaltung organisirt, und gehört nicht zum Selfgovernment; sogar für Milizheere ist das Selfgovernment bedenklich, weil es die Einheit der Macht aufzulösen und den Gehorsam der Disciplin zu lähmen droht. Der Kirche kann wohl Selfgovernment zugeschrieben werden, inwiefern sie sich selber ordnet und ihre Angelegenheiten selbständig verwaltet. Aber schon die römisch-katholische Kirche ist nicht im Geiste des Selfgovernment organisirt, weil die absolute Autorität des Papstes keine freie Selbstthätigkeit der Priester und noch weniger der Laien aufkommen läszt. Auch die Klöster und die kirchlichen Orden sind keine Beispiele des Selfgovernment, indem das Princip der Autorität von Oben und des unbedingten Gehorsams in ihnen die Selbstbestimmung der Glieder unterdrückt. Wohl aber reden Engländer und Amerikaner unbedenklich von Selfgovernment der verschiedenen Gemeinden und der gemeinnützigen Vereine und Anstalten für Kranken- und Armenpflege, ferner der Banken und Eisenbahngesellschaften, der mannichfaltigen bürgerlichen Genossenschaften und Körperschaften für wirthschaftliche und Culturzwecke.

Aber nicht jede Selbstthätigkeit der Bürger gilt als Selfgovernment und auch dann nicht immer, wenn sie sich auf gemeinsame öffentliche Angelegenheiten bezieht. Die

Zeitungen, die wissenschaftlichen Bücher, die Predigten, selbst die öffentliche Meinung sind keine Organe des Selfgovernment, wenn gleich sie auf das Gemeinleben eine Wirkung äuszern und freier Selbstbestimmung entspringen und in Selbstthätigkeit sich äuszern. Selfgovernment setzt eine Organisation voraus, die Gliederung einer Gemeinschaft; jene Aeuszerungen aber offenbaren zunächst nur die Gedanken und den Willen der Individuen, die sich äuszern.

Unverkennbar ist in diesem Selfgovernment ein republikanischer Zug der Selbsthülfe sichtbar, republikanisch im antiken Sinn des Worts. Die Bürger wollen sich nicht als bloszen Gegenstand der Regierungs- und Verwaltungssorge ihrer Obrigkeit und der Berufsbeamten behandeln lassen, sondern selber mitwirken zu der Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten. Sie haben einen Antheil an der Arbeit und an der Verantwortlichkeit, aber auch an den Rechten wie an den Pflichten des Gemeinwesens oder ihres Verbandes.

Der Unterschied des englischen von dem amerikanischen Selfgovernment liegt nur in der verschiedenen Erfüllung, nicht in einem verschiedenen Wesen des Begriffs. Dort üben die vornehmen Classen diese Mitwirkung aus, hier die groszen Volksclassen.

Wenn gleich einzelne Institutionen des englischen und amerikanischen Selfgovernment nicht auf unsere continentalen Verhältnisse übertragbar sind; — wir haben weder eine Aristokratie wie die englische gentry, noch ist bei uns die Selbsthülfe in dem Grade entwickelt, wie in Nordamerika — so ist der Grundgedanke des Selfgovernment, die Theilnahme und Selbstthätigkeit der Bürger an allen gemeinsamen öffentlichen und körperschaftlichen Angelegenheiten, im Gegensatze zu bloszer autoritativer und bureaukratischer Bevormundung der obrigkeitlichen Aemter, aber im Anschlusz an die Statsordnung auch auf unsere Staten

und unsere gesellschaftlichen und körperschaftlichen Verbände wohl anwendbar.

Durch die Ausbildung der Repräsentativverfassung und durch die vielfältige Betheiligung der repräsentativen Elemente an der Verwaltung haben auch die europäischen Continentalstaten das freier gewordene Statswesen mit Selfgovernment erfüllt und gehoben. Der freie Volksstat ist in Wahrheit ein Stat mit Selfgovernment, weil in ihm das ganze Volk durch seine Repräsentanten an der Selbstbestimmung und Selbstentscheidung über die öffentlichen Angelegenheiten Theil hat.

2. Enger als dieser Begriff des Selfgovernment ist die Vorstellung, welche der deutsche Sprachgebrauch mit dem Wort „Selbstverwaltung" verbindet.

Er schlieszt die Gesetzgebung, die Regierung, die Rechtspflege, die als Selbstregierung der Selbstverwaltung gegenübergestellt werden, von dieser aus und denkt dabei nur einmal an die Statsverwaltung im engern Sinn auf den mittleren und unteren Stufen, der Gemeinden, Amtskreise, Regierungsbezirke, sodann an die gesellschaftlichen Verbände, welche vom Stat aus ihre Ordnung empfangen.

Indessen auch hier gehen die Ansichten der bedeutenden deutschen Publicisten noch sehr aus einander:

a) Rudolf Gneist, welcher die geschichtliche und juristische Erforschung der englischen Selbstverwaltung mehr gefördert hat, als irgend ein englischer oder ein anderer Publicist, versteht unter Selfgovernment ein engeres Gebiet, zwischen der eigentlichen Statsregierung und der reinen Privatverwaltung. Er nennt so „die organische Verbindung von Stat und Gesellschaft."[1] Er denkt vorzugsweise an den Zwischenbau zwischen der Reichsregierung und den blosz örtlichen Einrichtungen der Gemeinden und den Privatver-

[1] Selfgovernment in England. Berlin 1871. §. 7 und §. 147.

einen; d. h. er betrachtet die Grafschaftsverbände mit ihren Friedensrichterämtern als den deutlichsten Ausdruck des englischen Selfgovernments. Aber in der Aus- und Fortbildung seiner Theorie hat er doch die örtliche Selbstverwaltung innerhalb der Gemeinden, wenn sie zugleich durch das Gesetz und das öffentliche Recht normirt ist, herbeigezogen. Landschaften, Kreise, Städte, Dörfer sind so weitere und engere Sitze der Selbstverwaltung.

Mit grösztem Nachdruck hebt Gneist den statlichen Ursprung und Charakter der englischen und überhaupt jeder wohl organisirten Selbstverwaltung hervor, im Gegensatze zu dem Aufbau aus der Willkür der Gesellschaft. Selfgovernment ist, nach seiner Auffassung, „innere Landesverwaltung der Kreise und Ortsgemeinden nach den Gesetzen des Landes durch persönliche Ehrenämter, unter Aufbringung der Kosten durch communale Grundsteuern. Alles Selfgovernment ist das Erzeugnisz der positiven Gesetzgebung, nicht eines Gewohnheitsrechts." In den früheren Darstellungen sieht er sogar in der königlichen Ernennung der Friedensrichter ein Hauptmerkmal des Selfgovernment.[2] Den inneren Zusammenhang dieser Selbstverwaltung mit der parlamentarischen Verfassung des Reichs verkennt Gneist nicht. Er hebt im Gegentheil nachdrücklich hervor, dasz das Reichsparlament in der Selbstverwaltung der Grafschaften und Gemeinden seine feste Grundlage habe und

[2] R. Gneist Die heutige englische Communalverfassung und Communalverwaltung oder das System des Selfgovernment. Berlin 1860. §. 129: „Das Princip der königlichen Ernennung ist seit dem Mittelalter stetig festgehalten für Sheriffs, Friedensrichter und Milizofficiere, also für alle Beamte mit richterlichem Charakter, für die Civil- und Militärobrigkeiten. Es ist überhaupt das vorherrschende in dem alten Selfgovernment. Ebenso beruht das Wesen der Jury auf der Ernennung durch einen königlichen Beamten. Trotz aller Anomalien der Stadtcharten ist nie eine Jury durch Gemeindewahl zum Vorschein gekommen, auch nie eine Juryliste durch einen Beamten aus Gemeindewahl."

dasz nur eine Nation, die durch die Selbstverwaltung an öffentliche Thätigkeit gewöhnt und darin geübt sei, die Fähigkeit haben könne zu parlamentarischer Theilnahme an der Leitung und Ordnung des Stats.

Gneist trennt diese statliche Selbstverwaltung durch Ehrenämter nach Gesetzen scharf ab von der privaten Verwaltung der Actiengesellschaften und anderer Vereine. Aber er beklagt es, dasz die Neigungen und Sitten der Privatgesellschaften, durch gewählte Administratoren und gewählte Verwaltungsräthe die gemeinsame Wirthschaft zu üben und zu controliren, auch auf die statliche Selbstverwaltung in neuerer Zeit eingewirkt, und sogar in England den festen Bau des alten Selfgovernment an manchen Stellen gelockert, aufgelöst und durch gewählte Verwalter und Ausschüsse Unsicherheit, Schwankungen, Wechsel, Unfähigkeit selbst in die Polizeiverwaltung gebracht habe.

Die relative Abgrenzung des Gebietes der eigentlichen Selbstverwaltung sowohl gegenüber der Selbstregierung des Stats, als gegenüber der reinen Privatverwaltung der Gesellschaften und Vereine ist offenbar zweckmäszig. Nur musz man sich dabei des inneren Zusammenhangs stets bewuszt bleiben, in welchem die Selbstverwaltung auf dem Zwischengebiet, wo gesellschaftliche Interessen und statliche Einrichtungen sich begegnen, verbinden und ergänzen, nach der einen Seite mit der Statsverfassung und Statsverwaltung, nach der andern Seite mit dem Privatleben der Bürger sich befindet.

Der Grundgedanke von Gneist, dasz die Selbstverwaltung auf der Verbindung und der Wechselbeziehung von Stat und Gesellschaft beruhe, ist überaus fruchtbar. In der That ist es die Aufgabe der Selbstverwaltung, für die gemeinsamen Zwecke so zu sorgen, dasz die statliche Gerechtigkeit, die statliche Ordnung und Verantwortlichkeit, die statliche Amtspflicht, die öffentlichen Pflichten überhaupt in

vollem Masze geübt werden und zugleich die freie Thätigkeit der Bürger, die Opferwilligkeit derselben, die Talente, Kenntnisse und die Geschäftsgewandtheit derselben, der Sinn für Gemeinnütziges, die Bürgertugenden, die Vertrauensbeziehungen unter den Mitbürgern sich ungehemmt entwickeln und die Verwaltung bereichern und beleben.

Die gewöhnliche Meinung denkt bei der Selbstverwaltung fast nur an das zweite, gesellschaftliche Element. Es war insofern ein Verdienst von Gneist, vorzugsweise auf das erste, statliche hingewiesen zu haben. Aber er ist in diesem Streben wohl zu eifrig vorgegangen bis zur Zurückdrängung und Verdunkelung der Hauptsache, nämlich der bürgerlichen Selbstthätigkeit. Die Selbstverwaltung kann doch nicht grundsätzlich auf der königlichen Ernennung zu ihren Aemtern beruhen, im Gegensatz zur Wahl. Die nordamerikanischen Friedensrichter gehören nicht minder zur Selbstverwaltung als die englischen Friedensrichter, wenn gleich jene von unten her gewählt, diese vom Könige ernannt sind. In England selber hat die Ernennung des Königs nur die formale Bedeutung einer höheren Autorisation und einer Ehre. Dem Wesen nach bestimmen die reichen Rittergutsbesitzer der aristokratischen Gentry, welche sich den öffentlichen Geschäften widmen und diese aus persönlicher Neigung und der Standessitte gemäsz auf ihre Kosten besorgen, sich selber zu diesen Aemtern. Die königliche Ernennung ist mehr eine Nachwirkung des alten normannischen Lehenskönigthums, als eine Folge des Princips der Selbstverwaltung. Die englische Aristokratie ist klug genug, ihre Amtsgewalt durch das königliche Ansehen bestätigen und weihen zu lassen. Die Polizeigewalt, welche die Friedensrichter üben, ist überdem ihrem Wesen nach Statsgewalt, nicht sociale Sorge. In wiefern daher Ernennung und Wahl neben einander wirken und sich ergänzen, das hängt von der Verfassung eines Landes, von den Volkssitten, von der politischen und socialen Bildung ab.

In der Republik wird die Selbstverwaltung eine andere Färbung erhalten als in der Monarchie.

b) Lorenz von Stein[3] sagt, die Selbstverwaltung sei ein Organismus, nicht ein Princip, und meint damit, es komme wesentlich auf die Organe der Selbstverwaltung an. Auf der einen Seite überliefert er die Selbstverwaltung noch entschiedener als Gneist der Statsgewalt, indem er sie als den „selbständigen Organismus der vollziehenden Gewalt" erklärt, auf der andern beengt er sie hinwieder durch die Hervorhebung ihrer örtlichen Bedeutung. Er erklärt dieselbe als „die Theilnahme des Statsbürgerthums an der örtlichen Verwaltung, die als ein selbständiger Verwaltungsorganismus mit eigenem Inhalt, eigener Function und eigenem Rechte ausgerüstet auftritt." Das freie Statsbürgerthum und die örtlichen Lebensverhältnisse sind ihre Grundbedingungen.

Wie in der Gneistischen Darstellung die Verbindung der Gesellschaft mit dem Stat als ein wahrer und fruchtbarer Gedanke erscheint, so ist in der Auffassung Steins der Hinweis auf die Theilnahme und Thätigkeit der freien Statsbürger eine sehr beachtenswerthe Wahrheit. Auch darin hat Stein Recht, dasz er vorzugsweise auf die Ortsgemeinde die Selbstverwaltung gründet. Wenigstens die deutsche und die schweizerische Selbstverwaltung haben sich hauptsächlich in der Gemeinde von alter Zeit her erhalten. Da ist sie von den Ortsbürgern in selbstthätiger Verwaltung gemeinsamer Angelegenheiten des Orts von jeher geübt worden. Man musz doch in eine sehr alte Zeit zurückgreifen, wenn man die Selbstverwaltung in der Hundertschaft und in der mittelalterlichen Vogtei wirksam finden will. Sie hatte da in den gröszeren Bezirken und Herrschaften auch mehr den Charakter eigentlicher Statsverwaltung (Gerichtsbarkeit) angenommen. In der Ortsgemeinde aber ist die Uebung der

[3] Verwaltungslehre Bd. I. S. 360 ff.

Selbstverwaltung nie völlig erloschen und in manchen Gegenden selbst während der obrigkeitlichen Amtsverwaltung der letzten absolutistischen Jahrhunderte mit groszer Freiheit und Kraft fortgeübt worden. Da ist sie auch zuerst wieder durch die Städtereform Steins neu belebt und gekräftigt worden.

Aber die Beschränkung auf örtliche Lebensverhältnisse, die auch Stein in der weiteren Ausführung nicht festhält, ist augenscheinlich zu enge. Die Ueberlieferung der Selbstverwaltung an die vollziehende Statsgewalt ist, trotz aller Vorbehalte der selbstthätigen Freiheit der Statsbürger, überaus gefährlich. Sie gibt der Regierungsgewalt eine Macht über die gesellschaftlichen Verhältnisse, die ihr von Statswegen nicht zukommt und schneidet die Lebenswurzeln freier Selbstverwaltung ab.

c) Hermann Rösler[4] schlägt eine geradezu entgegengesetzte Richtung ein, indem er die Selbstverwaltung möglichst von der Unterordnung unter die statliche Polizeigewalt ablöst und auf die menschliche Gesellschaft gründet. Auch er verlangt für dieselbe Universalität und Einheit, d. h. harmonische Ausbreitung über alle gesellschaftlichen Kreise und Controle durch die centralen Organe der Statsgewalt. Auch er will nicht eine von dem Stat losgelöste Verwaltung, welche die Auflösung und Zerbröckelung des Gemeinwesens und am Ende den Kampf der gesellschaftlichen Classen und die Anarchie zur Folge hätte. Aber er fordert ebenso die Unabhängigkeit der socialen Verwaltung: „Die Verwaltung musz in ihrem Gebiete ihren eigenen Gesetzen folgen und darf nicht fremdartigen Einflüssen und Gesetzen, insbesondere auch nicht der Willkür und den Machtsprüchen der Inhaber der öffentlichen Gewalt unterworfen werden.“ Die Verantwortlichkeit der Verwaltung innerhalb des Verwaltungsrechts, theils dem geordneten Instanzenzug innerhalb

[4] Das sociale Verwaltungsrecht. Bd. I. Erlangen 1872. §. 16 ff.

der Verwaltungszweige gegenüber, theils im Verhältnisz zu den organisirten Controlbehörden (Statsrath, Rechnungshof, Verwaltungsgerichtshof) und die Ordnung der Verwaltung, welche durch die Competenz und das Verwaltungsrecht gebildet wird, sind nach Rösler wesentliche Eigenschaften der Verwaltung. Die Selbstverwaltung besteht nach seinem Ausdruck in der rechtmäszigen Durchführung der socialen Freiheit in allen Verhältnissen des Culturlebens. Die Selbstverwaltung verleiht den Einzelnen ein bestimmtes Gebiet unabhängiger Thätigkeit gegenüber den Verwaltungsorganen (?) und namentlich auch gegenüber dem State; sie verleiht zugleich den Einzelnen einen bestimmenden Einflusz auf die Bildung und die Thätigkeit der Verwaltungsorgane selbst.

Die in der sittlichen, rechtlichen und natürlichen Anlage der Gesellschaft selbst ruhenden Kräfte werden von Rösler nachdrücklichst hervorgehoben. Indem er die sociale Selbständigkeit als die eigentliche Grundlage der Selbstverwaltung betrachtet, macht er eher den Gegensatz der Gesellschaft zum State, als die Verbindung derselben mit dem State klar. Die Auffassung von Gneist und Stein kann leicht zu einer übertriebenen Unterordnung der Gesellschaft unter die Statsgewalt führen, die von Rösler einseitig verfolgt, umgekehrt zu einer Unabhängigkeit der Gesellschaft, durch welche der Stat bedroht wird.

Zum Abschlusz dieser Ueberschau lassen sich folgende Sätze aussprechen:

1) Die Selbstverwaltung im engeren Sinne kann von der Selbstregierung (Selfgovernment) des States unterschieden werden, aber nur wie man die Verwaltung im engern Sinne von der Verfassung und Regierung des Stats im Groszen unterscheidet und überdem als Sorge im Einzelnen und Kleinen von der Rechtspflege, der Wahrung der Rechtsordnung gegen Verletzungen abtrennt. Aber man musz zugleich den Zusammenhang solcher Selbstverwaltung mit der freien Ver-

fassung eines Volksstates festhalten und sich erinnern, dasz diese Selbstverwaltung nur in einem freien State möglich ist und hinwieder die Uebung in der Selbstverwaltung das Volk zur Selbstregierung fähig macht.

2) Diese Selbstverwaltung ist ferner von der reinen Privatverwaltung zu unterscheiden, welche der individuellen Willkür überlassen bleibt. Jene wird vom State geordnet und durch das Verwaltungsrecht gleichmäszig bestimmt. Die detaillirte gesetzliche Normirung ist ein Merkmal der englischen Selbstverwaltung, nicht ebenso ein nothwendiges Merkmal der deutschen Selbstverwaltung, welche eher eine Normirung durch Verordnung und eine autonomische Selbstordnung erträgt.

Aber die statliche Ordnung im Groszen und die statliche Controle sind wesentliche Merkmale der Selbstverwaltung und unterscheiden sie von der Privatverwaltung.

3) Das Wesen der Selbstverwaltung ist in der geordneten Theilnahme und Selbstthätigkeit der Statsbürger verbunden mit statlicher Ordnung zu erkennen. Selbstverwaltung ist daher Verbindung der Gesellschaft mit dem Stat, der bürgerlichen Freiheit mit der öffentlichen Pflicht.

4) Die Selbstverwaltung ist vorzugsweise wirksam in den örtlichen Verbänden, indem am ehesten die Statsbürger an ihrem Wohnorte sich bei gemeinsamen Angelegenheiten betheiligen können, in zweiter Reihe in den weiteren, aber noch nahen Verbänden des Amtskreises, seltener in den ausgedehnteren Kreisen eines mehrere Aemter umfassenden Bezirks (Grafschaft, Departement, süddeutsche Kreise) oder einer Provinz. Aber sie ist auch möglich für ein ganzes Land, wenn gemeinsame Interessen eine gemeinnützige Betheiligung zahlreicher kundiger Männer aus allen Landesgegenden zusammenrufen.

3. Die Selbstverwaltung wird in drei verschiedenen Formen statlich eingerichtet und gesetzlich ausgeübt:

a) durch Uebertragung und Ueberlassung statlicher Functionen an bürgerliche Ehrenämter im Gegensatz zu obrigkeitlichen Berufs- und Soldämtern, wie z. B. die Polizei- und Gerichtsämter der englischen und amerikanischen Friedensrichter, wie die preuszischen Landräthe in dem ursprünglichen Gedanken, wie die französischen juges de paix und die schweizerischen Friedensrichter als Vermittlungsinstanz;

b) durch die Verbindung obrigkeitlicher Berufsämter mit repräsentativen bürgerlichen Ehrenämtern, d. h. in Form der Repräsentativverwaltung. Von der Art sind die französischen Präfecturräthe unter dem Präfecten, die preuszischen Kreisausschüsse mit dem Landrath an der Spitze, die badischen Bezirksräthe mit dem Bezirksamtmann als Haupt, die preuszischen Stadträthe der gröszeren Städte mit einem rechtskundigen Bürgermeister als Berufsbeamten an der Spitze, die aus Officieren und Bürgern zusammengesetzten Recrutirungscommissionen u. s. f.;

c) durch ausschlieszliche freie Besetzung der Aemter und Organe durch die betheiligten Bürger, ohne obrigkeitliche Autorität und ohne Verbindung mit obrigkeitlichen Berufsämtern. Dahin gehören vor allen die grosze Mehrzahl der aus freier Wahl der Bürger oder durch Ernennung des Gemeinderaths besetzten Gemeindeämter.

Allen diesen Formen gegenüber steht die rein obrigkeitliche Statsverwaltung durch Berufsämter, die wir im Gegensatze zur Selbstverwaltung obrigkeitliche Berufsverwaltung nennen können.

Nicht für alle öffentlichen Aufgaben ist die Selbstverwaltung brauchbar. Es war ein Hauptgebrechen des mittelalterlichen Gemeinwesens, dasz es fast ganz in Form der Selbstverwaltung eingerichtet war. Heute noch ist es kein Vorzug der englischen und der amerikanischen Verwaltung, dasz das ganze Polizei- und das niedere Gerichtswesen groszen-

theils der Selbstverwaltung überlassen ist. Die deutsche und die französische Verwaltung sorgen für viele Dinge besser und wirksamer, weil diese Sorge von wissenschaftlich und technisch durchgebildeten obrigkeitlichen Berufsbeamten geübt wird.

Für alle Organe der Selbstverwaltung sind folgende Bedingungen unerläszlich:

a) persönliche Fähigkeit der Bürger, welche die Verwaltung übernehmen, die dazu gehörigen Geschäfte zu begreifen und zu besorgen, und daher eine gewisse, je nach der Schwierigkeit der Aufgaben gesteigerte Bildung;

b) persönliche Tüchtigkeit, d. h. ein entwickeltes Pflichtgefühl, und ein gewisses Masz von Aufopferung für das öffentliche Wohl und für die Zwecke der Gemeinschaft, deren Verwaltung den Bürgern anvertraut wird, mit Einem Worte Bürgertugend; endlich

c) eine gewisse Musze, d. h. eine relativ günstige und gesicherte Oekonomie, welche dem Bürger für öffentliche Arbeiten und Dienstleistungen freie Zeit gewährt und ihn nicht nöthigt, seine ganze Arbeit ausschlieszlich für den eigenen Lebensunterhalt und seine Privatgeschäfte zu verwenden.

Die Verbindung dieser drei Eigenschaften, Bildung, Bürgertugend und Musze ist nirgends in der Welt ein Gemeingut aller Volksclassen, sondern kommt überall nur einer verhältniszmäszig kleinen Minderheit von Statsbürgern zu. Insofern ist die Selbstverwaltung nicht, wie sich's Viele denken, eine demokratische, sondern eher eine aristokratische Einrichtung. Nur die leichteren Geschäfte, für welche geringe Bildung ausreicht, und die keine seltenere Bürgertugend und keinen erheblichen Zeitaufwand erfordern, können sich auch über zahlreichere Classen ausbreiten. Die schwierigere, feinere und fortgesetzte Selbstverwaltung ist nur Wenigen zugänglich.

Wenn vollends die öffentlichen Angelegenheiten eine wissenschaftliche oder technische Berufsbildung erfor-

dern, und die volle Kraft eines Menschenlebens dauerhaft in Anspruch nehmen, dann reicht die Selbstverwaltung überhaupt nicht mehr aus, sondern wird die Arbeit der Berufsbeamten nöthig.

Diese Selbstverwaltung hat also wie einen beschränkten Bereich ihrer Anwendbarkeit, so auch nur einen relativen Werth. Wie sie im Einzelnen zu gestalten und wie weit sie auszudehnen sei, das hängt von der Culturstufe der Nationen, von ihren geschichtlichen Sitten und von dem Masze und der Ausbreitung des vermöglichen Behagens über gröszere Kreise ab.

Wo aber in einer Nation es viele fähige, tüchtige und vermögliche Bürger gibt, welche für die Selbstverwaltung herbeigerufen und verwendet werden können, da ist dieselbe auch — innerhalb der oben angedeuteten Schranken — in hohem Grade empfehlenswerth und da wird das ganze Volk und der Stat von der Uebung solcher Selbstverwaltung groszen Vortheil ziehn.

Drittes Buch.

Die Menschennatur als Grundlage der Politik.

Erstes Capitel.

Der Gegensatz von Rasse und Individuum.*

Da der Stat den tiefsten Grund seines Bestandes in der Anlage und in den Bedürfnissen der Menschennatur hat, da er aus Menschen und zu Zwecken des menschlichen Lebens gebildet ist, so ist die Wissenschaft der Politik genöthigt, voraus die menschliche Natur zu prüfen und aus der Erkenntnisz des Menschen die Grundgesetze des politischen Lebens abzuleiten.

Vom Alterthum her bis auf die Gegenwart lautet die gewöhnliche, fast allgemein herrschende Meinung so:

„Der Mensch besteht aus Seele und Leib"

oder, was die Meisten für gleichbedeutend halten:

„Der Mensch besteht aus Geist und Körper".

* [Anm.] Dieses Capitel ist unverhältniszmäszig grosz geworden Die hohe Wichtigkeit der bisher wenig beachteten psychologischen Unterscheidung und die Neuheit dieser Lehre, welche in der Psychologie Fr. Rohmers ihre wissenschaftliche Begründung hat, rechtfertigen diese Ausnahme.

Man streitet dann wohl darüber, welche der beiden Seiten die ursprüngliche, welche die abgeleitete sei. Die einen sind der Meinung, dasz die Seele das Erste sei, welches sich aus den vorhandenen materiellen Stoffen die Organe ihres Wirkens, den Leib als Zweites gebildet habe. Die andern finden umgekehrt in den materiellen Leibesstoffen auch die Ursachen der seelischen Eigenschaften und nehmen an, dasz die Materie den Geist hervorgebracht habe und sein Leben bedinge.

Nach jenen wird das leibliche Auge und Ohr aus der geistigen Sehkraft und der Vernehmungskraft erklärt, welche auch in der Seele des Blinden und des Tauben vorhanden sind. Nach der Meinung dieser ist das Denken nur als Phosphoresciren des Gehirns und das Empfinden nur als Erzittern und nur aus den Schwingungen der Nerven zu erklären, welche die empfangenen Eindrücke nach dem Innern des Kopfes hinleiten.

Die Physiologie untersucht vorerst die Erscheinungen des Leibes und schlieszt von den so beobachteten Erfahrungen aus auch auf den Geist. Die Psychologie dagegen sucht das Selbstbewusztsein des menschlichen Geistes zu ergründen, und auf diesem Wege Aufschlüsse zu finden über die Räthsel des menschlichen Lebens.

Da in dem Menschen jedenfalls seelische und leibliche Kräfte und Eigenschaften verbunden sind und offenbar eine Wechselwirkung zwischen beiden besteht, so kann auf beiden Wegen manche Wahrheit über die Menschennatur gefunden werden. Die Controle, welche jede der beiden Methoden je der andern gegenüber ausübt, dient ferner dazu, manche Irrthümer zu berichtigen und Vorurtheile zu widerlegen.

Die politische Wissenschaft wird, da der Stat vorzugsweise durch den Charakter und den Geist der Völker und ihrer Führer bestimmt wird, eher bei der Psychologie als bei der Physiologie Rath erholen. Politisches Denken ist voraus psychologisches Denken.

Der politischen Betrachtung genügt aber jene hergebrachte Unterscheidung nicht. Die gründlichere Psychologie entdeckt noch einen andern Gegensatz in der Menschennatur, welcher dieselbe reicher und mannichfaltiger erscheinen läszt, als jene naive ältere Meinung annimmt.

Bei scharfer Beobachtung der Menschen werden wir einen durchgreifenden Unterschied gewahr zwischen bestimmten Kräften und Eigenschaften, welche allen Menschen oder gewissen Arten von Menschen, Nationen, Stämmen, Geschlechtern, Familien gemeinsam sind und andern Kräften und Eigenschaften, welche einem bestimmten Individuum für sich eigenartig angehören. Wir können diesen, für den Stat und seine Politik überaus wichtigen Gegensatz so bezeichnen: In jedem Menschen ist zu unterscheiden seine Rasse und sein Individualwesen. Damit wird die Doppelnatur der Menschen bezeichnet, in deren beiden Seiten nochmals der Gegensatz von Geist und Leib sich wiederholt. Einzelne religiöse Denker, wie z. B. der Apostel Paulus, einige alte Philosophen, wie insbesondere indische Brahmanen, manche Dichter, hatten von diesem Gegensatze eine mehr oder weniger deutliche Ahnung; aber tiefer erkannt und wissenschaftlich begründet ist er erst in unserer Zeit geworden. Die Richtigkeit dieser Unterscheidung kann jeder an sich selber und an der Beobachtung Anderer prüfen.

Da ist denn die Erfahrung nicht selten, dasz zwischen den Eigenschaften der Rasse und des Individuums in einem bestimmten Einzelmenschen keine Harmonie besteht. Es gibt Menschen von edler Rasse, in denen auch die Eigenschaften derselben erkennbar sind, welche individuell gemein und nichtig sind; es gibt in den höchsten Geschlechtern, welche den Adel des Geschlechts in ihrer Körperhaltung deutlich zeigen, innerliche Lumpen. Es gibt ebenso hochbegabte, fein fühlende, charaktermäszig sehr edle Individuen, deren Rasse einem niedern Geschlechte zugehört und gemeine Eigen-

schaften zeigt. In häszlichem Körper wohnt zuweilen ein schönes Gemüth, in schönem Leibe ein häszlicher Geist. Wie oft bemerkt man, dasz ein geistig begabter Plebejer durch die vornehme Zuversicht eines innerlich unbedeutenden Edelmanns in Verlegenheit gebracht wird, oder ein Junker von bornirtem Geiste einem talentvollen Arbeiter das Selbstgefühl der angesehneren Rasse schroff entgegensetzt. Wir gewahren auch, dasz zuweilen ein Bedienter kraft seiner individuellen Klugheit Autorität gewinnt über die stolze Herrschaft und dieselbe ganz nach seinem Willen lenkt. Bald entscheidet das individuelle Talent, bald die gemeinsame Rasseeigenschaft.

Wer sich selber genau beobachtet, der bemerkt auch in sich eine Reihe von tiefliegenden Gegensätzen zwischen seiner ererbten und mit Vielen oder Wenigen gemeinsamen Nationalität und Volksart, seiner Geschlechts- und Familiennatur, in Einem Worte zwischen seiner Rasse und seiner individuellen Eigenart. Jedermann ist vielfältig in der Praxis genöthigt, in sich selbst einen inneren Kampf durchzuringen zwischen den Neigungen und Trieben seiner Rasse und den Absichten und Wünschen seines Individualgeistes, zwischen dem Gemeingeist in ihm, welcher ihm seine Pflicht vorhält und dem Geiste der Selbstsucht in ihm, welcher sich dieser Pflicht entziehen möchte, oder zwischen dem persönlichen Selbstbewusztsein, welches nach den höchsten Aufgaben hinstrebt, und den niederen Angewöhnungen und Sitten der Rassekreise, mit denen er sich verbunden fühlt.

Alle diese Wahrnehmungen und Erfahrungen bleiben unbegreiflich, wenn nicht der Gegensatz von Individuum und Rasse erkannt wird, und werden verständlich, wenn man diese Doppelnatur in dem Menschen begriffen hat. In der That gibt der tiefere Einblick in diese Doppelnatur des Menschen über die wichtigsten Fragen des menschlichen Gemein- und Einzellebens befriedigende Aufschlüsse, und löst viele psychologische Räthsel, die ohne sie unlösbar sind.

Betrachten wir diesen Gegensatz näher sowohl in seinem ursprünglichen Charakter als in seinen Beziehungen und Wirkungen auf das Statsleben.

1. Die Rasse ist ursprünglich in der Körperbildung sichtbar.
   Das Individuum ist vorerst in dem Körper verborgen.

Indem wir uns oder Andere betrachten, werden wir auf den ersten Blick die gemeinsamen Züge der Menschengattung gewahr. Wir erkennen uns wechselseitig in Folge des ganzen Baues unsers Körpers, seiner Glieder und Bestandtheile als Wesen gleicher Art, als Menschenkinder. Ebenso enthüllen sich uns schon bei oberflächlicher Anschauung andere, engere Rasseunterschiede. Sofort sehen wir, ob einer ein Neger oder ein Indianer, ein Europäer oder ein Ostasiate sei. Innerhalb der weiszen Menschenrasse treten uns auch die Unterschiede der Arier und der Semiten, der Romanen und Germanen, der Slaven und der Türken deutlich wahrnehmbar vor die Augen. Das geübte Auge unterscheidet ziemlich sicher zwischen dem Engländer und dem Deutschen, dem Franzosen und dem Italiener, schon bevor diese durch ihre Sprechweise den Unterschied der Sprachen bezeugen. Auch die gemeinsame Volksrasse offenbart sich in der ganzen Erscheinung und Haltung, in den Sitten und Uebungen der Volksgenossen deutlich. Wir können sogar die engsten Rasseverbände der Familien in der Physiognomie und in dem körperlichen Gebaren der einzelnen Glieder mit einigem Scharfblick erkennen. Das Alles ist körperlich sichtbare Rasse.

Nicht ebenso rasch und nicht ebenso sicher erkennen wir die individuelle Geistesart. Da jedes Individuum auch seinen besondern Körper für sich hat, und Keiner dem Andern völlig gleich sieht, so können wir freilich ohne Mühe die verschiedenen Personen unterscheiden. Es ist nur eine seltene Ausnahme, wenn etwa zwei Zwillinge sich so ähnlich

sehen, dasz sie auch von nahe stehenden Dritten leicht verwechselt werden. Aber die eigenthümlichen Geistes- und Charaktereigenschaften der Einzelmenschen werden nur sehr allmählich und oft gar nicht wahrgenommen. Der Körper dient eher dazu, diese Eigenschaften zu verbergen, als sie zu offenbaren. Wie oft täuschen wir uns, wenn wir von dem Rasseneindruck, den wir erhalten, befangen auf das Individuum schlieszen, welches in diesem Körper lebt. Wir sind geneigt, aus der edlen Rasse, die uns Vertrauen einflöszt, auf einen edlen Menschen zu schlieszen und machen dann die bittere Erfahrung, dasz die goldene Hülle einen faulen Kern verdeckt hat. Oder wir meinen einen gleichgültigen oder rohen Menschen zu treffen und werden später durch die Entdeckung überrascht, dasz in der rauhen oder stachlichen Schale ein feiner Geist, ein treuer und opferwilliger Charakter verborgen war. In faunisch-sinnlicher Rasse kann ein Weiser wie Sokrates, in der männlich-harten Rasse eines Claudiers kann ein weibischer Wüstling wie Nero verhüllt sein. Der Individualgeist wird nicht schon der ersten Betrachtung des Körpers sichtbar, er offenbart sich eher durch seine Handlungen als durch seine Erscheinung.

2. Man darf aber nicht den Gegensatz von Rasse und Individuum dem Gegensatz von Materie und Geist, Leib und Seele gleichstellen. Die Rasse ist nicht blosz materieller Leib; es sind in ihr auch seelische Kräfte wirksam. Die Rasse besteht wie der Körper in sich wieder aus Leib und Seele.

Wenn der Schlaf das Bewusztsein unseres Individualgeistes verdunkelt und gebunden hat, so arbeitet unser Körper ruhig weiter, indem er aus der Atmosphäre der Erde die Stoffe einathmet, welche sein Leben bedingen. Es vollzieht sich der Verdauungsprocesz des Körpers unbewuszt, die unbewuszte Thätigkeit des Herzens wird ohne Unterbrechung fortgesetzt, um den Kreislauf des Blutes zu betreiben; un-

bewuszt werden die Muskeln und Nerven erneuert und unbewuszt vollzieht sich das Wachsthum des Leibes. Wo aber so die Selbstbewegung des Lebens sichtbar ist, da ist nicht eine todte Materie, sondern da zeigen sich seelische Kräfte.

Aber nicht etwa nur in diesen niederen Functionen des Körpers macht sich die Rasse geltend. Was wir irgend von geistigen Kräften in der Menschennatur finden, das wird auch in der menschlichen Rasse von Anfang an in deutlicher Form wahrnehmbar. Alle gemeinsame Geistes- und Charakteranlage der Menschen wird durch die gleichartige Organisation des Menschenkörpers verwirklicht. Die Fähigkeit, menschlich zu denken und zu empfinden, hat in dem Menschenhaupte und dem Menschenleib gemeinsame Organe erhalten. Was wir als gemeinsames Menschengefühl empfinden, oder als Menschenverstand denken, das ist nichts Individuelles, sondern Rassegefühl und Rasseverstand. Es gibt ein menschliches Gewissen, das in jeder gesunden Menschenbrust sich regt und eine menschliche Logik, die Jedermann versteht.

Auch innerhalb der engeren Rasseverbände der Nationen und Völker, Stämme und Stände, Geschlechter und Familien zeigen sich besondere seelische Eigenschaften, moralische und geistige Vorzüge und Fehler, die regelmäszig dieselben sind in allen Genossen, wie verschieden die Individuen sein mögen. Der Esprit der Franzosen, die Gemüthlichkeit der Süddeutschen, der Glaubenseifer der Spanier u. s. f. sind seelische Eigenschaften der nationalen Rassen.

Ebenso vererben sich ganz gewöhnlich in einzelnen Familien bestimmte Neigungen und Fähigkeiten, oder Leidenschaften und Gebrechen. Wie früher in der antiken römischen Aristokratie, so pflanzen sich heute noch in der englischen Aristokratie selbst politische Parteigrundsätze von Vater auf Sohn und von den Ahnen auf die Enkel rassemäszig

fort. Der Geist der Dynastien wirkt von Generation zu Generation während Jahrhunderten in derselben Richtung fort. Wer weisz nicht, wie zähe bäuerliche Geschlechter an den ererbten Sitten und an ererbtem Glauben und Aberglauben festhalten. Wenn die Kirche von der Erbsünde spricht, so kann sie vernünftiger Weise nur Rassefehler im Sinne haben. Es gibt aber auch Erbtugenden, die in derselben Weise fortwirken. Es gibt also einen von dem Individualgeiste verschiedenen Rassegeist.

Aber auch der vorerst den Sinnen nicht wahrnehmbare Individualgeist hat die Fähigkeit, körperlich sichtbar zu werden und sich zu offenbaren in Worten und Werken.

Manche Portraitmaler können nur Rassebilder machen, die gröszten aber verstehen es, Individuen zu zeichnen. Jene sehen vornehmlich die breite Erscheinung der Familienzüge, welche ihnen in festen Formen, gleichsam in massiver Gestalt vor Augen stehen. Aber das schärfere Auge des groszen Künstlers entdeckt auch die feinen Linien und die wechselnden Lichter, in denen die individuelle Eigenthümlichkeit offenbar wird. Vielleicht haben zwei Brüder, die sich rassemäszig sehr ähnlich sehen, als Individuen einen ganz verschiedenen Charakter. Die ersteren Maler werden die Familienähnlichkeit richtig darstellen, aber die letzteren werden auch den Unterschied der Individuen zeichnen.

In der That, der individuelle Geist, der in dem Körper wohnt, hat die Fähigkeit, sein Wesen auch in seinem Körper sichtbar zu machen. Selten freilich zeigt er sich im Schlafe, denn schlafend ruht das Individuum in der Rasse aus, aber oft im Wachen, und am ehesten in gehobenen Momenten. Je erregter das Individuum ist, um so deutlicher strahlt es von Innen heraus. Es leuchtet und blitzt aus den Augen, es verräth sich in Haltung und Gebärde, es zeigt sich in dem Spiele der Mienen. Bedeutende Schauspieler verstehen die

Kunst, mit überraschender Klarheit die bisher verborgenen Gefühle und Gedanken des Individuums plötzlich hervortreten und leuchten zu lassen.

Wer hat es nicht schon erlebt, dasz ein bekannter Mensch in einem gesteigerten Momente auf einmal einen ganz anderen Ausdruck bekommt, als im gewöhnlichen Leben. Wir haben in dem kleinen zarten Körper ein zaghaftes, ängstliches Individuum zu kennen gemeint und plötzlich entpuppt sich in der Gefahr, während Alle erschrocken und unschlüssig sind, das gering geschätzte Individuum als ein muthiger Held, dessen Energie alle Nerven und Muskeln spannt, dessen Stimme einen männlichen Ton hervorbringt, der die Andern aufrichtet und Allen zum tapfern Führer wird. Oder wir haben einen auffallend häszlichen Menschen gekannt, und sehen nun erstaunt, dasz sein Angesicht in gehobener Stimmung sich schön verklärt, und voll Anmuth strahlt. Oder es bekommt auch umgekehrt die schöne ruhige Gestalt eines Menschen, wenn die böse Leidenschaft des Innern durchbricht, einen widrigen häszlichen Ausdruck.

Nicht blosz augenblicklich und flüchtig vorüber eilend zeigt so das Individuum seine Natur. Es wirkt durch die öfteren Gemüthsbewegungen, durch seine Arbeiten, seine Thaten und seine Erlebnisse auch dauernd auf den Körper ein, und läszt Spuren zurück in der ganzen Erscheinung des Körpers. Es modificirt so das Antlitz. Manche leise Hebungen und Vertiefungen, viele kleine Falten und merkwürdige Linien ändern nach und nach den Ausdruck des Gesichts. Deszhalb wird in dem reiferen Lebensalter die individuelle Art schon bei der Betrachtung des Körpers eher erkannt, als in der noch weicheren Jugend.

Daraus folgt, dasz in dem zunächst unsichtbaren Individualgeiste doch die Fähigkeit sein musz, auf die Sinne zu wirken, wie hinwieder diese jenem ihre Eindrücke zuführen. Wie das körperliche Auge die Bilder, die es aufnimmt, dem

individuellen Geiste zum Bewusztsein bringt, was unmöglich wäre, wenn es nicht Wege und Uebergänge gäbe, welche von dem äuszern Gesichte zu dem individuellen Geiste hinleiten, so findet auch der Geist umgekehrt den Weg in das leibliche Auge und strahlt durch dasselbe aus. Wenn der individuelle Gedanke wie das Licht wirkt und die Dinge erhellt, und wenn der individuelle Willensentschlusz wie ein elektrischer Schlag das ganze Nervensystem durchzuckt und spannt, so zeigt sich in diesen Wirkungen des Geistes doch eine dynamisch-materielle Seite desselben.

Endlich hat das Individuum auch die Macht, in seinen Handlungen, in seinen Werken und Thaten, seine individuelle Art äuszerlich darzustellen, seine individuellen Gefühle in der Musik, seine individuelle Phantasie in Bildern, seine eigensten Gedanken in Worten auszudrücken. In alledem wird wieder der innere Zusammenhang offenbar zwischen Geistigem und Leiblichem, Unsichtbarem und Sichtbarem.

Wie die Rasse den Dualismus von Seele und Leib in sich hat, so hat auch der Individualgeist den Dualismus in sich von Innerem und Aeuszerem, Geist und Materie.

3. Die Rasse wird von den Eltern auf die Kinder fortgesetzt und vererbt. Die individuelle Eigenart stammt nicht von den Eltern und ist nicht die Fortsetzung der Eltern.

Die Kinder erhalten ihren Körper von den Eltern und es gehen daher aus den Körpern des Vaters und der Mutter die Rasseeigenschaften der Eltern, wenn auch in verschiedenen Verhältnissen, auf die Körper der Kinder über. Bald überwiegt die Art des Vaters, bald die der Mutter; zuweilen zeigt sich in den Enkeln mit besonderer Schärfe die Natur des Groszvaters oder der Groszmutter. Immer aber ist in dem Körper der Menschen der Zusammenhang deutlich zwischen den Vorfahren und den Nachkommen. Diese setzen das Leben jener körperlich in ihrer Rasse fort.

Auf dieser natürlichen Erblichkeit der Rasse beruht das Familienerbrecht des Privatrechts, aber auch das statsrechtliche Erbrecht der Gemeinde-, Landes-, Reichsangehörigkeit und das dynastische Thronfolgerecht. Diese Erblichkeit der Rasse ist eine Grundbedingung für die Fortdauer einer Nation. Seitdem Darwin diese Erblichkeit auch naturwissenschaftlich aufgezeigt hat, ist diese schon früher von der Statswissenschaft beachtete Wahrheit auch in weiteren Kreisen verständlich geworden.

Aber ganz anders verhält sich das Individuum zu seinen Eltern. Ein Individuum kann Eigenschaften haben, von denen wir in den Eltern Nichts wahrnehmen, für welche den Eltern sogar jedes Verständnisz fehlt. Mancher Dichter oder Künstler ist der Sohn ganz prosaischer und unkünstlerischer Eltern, Mancher freidenkende Philosoph stammt von strenggläubigen oder von denkscheuen Eltern ab. Mehr als ein Held des Geistes oder des Charakters hat einen wenig befähigten Vater und eine schwache Mutter gehabt. Von schlechten Eltern kann ein Heiliger abstammen, vortreffliche Eltern können einen Bösewicht zum Sohne haben.

Rassemäszig fühlt sich daher der Sohn immer mit den Eltern verbunden, deren Blut und deren Natur er in sich hat. In der Rasse ist auch die Unterordnung der Kinder von den Eltern fest begründet. Aber als Individuum weisz sich der Sohn frei von den Eltern, und tritt ihnen ganz selbständig gegenüber. Er kann denselben individuell übergeordnet sein. Kein Europäer nimmt daran Anstosz, wenn im Stat oder in der Kirche der Sohn als Obrigkeit oder als Priester dem Vater vorgesetzt wird und Autorität über ihn übt. Wäre hier schon das Rasseverhältnisz entscheidend, so wäre das offenbar Verkehrung der Natur. Da aber der Sohn das Amt heute regelmäszig nicht um seiner Rasse willen, sondern mit Rücksicht auf seine individuellen Eigenschaften erwirbt, so begreifen und billigen wir jene Ueberordnung.

Als Jesus seine Mutter mit den Worten zurecht wies: „Weib, was habe ich mit Dir zu schaffen?“ sprach er nicht als Sohn zur Mutter, sondern als selbstbewusztes Individuum zu einem andern Individuum.

Wenn aber das Individuum seine geistige Eigenart nicht von den Eltern überkommt, so kann es dieselbe nur von dem unendlichen Geiste erhalten, welcher der Urquell alles geistigen Lebens ist. So betrachtet erscheint das Individuum als ein lebendiges Wort Gottes und die Individuen werden in besonderm Sinne als Geschöpfe Gottes, Kinder Gottes erkannt.

Es genügt daher für den Politiker nicht, dasz er in dem Verkehr mit den Menschen nur die Rasse beachtet; er ist genöthigt, auch auf die Individualgeister Rücksicht zu nehmen, so weit er dieselben zu erkennen vermag.

4. Die Rasse ist wesentlich irdisch; das Rasseleben ist an die Erdoberfläche gebunden. Der Individualgeist dagegen ist nicht an die Erde gefesselt, er wagt sich ins Unendliche und Ueberirdische.

Wenn der Mensch des festen Bodens bedarf unter seinen Füszen, und ohne Luft nicht athmen kann, wenn er nur eine gemäszigte Temperatur erträgt, und kältere oder heiszere Grade ihm den Tod bringen, wenn er sich nur innerhalb eines eng begrenzten Raumes bewegen kann, so ist diese Beschränkung das nothwendige Erbtheil seiner Rasse. Der Menschenkörper ist aus irdischen Stoffen zusammengefügt, welche der Erdoberfläche entnommen sind und nach dem Tode wieder in dieselbe aufgelöst werden.

Ebenso ist auch die Nation und ist der Stat räumlich und zeitlich mit der Erdoberfläche verbunden und kann nur auf dieser leben.

Der Individualgeist dagegen ist kein Gebilde und kein Gefangener der Erde. Er erhebt sich kühn und sicher über

die irdischen Schranken. Der ganze Erdball wird für ihn ein Gegenstand der Betrachtung, seine mathematischen Linien zerlegen und seine physikalische Erforschung wägt denselben. Seine Astronomie untersucht und bestimmt auch die Gestirne. Seine Phantasie schwingt sich bequem und heiter über die irdische Atmosphäre hinaus und durchfliegt die weitesten Räume. Seine Gefühle verspüren die Schauer des Ewigen, sein Gemüth wird beseligt durch die göttliche Liebe. Sein Gedanke vermag Alles, was Leib hat, aufzulösen in die ursprünglichen Elemente und sich in die dunkeln Abgründe des Nichtseienden (des Nirwâna) zu versenken. Er ist befähigt, Unendliches zu denken und Gott zu schauen.

So kann auch dem individuellen Geiste des Statsmanns, obwohl der Stat rassemäszig an die Erdoberfläche gebunden ist, der Zusammenhang offenbar werden mit der sittlichen Weltordnung überhaupt, mit Gott, mit dem Leben der Geister und den höchsten Zielen des menschlichen Strebens; und er kann in diesem Glauben oder in dieser Erkenntnisz auch einen Trost und eine Stärkung finden, welche ihn über die Lasten und die Unvollkommenheit alles irdischen Daseins emporhebt.

5. Die Rasse unterliegt dem organischen Gesetz der Altersentwicklung, und wandelt sich in bestimmter Zeitenfolge. Sie wächst heran bis auf die Höhe des Lebens und altert allmählich, bis sie zuletzt abstirbt. Der Individualgeist aber entwickelt sich selber durch seine Arbeit und wächst selbst in hohem Alter noch fort ins Unendliche.

Mit beinahe mathematischer Regelmäszigkeit durchläuft das Rasseleben die verschiedenen Altersperioden der Menschennatur. Wie ein Rad sich dreht und eine Speiche nach der andern in vorher bestimmter Reihenfolge auf- und niedersteigt, so treten je nach der Altersstufe in gewohnter Erhebung und Senkung die mancherlei Seelenkräfte hervor oder

zurück, welche in den menschlichen Körper in fester Ordnung gelegt sind. Wie der Leib des Kindes Veränderungen erleidet, wenn er in die Jugendperiode eintritt, so wandeln sich auch die Neigungen, Stimmungen, Fähigkeiten. Die Höhe des menschlichen Rasselebens wird in der Mitte der dem vollen Menschenleben gesetzten Lebensdauer erreicht. Mit derselben Naturnothwendigkeit, wie der Aufgang sich vollzogen hat, vollzieht sich auch der Niedergang. Der Leib und die Seelenkräfte des Greises sind anders gestimmt und schwächer als die des reifen Mannes. Niemand kann sich dieser vorher bestimmten Wandlung entziehen. Sie beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tode.

Aber keineswegs wird das individuelle Geistesleben ebenso von der Altersentwicklung beherrscht und gewandelt. Zwar verspürt der Individualgeist naturgemäsz das Alter der Rasse, die ihm zur Ausstattung verliehen ist. Wie es für den Künstler nicht gleichgültig ist, in welchem Zustande das Instrument ist, das er spielen soll, so ist es auch für den individuellen Geist nicht gleichgültig, in welcher Altersentwicklung sein Körper sich befindet; denn dieser Körper dient ihm zur Wohnung, er nimmt alle Eindrücke von Auszen auf und theilt sie ihm mit, er führt seine Handlungen aus und spricht seine Gedanken aus. Der kindische Leib ist für viele Dinge noch unfähig, für andere äuszerst beweglich und empfänglich. Die Sinne des Greises sind schwächer geworden, aber es haben zugleich seine kluge Berechnung und seine reizbare Empfindlichkeit zugenommen. Die Beschaffenheit des Organismus wirkt also zurück auf den individuellen Geist, welcher in demselben lebt.

Aber trotzdem behält der Individualgeist seine Eigenart bei, sie wandelt sich nicht nach den Altersjahren. Es gibt Menschen, die individuell jugendlich bleiben, auch dann noch, wenn ihr Haupthaar schneeweisz geworden ist. Wir kennen auch Individuen, die schon in der ersten Kindheit altklug

sind und einen greisenhaften Charakter haben. Das ist absolut unerklärlich, ohne den Gegensatz von Individuum und Rasse.

Unmöglich kann die Rasse in höherem Alter noch wachsen, unmöglich an Kräften zunehmen. Aber es ist möglich, dasz das Individuum geistig oder moralisch noch im Greisenalter vollkommener werde. Auch nachdem die physische Zeugungskraft erloschen ist, kann der Geist noch schöpferische Thaten erzeugen. Während der aufgezehrte, hinfällige Leib abstirbt, auf dem Todbette noch kann das geistige Leben der Individuen herrliche Blüthen entfalten und Früchte spenden, dann erst seine höchste Höhe erreichen.

Die Altersentwicklung der Rasse und die geistige Entwicklung des Individuums gehen also nicht nothwendig parallel.

Indem die Altersstufen der Rasse einem Naturgesetze folgen, über welches der menschliche Wille keine Macht hat und auf dessen Wirkungen er nur einen geringen Einflusz üben kann, so wird dagegen die individuelle Fortbildung wesentlich und grösztentheils von dem Individuum selber bestimmt und geleitet. Die Anlage seines Geistes freilich kann das Individuum nicht ändern. Es kann derselben so wenig irgend ein Talent beifügen, als es dem Körper einen Zoll Höhe zusetzen kann. Jeder musz seine Anlage hinnehmen, wie er sie empfangen hat. Niemand ist für seine Anlage verantwortlich. Aber Jeder hat die Möglichkeit und die Pflicht, seine Anlage auszubilden, zu entwickeln, zu bethätigen, harmonisch mit der geistigen und sittlichen Weltordnung, je nach seinen Kräften. Deszhalb hat er auch den Trieb zur Freiheit in seinem Innern. Die Freiheit weckt und bewegt die schlummernden Kräfte des Geistes. Die Arbeit, die das Individuum auf seine innere Veredlung verwendet, die Kenntnisse, die es sich aneignet, die guten Thaten, die es vollzieht, die Werke, die es schafft, die Leiden, die es erträgt

und die Opfer, die es bringt, gehören dem Individuum selber zu, veredeln und bereichern sein Wesen. Hinwieder fallen dem Individuum zur Last die faule Ruhe, in welcher seine Kräfte ungebraucht verderben, die schlechten Handlungen, die es begeht, die Thorheiten, in die es hineinstürzt, weil es die Sorgfalt versäumt, deren es fähig ist, oder sich von dem ungezügelten Sturm der Leidenschaft treiben läszt. So bestimmt das Individuum selber sein Leben und es lebt sich selber zum Gericht.

6. Das Leben der Rasse ist also überwiegend Naturnothwendigkeit, das Leben des Individuums wird vorzüglich von der Freiheit bestimmt.

Die höchste Freiheit des Menschen ist individuelle Geistesfreiheit. In seinem Glauben und entschiedener noch in seinem Wissen wird der Mensch seiner persönlichen Freiheit selbst bewuszt; und zwar nicht blosz, weil er sich der Nöthigung von andern Menschen zu entziehen die Kraft hat, sondern auch insofern, als die Selbstentscheidung und Selbstbestimmung seines eigenen Geistes ihm erfahrungsmäszig offenbar wird.

Der Geist des Individuums ist nicht ein leeres Gefäsz, in welches durch die Schule ein beliebiger Stoff hinein gegossen wird. Er arbeitet selbstthätig mit, indem er manche Gedanken abstöszt und andere zwar aufnimmt, aber modificirt, umbildet oder erweitert. Wenn der wissenschaftliche Denker die grosze Natur oder die Geschichte der Menschen erforscht und das Dunkel aufhellt, wenn der Künstler Bilder schafft, wenn der religiöse Held sein Leben für die Reinigung und Heiligung der Menschen hingibt, wenn der Statsmann das Volkswohl fördert, so liegt diesen Thaten zwar auch eine Naturnothwendigkeit insofern zu Grunde, als die Fähigkeit zu solchen Thaten in dem Thäter vorhanden sein musz; aber es bewährt sich zugleich in denselben die persönliche Freiheit. Jedermann weisz, dasz sein Entschlusz und die Ausführung

des Entschlusses frei, d. h. das Werk der Selbstbestimmung ist, und Jedermann fühlt, dasz er dafür verantwortlich ist. Wenn gleich unbewuszte Triebe mitspielen, und das Selbstbewusztsein wie die innere Freiheit des Menschen nicht vollkommen, nicht absolut, sondern mangelhaft und beschränkt ist, so ist doch nicht zu läugnen, dasz die Freiheit in dem Masze voller und die Verantwortlichkeit in dem Grade ernster wird, als das Selbstbewusztsein des Menschen heller leuchtet und seine Selbstbestimmung entschiedener vortritt.

7. Die Rasse dauert so lange fort, als sie sich fortzupflanzen die Kraft hat, und ist in den einzelnen Erscheinungen durch kurze Lebensdauer beschränkt. Auch das Individuum ist als Einzelmensch kurzlebig, aber als Individuum nicht nothwendig dem Tode verfallen.

Die relative Unsterblichkeit der Rasse ist nur eine über das Einzelleben hinaus erstreckte Fortdauer. Die menschliche Rasse geht nicht früher unter als die Menschheit. Die nationale Rasse hat ein kürzeres Leben als die Menschheit. Die Familienrasse wird meistens aufgezehrt, bevor die Nation ausstirbt, der die Familien angehören. Der Einzelne stirbt, während seine Familie fortlebt.

Da der Individualgeist nicht irdisch ist, so gibt es auch keinen zwingenden Grund, welcher uns nöthigt, anzunehmen, dasz er mit dem Tode des menschlichen Körperlebens aufhöre. Wenn er aus dem unendlichen Geiste stammt, wenn er eine Idee des göttlichen Geistes ist, so kann er auch in Gott zurück gehen und neues Leben gewinnen. Das Sterben des Menschenkörpers bedingt daher nicht nothwendig den Tod des seiner Natur nach nicht sterblichen Geistes. Der individuelle Geist, der dem Unendlichen nachstrebt, kann theilhaft werden des unendlichen Lebens.

8. Die Rasse begründet die Gleichheit unter den Menschen, die Individualität begründet die Verschie-

denheit der Menschen. Die Rasse verbindet ihre Genossen; die Individualität unterscheidet und sondert Jeden von dem Andern.

In jedem Rassekreise herrscht die Gleichheit der Anlage. Diese Gleichheit erfüllt alle Angehörigen einer Familie, eines Standes, einer Nation mit dem Gefühl der Verwandtschaft und der Gemeinschaft. Die Rassegenossen betrachten sich als Brüder, und die Rasseungenossen relativ als Fremde. Als Hellenen sind Achilles und Ajax, Odysseus und Thersites, Platon und Aristoteles gleich, als Individuen sind sie ganz und gar verschieden. Der Fortschritt der Cultur, die Entwicklung der Geschichte bringt die individuellen Unterschiede zu mannichfaltigster Erscheinung. Bei uncultivirten Stämmen herrscht die Gleichheit der Rasse noch vor, weil die Arbeit der Einzelnen noch nicht die verborgenen Fähigkeiten enthüllt hat.

Darin bewährt die Gleichheit der Rasse ihre Macht, dasz sie trotz der individuellen Verschiedenheit doch alle Genossen durch das nothwendige Band der Gleichheit und Gemeinschaft zusammen hält. Obwohl die Individuen ihrer Eigenart und ihrer Selbstsucht folgend, sich von einander trennen und in den verschiedensten Richtungen aus einander gehen, so reiszt das Band der Rassegemeinschaft doch nicht und verbindet alle beständig mit einander.

Die Individualität dagegen ist Besonderheit. Auch die Individuen können, wie sie aus einander gehen, sich wieder aus individuellen Motiven einander nähern. Das Individuum kann sich isoliren und abschlieszen, es kann aber auch innigen Verkehr mit andern Individuen pflegen, die ihm sympathisch sind. Nicht alle Lebensgemeinschaft der Menschen beruht auf der Rassegleichheit. Sie ist oft das Ergebnisz der individuellen freien Wahl. Die getrennten Individuen können ihrer Hülfsbedürftigkeit inne werden und sich mit freiem Willen an einander anschlieszen. An die Stelle der

ursprünglichen Naturgemeinschaft tritt dann die freie gesellschaftliche Einigung. Die Freundschaft, die Liebe haben sehr oft einen individuellen Ursprung. Am vollkommensten zeigt sich in der Ehe der Zusammenschlusz zweier Individuen aus verschiedenen Geschlechtern durch freie Wahl. Auch in den wirthschaftlichen Beziehungen finden wir dieselbe Erscheinung. Die Theilung der Arbeit beruht einerseits auf den Unterschieden der Fähigkeiten, Neigungen, Kenntnissen und Fertigkeiten der einzelnen Arbeiter, aber es führt und hält sie zusammen die Verbindung zu dem gemeinsamen Werk.

Die Rassegemeinschaft und die freie Vereinigung können zusammen treffen und sich wechselseitig fördern. Sie können aber auch jede für sich sein, unbekümmert um die andere. Die Gemeinde und der Stat wurzeln in der erstern, aber sie erheben sich beide auf den höheren Stufen der Civilisation auch zur letzteren, indem sie der freien Ein- und Auswanderung die Thore öffnen. Die gewöhnlichen Gesellschaften sind nur individuelle freie Vereinigungen.

9. Die menschliche Rasse sichert die gleichmäszige relative Vollkommenheit der Menschennatur. In der individuellen Verschiedenheit zeigen sich neben den ganz seltenen Erscheinungen individueller Vollkommenheit oder ausgezeichneter individueller Gaben die individuellen Unvollkommenheiten und Mängel der Meisten.

In der Menschenrasse ist der volle Reichthum aller Seelen- und Leibeskräfte sichtbar, welche die Menschennatur erfüllen, freilich nicht in absoluter Weise, wie nur Gott sie besitzt, aber in relativer Weise, wie sie dem mikrokosmischen Menschen zukommt. Alle diese Kräfte sind überdem in richtiger Ueber-, Unter- und Nebenordnung, jede an ihrem Platze geordnet und zu einem harmonischen, einheitlichen und doch reich gegliederten Organismus verbunden.

Der einzige offenkundige Mangel ist das einseitige Geschlecht, denn es ist auch das nur ein Mangel im Einzelmenschen, und nicht in der menschlichen Gattung. Vielmehr dient selbst jener Mangel als Ursache und Antrieb zu menschlicher Vervollkommnung, indem darauf die Ehe und die Familie gegründet ist, welche unter der Mitwirkung individueller Freiheit die ganze Vollkommenheit der Menschennatur vollständig darstellen.

Wenn der Mensch das „Ebenbild Gottes" genannt wird, so ist diese Ebenbildlichkeit vorzugsweise in dieser rassemäszigen Ausstattung des Menschenkörpers zu finden, mit allen geistigen, gemüthlichen und sinnlichen Kräften, die wir überhaupt kennen. In dem geringsten, wie in dem vornehmsten Menschen ist dieses mikrokosmische Bild sichtbar. Darauf beruht die Menschenwürde und das Menschenrecht.

Nicht ebenso vollkommen sind die Individualgeister. In der Rasse ist die ganze Menschennatur verkörpert, in den Individuen sind meistens nur einzelne Eigenschaften derselben wirksam. Die Rasse ist mit der Sprache, als einem ganzen Organismus von geistigen Ausdrucksformen zu vergleichen, die Individuen gleichen den einzelnen Wörtern der Sprache. Rassemäszig hat jeder Phantasie und Verstand; aber damit ein Individuum ein Dichter oder ein Statsmann werde, dazu musz er auch individuell mit Phantasie oder Verstand begabt sein. Nur in ganz wenigen, dann weltgeschichtlichen Individuen ersten Rangs entdecken wir auch die ganze Fülle und den wohlgeordneten Reichthum aller der Geistes- und Gemüthskräfte individuell wieder, welche rassemäszig ein Gemeingut Aller sind. Der überaus groszen Mehrzahl der Einzelmenschen fehlen in ihrer Individualanlage bald diese, bald jene Kräfte, oder es sind dieselben nicht harmonisch in ihnen geordnet.

10. Zwischen der menschlichen Rasseentwicklung und dem Individualleben besteht eine Wechselwirkung. In

Folge derselben entsteht auch im Gegensatze zu der natürlichen Rasse eine durch die individuelle Anordnung und Einwirkung anerzogene Rasse.

Der natürlichen Vollkommenheit des menschlichen Körpers und folglich der Menschenrasse läszt sich keine neue Kraft hinzufügen. Aber da dieselbe vorerst in der Anlage ruht, so läszt sich diese Anlage durch Ausbildung und Kraftübung entwickeln und insofern vervollkommnen. In menschlicher Urkraft hatte der antike Hellene nichts vor andern arischen Nationen, die er Barbaren nannte, voraus; aber der gebildete Athener übertraf doch die übrigen Hellenen rassemäszig in vielen Dingen. Die Rasse des englischen Gentleman ist unzweifelhaft vorzüglicher als die des irischen Tagelöhners oder selbst des gewöhnlichen englischen Arbeiters. Die Vervollkommnungsfähigkeit der menschlichen Natur zeigt sich also auch in seiner Rasseentwicklung.

Die Vervollkommnung selber ist aber vorzugsweise der individuellen Arbeit zu verdanken. Weil das Individualleben, wie wir früher bemerkt haben, auch Spuren in dem Körper hinterläszt, weil der Einzelne an sich selber schafft, indem er seine Kräfte ausbildet und entfaltet, so kann er schlieszlich etwas von dieser Selbstvervollkommnung auch auf seine Nachkommen übertragen. Die Natur hat überdem weise dafür gesorgt, dasz diese Fortpflanzung nicht in den Anfängen des Lebens und nicht in dem Niedergange desselben, sondern auf der Höhe der kräftigsten Lebensalter, vor sich geht. Deszhalb hat sie zugleich für die Vervollkommnung des Menschen aufs Beste gesorgt. Durch die Arbeit von vielen Individuen wird so die Rasse des Stammes, der Nation, des Volks fortgebildet.

Grosze Individuen, welche durch ihre Geistesoffenbarung und ihre Werke ganze Völker und die Welt bewegen und führen, die Stifter von Religionen, die Entdecker fruchtbarer Wahrheiten, die Gründer und Gesetzgeber der Staten üben

so einen mächtigen Einflusz aus auf das Gesammtleben der Massen und wirken in Folge dessen auch auf die Richtung und die Ausbildung der äuszern Natur der Millionen ein, welche ihrer Autorität folgen. Es entsteht so eine anerzogene Rasse, welche die natürliche verändert.

Manchmal wird diese anerzogene Rasse nicht durch die körperliche Erzeugung, sondern nur durch die geistige Erziehung und Abrichtung unter immer neuen Individuen fortgesetzt. Die buddhistischen Mönche, der römisch-katholische Klerus, die Officierskörper der heutigen Armeen, die Universitätsstudenten sind deutliche Beispiele solcher anerzogenen Rasse ohne physische Abstammung. Dieselben Eigenschaften können aber auch, wie in den indischen Kasten oder den mittelalterlichen Ständen durch die Erblichkeit des Familienverbandes fortgepflanzt werden. Dann verbindet sich allmählich die anerzogene Rasse mit einer natürlichen Rassevererbung. Jene kann auf diese Weise befestigt und gekräftigt, aber unter Umständen auch verkümmert und verdorben werden.

11. Die Bestimmung des Menschengeschlechts fordert sowohl die allseitige Durchbildung der Rasse als die harmonische Entwicklung der Individuen. Die Menschheit und die Individuen sind auf einander angewiesen und zu wechselseitiger Vervollkommnung bestimmt.

In jedem einzelnen Menschen stellt sich beides dar. Jeder ist durch seine Rasse ein Glied der Menschheit und hat als solches Antheil an dem gemeinsamen Leben der Menschheit. Jeder ist hinwieder als Individuum ein Wesen für sich und berufen, sich selber zu vervollkommnen. Dort sind Pflichten gegen das Ganze zu erfüllen, hier sind besondere Aufgaben im Einzelnen zu lösen.

Jede Wahrheit und jeder Vorzug, welchen die civilisirte Menschheit vor der barbarischen voraus hat, ist auch für die Individuen, die in jener geboren und erzogen werden, eine

glückliche Erbschaft und ein reicher Gewinn. Auch ein gering begabtes Individuum, welches einer späteren Generation angehört, ist um der Vorzüge der Rasseüberlieferung willen in einer günstigeren Lage als ein ausgezeichnetes, in eine barbarische Umgebung versetztes Individuum, das mit den grös̈zten Anstrengungen und Opfern sich die Güter mühsam erkämpft, welche jenem mühelos zugeführt werden. So wachsen die Geistesbildung und die humane Sitte wie auch die Verbesserung der Lebensbedingungen (der Comfort) allmählich in die Breite und es bekommen zahlreiche und weite Volksclassen daran Antheil.

Die Richtung der einen Menschen geht mehr nach Innen, der andern mehr nach Auszen. Die ersten arbeiten mehr an sich selber, die letztern mehr für Andere. Die menschliche Bestimmung würde nicht erfüllt werden, wenn nur die eine Richtung und nicht zugleich die andere in der Welt wäre. Sie unterstützen sich und sie ergänzen sich wechselsweise. Wer recht an sich arbeitet, der arbeitet, selbst wenn er es nicht beabsichtigt, durch seine Vervollkommnung und durch sein Vorbild auch für die Menschheit. Wer zweckmäszig für die Welt arbeitet, der bildet, auch wenn er nicht daran denkt, sein eigenes Wesen aus.

Wo aber die Einseitigkeit der Richtung überspannt wird, wie bei Einsiedlern und Mönchen dort, bei zerstreuten Gesellschaftsmenschen hier, da werden die Zustände krankhaft.

12. Das Gesammtbewusztsein der Menschheit und der Gesammtwille des Volkes hat seine natürliche Grundlage in dem Gemeingeist der Rasse. Das individuelle Bewusztsein und der individuelle Wille geht von dem Individualgeist aus.

Das grosze Problem der Stats- und der Rechtswissenschaft, die Einheit des Volks- und Statswillens, bleibt unlösbar, so lange man, wie die Meisten es thun, an den Individualwillen der Einzelmenschen denkt. Die Willkür

der Individuen ist so mannichfaltig, wie die Eigenart derselben überhaupt. Es ist unmöglich, die vielen widersprechenden Willen der Einzelnen in Einen Gesammtwillen zusammen zu fassen und zu einigen. Sogar wenn Alle zusammen stimmten, was doch nie der Fall ist, so bekämen wir nur eine Summe von Einzelwillen, nie Einen Gesammtwillen; und fortwährend wäre jene momentane Uebereinstimmung der Vielen, der Mehrheit, Aller, dem späteren Widerspruch Vieler, der Ablösung der Minderheit und der Auflösung des Vereins ausgesetzt. Es könnte nur ein gesellschaftlicher Vertragswille, nie ein einheitlicher Statswille zu Stande kommen.

Rousseau, der den Stat aus der Uebereinkunft der Individuen erklärt, hat doch selber eine Ahnung davon gehabt, dasz der allgemeine Wille, dessen er für die Gesetzgebung nicht entbehren kann, etwas anderes sei als der Wille Aller. Aber er hat das Räthsel, das er nicht lösen konnte, mittelst einer Fiction zu umgehen versucht, die vor jeder Prüfung als leerer Schein zerflieszt. Da niemals Alle übereinstimmen, so meint er, müsse der Durchschnittswille der Mehrheit als Wille Aller gelten. So aber kommen wir aus dem Regen unter die Traufe. Wir sind im State genöthigt, den Gesammtwillen als Autorität zu achten, d. h. denselben vor allen Dingen als gerecht zu ehren. Wer verbürgt uns aber, dasz der Wille der Mehrheit gerechter sei als der Wille der Minderheit? Fast alle groszen Fortschritte im Stat und in der Rechtsbildung sind wie die Offenbarungen der Religion und die Entdeckungen der Wissenschaft anfangs nur von einzelnen Individuen vertreten und eine Zeit lang nur von wenigen erleuchteten Anhängern begriffen und unterstützt worden. Erst nach schweren und langen Kämpfen mit der Unwissenheit, der Roheit, dem Unverstand, den überlieferten Vorurtheilen, welche die grosze Menge gefangen hielten, haben dann jene Individuen und ihre Freunde

allmählich Anerkennung erlangt. Wenn die Mehrheit zuletzt vernünftig und gerecht wird, so ist sie es doch nicht von Anfang an und nicht fortwährend. Den wechselnden Willen der Mehrheit alle Zeit als Gesammtwillen betrachten und Gehorsam für denselben zu fordern, das heiszt grundsätzlich die Rohheit der Bildung, die Unwissenheit der Weisheit überordnen.

Noch weniger als die Gerechtigkeit und Weisheit des Statswillens kann auf solche Weise seine Einheit erklärt werden. So wenig als Millionen Sandkörner auf einen Haufen geworfen ein Ganzes werden, so wenig können Tausende und Hunderttausende von Einzelwillen Einen Gesammtwillen hervorbringen. Hunderttausend Mark in Goldstücken oder Banknoten hergezählt, sind eine stattliche Summe Geldes, aber keineswegs ein Vermögen, nicht eine universitas. Das Gefäsz freilich, das aus Sandkörnern gebacken worden, ist ein Ganzes und eine Erbschaft oder eine Stiftung von 100,000 Mark ist auch ein Ganzes, aber nur weil zu der Summirung der einzelnen Stücke noch eine einheitliche Idee hinzugetreten ist, welche dieselben zu Theilen eines Ganzen gemacht hat. Bei leblosen Dingen kann diese Einigung von auszen durch den Geist und die Schöpferkraft des Menschen herbeigeführt werden. Soll aber das Volk und der Stat als Ganzes, als Person mit Einem Willen anerkannt werden, so musz diese Einheit in ihm selber zu finden sein.

Hegel hat die Zerfahrenheit und den Widerspruch aller jener Sonderwillen wohl bemerkt und eingesehen, dasz aus diesem Durcheinander keine Einheit des Rechts und des Stats sich bilden lasse. Er faszt daher den Recht und Stat bildenden Willen nicht mehr, wie Rousseau und Kant, als individuelle Willkür auf, welche den Gesellschaftsvertrag abschliesze, sondern als „den allgemeinen Willen, der seiner selbst bewuszt geworden, der wahrhaft frei und vernünftig ist.“ Aber damit war doch nur gesagt, wie der Wille Aller beschaffen

sein soll, um als allgemeiner Wille geehrt zu werden, aber gar nicht erklärt, weszhalb er gerecht und vernünftig ist.

Fast Niemand hat sich daran erinnert, dasz wir alle den Gegensatz des Gesammtwillens und des individuellen Willens in uns selber haben, dasz wir oft bei Stats- und Rechtsfragen einen inneren Kampf durchkämpfen müssen, zwischen den Neigungen unserer Selbstsucht und dem Pflichtbewusztsein gegen die Anforderungen der Gemeinschaft. Der Gegensatz der Rasse und des Individualgeistes, die beide in uns sind, erklären leicht und vollständig den Kampf zwischen Sonderwillen und Gesammtwillen, der sich in uns selber vollzieht.

Wir sind unsers individuellen Willens ebenso deutlich bewuszt, wie unsrer individuellen Gedanken. Indem ich ausschlieszlich für mich etwas will, was andere überhaupt nicht wollen oder mir nicht lassen wollen, werde ich auch des Widerspruchs bewuszt, in dem mein Wille mit dem Willen der Andern steht. Weil Cäsar Rom beherrschen will, so will Brutus ihn tödten. Möglich ist's, dasz die beiden Willen nur individuell sind. Aber wenn der eine von beiden zugleich der Gesammtwille Roms, d. h. des römischen Volkes ist, so kann es der andere Wille unmöglich auch sein.

Die Verschiedenheit der beiden Willen ist klar genug. Aber wie werden wir uns des Gesammtwillens bewuszt? Wie anders, als durch den Widerspruch, der sich in uns selber erhebt, sobald wir etwas für uns wollen, was die gemeinsame Natur, an der wir mit Anderen Theil haben, verletzt. Wenn der Sohn seine Hand wider den Vater erheben will, wenn der Bruder den Bruder schädigen will, wenn der Dieb nach fremdem Gute greift, so regt sich in ihm eine Stimme, welche dem individuellen Willen entgegen tritt. Wenn der Träge in Faulheit versinkt, und der Lässige seine Talente vergräbt, so vernimmt er eine Mahnung in seinem Innern, die ihn zur Thätigkeit auffordert. In den ersten Fällen wird

der individuelle Wille gehemmt, in den letzten empfängt er einen Anstosz zur That. In beiderlei Fällen bekundet die innere Stimme einen Willen, der mit dem individuellen Sonderwillen zu ringen versucht.

Die einen nennen diese Stimme das Gewissen, durch welches Gott zum Menschen spricht, die andern nennen sie das Gewissen, welches der menschlichen Natur innewohnt und von ihrer sittlichen Ordnung Zeugnisz gibt. Im Grunde meinen beide dasselbe; denn auch jene lassen die göttliche Stimme in menschlichen Gefühlen, Begriffen, Worten an den Menschen selbst erklingen; und auch diese bestreiten nicht, dasz die innere Harmonie der Menschennatur schon seit dem Ursprung des Menschengeschlechts wenigstens der Anlage nach gegeben und dasz sie, inwiefern sie auf der Schöpfung Gottes beruhe oder auf der Nothwendigkeit der Natur, göttliche oder naturnothwendige Ordnung sei.

Unser Individualwille ist oft ungerecht und unvernünftig, der menschliche Gewissenswille dagegen ist durchweg gerecht und vernünftig. Die vielerlei Einzelwillen widersprechen sich, der gemeinsame Gewissenswille ist einig und harmonisch. Der individuelle Wille gehört jedem für sich allein an, der Gesammtwille ist uns mit unserm Volke und mit der Menschheit gemeinsam. Es ist der Gattungs- und der Rassewille.

In der Rasse ist Gemeinschaft, Harmonie, Einheit, wie in den Individuen Zerstreuung und Widerspruch. Allerdings ist der Stat nicht ein bloszer Rasseverband. In dem State tritt zu der überlieferten natürlichen Sitten- und Geistesgemeinschaft die menschlich-eingerichtete und freie Einigung hinzu. Die Einheit des States wäre aber nicht hergestellt worden, und würde nicht erhalten werden, wenn sie sich nicht auf jene natürliche Rassegemeinschaft hätte stützen können. Der Eine Statswille ist die männliche Gestaltung des natürlichen Rassewillens in erhöhter Potenz. Der Stat

ist als eine geschichtliche Person die Nachbildung und Ausbildung der Rassegemeinschaft des Volks.

13. **In der Stats- und Rechtsordnung offenbart sich das Gesammtbewusztsein und der Gesammtwille des Volks; in dem Individualleben wird die persönliche Freiheit des Einzelnen entfaltet.**

Es war ein schwerer Irrthum der naturrechtlichen Theorie des Stats, das Recht auf den Individualwillen zu gründen. Ganz im Gegentheil ist der Rassewille die Grundbedingung des Statswillens.

Die Rasse ist sichtbar, und nur äuszerlich wahrnehmbare Beziehungen werden von der Rechtsordnung erfaszt und bestimmt.

In der Rasse sind seelische und leibliche Elemente zur Einheit verbunden; ebenso bestehen Stat und Recht aus geistig-ethischen und leiblich-formellen Elementen.

Die Rasse ist irdisch-menschlich; der Stat und das Recht sind es auch.

Die Rasse wird fortgepflanzt von Geschlecht zu Geschlecht; mit ihr dauern auch der Stat und das Recht fort.

Die Rasse hat ein organisches Wachsthum und erfährt geregelte Wandlungen. Ebenso offenbart die Rechts- und die Statsgeschichte ein organisches Wachsthum und geregelte Wandlungen.

Das Leben der Rasse ist vorwiegend Naturnothwendigkeit. Der Grundcharakter des Rechts ist ethische Nothwendigkeit der menschlichen Verhältnisse und der Stat ist Nothwendigkeit der Volksverhältnisse.

In der Rasse ist Gleichheit, Gemeinschaft, Einheit; das sind auch die Eigenschaften des Stats und Rechts.

Die Rasse ist die relative Vollkommenheit der menschlichen Anlage; das Recht ist die relative Vollkommenheit der menschlichen Ordnung; der Stat ist die vollkommene und einheitliche Darstellung der Volksanlage, als einer machtvollen Gesammtperson.

Die Rasse ist die Bedingung und die Schranke des menschlichen Lebens. Das Recht ist die Bedingung und die Schranke der menschlichen Freiheit.

Dagegen entzieht sich das unsichtbare und mannichfaltig bewegte, veränderliche Geistesleben der Individuen der Macht und der Herrschaft des States und des Rechts. Der Gesetzgeber kann dasselbe nicht bestimmen, die Regierung kann es nicht leiten, die Rechtspflege kann es nicht beurtheilen und nicht erzwingen.

Recht und Stat beziehen sich daher nur mittelbar auf das Individualleben. Sie schützen es vor ungehörigen Angriffen und Verletzungen Anderer; aber sie heherrschen es nicht.

So weit dieser äuszere Schutz reicht, so weit erkennt auch der Stat individuelle Rechte an. Die feinsten, geistigsten Beziehungen des Individuallebens sind für den Stat und das Recht nicht erkennbar, nicht bestimmbar.

14. In der Politik sind wie im Menschenleben Rasseentwicklung und individuelle That verbunden.

Da die Politik voraus Leben der Gesammtheit, des States ist, so ist sie voraus genöthigt, der Rasseentwicklung zu folgen. Das erste Studium des Statsmannes ist die Menschen- und die Volksrasse. Niemals macht er ungestraft der Nation eine Zumuthung, welche zu erfüllen diese nicht die Fähigkeit hat. Es war das Unglück des Kaisers Karl des Fünften, dasz er die deutsche Nation nicht begriff und sie wie die Spanier behandelte; und es war der Fehler Napoleons I., dasz er die Spanier wie die Franzosen regieren wollte. Jener übersah die deutsche Wahrhaftigkeit und Geistesfreiheit, dieser den religiösen Eifer und die royalistischen Gefühle der Spanier.

Aber je civilisirter ein Volk wird und je freier sich das Individualleben in demselben gestaltet, um so mehr tritt auch in ihm die blosze Naturnothwendigkeit zurück und um so entschiedener macht sich auch in der Politik das individuelle Geistesbewusztsein und die individuelle That

geltend. Die mittelalterliche Politik war noch überwiegend instinctive Rassepolitik, sowohl innerhalb der römischen Kirche, welche in universellem Geiste geleitet wurde, als in den mancherlei Staten, in denen mehr dynastische und particularistische Stimmungen und Neigungen wirkten. Der moderne Stat wird in höherem Grade von dem individuellen Bewusztsein der Statsmänner geführt. Es ist der grosze Vorzug der Menschenwelt vor der Thierwelt, dasz in dieser fast nur die Rasse, in jener zugleich das Individuum gilt.

Die Rassepolitik, leidenschaftlich und einseitig betrieben, führt zu eitler Ueberhebung der eigenen nationalen Rasse über die Fremden, zu verderblichem Rassenkriege, welcher die gemeinsame Menschenrasse miszachtet, und zur Despotie, welche keine Freiheit der Individuen duldet.

Die einseitige, rücksichtslose Individualpolitik reizt die Selbstsucht und die Herrschsucht mächtiger Personen, regt zu gewagten Unternehmungen an und entschuldigt sogar das politische Verbrechen, sei es der Usurpation der Gewalt, sei es der Empörung wider die Obrigkeit oder den Hochverrath. Am Ende jener Richtung gähnt das Verderben der Commune, in welchem mit der individuellen Freiheit auch jede höhere Cultur untergeht. Am Ausgang dieser Einseitigkeit droht die Anarchie und die Unsicherheit Aller.

Die wahre Kunst des Statsmanns ist offenbar die Verbindung der Macht und Einheit des Ganzen, mit der reichsten Mannichfaltigkeit des Individuallebens, ist der Schutz und die Förderung der beiden Seiten des Menschenlebens, so weit jene dem State obliegen und zukommen.

Zweites Capitel.

Erhaltung, Mischung, Umbildung der Volksrasse.

Wenn es wahr ist, dasz die Fähigkeiten und Eigenschaften, welche sich in der Rasse einer Nation und eines Volkes finden, eine Grundbedingung der statlichen Politik sind, dasz die eigene Volksrasse gleichsam das Instrument ist, das dem Statsmann anvertraut ist, ohne das er nichts vermag, so musz jeder Statsmann voraus die Rasse seines Volkes gründlich studiren und so weit seine Mittel reichen, auch dafür sorgen, dasz die guten Eigenschaften derselben geübt und erhalten, die schlechten Eigenschaften wo möglich berichtigt und verbessert, jedenfalls aber gezügelt werden.

Freilich ist seine Wirksamkeit in dieser Hinsicht beschränkt. Viel einfluszreicher als der Stat ist mit Bezug auf Fortpflanzung der Rasse die Familie, welche die Nachkommen erzeugt und erzieht, und mächtiger erweist sich für die Tugenden und die Fehler der Rasse die Sitte als das Recht. Auf die Gesinnung und Denkart der Massen übt die Religion und die Bildung einen groszen Einflusz aus. In jener Hinsicht übertrifft die Kirche den Stat, in dieser wirken die periodische Presse, die Litteratur, die Wissenschaft, die von Privaten bestimmt werden, mehr in die Breite als alle statlichen Kundgebungen.

Gobineau hat in seinem mehrbändigen Werke „über die Ungleichheit der menschlichen Rassen" den geschichtlichen Beweis für seine Behauptung zu führen gesucht, dasz auf der Erhaltung der Reinheit der Volksrasse vornehmlich die Gesundheit und der Fortschritt der Völker und der Staten beruhe, und dasz die Mischung mit andern Rassen das Verderbnisz des Bluts und der Rasse herbeiführe, und daher nothwendig die Entartung und den Untergang der Staten zur Folge habe.

Man darf wohl ein Verdienst Gobineau's um unsere Wissenschaft darin erkennen, dasz er einer der ersten wieder nach langer Vernachlässigung der Rasse, die grosze Bedeutung derselben für das Statsleben nachdrücklich hervorgehoben und diese Wahrheit durch zahlreiche geschichtliche Belege beleuchtet und bekräftigt hat. Aber in solcher Allgemeinheit ist doch jene Behauptung nicht richtig. Vielmehr müssen wir auch da genauer unterscheiden:

1) Nicht immer hat die sorgfältige Bewahrung der reinen Rasse das Volk vor dem Untergang und den Stat vor dem Verfalle bewahrt.

Es gibt in der Weltgeschichte keine Nation, welche den Werth der Rasse höher geschätzt und sorgfältiger für deren Reinheit gesorgt hat, als die alte indische. Die indische Kastenordnung ist ganz von dem Gedanken erfüllt, die Reinheit der Rasseüberlieferung für alle Zeiten auf das Strengste vor jeder Trübung zu bewahren. Die höheren Kasten heiratheten nur unter sich; und wenn etwa ausnahmsweise eine Mischehe abgeschlossen wurde, so sanken die Kinder aus derselben in eine tiefere Kaste oder wurden als kastenloser Auswurf der Nation verstoszen. Heute noch ist der Adel der Brahmanenrasse in der feinen Körperbildung sichtbar.

Trotzdem hat sich die Selbständigkeit der indischen Arier nicht erhalten. Ihr Land wurde von den Fremden überzogen und erobert. Ihre Staten gingen alle unter.

Ein ähnliches Schicksal hatten auch die Aegypter, die ebenfalls die Reinheit der Rasse durch ihre Kastenordnung zu bewahren suchten.

Im Mittelalter hat der germanische Adel in den verschiedenen europäischen Ländern ebenfalls sich von den übrigen Schichten der Bevölkerung möglichst abgeschlossen, die Ehen Adlicher mit andern Ständen bald durch das Gesetz, bald durch die Sitte gehemmt, die Ebenbürtigkeit zu einer Bedingung der Ehegenossenschaft gemacht, an die Miszheirath

mancherlei rechtliche Nachtheile geknüpft. Dennoch hat diese Sorge für die Reinheit des adlichen Geblüts den Adel nicht vor dem inneren Verfall zu bewahren, ihm nicht die Herrschaft zu erhalten vermocht.

Die Reinhaltung der Rasse ist also kein sicheres Mittel, um die Tugenden und die Unsterblichkeit der Rasse zu bewahren. Da die Rasse ihrer Natur nach beschränkt und sterblich ist, so können ihre Kräfte auch, ohne alle Beimischung mit anderen Rassen, allmählich aufgezehrt werden; und dann geht sie nothwendig dem Untergang zu.

2) Die Geschichte bezeugt im Gegentheil, dasz unter gewissen Umständen gerade die Mischung verschiedener Stämme und Nationen die Völker erfrischt, bereichert, verbessert und stark gemacht hat. Das rasche Wachsthum und die Grösze Roms beginnt erst, nachdem das Connubium zwischen Patriciern und Plebejern eingeführt war und fortwährend haben die Römer aus allen andern italienischen, und später auch aus den übrigen ihrem Reiche einverleibten Nationen hervorragende Männer und deren Familien in die römische Aristokratie aufgenommen. Nicht die Abschlieszung der adlichen Rasse, sondern die vielseitige Mischung und Ergänzung derselben haben die römische Macht gehoben.

Die modernen Statsvölker sind alle aus starken Mischungen entstanden. In Italien wurden ostgothische, langobardische, deutsche Rassenzweige dem alten römischen Volksstamme aufgepfropft; in Frankreich vermischten sich mit dem romanisirten Keltenstamm die germanischen Franken und Burgunder. In den Engländern ist die ältere Mischung der romanisirten Briten mit den germanischen Angel-Sachsen und die spätere des angelsächsischen Adels mit dem normannischen entscheidend geworden, und in den Normannen selber waren hinwieder Germanenblut und Römerbildung geeinigt. Auch die preuszische Statenbildung erklärt sich nur aus der Mischung der männlich-trotzigen Germanen mit der auto-

ritätsbedürftigen slavischen Urbevölkerung. Die Nordamerikaner sind sehr stark gemischt aus verschiedenen nationalen Rassen.

Man sieht also, dasz die Mischung der Rassen oft dazu dient, die Mängel einer Rasse durch die Vorzüge einer andern zu ergänzen und man darf geradezu behaupten, eine aus der Mischung verschiedener Stämme entstandene Volksrasse ist eine besonders günstige Bedingung des modernen Stats.

3) Alle bisherigen Beispiele von glücklichen und wohlthätigen Mischungen gehören derselben weiszen Menschenrasse an, wenn auch verschiedenen Völkerfamilien. Alle die genannten europäischen und amerikanischen Rassen beruhen auf der Mischung von arischen Stämmen; höchstens noch wirkt semitisches Blut, aber nur in geringem Masze ein, das doch dem arischen wieder urverwandt ist.

Dagegen sind die Erfahrungen keineswegs ebenso günstig, welche sich auf die Mischung der weiszen mit den farbigen Menschenrassen beziehen. Es scheint, dasz die natürlichen Unterschiede zwischen Weiszen und röthlichen Indianern, oder zwischen Weiszen und dunkelfarbigen Negern zu schroff sind, um den engsten Familienverband, die Ehe und die Geschlechtermischung als heilsam und zweckmäszig erscheinen zu lassen. Die unsicheren Zustände der Staten von Mittel- und Südamerika, in denen diese Mischung am stärksten ist, dienen als Warnung vor derselben. Es wird vielfältig wahrgenommen, dasz bei solcher Differenz der Rassen leichter noch die Fehler und Gebrechen einer jeden Rasse vererbt werden als ihre Tugenden. Die Fortpflanzungsfähigkeit nimmt überdem ab unter dieser Voraussetzung, sie wird nicht erhöht.

4) Eine geringe Mischung mit verwandten Elementen, welche den Hauptcharakter der Nation nicht gefährdet, ist meistens für diese nützlich; eine starke und plötzliche Mi-

schung bringt dagegen die bisherige Nation ins Schwanken und bedroht ihre Stätigkeit. Sie ist daher möglichst zu vermeiden.

An der Veredlung der Rasse zu arbeiten, ist eine der gröszten Aufgaben des Statsmanns. Sie ist deszhalb möglich, weil die Erziehung und die öffentlichen Institutionen eine Wirkung auf die Massen üben und dieselben dauernd umbilden. Die Rasse, die ursprünglich ein Naturbegriff ist, wird dadurch zum Culturbegriff.

Die Alten haben diese Aufgabe wohl begriffen. Die Erziehung der spartanischen Jugend und die groszen Theils von Stats wegen geordneten Lebenssitten auch der erwachsenen Spartiaten drückten denselben ein eigenthümliches Gepräge auf, das sich rassemäszig forterbte. Auch die Römer haben durch ihre Cultur die mancherlei Nationen, die ihrer Herrschaft unterworfen waren, romanisirt und so die römische Rasse ausgebreitet. Der englische und der nordamerikanische Charakter bezeugen unwidersprechlich den starken und dauernden Einflusz der englischen und der nordamerikanischen Verfassung und Sitte. Die militärische Erziehung der preuszischen Jugend hat das preuszische Volk zu einem so kriegstüchtigen gemacht.

Das Alles sind Belege der Ausbildung und Veredlung der Rasse durch statliche Einrichtungen und Uebungen.

Drittes Capitel.

Die Natur und die Macht des Zeitgeistes.

Jedermann verspürt die Macht des Zeitgeistes, aber Niemand erklärt uns, worauf diese Macht beruhe. Alle reden von dem Zeitgeist und die Meisten huldigen ihm, aber Keiner sagt uns, was der Zeitgeist sei, den sie verehren und dem

sie zuweilen ungern gehorchen. Der Gedanke des Zeitgeistes ist nicht erst in unserm Zeitalter geboren worden. Wir finden ihn schon ausgesprochen von alt-indischen Brahmanen.[1] Die alten Römer ferner haben „den Geist des Jahrhunderts“ (das sæculum) wohl gekannt (Tac. germ. 19). Aber aufmerksamer als irgend ein früheres ist unser Zeitalter geworden auf das Wehen des Zeitgeistes. Daher drängt sich uns nun unabweislich die Frage auf: Was ist der Zeitgeist?

I. Sehen wir vorerst zu, an was für äuszern Erscheinungen die Menschen den Zeitgeist zu erkennen vermeinen und was für Eigenschaften sie ihm zuschreiben.

1) Der Zeitgeist äuszert sich vorzüglich in dem bestimmten Charakter und der besondern Geistesrichtung, durch welche die verschiedenen Zeitalter und Zeitphasen sich von einander unterscheiden. Der Gegensatz der groszen Weltperioden bezeichnet zugleich die Wandlungen des Zeitgeistes im Groszen. Auch der Geist des Mittelalters war einmal als gegenwärtiger Zeitgeist in der Welt und verdrängte seiner Zeit den Geist der antiken Welt, wie er später dem modernen Zeitgeist weichen muszte. Und wieder innerhalb dieser Weltperioden sind die Geister der Jahrhunderte und sogar der halben Jahrhunderte auffallend verschieden. Nur darf man das Jahrhundert nicht nach unserer christlichen Zeitrechnung bemessen, denn überall zeigt die geschichtliche Erfahrung, dasz der Geist des neuen Jahrhunderts schon in den Neunzigerjahren des nach christlicher Zeitrechnung vorher gehenden Jahrhunderts in jugendlichem Ungestüm sichtbar wird. Christus ist eben nicht zu Anfang eines Jahrhunderts geboren worden und deszhalb stimmt unsere

[1] Yajnavalkya's Gesetzbuch I. 349: „Einige erwarten den Erfolg vom Schicksal oder von der eigenen Natur oder von der Zeit oder von der That der Menschen; andere Leute, weiser Einsicht, erwarten ihn von der Vereinigung jener.“ 350: „Denn wie durch ein Rad der Gang des Wagens nicht zu Stande kommt, so geht ohne die That des Mannes das Schicksal nicht in Erfüllung.“

christliche Zeitrechnung nicht mit der Zeitrechnung der Weltperioden.

Gleichsam wie Sterne gehen an dem Horizont der Menschheit mit den Zeitaltern neue Ideen auf und wieder unter. Dieselbe Idee zieht in einem Jahrhundert die Menschen mächtig an und in einem andern Jahrhundert übt sie keinen Einflusz aus. In der einen Zeit werden die Menschen von ihr begeistert, in der andern gehen sie kalt und gleichgiltig an ihr vorüber. Im 12. Jahrhundert (die Neunzigerjahre des 11. inbegriffen) wird das ganze christliche Europa von Grund aus aufgeregt durch die Sehnsucht, das heilige Grab Jesu von den Ungläubigen zu retten. Millionen Menschen stürzen sich deszhalb mit gläubiger Inbrunst in unbekannte Gefahren, in Noth und Tod. Dieser fanatische Trieb verliert aber im 13. Jahrhundert seine Macht über die Gemüther und erlöscht später gänzlich. Die zweite Hälfte des 15. und die erste des 16. Jahrhunderts begünstigen das Wiederaufleben der antiken Ideen und die Reform der Kirche, die vorher ohne Erfolg von Einzelnen angestrebt worden war, und von 1540 an erhebt sich ebenso siegreich der Geist der Reaction und der Erstarrung. Im 17. Jahrhundert feiert überall der Absolutismus der fürstlichen Gewalt seine Triumphe über das ständische System und im 18. regt sich seit 1740. das Verlangen nach Aufklärung und bürgerlicher Freiheit mit revolutionärer Gewalt. Dem 19. Jahrhundert entspricht ebenso die Ausbreitung der Repräsentativverfassung und die nationale Strömung der Politik. In dem einen Zeitalter hat der Zeitgeist einen liberalen, in einem andern einen conservativen Grundzug, und wieder in andern Zeitaltern erscheint er als radical oder als absolutistisch.

Dieselben Wandlungen des Zeitgeistes werden überdies sichtbar im Kleinen innerhalb eines Zeitalters. Auch da ist eine aufsteigende und eine absteigende Bewegung zu unterscheiden. Die Speichen des groszen Rades der Welt-

geschichte bestehen wieder aus kleineren Rädern, die ihren besondern Umlauf haben. Dieselben Menschen schwärmen in den einen Zeitphasen für die Volksfreiheit und in den andern verlangen sie eine dictatorische Gewalt, und beide Male berufen sie sich auf den Zeitgeist, dem diese Richtung entspreche. Als Napoleon I. in Frankreich die cäsarische Autorität aufzurichten unternahm, da prüfte er wiederholt durch ausgestreute Flugschriften, ob die Zeit dafür gekommen sei, wie Noah nach der jüdischen Sage einst durch die ausgeschickten Tauben geprüft hatte, ob sich die Wasser verlaufen haben; und wiederholt vertagte er die Ausführung, weil die Zeit noch nicht da sei. Endlich schienen ihm die Zeichen günstig und nun warf er die Hülle des Consulates weg und gründete das neue Kaiserthum. Nachher, in der Zeit der Restauration nach 1815 wäre ein solches Unternehmen ebenso unmöglich gewesen, als vorher in der Zeit der noch leidenschaftlichen Revolution.

Diese Wandelbarkeit des Zeitgeistes scheint die Menschheit vor der dauernden und Alles erdrückenden Despotie Einer einseitigen Richtung und Einer alleinigen Macht zu bewahren. Die Zeit läszt die eine Kraft wieder sinken, welche sie vorher gehoben hat und ruft neue schlummernde Kräfte zum Werke auf. Mit der Zeit dreht sich auch das Rad des Schicksals und bald wachen neue Hoffnungen und Besorgnisse auf, bald neigen sich alte Leiden und Freuden ihrem Ende zu. An der Wandelbarkeit der menschlichen Dinge hat die Wandlung des Zeitgeistes einen groszen Antheil. Nicht blosz der Erdball ist rund und musz sich drehen, auch der Zeitgeist dreht sich und übt dadurch auf die Meinungen und Thaten der Menschen einen wechselnden Einflusz aus.

2) Eine zweite merkwürdige Wahrnehmung ist die grosze Ausbreitung des Zeitgeistes. Wäre er auf ein einzelnes Land oder eine bestimmte Nation beschränkt, so würden wir

ihn in dem besondern Geist jenes Landes oder dieser Nation zu entdecken meinen. Aber er ist offenbar nicht an die Landesgrenzen gebunden und bewegt sich in derselben Strömung und Richtung über verschiedene Nationen hin. Ganze Welttheile werden von ihm ergriffen. Wie die Windesströmungen in der Atmosphäre zieht er bald von Ost nach Westen, bald von Nord nach Süden und wieder umgekehrt. Der religiöse und gläubige und zugleich in politischer Hinsicht lehensartige Grundzug des mittelalterlichen Zeitgeistes hat sich nicht blosz über das christliche Europa, sondern gleichzeitig auch über den muhammedanischen Orient ausgebreitet.

Oft wähnt man die Veränderungen des Zeitgeistes aus bestimmten Erlebnissen eines Volkes oder Maszregeln einer Statsgewalt erklären zu können. Die Erklärung ist falsch; denn der Zeitgeist wandelt sich in derselben Richtung auch bei andern Völkern mit andern Erfahrungen und andern Regierungen. Nicht dasz dieses oder jenes geschehen oder unterlassen worden ist, darf also als Ursache der Wandlung betrachtet werden. Vielleicht unterstützt diese Nebenursache die Wirksamkeit jener Wandlung, vielleicht bereitet sie derselben Hindernisse. Die Wandlung selbst ist davon nicht abhängig und hat eine andere Hauptursache. Die beste liberale Regierung kann es nicht verhindern, dasz auch die Zeit der conservativen Richtung wieder kommt. Auch wenn eine absolutistische Regierung keine groben Fehler macht, so verharrt der Zeitgeist doch nicht immer in derselben Richtung und wagt von Zeit zu Zeit den Sprung in die radicale Wendung.

Aber der Zeitgeist breitet sich doch nicht völlig gleichmäszig aus über die verschiedenen Völker. Er wechselt auch in den Hauptträgern seines jeweiligen Charakters. Bald erscheint die eine, bald wieder eine andere Nation als vorzüglichstes Organ des Zeitgeistes, je nachdem

ihre Eigenart mit der gerade vortretenden Eigenschaft des Zeitgeistes zusammen stimmt. Er erhebt auf solche Weise die Nationen und läszt sie wieder fallen. Der Hauptsitz des Zeitgeistes in Europa war im Alterthum anfangs in Griechenland, später in Rom. Während des Mittelalters waren die Germanen, ohne dasz sie es wuszten, voraus die Träger des Zeitgeistes. In dem Zeitalter der Kirchenreform war die deutsche, in dem der Revolution die französische Nation sein wichtigstes Organ. Das einemal wehte er von Deutschland her über Nord- und Westeuropa hin, das anderemal stürmte er von Paris aus über die europäische Welt. Die volle Gewalt des wandelnden Zeitgeistes, gleichsam die Höhe der Welle, wird dann nur in dem Lande und unter der Nation wahrnehmbar werden, welche gerade der Hauptsitz und der Hauptvertreter seiner Richtung sind, und in andern Ländern und unter andern Nationen an intensiver Kraft wieder abnehmen, bis die Welle ihre Tiefe erreicht.

3) Die grosze Macht des Zeitgeistes bewährt sich vorzüglich an der Menge. Er kommt über die Massen, sie wissen selber nicht wie, und gibt ihnen die Richtung, der sie folgen. Die meisten geben sich seinen Eindrücken hin und lassen sich von ihm erfüllen. Aehnlich wie die Pflanzen in bestimmter Jahreszeit in Trieb und Blüthe kommen und wieder stille stehen und abwelken, werden die Nationen und die Völker von der Strömung des Zeitgeistes bald zur Arbeit aufgeregt, bald wieder zur Ruhe verwiesen. Der Zeitgeist weckt auf und schläfert ein, je nachdem bald diese, bald jene Eigenschaften in ihm vortreten. Sein Gang ist geheimniszvoll. Er dringt ein, wie die Luft, die der Mensch athmet, er theilt sich mit von Mensch zu Mensch, wie die Wärme von Körper zu Körper. Zuweilen verbreitet er sich wie eine Epidemie und wandelt in kürzester Frist die Erwartungen und Stimmungen der Menschen um.

Aber er unterscheidet sich doch sehr von den kosmi-

schen Einflüssen der Jahreszeiten und von dem Wechsel der Winde. Es gab eine Zeit, in der man die seltsamen Wirkungen des Zeitgeistes aus kosmischen Ursachen zu erklären versuchte. Die Astrologen berechneten aus der Constellation der Gestirne das Schicksal der Menschen. Je nach der Stellung und dem Wandel vorzüglich der Planeten meinte man die günstigen oder ungünstigen Bedingungen für menschliche Plane und Thaten zu erkennen und die Wandlung des Zeitgeistes zu bemessen. Ein unfruchtbares und thörichtes Bemühen! Wäre die Ursache der Wandlung des Zeitgeistes in der äuszern Natur des Erdballs und in seinem Verhältnisz zu der groszen Sternenwelt zu finden, so müszte dieselbe Ursache, ganz wie die Jahreszeiten, wie der Wechsel von Wärme und Kälte, wie die Strömungen der Winde zugleich auf die Menschen und auf die andern Geschöpfe der Erde, auf die Pflanzen und die Thiere eine Wirkung äuszern. Aber davon zeigt sich keine Spur. Wie immer der Zeitgeist sich wandle, das Wachsthum der Pflanzen und das Leben der Thiere folgen dieser Wandlung nicht. Sie verspüren dieselbe nicht.

Die Macht des Zeitgeistes äuszert sich nur im Leben der Menschen; er ist demnach mit der Menschennatur verbunden, und kaum anders als aus der Menschennatur zu erklären.

Wie der Zeitgeist auf die Menschenwelt beschränkt ist, so wird seine Macht auch durch den Verkehr der Menschen gesteigert und durch die Isolirung der Menschen vielfältig abgeschwächt und gehemmt. Nirgends wirkt der Zeitgeist stärker, als in den groszen Städten, wo die Menschen dicht gedrängt beisammen leben und unaufhörlich mit einander lebhaft verkehren. Viel weniger beherrscht er das Land mit seinen kleinen Dörfern oder zerstreuten Höfen. Die Abgeschlossenheit eines Klosters kann sich ihm zwar nicht völlig entziehn, aber sie verspürt nur wenig seine wandelnde Macht.

4) Seine Macht über die Menschen ist keine absolute. Einzelne, besonders die Individuen mit energischem Charakter und entschiedenem Geist widerstehen seinen Einflüssen und versuchen es zuweilen mit Erfolg, seiner Strömung entgegen zu schwimmen. Manche bekämpfen den Zeitgeist, den sie hassen. Mehrere noch lehnen seine Herrschaft widerwillig und trotzig ab. Die Geschichte der Welt wird nur zum Theil von dem Zeitgeiste bestimmt. Auch die individuelle Freiheit der Menschen läszt darin das Andenken ihrer Werke zurück und in ihr offenbart sich eine andere Kraft, als die des Zeitgeistes. Wir erkennen diesen nur, wo der Massengeist sich bewegt. Der Zeitgeist erfüllt also nicht die ganze Menschennatur, er ist nicht identisch mit dem Menschengeist überhaupt.

5) Aber seine Wandlungen sind auch nicht aus einem Spiel der Laune zu erklären. Sie gleichen nicht den wechselnden Bildern des umgedrehten Kaleidoskops. Vielmehr besteht ein innerer Zusammenhang zwischen dem Charakter eines vorgehenden und eines nachfolgenden Zeitabschnitts; es läszt sich eine organische Aufeinanderfolge der Zeitalter wahrnehmen und hinwieder der Zeitphasen innerhalb der Zeitalter, welche lebhaft an die Aufeinanderfolge der menschlichen Lebensalter erinnert. Mit der Kindheit beginnt auch die Wandlung des Zeitgeistes und steigt empor zu jugendlich-bewuszter Höhe, um dann wieder in weiser Verarbeitung und sorgfältiger Erhaltung zu alternder Fertigkeit und kluger Berechnung abzusteigen und sich zu neuem Umschwung vorzubereiten. In alle dem ist Regel und Gesetz, nicht Zufall und Willkür.

Manche neuere Philosophen haben dieses Gesetz zu entdecken sich bemüht. Der Versuch Hegels, dasselbe in der dialektischen Bewegung der Denkkraft zu erkennen, muszte schon deszhalb miszlingen, weil die menschlichen Kräfte mannigfaltiger sind und gar nicht in allen Zeitaltern der

selbstbewuszte Geist der Denker die Richtung der Massen bestimmt. Glücklicher waren die Ahnungen Fouriers und die Speculation Krause's, welche auf die Aufeinanderfolge der menschlichen Lebensalter hinwiesen und daraus die Wandlung des Zeitgeistes zu erklären versuchten. Am tiefsten und umfassendsten aber hat Fr. Rohmer das Gesetz des Zeitgeistes ergründet und aus der Psychologie erklärt. Durch seine eigene Natur, welche für alle Veränderungen des Zeitgeistes höchst reizbar und feinfühlig war, wurde er unaufhörlich angeregt, den Gang desselben zu beobachten und gleichsam dem wandelnden Zeiger an der Uhr mit gespannter Aufmerksamkeit zu folgen. So gelangte er zuletzt zu einer genauen Berechnung der Bewegung des Zeitgeistes im Groszen und im Kleinen.

6) Diese Gesetzlichkeit der Bewegung unterscheidet den Zeitgeist auch von der veränderlichen Mode. Allerdings übt der Zeitgeist auch auf die Mode seine Macht aus. Gibt er sich doch vorzugsweise auch kund in dem Kunststyl der verschiedenen Zeitalter, von dessen Einflüssen sich auch die Mode nicht frei machen kann, am deutlichsten wohl in dem architektonischen Styl, aber auch in der Musik und in der Literatur. So folgte die Mode nur dem Zeitgeist, wenn sie im siebenzehnten und theilweise noch im achtzehnten Jahrhunderte mit Vorliebe die Roccocoformen wählte und sich in den Haarbeuteln und Zöpfen gefiel; und nochmals wurde sie von dem Zeitgeist geführt, als die französische Revolution wieder antike Moden aufbrachte, entsprechend den republikanischen Vorbildern des griechischen und römischen Alterthums, welche damals sehr bedeutend auf die Erneuerung des öffentlichen Lebens einwirkten, und als sie in der napoleonischen Periode später sich den vornehmen und strengen Formen des cäsarischen Roms zuwandte. Insofern, als sie dem Zeitgeiste folgt, ist auch die Mode gesetzlich bestimmt. Aber daneben wirken in ihr auch die individuellen Neigungen,

Einfälle und Launen der Personen und Gesellschaftscentren sehr stark ein, welche vorzüglich als Autoritäten von der übrigen Gesellschaft betrachtet werden und denen diese nachzutreten gewohnt ist. Die Löwen und Löwinnen der Mode in Paris und London werden nicht immer von der allgemeinen Bewegung des Zeitgeistes zu ihren Entschlüssen und in ihrer Auswahl geleitet, sondern lassen sich zu gutem Theile durch ihre eigene Freiheit bestimmen. Wir wissen z. B., was für eine persönliche Ursache die Crinoline in die Mode brachte und können in dem Festhalten des Fracks und des Cylinderhutes während Menschenaltern weniger die Wandelbarkeit des Zeitgeistes als die Herrschaft französischer Art erkennen.

II. Was ist aber nun der Zeitgeist, dessen Eigenschaften wir näher betrachtet haben? Ist er wirklich, wie Viele meinen, die Summe der zu einer gegebenen Zeit vorhandenen menschlichen Individualgeister? Als Goethe einmal über den falschen Zeitgeist spotten wollte, schrieb er das bekannte Wort:

„Was ihr den Geist der Zeiten nennt,
Das ist der Herren eigner Geist.“

Allerdings geben die Herren oft ihren eignen Geist für den Zeitgeist aus; bald täuschen sie sich selber darüber, bald wollen sie nur Andere täuschen. Aber der wahre Zeitgeist ist doch etwas anderes, als jene Summe von Sondergeistern. Wäre er nur das, so bliebe völlig unerklärt, weszhalb denn dieselben Individuen heute dieser und morgen einer vielleicht entgegengesetzten Strömung des Zeitgeistes folgen. Ihre individuelle Meinung und Neigung bleibt zuweilen dieselbe, ungeachtet sie sich von der neuern Richtung forttreiben lassen. Bei sich zu Hause und unter vier Augen scheuen sie sich nicht, ihren Widerspruch und ihre innere Abneigung zu äuszern gegen die Richtung, welcher sie öffentlich als der Richtung des Zeitgeistes huldigen und gehorchen. Für diese

also ist der Wechsel ihres Verhaltens nicht willkürlich. Es ist nicht dieser eigenen Herren Geist, welcher die Aenderung hervorruft.

Ferner bleibt bei jener Annahme unerklärt, weszhalb der Zeitgeist eine so breite Ausdehnung gewinnt und doch wieder vorzugsweise bald in dieser, bald in jener Nation als besonders mächtig erscheint.

Ebenso wäre unerklärt der innere Zusammenhang in den Bewegungen des Zeitgeistes und die Aufeinanderfolge seiner Wandlungen in groszen Zeitperioden von Zeitalter zu Zeitalter, welche ja weit über die kurzen Lebensalter der Einzelmenschen hinaus reichen, also auch nicht nach dem Maszstabe der Einzelmenschen bemessen werden, noch von ihnen abhängig sein können.

Endlich wäre der vielseitige Kampf der Einzelwillen mit dem Zeitgeiste unbegreiflich und doch wird dieser Kampf sogar oft von den einzelnen Menschen in und mit sich selber, nicht blos mit andern durchgekämpft.

Wenn aber der Zeitgeist nicht die Summe der Individualgeister, wenn vielmehr Einheit in seinem Wesen und in seiner Entwicklung ist, dann kann seine Ursache nur in der Menschheit als einem Ganzen gesucht werden. Nur wenn die Menschheit als Einheit eine ihr eigene seelische Gesammtanlage und eine ihr eigene Gesammtbestimmung, nur wenn sie deszhalb auch eine ihr eigene Gesammtentwicklung hat, dann nur wird der Zeitgeist erklärt als die geordnete Entwicklung des Seelenlebens der Menschheit.

So ist es in der That. Die Weltgeschichte ist der urkundliche Beweis dafür, dasz es eine Entwicklung der Menschheit gibt, welche sich durch grosze Lebensperioden hindurch in organischer Folge bewegt. Die Weltgeschichte und der Zeitgeist sind nahe verwandte und eng verbundene Erscheinungen. Der Zeitgeist begleitet die Weltgeschichte auf

den Wegen ihrer Entwicklung und er übt fortwährend seine Wirkung aus auf ihre Gestaltung. Der allgemeine Charakter und Geist, welcher in den verschiedenen Perioden und Zeitaltern der Weltgeschichte eine bestimmte Gestalt angenommen hat, war einst, als die Dinge noch im Flusz begriffen waren, groszentheils Zeitgeist. Die Weltgeschichte ist die zurückgelegte Entwicklung, die Aufeinanderfolge in der Vergangenheit. Der Zeitgeist ist die gegenwärtige Entwicklung des Menschengeistes. Allerdings bestimmt der Zeitgeist nicht allein die Weltgeschichte. Würde er allein herrschen als eine den Einzelmenschen übergeordnete und sie verbindende Macht, so würde die Weltgeschichte dem Wachsthum der Pflanze gleichen, die individuelle Freiheit würde von ihrer Uebermacht erdrückt, es gäbe keine Thaten, keine Werke eigenartiger Menschen, sondern nur gemeinsame Werke des allgemeinen Menschengeistes. Der Zeitgeist ist aber nur eine der bewegenden Kräfte; im Kampf mit ihr macht sich der Geist der Tradition und der hergebrachten Autorität geltend; neben ihr wirkt der besondere Geist der Nationalität des bestimmten Volkes, der Dynastieen und Familien und vor allem bedeutender Individuen. Aus dem wechselseitigen Ringen und Schaffen aller menschlichen Kräfte ergeben sich die weltgeschichtlichen Resultate.

Aber der Zeitgeist ist eine der bedeutendsten und wirksamsten Kräfte, welche die Weltgeschichte bestimmen. Durch das psychologische Gesetz geordneter Wandlung, welche dem Menschengeschlecht als gemeinsame Naturanlage angeboren ist, wird dasselbe zu stufenweiser Entwicklung und Vervollkommnung getrieben und seiner Bestimmung zugeleitet. Durch den Zeitgeist, welchen Gott dem Geiste der Menschheit eingezeugt hat, leitet Gott an langem Zügel den groszen Gang der Weltgeschichte und führt er die Menschheit unaufhaltsam vorwärts.

Hat man einmal diese grosze Bedeutung des Zeitgeistes

erkannt, dann wird man ihn auch als etwas Erhabenes und Göttlich-menschliches verehren und es wird einem die Beschränktheit derer, welche ausschlieszlich dem Ewigen und Unveränderlichen zugewendet, die Wandlungen des Zeitgeistes gering schätzen, unweise und kurzsichtig vorkommen. Die Mannigfaltigkeit des menschlichen Gemeinlebens und die Freiheit der menschlichen Entwicklung werden vornehmlich durch die Wandelbarkeit des Zeitgeistes angeregt und geleitet.

III. Wie hat sich nun der Statsmann dieser groszen Geistesmacht gegenüber zu verhalten?

1) Voraus wird er die Zeichen der Zeit sorgfältig beachten und den Geist der Zeit studiren müssen, in welcher er zu wirken berufen ist. Die Frage ist immer von eminenter Bedeutung: Was ist die Uhr? Denn nicht in jeder beliebigen Stunde läszt sich Beliebiges schaffen. Alle Dinge haben ihre Zeit, und wer zur unrechten Zeit, sei es zu früh, sei es zu spät, grosze Dinge unternimmt, wird meistens den Schwierigkeiten erliegen und sein Streben wird erfolglos bleiben.

Auch die gegenwärtige Welt musz sich die grosze Frage vorerst beantworten: In welcher Weltperiode stehen wir? Was ist der Grundcharakter unseres Zeitalters? Noch ist die heutige Welt darüber nicht zur Klarheit gelangt. Aber so viel, denke ich, läszt sich zuversichtlich behaupten: Die sogenannte moderne Weltperiode, in welcher sich ein neuer Umschwung des groszen Rades der Weltgeschichte vollzieht, hat noch einen aufstrebenden jugendlichen Charakter. Die Menschheit hat noch nicht die Höhe ihres Gesammtlebens erreicht. Die unermeszlichen Erfolge der modernen Wissenschaften und die ganze politische Bewegung der Zeit bezeugen die Kraft des männlichen Geistes der modernen Menschheit, welche ihrer selbst bewuszt werden und in Freiheit ihre Selbstgestaltung erschaffen will. Das ist eine grosze,

schöpferische Zeit, reicher, bewuszter und freier als irgend eine frühere Weltperiode. Darum spricht sich auch ein liberaler Grundzug in dem Geiste dieser Weltperiode aus, welcher wohl erinnert an die noch jugendlichere Genialität des groszen Weltalters, welches die Blüthe und Herrlichkeit des hellenischen und römischen Alterthums hervorgebracht hat und sich auffallend abhebt von dem sturm- und drangvollen und weniger geistesfrohen und geistesklaren Wesen des Mittelalters.

Auch innerhalb der neuen und herrlichsten Weltperiode, in welche die Menschheit seit 1740[1] nun eingetreten ist, waren die ersten Anfänge, die ersten Versuche des neuen Geistes noch kindisch-naiv oder knabenhaft ungestüm. In dem ersten Zeitalter der Aufklärung (1740—1789) herrschte eine kosmopolitische menschenfreundliche Philosophie. Die von dem Zeitgeiste vorerst bewegte gebildete Welt wendete sich nun mit Verachtung ab von dem Mittelalter, aber auch von den groszen Traditionen der Vergangenheit, und blickte begeistert zu den neuen Idealen auf, welche die Philosophie ihr vorzeigte, von denen sie eine neue Weltordnung erwartete. Dann unternahm sie es im folgenden zweiten Zeitalter der neuen Weltperiode, der Revolution, ihre Phantasiebilder zu verwirklichen und die Welt wirklich umzugestalten. Aber es gelang ihr besser, die alte Weltordnung vollends zu zerschlagen und zu zerstören, als die neue einzurichten. Die speculative Schule, in der sie erzogen war, konnte ihren Mangel an Erfahrung und an practischem Verstand nicht ersetzen. Die Welt kam wohl vorwärts, aber nicht ohne gelegentlich wieder zurück zu fallen. Zuletzt gab sie das naive Vertrauen auf die abstracten Ideen der Gleichheit und der Freiheit auf, sie lernte in Folge der Erfahrungen, die sie gemacht hatte, wieder die Geschichte besser verstehen und auch

[1] Vgl. oben Bd. I. Buch 1. Cap. 5: „Wann beginnt das moderne Zeitalter?“

die Macht der Tradition würdigen. Das Princip, welches vornehmlich in unserem jetzigen dritten Zeitalter, seit 1840, die Geister bewegt, das Princip der Nationalität, ist zwar beschränkter, als die Ideen des frühern Revolutionszeitalters von allgemeinen Menschenrechten, aber es ist mehr geschichtlicher Gehalt und mehr gestaltende Kraft darin. Noch sind wir nicht auf die Höhe der echt-liberalen Entwicklung gelangt. Selbst unsere Enkel werden dieselbe noch nicht erleben. Noch ist unsere ganze Bewegung nicht frei von heftigen radicalen Strömungen und Ueberstürzungen und schlägt dann gelegentlich wieder in das entgegengesetzte Extrem der absolutistischen Reaction um. Aber mit freudiger Sicherheit dürfen wir behaupten, dasz die Menschheit seit einem Jahrhundert auszerordentliche Fortschritte gemacht hat und im Groszen betrachtet in stetigem männlichem Fortschritte begriffen ist nach dem groszen Ziel der voll entfalteten Humanität.

2) Niemals darf der Statsmann den Zeitgeist gering schätzen, auch dann nicht, wenn die Zeitströmung ihm und seinen Plänen nicht günstig ist und auch dann nicht, wenn sie nicht die höchsten Kräfte der Menschennatur, sondern die niedern Triebe derselben emporhebt; denn die Macht des Zeitgeistes ist immer grosz und seine Bewegungen sind nöthig für die Entwicklung der Menschheit. Freilich gehen bedeutende Männer ihre eigenen Wege und folgen nicht, wie die Menge, jedem Wechsel des Windes. Aber der Statsmann, welcher den Zeitgeist verachtet, würde einem Thoren gleichen, der den Winter verachtet, weil er keine Blüthen hervortreibt, und der Nacht spottet, weil sie zur Ruhe einladet. Der Mönch und der Einsiedler mögen sich der Wirkung des Zeitgeistes verschlieszen, indem sie auf das Gemeinleben verzichten, der Statsmann, der unter den Menschen und mit ihnen wirken will, kann es nicht. Wie der vorsichtige Gärtner auf Wärme und Kälte, Trockenheit und Nässe sorgfältig achtet und die Pflanzen vor den schädlichen Ein-

wirkungen der extremen Naturkräfte zu bewahren sucht, und wie der Schiffer Wind und Welle berücksichtigt, so musz der Statsmann auf die Bewegungen und Eigenschaften des Zeitgeistes merken und seiner Ungunst entgegen arbeiten. Will er aber der Zeitströmung widerstehen, so darf er nicht feiern noch schlafen. Jede Blösze, die er gibt, wird von der feindlichen Strömung des Zeitgeistes überfluthet, jede Lücke, die er offen läszt, wird von ihr erfüllt. Ehe er sich's versieht, ist er umschlossen, verrathen, zu Falle gebracht.

3) Ist der Zeitgeist günstig, so darf der Statsmann, dessen Richtung von dem Wehen des Zeitgeistes mächtig gefördert wird, vieles wagen; denn es wird ihm vieles gelingen. Die Zeit treibt in derselben Richtung vorwärts und die Fahrt geht mit günstigem Winde rasch und glücklich. Stöszt er auf Hindernisse, die er für den Augenblick nicht entfernen kann, so kann er zur Noth auch warten. Die Zeit kommt ihm zu Hülfe und untergräbt die Hindernisse oder verzehrt sie und öffnet ihm die Bahn. Napoleon III. hat schon als Prinz die grosze politische Wahrheit begriffen, dasz wer mit der Strömung seiner Zeit geht, Erfolge hat, und wer gegen dieselbe geht, nothwendig untergeht.

4) Dem Zeitgeist entsprechen die Zeitideen und die Zeitformen.

Die Ideen werden niemals von den Rassen, sondern immer zuerst von einzelnen Individuen erkannt und ausgesprochen, aber nur wenn sie von den empfänglichen Massen aufgenommen und getragen werden, sind sie Zeitideen. Seher, Dichter, Philosophen und Weise verkünden die Ideen der Zukunft oft voraus. Von der geistigen Höhe aus entdecken sie manche Ideen, welche erst auf die künftigen Geschlechter wirken, früher als die Menge, welche in den Niederungen lebt. Der practische Statsmann aber kann nur die Ideen zu verwirklichen trachten, welche der Zeit zusagen, in der er lebt. Denn nur für diese Zeitideen findet er Verständnisz

und Unterstützung. Er musz sich davor hüten, nach Art der Romantiker veraltete Zeitideen zu verfechten. Wenn auch noch der Geist der Tradition ihn einigermaszen unterstützt, so wird er doch höchstens momentane Erfolge erzielen. Die feindliche neue Zeit schreitet über ihn hinweg und zertritt sein Werk. Seine Politik wird zuletzt als Donquixoterie lächerlich werden. Aber es ist fast noch gefährlicher, wenn auch rühmlicher, wenn der Statsmann die Ideen der Zukunft auszuführen unternimmt, bevor die Zeit dafür reif geworden ist. Er wird dann an der harten Wirklichkeit Schiffbruch leiden und als idealistischer Schwärmer verspottet. Die wahre statsmännische Aufgabe ist die Verwirklichung der gegenwärtigen Zeitideen.

Darauf beruht groszentheils die Popularität der Statsmänner. Wenn sie mit den Zeitideen gehen, so sind sie meist populär; wenn sie wider die Zeit gehen, werden sie impopulär. In der Volksstimme bildet der Zeitgeist gewöhnlich den Grundton; insofern ist sie die Stimme der Menschheit. Die furchtbare Impopularität des Jesuitenordens seit einem Jahrhundert hat nicht blosz in seinen gefährlichen Intriguen, sondern vornehmlich darin ihren Grund, dasz die ganze Richtung des Ordens in tödtlicher Feindschaft ist mit dem modernen Zeitgeist und dem geistigen Bewusztsein und Verlangen der heutigen Menschheit. Die groszen Erfolge der napoleonischen, der englischen, der italienischen, der preuszischen Politik in unserem Zeitalter, waren sicher zu gutem Theile dadurch bedingt, dasz ihre Hauptrichtung der liberalen und nationalen Grundstimmung des heutigen Zeitgeistes entsprach.

5) Aber jede Zeit liebt auch bestimmte Formen ihres Lebens. Es genügt nicht, dasz der Statsmann die Zeitideen erkennt und für sie eintritt, er thut wohl daran, auch die Zeitformen zu benutzen. Vor einem Jahrhundert noch war der aufgeklärte Absolutismus der Zeit genehm. Es liesz sich

in dieser Form Groszes erreichen, ohne schwere Kämpfe. In unsrer Zeit, welche die repräsentative Form, insbesondere die Zustimmung und Mitwirkung der Volksvertretung als ihr Recht verlangt, stöszt der aufgeklärte Absolutismus auf einen starken Widerstand, selbst wenn er die wirklichen Zeitideen vertritt. Der Graf Cavour hat eben deszhalb leichter und früher die Anerkennung und die freudige Unterstützung seiner Nation erhalten, als der Fürst Bismarck, weil jener von Anfang an auch die Zeitformen für die Zeitidee benutzte, während dieser Anfangs die Zeitformen zu verachten schien und mit den Mitteln einer frühern Zeit die neue Idee zu verwirklichen unternahm. Die Arbeit des Fürsten Bismarck war deszhalb schwieriger und langsamer, und in demselben Masze, in welchem er sich auch den Formen des modernen Statslebens günstiger erwies, errang auch er die fördernde Unterstützung der Menge.

6) Allerdings kann auch der gröszte Statsmann nicht einfach, selbst nicht mit den Zeitformen, die Zeitideen realisiren. Nicht blosz die neuen Ideen, auch die alten geschichtlichen Mächte der Autorität und der Gewohnheit üben ihre Wirkung aus. Der Gelehrte mag wohl in seiner Theorie den Zeitgedanken mit logischer Schärfe und rücksichtsloser Consequenz durchführen. Das wirkliche Leben fügt sich nicht den reinen Linien und scharfen Winkeln der Doctrin; es biegt sie um und verändert sie in der Anwendung. Die practische Politik ist eine Kunst, welche sehr complicirte Aufgaben zu lösen hat und mit mancherlei gemeinsamen und persönlichen Kräften zu wirthschaften hat. Das Ergebnisz der politischen Kämpfe nöthigt zu Friedensschlüssen, zu Ausgleichungsversuchen, zu Compromissen. Wer aus blindem Eifer für den Zeitgeist jedes Compromisz verschmäht, der mag ein ehrenwerther Doctrinär sein, aber er wird auf den Erfolg und auf den Lorbeer des Statsmanns verzichten müssen.

Viertes Capitel.

Grösze, Wachsthum und Abnahme der Bevölkerung.

Da der Stat eine Gemeinschaft von Menschen ist, so ist die Menschennatur die eigentliche bestimmende Kraft im State, in weit höherem Grade, als die äuszere Natur des Landes.

Jeder einzelne Mensch repräsentirt ein gewisses Masz von Kräften, und auf der Summe dieser Kräfte beruht wesentlich die Bedeutung und Macht des States. Die Bevölkerungszahl ist daher ein sehr beachtenswerthes Moment in der Politik. Aber man hüte sich, diesen Maszstab allein anzulegen, wenn die Staten richtig geschätzt werden sollen. Nicht alle Völker haben gleichen politischen Werth, und die Kräfte der einen Menschen sind schon in der Anlage reicher als die der andern, und mehr noch in der Entwicklung und Ausbildung verschieden. Die 36 Millionen Franzosen fallen in der Politik schwerer in das Gewicht als die 400 Millionen Chinesen, die 30 Millionen Groszbritanniens mehr als die 178 Millionen Ostindiens. Die Bevölkerung der Schweiz, wenig über $2^1/_2$ Millionen, beträgt nicht einmal 1 Procent der Gesammtbevölkerung Europa's und doch wird Niemand ihre europäische Bedeutung so gering schätzen.

Der Stat ist vorzugsweise die männliche Gestaltung des Gemeinlebens. Im State üben die Völker Selbstbeherrschung und entwickeln ihre Freiheit. Deszhalb geben die männlichen Kräfte und Tugenden dem State hauptsächlich seinen Werth, und Völker von männlichem Charakter und Geist haben daher eine viel gröszere Bedeutung, als passive, zur Knechtschaft geneigte Massen.

Die Vermehrung der Volkszahl bedeutet daher nicht immer einen Fortschritt des States, ihre Verminderung nicht immer dessen Verfall. Es kommt vorzüglich darauf an, ob in demselben Masze die männlichen Kräfte zunehmen und

sich gesund entwickeln oder abnehmen und untergehen. Es kann ein Stat auch an Ueberbevölkerung leiden.

Im Allgemeinen nur — und mit Vorbehalt von Ausnahmen — darf man das Wachsthum der Bevölkerung als inneres Wachsthum des Stats, die Abnahme derselben als ein Zeichen der Krankheit oder des Untergangs des Stats betrachten. Die Politik musz daher die Bewegung der Volkszahl fortwährend aufmerksam beachten und je nach Umständen die Hindernisse, welche ihrem natürlichen und gesunden Wachsthum entgegen wirken, entfernen.

Während man im XVIII. Jahrhunderte geneigt war, unter allen Umständen die Vermehrung der Bevölkerung für ein Gut zu halten, welches auch mit politischen Mitteln in jeder Weise zu befördern sei, so hat sich seit Malthus in unserem Jahrhundert die Meinung festgesetzt, dasz die Tendenz der Menschennatur auf Uebervölkerung gerichtet und deszhalb vorzüglich gegen dieses natürliche Uebel zu wirken sei. Der Engländer Malthus hat nämlich das angebliche Gesetz ausgesprochen, die Menschen vermehren sich naturgemäsz in geometrischer, die Nahrungsmittel in arithmetischer Proportion. Die nothwendige Folge dieses Gesetzes wäre, dasz immer mehr die Ernährungsfähigkeit durch Pflanzen und Thiere hinter dem steigenden Wachsthum der Bevölkerung zurück bleiben und zuletzt ein Zustand allgemeiner Noth entstehen müszte. Die Völker könnten der schlieszlichen Verarmung und selbst der Hungersnoth nicht entgehen, wenn sie nicht sich entschlössen, der natürlichen Fruchtbarkeit Schranken zu setzen. Die Kriege und die Epidemien wären dann nothwendig zur Rettung des Menschengeschlechts vor der verderblichen Ueberbevölkerung.

Wäre dieses Gesetz richtig, so würde die Schöpfung an einem enormen Fehler leiden. Die Menschen wären angewiesen, auf der Erde zu leben und zugleich die Erde unfähig gemacht, ihre Bewohner auf die Dauer zu ernähren. Die

Bedingung des Menschenlebens und das Menschenleben selbst würden einander widersprechen. Ueberdem sehen wir, dasz der Fortschritt der menschlichen Wirthschaft und der Civilisation überhaupt die Sterblichkeit der Menschen vermindert und ihr gesundes Wachsthum befördert. Die sorgfältigere Pflege der Kinder und der Kranken, der erhöhte Statsschutz, welcher das Leben und die Gesundheit der Einzelnen gegen mancherlei Gefahren sichert, die Entdeckungen der Arzneiwissenschaft und die ausgebildetere Krankenpflege, die rationeller gewordene Lebensweise überhaupt, dienen sämmtlich dazu, die menschliche Lebensdauer zu vergröszern und das Wachsthum der Bevölkerung zu erhöhen. Ebenso vermindert die Verbesserung der Verkehrswege und Transportmittel und die Ausbreitung des Handels über die ganze Erde die örtliche Gefahr einer aus Miszwachs entstehenden Hungersnoth in hohem Grade. Die Kriege selbst werden durch die Ausbildung des Völkerrechts seltener und in ihren Wirkungen gemäszigter. Die verderbliche Sitte der Barbaren, die Feinde ohne Noth zu tödten, und sogar Weiber und Kinder in Feindesland nicht zu verschonen, hat den humaneren Rechtsgebräuchen der Civilisation, welche das Menschenleben auch im Feinde achten, weichen müssen. Alle diese Fortschritte der Cultur und Gesittung, deren das reifere und verständigere Menschengeschlecht sich erfreut, würden doch nur jenes Miszverhältnisz zwischen dem natürlichen Wachsthum der Menschen und ihrer Nahrung steigern und das Unheil der Uebervölkerung schneller herbeiführen. Es wäre somit auch ein Widerspruch zwischen der sittlichen Bestimmung der Menschheit und ihrer natürlichen Fortpflanzung gegeben. Je mehr die Menschen ihre sittliche Lebensaufgabe erfüllten, um so mehr würden sie ihre Existenz gefährden.

Es ist ein Verdienst des Nordamerikaners H. C. Carey,[1]

[1] Principles of Social Scienze. Grundlagen der Socialwissenschaft, übersetzt von M. Wirth. München 1863. I. 102. III. 340. 459.

die Malthusische Theorie principiell widerlegt zu haben. Die Gründe, welche dagegen und für die Güte der Naturordnung sprechen, sind hauptsächlich folgende:

1) Ueberall in der Natur und in der Schöpfung von Pflanzen und Thieren beobachten wir eine wunderbare innere Harmonie und eine offenbare Verhältniszmäszigkeit der Kräfte und ihrer Wirkungen, welche einen derartigen Widerspruch als eine höchst befremdliche und unglaubliche Anomalie erscheinen liesze, für welche wir daher einen strengen Beweis fordern müszten.

2) Das sogenannte Gesetz ist nur aus einzelnen vereinzelten Thatsachen abgeleitet, mit denen andere Thatsachen nicht zusammen stimmen. Wäre es ein wirkliches Gesetz und nicht blosz eine unzureichend abgezogene Durchschnittsthatsache, so müszte es überall und immer sich bewähren. Das ist aber nicht der Fall. So z. B. hatte Frankreich im Jahr 1760 eine Bevölkerung von 21 Millionen und 1834 eine solche von 34 Millionen; und brachte daneben 1760 an Getreide 94½ Millionen Hectoliter, und im Jahre 1840 182½ Mill. Hectoliter hervor. Die Getreidenahrung hat sich also da in viel stärkerer Proportion vermehrt als die Bevölkerung. Die meisten asiatischen und europäischen Länder müszten längst an Ueberbevölkerung zu Grunde gegangen sein.

3) Das angebliche Gesetz wäre nur unter der Voraussetzung richtig, dasz der Zeugungstrieb und die Fruchtbarkeit der Menschen gröszer wäre als in der Thier- und Pflanzenwelt. Nun ist gerade das Gegentheil wahr. Die niederen Organismen haben durchweg eine gröszere Fruchtbarkeit als die höheren; die Insecten legen viel mehr Eier als die Vögel, die Fische haben eine zahlreichere Brut als die Säugethiere. Die Staubfäden der Gräser entstehen viel massenhafter als die Früchte der Eichen oder der Obstbäume. Dennoch ist im Groszen dafür gesorgt, dasz Pflanzen und Thiere neben und mit einander leben und nicht die eine Gattung die andere

durch Ueberwucherung völlig vertilge. Weszhalb sollte das für den Menschen nicht gelten, dessen Fruchtbarkeit nur eine sehr beschränkte ist?

4) Die Nahrung des Menschen besteht aus Pflanzen und Thieren, deren natürliche Tendenz zur Vermehrung gröszer ist als bei den Menschen. Wenn auch der Mensch auf Kosten derselben lebt, und also fortwährend den Fortbestand derjenigen Pflanzen und Thiere angreift, die ihn ernähren müssen, so sichert er auf der andern Seite durch seine wirthschaftliche Pflege die Fortdauer dieser Gattungen gegen viele natürliche Gefahren, welche dieselben bedrohen, und sorgt für deren Ausbreitung und Erhaltung.

5) Wenn manche vormals fruchtbare Landstriche, wie z. B. das Fluszgebiet zwischen dem Tigris und dem Euphrat, welche vormals eine riesige Städtebevölkerung ernährt hatten, später in Einöden verwandelt worden sind, so fällt die Schuld der Verödung eher den Menschen als einem Naturgesetze zur Last. Wenn die Menschen den Boden aussaugen, ohne ihm wieder die Elemente zurück zu geben, deren er zur Fruchtbringung bedarf, oder wenn sie die Wälder ausreuten und dadurch theils den Niederungen die nöthige Feuchte entziehen, theils zuweilen heftige Ueberschwemmungen veranlassen, so ist die schlechte Wirthschaft der Menschen und nicht die Natur für das Miszverhältnisz verantwortlich, welches nun eintritt zwischen der Fortpflanzung der Bewohner und der Fähigkeit des Bodens, dieselben zu ernähren. Die groszen Städte haben die Mittel, die Fruchtbarkeit ihrer Umgegend zu steigern oder zu zerstören. Um Rom her ist die herrliche Landschaft, welche vordem mit unzähligen Bauergütern bekleidet war, durch die Schuld der Menschen in eine weite, öde Schafweide umgewandelt worden, während um Florenz und um Neapel her der menschliche Fleisz die reizende Landschaft mit fruchtbaren Gärten geschmückt hat.

6) Je höher ein Geschöpf steht in Anlage und Cultur,

um so fähiger ist es und wird es, sich selber zu bestimmen. Der Mensch hat auch bezüglich seiner Fortpflanzung mehr Freiheit als irgend ein Thier. Er ist weniger als die Thiere von den Trieben seines Leibes abhängig, es ist ihm ein gröszerer Spielraum der Wahl eröffnet. Da der Mensch die Aufgabe hat, sich selber harmonisch zu entwickeln, so darf er sich auch der Aufgabe nicht entziehen, das richtige Verhältnisz seiner Fortpflanzung zu der Ernährungsfähigkeit seiner Nachkommen zu erkennen und zu beachten. Es zwingt ihn kein Naturgesetz, ein Miszverhältnisz hervorzubringen; indem er jene sittliche Pflicht übt, erhält er sich selber in Harmonie mit der irdischen Natur. Insofern hat Malthus Recht, als er diese sittliche Pflicht, wenn gleich in outrirter Form, nachdrücklich hervorhebt.

7) Nicht auf allen Civilisationsstufen und nicht unter allen Verhältnissen ist die Fruchtbarkeit der Menschen dieselbe. Die Art der Nahrung, das Masz der Arbeit, insbesondere auch der Geistesarbeit, haben neben dem freien Willen einen Einflusz darauf. Carey bemerkt, wie die Cultur der Rosen und Nelken die Staubfäden in farbige Blätter verwandle und damit die natürliche Fruchtbarkeit der gefüllten Blume aufhebe, so verbrauche auch die menschliche Geistescultur einen Theil der physischen Zeugungstriebe und vermindere daher die Fruchtbarkeit.

8) Diesen Gründen ist, denke ich noch, ein tiefer liegender hinzuzufügen. Alle menschliche Geschichte entwickelt die Kräfte und zehrt sie auf. Wir sehen, wie die geschichtlichen Familien eine Zeit lang blühen und wachsen, sich auszeichnen und dann allmählich sich vermindern und aussterben. Nur in dem Dunkel des ungeschichtlichen Lebens pflanzen sich die Stämme der Geschlechter ohne Unterbruch von Jahrtausend zu Jahrtausend fort. Alle andern Familien, die einmal in das Licht der Geschichte treten, sind von da an einer verhältniszmäszig kurzen Lebensdauer verfallen. Fast

alle bekannten Geschlechter in Europa gehen nach einer geringen Anzahl geschichtlicher Generationen wieder unter; die Geschlechter, deren Stamm auch nur auf ein halbes Jahrtausend zurückzuführen ist, sind schon eine seltene Erscheinung. Es nimmt also die Fruchtbarkeit innerhalb der geschichtlichen Familien gegen das Ende ebenso ab, wie sie eine Zeit lang grosz gewesen ist. Ist es nicht mit den Nationen ganz ebenso? Vermindert sich nicht, wenn eine Nation ihre Eigenart entwickelt und dargestellt hat, auch ihre physische Zeugungskraft im Alter, wie sich ihre geistige Productivität erschöpft hat? Sicher war das höhere nationale Alter eine Hauptursache an dem allmählichen Aussterben der echten hellenischen und der alt-römischen Rasse.

Vermuthlich geht es ganz ebenso mit der Lebensgeschichte der Menschheit. Wenn diese einstmals ihre Hauptaufgabe erfüllt, wenn sie die Ideen groszen Theils verwirklicht haben wird, welche der Menschengeist als Ziele seines Strebens erkennt, wenn nach Jahrtausenden auch die Menschheit als ein lebendiges Ganzes alt wird, dann werden auch die physischen Zeugungskräfte und die Fruchtbarkeit des ausgelebten Menschengeschlechts abnehmen.

Wir dürfen daher zuversichtlich annehmen, dasz die Erde, welche von der Natur zum Wohnsitz der Menschen bestimmt ist, niemals in die Lage kommen werde, die herangewachsene Menschenmenge nicht mehr ernähren zu können. Im Gegentheil, die vorsichtige Natur hat durchweg freigebig für Ueberflusz an Nahrungsstoffen gesorgt, weil sie weisz, dasz der Mensch aus Mangel an Vorsicht und Mäszigung bei knapp zugemessenen Früchten zu leicht in Noth geriethe.

Für die europäische und die amerikanische Welt scheint die Thatsache insbesondere beachtenswerth, dasz in unserer Zeit der Zuwachs innerhalb der germanischen Bevölkerung rascher und gröszer ist als in den romanischen Nationen. Wenigstens nimmt die Volkszahl in Frankreich und in Italien

bei Weitem nicht so erheblich zu, wie in England und in Deutschland. Es zeigt sich das in folgenden statistischen Zahlen:

Frankreich.		Italien.		England und Wales.	
1762.	21,769,163.	1812.	19,800,000.	1801.	9,156,171.
1801.	27,349,902.	1858.	25,880,000.	1811.	10,454,529.
1821.	30,471,875.	1871.	26,801,154.	1821.	12,172,664.
1831.	32,569,223.			1831.	14,051,986.
1841.	34,230,178.			1841.	16,035,198.
1851.	35,783,170.			1851.	18,054,170.
1861.	36,713,166.			1861.	20,066,234.
1872.	36,102,921 (ohne Elsasz-Lothringen).			1871.	26,216,922.

Preuszen.		Deutschland ohne Oesterreich.		Ver. St. v. N.-Amerika.	
1817.	10,536,571.	1786.	18,000,000.	1790.	3,929,872.
1849.	16,331,187.	1815.	20,475,361.	1800.	5,305,925.
1861.	18,491,220.	1860.	32,212,307.	1810.	7,239,814.
1871.	24,693,487 (Nach den Annexionen.)	1871.	41,060,695.	1820.	9,638,131.
				1830.	12,866,020.
				1840.	17,069,453.
				1850.	23,191,876.
				1860.	31,443,322.
				1870.	38,925,598.

Das Verhältnisz der Zunahme in den germanischen Nationen erscheint um so gröszer, als die Romanen überdem eine viel geringere Tendenz zur Auswanderung haben, und ein sehr starker Procenttheil von Engländern und Deutschen jährlich ihre Heimat dauernd verläszt, während verhältniszmäszig wenige französische und italienische Familien fortziehen.

Am groszartigsten ist das Wachsthum der Bevölkerung in den Vereinigten Staten von Nordamerika.

Die geregelte Fortpflanzung der Menschen ist zunächst eine Wirkung des e h e l i c h e n L e b e n s.

Ist die Ehe wohl geordnet,[2] so wird dadurch die natürliche Vermehrung auf sittliche Wege geleitet. Die eheliche Fortpflanzung hat vor der auszerehelichen Erzeugung auch den groszen Vorzug, dasz die ehelichen Kinder den vollen Schutz und die Erziehung der Familie zu genieszen haben, während die unehelichen Kinder nicht in das väterliche Haus aufgenommen werden, keinen Halt in der Familie finden, in ihrer Erziehung eher vernachlässigt und selbst im spätern Leben vielfältig miszachtet und zurückgesetzt werden. Da nicht die Zahl der Bevölkerung an sich entscheidet, sondern die persönliche Tüchtigkeit und Ehrenhaftigkeit der Einzelnen, so leuchtet es ein, dasz auch der Stat ein sehr groszes Interesse an der ehelichen Fortpflanzung hat, im Gegensatze zur auszerehelichen. Gesetze, welche die Eingehung der Ehe zu sehr erschweren, sind daher auch deszhalb verwerflich, weil sie zwar die eheliche, aber nicht die auszereheliche Zeugung verhindern, und daher die Zahl der auszerehelichen Kinder künstlich vergröszern.

Ebenso wirken die Gesetze oder Einrichtungen, welche den Cölibat fordern oder begünstigen, als künstliches Hemmnisz der natürlichen Fortpflanzung und greifen somit wie in die individuelle Freiheit, so auch in die Oekonomie der Schöpfung störend ein. Der Zwang, ehelos zu bleiben, dem der katholische Klerus unterworfen worden ist, hindert eine grosze Anzahl mehr oder weniger gebildeter Männer, sich familienmäszig fortzupflanzen. Die Klöster der Buddhisten und der Christen sperren ebenso die Geschlechter von einander ab und hemmen das Wachsthum der Bevölkerung. Aber auch die statliche Forderung groszer stehender Heere und die ärmliche Ausstattung vieler öffentlicher Stellen macht es einer groszen Anzahl kräftiger Männer unmöglich, zu heirathen und eheliche Nachkommen zu zeugen. Alles das sind

[2] Vgl. oben Bd. I. Buch 2. Cap. 19.

nicht blosz volkswirthschaftlich, sondern ebenso politisch schädliche Einrichtungen und stehen im Widerspruch mit der groszen Aufgabe, der Natur in sittlicher Weise zu folgen, nicht die Natur zu unterdrücken.

Neben der Zahl der Bevölkerung eines Stats kommt die Vertheilung derselben vorzüglich in Betracht; weniger die durchschnittliche Vertheilung der Gesammtzahl auf die Zahl der Quadratmeilen, denn diese Verhältniszzahl bezeichnet die wirkliche Dichtigkeit der Bevölkerung sehr ungenau, als besonders die massenhafte Vertheilung der zusammen lebenden Städte- und der über die Landschaft ausgebreiteten Land-Bevölkerung. Einiges freilich ist auch aus jener Durchschnittsziffer zu entnehmen. Wenn wir z. B. die Vertheilung der Bevölkerung in den verschiedenen Erdtheilen überschauen:

	Geogr. □Meilen.	Bevölkerung.	Auf die □M.
Europa	178,879.	300,530,000.	1,680.
Asien	813,556.	798,220,000.	981.
Afrika	543,523.	203,300,000.	374.
Amerika	751,281.	84,542,000.	112.
Australien u. Polynesien	161,099.	4,438,000.	27.
	2,448,347.	1,391,030,000.	567.

so zeigt sich darin die verhältniszmäszige Uebermacht Europa's und die Ausdehnungsfähigkeit der neuen Welt klar ausgesprochen. Ebenso sind in Europa diese Ziffern nicht ohne Interesse. Behm (Die Bevölkerung der Erde 1874) gibt darüber eine Tabelle, in welcher er die Dichtigkeit der Bevölkerung in den europäischen Staten nach drei Rubriken ordnet: a) starke Dichtigkeit mit mehr als 8000 Seelen auf die □Meile; b) mittlere zwischen 2000—8000 Seelen; c) geringe unter 2000 Seelen. Für unsern Zweck genügt es, auf die Durchschnittszahlen der wichtigeren Staten hinzuweisen.

Zu den stärkstbevölkerten Staten gehören:

Belgien	mit	9511	Seelen	auf	die	□Meile.
Niederlande	„	6161	„	„	„	„
Britische Inseln . .	„	5530	„	„	„	„

Eine mittlere Dichtigkeit haben:

Italien	mit	4985	Seelen	auf	die	□Meile.
Deutsches Reich . .	„	4182	„	„	„	„
Frankreich	„	3761	„	„	„	„
Schweiz	„	3548	„	„	„	„
Oesterreich-Ungarn	„	3168	„	„	„	„
Dänemark	„	2572	„	„	„	„
Portugal	„	2460	„	„	„	„

Geringe Dichtigkeit haben:

Spanien	mit	1828	Seelen	auf	die	□Meile.
Griechenland . . .	„	1602	„	„	„	„
Türkei	„	1456	„	„	„	„
Ruszland (europ.) . .	„	766	„	„	„	„
Schweden	„	526	„	„	„	„
Norwegen	„	303	„	„	„	„

Das Verhältnisz der Landbevölkerung, welche sich vorzüglich mit Landwirthschaft und Viehzucht beschäftigt, zur Stadtbevölkerung, welche vornehmlich den industriellen und Culturberufen lebt, kann freilich auch nur annähernd bestimmt werden, indem die Städte, zumal die groszen, in die Landschaft hinaus wachsen und hinwieder manche Dörfer zu Fabrikorten sich verdichten. Fast nirgends sind die Grenzen scharf bezeichnet. Aber immerhin ist klar, dasz vorzugsweise die Landbevölkerung gleichsam den natürlichen Urstock eines Volkes bildet und die Naturanlage in ihr dauerhafter bewahrt bleibt, und dasz dagegen die städtische Bevölkerung vornehmlich die Culturentwicklung derselben darstellt, und mit der intellectuellen Sorge und Leitung auch die politische übernehmen musz.

Wir betrachten es als ungünstige Miszverhältnisse, wenn

die Städte nur einen geringen Theil der Gesammtbevölkerung bilden, wie in Ruszland, wo sie nur etwa 10 % derselben umfassen, aber auch als gefährlich, wenn die städtische Bevölkerung die ländliche aufzehrt, wie das theilweise in England geschehen ist, wo die Städte sogar mehr Einwohner haben als die Landschaft, oder in Frankreich geschieht, wo die Vermehrung der städtischen Bevölkerung, welche von 1848 bis 1856 von 24,72 % auf 27,31 % der Gesammtbevölkerung gestiegen ist, auf einer Verminderung der Landbevölkerung beruht. In den ersten roheren Staten ist die Culturentwicklung schwach, in den letzteren gebildeteren Staten aber ist das Capital von ursprünglicher Naturkraft groszen Theils verbraucht und sie sind in Gefahr, in überreife und allzu künstliche Zustände zu verfallen; Letzteres ist um so schlimmer, weil sie zugleich die Möglichkeit verlieren, sich vom Lande her zu erfrischen und dort neue Kräfte zu schöpfen.

Ein Verhältnisz von 25 bis 34 % städtischer und von 75 bis 66 % ländlicher Bevölkerung scheint für die europäischen Staten eine günstige Bedingung zu sein. Der starke ländliche Grundstock bewahrt die ungeschwächte Naturkraft des Volks und ist reich genug, um die Aufzehrung der städtischen Nerven zu ersetzen, und die städtische Bildung ragt auch so mächtig hervor, dasz sie den Volksgeist befriedigt und wirksam macht.

Von gröszter Bedeutung für das Statsleben sind die groszen Hauptstädte geworden. In denselben flieszen aus dem ganzen Lande her die industriellen, commerciellen, technischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Bestrebungen wie in Einen mächtigen, bewegten Strom zusammen. In ihnen entfaltet sich die höchste Civilisation, deren eine Nation fähig ist, in reichster Mannichfaltigkeit. Von diesen Centren aus wird auch das Leben in der weiten Peripherie um sie her angeregt. In diesen Städten wird auch die Statsmacht zur Einheit zusammengefaszt, da zu höchster Energie potenzirt.

Aber in den groszen Hauptstädten zeigen sich auch grosze Gefahren für das öffentliche Leben. Neben den höchstgebildeten Kreisen, die doch überall eine Minderheit sind, machen sich da auch die unwissenden Massen geltend und werden hier leichter als in kleineren Städten und leichter als auf dem Lande von schlauen Demagogen aufgeregt und ausgebeutet. Die Bevölkerung der groszen Städte ist zu absprechender Kritik geneigt, sie hat die Ehrfurcht vor der Autorität groszen Theils verloren, sie lacht und spottet über Alle; nur die Zuversicht in ihre eigene Vortrefflichkeit ist ins Maszlose vergröszert. Ihre Leidenschaften werden durch ihre Massen furchtbar gesteigert und durch die angehäuften Mittel einer Groszstadt bewaffnet. In solchen Städten kann auch der Pöbel zu einer gefährlichen Macht gelangen.

Die Erfahrung lehrt, dasz die politische Einsicht der groszen Städte oft sehr schwach ist, dasz sie nicht selten ganz unbedeutende und oft ganz extrem gesinnte Vertreter wählen. Der moderne Stat, welcher der Groszstädte nicht entbehren kann, wird durch dieselben zuweilen eher in seiner Ordnung bedroht, als in seiner Wohlfahrt gefördert. Sie sollen für das Gesammtleben gleichsam die Function des Gehirns übernehmen, und für den Ausdruck der nationalen Empfindungen und Gedanken sorgen. In einigen Ländern aber sind die Hauptstädte zu grosz geworden im Verhältnisz zu dem Landesleib und absorbiren zu viele Volkskräfte, die besser vertheilt wären. Wenn gar sich eine Gehirnerweichung einstellt und der Blödsinn in den Massen überhand nimmt, dann ist es für den Stat sehr erschwert, solcher Krankheit und solcher Entartung zu widerstehen.

Nützlich ist es, wenn auszer der Hauptstadt, in welcher der Sitz der Regierung ist, noch andere Groszstädte vorhanden sind, welche jenen zur Ergänzung dienen und auch als Gegengewicht wirken.

Das deutsche Reich zählt 32 Städte mit mehr als

50,000 Einwohnern, aber nur 10 Städte mit mehr als 100,000 Seelen, und eine einzige, Berlin, mit mehr als 500,000 Einwohnern (826,341 im Jahr 1871, gegenwärtig wohl 1 Million).

Oesterreich-Ungarn hat nur 10 Städte über 50,000 und nur 3 über 100,000 Einw. (Wien 901,380 im Jahr 1872).

England dagegen hat 40 Städte über 50,000 Einw., 18 Städte über 100,000, und Eine, London, über 3 Millionen (3,254,260 im Jahr 1871).

Frankreich hat 23 Städte über 50,000 Einw. und 9 Städte über 100,000, Eine, Paris, mit nahezu 2 Millionen (1,851,792 im Jahr 1872).

Italien hat 24 Städte mit mehr als 50,000 Einw. und 10 Städte mit mehr als 100,000 Einw., aber keine Stadt über 500,000 Seelen.

Ruszland (europäisches) hat nur 12 Städte über 50,000 und nur 6 über 100,000, 2 über 500,000 Einw. (Petersburg 667,963 im Jahr 1869, Moskau 611,970 im Jahr 1871).

Belgien hat 4 Städte über 100,000 Einw. (Brüssel 314,077 im Jahr 1869); die Niederlande haben 4 Städte über 50,000 Seelen und 2 über 100,000. Spanien hat 9 Städte über 50,000 und 3 Städte über 100,000 Einw.; Portugal und die Schweiz haben 2 Städte über 50,000 Seelen; Dänemark nur Eine, Kopenhagen, aber von 181,291 Seelen; die Türkei hat 6 Städte über 50,000, Eine (Konstantinopel 600,000) über 500,000 Einw. Die Vereinigten Staten von Nordamerika haben 23 Städte mit mehr als 50,000 Einw. und 13 Städte mit mehr als 100,000; New-York hat nahezu 1,5 Millionen Einwohner.

Fünftes Capitel.

Die europäische Völkerfamilie.

Das heutige Europa unterscheidet sich von dem antiken und dem mittelalterlichen Europa sehr wesentlich.

Das antike Europa hatte die griechisch-römische Civilisation und als mächtigen Träger derselben das römische Weltreich hervorgebracht, welches den ganzen Süden Europa's und Theile auch des mittleren und nördlichen Europa umfaszte. Es gab nur Ein politisches Reich, das römisch-griechische Kaiserreich, aber mit dem Gegensatze des lateinischen Occidents und des griechischen Orients; dort war Rom, hier Konstantinopel die Hauptstadt. Wenn auch das Reich doppelsprachig war und mancherlei Nationen in sich begriff, so gab es doch nur Eine Religion, die christliche und nur Ein Recht, das römische. Die Cultur war in beiden Reichshälften im Grunde dieselbe.

Auszer diesem Reiche gab es noch im Norden eine bedeutende Zahl unabhängiger, aber noch uncivilisirter Nationen und Völker, wie voraus die streitbaren Germanen, und die Slaven.

In dem mittelalterlichen Europa scheiden sich schärfer der lateinische Occident und der griechische Orient. Die Einheit des römischen Reiches ist gebrochen und wird nur dem Namen nach in der sogenannten römischen Kaiserwürde, welche die deutschen Könige erwarben, fortgesetzt. Es bilden sich in dem kräftigeren und mächtigeren Westen eine grosze Zahl selbständiger Königreiche, Fürstenthümer und Republiken, meistens von Germanen beherrscht. Aber die Kirche ist noch lateinisch und verehrt noch ihr geistliches Haupt in dem römischen Papste. Der griechische Orient geräth in Verfall. In Ruszland gewinnen während Jahrhunderten die Mongolen die Hoheit, im Südosten und Südwesten

gerathen Griechenland und Spanien unter die Herrschaft der Muhammedaner. Die politische Bildung ist gering, die religiöse Richtung überwiegt.

Vielseitiger ist das moderne Europa gestaltet. Der Rasse nach unterscheiden sich drei grosze Familien von Völkern: Die Romanen, die Germanen und die Slaven; alle drei Massen sind urverwandt; sie gehören alle der groszen arischen Völkerfamilie zu, welche vorzugsweise für den Stat befähigt erscheint. Aber sie haben alle hinwieder die Mischung mit nicht arischen Elementen erfahren, Osteuropa freilich in weit gröszerem Masze als Westeuropa.

In allen romanischen Ländern ist ein bedeutender Zusatz von germanischem Blute in die romanisirten Provincialen hinzugekommen. In allen germanischen Ländern sind bedeutende keltische und vorzüglich slavische Elemente in die Volksrassen aufgenommen. In Ruszland ist die Einwirkung der mongolischen und der finnischen Rasse von groszer Bedeutung.

Die hauptsächlichen nicht-arischen Bestandtheile in Europa sind:

1) die Magyaren, der herrschende Stamm im Königreich Ungarn, aber enge verbunden mit deutschen und slavischen Völkerschaften und durch deutsche Cultur civilisirt;

2) die Türken, auch mit griechischem Blute stark gemischt, aber durch den Islam und die asiatische Cultur den übrigen Europäern fremd;

3) die semitischen Juden, ohne nationalen jüdischen Stat, unter die übrigen Völker zerstreut und vertheilt, und grösztentheils denselben assimilirt. Massenhaft sind sie vorzüglich in Osteuropa verbreitet, mehr in Ruszland und Oesterreich als in Deutschland und Frankreich. Aber auch wo ihre Zahl nicht sehr grosz ist, üben sie doch einen bedeutenden Einflusz aus durch ihre Betriebsamkeit und ihr Geschick. Die Geldgeschäfte und der Handel, aber auch die Presse werden groszentheils von Genossen dieses Stammes geleitet.

4) Die Finnen und Lappen in Schweden;

5) die Letten in Preuszen und Ruszland;

6) die Arnauten und Albanesen in der Türkei; und

7) die wandernden Zigeuner, vorzüglich in Oesterreich-Ungarn,

haben sämmtlich nur eine untergeordnete Bedeutung für die europäische Politik.

I. Die romanischen Völker beherrschen in vier grösze-ren Staten den Südwesten des europäischen Continents und zerfallen in vier Nationen von eigenthümlicher Cultur. Die vier Staten sind: 1) Frankreich, in den letzten Jahrhunderten und bis zur Erhebung Deutschlands der mächtigste Groszstat Europa's, mit über 36 Millionen; 2) das Königreich Italien, das in unserer Zeit seine Einheit gefunden hat und unter die europäischen Groszmächte aufgestiegen ist, mit nahezu 27 Millionen; 3) Spanien mit 16,5 Millionen; 4) Portugal mit ungefähr 4 Millionen, zusammen 83 Millionen. Dazu kommen theilweise Belgien, in welchem die romanischen Wälschen mit den germanischen Flamändern verbunden sind, und die französischen Cantone der Schweiz. Weniger bedeutend sind die Ostromanen in dem Donaufürstenthum Rumänien.

Die Cultur aller dieser romanischen Völker steht in engem geschichtlichen Zusammenhang mit der antiken Civilisation des römischen Reichs und hat in Folge davon viele Bildung aus alter Zeit geerbt. Die romanischen Sprachen sind alle Töchtersprachen der alten lateinischen Weltsprache. Das germanische Volkselement, im Mittelalter auch da herrschend, ist allmählich romanisirt worden und zurück getreten. Der germanische Adel hat dem romanischen Bürgerthum weichen müssen. Diese Staten haben nur geringe Theile in sich, die noch eine fremde Sprache reden. Auf die literarische Bildung wie auf die gesellschaftlichen Sitten hat in den letzten Jahrhunderten Paris eine mächtige Einwirkung geübt. Nur in

Italien hat der edlere Kunstsinn eine nationale Ausbildung erlangt und auch die Wissenschaft sich von der französischen Leitung theilweise befreit.

Die romanischen Nationen sind durchweg katholisch, und durch ihre hergebrachte Religion mit Rom und dem Papstthum verbunden. Indessen sind dieselben keineswegs mehr einträchtig in ihrem Glauben. Die Revolution und die Kritik haben denselben erschüttert. Die gebildeten Classen verhalten sich meistens gleichgültig oder feindlich gegen die Autorität der Priester. Wenn die romanischen Massen den Glauben an die Kirche verlieren, dann verfallen sie leicht aus dem Aberglauben in den Unglauben.

Der Statssinn dieser Nationen ist von Alters her entwickelt und lebendig; aber sie werden auch leicht leidenschaftlich erregt, und schwanken dann hin und her zwischen der Unterwerfung unter die absolute Statsautorität und der Zügellosigkeit einer zur Anarchie karikirten Freiheit. Die Romanen haben ein feines Formgefühl, das bei den Italienern zu weit verbreitetem Verständnisz künstlerischer Schönheit gesteigert ist und den Franzosen die Herrschaft in Sachen des Geschmacks und der Mode sichert. Auch in öffentlichen Angelegenheiten bewähren sie grosze Formgewandtheit und technische Fertigkeit. Es gibt viele, glänzende Redner unter ihnen. Ihre Phantasie ist fruchtbar, ihre Logik und Dialektik scharf, ihre Sprache durchsichtig und ausgeprägt.

Die Romanen bewohnen die schönsten Länder Europa's und lieben ihre Heimat. Sie wandern wenig aus und sind seszhafter als die Germanen. Aber die höchsten Zeiten ihrer Macht und ihrer Cultur scheinen in der Vergangenheit zu liegen. Sie sind alte Nationen, deren Kräfte zum Theil aufgezehrt sind.

Der Napoleonische Versuch, die romanischen Völker zu Einer politischen Völkerfamilie unter der Leitung und der Schutzhoheit des französischen Kaiserthums zusammenzufassen, ist gescheitert.

II. Germanische Völker.

Nördlich von den Alpen, und nördlich von den Romanen bewohnen die Germanen Westeuropa. Sie sind in eine gröszere Zahl von Staten getheilt und unter sich weniger verbunden als die Romanen. Der Rasse und der Nationalität nach mögen die Germanen etwa 77 Millionen Europäer zählen, der statlichen Macht nach beherrschen sie eine Völkermasse von nahezu 120 Millionen.

Im Mittelalter regierten germanische Fürsten und germanischer Adel auch über die romanischen Länder. Heute haben die Germanen auf solche Fremdherrschaft verzichtet und erkennen die Freiheit der verschiedenen Nationen grundsätzlich an.

Die germanischen Sprachen sind keineswegs von der lateinischen Weltsprache abgeleitet, sondern haben einen eigenartigen Bau und Charakter, aber sie sind als arische Sprachen ursprünglich auch mit der hellenischen und der lateinischen Sprache urverwandt. Aber die germanischen Nationen sind durch ihre Geschichte während des Mittelalters den Einwirkungen und der Erziehung der römischen Cultur in der Religion und der Kirche, dem Recht und dem Stat, der Kunst und der Wissenschaft unterstellt worden. Ihre heutige Bildung beruht zum Theil darauf, zum Theil ist sie das Ergebnisz ursprünglicher germanischer Culturarbeit.

Die kirchliche Reform ist das Werk der Germanen, voraus der deutschen Nation. Schon im Mittelalter haben die deutschen Könige als römische Kaiser den Weltkampf mit den römischen Päpsten bestanden. Sie haben die europäischen Völker vor der drohenden theokratischen Universalherrschaft der römischen Priester gerettet, aber zugleich ihre eigene Macht verloren. In der Kirchenreform des sechszehnten Jahrhunderts hat dann die germanische Gewissenhaftigkeit, Wahrheitsliebe, Geistesfreiheit die römische Autorität auch in der Religion und Kirche verworfen. Die verschiedenen protestan-

tischen Kirchen sind durchweg von germanischen Nationen gegründet und behauptet worden. Ein Theil freilich der Deutschen ist katholisch geblieben; aber die germanischen Völker sind doch in weit überwiegender Zahl der freieren Richtung des Protestantismus ergeben. Die Germanen sind mehr als die Romanen der Innerlichkeit des Seelenlebens zugewendet, sie haben weniger als diese Neigung und Geschick für äuszerliche Formen.

Die Germanen sind von Hause aus weniger statlich gesinnt als die Romanen. Die freie individuelle Persönlichkeit, die Familie, die enge Genossenschaft nimmt das Herz und den Kopf des Germanen leichter ein, als der Stat. Wenn sich sein Geist erweitert, dann wird er noch leichter für die grosze Menschheit entflammt, als für den besonderen Stat. Nur langsam sind die Germanen zum State erzogen worden. Erst spät ist ihnen das Verständnisz der öffentlichen Pflicht aufgegangen. Aber sie haben das Statsleben mit ihrer Liebe zur Freiheit erfüllt. Immer haben sie den Absolutismus bekämpft, wo er sich im Stat oder der Kirche herrisch gezeigt hatte. Die freien Verfassungen der modernen Repräsentativstaten haben, nach dem Ausdruck von Montesquieu, schon in den germanischen Wäldern ihre ersten Keime getrieben. Sie sind vorzugsweise dem germanischen Charakter und germanischen Ideen zu verdanken.

Sie sind weniger reizbar und weniger leidenschaftlich als die Romanen, es ist ihnen leichter, sich zu mäszigen. Nur wenn der Zorn in ihnen entflammt wird, dann wirft der wilde Muth Alles nieder, was sich ihm in den Weg stellt. Die Germanen sind vorzugsweise von männlicher Art. Sie kennen die Furcht nicht und wagen es, selbst mit den Göttern und Heiligen zu kämpfen. Sie sind mit Vorliebe Krieger. Im Kriege eher als im Frieden gehorchen sie ihren Feldherren und Führern. Im Frieden setzen sie den Obern oft einen unbeugsamen und eigenwilligen Trotz entgegen.

Am frühesten sind sie zu höherer und edlerer Statenbildung da gelangt, wo sie sich mit anderen gebildeteren oder weicheren Nationalitäten gemischt haben, wie die Franken mit den römischen Provincialen in Frankreich, die Angel-Sachsen mit den Normannen, die Norddeutschen mit den Slaven in Preuszen.

Die Germanen sind unternehmungslustig; sie lieben die Abenteuer. Sie wandern leicht in entlegene Gegenden. Sie befahren die Meere in allen Richtungen und gründen überall Colonien oder Niederlassungen. Die Verbreitung der arischen Rasse über die ganze Erdoberfläche ist vornehmlich germanisch.

Aber die germanischen Staten leben jeder für sich. Einen Verband unter ihnen gibt es nicht. Die Idee einer zusammen gehörigen germanischen Statenfamilie ist den Germanen fremd und erscheint ihnen kaum als annehmbar.

Die germanischen Staten sind:

1) das deutsche Reich, seit seiner Aufrichtung zuerst als norddeutscher Bund unter preuszischer Führung 1866, dann durch die Verbindung mit den süddeutschen Staten zum deutschen Kaiserreich erweitert und erhoben 1871, mit einer Bevölkerung von über 41 Millionen, ein aus 25 Ländern zusammengesetztes Bundesreich, nun wieder eine europäische Groszmacht ersten Ranges, deren Hauptstat das Königreich Preuszen die frühere preuszische Groszmachtstellung zu der höheren und mächtigeren deutschen Groszmacht gesteigert hat, aber ohne Anspruch auf universelle Weltherrschaft, ohne überseeische Colonien, aber mit Welthandel. Das deutsche Reich hat den Ehrgeiz, ein moderner Stat in vollem Sinne des Wortes zu sein, und mit gewaltiger Heeres- und Königsmacht volle Volksfreiheit und insbesondere auch individuelle Geistesfreiheit zu schützen. Seine Probleme gehören zu den schwierigsten. Es hat die Gegensätze des Protestantismus und des Katholicismus, von Norddeutschland und Süddeutschland,

Nationalität und Particularismus der Länder und Dynastien zu versöhnen, und statlich zusammen zu fassen. Die nichtdeutschen Volkselemente (Slaven, Dänen, Franzosen) sind verhältniszmäszig schwach.

2) Oesterreich-Ungarn musz insofern der germanischen Statengruppe zugezählt werden, als die Dynastie, die Beamtenbildung und die Cultur überhaupt, die Sprache des Reichstags in der cisleithanischen Gruppe, und der, wenn auch nicht mehr herrschende, doch noch in dieser Gruppe entscheidende Hauptstamm deutsch sind. Die Gesammtmonarchie hat nahezu 36 Millionen Einwohner; das cisleithanische Oesterreich über 20 Millionen, die Länder der ungarischen Krone über 15 Millionen. Die Deutschen bilden nahezu 36 $^0/_0$ der erstern und 11 $^0/_0$ der letztern Bevölkerung. In Ungarn betragen die Magyaren fast 36 $^0/_0$; die Mehrzahl der Bevölkerung ist von slavischem Stamme: Nordslaven und Südslaven. Oesterreich ist daher in nationaler Hinsicht ein sehr stark gemischter Stat; und man versteht, weszhalb die Nationalitätenfrage in Oesterreich heftig aufregt und sehr schwer befriedigend zu beantworten ist.

3) Die Schweiz ist ebenfalls aus deutschen, französischen und italienischen Cantonen gemischt, so jedoch, dasz die deutsche Nationalität geschichtlich und der Volkszahl nach weit die bedeutendste ist. Unter den 2,669,000 Einwohnern sind die deutschen Schweizer zu 75 $^0/_0$ vertreten.

4) Groszbritannien ist wieder stark gemischt. Aber die keltischen und irischen Bestandtheile sind doch viel schwächer und weniger bedeutend für den Volkscharakter als die germanischen Angel-Sachsen. Auf den europäischen Inseln des Weltreichs wohnen etwas über 31 Millionen, welche in Asien, Amerika, Afrika, Australien viel gröszere Länder und zahlreichere Völkermassen beherrschen. Wenn das deutsche Reich die stärkste europäische Landmacht ist, so ist England weit die gröszte Seemacht der Welt.

5) Das Königreich der Niederlande mit nahezu 2,700,000 Einwohnern ist ganz germanisch, aber hängt nur lose mit der deutschen Cultur zusammen und hat starke Einflüsse der französischen Cultur erfahren.

Die drei skandinavischen Königreiche:

6) Dänemark, mit nahezu 1,800,000 Einwohnern,

7) Schweden mit 4,250,000 Einwohnern, und

8) Norwegen mit 1,750,000 Einwohnern,

sind durchweg protestantisch und ganz germanisch, aber durch Sprache, Geschichte und politische Gestaltung von Deutschland getrennt.

III. Slavische Völker.

Die slavischen Nationen bewohnen Osteuropa und bilden den Uebergang von den europäischen Völkern und Staten zu den asiatischen Nationen und Reichen.

Gegenwärtig gibt es nur Einen unabhängigen Slavenstat, aber einen Groszstat und Weltstat ersten Ranges, das russische Reich, mit einer Bevölkerung von über 71 Millionen in Europa und über 11 Millionen auf dem weiteren asiatischen Gebiete. Während Jahrhunderten war Ruszland unter der Herrschaft der Mongolen und in seinem Volksstock sind arisch-slavische Elemente mit turanischen (finnisch-tartarischen) sehr stark gemischt. Politisch nicht ohne Bedeutung ist auch das deutsche Element, theils wegen der verwandtschaftlichen Verbindung des russischen Kaiserhauses mit deutschen Fürstenfamilien, theils weil die deutschen Ostseeprovinzen Ruszlands dem Reiche manche bedeutende Statsmänner und Feldherren geliefert haben. Auf die höhere Gesellschaft wirkt aber auch französische Cultur und Litteratur und Parisersitte ein.

Die Religion wirkt stärker in Ruszland als in Westeuropa, die Wissenschaft weniger. Wie die Romanen römisch-katholisch, die Germanen überwiegend protestantisch sind, so sind die Russen griechisch-katholisch. Die russische Kirche hält fest an den hergebrachten Gebräuchen, Ritualen, Cere-

monien, aber sie steht dem State nicht wie die römisch-katholische Kirche als rivalisirende Groszmacht gegenüber und entgegen, sondern beugt sich vor der Macht des Kaisers. Die Patriarchenwürde ist seit dem Czar Peter nicht mehr besetzt. Die Kirchenregierung ist bei der heiligen Synode, einer kaiserlichen Behörde. Der Kaiser ist der Schirmherr und das äuszerliche Haupt der russischen Kirche.

In Ruszland vornehmlich ist die Idee des Panslavismus aufgekommen, im Anschlusz an das grosze Slavenreich, dessen Macht auf dem Gewicht der Massen ruht und dessen höchste Autorität der Kaiser ist. Als slavische Ideen werden die Brüderlichkeit und die Väterlichkeit gepriesen. Die Patriarchie und theokratische Neigungen sind Kennzeichen des russischen Stats. Auch darin bildet es den Uebergang zu den asiatischen Reichen.

Die slavische Art ist empfänglich für äuszere Eindrücke, eher receptiv als productiv, zu passivem Gehorsam bereit eher als zu selbstbestimmter That, wohlwollend, friedlich, ruhig in der Regel, aber in der Leidenschaft heftig, ausschweifend, wild. Hinter Westeuropa steht die Cultur in den slavischen Massen noch weit zurück.

In Ruszland kommen ferner die Gegensätze der Groszrussen und der Kleinrussen, und vorzüglich der Russen und der Polen in Betracht. Die Polen, ungefär 5,5 Millionen, haben eine zum Theil rühmliche, zum Theil unglückliche Geschichte. Während Jahrhunderten die Rivalen der Russen, haben sie die Selbständigkeit des polnischen Stats verloren; Theile von ihnen sind Oesterreich, andere Preuszen, die Mehrzahl dem russischen Reiche einverleibt. Durch die katholische Religion und durch ihre Bildung, auf die vorzüglich Frankreich eingewirkt hat, sind sie Westeuropa näher; aber die Erziehung der Jesuiten hat auf ihren Geist verderblich gewirkt. Durch ihre Parteiungen und durch ihre Unfügsamkeit ist ihr Stat zerrüttet und schwach geworden.

Bedeutende nordslavische Elemente, wie die Tsche-

chen, die Mähren, die Slowaken in Böhmen und Deutsch-Oesterreich, und die Ruthenen in Galizien und Ungarn; ferner die südslavischen Stämme der Slovenen und Kroaten in Ungarn sind in nähere Verbindung zu Oesterreich-Ungarn gekommen. Ungefähr die Hälfte der Gesammtbevölkerung dieses Reiches ist slavisch; dennoch ist der Stat nicht ein slavischer seinem Grundcharakter nach.

Endlich sind die slavischen Stämme der Serben und der Bulgaren mit der Türkei verbunden, so jedoch, dasz sich da die Anfänge neuer nationaler Statenbildung erkennen lassen.

Sechstes Capitel.

Die europäischen Dynastien.

Die europäische Politik und die Verfassungskämpfe in den europäischen Staten sind nicht zu verstehen, ohne Beachtung der Dynastien, deren Häupter diese Staten regieren. Neben der nationalen Politik, welche ihre Kräfte vorzugsweise aus dem Volke schöpft und ihre Richtung durch den Volksgeist erhält, gibt es auch eine dynastische Politik, welche vornehmlich von dem Charakter und von dem Geist der regierenden Dynastie erfüllt und bestimmt wird.

Weit die meisten europäischen Dynastien stammen aus dem Mittelalter. Insbesondere die zahlreichen deutschen Fürsten- und Herrengeschlechter haben im Mittelalter ihre herrschende Stellung als Erbfürsten und Landesherren erworben und fortgesetzt. Viele derselben haben auch in den früheren Jahrhunderten die höchste Stufe der Macht erreicht, die ihnen beschieden war. Eine gröszere Anzahl anderer sind zugleich mit dem Verfall des alten römischen Reiches deutscher Nation als Dynastien untergegangen und zu unterthänigen Adelsgeschlechtern geworden. Wenige Dynastien nur verdanken

der neueren Statengeschichte ihre Existenz oder den Aufschwung ihrer Macht.

Deszhalb ist es wohl begreiflich, dasz innerhalb der dynastischen Geschlechter und an den fürstlichen Höfen die Erinnerungen an die mittelalterliche Grösze und Hoheit noch heute lebendig sind und im Gemüthe und in der Phantasie nach- und fortwirken. Da auch in dem Adel, der ebenfalls eine mittelalterliche Institution ist, ähnliche Erinnerungen und Ueberlieferungen fortdauern und da der Adel vorzugsweise die Dynastien umgibt und an den Höfen oft und gerne gesehen wird, so wird diese Richtung noch gestärkt und gefördert.

Unzweifelhaft war und ist diese ererbte Voreingenommenheit mancher Dynastien für mittelalterliche Begriffe, Einrichtungen, Tendenzen ein Haupthindernisz der modernen Statenbildung und der modernen Politik, aber zugleich ein Hemmnisz der fürstlichen Macht und Autorität, welche dann sich glücklicher und wirksamer entfalten, wenn sie in Harmonie sind mit dem Gang der Weltgeschichte und den Bedürfnissen der modernen Völker.

Die beiden mächtigsten Dynastien der letzten Jahrhunderte waren in Europa die rivalen Häuser Habsburg-Lothringen und Bourbon. Das süddeutsch-alemannische, dann österreichische Haus Habsburg regierte zu erblichem Rechte in vielen süddeutschen Ländern, in Oesterreich, in Böhmen, in Ungarn, in Belgien, in italienischen Fürstenthümern, früher auch in Spanien. Die deutsche Königs- und die römische Kaiserkrone, die es während Jahrhunderten besasz, verlieh ihm den höchsten Titel und Rang in der europäischen Statenwelt. Aber seit dem dreiszigjährigen Kriege stieg das französische Haus Bourbon, gestützt auf die französische Nation, mächtig empor und verdrängte allmählich das Haus Habsburg aus Spanien und groszentheils auch aus Italien. Der König Ludwig XIV. führte nicht den Kaisertitel, aber er war in Europa mächtiger als der römische Kaiser.

Beide Dynastien haben, weil sie zu zähe den hergebrachten Absolutismus früherer Jahrhunderte fest halten wollten, weil sie dem modernen Geiste widerstrebten, statt als Führer der Völker und der Staten das Leben derselben modern zu leiten, die frühere Weltmacht gröszten Theils verloren. Das Haus Habsburg-Lothringen hat Spanien, Belgien, Italien und Deutschland verloren und ist auf die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie als seine Hauptmacht und seinen Stammsitz beschränkt worden. Das Haus Bourbon hat Frankreich, Neapel, Parma, und während einiger Zeit auch Spanien eingebüszt und nirgends mehr — auch in Spanien nicht wieder — eine sichere Grundlage seiner Macht.

Dagegen sind in dem modernen Zeitalter andere Dynastien mächtig geworden, welche im Gegensatze zu den mittelalterlichen Ueberlieferungen den Forderungen des neuen Zeitgeistes williges Gehör gaben und mit der Zeit vorwärts gingen, als Gründer und Erweiterer moderner Staten, wie das Haus Hohenzollern in Preuszen, nun auch in Rumänien, das Haus Holstein-Gottorp in Ruszland, das Haus Koburg-Gotha in England, Belgien und Portugal, das Haus Holstein-Sonderburg-Glücksburg in Dänemark und Griechenland, das Haus Carignan in Italien.

Deutschland ist die grosze Pflanzschule der europäischen Dynastien. Fast alle sind von deutschem Ursprung. Eine Ausnahme machen nur die französischen Bourbonen in Spanien, die ursprünglich savoy'schen Carignan in Italien, die Bernadotte in Schweden und Norwegen und während einiger Zeit die corsischen Napoleoniden auf verschiedenen Thronen. Indessen haben die ursprünglich deutschen Dynastien doch in fremden Ländern die fremde Nationalität mit der Zeit angenommen. Sie sind je nach ihrer Herrschaft zu Engländern, Russen, Niederländern, Portugiesen u. s. f. geworden.

Aber die verschiedenen Dynastien sind doch unter einander verwandt geblieben und haben von Zeit zu Zeit wieder

neue Ehen unter sich abgeschlossen. Auch in dieser Hinsicht ist der geschichtliche Reichthum der deutschen Nation an fürstlichen Familien noch von groszer Bedeutung. Die europäischen Dynastien bilden so eine Familiengenossenschaft, welche das Bewusztsein der Zusammengehörigkeit der Völker wach erhält. Es schlieszt das aber nicht aus, dasz unter ihnen auch von Alters her mancherlei Rivalitäten, wie unter Verwandten, sich spürbar machen.

Die specifisch dynastische Politik, welche losgetrennt wird von dem innern Zusammenhang mit der nationalen Politik, paszt nicht zu dem modernen Statsleben. Ihre Hauptmerkmale nämlich, Unterordnung der Statsinteressen unter die Famlienrücksichten, Leitung der Politik durch Familienzuneigung, oder persönlichen oder Familienhasz, statt nach den Rücksichten auf die Wohlfahrt des Volkes, die Auffassung der Statshoheit wie eines Familiengutes, Vernachlässigung der Pflicht gegen den Stat und das Volk, Ueberschätzung der Genüsse und Privilegien der herrschenden Familie, die Legitimitätsschrullen sind sämmtlich im Widerspruch mit dem Wesen des modernen States und seiner Entwicklung.

Anders ist es, wenn die Dynastie sich auf das Volk stützt, dessen höchster Ausdruck, dessen Haupt sie ist, wenn die dynastische Politik sich von der nationalen Politik erfüllen und bewegen läszt. Dann kann sie die gemüthlichen Töne des Familiengefühls und der Verwandtschaft wohl kräftig erklingen machen und ihre dynastischen Vorzüge wie ihr dynastisches Ansehen zum Besten des Volkes und der Menschheit vortrefflich benutzen. Mehr als einmal sind auch in unserem Jahrhundert schwere Völkerkriege durch die verwandtschaftlichen Beziehungen der fürstlichen Dynastien verhindert, in manchen Fällen auch die Friedensverhandlungen leichter zu gutem Ende geführt worden. Diese Art der dynastischen Politik ist daher nicht zu tadeln, sondern hoch zu schätzen.

Viertes Buch.

Die Statsmittel.

Erstes Capitel.

Macht, Regierungsmacht, Volksmacht.

Alle Mittel, deren der Stat bedarf und die er verwendet, um seine Aufgaben zu erfüllen, lassen sich auf den Einen Begriff der Macht zurück führen. Der Stat ist Macht und braucht Macht. Da der Stat die äuszere Ordnung des Gesammtlebens der Völker ist, und in äuszerlich wahrnehmbaren Anstalten und Werken sich äuszert, so kann er für diese äuszeren Erfolge der Macht nicht entbehren. Ein dauernd machtloser Stat führt höchstens ein Scheinleben und hat kein natürliches Recht der Existenz.

Die Religion kann der äuszern Macht entbehren, weil sie in dem inneren Seelenleben ihren Sitz hat, das Recht nicht, weil es sich nöthigenfalls durch äuszeren Zwang bewähren musz.

Der Opfertod Jesu am Kreuze ist der höchste Ausdruck religiöser Liebe zur Menschheit und religiöser Hingebung an den göttlichen Willen. Der Statsmann dagegen offenbart seine Genialität durch die Ueberwindung aller Schwierigkeiten und durch den äuszeren Sieg und Erfolg seiner Politik.

Die Kirche kann bestehen und sogar eine hohe Stufe der Vollkommenheit erreichen, auch wenn sie ohnmächtig ist und von andern Mächten verfolgt und gedrückt wird. Ecclesia pressa, ecclesia triumphans. Ihre religiöse Reinigung und Heiligung und der Gottesdienst, den sie übt, bedürfen nicht der äuszeren Macht, sondern der inneren Reinheit, Heiligkeit, Frömmigkeit.

Macht nennen wir die nach Auszen gewendete Gesammtkraft, welche Folge und Gehorsam findet oder erzwingt.

Wir unterscheiden aber Regierungsmacht und Volksmacht in demselben Sinne, in welchem wir Regierung und Volk im engern Sinne unterscheiden, d. h. indem wir die Regierung der Gesammtheit der Regierten gegenüber setzen, als die beiden Bestandtheile des Stats, oder des Volks im weitern Sinne. Wir heiszen sodann Regierungsmacht die Macht, welche verfassungsmäszig oder nach der Sitte und Uebung der Regierung zusteht, über welche die Regierung verfügt; und wir heiszen Volksmacht die Macht, welche bei der Gesammtheit der Regierten zu finden ist, und je nach Bedürfnisz auch von diesen geübt wird.

Die Macht der Gesellschaft ist immer Volksmacht in diesem Sinne, nicht Regierungsmacht, aber nicht alle Volksmacht ist zugleich Macht der Gesellschaft; die Milizheere z. B. gehören zu jener, nicht zu dieser. Und nicht alle gesellschaftliche Macht hat eine Beziehung zum Stat, und wird deszhalb zur Volksmacht, wie z. B. die Macht der gesellschaftlichen Mode und Sitte grösztentheils nur dem Privatleben zugehört.

Manche denken sich den Gegensatz der Regierungsmacht und der Volksmacht als einen feindlichen, als wäre jede für sich und könnte nur auf Kosten je der andern sich stärken und vergröszern. Aus diesem Irrthum erklären sich zwei entgegengesetzte politische Fehler:

1) der Fehler, die Regierungsmacht möglichst ins Ungemessene auszudehnen, mit Aufzehrung der Volkskräfte. In

diesen politischen Fehler sind viele asiatische Despotien gerathen. Misztrauisch haben die Despoten den Reichthum der Unterthanen nicht geduldet, sondern nach und nach alle Einkünfte des Reiches und allen Wohlstand der Bevölkerung zur Füllung eines ungeheuren, ihrer Laune dienenden Schatzes verwendet, der von Ueberflusz strotzte, während das Land verarmte. Ebenso haben sie die militärische Tüchtigkeit der Unterthanen als eine Gefahr ihrer Herrschaft betrachtet und ihr Volk wehrlos gemacht; dagegen für sich zu freier Verfügung grosze Leibwachen und stehende Truppen geschaffen, welche ihren Willen mit Gewalt vollzogen.

Die Weltgeschichte hat die Hohlheit und Unsicherheit einer solchen Politik oft genug den Menschen gezeigt. Ein kräftiger Stosz von Auszen und die vermeintliche überirdische und unermeszliche Sultans- und Herrschermacht brach haltlos zusammen, sammt den so beherrschten Staten, die nun ohnmächtig das Gebot des Siegers befolgen muszten.

2) Der andere entgegengesetzte Fehler ist für die Existenz der Staten weniger verderblich, aber schädigt doch die Entwicklung und den Erfolg ihrer Politik. Es ist diesz die Abneigung gegen jede energische Regierungsmacht und das blinde Vertrauen zu übersprudelnder Volksmacht. Während des Mittelalters bestimmte diese einseitige Politik oft die aristokratischen Stände, welche sich jeder Zusammenfassung der Regierungsmacht widersetzten. Heute zeigt sich derselbe Irrthum in Europa und in Amerika bei den demokratischen und socialistischen Parteien, und erschwert den Regierungen die Erfüllung ihrer Statspflicht, und die Lösung ihrer politischen Aufgaben.

Da die Regierungsmacht im Grunde nur concentrirte, für die Statszwecke verwendete Volksmacht ist, da der Boden, aus welchem die Regierungsmacht erwächst, die Volksmacht ist, und da hinwieder die Volksmacht, wenn sie in die Hände der Regierung gelegt und für die Statszwecke tauglich und

dienstbar gemacht wird, als Regierungsmacht eine gesteigerte Bedeutung erhält; so ist nicht ein feindlicher Widerspruch zwischen beiden, sondern die richtige Verbindung beider und die wechselseitige Förderung beider gute Politik.

Eine verständige Regierung wird daher ihre Sorge und Pflege voraus der Erhaltung und Entwicklung auch der Volksmacht zuwenden, aus der sie ihre Regierungsmacht ableitet und ergänzt. Sie wird freilich nicht neue Volkskräfte erzeugen können, auszer wenn es ihr gelingt, das Volk selber durch Vereinigung mit andern Volkselementen zu bereichern. Aber sie kann und soll die vorhandenen Kräfte entwickeln helfen und dadurch steigern.

Die financielle Macht eines States beruht daher nicht auf der Anhäufung eines groszen und unfruchtbaren Statsschatzes — nur ein mäsziger Schatz mag für schwere Krisen als Reserve dienen — sondern vorzüglich darauf, dasz die wirthschaftlichen Verhältnisse der Nation wohlgeordnet und der Wohlstand unter den Bürgern und Unterthanen verbreitet sei. Dadurch wird die Steuerkraft des Volks vermehrt und der Stat ist in der glücklichen Lage, für seine öffentlichen Bedürfnisse auf die Steuerfähigkeit des Volkes rechnen zu können. Seine Einkünfte und sein Credit wachsen in demselben Verhältnisz. Die Nachhaltigkeit des Widerstandes, welchen England während der Continentalkriege Napoleon I. entgegengesetzt hat, stützte sich vornehmlich auf solche Finanzpolitik.

Ebenso gewährt die kriegerische Ausbildung und Tüchtigkeit eines ganzen Volkes dem State, selbst in einem unglücklich geführten Kriege, eine stäte Reserve, und macht es dem besiegten State möglich, sich bald wieder aufzurichten. Das war der grosze Vorzug der preuszischen Wehrverfassung, der schon in den Befreiungskriegen wider die napoleonische Oberherrschaft und wieder in den letzten Kriegen mit Oesterreich und mit Frankreich sich offenbarte. Wenn dagegen die

militärische Macht eines States lediglich auf das stehende Heer beschränkt ist, so ist der Stat, dessen Armee besiegt ist, auszer Stande, den Krieg erfolgreich fortzusetzen; denn die Volkserhebung einer zwar tapferen, aber in Waffen ungeübten Masse hält dem durchgebildeten Heereskörper des Feindes nicht Stand, wie das Frankreich im Jahr 1871 erfahren hat.

Aber auch ein bloszes Milizheer, das wesentlich als Volksmacht wirkt, genügt nicht, um die volle kriegerische Macht eines States in der activen Politik zur Geltung zu bringen. Vielmehr dient das besser geschulte stehende Heer als Regierungsmacht dazu, die Kriegsmacht des States vollkommener zu entwickeln. Die Amerikaner haben das in ihrem Bürgerkriege von 1861—1865 erfahren und waren genöthigt, sehr viel mehr Opfer an Vermögen und an Menschenleben zu bringen, als das nöthig geworden wäre, wenn der Kern ihres Volksheers militärisch tüchtiger organisirt und gebildet gewesen wäre.

Zweites Capitel.

I. Regierungsmacht.

A. Geistige Mittel. Statsautorität und Culturmittel.

Die Regierungsmacht besteht zum Theil aus geistigen, zum Theil aus leiblichen Mitteln. Die ersteren lassen sich hinwieder entweder als Statsautorität oder als Culturmittel des Stats unterscheiden.

Alle Autorität bedeutet eine geistige Ueberlegenheit, welche Folge fordert und erlangt. Von den mancherlei Autoritäten, welche sich in der Religion, der Wissenschaft, den künstlerischen und technischen Berufen und Methoden geltend machen, unterscheidet sich die Statsautorität haupt-

sächlich dadurch, dasz sie den Anspruch macht und durchsetzt, die Folge nöthigen Falls mit äuszeren Mitteln zu erzwingen. Alle andere Autorität gestattet freie Prüfung und um deszwillen wird die Folge, welche ihr huldigt, zu freier Hingebung. Die religiöse Autorität wirkt so im Gewissen der Menschen und die Folge, welche ihr geleistet wird, stellt sich dar als Uebung der Gewissenspflicht und Bewährung des Glaubens. Die wissenschaftliche Autorität wirkt auf die Einsicht; die Beobachtungen früherer Forscher, die Experimente, die sie vorgelegt haben, die Denkarbeit, die von Wahrheit liebenden und geistig begabten Männern gemacht worden, begründen und unterstützen die Autorität ihrer Lehre, aber nur so lange, als nicht eine neue Prüfung alte Vorurtheile entkräftet und Irrthümer aufdeckt. Aehnlich verhält es sich mit der Autorität der Künstler und der Techniker. Sie erlangt nur so lange Folge, als dieselbe durch die Einsicht der Schüler gebilligt und durch den freien Willen der folgenden Generation beachtet wird.

Die Statsautorität allein fordert kraft ihrer Rechtsmacht Gehorsam und wenn sie auch die wissenschaftliche Kritik nicht verwehrt, so duldet sie doch nicht den Widerstand und nicht den Ungehorsam.

Diese zur Folge zwingende Statsautorität äuszert sich in verschiedenen Formen: a) als Statsgesetz, welches der verfassungsmäszig begründeten und geordneten Autorität des gesetzgebenden Körpers (König und Parlament) in allgemeinen Rechtsregeln und Institutionen einen Ausdruck gibt;

b) als Regierungsanordnung und Gebot (Polizeibefehl, Militärbefehl u. s. f.), welche im einzelnen Fall das Nöthige und Zweckmäszige innerhalb der verfassungsmäszigen Zuständigkeit der Regierung befiehlt;

c) als gerichtliches Urtheil gegenüber den streitenden Parteien im Civilprocesz, den Angeschuldigten im Strafprocesz, dem Publicum im verwaltungsrechtlichen Procesz.

In den meisten Fällen genügt schon die blosze Aussprache des Gesetzes, der Regierungsanordnung, des Urtheils, um Gehorsam zu finden und es bedarf dann eines Zwanges nicht; aber die Androhung und Anwendung des Zwanges, wenn nicht gehorcht würde, versteht sich doch von selber und die Aussicht auf diesen Zwang verleiht dem Verlangen der Statsautorität einen Nachdruck, den in solcher Weise keine andere Autorität besitzt, weil nur der Stat zwingende Rechtsmacht ist.

Entschieden unrichtig ist die Meinung von Fr. Jul. Stahl, dasz das Autoritätsprincip nur in der Monarchie gelte, dagegen die Republik dem Majoritätsprincip huldige. Die ganze Frage: Autorität oder Majorität? ist falsch gestellt. Es gibt keinen Stat, welcher der Autorität entbehren könnte oder wollte. In der Republik wie in der Monarchie nehmen die Gesetze, die Regierungsanordnungen, die Urtheile der Gerichte eine nöthigen Falls mit Zwang ausgerüstete Statsautorität in Anspruch. Immer steht der Autorität, welche Folge verlangt, eine Majorität von Menschen gegenüber, welche ihr Folge leisten. Bei der Autorität, die vielleicht von Einem Individuum ausgeübt wird (einem Regenten oder Richter), ist der active Pol der qualitativen Ueberlegenheit, bei der Majorität der Bürger und Unterthanen, welche der Autorität gehorchen, ist der passive Pol der Folgsamkeit zu erkennen.

In alledem besteht kein Unterschied zwischen Monarchie und Republik. In der freien Repräsentativmonarchie der heutigen Welt nimmt überdem die Majorität der Wähler denselben Antheil an der Bestellung der Volksvertretung, wie in der Republik, und das Gesetz kommt in beiderlei Staten nicht ohne Zustimmung und Mitwirkung der Volksvertretung zu Stande. Also auch hier kein wesentlicher Unterschied.

Der wahre Unterschied zwischen beiden Statsformen besteht darin, dasz die Republik ihre Statsordnung und daher auch ihre Statsautorität auf die Ueberlegenheit der Volks-

mehrheit (Bürgermehrheit) über alle Minderheiten und über alle Einzelnen gründet, und so die Quantität zur Qualität erhebt, während die Monarchie eher an die Schutz- und Leitungsbedürftigkeit der Menge denkt und den höheren Qualitäten der geordneten Träger und Ausüber der Statsgewalt (der Fürsten und der Beamten) die geistige Ueberlegenheit zuschreibt, welche die Autorität erfüllt und in der Statsmacht den Grund erkennt, aus welchem diese Autorität ihre zwingende Kraft ableitet.

Alle Statsautorität ist eine relative, weil sie von Menschen über Menschen geübt wird, und nicht, wie man dieselbe sehr oft sich vorstellt, eine absolute, welche nur dem absoluten Wesen, d. h. nur Gott zukommt. Das ist der altüberlieferte Irrthum der absoluten Statsbegriffe, dasz sie den Trägern der Statsgewalt als Stellvertreter Gottes göttliche Eigenschaften andichten, ohne ihnen göttliche Kräfte und göttliche Ueberlegenheit über die andern Menschen, ihre Brüder, verschaffen zu können. Da Gott selber den Menschen freien Willen verliehen und freie Thaten zugestanden hat, somit seine absolute Autorität keineswegs in despotischer Weise gebraucht, so war es um so thörichter, menschlichen Machthabern eine absolute Autorität zuzuschreiben, mit welcher diese alle Freiheit der Unterthanen aufheben und erdrücken.

Ferner ist die Meinung irrig, dasz die Autorität die gröszte und mächtigste sei, welche blinden und knechtischen Gehorsam findet und dasz die Autorität schwächer und geringer sei, welche genöthigt wird, vorzugsweise auf freiwilligen Gehorsam innerhalb der Schranken der Verfassung zu rechnen.

Die Regierten sind nicht ein todtes Instrument, auf welchem die Regierung nach Belieben spielt. Sie sind mit den Regenten gleichartige Wesen, welche eine Empfindung haben von den Anforderungen, die an sie gestellt werden,

und ein Urtheil über die Wirkungen der Geschäftsleitung. Der freie Mann ist psychisch und physisch reicher und kräftiger als der Sclave. Die Arbeit und die Leistung des freien Mannes sind daher besser und haben einen höheren Werth. Um deszwillen ist der freiwillige Gehorsam auch wirksamer als der erzwungene. Die Freiheit entfaltet Kräfte, welche die Furcht gebunden hält.

Die Durchführung eines Gesetzes in der Praxis ist weit gesicherter, wenn das Volk seine Zustimmung zu demselben erklärt hat, als wenn die willenlosen und unwissenden Unterthanen lediglich dem formalen Gebot ihres Herrschers gehorchen müssen. Oft sind die Gesetze in absoluten Monarchien nur leere Worte und eitler Schein; während die Gesetze in einem freien Lande von Jedermann befolgt werden.

Nur wo die Autorität wesentlich die äuszere physische Macht des States in Bewegung versetzt, wie insbesondere der Polizeibefehl an die Gensd'armerie, oder der Heeresbefehl an die Truppen, da läszt die gewaltsam durchgreifende Natur solcher Autorität nicht zu, dasz die Zweckmäszigkeit des Befehls vorerst geprüft und durch die Kritik die Durchführung gehemmt oder abgeschwächt werde. Da ist unweigerliche, sofortige Gewaltübung unerläszlich, damit der nöthige Erfolg erzielt werde. Und doch zeigt sich sogar da, wo doch die Gesetze der mechanischen Bewegung in höherem Grade maszgebend sind, als bei andern statlichen Functionen, derselbe Unterschied zwischen dem freien und dem sclavischen Gehorsam. Trotz der eisernen Disciplin in dem preuszischen und deutschen Heere macht sich auch das Ehrgefühl der Officiere und Soldaten als eine moralische Kraft geltend, welches auch von den Befehlenden Beachtung fordert, aber die Stärke der Truppen steigert. Die Ruhmbegierde des französischen Heeres ist auch eine bewegende Macht in demselben. Als österreichische Generale während des italienischen Befreiungskrieges italienische Regimenter commandirten, ver-

sagte der Mechanismus der Disciplin. Eine Truppe, die nicht zu denken gelernt hat und sclavisch gehorcht, geht vielleicht ohne Murren in den Tod, aber wenn kritische Umstände die Anspannung aller Geisteskräfte erheischen, weisz sie nicht, sich zu helfen. Die sclavisch gedrillte Truppe wird nur leisten, was sie musz, die gebildete und freie Schaar leistet überdem, so viel sie kann.

Uebrigens hat die Statsautorität nur nach Innen eine zwingende Macht, nicht nach Auszen, fremden Staten gegenüber. Im Verhältnisz der Staten zu einander gilt nicht das Princip der Autorität, auszer soweit das Völkerrecht die Grundbedingungen ihres Verkehrs festsetzt, sondern das Princip der Selbständigkeit und Freiheit.

Neben der Autorität des States kommen ferner die Culturmittel des Stats als geistige Machtmittel in Betracht. Wir rechnen hieher die sämmtlichen Anstalten, welche der Stat durch seine Culturpflege schafft und erhält, um das geistige Leben der Nation und der Gesellschaft zu entwickeln und zu erhöhen, die öffentlichen Schulanstalten jeder Art, die Sammlungen von künstlerischen und wissenschaftlichen Werken, die öffentlichen Denkmäler und Bauten, die Akademien, die technische, militärische und politische Erziehung und Uebung, für welche der Stat sorgt. Gewisz ist ein gebildetes Volk schwerer zu regieren, als ein ungebildetes. Es stellt höhere Anforderungen auch an die Regierung und Verwaltung; aber es kann auch dem State sehr viel mehr leisten, als das letztere und es hält auch im Unglück viel länger aus.

Drittes Capitel.

B. Physische Mittel. Vermögen und Gewalt.

Die physischen Mittel, welche der Regierung Macht verleihen, sind entweder ökonomische oder gewaltsame Mittel.

1. Es ist die Aufgabe der Wirthschaftspolitik, die ökonomischen Statsmittel zu bezeichnen und für eine zweckmäszige Entwicklung derselben zu sorgen. Die einen sind financielle Mittel, inwiefern der Stat selber eigenes Vermögen besitzt und verwendet, um öffentliche Bedürfnisse zu befriedigen oder von seiner Steuerhoheit Gebrauch macht, um das Vermögen der einzelnen Bürger und Unterthanen, soweit das Statsbedürfnisz dazu nöthigt, zu Beiträgen anzuhalten, oder seinen Credit benutzt, um sich Geld zu verschaffen. Die andern Mittel sind volkswirthschaftlich, insofern als die Anstalten, welche die Bedingungen des Privatverkehrs regeln und fördern, auch für Statszwecke benutzbar sind, wie z. B. die Straszen, die Eisenbahnen, die Telegraphen, die Seehäfen, die Börsen u. s. f.

Einige Maximen der modernen Wirthschaftspolitik mögen zur Illustration dienen:

a) Die financielle Macht des modernen Stats ist nicht mehr, wie die des mittelalterlichen Stats, auf grosze Domänengüter und nicht mehr auf Reallasten der Grundbesitzer basirt, auch nicht, wie das in den letzten Jahrhunderten gelegentlich versucht und in unserem Jahrhundert von den Socialisten anempfohlen worden ist, auf Handelsmonopole oder statliche Fabrikation (Nationalwerkstätten), sondern vorzugsweise auf die Steuerkraft und die Steuerleistung der Bevölkerung.

b) In friedlichen Zeiten darf der Stat die Steuerkräfte der Individuen nicht bis auf die Grenze des Möglichen

anspannen; sonst kann er in Kriegszeiten nicht lange aushalten. Er musz die Steuer so einrichten und vertheilen, dasz der Privatwohlstand nicht in seiner gesunden Entwicklung gehemmt, sondern eher gefördert wird. Es ist kein Vorzug eines Landes, keine Steuern oder möglichst geringe Steuern zu bezahlen, vielmehr ein Zeichen geringer Cultur und ungenügender Statsleistung. Aber es ist ein schwerer Landesschaden, wenn die Steuern nur mit Verzicht der Steuerpflichtigen auf gewohnte und liebe Lebensgenüsse mühsam zu erschwingen und nur durch Zwang beizutreiben sind. Eine mäszige Steuer befördert das öffentliche Interesse Aller an dem Statswohl.

c) Die regelmäszigen, laufenden Ausgaben des Stats dürfen nicht durch Aufnahme von Statsschulden, sondern müssen durch regelmäszige Steuern gedeckt werden. Dazu sind auch die Zinsen der Statsschuld zu rechnen. Dagegen ist es gefährlich, auszerordentliche grosze Ausgaben z. B. für die Kriegsführung oder für dauernde Werke, und Capitalanlagen, wie Eisenbahnen sofort durch Steuererhebung ausgleichen zu wollen und überdem eine unbillige und verderbliche Ueberlastung der gegenwärtigen Steuerpflichtigen und Entlastung der künftigen Geschlechter, denen diese Verwendungen zu Gute kommen sollen. Vielmehr ist für solche Zwecke die Benutzung des Statscredits und die Uebernahme von Statsschulden, deren Verzinsung und allmähliche Amortisation durch die Steuer ermöglicht wird, die angemessene Lösung der Aufgabe.

d) Der Statscredit beruht vornehmlich a) auf den bekannten Steuerkräften eines Landes, b) auf einer wohl geordneten und klaren Statsrechnung, welche die Deficits zu vermeiden weisz, c) auf dem allgemeinen Vertrauen auf die Macht eines Stats und die Solidität seiner Regierung.

e) Zuweilen sind die volkswirthschaftlichen Machtmittel zwischen dem Stat und den Privatgesellschaften getheilt.

Es gibt Privatposten neben den Statsposten, Privateisenbahnen neben den Statseisenbahnen, Privattelegraphenanstalten neben den Statstelegraphen. Indessen überwiegen in allen diesen groszen Verkehrsbeziehungen innerhalb eines Landes und mit fremden Nationen so sehr die öffentlichen Interessen über die bloszen, in der Regel doch egoistisch verstandenen Privatinteressen der Unternehmer, und ist die allgemeine Wohlfahrt der ganzen Gesellschaft und des Volks so sehr bei diesen Anstalten betheiligt, dasz allmählich das System des Statsbetriebs über das System des Privatbetriebs den Sieg errungen und das letztere entweder beseitigt oder in engere Grenzen zurück gewiesen hat.

Die ökonomische Statsmacht äuszert sich endlich auch in der rechtlich normirten Steuerexecution, der gerichtlichen Pfändung mit ihren Folgen und der gerichtlichen Schuldbetreibung überhaupt.

2. Wenn die gelinderen Mittel des States nicht ausreichen, um den Gehorsam zu erzwingen, so steigert sich die Statsmacht zu unmittelbarem physisch-mechanischem Zwang. Ihre Hauptformen sind: a) die Strafgewalt, b) die Polizeigewalt, c) die Militärgewalt des Stats.

Die beiden ersten wirken im Innern des Stats, die letzte vorzüglich nach Auszen. Dort ordnen das Strafrecht und der Strafprocesz die Bedingungen und die Art der Strafgewalt, und das Polizeirecht die der Polizeigewalt; hier entscheiden das Völkerrecht und die Heeresverfassung. Dort dienen dem Stat, um seiner Autorität Folge und Wirksamkeit zu verschaffen, die Strafanstalten, die öffentlichen Wachen, die Gensd'armerie; hier ist die Statsgewalt zu höchster Stärke ausgebildet in dem Heer.

Wie immer diese Gewaltmittel im Einzelnen organisirt sein mögen, so sind zwei Hauptprincipien zu beachten:

1) dasz jede Gewaltübung durch Rechtsnothwendigkeit bedingt und beschränkt sein musz,

2) dasz niemals das Organ der Gewalt als solches im State herrschen darf, sondern der Statsautorität zu dienen hat.

Das gilt auch von der gröszten physischen Macht des States, der Heeresmacht. Das Heer musz der Politik des States dienen, und nicht darf die Politik des States durch das Heer bestimmt und geleitet werden. Der moderne Stat duldet kein Prätorianer- und kein Janitscharenregiment mehr. Die Aufgabe des Heeres ist, die volle zwingende Stärke des States zu höchster Energie zu entfalten, aber diese Aufgabe ist ihrer Natur nach, wie alle Execution überhaupt, eine secundäre, nicht eine primäre. Die politische Regierung hat zu bestimmen, was der Stat für ein politisches Ziel anstrebt, und ob dasselbe durch friedliche Mittel zu erreichen oder mit Hülfe der Gewaltanwendung durch militärische Mittel zu bewältigen sei. Die Wucht des schlagenden Armes musz von dem denkenden Gehirn in Bewegung gesetzt werden, nicht umgekehrt.

Viertes Capitel.

II. Volksmacht.

A. Oeffentliche Meinung.

Die eigentlichen Statsmittel sind gewöhnlich der Verfügung des Stats und seiner Organe, insbesondere der Regierung vorbehalten.

Aber es kommt auch vor, dasz Statsmänner auszerhalb des Amtes eine grosze politische Autorität besitzen und üben, welche mit der Regierungsautorität einigermaszen wetteifert. Die Bedeutung des von Napoleon I. geächteten früheren preuszischen Ministers, Freiherrn von Stein, zur

Zeit der deutschen Befreiungskriege, von O'Connel in Irland in den Dreisziger- und Vierzigerjahren dieses Jahrhunderts und von Garibaldi in dem gegenwärtigen nationalen Zeitalter veranschaulichen diese Bemerkung.

Die gröszte auszeramtliche Macht, deren Einflusz seit einem Jahrhundert in der civilisirten Welt ungeheuer gestiegen ist, ist die Macht der öffentlichen Meinung (opinion publique). Auch ihre Verächter können ihre Macht nicht läugnen und jeder heutige Statsmann ist genöthigt, mit dieser „neuen Groszmacht" zu rechnen. Sie ist die Autorität der unwissenden Menge und das Studium der Weisen geworden. Worauf beruht diese Macht? Was ist und was bedeutet die öffentliche Meinung?

Man spricht von öffentlicher Meinung vorzugsweise in politischen und in gesellschaftlichen Dingen, nicht ebenso in religiösen. Wenn ein religiöser Drang, wie in den Zeiten der Stiftung einer neuen Religion oder der Reform einer überlieferten Religion, sich der Massen bemächtigt und dieselben in eine bestimmte Richtung hineintreibt, so nennen wir diesen Ausdruck des religiösen Gemeingefühls nicht öffentliche Meinung, aber wir sind geneigt, die allgemein gewordene, wenn auch vielleicht leidenschaftlich erregte Aeuszerung eines politischen Verlangens groszer Volkskreise als ein Begehr der öffentlichen Meinung zu bezeichnen. Der Unterschied liegt darin, dasz die öffentliche Meinung ein freies Urtheil derer voraussetzt, welche sie aussprechen, wie es in politischen und gesellschaftlichen Dingen möglich, aber den religiös ergriffenen Massen fremd ist. Es gibt eine öffentliche Meinung nur, wo die Fähigkeit zu denken geübt wird. Sie ist eine Aeuszerung und ein Kennzeichen einer gebildeten und freien Nation.

Die Alten haben sie wohl gekannt und hochgeschätzt. „Vox populi vox Dei." Im Mittelalter konnte sie sich nur in sehr beschränkten Kreisen, gewöhnlich nur innerhalb eines

bestimmten Standes oder einer Genossenschaft geltend machen. Barbarische Stämme kennen sie nicht; die Despotie entzieht ihr die Luft und erstickt sie.

Die öffentliche Meinung ist nicht die Meinung der Machthaber. Sie tritt den letztern nicht selten durch ihren Widerspruch entgegen. Sie ist auch nicht die Meinung der Weisen; diese gehen oft einsame Wege, für welche die öffentliche Meinung kein Verständnisz hat, auf welchen sie den Weisen nicht folgen kann. Sie ist vorzugsweise die Meinung der Mittelclassen, welche sich ein selbständiges Urtheil erlauben und dasselbe gemeinsam aussprechen. Sie wird innerhalb der Gesellschaft, in dem wechselseitigen Verkehre der Menschen gebildet und geht von da aus auf zahllosen Wegen über in gröszere Kreise von Familien und Privatpersonen. Die Presse dient ihr zum Ausdruck und zur Verbreitung und hinwieder schöpft die Gesellschaft ihre öffentliche Meinung oft aus den Bemerkungen und Aeuszerungen der Presse. Aber nur da ist von öffentlicher Meinung die Rede, wo ein allgemeines und freies Urtheil zahlreicher Menschen und groszer gesellschaftlichen Kreise deutlich erkennbar wird.

Nur eine arge Uebertreibung kann die öffentliche Meinung für untrüglich erklären und ihr sogar die Herrschaft von Rechtes wegen im State zuschreiben. Die öffentliche Meinung ist durchaus nicht sicher in ihrem Urtheile. Sie schwankt oft hin und her; sie preist oft heute, was sie gestern verworfen hat, und verschmäht oft morgen wieder, was sie heute eifrig begehrt. Ihr Urtheil ist meist ohne gründliche Sachkenntnisz lediglich dem äuszeren Scheine oberflächlich entnommen. Sie kann von momentanen Leidenschaften getrübt, sie kann sogar künstlich irre geführt worden sein. Nicht selten sieht ein einzelner scharfblickender und weitsichtiger Mann sehr viel besser die Dinge, wie sie sind, und beurtheilt die zu erwartenden Wirkungen aus den vorhandenen Ursachen weit richtiger als die öffentliche Meinung, welcher er widerspricht.

Aber die öffentliche Meinung ist, selbst wenn sie irre geht und falsch urtheilt, doch immer eine geistige und moralische Macht. Wenn sie mit der Statsautorität geht, so bereitet sie die Gemüther zu willigem Gehorsam vor und schwellt die Segel des politischen Steuermanns durch ihren Beifall mit günstigem Winde. Wenn sie dagegen sich in entgegengesetzter Richtung bewegt, so stellt sie den leitenden Statsmännern unzählige kleine Hindernisse in den Weg, und der leise, aber nachhaltige Widerstand, der sogenannte „baumwollene Widerstand“, den sie leistet, bringt auch einen kräftigen Impuls, der von der Regierungsautorität ausgeht, in der Peripherie des gesellschaftlichen Lebens zum Stillstand, und hemmt jeden Erfolg derselben.

Deszhalb darf der Statsmann die öffentliche Meinung nicht verachten, wenn gleich er dieselbe nicht immer billigt. Er musz auf sie Rücksicht nehmen, nicht um ihrer Wahrheit, sondern um ihrer Macht willen. Er wird sich bemühen müssen, die öffentliche Meinung aufzuklären, wenn sie von Vorurtheilen wider ihn geleitet wird, und sie zu berichtigen, wenn sie irrt. Als Alliirter wirkt sie günstig für seine Politik, als Gegner bereitet sie derselben überall Schwierigkeiten.

Die öffentliche Meinung ist nicht eine active Macht. Sie hat niemals schöpferische positive Gedanken. Sie nimmt dieselben auf, aber sie erzeugt sie nicht. Sie übt mit Vorliebe Kritik, sie controlirt, sie regiert nicht. Nur in äuszersten Nothfällen, wenn die Regierungsautorität auf eine leidenschaftliche Opposition der Volksmassen stöszt und der Parteikampf die Leidenschaften entzündet, kann sie ausnahmsweise aus der passiven Haltung heraus ihr Miszbehagen bis zur offenen Widersetzlichkeit steigern und eine revolutionäre Politik der aufständischen Menge billigen und unterstützen.

Der Werth der öffentlichen Meinung verdient aber nicht blosz Beachtung wegen des starken äuszeren Einflusses, den sie auf das Statsleben ausübt. Alle höhere Stats- und Rechts-

bildung beruht zuletzt auf dem Gemeinbewusztsein der Völker. Der gemeinsamen Menschennatur sind das wesentlich gemeinsame Gewissen und dieselben logischen Denkgesetze von dem Schöpfer eingepflanzt worden, damit die Völker ein sittliches Urtheil und eine verständige Gesammtmeinung sich bilden können über das Gerechte und das Ungerechte, über das, was ihrer Gemeinschaft nöthig und nützlich und was ihr schädlich und verderblich ist. Um deszwillen hat die öffentliche Meinung, als der Ausdruck dieses Gesammtbewusztseins, in der That eine hohe, beachtenswerthe Bedeutung. Deszhalb kommt in Statsangelegenheiten so vieles auf ihr Urtheil an.

„Die öffentliche Meinung," schreibt Niebuhr,[1] „ist die, welche in den von den persönlichen Einwirkungen, welche die Machthaber irre leiten können, unangefochtenen Gemüthern von selbst und bei aller Verschiedenheit der Individualität und der vervielfachtesten Verhältnisse übereinstimmend entsteht; und wenn sie in der That ein allgemein ausgesprochenes und nicht nachgesprochenes Urtheil ist, für eine Repräsentation der allgemeinen Vernunft und Wahrheit, für eine Stimme Gottes gelten kann." Die öffentliche Meinung ist für die Politik dasselbe, was der Wahrspruch der Geschworenen im Strafverfahren bedeutet. Sie läszt sich mit dem Chor in der antiken Tragödie vergleichen, welcher die Handlungen und Leiden der dramatischen Personen beobachtet und das ausspricht, was das Gemeinbewusztsein empfindet und urtheilt.

Sie entsteht aus unzähligen zerstreuten Eindrücken und Wahrnehmungen, aus den Besprechungen darüber in den verschiedensten Kreisen der Gesellschaft und der Familien. Aber immer wird sie durch das öffentliche Gewissen und die Denkweise der Nation geregelt und bestimmt. Sie äuszert sich in

[1] Ueber geheime Verbindungen. S. 10.

den mannichfaltigsten Formen, in der freien Rede, in der Familie, im Salon, im Klubb und im Wirthshaus, in Versammlungen aller Art, zuweilen in öffentlichen Demonstrationen, im Theater, vor allem aber in der Presse und in den Verhandlungen der Volksvertretung. Hier erhält sie sogar einen organisirten statlichen Ausdruck, während die meisten andern Aeuszerungen derselben lediglich dem Privatleben angehören und nicht organisirt sind. Sie schwankt zuweilen zweifelnd und streitend hin und her, aber sie ist nicht unempfänglich für Aufklärung und nimmt auch Belehrung an, wenn sie vertraut, dasz dieselbe mit Sachkunde und Wahrhaftigkeit auftrete. Je besser für die Schulen und für die allgemeine Volksbildung gesorgt ist und je volksthümlicher und offener sich das politische Leben entwickelt, um so aufgeklärter und verständiger wird auch die öffentliche Meinung urtheilen.

Uebrigens ist sie sehr abhängig von der jeweiligen Stimmung und Richtung des Zeitgeistes, der die Menge bewegt. Wenn sie aber ihre volle Stärke erlangt hat und zugleich ein allgemeines Bedürfnisz nach der Seite hindrängt, welche sie anstrebt, dann wächst sie zu einer Macht heran, der kein Statsmann sich entziehen kann. Sie ist dann zwar nicht eine öffentliche Gewalt, aber eine öffentliche Macht.

Fünftes Capitel.

B. Die Presse.

Wir verstehen hier unter der Presse weniger die mechanischen Einrichtungen, durch welche die litterarischen oder künstlerischen Werke der Menschen vervielfältigt und weiten Kreisen von Einzelnen genieszbar und zugänglich gemacht werde, als vielmehr das Product dieser Einrichtungen der Presse im eigentlichen Sinn, die vervielfältigten Schriften und Bilder.

Wir haben überdem an dieser Stelle nicht die gesammte Presse in letzterem Sinne, sondern nur die politische Presse in Betracht zu ziehen, welche der öffentlichen Meinung bald zum Ausdruck dient, bald hinwieder die Richtung gibt und sie bestimmt. Insofern ist die Presse eine Macht.

Die politische Presse kann in verschiedenen Formen erscheinen: a) in Büchern, b) in Denkschriften und Protokollen, c) in Broschüren, d) in Flugblättern, e) in Zeitschriften und f) in Zeitungen.

Die meisten dieser Formen wirken nur auf einen kleineren Leserkreis. Die Bücher werden, wie die Zeitschriften nur von wenigen wissenschaftlich Gebildeten gelesen, die Denkschriften und Protokolle meistens nur von den amtlich Betheiligten und Berufenen. Die politischen Broschüren können schon in den gebildeten Mittelclassen eine willige Beachtung finden. Die Flugblätter und voraus die Zeitungen wirken auf die Massen.

Die Preszpolicei und die Preszpolitik haben sich daher von jeher vorzüglich mit diesen beiden Formen und am meisten mit der Zeitungspresse beschäftigt. Die Preszfreiheit wirkt in dieser Anwendung offenbar am stärksten. Indem der moderne Stat die Preszfreiheit gewährleistet, geht er von dem Glauben aus an die siegreiche Macht der Wahrheit und von dem Vertrauen, dasz wo Preszfreiheit bestehe, auch sich Männer finden werden, welche die Wahrheit zu verkünden und zu verfechten wagen. In der That sichert die Preszfreiheit einiger Maszen die offene Aeuszerung und Vertheidigung der Wahrheit, indem sie dieselbe vor Verfolgung und Strafe schützt.

Aber nicht überall ist die Preszfreiheit, welche das Statsgesetz verkündet, auch in den Sitten. Die römisch-katholische Kirche verwirft die Preszfreiheit im Princip und untergräbt und hemmt sie thatsächlich durch ihre Einwirkung auf die gläubigen oder auf die ihr folgsamen Classen der Bevölkerung, welchen sie es zur Gewissenspflicht macht, keine

liberalen Blätter zu lesen. Auch wo die Preszfreiheit anerkannt ist, wird die Lesewelt doch nicht vor groben Täuschungen und schweren Irrthümern gesichert. Die Presse trägt oft sehr viel dazu bei, um Vorurtheile zu verbreiten und zu befestigen, Leidenschaften zu erregen, die Massen auf Irrwege zu verleiten. In Zeiten heftiger Krisen ist die Preszfreiheit nur ein trügerischer Schein. Dann herrscht der Terrorismus der gerade mächtigen Strömung und jede Kritik und jede Opposition wird, wenn auch nicht nach dem Gesetze, doch thatsächlich und im Nothfall gewaltsam unterdrückt.

Da die Presse eine Macht ist, so ist die Regierung und ist jeder Statsmann genöthigt, sie zu beachten und in vielen Fällen sogar veranlaszt, dieselbe zu benutzen oder auf dieselbe einzuwirken.

Wir unterscheiden bezüglich der Regierungsprocesse dreierlei Mittel der Aeuszerung:

a) Die **Amtsblätter** und officiellen **Regierungsjournale**, wie früher der französische Moniteur, der preuszische, nun deutsche Statsanzeiger.

Insofern und soweit das Amtsblatt lediglich amtliche Actenstücke abdruckt und mittheilt, z. B. Gesetze, Verordnungen, Armeebefehle, Ernennungen, Urtheile, Ladungen u. s. f., so weit ist dasselbe überhaupt nicht ein Organ der öffentlichen Meinung, keine Zeitung im Sinn der freien Presse, sondern ein bloszer Ausdruck und Ausflusz der **Regierungsautorität** und der **Statsgewalt**.

Solche Amtsblätter werden nur dann zur Zeitung, wenn sie nicht blosz amtliche Acten verkünden, sondern Antheil nehmen an der öffentlichen Discussion und eine Meinung, freilich die Meinung der regierenden Statsmänner aussprechen.

Diese Mischung von zwei ganz verschiedenen Functionen in demselben Journal ist mit mancherlei Nachtheilen verbunden. Die Autorität der Regierung ist mit der freien Erörterung verschiedener Meinungen nicht in Harmonie zu

bringen. Sie stört die Unbefangenheit der Prüfung und gibt der Meinungsäuszerung das Gewicht von amtlichen Handlungen. Der raisonnirende Artikel wird wie eine officielle Note oder wie ein Manifest gelesen. Daraus entspringen zahlreiche Miszverständnisse und Verlegenheiten.

Die freie Discussion setzt eine gewisse Gleichheit derer voraus, die daran Antheil nehmen. Wenn das amtliche Blatt in der vornehmen Tracht der Statsautorität erscheint, so wird diese Gleichheit gestört; seine Aeusserungen erheben den Anspruch auf Unterordnung der Leser und reizen dadurch auch zum Widerspruch.

b) Noch schlimmer wirkt ein zweites System, das vorzüglich in mittleren und kleinen Staten eine Zeit lang geübt wurde. Das System halb-amtlicher und halb-privatlicher Blätter. Die Zwitternatur solcher Blätter hindert ihr Gedeihen und schadet ihrem Credit. Gute Redactoren sind nur sehr schwer zu gewinnen. Sie fühlen sich gehemmt durch die beständige Rücksicht auf die Wünsche der Regierung und doch von derselben nicht hinreichend unterstützt. Sie kommen ins Gedränge auf der einen Seite zwischen der Unzufriedenheit und Empfindlichkeit der Regierung, welche sie leicht desavouirt und auf der andern Seite dem Misztrauen und der Abgeneigtheit des Publicums. Solche Blätter werden matt, unsicher, ängstlich.

c) Besser ist das dritte, ursprünglich englische System scharfer Unterscheidung zwischen wirklichen Amtsblättern, die nur berufen sind, amtliche Mittheilungen von öffentlichen Acten zu machen und der freien Zeitungspresse, an welcher auch die leitenden Staatsmänner, aber nur als Privatpersonen ohne alle Prätension officieller Autorität Antheil nehmen. Indem sie in der Gesellschaft der Journalisten nicht in der Statsuniform, sondern in dem gewöhnlichen gesellschaftlichen Anzuge erscheinen, verletzen sie die Gleichheit und die Freiheit nicht, welche das Gesetz der Discussion

sind. Nur um so williger gibt man ihnen Gehör und beachtet um so eher freiwillig die Stimme bewährter und einflusz-reicher Männer. Es schadet dann gar nicht, wenn man weisz, dasz vielleicht der leitende Statsmann sich eines bestimmten Preszorgans bedient, um seine persönliche Meinung auszusprechen. Im Gegentheil, das Publicum ist nur um so aufmerksamer auf die Artikel in diesem Blatte. Die Regierung und der handelnde Statsmann selber werden dadurch nicht, wie durch officielle oder halb officielle Aeuszerungen compromittirt und brauchen auch nicht solche Artikel hinterdrein zu desavouiren. Die Regierung steht als Statsautorität diesen Zeitungen ebenso frei und fremd gegenüber wie allen andern Zeitungen, und der Statsmann, der vielleicht den Artikel geschrieben hat, der den Staub aufwirbelt, kann sich ruhig auf sein Incognito beziehen, das er nicht aufgegeben hat. Niemand hat ein Recht, in dem Artikel etwas anderes zu erkennen, als die freie Meinungsäuszerung einer Privatperson.

Völlig verschieden von der Frage der Betheiligung der Regierung an der freien Presse ist die Frage der Einwirkung derselben auf die Presse überhaupt. Dasz die Statshäupter und die leitenden Statsmänner, Minister, Gesandte, Kenntnisz nehmen müssen von den Aeuszerungen der Presse ihrer Länder, ist selbstverständlich; ebenso, dasz sie keine Zeit haben und man ihnen auch nicht zumuthen darf, alle Zeitungen durchzulesen. Sie bedürfen also der vorbereitenden Beihülfe von Beamten oder Angestellten, welche das massenhafte Material prüfen und das Erhebliche herauslesen und bezeichnen. Aber auch das ist nicht ungefährlich. Oft schon hat der Rothstift eines intriganten Secretärs durch schlaue Anzeichnung einzelner, vielleicht aus dem Zusammenhang gerissener Stellen und Verschweigung anderer Aeuszerungen in der Seele seines Herrn falsche Bilder hervorgerufen und arges Unheil gestiftet. Es ist daher sehr zu empfehlen, dasz auch das Statshaupt und der leitende Minister ein oder ein paar Hauptblätter

selber regelmäszig durchlesen und gelegentlich auch andere Blätter controliren. Nur wer mit eigenen Augen sieht, ist vor solchen Täuschungen sicher.

Die Redactöre groszer Journale sind freie Berufspolitiker, welche der öffentlichen Meinung dienen und durch sie auf das Statsleben einwirken. Um diese schwierige und grosze Aufgabe gut zu erfüllen, sind bedeutende Eigenschaften nöthig. Der Redactor bedarf einer allgemeinen Bildung und einer reichen statswissenschaftlichen Bildung insbesondere. Er musz ein scharfes und weitsichtiges Auge haben für die wechselnden Ereignisse des Tages und für die momentanen Gefahren und Bewegungen, ein feines Ohr für die Meinungen und Wünsche der Menschen, einen durchdringenden und raschen Spürsinn, der auch die verborgenen und verheimlichten Plane entdeckt und die unterirdischen Minengänge auskundschaftet. Sein Urtheil musz augenblicklich gebildet werden; er hat keine Zeit zu gründlichen Untersuchungen und langsamen Erwägungen. Jedermann erwartet sofort von der Zeitung, dasz sie eine bestimmte Meinung über die Dinge äuszere, welche die Welt interessiren. Man verzeiht ihm wohl einen Irrthum, den er begangen hat, aber nicht die Unschlüssigkeit und Unsicherheit des Urtheils. Seine Thätigkeit ist eine aufreibende. Er verbraucht viel Nervenkraft durch die immer neu gespannte Aufmerksamkeit und durch die unermüdliche Aeuszerung seiner Gefühle und seiner Gedanken. Das Talent der Darstellung ist für ihn unentbehrlich. Er soll klar, überzeugend, wirksam schreiben und darf nie langweilig werden. Man verlangt von ihm einen schönen Styl und doch hat die Zeitung nur eine ephemere Wirkung. Die besten Artikel werden nach einigen Tagen wieder vergessen. Die täglich neue Fluth verdrängt die Erinnerung an die früheren Wellen.

Für politische Naturen hat der Beruf etwas Verlockendes. Wenn ein Statsmann verhindert ist, die Regierungsautorität

zu erwerben, so kann es ihm möglich und erwünscht erscheinen, als Redactor einer groszen Zeitung auf die Politik einzuwirken. Aber nur in freien Ländern gilt der Beruf als ehrenvoll. Die groszen Centren des politischen Gesammtlebens, die Hauptstädte, in denen die Regierung, die Volksvertretung, die Führer der Parteien wohnen, sind der günstigste Boden für grosze Journale der Art, weil da die politischen Nachrichten am frühesten gesammelt, die zahlreichsten Kräfte zur Förderung des Unternehmens zu finden sind und gewöhnlich auch der gröszte Absatz der Blätter zu erwarten ist. Indessen lehrt die Erfahrung, dasz zuweilen auch in anderen gröszeren Städten und vielleicht mit erhöhter Selbständigkeit ein groszes Journal gedeiht.

Eine sehr bedenkliche Erscheinung aber ist es, dasz auf hoher, freilich schon überreifender Cultur, sich allmählich eine technische Fertigkeit in der Redaction und Bearbeitung der Journale entwickelt, die dann, von wahrer statsmännischer Begabung, wie von patriotischer Gesinnung abgelöst, gleichgültig wird für die Sache, aber sehr gewandt ist in der Ausbeutung der Interessen und in der Einwirkung auf das Publicum.

Die Parteien können auch der Preszorgane nicht entbehren, um ihre Meinung zu verfechten. Aber das Publicum betrachtet die Parteipresse gewöhnlich mit einigem Misztrauen. Es hat Zweifel in die volle Aufrichtigkeit ihrer Mittheilungen, in die Unbefangenheit ihres Urtheils und in die Reinheit ihrer Absichten. Um deszwillen wird es den Zeitungen, die nicht als Parteiblätter gelten, sondern sich lediglich als Organe der öffentlichen Meinung zur Verfügung stellen, leichter, einen groszen Leserkreis zu gewinnen. Was sie an Energie der Richtung und an Consequenz des Urtheils einbüszen, das wird reichlich ersetzt durch die Eigenschaft, die das grosze Publicum selber hat und in dieser Presse wie in einem Spiegel wiederfindet.

Sechstes Capitel.

C. Vereine, Volksversammlungen, Agitation.

Der Volksmacht gehören ferner die Vereine an. Sie sind ein gesellschaftliches Institut, nicht ein organisches Statsinstitut. Sie entstehen durch freien Zusammentritt von Privatpersonen. Freier Eintritt und freier Austritt gehört zu ihren wesentlichen Bedingungen. Wenn eine Vereinigung von Individuen, wie insbesondere die kirchlichen Orden diese Freiheit nicht anerkennt, sondern seine Mitglieder dauernd zur Unterordnung nöthigt, so hat sie die Grenzen des eigentlichen Vereinswesens überschritten und den privatrechtlichen Boden verlassen. Ebenso sind die Mittel, deren sich der Verein zu seinen Zwecken bedient, nicht der Regierungsautorität entnommen. Der Verein ist vielmehr verpflichtet, sich aller statlichen Autorität zu enthalten und auf jeden äuszeren Zwang zu verzichten, auszer den der statlichen Privatrechtspflege, welcher die Wirksamkeit der Verträge schützt.

Diese Eigenschaften haben auch die sogenannten politischen Vereine, die auf das Statsleben einwirken. Der Zweck derselben ist statlich, die Personen und die Mittel, welche dieselben anwenden, haben einen privatrechtlichen Charakter. Am wenigsten darf man, wie Stein es vorgeschlagen hat, die Vereine zu dem Organismus der Statsverwaltung rechnen und in völlige Abhängigkeit von der jeweiligen Regierung bringen.

Die Zwecke, für welche sich Vereine bilden und für welche Vereine wirken, sind so mannichfaltig als die Ziele des gesellschaftlichen Lebens überhaupt. Es gibt Vereine für wissenschaftliche und künstlerische Zwecke, für Wohlthätigkeit und für Volksbildung, für wirthschaftliche Unternehmungen und für geselliges Vergnügen, für sittliche, für religiöse und kirchliche Bestrebungen u. s. f. Man überläszt es der Neigung der Individuen, die irgend ein gemeinsames In-

teresse haben, sich zusammen zu finden und das gemeinsame Ziel mit gesammelten Kräften anzustreben. Das Leben der Gesellschaft und ihrer verschiedenen Classen wird durch solche Vereinsthätigkeit sehr bereichert und erhöht. Diese Vereine können daher wohl auch mittelbar auf den Stat einwirken, theils indem sie die Volkskräfte entwickeln, theils indem sie freiwillig manches gemeinnützliche Werk hervorbringen und die Arbeit und Anstrengung des States unter Umständen entbehrlich machen. Deszhalb erhalten diese Vereine doch nicht den Charakter von politischen Vereinen.

Zu politischen Vereinen im eigentlichen Sinn werden die Vereine nur dann, wenn sie unmittelbar für Statszwecke gegründet sind und entweder die politische Belehrung und Bildung überhaupt, oder die Einwirkung auf die öffentlichen Angelegenheiten, sei es in einer bestimmten Parteirichtung überhaupt (z. B. liberale, conservative, nationale Vereine), zur Aufgabe haben, sei es eine einzelne öffentliche Angelegenheit (z. B. eine Aenderung der Steuergesetze, eine Justizreform u. dgl.) betreiben. In weiterem Sinne werden denselben auch die Vereine beigezählt, welche zunächst zwar nicht auf den Stat und das Statsleben einwirken, wohl aber auf andere öffentlich-rechtliche Verhältnisse, wie insbesondere die Kirche oder die Gemeinden und deren mittelbare Beziehung auf das Statsleben so nahe und so bedeutend ist, dasz sie der unmittelbaren Einwirkung gleich zu schätzen ist (z. B. katholische Vereine, welche zugleich die statlichen Wahlen beeinflussen u. s. f.).

Das Mittelalter war der freien Vereinsbildung nicht ungünstig, aber es liebte eher die kirchlichen als die politischen Formen der Vereine und ordnete jene der bischöflichen und päpstlichen Hierarchie unter. Es zog die körperschaftliche Gestaltung (Orden, Stifter, Brüderschaften) der gesellschaftlichen vor.

Der Absolutismus der letzten Jahrhunderte liesz ein freies

Vereinswesen nicht aufkommen. Die politischen Vereine wurden vollends unterdrückt. Sie galten grundsätzlich als statsgefährlich und unerlaubt.

Zuerst ist die Anerkennung der Vereinsfreiheit im Geiste des modernen Stats in England und in den Vereinigten Staten von Nordamerika vollzogen worden. Heute ist sie besonders seit 1848 allgemeines Recht geworden (Bd. II, B. IX. Cap. 8.).

Die Erfahrung lehrt, dasz die politischen Vereine in ruhigen Zeiten nur sehr wenige Theilnehmer finden und meistens ganz einschlafen oder eingehen, dagegen in Zeiten des Kampfes, insbesondere wenn die gebildeten Mittelclassen aufgeregt werden, sich rasch vermehren und zuweilen eine wirkliche Macht erlangen. Da die Vereinsbildung individuellen Entschluss und eine gewisse Thätigkeit der Einzelnen erfordert, so entstehen die Vereine vorzüglich in den Städten durch die Theilnahme zahlreicher Bürger, seltener auf dem Lande. Die Verfassung der politischen Vereine beruht daher auch zumeist auf den Grundsätzen theils der Gesellschaft, theils der Demokratie. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie treten zusammen zur Berathung und Beschluszfassung mit Mehrheit. Sie haben gewählte Vorstände und repräsentative Ausschüsse, welche die Verhandlung vorbereiten und ausführen. Die politischen Vereine organisiren die Parteien oder die Agitation für einen bestimmten statlichen Zweck. Ihre Macht wächst oder mindert sich je nach der Zahl der Mitglieder und dem Masze ihrer Thätigkeit.

Für den Stat werden sie gefährlich und bedrohlich hauptsächlich dann, wenn sie ihren Eigenwillen der Statsordnung entgegen setzen und den Gesetzen oder der Obrigkeit den schuldigen Gehorsam versagen oder wenn ihr Streben darauf gerichtet ist, sich der Statsgewalt zu bemächtigen, nicht darauf, der Wohlfahrt des States zu dienen. Der Unterschied wird am klarsten durch Vergleichung der französischen mit der englischen Vereinsgeschichte. Die politischen Vereine zur

Zeit der französischen Revolution unternahmen es alle, die Statsgewalt in ihre Hände zu bringen und es ist das vorübergehend den Girondisten, den Jakobinern, den Septembristen gelungen, bis sie dann von der folgenden Welle überfluthet und weggespült wurden. Die englischen Vereine hatten von jeher viel bescheidenere Ziele, erreichten dieselben aber auch oft auf die Dauer. Jene stürzten den Stat um, diese förderten sein Leben.

Indem der moderne Stat auch den politischen Vereinen volle Freiheit verstattet, setzt er voraus, dasz die Vereine sich innerhalb der Statsordnung bewegen. Es folgt durchaus nicht aus der Vereinsfreiheit, dasz der Stat auch solche Vereine dulde und gewähren lasse, welche ihn selber und die verfassungsmäszigen Autoritäten angreifen oder zu hindern suchen. Der Verein darf nicht zum Stat im State werden, noch an Autorität mit dem State rivalisiren. In Unterordnung unter den Stat fördern die Vereine das öffentliche Leben, aber wenn sie sich der Statsgewalt bemächtigen, so verderben sie den Stat.

Die Vereine wirken nachhaltig und in fortgesetzter Thätigkeit. Die Volksversammlungen sind nur momentane Erscheinungen, aber ihre concentrirte Wirksamkeit ist mächtiger und breitet sich über gröszere Kreise aus. Wenn schon die politischen Vereine nur in aufgeregten Zeiten gedeihen, so werden Volksversammlungen vollends nur in kritischen Momenten von den Massen besucht, wenn es gilt, einer Meinung den Nachdruck massenhafter Zustimmung zu verleihen. Den Kern der Volksversammlung bildet die Partei, oft ein politischer Verein. Der weitere Umstand besteht gewöhnlich aus Neugierigen. Ist aber die Versammlung gut geleitet, verstehen es die zum Voraus bestimmten Redner, die Volksgefühle mächtig aufzuregen, entspricht das Verlangen derselben der Stimmung und den Wünschen der öffentlichen Meinung, dann entwickelt sich auf der Volksversammlung ein starker und entschlossener Massengeist. Viele, die anfangs gleich-

gültig und zweifelnd zugehört haben, werden nun begeisterte Freunde und Vertreter der empfohlenen Sache und übertragen diese Gesinnung auf weitere Kreise der Bevölkerung.

Grosze Staten werden durch solche Versammlungen nur wenig beeinfluszt; im Verhältnisz zu dem wirklichen Volk sind die Massen, die daran Theil nehmen, doch nur unbedeutend. Diese äuszern ihre Meinung vernehmlicher, nachdrücklicher, als wenn nur die Einzelnen zerstreut sich äuszern. Aber die mächtige Statsgewalt kann ohne Gefahr auch die laut erschallende Meinung nach ihren Gründen und nach ihrem inneren Werthe prüfen. In kleinen und schwachen Staten dagegen liegt die Verwechslung dieses Massengeistes mit dem Volkswillen näher und die Statsautorität vermag dem moralischen Impulse der Volksversammlung nur schwer zu widerstehen. Deszhalb wird die Regierung eines groszen States unbedenklicher und ruhiger solche Versammlungen gewähren lassen und ist die Regierung eines kleinen States genöthigt, dieselben sorgfältiger zu überwachen und in engeren Schranken zu halten.

Wenn eine Partei oder wenn einzelne Politiker alle die Mittel der Volksmacht, die Presse, die Vereine, die Volksversammlung systematisch zusammen fassen und in eine bestimmte Richtung leiten, so nennen wir das Agitation. In einem freien Lande ist die politische Agitation innerhalb der bestehenden Rechtsordnung erlaubt. Sie ist zuweilen sogar ein Bedürfnisz des gesunden Volkslebens. Sie wird auch nicht entbehrlich gemacht durch die organischen Institute der Repräsentativverfassung. Im Gegentheil finden wir diese Agitation gerade in Staten mit Repräsentativverfassung häufiger als in absolut regierten Staten. Aber man darf doch nicht vergessen, dasz alle diese Strömungen und Aeuszerungen der Volksmacht unorganische Regungen der öffentlichen Meinung sind und daher untergeordnet bleiben müssen der organischen Bildung und Aussprache des entscheidenden Volkswillens.

Siebentes Capitel.

D. Ungesetzliche Gewalt, Revolution.

Die civilisirte Welt erkennt das grosze Rectsprincip an, dasz dem Menschen nicht zustehe, Gewalt gegen andere Menschen zu üben, auszer wenn die Gewalt durch das Recht begründet und geheiligt wird. Aus der Verwerflichkeit aller widerrechtlichen und ungesetzlichen Gewaltübung folgt aber nicht ihre Unwirksamkeit. Sie kann erfolgreich ihren Zwang anwenden und trotzdem unerlaubt sein.

Wird von Einzelnen widerrechtliche Gewalt geübt, so schreitet der Strafrichter ein und bestraft das Vergehen oder Verbrechen. Wird von den Machthabern ohne Rechtsgrund Gewalt geübt, so tritt solcher Tyrannei das Statsrecht entgegen, macht die Minister dafür verantwortlich und bringt je nach Umständen auch die Strafgerichtsbarkeit in Bewegung, um solches Unrecht zu beseitigen und zu bestrafen. Wird von Auszen her von dem Feinde Gewalt geübt, so sucht das Völkerrecht den Miszbrauch der Gewalt zu verhindern oder wenigstens zu ermäszigen.

Indessen nicht immer vermögen das Strafrecht, Statsrecht, Völkerrecht die widerrechtliche oder ungesetzliche Gewalt zu bändigen. Zuweilen ist ihre Macht gröszer als die Macht der zum Schutz des Rechts verpflichteten Organe. Wenn diese Gewalt von unten her kommt und zugleich das Streben zu neuer Rechtsbildung in sich hat, nennen wir sie Revolution.

Im weiteren Sinne freilich wird der Ausdruck Revolution auf alle gründlichen Umgestaltungen der Rechts- und der Statsordnung bezogen, ob sie nun ihren Impuls und ihre Leitung von Oben oder von Unten her erhalten, ob sie in verfassungsmäszigen Formen vollzogen oder gewaltsam auch durch Rechtsbruch durchgeführt werden. Im engeren Sinne aber unterscheiden wir die Revolution von der Reform.

Die Reform setzt voraus: 1) dasz die Aenderung durch die zuständigen Autoritäten (insbesondere durch die Gesetzgebungsgewalt) in verfassungsmäszigen Formen eingeführt werde; 2) dasz sie auch den Inhalt der Aenderung mit Beachtung der dauernden Rechtsprincipien bestimme, sich begnüge, das Veraltete zu beseitigen, das noch Lebensfähige in den hergebrachten Rechtszuständen schone und bewahre, und indem sie für neue Lebensbedürfnisse sorgt und zeitgemäsze Verbesserungen anordnet, doch das mit maszvollem Sinne und in möglichstem Anschlusz an die Rechtsentwicklung thue.

Von Revolution im engeren Sinne sprechen wir nur, wenn die Umgestaltung in anderer Weise vollzogen wird, d. h. wenn sie entweder gewaltsam in Form des Rechtsbruchs und Verfassungsbruchs vollzogen wird, oder wenn durch die Neuerung schonungslos das geschichtliche, noch nicht abgestorbene Recht zerstört oder die bleibenden Rechtsgrundsätze willkürlich miszachtet werden. Je gewaltsamer und willkürlicher die Umgestaltung durchgeführt wird, um so entschiedener hat sie den Charakter der Revolution; je sorgfältiger die Formen der Statsordnung und die Ideen der Gerechtigkeit beachtet werden, um so deutlicher sind die Kennzeichen der Reform.

Die Reform ist die normale Rechtsentwicklung, die Revolution ist zwar meistens auch eine neue, aber eine unregelmäszige Rechtsbildung. Jene bewegt sich innerhalb des geltenden Rechts, diese greift über den anerkannten Rechtsbereich hinaus. In ihr regen sich die Naturtriebe in der Nation auch im Gegensatz zu der bestehenden Statsordnung. Die Reform ist immer ein Gut. Sie ist das gesunde, wohlgeordnete Statsleben selbst. Die Revolution ist selbst dann mit schweren Uebeln begleitet, wenn sie nothwendig und fruchtbar ist. Sie ist eine gefährliche Lebenskrisis und setzt kranke Zustände voraus. Wenn die

Reform lässig betrieben wird, dann sammelt sich der Krankheitsstoff in dem Volke an und bereitet die Revolution vor. Wenn die regelmäszige Fortbildung unmöglich ist, dann macht sich die zurückgehaltene Lebenskraft in leidenschaftlichen Ausbrüchen Luft.

Es gibt radicale Naturen, welche jeder Revolution von unten laut zujauchzen, weil ihnen der Einsturz einer Autorität und der aufwirbelnde Staub Vergnügen macht. Es gibt auf der andern Seite absolutistische Naturen, welche alle Revolutionen ohne Unterschied verdammen und nur für die Revolutionen von Oben eine Entschuldigung haben. Man kann zweifeln, ob der Unverstand jener oder die kurzsichtige Befangenheit dieser verkehrter sei.

Die Revolution ist niemals ein Statsprincip, sondern jederzeit nur ein Ereignisz im Statsleben. Die Behauptung der Jakobiner, welche die Revolution als politisches Princip preisen, ist ebenso falsch, als dieselbe Behauptung Stahl's, der den modernen menschlichen Stat als Revolution brandmarken will. Wäre die Revolution im Sinne der Jakobiner ein Statsprincip, so wäre ein festgeordnetes Statsrecht unmöglich und der Stat könnte nie zur Ruhe kommen.

Mit Stahl aber ein bestimmtes Statsprincip, sei es das republikanische, sei es, den menschlich geordneten Stat im Gegensatz zu der Theokratie Revolution nennen, das ist ein frevelhaftes Spiel mit Worten und eine offenbare Verdrehung. Alle groszen Revolutionen der Geschichte, die blutigen sowohl als die friedlichen, haben wenigstens den Versuch gemacht, eine neue Stats- und Rechtsordnung zu begründen. Manchen ist das auch gelungen. Die Völker aber haben niemals die Revolution als Ziel, sondern immer nur als den gefährlichen und beschwerlichen Weg zum Ziele betrachtet. Die Republiken sind vor der Revolution so wenig gesichert als die Monarchien. Nicht blos die Vertreibung der Könige und die Einführung der Republik in Rom, auch der Sturz der

Decemvirn, die Kämpfe von Marius und Sulla, die Erhebung von Cäsar und Augustus waren Revolutionen. Durch eine Revolution wurde Karl I. gestürzt und durch eine Revolution Karl II. wieder hergestellt, durch eine Revolution die constitutionelle Monarchie Wilhelms III. begründet. Die Ziele waren ungeheuer verschiedene, der Weg aber derselbe, der gewaltsamen Revolution.

Nur das läszt sich sagen: die modernen Revolutionen treten meistens principiell-bewuszter auf und sind ausschlieszlicher politisch, als die Revolutionen des Mittelalters. Die Gründung der päpstlichen Weltherrschaft durch Gregor VII. und die protestantische Kirchenreform des sechszehnten Jahrhunderts waren nur mittelbar politische, sie waren voraus kirchliche Revolutionen. Die englische Revolution von 1688, die conservativste der Weltgeschichte, war noch mehr ein Kampf für das alte Volksrecht wider den neuen Absolutismus des Königs und nur in ihren Wirkungen die Schöpfung einer neuen Statsform, der constitutionellen Monarchie. Aber die nordamerikanische Revolution von 1774, die französische Revolution von 1789, die italienische von 1859—61 und die deutsche von 1866 waren bewuszte neue Statenbildungen. Es ist diese Aenderung eine Folge des gesteigerten politischen Selbstbewusztseins der Völker und daher trotz der Irrthümer, die mitlaufen, nicht, wie die Dunkelmänner glauben, ein Gebrechen, sondern ein Fortschritt des Menschengeistes.

Die natürlichen Voraussetzungen der Revolution sind: 1) Ein starker Widerspruch zwischen den politischen Trieben und Verlangen einer Nation und der bestehenden Staatsform, der sich zur Unerträglichkeit steigert, also ein unorganischer Zustand, der eine Verstimmung des Statskörpers verursacht und sich, wenn er nicht geheilt wird, leicht zum Fieber erhitzt. Ein Volk in der Fieberkrisis, das ist ein Stat in der Revolution.

2) Der Mangel an gesetzlicher Befriedigung der

dringend gewordenen Volksbedürfnisse. Mit Einem Wort: Die natürliche Voraussetzung der Revolution ist der Nothzustand des Volkes, dem nur durch eine gewaltsame Umgestaltung der Verfassung Hülfe geschafft werden kann.

Das einzige sichere Mittel, die Revolution zu vermeiden, ist die rechtzeitige und gründliche Reform. Das Recht der Revolution ist das Recht der Volksnatur, die sich nicht mehr anders zu retten weisz. Wenn die Hoffnung der Reform in einem naturkräftigen Volke untergeht, dann beginnt die Verzweiflung der Revolution. Sie ist fast immer ungesetzlich, aber nicht immer ein Unrecht; sie ist meistens ein Rechtsbruch, aber nicht nothwendig ein Verbrechen. In manchen Fällen macht sich durch sie das höhere unterdrückte Recht eines Volkes auf seine Existenz und auf seine Entwicklung energisch geltend und zerreiszt die unwürdigen künstlichen Bande, mit denen das formulirte geschichtliche Gesetzesrecht das Leben der Nation gefesselt hatte. Als die Niederländer für ihre Glaubensfreiheit wider die spanische Tyrannei der Inquisition aufstanden, als die Engländer für ihre parlamentarische Volksfreiheit sich erhoben und die Stuarts vertrieben, als die Deutschen gegen Napoleon I., die Griechen gegen die Türkenherrschaft, die Italiener wider Oesterreich ihre Nationalität vor der Fremdherrschaft zu retten sich erhoben, als die nordamerikanischen Colonien die herangereifte Selbständigkeit ihrer Eigenart wider die miszbrauchte Vormundschaft ihrer älteren Brüder zu erringen unternahmen, als die französische Nation den Absolutismus einer unfähigen Regierung abschüttelte, als die italienische Nation ihre zerstreuten Glieder sammelte und einigte, als Preuszen der deutschen Nation dazu verhalf, die Verbindung mit Oesterreich, welche die beiden groszen Gemeinwesen an einander kettete und beide in zeitgemäszer Fortbildung hinderte, zu lösen und einen ungenügenden und hemmenden Fürstenbund durch eine freie Gesammtverfassung des deutschen Volkes zu ersetzen,

da waren das berechtigte Revolutionen, wenn gleich sie nicht ohne Rechtsbruch und nicht ohne Gewaltthat durchzuführen waren. Die Weltgeschichte hat darüber ihren unzweideutigen Richterspruch gefällt. Die Nothwendigkeit solcher Revolutionen und damit ihre Berechtigung ist durch ihre dauerhaften Rechtswirkungen vollständig bewährt worden.

Die echten Revolutionen machen gewöhnlich den Eindruck gewaltiger Naturerscheinungen, wie die Eruption eines Vulkans oder eine Sturmfluth, die ebenso unwillkürlich als unwiderstehlich sind. Die Frage: Was sind die Revolutionen? beantwortet Laurent.[1] „Ein Fortschritt in dem Leben der Menschheit, der sich in gewaltsamer Weise vollzieht, weil die menschlichen Leidenschaften sich der regelmäszigen Umgestaltung der Institutionen und Meinungen widersetzen." Freilich gibt es auch künstlich gemachte Revolutionen; aber diese sind viel seltener als man glaubt und überdem meistens unglücklich und fast niemals von nachhaltiger Kraft. In den Neunzigerjahren haben so die Franzosen in ihrer Nachbarschaft da und dort Revolutionen hervorgerufen, dann wieder in dem ersten Jahrzehent des neunzehnten Jahrhunderts hat Napoleon I. in Spanien und Italien, österreichische Aussendlinge haben 1814 in der Lombardei und in Bern, eine preuszische Hofpartei hat 1857 in Neuchatel Revolution gemacht. Zum Theil sind diese Revolutionen schon in der Stunde ihrer Geburt ohnmächtig verschieden, zum Theil haben sie nur ein kurzlebiges sieches Statswesen hervorgebracht. Es ist daher geradezu lächerlich, wenn nach dem Vorgange Ludwigs von Haller die klerikalen Schriftsteller den Orden der Freimaurer als den eigentlichen Vater und Lenker der europäischen Revolutionen darstellen.

Allerdings springt die Revolution auch nicht auf einmal gerüstet aus dem Haupte der Nation hervor, sobald der

[1] Études sur l'histoire de l'humanité. VIII. 3.

zeugende Gedanke der Umwälzung in der Nation aufgewacht ist. Sie bedarf der Vorbereitung und des embryonischen Wachsthums. Anfangs werden nur einzelne Kreise und Classen der Bevölkerung lebhaft von der Idee ergriffen. Die mancherlei Reibungen des Kampfes, der sich zunächst in gesetzlichen Formen bewegt, erhitzen dann allmählich die Leidenschaften und sie fangen an, auf weitere Kreise und gröszere Massen zu wirken. Aber erst wenn das Gefühl der Noth allgemein geworden ist und die Verbitterung sich zum Zorn oder zur Wuth gesteigert hat, dann ist die Empfänglichkeit für die Revolution in den Massen vorhanden und dann bedarf es zuweilen nur eines kühnen Wortes, um dieselbe zu offener Flamme zu entzünden. Viele, welche bisher den alten Autoritäten gehorcht hatten, werden nun in ihrem Vertrauen erschüttert und die Menge, welche Ruhe und Sicherheit vor allen Dingen begehrt, überzeugt sich nun, dasz beides nicht mehr im Anschlusz an die alte Ordnung, sondern nur in der Hingebung an die neue Macht zu erreichen ist. Hatte sie bisher die Revolution als eine Störung des Friedens gefürchtet oder als eine Auflehnung wider das Recht gehaszt, so betrachtet sie jetzt die Neuerung als unvermeidlich und tröstet sich über den Tod der alten Ordnung mit dem neuen jungen Leben. Weil so nun Alles der Revolution beitritt, so wird sie unwiderstehlich.

So verwerflich uns übrigens das Verhalten der Legitimisten erscheint, welche allzu oft die Revolution erst verursachen und dann verdammen, und so sehr wir mit Friedrich dem Groszen[1] einverstanden sind, welcher die letzten Ur-

[1] Oeuvres I. S. 239. Du gouvernement de Brandenbourg 1751. „Gebrechlichkeit und Unbeständigkeit sind unvermeidliche Mängel eines jeden Menschenwerkes. Die Revolutionen, welche die Monarchien und die Republiken erfahren, haben ihre letzten Ursachen in den unabänderlichen Gesetzen der Natur. Die menschlichen Leidenschaften müssen zum Anstosz dienen, um von Zeit zu Zeit neue Erscheinungen auf der groszen Bühne der Welt herbei zu führen.“

sachen der Revolutionen in den Gesetzen der menschlichen Natur erkannte, so dürfen wir doch die Uebel, die mit jeder Revolution verbunden sind, nicht übersehen. Weil sie so grosz und gefährlich sind, so bleibt es die erste Pflicht eines Statsmannes, die Revolution durch die Reform entbehrlich zu machen, und wird es erst die zweite Pflicht desselben, die unvermeidliche Revolution zu leiten und möglichst bald zu beendigen.

Diese Uebel sind:

1) Die Revolution entfesselt die Naturkräfte, welche in dem normalen Statszustand in richtigen Verhältnissen geordnet und gehalten sind und damit auch die unberechenbaren wilden Leidenschaften, welche nun ins Maszlose zu überfluthen drohen. Es können freilich auch in solchen Momenten eine feurige Liebe zum Vaterland, opferbereiter Todesmuth, eine lebhafte Begeisterung für Volksfreiheit, eine enthusiastische Menschenliebe sich kund geben. Man hat es oft erfahren, dasz in den Tagen oder Wochen des Revolutionsausbruchs keine gemeinen Verbrechen, kein Diebstahl, kein Betrug, keine Fälschung u. s. f. verübt wurden, dasz der Neid und der Hasz verstummten und alte Feinde sich als Freunde umarmten. Aber die revolutionären Zustände sind dennoch höchst unsicher. Auf einmal kann die Leidenschaft ihre Richtung verändern. Die Geschichte weisz auch von Plünderungen und Räubereien, von Miszhandlungen und von blutigen Morden zu erzählen, welche im Gefolge der Revolution erschienen und ungestraft ihr Unwesen trieben. Die Revolution ist, wenn sie nicht von der Statsgewalt selber militärisch geleitet wird, relative Statenlosigkeit, freilich mit der inneren Sehnsucht und dem Verlangen nach neuer Statseinrichtung. Sie ist der unsichere Uebergang aus dem alten Stat, der nicht mehr besteht, in den neuen Stat, der noch nicht geordnet und befestigt ist. Deszhalb musz sie momentan manche Güter ernsten Gefahren aussetzen, deren Schutz der normale Stat besorgt.

2) Glücklicher Weise sind die neuesten Revolutionen groszen Theils unblutig geworden. Aber auch die gemäszigte und zahme Revolution, welche von Unten her ihre Impulse erhält, erschüttert doch die Autorität der Rechtsordnung und der verfassungsmäszigen Gewalten. Die Ehrfurcht vor dem Herkommen, die Achtung vor der Obrigkeit und vor dem Gesetz werden in ein gefährliches Zittern und Schwanken versetzt. Wie viele Menschen aber werden vornehmlich durch diese Motive von Uebelthaten abgehalten. Es entstehen also daraus immer grosze Gefahren für die Sicherheit der Gesellschaft.

3) Die neue, erst zu schaffende Stats- und Rechtsordnung ist ferner nicht sofort da und wenn sie endlich eingerichtet wird, nicht von Anfang an fest und sicher. Auf dem schwanken Grunde läszt sich schwer bauen und lange zittert der Boden nach. Damit das Recht von den Menschen verehrt werde und in ihnen mächtig sei, musz erst die Gewohnheit es sich angeeignet haben.

4) Fast immer stellt sich daher mit der Revolution auch eine Störung des Credits ein. Weil die alte Ordnung nicht mehr gilt, die neue noch nicht gesichert ist, so fürchten die Menschen für ihr Vermögen und die Furcht demoralisirt sie. Das Sinken des Vertrauens entwerthet eine Menge Güter und die Vermögenseinbuszen schrecken von Käufen und von Bestellungen ab. Der Handel wird träge und unergiebig, die Industrie stellt ihre Arbeiten ein und der Verdienst stockt. Mit dem Mangel an Nachfrage steigt die Noth der Arbeiter. Die Vermögens- und damit die persönlichen und Familienverhältnisse leiden alle unter den Folgen der gewaltsamen Umwälzung.

5) Der Stat selbst wird zu ungewöhnlichen Ausgaben genöthigt. Die Revolution ist ein sehr theurer Finanzposten und die Statsfinanzen verspüren ihre Wirkung auch dann schmerzlich, wenn nicht

6) der Bürgerkrieg oder auswärtige Verwickelungen, häufige Nachwirkungen der Revolutionen, noch hinzu kommen.

Am wenigsten treten die ersteren Uebel ein, wenn die Revolution von den Statshäuptern selber mit militärischer Gewalt durchgeführt wird, weil dann die Statsautorität fortdauert und sogar mächtig gehandhabt wird.

Von jedem Statsmanne darf man verlangen, dasz er helfe, der Revolution durch die Reform vorzubeugen. Aber nicht jeder Statsmann ist tauglich, wenn die Revolution unvermeidlich geworden ist, sie zu leiten. Manche begabte und würdige Männer, welche in normalen Verhältnissen das Steuer mit Geschick handhaben, besitzen nicht jene Unempfindlichkeit für pöbelhafte Rohheiten, die in revolutionären Zeiten sich herauswagen, noch jene Kühnheit in der Anwendung gewaltsamer Mittel, die unentbehrlich sind, um die Leidenschaften der aufgeregten Massen zu bändigen und zu befriedigen. Die Nothwendigkeit des Rechtsbruchs schreckt sie; sie wollen die Verantwortlichkeit desselben nicht übernehmen, selbst wenn sie die Nothwendigkeit einsehen. Es ist nicht immer ein Kennzeichen eines edlen Statsmannes, aber es ist durchweg ein Zeichen eines bedeutenden, grosz angelegten Statsmannes, wenn es einem gelingt, die Revolution, deren Leitung er übernommen hat, in den geordneten Zustand des neuen Stats hinüber zu leiten. Zartfühlende Politiker ziehen sich vor der Revolution zurück, schwache werden von ihr abgeworfen, wilde übertreiben sie, mächtige bändigen und kluge führen sie.

Fünftes Buch.

Verhältnisz des modernen Stats zu dem Geistesleben, Religion, Wissenschaft und Kunst.

Erstes Capitel.

Religion und Politik. Interconfessioneller Charakter des modernen Stats.

Da die Religion Verbindung der menschlichen Seele mit Gott, der Stat dagegen wesentlich Verbindung der Menschen zu gemeinsamen menschlichen Lebenszwecken ist, so folgt daraus, dasz die Religion unabhängig sein soll von politischen Rücksichten und dasz die Politik unabhängig sein soll von religiösen Autoritäten.

Die Mischung von Religion und Politik hat sich für beide verderblich erwiesen. Die Religion wird von ihrem eigentlichen Ziele, der Hingabe der menschlichen Seele an Gott, und der Reinigung und Heiligung jener durch den göttlichen Geist abgelenkt, und auf weltliche Interessen hingewiesen und von den menschlichen Begierden und Leidenschaften getrieben, wenn sie zugleich über den Stat herrschen und das Statsleben bestimmen will. Die Verweltlichung und der Verfall der römischen Kirche, welche die Kirchenreform nöthig gemacht hat, und das heutige Wirken der von den Jesuiten

beherrschten römischen Hierarchie bezeugen das. Die gebildeten Classen werden durch diese Erfahrungen mit Hasz gegen die priesterliche Religion erfüllt, die ungebildeten Massen aber durch Aberglauben und Blendwerke geschreckt und gereizt. Die Religion wird den einen verächtlich, die andern werden durch den Schein der Religion betrogen, ausgebeutet und verdummt.

Aber ebenso wenig wie die politisirende Religion ist es zuträglich, wenn die Politik wesentlich von religiösen Gefühlen und confessionellen Rücksichten bestimmt wird. Der moderne Stat hat sich langsam zwar aber stätig fortschreitend von dieser confessionellen Politik losgemacht. Der mittelalterliche Stat war überall confessionell beschränkt. Es war das ein gemeinsamer Charakterzug der christlichen und der mohammedanischen Statenwelt. Auch nach der Kirchenreform des sechszehnten Jahrhunderts hat sich noch bis in die Mitte des achtzehnten, theilweise sogar bis in unser Jahrhundert diese confessionelle Gebundenheit erhalten. Der heutige Stat aber ist grundsätzlich nicht mehr confessionell, sondern interconfessionell.

Wenn gleich die Christen auch im Mittelalter zwischen Stat und Kirche unterschieden, während die Mohammedaner diesen Unterschied verwischten, so war doch im Mittelalter die Verbindung und Lebensgemeinschaft von Stat und Kirche so innig, dasz die statliche Berechtigung eines Jeden von der kirchlichen Rechtgläubigkeit desselben abhängig war. Nur die Gläubigen wurden als Volksgenossen anerkannt; nur wer zur Kirche gehörte, wurde in dem Volksgerichte und in der Versammlung der Gemeinde zugelassen. Es galt als höchste Pflicht der weltlichen Obrigkeit, den wahren Glauben vor Zweifel und Bestreitung zu schützen. Die Ungläubigen und Andersgläubigen sollten mit Feuer und Schwert vertilgt werden.

Wenn im Mittelalter Andersgläubige, wie in dem christlichen Europa die Juden, wie in der Türkei die Christen,

geduldet wurden, so geschah das aus besonderen Gründen, welche eine Ausnahme forderten, aber die geduldeten Heterodoxen blieben doch ausgeschlossen von der Theilnahme an den öffentlichen Aemtern und von den Versammlungen der Stände.

Sogar der Kaiser geräth in den Bann des Papstes, wenn er nach dem Ausdruck des ghibellinischen Sachsenspiegels (I. 3) „am Glauben zweifelt." Dem gebannten Kaiser aber verweigern die christlichen Fürsten und Unterthanen, nach der Meinung der Priester und der Mehrheit des Volkes, mit Grund jeden Gehorsam. Nur der Gläubige hat Recht, der Ungläubige ist immer im Unrecht.

Es ist einleuchtend, dasz bei solcher confessionellen Gebundenheit des gesammten öffentlichen Rechts die kirchlichen Autoritäten eine grosze Macht auch über den Stat gewinnen. Ueber den wahren Glauben entscheidet zunächst die Kirche. Dem State wird dann zugemuthet, jene Entscheidung zu befolgen und dem kirchlichen Spruch den weltlichen Arm zu leihen.

Wir begreifen es daher, dasz die Jesuiten daran arbeiten, die mittelalterliche Beschränkung wieder herzustellen. Wenn der unfehlbare Papst über den rechten Glauben der Könige, der Beamten, der Volksvertreter, der Bürger und Unterthanen endgültig urtheilt, und von diesem Urtheile die statlichen Rechte Aller abhängig sind, dann ist der Papst und sind die Jesuiten, welche die päpstliche Politik leiten, die geistigen Richter und Herren über alle Fürsten und Völker.

Die deutsche Kirchenreform hat die confessionelle Gebundenheit des States gelockert, aber noch nicht grundsätzlich beseitigt. Die deutschen Protestanten machten sich frei von der geistlichen Autorität des Papstes und der Bischöfe. Aber auch die protestantischen Landesherren strebten für ihre Länder wieder die Einheit und Reinheit des Glaubens an, den sie persönlich bekannten: „Cujus est regio ejus est religio." Auch sie förderten diese Glaubenseinheit durch stat-

liche Zwangsmittel. Sie nöthigten die Eltern zur Taufe ihrer Kinder, die Jugend zu der Confessionsschule, die Mündigen zur Confirmation, und Jedermann zur Beachtung der kirchlichen Gebräuche und Vorschriften. Sie vertrieben die Andersgläubigen aus dem Lande und versagten den Ungläubigen den Zutritt zu den öffentlichen Aemtern. Das Recht blieb confessionell beschränkt. So spalteten die katholischen und die protestantischen Reichsstände wohl das Reich, aber die einzelnen Länder waren meist entweder nur von Protestanten oder nur von Katholiken bewohnt. Das ganze deutsche Reich zerfiel so in zwei confessionelle Körper, das Corpus Catholicorum und das Corpus Evangelicorum. Die politischen Fragen wurden durchweg mit confessionell gefärbten Brillen betrachtet, selten unbefangen gewürdigt. Der confessionelle Zwiespalt zerrisz die Einheit der deutschen Nation und verhetzte die Theile wider einander.

Nur so weit eine stärkere Nothwendigkeit der thatsächlichen Mächte die Völker nöthigte, zwei oder drei Confessionen neben einander als gleichberechtigt zu dulden oder anzuerkennen, gab man die confessionelle Einseitigkeit auf und erhob sich zu dem statlichen Grundsatz der Parität.

So in der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Cantone freilich waren jeder für sich, die einen ausschlieszlich reformirt, die andern ausschlieszlich katholisch. Aber reformirte und katholische Stände waren von den gemeinsamen Tagsatzungen doch mit einander zu einem Bunde geeinigt und hatten gemeinsame Interessen zu wahren. Ueberdem besaszen reformirte und katholische Stände zusammen gemeine Herrschaften und waren deszhalb genöthigt, in denselben reformirte und katholische Unterthanen neben einander zu dulden. So entstand hier aus Noth jener zweiseitige Confessionalismus, den man Parität nannte.

Vorzüglich Deutschland war berufen, die confessionelle Einseitigkeit abzustreifen. Vergebens unternahmen es die

beiden groszen Religionsparteien, in welche die deutschen Fürsten und die deutsche Nation gespalten waren, die verlorene Glaubenseinheit sei es herzustellen, sei es neu zu begründen. In dreiszigjährigem selbstmörderischem Kriege hatte die deutsche Nation ihre ganze Existenz und alle ihre Wohlfahrt für dieses Ziel des Glaubens auf das Spiel gesetzt. Keine der beiden Parteien war stark genug, die andere zu überwältigen und zu ihrem Glauben zu nöthigen. Endlich muszte im Westphälischen Frieden wenigstens die bürgerliche Gleichberechtigung der Katholiken und der Protestanten wechselseitig zugestanden werden. Vergebens protestirten die Jesuiten und der Papst gegen solche Duldsamkeit. Ohne dieselbe war in Deutschland kein Friede möglich. So trat auch hier an die Stelle der confessionellen Einseitigkeit die Parität der zwei, beziehungsweise drei Confessionen, der katholischen, der lutherischen und der reformirten.

Das war ein gewaltiger Fortschritt, aber noch nicht die volle Befreiung des Stats und des Rechts von der confessionellen Gebundenheit. Die damalige Wissenschaft betrachtete die Parität doch nur wie ein nothwendiges Uebel, wie eine unvermeidliche Ausnahme von der normalen Uniformität. Die einzelnen Länder suchten noch immer möglichst ihre besondere Glaubenseinheit zu wahren und zu fördern. Die meisten deutschen Staten waren auch nach dem Frieden noch vorherrschend entweder katholisch oder evangelisch. Die politische Gleichberechtigung wurde in denselben den Andersgläubigen noch keineswegs zugestanden.

Noch entschiedener hielten die übrigen europäischen Staten an der confessionellen Einseitigkeit fest. Der scandinavische Norden blieb einseitig, wie der romanische Süden. Nur war dort das Lutherthum die allein herrschende Autorität geworden, wie hier die römisch-katholische Religion die alleinige Statsreligion war. In Frankreich wurde von den Königen, nachdem sie eine Zeit lang auch den Refor-

mirten Duldung gewährt hatten, im Interesse der Stats- und Volkseinheit der Grundsatz durchgesetzt, dasz der französische Stat ein ausschlieszlich katholischer sei. Die Folge war die Answanderung der Reformirten und der Rückgang der französischen Industrie und Cultur. Auch in England forderten die Könige die Uniformität und das Parlament bestätigte sie durch das Gesetz. Die bischöfliche Statskirche blieb politisch privilegirt.

Nur allmählich änderte sich das. Die deutsche Statenbildung wurde von der Bewegung der Geschichte auf einen höheren Standpunkt gehoben. Preuszen ging darin voran. Zuerst unternahm es der reformirte Kurfürst Johann Sigismund, zunächst zwischen den beiden protestantischen Kirchen, der lutherischen, welche unter dem Volke vornehmlich verbreitet war, und der reformirten, welcher die fürstliche Dynastie und eine Minderheit im Volke zugethan war, Frieden zu stiften. Dann nöthigte der grosze Kurfürst die lutherischen Pastoren, ihren confessionellen Eifer zu ermäszigen und sich der paritätischen Statsordnung zu fügen. Endlich emancipirte Friedrich der Grosze sich und seinen Stat principiell von der confessionellen Beschränkung. Er zuerst verkündete das grosze statliche Princip der Neuzeit in gemeinverständlicher Form: „In meinem Lande mag Jeder nach seiner Façon selig werden!“ So frei und hoch auf dem Gipfel des nichtconfessionellen Stats stand Friedrich II. auch den neu gewonnenen katholischen Provinzen gegenüber und schützte auch sie mit denselben Rechtswehren, wie die Lutheraner und die Reformirten.

Die ganze spätere Entwicklung hat überall die deutschen Staten aus confessionell-verschiedenen Bestandtheilen zusammen gefügt. Das früher rein katholische Bayern erhielt nun bis zu einem Drittheile der Gesammtbevölkerung protestantische Unterthanen. Das protestantische Württemberg erwarb katholische Herrschaften. Die badische Dynastie,

früher auf ein kleines protestantisches Gebiet beschränkt, fügte in dem neu gebildeten Groszherzogthum weit gröszere katholische Länder mit jenen zusammen. Die Säcularisation der geistlichen Fürstenthümer und die Einverleibung der standesherrlichen und reichsritterschaftlichen Gebiete und der freien Städte in die Länder der neuen Souveräne hatte zahlreiche Mischungen der Art zur Folge. Schon der Rheinbund, dann auch die Bundesacte von 1815 gewährleisteten auch die politische Gleichberechtigung den drei anerkannten christlichen Religionsparteien.

Aber erst die Rechtsbildung seit 1848 hat den entscheidenden Fortschritt gemacht und für die Einzelstaten wie nun für das deutsche Reich das öffentliche Recht von dem religiösen Bekenntnisz unabhängig erklärt. Indem sie Christen und Juden, Gläubigen und Nichtgläubigen dieselbe Steuer- und Wehrpflicht auferlegt, gewährt sie ihnen allen auch dieselben politischen Rechte.

Die preuszische Verfassung vom 31. Januar 1851 spricht das moderne Princip in Art. 12 deutlich aus: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Grund der bürgerlichen und statsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und statsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen."

Im Sinne des modernen in Deutschland geltenden Verfassungsrechts darf man daher nicht mehr von katholischen oder protestantischen Staten reden. Die preuszischen Katholiken könnten sich mit Grund beschweren, wenn der Stat, dem sie mit ganz denselben Pflichten und Rechten angehören, wie ihre protestantischen Volksgenossen, sich als protestantischen Stat erklären wollte. Ebenso haben die protestantischen Bayern ein Recht, zu widersprechen, wenn der

bayrische Stat sich als katholischen Stat bekennen wollte, uneingedenk seiner paritätischen Natur. Der dogmatische Gegensatz der beiden Kirchen bestimmt das Statsrecht so wenig, wie der Unterschied im Cultus und in der Verfassung der Kirche. Die modernen Staten sind keine Glieder irgend einer Kirche, sondern stehen auszerhalb jeder Kirche.

Wohl gibt es in Deutschland noch protestantische und katholische Fürsten als Individuen und sogar, freilich zum Aerger der Jesuiten, einen protestantischen Kaiser, aber die Statswürden des Kaisers, des Königs, der Fürsten sind nicht katholische, noch protestantische Aemter.

Die meisten heutigen Staten, alle die, in welchen der moderne Statsgeist zur Anerkennung gelangt ist, sind also dem zuerst von der nordamerikanischen Union verkündeten Grundsatz beigetreten, nicht mehr confessionelle, sondern interconfessionelle Gemeinwesen zu sein, d. h. den verschiedenen Confessionen gegenüber eine neutrale Stellung einzunehmen und die Angehörigen der verschiedenen Confessionen mit gleichen Rechten und Pflichten zu einer gemeinsamen Rechtsordnung zu verbinden.

Indessen wirkt heute noch der confessionelle Gegensatz, der durch das Recht verbunden und beherrscht wird, in der Politik nach, wenn auch nicht mehr mit der früheren Schärfe. Die Politik eines States wird nicht völlig von der Rechtsordnung bestimmt. Sie wird auch von den geistigen Fähigkeiten und Neigungen der Nation erfüllt und bewegt. Sie kann sich nicht beliebig den Einflüssen und der Macht entziehen, welche in der geschichtlichen Tradition fortwirken. Sie musz mit den Mitteln rechnen, über welche sie verfügen kann und die Schwierigkeiten beachten, welche ihr die Gegensätze der Stimmungen, der Meinungen, der Bildung, der Sitten, der Vorurtheile und Leidenschaften, sei es hervorragender Personen, sei es ganzer Classen oder der Menge bereiten. Es ist für den Stat daher nicht gleichgültig, ob

ein groszer Theil der katholischen Bevölkerung geneigt ist, eher der Autorität der Bischöfe und des Papstes, als der der Obrigkeit und des Gesetzes zu gehorchen, oder ob die protestantische Bevölkerung der Hierarchie das eigene Urtheil und eine selbständige Meinung entgegensetzt. In der That bekommt der Stat doch einen anderen Charakter, andere Mittel und andere Aufgaben, je nachdem seine Bevölkerung überwiegend katholisch oder protestantisch oder stark gemischt ist. In diesem politischen Sinne wirkt die Confession noch auf die Politik und kann man sogar noch von katholischen, protestantischen oder gemischten Mächten reden.

Aber auch in der Politik ist es die Pflicht des modernen States, sich den besondern confessionellen Einwirkungen möglichst zu entziehen, sein politisches Verhalten eher von dem interconfessionellen Statsgeiste als von dem confessionellen Kirchengeiste bestimmen zu lassen und die künftigen Geschlechter allmählich zum Verständnisz und zur Uebung in interconfessioneller Statspraxis heranzubilden.

Zweites Capitel.

Was heiszt christlicher Stat?

Der „christliche Stat“ ist in unsrer Zeit zu einem conservativen Schlagwort gemacht worden. Der frühere Führer und Fürsprech der conservativen Partei in dem Preuszischen Landtage, Professor Stahl, hat den Liberalen bei jedem Anlasz den Vorwurf gemacht, sie wollen den christlichen Stat zerstören oder, anders ausgedrückt, sie wollen den Stat entchristlichen. Was bedeutet dieser Vorwurf? Was heiszt denn christlicher Stat?

Wenn von christlichen Dingen die Rede ist, so dürfen wir nicht blosz, wir sollen an Jesus Christus denken, den

Stifter und die höchste Erscheinung der christlichen Religion. Als Jesus lebte, gab es nur Einen Stat von Bedeutung, dem er selber und dem alle Apostel und die ersten Christengemeinden unterthan waren, den groszen römischen Weltstat. Wenn in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche von Stat die Rede ist und von obrigkeitlicher Gewalt, so ist immer das römische Reich und ist die Regierung des römischen Kaisers gemeint.

Freilich ertrug ein groszer Theil des jüdischen Volkes die statliche Römerherrschaft nur widerwillig. Die Erinnerung an den alten heiligen Judenstat, der Jehovah diene, war nicht erloschen. Die sehnsüchtige Erwartung, dasz aus dem Stamme Davids ein Messias erstehen werde, der das Volk Israel von der Römerherrschaft befreien und ein neues Gottesreich siegreich begründen werde, war damals unter den Juden und den ersten Christen in voller Glaubensstärke lebendig. Auch die Jünger Jesu waren von dieser Messiasidee begeistert. Ihre Hoffnungen waren auf einen theokratischen Stat gerichtet, in welchem Christus als König und Richter der Welt auf dem Throne sitze und sie ihm zur Seite als oberste Würdenträger des Reiches der Heiligen. Ist etwa das das Ideal des christlichen Stats?

Jesus bezog die ältere Messiasidee allerdings auf seine Person; aber er bildete sie um und reinigte zugleich die Vorstellungen seiner Jünger von all' dem Beiwerk einer angestrebten Statsmacht und Statshoheit. Das „Himmelreich,“ zu dem er die Menschen einlud, war keine Rechtsordnung und kein Königsstat. Es zeigte sich nicht in „äuszeren Geberden,“ nicht in obrigkeitlichen Institutionen. Es lebte im Innern der Seele. Es war die Hingebung der Seelen an Gott, die Gemeinschaft der Seelen mit Gott und die Beseligung der Seelen durch Gott.

Alle andern Religionsstifter haben zugleich das religiöse und das politische Leben zu bestimmen gesucht, Moses wie

Muhammed, Manu wie Con-fu-tsü; sogar bei Buddha finden wir diese reformatorische, alles Gesammtleben verbindende Tendenz. Jesus allein hat mit energischer Sorgfalt sich jeder Einwirkung auf den Stat und die Politik enthalten und ausschlieszlich das religiöse und moralische Leben zu reinigen und zu heiligen unternommen. Wir wissen nicht, wie er über die Statsverfassung dachte. Er sprach niemals ein Rechtsgesetz aus und vermied es, über politische Fragen seine Meinung zu äuszern. Er verhielt sich durchaus abweisend gegen alle Zumuthungen, die eine politische Richtung hatten und ihm die Verbesserung des Statswesens nahe legten. Wie eine böswillige Versuchung lehnte er die verfängliche Frage der Pharisäer ab, ob man den Römern Steuern zahlen solle, und ermahnte sie, „dem (heidnischen) Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, wie Gott, was Gottes ist.“ In keiner Weise hat er die Empörung der Juden wider den Kaiser empfohlen oder vorbereitet. Seinen jüdischen Verfolgern, die ihn als „Feind des Kaisers“ anschwärzten, erwiederte der kaiserliche Statthalter getrost: „Ich finde keine Schuld an ihm.“ Durch sein ganzes Leben und bis zum Tode am Kreuze erwies er sich dem Kaiser und dem römischen State gehorsam. Der römische Stat aber war keine Theokratie, wie der untergegangene Judenstat, er war ein europäischer Volksstat. Der römische Kaiser leitete seine Gewalt nicht von Gott, sondern von dem römischen Volke ab.

In den Augen eines fanatischen Juden war dieser heidnische Kaiserstat ein Gräuel, in den Augen von Jesus war er die bestehende „Ordnung der Welt,“ grundverschieden zwar von seinem idealen Gottesreiche, das kein Stat war, noch sein sollte, aber berechtigt, das Schwert der Gewalt zu führen und Gehorsam für seine Gesetze zu fordern.

Ebenso bezog sich das viel berufene Wort des Apostels Paulus (Römer 13, 1.): „Jedermann sei unterthan der obrigkeitlichen Gewalt; denn es ist keine Obrigkeit, ohne von

Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet" — nicht auf die jüdische Theokratie und nicht auf das ideale Messiasreich, sondern wieder auf den damaligen heidnischen Römerstat und die kaiserliche Obrigkeit. Paulus hat durch seinen an die judenchristliche Gemeinde zu Rom gerichteten Römerbrief die theokratischen Vorurtheile seiner Glaubensgenossen bekämpft, nicht unterstützt. Er hat seinen jüdischen Landleuten, welche geneigt waren, in dem römischen Kaiser einen feindlichen Usurpator zu sehen und sich der römischen, von Heiden geübten Herrschaft im Namen ihrer Religion und ihres Gottes zu entziehen, erklärt: Das dürft ihr nicht, denn auch der heidnische Stat und die heidnische Obrigkeit ruhen im tiefsten Grunde auf der göttlichen Weltordnung und der göttlichen Weltleitung. Er hat die engen Begriffe eines jüdischen Glaubensstats im Dienste Jehovahs durchbrochen und durch die höhere Idee berichtigt, dasz der Stat überhaupt und dasz auch der menschliche Römerstat von Gott gewollt und dem religiösen Gefühle heilig sei.

Die spätere christliche Theologie hat die wahre Meinung von Paulus geradezu umgedreht und auf den Kopf gestellt, indem sie die Paulinische Mahnung im Sinne der rechtgläubigen Theokratie ausgelegt hat, welche Paulus widerlegen und berichtigen wollte.

Christus selber also und die Apostel wuszten nichts von einem specifisch christlichen State und wollten nichts davon wissen. Sie wiesen die ganze Vorstellung eines ausschlieszlich christlichen States als gefährlich für die Religion und für die bestehende Statsordnung zurück.

Die Idee eines christlichen States ist erst Jahrhunderte später aufgekommen, erst als der ursprünglich heidnische Römerstat in Folge der religiösen Umwandlung seiner Bevölkerung die heidnische Religion untersagte und die christliche Religion zur alleinigen Statsreligion erhob. Der Kaiser Constantin versuchte es anfangs noch, indem er die Glaubens-

freiheit verkündete, für den Stat eine religiös unbefangene Stellung zu behaupten. Er wollte noch von dem neutralen statlichen Standpunkte aus über die beiden sich bestreitenden Religionen ein kaiserliches Regiment üben. Den heidnischen Priestern und ihrem Cultus gegenüber berief er sich auf sein Amt eines Pontifex maximus als Oberpriester, und den christlichen Bischöfen und Gemeinden gegenüber nahm er die Macht eines Oberbischofs in Anspruch. Aber eine Versöhnung des unversöhnlichen Gegensatzes war nicht möglich. Das innerlich absterbende Heidenthum wurde von dem aufstrebenden Christenthum überwunden und verdrängt. Die Kaiser und der ganze Stat bekannten sich nun zu der christlichen Religion, als der alleinigen göttlichen Wahrheit. Obwohl auch damals zwischen statlichen und kirchlichen Aemtern unterschieden wurde, so war die Verbindung von Religion und Politik an dem kaiserlichen Hofe so enge geworden und die Mischung der statlichen Autorität mit kirchlichem Streben so vollständig, dasz die Menschheit während des ganzen folgenden Mittelalters sich dieser Verflechtung und Verwirrung nicht zu entwinden vermochte und fortwährend darin befangen blieb. Der rechte christliche Glaube, die Orthodoxie galt von da an als eine Grundbedingung und als die höchste Aufgabe des christlich gewordenen Stats.

In dem lateinisch-germanischen Abendlande machte sich nun die christliche Kirche unabhängig von dem christlichen State. Jeder der beiden Organismen bekam nun sein besonderes Haupt. Der Bischof von Rom erhob sich als universeller Papst an die Spitze der christlichen Welt und behauptete sogar den Vorrang vor dem weltlichen Oberhaupt, dem römischen Kaiser.

Zwar betrachtete die Kirche sich selber als die höchste und geistige Erscheinung des Gottesreiches, der civitas Dei, und den weltlichen Laienstat nur als eine getrübte, rohere Leibesordnung der Welt; aber gerade weil die Kirche die

geistige Leitung auch des States anstrebte, hielt sie an der christlichen Grundbedingung alles öffentlichen Rechtes fest und der Stat fügte sich dieser Zumuthung ohne Bedenken. Daher konnten nur rechtgläubige Christen öffentliche Rechte haben in der Gemeinde und im State; nur sie fanden Zutritt zu den Aemtern, wie zu den Land- und Reichstagen.

Zwar ist die antike und ursprünglich christliche Wahrheit, welche den Stat als Menschenreich verstand und auf die Volksnatur gründete, auch im Mittelalter nie völlig untergegangen. Aber das theologische Netz war über diese natürliche Auffassung hingeworfen und hinderte jede freie Bewegung derselben. Erst die moderne Statenbildung hat jene Wahrheit wieder voller erkannt und von der drückenden Umstrickung der kirchlichen Bande befreit.

Wenn man den christlichen Stat als Theokratie versteht, so ist also diese Vorstellung weder mit der Religion Jesu und der Ansicht des Apostels Paulus vereinbar, noch mit dem heutigen Verfassungs- und Statsrecht verträglich. Der moderne Stat ist ein von Menschen menschlich geordnetes und regiertes Volksreich.

Vergeblich hat die heilige Allianz in einer restaurativen Zeitströmung versucht, die mittelalterlich-theokratische Vorstellung des christlichen States in einer neuen Gestalt herzustellen, indem sie „Jesus Christus als den wahren Eigenthümer der souveränen Statsgewalt“ und der einzelnen christlichen Monarchen als dessen „delegirte Stellvertreter“ bezeichnet hat. Der Gedanke war im Widerspruch mit dem Leben und mit der Lehre von Jesus, der keinen Stat gründen und keinen Stat regieren wollte, nicht bei seinen Lebzeiten und ebenso wenig nach seinem Tode. Die Gründer der heiligen Allianz bedachten nicht, dasz ihre Behauptung den jüdischen Anklägern von Jesus bei Pilatus, er habe sich das Königthum über die Juden angemaszt, Recht und Jesus selber Unrecht geben würde, der diese Anklage mit dem

Worte entkräftet hatte: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt.“ Als der römische Papst im Namen der katholischen Kirche und der päpstlichen Ansprüche auf die wahre Stellvertretung Christi gegen die heilige Allianz protestirte, enthüllte er die Schwäche ihres Fundaments. Die Consequenz des mittelalterlichen Grundgedankens der heiligen Allianz führte zur mittelalterlichen Papstherrschaft zurück, von welcher die drei europäischen Monarchen nichts mehr wissen wollten. England lehnte den Beitritt ab im Namen der Volksfreiheit und der modernen Statsverfassung, welche keine Theokratie duldete. Die gesammte politische Bildung von Westeuropa empörte sich gegen einen Gedanken, der nur noch in dem wenig civilisirten Ruszland annehmbar erschien. Die heilige Allianz, von Anfang an eine restaurative Fiction, löste sich bald auf, von der harten Wirklichkeit zerrieben.

Das christliche Dogma von der Hoheit Christi hat mit den modernen Statseinrichtungen und mit der modernen Statsverfassung nichts zu schaffen.

In einer gemäszigteren Form hat es später Stahl in Berlin versucht, seine politischen Freunde neuerdings um das Banner des christlichen States zu sammeln und wider die modernen Ideen und Gesetze, die er „Revolution“ nannte, ins Feld zu führen. Als das Wesen derselben gibt Stahl für die heutige Welt an (Parteien in Stat und Kirche. S. 314): „Ausschlieszliches öffentliches Ansehen und öffentlichen Schutz der christlichen Kirche, christliches Eherecht, christliche Volkserziehung und Verwaltung der christlichen Schule durch die christliche Kirche, Erfordernisz des christlichen Glaubensbekenntnisses für die öffentlichen Aemter und für die Theilnahme an der Landesvertretung.“

Auch dieser Stahl'sche Begriff des christlichen States ist im Widerspruch mit der Entwicklung der Statswissenschaft und mit dem heutigen Verfassungsrecht. Der moderne Stat gewährt seinen Rechtsschutz jeder religiösen Genossenschaft,

welche ihrerseits die öffentliche Rechtsordnung achtet; und weszhalb sollte er das nicht thun? Indem er sich scheut, in Glaubenssachen zu regieren, ist er sich der natürlichen Schranken seiner Macht bewuszt geworden. Er verstattet dem Glauben Freiheit, er maszt sich keine Glaubensherrschaft an. Ebendeszhalb kann er den im Volke verbreiteten christlichen Kirchen Ehre erweisen, aber keine ausschlieszlichen Privilegien geben, die zur Unterdrückung oder Kränkung Andersgläubiger ausgebeutet würden. Das Eherecht hat zwar heute noch in manchen Ländern eine confessionelle Färbung, aber das wird als ein Mangel desselben, nicht als ein Vorzug empfunden und die moderne Rechtsbildung bewegt sich in der Richtung zu gleichmäszigem Eherecht, welches für Alle dieselben Grundbedingungen der ehelichen Verhältnisse festsetzt. Da der Rechtsbegriff der Ehe unabhängig ist von der Confession und die bürgerlichen Rechtswirkungen der Ehe für die ganze Nation dieselbe Bedeutung haben, so entspricht ein nicht-confessionelles Eherecht offenbar besser den Bedürfnissen und Rechtsansichten der heutigen Gesellschaft. Die Schule kann der moderne Stat unmöglich mehr der Leitung der Kirche überlassen. Die Erfahrung läszt sich nicht abstreiten, dasz die groszen Fortschritte in allem Schulwesen schon seit Menschenaltern vornehmlich der statlichen Sorge zu verdanken sind und dasz in den Ländern, in denen die Volksschule von dem katholischen Klerus beherrscht blieb, die Volksbildung verkümmert ist. Der Stat kann auch die Pflicht nicht von sich weisen, für die Fortpflanzung und Förderung der Volksbildung thätig zu sein; denn davon hängt die Fähigkeit der Nation und seine eigene Macht ab. Die Masse der weltlichen Kenntnisse und die Fülle der weltlichen Wissenschaft, welche in den Schulen gelehrt werden, ist aber so unverhältniszmäszig gröszer und mannigfaltiger als der religiöse Lehrstoff, dasz mit Naturnothwendigkeit die Leitung des States an die Stelle der ältern Leitung der Kirche hat

treten müssen. Die modernen Verfassungen endlich haben überall die Fessel eines bestimmten „Glaubensbekenntnisses“ für die Mitglieder der Volksvertretung und für die Träger öffentlicher Aemter abgestreift. Auch ein Jude und ein Freidenker können alle Statspflichten in vollem Masze erfüllen; sie können des Rechtes kundig und unparteiische Richter sein; sie können sogar treffliche Politiker sein. Weshalb sollte der Stat auf ihre Dienste verzichten? Die Tauglichkeit im State steigt und sinkt nicht nach dem Masze der kirchlichen Gläubigkeit. Der gröszte deutsche König, Friedrich II., war ein Freidenker und kein rechtgläubiger Christ. Wenn eine Zeit lang in manchen deutschen Ländern und insbesondere in Preuszen ein fleisziger Kirchenbesuch und die zur Schau getragene Frömmigkeit als Empfehlungen für den Statsdienst schwer ins Gewicht fielen und manche ausgezeichnete Männer deszhalb zurückgesetzt wurden, weil sie im Rufe des Unglaubens standen, so war das für den Stat selber der schwerste Schaden, welcher die Thatkraft vorzüglicher Männer entbehrte und statt derselben zuweilen Heuchler und Schwachköpfe zu Statsdienern bekam.

Der moderne Stat ist daher kein christlicher Stat mehr, weder im Sinne der mittelalterlichen Theokratie und Priesterherrschaft, noch in dem Sinne der Bevorzugung christlicher Bekenntniszgläubiger und der Unterdrückung und Zurücksetzung der Nichtchristen.

Aber auch der moderne Stats darf heute noch in einem andern Sinne christlicher Stat genannt werden, in dem Sinne nämlich, dasz damit die weltgeschichtliche Bedeutung des Christenthums für die heutigen europäischen Völker anerkannt und dasz damit angedeutet wird, das Christenthum sei eine der Hauptwurzeln und Grundlagen unsrer heutigen Gesittung und in dem Sinne, dasz damit die Religion der groszen Mehrheit des Volkes und die Anforderung an den Volksstat bezeichnet wird, dasz er die

christliche Moral und die christliche Sitte beachte und ehre.

In diesem Sinne pflegen auch die Nordamerikaner, welche Stat und Kirche schärfer als wir trennen und in Recht und Stat von allen Glaubensbekenntnissen gänzlich absehen, die christliche Religion einen „Bestandtheil ihres gemeinen Rechts (common law)“ zu nennen und auch ihren nicht-confessionellen Stat zu den christlichen Staten zu rechnen. In demselben Sinne spricht die preuszische Verfassung in Artikel 16 den Satz aus: „Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Stats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der in Artikel 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.“

Indem der moderne Stat humaner geworden ist als der halb barbarische Stat des Mittelalters, ist er zugleich in diesem Sinne auch wahrhaft christlicher geworden als der nunmehr überwundene christliche Confessionsstat der vorigen Jahrhunderte.

Drittes Capitel.

Christliche Religion und moderner Stat.

Der Belgier Friedrich Laurent hat in seinem berühmten Werke: „Études sur l'histoire de l'humanité“ das Verhältnisz der christlichen Religion zu der modernen Civilisation und dem modernen State von dem freien und hohen Standpunkte der Philosophie der Geschichte einer einläszlichen Prüfung unterworfen. Er gelangt durch diese Untersuchung zu dem Ergebnisz, dasz das traditionelle Christenthum, sowohl das der römisch-katholischen Kirche, wie es von den Jesuiten verstanden und gelehrt wird, als das der protestantischen Orthodoxie mit dem modernen Geistes- und Statsleben nicht vereinbar sei.

Aber er schlieszt aus dieser Wahrnehmung nicht, dasz wir nun wieder umkehren und ins Mittelalter zurücksteuern müssen, wie es Pius IX. in Rom und Stahl in Berlin den Gläubigen angerathen haben. Er theilt auch nicht die Meinung vieler Materialisten und mancher Idealisten, dasz nun die christliche Religion veraltet und von dem Fortschritte der Zeit überflügelt worden sei. Aber er ist der Ansicht, dasz das Christenthum nur insofern die Religion der zukünftigen Menschheit bleiben könne, wenn es seine Fortbildungsfähigkeit erweise, die Irrthümer früherer Perioden abstreife und durch den Geist der Wissenschaft ergänzt, gereinigt und berichtigt werde.

Laurent ist in der katholischen Kirche getauft und erzogen worden. Seine Studien haben ihn zum „Freidenker“ (libre penseur) gemacht, aber nicht im Sinne weder der frivolen Verächter aller Religion, noch im Sinne der Anhänger eines ideenlosen Materialismus. Er ist vielmehr der Meinung, dasz der Mensch, wie ein politisches und ein denkendes Wesen, so auch ein religiöses Wesen sei, seiner Naturanlage und seiner Bestimmung nach.

Er hat einen lebendigen Gottesglauben und er verehrt in dem groszen Entwicklungsgange der Weltgeschichte auch die bewuszte Leitung Gottes. Er hat sich überzeugt von der Macht der sittlichen Weltordnung und dem Fortschreiten der Menschheit zu höherer Gesittung. Er liebt über Alles die Freiheit des Geistes und übt dieselbe mit seiner ungewöhnlichen Kraft in vollem Umfang aus. Ein deutscher Historiker wird in den Werken von Laurent gelegentlich den Mangel einer scharfen urkundlichen Kritik und manch' deutscher Philosoph wird darin die dialektische Methode seiner Schule vermissen. Aber an umfassenden geschichtlichen Kenntnissen und an idealem Scharf- und Tiefblick überragt Laurent die meisten gelehrten Zeitgenossen um vieles. Immer regt er zum Nachdenken an und Niemand wird seine Bücher aus der

Hand legen, ohne reiche Belehrung und geistige Erfrischung darin gefunden zu haben, wenn er nur ernstlich gesucht hat. Seine Sprache ist edel und klar, zuweilen gehoben und beredt. Die ernsten Mahnungen zum Beispiel, die er an die liberalen Katholiken richtet, endlich ihre Elternrechte wider die jesuitische Erziehung ihrer Kinder gelten zu machen, sind ergreifend. Er sucht auch die tief gewurzelten Vorurtheile der lateinischen Rasse gegen den germanischen und insbesondere den deutschen Protestantismus zu zerstreuen. Er erwartet von einer Allianz der liberalen Katholiken und der Freidenker mit den freisinnigen Protestanten die Heilung der schadhaften Zustände in der Kirche und in dem religiösen Leben der Gegenwart.

Es ist nicht zu läugnen: schon in den ersten Anfängen der christlichen Gemeinde sind einige charakteristische Züge sichtbar, welche das Misztrauen des damaligen States herausforderten und sich mit dem Geiste des States überhaupt nur sehr schwer oder gar nicht versöhnen lassen. Wenn man nur an diese Züge denkt, so wird es begreiflich, dasz die antiken Römer den neuen Christen vorwarfen, sie seien schlechte Bürger.

Ich rechne dahin:

1) Den lebhaften Glauben der ersten Christen an den nahe bevorstehenden Untergang der damaligen Welt, folglich auch des römischen Reiches, an die sichtbare Wiederkunft Christi, als des Siegesfürsten vom Himmel mit dem scharfen Schwerte, das von seinem Munde ausgeht und die Heiden schlägt und den himmlischen Heerschaaren, die ihm folgen und an die neue Schöpfung eines gereinigten Gottesreichs und des himmlischen Jerusalems. Die ersten Christen hofften das Alles noch zu erleben. Die Apokalypse zeichnet diesen Glauben an den nahen Weltkampf zwischen dem wiederkehrenden römischen Kaiser Nero und dem wiederkehrenden Christus, „dem Könige der Könige“ in phantastischen Bildern.

Die Weltgeschichte hat sowohl den Irrthum in diesem Glauben, als die richtige Ahnung darin von dem endlichen Siege des Christenthums über die heidnische Welt erwiesen. Der Irrthum ist dann nach und nach von der Christenheit ausgestoszen und abgelegt worden. Aber so lange derselbe auf die Gemüther der Gläubigen mit ursprünglicher Stärke wirkte, waren diese für den Stat in Wahrheit unbrauchbare Bürger. Wer morgen den Untergang der Welt sehnsüchtig erwartet, der arbeitet heute wenig für die gegenwärtige und künftige Wohlfahrt dieser Welt.

Das alternde römische Reich hatte noch lange mit den schädlichen Wirkungen jenes irrigen Glaubens zu kämpfen, in welchem die Apostel selber befangen waren. Für den heutigen Stat ist diese Gefahr nicht mehr vorhanden.

2) Länger hat ein anderer für den Stat bedenklicher Charakterzug der christlichen Religion, wie sie von der alten Kirche gelehrt und von den Gläubigen aufgefaszt wurde, nachtheilig gewirkt, nämlich jener spiritualistische Zug der Verachtung des Fleisches, der Geringschätzung aller sogenannten irdischen Güter, der Abwendung von dem Diesseits und der ausschlieszlichen Hingabe an das Jenseits.

Diese der Welt und ihren Gütern abgeneigte Geistesrichtung ist im Mittelalter systematisch befördert und in dauernden Institutionen ausgebildet worden, welche dem State und seinen Bedürfnissen immer fremd und oft feindlich gegenüber standen. Das beschauliche Leben in Gebet und frommen Gebräuchen wurde höher geachtet als das thätige Leben in Arbeit des Denkens und Handelns. Die Casteiung der Sinne galt für heiliger und besser als der heitere Lebensgenusz. Der müszige Einsiedler galt mehr als der werkthätige Bürger, der fromme Pilger mehr als der betriebsame Handelsmann. Das Gelübde der Armuth und der Keuschheit, welches die Mönche und Nonnen ablegten, wurde wie eine Stufe zur Heilig-

keit und Vollkommenheit hoch gehalten. Das ehelose Leben der Priester wurde höher geschätzt als die Ehe der Laien. Die Klöster wurden mit Privilegien und Immunitäten ausgestattet und der gesammte Klerus der Hoheit des States entrückt.

Ob diese einseitige Ueberspannung der religiösen Wahrheit, dasz das Leben des menschlichen Geistes in Gott und mit Gott höchstes Geistesleben sei, schon dem ursprünglichen Christenthum vorzuwerfen sei, oder ob sie erst der späteren Entwicklung der christlichen Kirche im Mittelalter zur Last falle, darüber läszt sich streiten. Aber es ist unbestreitbar, dasz jene irrige Grundansicht von dem Unwerthe des irdischen Menschenlebens entschieden verderblich war für die wirthschaftliche Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft, für den Fortschritt der Wissenschaft und für die Macht des States. Es ist überdem unläugbar, dasz nicht etwa nur einzelne Sekten, sondern die christliche Kirche selber im Mittelalter diese Irrthümer mit Vorliebe pflegte und grosz zog.

Zum Theil ist dieser Irrthum der Kirche durch die deutsche Kirchenreform des sechszehnten Jahrhunderts überwunden worden. Die Gelübde der Mönche und Nonnen wurden als unwirksam erklärt, die Klöster aufgehoben, den Pfarrern die Ehe gestattet und empfolen, die Geistlichen den Laien gleich gestellt und wie diese dem State untergeordnet. Zu einem andern Theile ist seine Macht auch in den katholischen Ländern gebrochen worden, obwohl die katholische Kirche den Irrthum heute noch festzuhalten sich bemüht. Es trat dennoch eine Wandlung ein durch die Ausbildung des gemeinen Rechts, durch die Befreiung des modernen Stats von der kirchlichen Vormundschaft, durch die Ausbreitung der modernen Cultur und die wachsende Autorität der Wissenschaft.

Zwar ist dieser Irrthum noch nicht völlig erloschen. Wir finden ihn heute noch in den Katechismen, er wird noch in den Schulen der Jesuiten mit Eifer gelehrt; er ist in dem Syllabus errorum Pius IX. nicht als Irrthum, sondern als

Wahrheit verzeichnet. Aber er ist doch im Groszen und Ganzen ohnmächtig geworden. Die heutigen Völker haben ihn abgelegt wie ein verschlissenes Kleid der Vergangenheit. Das Christenthum der Gegenwart ist über denselben hinaus gewachsen. Nur in klerikalen Kreisen hat er noch eine verkümmerte Fortdauer.

3) Weniger schädlich als jene Miszachtung der Natur und die Geringschätzung der menschlichen Arbeit und Cultur, aber doch auch nicht förderlich wirkt auf das Statsleben der mancherlei Aberglauben, welcher die Geschichte der christlichen Religion von Anfang an begleitet hat, oder sich später an dieselbe wie ein Rost angesetzt hat. Dahin rechnen wir die Vorstellung des leibhaften Teufels, der wie ein Gott der Finsternisz mit dem himmlischen Lichtgotte fortwährend um die Herrschaft über die Menschen ringt, sodann die Bilder von Dämonen, welche bald um die Menschen her schwirren und sich in ihre Seele einschleichen, den Glauben an die Elben und Gespenster, die Hexen und die Zauberer, welche mit geheimniszvollen Mächten im Bunde die Menschen necken und schrecken und zu gottlosen Dingen verführen, ganz besonders aber die Sucht nach Wundern, durch welche Gott in die Natur eingreife und ihre Wirkungen bald störe, bald durchbreche.

Wenn die Völker solchem Aberglauben vertrauen, so verlieren sie den Blick in die wahre Natur der Dinge und in den Zusammenhang von Ursache und Wirkung. Sie haben kein Verständnisz für den Unterschied des Naturnothwendigen und des Möglichen. Sie erwarten zu viel von der Hülfe Gottes und strengen die eigenen Kräfte zu wenig an. Sie lassen sich durch eingebildete Gefahren schrecken und durch eingebildete Hoffnungen bewegen. Sie werden schwach gegenüber dem wirklichen Feind und die Phantasie geht mit ihrem Verstande durch.

Noch wird in der heutigen christlichen Kirche, und nicht blosz in der katholischen, auch in der protestantischen der

aus frühern Jahrhunderten hergebrachte Aberglaube, in welchem die alten heidnischen Religionen der Perser, der Römer, der Kelten und der Germanen oft in verzerrter und entstellter Gestalt sich erhalten haben, mit einer so zärtlichen Sorgfalt gepflegt, als wäre derselbe für den religiösen Glauben unentbehrlich. Noch ist

„das Wunder des Glaubens liebstes Kind.“

Um so entschiedener widerspricht die Wissenschaft und voraus die Naturwissenschaft. Das Licht, welches die Wissenschaft über die ewigen Gesetze der Natur und die nothwendige Verbindung von Ursache und Wirkung verbreitet hat, ist jenem Aberglauben tödlich geworden. Er konnte nur im Dunkel oder höchstens in einem trügerischen Dämmerlichte seine Schattenbilder zeigen. Die Naturwissenschaft ist geübt in der Beobachtung der Erscheinungen und sie weisz aus Erfahrung, wie leicht sich die Sinne täuschen, wenn sie nicht in der Prüfung der Thatsachen geschult sind und wie leicht die erregte Phantasie ihre Einbildungen mit der Wirklichkeit verwechselt. Sie hat die Vorstellung eines Wunders, welches den Naturgesetzen widerspricht, ohne Vorbehalt verworfen, und die gebildete Menschheit folgt heute diesem Urtheil.

Ueberdem wird die Einheit Gottes von dem Bewusztsein der heutigen Menschen energischer festgehalten als in den frühern Jahrhunderten, welche den Einen Gott in drei Personen zerlegten und ihm wenig bedenklich auch eine zur Göttin erhobene Frau als Gattin und Mutter antrauten und den Teufel als höllischen Gegengott entgegen setzten.

Der heutige Mensch verehrt Gott auch nicht als einen Geist, der auszerhalb der Natur

„im Kreis das All am Finger laufen liesze“

und betrachtet die Natur nicht mehr wie vormals als eine schuldbefleckte Creatur auszer Gott, sondern ahnt

und erkennt den göttlichen Geist in dem sichtbaren Leibe der allgemeinen Natur.

Wir glauben, dasz das Christenthum den Beruf habe, die Religion auch der geistesreiferen Menschheit zu bleiben. Eben darum aber stimmen wir Laurent bei, wenn er verlangt, dasz es sich reinigen müsse von all' dem Aberglauben früherer Zeiten, welcher die heutige Menschheit abstöszt und beleidigt. Die künstliche Pflege jenes Aberglaubens entfremdet die besseren Köpfe der Religion, erregt den Spott Vieler und zieht neben einigen Heuchlern fast nur die Dummen und Unwissenden an.

Aus dem unpolitischen und von den irdischen Interessen abgewendeten Charakter der christlichen Religion haben manche Statsweise und Politiker die Folgerung gezogen, dasz diese Religion für den Stat eher schädlich als nützlich sei. Machiavelli erklärte in dieser Hinsicht die antiken Religionen, welche die Vaterlandsliebe der Bürger durch die Verehrung der Nationalgötter heiligen, für vorzüglicher. Rousseau war der Meinung, das Christenthum der römisch-katholischen Kirche wirke geradezu verderblich auf den Stat; denn der Stat könne nicht bestehen und leben ohne die Souveränetät der Statsgewalt, welche ohne Einheit und Hoheit undenkbar sei; die römische Kirche aber nehme für den Papst eine höhere souveräne Autorität in Anspruch, welche mit der Souveränetät des Stats unvereinbar sei und dieselbe aufhebe. Aber auch in dem evangelischen Christenthum, das von der römischen Herrschsucht gereinigt worden sei und die alleinige Souveränetät des States willig anerkenne, sah er doch noch eine Statsgefahr. Er bemerkte darüber: „Allerdings würde jeder gläubige und echte Christ seine Pflichten gegen andere Menschen treu erfüllen; er würde den Gesetzen und der Obrigkeit willig gehorchen; im Besitz der Gewalt würde er gerecht, wohlwollend und mäszig regieren, als Richter unbestechlich und unparteiisch urtheilen, als Soldat den Tod verachten.

Aber ein Stat, der aus lauter solchen Christen bestände, würde trotz dieser guten Eigenschaften seiner Bürger ein schwacher Stat sein. Ob die öffentlichen Angelegenheiten gut oder übel ständen, wäre diesen christlichen Bürgern ziemlich gleichgültig, weil sie die Dinge dieser Welt überhaupt gering schätzen. Sie würden jede Knechtschaft geduldig ertragen, aber die Freiheit nicht erkämpfen. Würden sie von einem Feinde angegriffen, so würden sie wohl auf Befehl der Obrigkeit tapfer gegen denselben kämpfen, aber sie würden sich auch dem Sieger mit Ergebung unterwerfen. Einem Feinde von männlicher Thatkraft, der für die Herrlichkeit und Grösze seines Vaterlandes mit Begeisterung stritte, wäre der passive, zu Geduld, Demuth, Gehorsam geneigte Sinn solcher christlicher Truppen keineswegs gewachsen. Diese würden nothwendig unterliegen." [1]

Wäre es wahr, dasz die christliche Religion die Vaterlandsliebe und die Thatkraft der Bürger lähmen und den männlich-politischen Charakter des Volks entnerven würde, dann wäre der moderne Stat veranlaszt, diese Religion aus der Erziehung der Jugend zu verdrängen und ihren Einflusz auf das Volksleben zu bekämpfen.

In der That, die französische Nation hat es zur Zeit ihrer heftigsten revolutionären Erregtheit unternommen, aus patriotischen Motiven und im Interesse einer freien Statsgesellschaft die christliche Religion aus den Sitten und aus dem Herzen des Volkes auszurotten, den christlichen Unterricht aus der Schule zu entfernen, die christlichen Kirchen zu schlieszen und die Priester zu verjagen.

Aber die gesammte übrige europäisch-amerikanische Statenwelt hat diese leidenschaftliche Feindschaft gegen das Christenthum mit Abscheu betrachtet und darin eine schwere Verirrung des revolutionären Geistes erkannt. Die Franzosen

[1] Contrat Social. B. IV. Cap. 8. De la religion civile.

selber haben diesen Abweg bald wieder verlassen. Die Revolution hat später der kirchlichen Reaction die Wege gebahnt. Wie reumüthige Büszer haben sich die Franzosen der erneuerten Autorität und Führung des Papstes und der Bischöfe wieder gebeugt, die sie zuvor mit äuszerster Verachtung verworfen hatten. Selbst viele liberale Franzosen, obwohl selber Voltairisch gesinnt, haben die Allianz mit dem Vatican wieder hergestellt und es als eine weltgeschichtliche Aufgabe des französischen States erklärt, das Papstthum, sogar das „unfehlbar“ gewordene zu halten und zu unterstützen. Diese Erfahrung mahnt andere Völker zur Vorsicht und dient als eine beredte Warnung vor dem gefährlichen Kampfe wider das Christenthum.

Allerdings hat der moderne Stat gar kein Interesse, eine einseitige religiöse Gesinnung zu pflegen, welche sich um die Wohlfahrt der Gesellschaft und des Volkes wenig kümmert, die Güter der Welt verachtet und ausschliezlich dem Jenseits zugewendet ist. Gerade dadurch unterscheidet sich die heutige Welt von der mittelalterlichen, dasz jene die Vervollkommnung der menschlichen Zustände und das wirksame Leben in der Gegenwart höher schätzt als diese, deren Ideale eher in den Klöstern als in den Staten, eher in einem beschaulichen oder asketischen, als in einem thätigen Leben, eher in der Einbildung als in der Wirklichkeit gesucht wurden.

Der moderne Stat wäre genöthigt, die christliche Religion, wenn sie wirklich die Menschen den statlichen Aufgaben auf die Dauer entfremden und unfähig oder ungeneigt machen sollte, ihre Pflichten in der Familie, in der Gesellschaft, im State zu erfüllen, als ein Uebel und eine Gefahr und nicht als ein geistiges Gut zu betrachten. Aber die Gefahr liegt nicht in der christlichen Religion selber, sondern in der einseitigen und überspannten Anwendung derselben. Daher musz der Stat dieser schädlichen Ausübung der Religion entgegen wirken, aber er darf nicht mit dem Bade das Kind ausschütten,

nicht die Religion selber zerstören. Es kommt hier auf das richtige Verhältnisz und Masz an.

Eine übermäszige Zahl von kirchlichen Festen und Feiertagen, wie sie das Mittelalter zuliesz und in Rom so lange in Uebung blieb, als die päpstliche Regierung im Kirchenstate dauerte, ist augenscheinlich von den schädlichsten Wirkungen für den Wohlstand des Volks, denn es wird dadurch eine Masse von Arbeitskräften brach gelegt. Die Bevölkerung wird verhindert, ihre Zustände zu verbessern; sie wird an Trägheit und Müsziggang gewöhnt. Wenn der Stat jene Zahl vermindert und die Werktage im rechten Masze vermehrt, so übt er lediglich seine Pflicht aus, für das Gemeinwohl zu sorgen.

Wollte nun aber der Stat alle Kirchenfeste und die sonntäglichen Ruhetage abschaffen, lediglich deszhalb, weil an diesen Tagen die Fabriken stille stehn und die Handwerker keinen Lohn verdienen, so würde er durch dieses Verbot die Bedürfnisse der menschlichen Natur miszachten und das Volkswohl schwer schädigen. Das Menschenleben musz, um gesund zu bleiben, nicht blosz täglich wechseln zwischen Ruhe und Arbeit, Schlafen und Wachen; der Mensch bedarf auch von Zeit zu Zeit eines Tages der inneren feierlichen Sammlung gegenüber der geräuschvollen Werktagsarbeit. Von Zeit zu Zeit verlangt die menschliche Seele eine ideale Geistesnahrung, wie sie die angespannte Thätigkeit des täglichen Ringens um das leibliche Brod nicht zu bieten vermag. Eine Nation, welche immerfort beten wollte und wenig arbeiten würde, müszte elend verderben; eine Nation, die ohne Unterlasz in ruhelosem Jagen dem Vermögenserwerb nachstrebte, ohne an die ewigen Güter des Geistes und an Gott zu denken und ohne zu beten, würde sich in wildem Kampfe verzehren und unbefriedigt verkommen. Die jüdische Stiftung des Sabbats und die christliche Stiftung des Sonntags war daher eine höchst weise und wohlthätige Einrichtung, welche die Menschen

zunächst der Religion verdanken, welche aber der Stat zu schützen alle Ursache hat.

Indem die christliche Religion die menschliche Seele mit Energie auf Gott und göttliche Dinge hinweist und in diesem Momente der geistigen Erhebung zu Gott und in dem Bewusztsein der geistigen Gemeinschaft mit Gott von allen Interessen des Erwerbes und von allen Zielen des irdischen Strebens ablenkt, handelt sie nur der Natur der Religion gemäsz. Indem sie den Menschen Trost bringt in seinen Seelenleiden, Stärkung verschafft in seinen Schwächen, Reinigung von seinen moralischen Flecken und Sünden verspricht, indem sie das ganze Leben auf höhere und unendliche Ziele hinweist und veredelt und vergeistigt, thut sie nichts Statswidriges. Vielmehr erhält und fördert sie die Gesundheit des Volksgeistes. Ihr unstatlicher Grundcharakter ist also keineswegs statsfeindlich. Nur wenn sie über das religiöse Bedürfnisz der Menschen hinaus das irdische Gemeinleben behindern und die freie Thätigkeit der Individuen stören wollte, wenn im Namen der Religion die Menschen abgehalten würden, ihre Lebensaufgaben auf der Erde zu erfüllen, dann würde diese Uebertreibung des religiösens Gedankens und diese falsche und gemeinschädliche Anwendung des religiösen Princips den Widerstand des States hervorrufen.

Eine religiöse Rechtsordnung, wie die römische Kirche im Mittelalter sie anstrebte und in dem sogenannten kanonischen Rechte zum Ausdruck brachte, genügt also nicht mehr der modernen Welt, welche zwischen Religion und Recht schärfer unterscheidet und in einer religiösen Politik einen innern Widerspruch entdeckt. Religion und Politik haben jede ihre besondere Art und verlangen einen eigenen Raum und eine andere Zeit. Sie können das Menschenleben abwechselnd ergreifen und bestimmen. Sie dürfen es nicht durch ihre Mischung verwirren.

Insbesondere geht der Streit über religiöse Dogmen den

Stat nichts an. Der Stat hat weder die Fähigkeit, darüber zu entscheiden, wie der menschliche Geist sich Gott denke, noch die Aufgabe, irgend eine als orthodox sich spreizende Kirchenlehre zu privilegiren. Es kann ein Fürst ein groszer König sein, auch wenn er ein philosophischer Freidenker ist; es kann ein Statsmann ein ausgezeichneter Minister sein, wenn gleich er nicht an die Dreieinigkeit glaubt. Es kann ein Mann ein vortrefflicher Abgeordneter sein, wenn gleich es ihm nicht einleuchtet, dasz der Glaube selig mache und die Werke unnütz seien. Es kann einer ein tapferer Soldat sein, obwohl er den Heiligen des Kalenders keine Ehrfurcht erweist und sogar ein gewaltiger Heerführer, wenn gleich er keine Wunder glaubt. Und umgekehrt, es kann Jemand mit Ueberzeugung der herkömmlichen Kirchenlehre vertrauen und in den Augen der kirchlichen Obern vollkommen rechtgläubig sein und trotzdem sich für das bürgerliche Leben untauglich und für Statsgeschäfte unbrauchbar erweisen.

So lange der Stat meinte, die Sorge für den rechten Glauben sei seine erste und heiligste Aufgabe, verstand er seine eigene politische Natur noch ebenso wenig wie das in Wahrheit unstatliche Wesen der Religion.

Rousseau hat den Versuch gemacht, die religiösen Grundbedingungen zu formuliren, welche der moderne Stat für sein Leben nicht entbehren kann, da auch er als ein sittliches und geistiges Wesen mit dem Urquell alles Geistes und aller Moral, d. h. mit Gott in Beziehung bleibt. Er bezeichnet folgende vier Punkte als wesentlich für die „bürgerliche Religion“: 1) die Existenz der Gottheit, welche mit Macht, Weisheit, Liebe, Vorhersicht und Vorsorge waltet; 2) ein zukünftiges Leben; 3) die Wohlfahrt der Guten und die Züchtigung der Bösen; 4) die Heiligkeit der gesellschaftlichen Verträge und der Gesetze.

Lange vor Rousseau hatte unser Samuel Pufendorf eine ähnliche Forderung gestellt und die Religion, deren der

Stat für seine Zwecke bedarf, die „natürliche Religion“ genannt. Auch er, wie Rousseau, will damit nicht das religiöse Bedürfnisz der Menschen überhaupt befriedigen. Sie wollen beide dadurch nur das religiöse Statsbedürfnisz sättigen, das weit geringer ist als das religiöse Bedürfnisz der Individuen. Für dieses zu sorgen, überlassen sie den Kirchen, den Familien, den Einzelnen selber.

Das Christenthum, wie es unter den Völkern lebt und die Gedanken und Sitten der christlichen Welt erfüllt, enthält nun alle jene Grundbedingungen in sich, die für den Stat wichtig sind. Es lehrt den Glauben an eine göttliche Weltleitung; es erweckt die Zuversicht auf Unsterblichkeit; es bekämpft das Böse und mahnt zur Vervollkommnung; es heiligt die Ordnung. Würde das Christenthum, welches durch seine Institutionen und seine Einwirkung auf die Massen die Macht jener Wahrheiten stärkt und erhöht, von dem State zurückgewiesen und der christliche Glaube weggeläugnet, so würden dadurch die religiösen Grundsäulen der Statsordnung erschüttert und vielleicht zusammen brechen. Denn es gibt keine andere Religion und keine Philosophie, welche durch ihre Autorität unter dem Volke die gestürzte Autorität des Christenthums zu ersetzen vermöchte. Schon aus diesem Grunde hat daher der moderne Stat ein dringendes Interesse, die Fortdauer des Christenthums zu wünschen und zugleich in jenen wichtigsten Beziehungen zu pflegen.

Das Wichtigste ist ohne Zweifel der Gottesglaube, von dem alles Uebrige abhängt. Der christliche Gott ist nicht mehr wie die alten heidnischen Götter oder wie der jüdische Jehovah ein beschränkter National- und Statsgott. Er umfaszt die gesammte Menschenwelt als seine Schöpfung mit seiner Herrschaft und seiner Liebe. Seine Verehrung nöthigt daher alle Völker und Staten, die gemeinsame menschliche Natur brüderlich zu ehren. Indem er der ganzen Menschheit ihre Bestimmung anweist, ordnet er die Selbstsucht der ein-

zelnen Staten wie der einzelnen Menschen der gemeinsamen Entwicklung der ganzen Menschheit unter. Er ist nicht so herrisch gesinnt, wie der Gott des Islam, denn er wird von den Christen als der Vater der Menschen verehrt. Er liebt seine Kinder, die Menschen, und er verstattet ihnen persönliche Freiheit. Er erscheint auch nicht als die starre, unbeugsame Naturnothwendigkeit, sondern als ein bewuszter Geist, aus dem die Menschen ihren Geist ableiten, der die mannigfaltigen Menschengeister belebt und mit ihnen in einen freien Verkehr tritt. Indem er die Menschenkinder ermahnt, ihm selber nachzustreben und an ihrer Selbstvervollkommnung zu arbeiten, damit sie vollkommen werden, wie er ist, steckt er dem Menschenleben höchste ideale Ziele und gibt er dem Fortschritte einen mächtigen Impuls. Gewisz ist ein solcher Gottesglaube wohl geeignet, auch das Statsleben zu befruchten und zu erheben.

Dieser christliche Gottesbegriff ist freilich auch wie alles Gute zuweilen miszbraucht worden. Von den religiösen Parteien ist über das Verhältnisz dieses Gottes zu Christus und zu dem heiligen Geist viel und heftig gestritten worden und der unfruchtbare Streit hat auch den Stat oft verwirrt. Man hat ferner zu Zeiten aus diesem Gottesbegriff eine theokratische Statsform und das göttliche Recht der absoluten Monarchie abgeleitet und so der individuellen und der politischen Freiheit gefährliche Wunden beigebracht.

Jener Miszbrauch und diese Verirrung sind aber nicht der Religion Jesu zur Last zu schreiben. Sie sind die Schuld der späteren Christen, welche diese Religion miszverstanden oder miszdeuteten.

Insbesondere ist jene angebliche Gleichung: Gott verhält sich zur Welt, die er regiert, so wie der Fürst zu seinem Volke, offenbar unlogisch, indem die gleich gestellten Gegensatzpaare in sich in völlig verschiedenen Verhältnissen stehen; denn die Welt ist Gottes Schöpfung, das Volk aber nicht des

Fürsten Werk; Gott und Welt sind nicht von gleicher Art, Fürst und Volk aber haben dieselbe Menschennatur an sich. Die christliche Religion ist für jenen Irrthum nicht verantwortlich. Sie fordert nur, dasz die menschliche Statsordnung mit der göttlichen Weltordnung in Harmonie bleibe, aber sie stellt es ganz den verschiedenen Völkern anheim, ihr Recht zu ordnen und ihre Politik zu bestimmen, wie sie es für ihre Bedürfnisse zweckmäszig finden.

Nächst dem Werthe des christlichen Gottesglaubens auch für den Stat kommt das christliche Moralprincip als ein geistiges Erbgut von hohem Werthe vornehmlich in Betracht. Man kann es zugeben, dasz die christliche Moral die politischen Tugenden nicht genug beachte und in dieser Hinsicht einer Ergänzung bedürftig sei. Aber sie hindert nicht die Ausfüllung dieser Lücke und gewährt auch dafür gute Anhaltspunkte. Im Uebrigen wirkt die unablässige und eindringliche Mahnung des Christenthums zum Kampfe wider das Böse, zu strenger Pflichtübung, zu sittlichem Leben, zur Barmherzigkeit und Gerechtigkeit, zur Friedensliebe, zur Vervollkommnung unzweifelhaft sehr förderlich auf das Leben der Massen.

Ebenso bringt der unsterbliche Geist der Menschenliebe, deren heilige Flamme das Christenthum als höchstes Gut sorgsam in den Herzen der Völker anzündet und unterhält, unzählige Blüthen und Früchte zu Tage, welche der ganzen menschlichen Gesellschaft und dem State zu Gute kommen. Wie viele wohlthätige Anstalten, Einrichtungen, Handlungen aller Art sind diesem christlichen Geiste der Liebe zu verdanken!

Ferner ist der Glaube an Unsterblichkeit und der damit verbundene Glaube an ein göttliches Gericht, welches nach dem irdischen Tode über die unsterbliche Seele urtheile und die Tugendhaften zu ewiger Seligkeit erhebe, die Lasterhaften den Qualen der Hölle überliefere, eine

gewaltige und eindringliche Mahnung zum Guten und eine abschreckende Warnung vor dem Bösen. Der Philosophen, welche ohne an die Unsterblichkeit zu glauben, dennoch das Gute um seiner selber willen lieben und üben und das Böse hassen und meiden, gibt es nur Wenige. Würde der Menschheit die Hoffnung auf den Himmel geraubt oder die Furcht vor der Hölle benommen, so würde die Autorität der Moral bei der Menge schweren Schaden leiden. Wäre aber die sittliche Ordnung erschüttert, so wäre auch das Fundament der Rechtsordnung untergraben. Es würde die Berufung auf die wissenschaftlichen Autoritäten weiser Männer, welche die Zuversicht auf die Unsterblichkeit festhalten und unterstützen, da ihnen die Zweifel anderer Forscher entgegen stehen, durchaus nicht als Ersatz dienen können für den Wegfall der religiösen Autorität des Christenthums.

Endlich können wir auch die ideale Bedeutung des Christenthums für das Gemeinleben der Menschen und den Stat nicht leicht zu hoch schätzen. Die christlichen Ideale erleuchten mit ihrem Sonnenglanze auch die dunkeln Niederungen des menschlichen Daseins. Sie trösten die Armen und erquicken die Kranken, sie verheiszen den Gedrückten Erlösung von ihren Leiden. Sie erwärmen die Menschenherzen und verklären mit ihrem himmlischen Lichte auch die Trübnisz des gewöhnlichen materiellen Daseins der Menge; ihre Strahlen wecken und erhellen die Menschengeister.

In allen diesen Beziehungen würden die Völker und Staten und es würde die Menschheit schwere Verluste und Schaden erleiden, wenn die christliche Religion abgeschafft und ihre Wirksamkeit ausgelöscht würde.

Es ist wahr, alle diese geistigen Güter, welche für den Stat einen so hohen Werth haben, sind nicht der christlichen Religion ausschlieszlich eigen. Sie sind groszen Theils auch in andern geschichtlichen Religionen zu finden. Sie lassen sich auch durch die „natürliche“ Religion oder durch die

philosophische Wissenschaft begründen. Aber so lange es keine andere Religion und keine Wissenschaft gibt, welche eine ebenso allgemeine und nachhaltige Autorität über die groszen Volksclassen besitzt, wie die christliche Religion, so lange besteht für den Stat, der an der Erhaltung jener Geistesgüter das gröszte Interesse hat, die unabweisbare Pflicht, auch für die Erhaltung der christlichen Religion, an welche die gesicherte Fortwirkung jener Güter gebunden ist, zu sorgen.

Deszhalb ist es gerechtfertigt, dasz der Stat in seinen Gesetzen und in seinen Sitten die christliche Religion ehre und schütze, dasz er ihrem Gottesglauben und ihrer Moral seine Gunst und Beachtung zuwende und sich selber, soweit das mit den modernen Rechtsgrundsätzen vereinbar ist, darnach richte.

Insofern haben der moderne Stat und das moderne Recht doch noch einen christlichen Charakter, obwohl beide die dogmatische und confessionelle Beschränkung der christlichen Lehre und Vorschriften abgestreift und sich davon unabhängig gestellt haben.

Viertes Capitel.

Die Religion der Massen.

Aus der Unterscheidung der Religion und der Politik und aus der Unabhängigkeit der einen von der andern darf nicht die Indifferenz des States für die Religion gefolgert werden.

Die religiösen Grundansichten der Menschen wirken auf ihre Ansichten überhaupt und auf ihr ganzes geistiges Leben so mächtig ein, dasz der Charakter und die Denkweise der Massen je nach den verschiedenen Religionen und Confessionen sich verschieden gestalten und auch die Neigungen und

Abneigungen derselben dadurch verschieden bestimmt werden. Die Religion wird so zu einer geistigen Macht im Leben; und wo immer die Macht erscheint, ist der Stat, als die organisirte Volksmacht, veranlaszt und genöthigt, sie politisch in Betracht zu ziehen.

Die ganze Weltgeschichte bezeugt, dasz es nichts weniger als gleichgültig für das Statsleben ist, ob die Masse der Bevölkerung brahmanistisch oder buddhistisch gesinnt ist, ob sie dem Islam oder der christlichen Offenbarung glaubt. Von dem Brahmanismus hat die Kastenordnung ihre göttliche Weihe und ihre den Stat beherrschende Macht erhalten. Der Buddhismus erhebt die Flucht aus dem thätigen Statsleben, das Mönchthum zur Heiligkeit und gewöhnt die Bevölkerung an passive Duldsamkeit, welche jeden Despotismus ruhig erträgt. Der Islam begeistert zu kriegerischen Thaten, aber vermengt beständig religiöse und politische Motive und hindert die Entwicklung eines verständigen Rechts und einer humanen Politik. Das Christenthum lehrt seine Verehrer unterscheiden zwischen Stat und Kirche, Religion und Recht und ist der höheren Civilisation und einer bewuszten menschlich und national bestimmten Statenbildung förderlich geworden.

Auch innerhalb der christlichen Welt zeigen sich ähnliche Gegensätze. Es ist schon oft, z. B. von Montesquieu, darauf aufmerksam gemacht worden, dasz das absolute Königthum und die absolutistische Politik leichter in katholischen Ländern Gehorsam und Anwendung finden, und dasz die freien Verfassungen vorzugsweise in protestantischen Ländern sich entwickeln und gedeihen. Neuere Schriftsteller, wie z. B. Laveleye, haben ausgeführt, dasz der Unterschied der Confessionen erfahrungsmäszig noch stärker wirke als der Unterschied der Nationalitäten und der Völkerfamilien.[1] Man vergleiche die Geschichte Englands mit der Geschichte von

[1] Laveleye, Protestantismus und Katholicismus, mit einem Vorwort von Bluntschli, Nördlingen 1875.

Frankreich, die Niederlande mit Spanien, die deutsche Schweiz mit Bayern, Preuszen mit Oesterreich, die Vereinigten Staten von Nordamerika mit den Statswesen von Mittel- und Südamerika, Schweden und Norwegen mit Italien, und man wird die Erfahrung nicht bestreiten können, dasz die protestantischen Länder die Stammsitze des freien Statslebens sind. Allerdings steht der Gegensatz der Confessionen zugleich in naher Beziehung zu dem Gegensatz der Völkerfamilien. Die Germanen neigen zum Protestantismus und lieben voraus die persönliche Freiheit, wie die Romanen zugleich den römischen Katholicismus bewahrt haben; die französischen Schweizer Cantone Genf, Neuchatel und Waadt stehen, weil ihre Bevölkerung reformirt ist, trotz der romanischen Rasse, mit den reformirten deutschen Cantonen der Schweiz, mit Zürich, Bern, Basel, auf derselben hohen Culturstufe, und achten die Geistesfreiheit ebenso wie diese, während die deutschen Cantone der inneren Schweiz ebenso wie die französischen katholischen Cantone dem römischen Klerus gehorchen und in ihrer geistigen Culturentwicklung vielfach zurück geblieben sind.

Die Angehörigen der groszen Volksclassen, welche von früher Jugend an gelehrt werden, der überlieferten Autorität der Priester in religiösen Dingen ohne Vorbehalt und ohne Prüfung sich zu unterwerfen, und welche auch, wenn sie das Alter der Volljährigkeit erreicht haben, sich doch nicht getrauen, der Glaubensautorität der Priester zu widersprechen, wohl aber ihren Verstand und ihre Einsicht dem Priestergebot demüthig zum Opfer bringen, werden auch wenig Fähigkeit und geringen Muth an den Tag legen, wenn es gilt, den Absolutismus und die Despotie der Statsgewalt zu beschränken und politische Kritik zu üben.

Daraus erklärt sich auch das enge Bündnisz von Thron und Altar, das so oft in der Absicht geschlossen wurde, die Völker der unbegrenzten Herrschaft der Fürsten und der Priester zu unterwerfen.

Nur wenn sich zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt ein Conflict erhebt, dann verwandelt sich leicht, der Anreizung der Priester folgsam, welche nun das Wort: „Man musz Gott mehr gehorchen als den Menschen“ zum Kriegsruf der Kirche gegen den Stat miszbrauchen, die gewohnte Unterwürfigkeit unter die weltliche Obrigkeit in Miszachtung der statlichen Autorität und in trotzige Auflehnung gegen die statlichen Gesetze und Anordnungen. Jenes Bündnisz erweist sich dann für die Souveränetät der Statsgewalt ebenso gefährlich wie für die Volksfreiheit.

Die Nationen, welche einer absoluten Priesterautorität, wenn auch zunächst nur in religiösen und kirchlichen Dingen, unterthänig sind, gelangen daher nicht zu der vollen Entwicklnng ihrer Geisteskräfte und können den Wettbewerb mit andern Nationen nicht erfolgreich bestehen. Sie verfallen in Unwissenheit, Aberglauben, Trägheit.

Wenn dann kraft der Güte der menschlichen Naturanlage einzelne begabte Individuen sich dieser geistlichen Tyrannei zu entziehen wissen und ihren Geist im Widerspruch mit der herkömmlichen kirchlichen Autorität freier ausbilden, und wenn es ihnen glückt, Unterstützung, Beifall, Anhang unter ihren Landsleuten zu finden, dann zeigt sich die Gefahr, dasz der leidenschaftliche Hasz gegen die Priester zu der Verneinung der Religion hinreiszt. Es ist eine sehr beachtenswerthe Erfahrung, die in Europa und in Amerika in gleicher Weise gemacht wurde, dasz die protestantischen zu geistiger Prüfung und zu Selbstbestimmung erzogenen Völker in den letzten Jahrhunderten weniger revolutionäre Umgestaltungen erlebt und diese weit mäsziger und erfolgreicher durchgeführt haben, als die römisch-katholischen Völker, die heftigere Schwankungen erlitten und leidenschaftlichere Ausschreitungen zu beklagen hatten.

Es geht also nicht an, die kirchliche Reform des sechszehnten Jahrhunderts für die Mutter der Revolutionen zu Ende

des achtzehnten und während des neunzehnten Jahrhunderts zu erklären. Im Gegentheil sind die Völker, welche jene Reform unterdrückt haben, viel heftiger von den spätern Revolutionen ergriffen worden, als die Völker, welche sich damals schon von dem römischen Klerus befreit haben.

Indem der Protestantismus jede absolute Autorität der Priester verwirft, die überlieferten Lehren der Kirche mit den heiligen Schriften vergleicht und darnach bemiszt, diese Schriften selber mit kritischem Sinne und in wissenschaftlichem Geiste untersucht und beurtheilt, indem er zum Denken auffordert und im Denken übt, hilft er die Geistesgaben der Bevölkerung entwickeln. Deszhalb ist der Protestantismus dem wissenschaftlichen Leben, der Geistescultur der Nationen und der individuellen Geistesfreiheit entschieden günstiger als der römische Katholicismus. Auch in den protestantischen Ländern zeigen sich diese Eigenschaften um so deutlicher und um so wirksamer, je mehr innerhalb der kirchlichen oder religiös gesinnten Kreise die protestantische Tugend der Prüfung und der Freiheit geübt wird. Auch da werden diese Eigenschaften in dem Masze verdunkelt und zurückgedrängt, in welchem es einer engherzigen und kurzsichtigen aber eifrigen Orthodoxie gelingt, Herrschaft über die Gemüther zu gewinnen. Wie sich die freier denkenden Parteien innerhalb der katholischen Confession den frei denkenden Protestanten verwandt fühlen und annähern, so haben steif orthodoxe Protestanten mit den klerikal gesinnten Katholiken Sympathie und Aehnlichkeit.

Die Gefahr, dasz protestantische Bevölkerungen sich wider die weltliche Statsautorität aus religiösen oder kirchlichen Motiven auflehnen, ist zwar nicht absolut ausgeschlossen, aber sehr selten und sehr gering, weil der Protestantismus die Statshoheit willig anerkennt, unter deren Schutz er sich gebildet hat, und welcher er keine rivale Priestermacht entgegensetzt.

Allerdings haben auch katholische Völker seit dem letzten Jahrhundert freie Verfassungen eingeführt und die Selbständigkeit und Macht des modernen States begründet; aber überall, wo dieses Streben von Erfolg war, in den romanischen und in den germanischen Ländern, ist es nur im Kampfe gegen die Hierarchie und nur durch Zurückweisung der religiösen Vorurtheile mit Hülfe der modernen Statsideen und des weltlichen Geistes geschehen. Ueberall war die religiöse Tradition ein Hindernisz dieser Umbildung.

Der moderne Stat kann daher nur bestehen und gedeihen, wenn er die statsgefährlichen und statsfeindlichen Richtungen in der Religion der Massen durch das Recht bändigt und in Schranken hält und durch Verbreitung statsfreundlicher und die Geister erleuchtender und befreiender Bildung denselben entgegen wirkt.

Ueber das Verhalten des Statsmanns mit Bezug auf die Religion der Massen mögen folgende politische Maximen empfohlen werden:

1. Vor allen Dingen musz der Politiker der natürlichen Grenzen der Statsmacht und der Statsgewalt bewuszt sein und es sorgfältig vermeiden, die Religion der Massen beherrschen und ändern zu wollen. Jeder gewaltsame Eingriff des Stats in das Heiligthum des Gewissens und des religiösen Glaubens verletzt und empört das Gemüth der Menschen um so heftiger, je weniger der Stat befähigt und berechtigt ist, die Religion zu bestimmen, je entschiedener die Menschen sich der unmittelbaren Verbindung ihrer Seele mit Gott bewuszt geworden sind.

Die vielgehörte Meinung freilich, dasz die Politik völlig auszer Stande sei, mit äuszeren Zwangsmitteln die Religion der Massen zu bestimmen, wird durch die geschichtlichen Erfahrungen widerlegt. Die Ausbreitung des Christenthums und des Islam ist nicht immer durch geistige Lehre und Ermahnung, sondern groszen Theils meist mit Waffengewalt den

Besiegten aufgenöthigt worden. Philipp II. hat in Spanien, Ferdinand III. in Oesterreich, Ludwig XIV. in Frankreich, italienische Fürsten in Italien, deutsche Fürsten in ihren deutschen Ländern mit den äuszeren Zwangsmitteln der Verfolgung, der Vermögensconfiscation, der Verbannung, der Einkerkerung, der Hinrichtung den Protestantismus unterdrückt und beinahe ausgerottet. Aber sie haben gleichzeitig den Wohlstand ihrer Unterthanen schwer geschädigt, die Culturentwicklung gehemmt, ihre Länder geschwächt und revolutionären Stürmen zugeführt. Auch protestantische Fürsten, wie voraus Heinrich VIII. in England, haben in ähnlicher Weise zuweilen den Katholicismus in ihren Ländern abgeschafft; freilich weniger zum Schaden des States und des Volkes, weil die protestantische Confession der weltlichen Wohlfahrt, der Macht und der Freiheit günstiger war. Auch die gewaltsamen Bekehrungsversuche des Kaisers Nikolaus von Ruszland waren keineswegs erfolglos.

Man kann also nicht auf die Unwirksamkeit des Statszwangs in religiösen Dingen verweisen, wenn gleich es wahr ist, dasz eine entschlossene Religiosität den Zwangsmitteln des States unzugänglich ist und die physische Vernichtung der Heiligen den Sieg der von ihnen bezeugten Religion eher fördert als verhindert. Aber die Freiheit der Geister und der Seelenfrieden der Menschen sind erst gesichert worden, seitdem der Stat in richtiger Erkenntnisz seiner Natur und seiner Aufgaben darauf verzichtet hat, die Religion zu beherrschen oder im Dienste einer Kirche deren religiöse Herrschaft gewaltsam durchzusetzen.

2. Man darf von dem gebildeten und humanen Statsmann wohl erwarten, dasz er den verschiedenen Religionen, die im Lande Bekenner haben, das Masz von äuszerlicher Achtung erweise, auf welche der als heilig verehrte religiöse Glaube einen natürlichen Anspruch hat. Aber man darf ihm nicht zumuthen, dasz er selber diesen Glauben

bekenne, noch sich an den kirchlichen Gebräuchen und Feiern einer ihm persönlich fremden Confession betheilige; denn er würde dadurch mit seiner eigenen Ueberzeugung in einen Widerspruch gerathen und dieselbe Freiheit einbüszen, die er allen Confessionen gewährt. Da der Stat keine kirchliche Institution ist, sondern auszerhalb der Kirche steht, so haben für den Statsmann, inwiefern er den Stat repräsentirt, die kirchlichen Vorschriften keine verbindliche Kraft. Protestantische Beamte können daher nicht angehalten werden, einer katholischen Messe andächtig beizuwohnen oder mit einer Frohnleichnams-Procession mitzugehen; katholische Beamte nicht, eine protestantische Abendmahlsfeier mitzumachen u. dgl.

3. Der Stat darf sich ferner nicht durch den Einwand, dasz die Religion ihren Gläubigen das gebiete, abhalten lassen, Handlungen zu untersagen, welche die für Alle geltende Rechtsordnung oder die guten Sitten verletzen oder die bürgerliche Wohlfahrt schädigen oder den Landesfrieden gefährden. Der moderne christliche Stat wird daher die monogamische Ehe schützen, den Mormonen gegenüber, welche die Polygamie mit religiösen Motiven vertheidigen, und wenn auch mit Vorsicht und Schonung den Muhammedanern gegenüber. Er wird die Sitte der indischen Frauen, ihren Männern in den Tod zu folgen und sich in das Feuer zu stürzen, welches die Leiche des verstorbenen Mannes verzehrt, in Anerkennung der Würde und des Werthes des Menschenlebens nicht dulden. Er wird unsittliche Gebräuche, wie die geschlechtlichen, öfter durch religiösen Aberglauben geheiligten Ausschweifungen sowohl heidnischer Stämme als wollüstiger Sekten innerhalb der christlichen Welt verbieten und bestrafen. Er wird ebenso die kirchlichen Orden und Klöster, welche sich den Pflichten der Gesellschaft und des States entziehen, nicht mehr dulden, wenn gleich auch sie ihre Weltflucht oder ihre Unfügsamkeit gegen den Stat mit religiösen Glaubensvorschriften entschuldigen.

4. Wenn der Statsmann gewahr wird, dasz eine Religion die Volksbildung und die nationale Vervollkommnung gefährde, so darf er nicht aus übertriebener Scheu vor der Unverletzlichkeit religiöser Gefühle seine Pflichten gegen den Stat und die Gesellschaft vernachlässigen; er wird vielmehr nur um so wachsamer und eifriger innerhalb des statlichen Rechts dafür sorgen, dasz jene verderblichen Wirkungen durch gute Schulen, die Geister befreiende und die Nationalkraft entfaltende Institutionen unschädlich gemacht und der Fortschritt des Volks in der Cultur und Politik gesichert werde.

Fünftes Capitel.

Verhältnisz zu den Priestern und Geistlichen.

Das antik-römische Princip, dasz Priesteramt Statsamt sei, förderte zwar die Autorität und Macht des States; aber es ist nicht mehr anwendbar, seitdem der Gegensatz von Religion und Recht, und der Dualismus von Stat und Kirche klar geworden ist. Priester und Geistliche gehören wesentlich der Kirche, nicht dem State zu, da ihre Functionen sich auf den religiösen Cultus und die Seelsorge, nicht auf Statsangelegenheiten beziehen. Ihre Aemter sind daher nicht mehr Statsämter, sondern Kirchenämter.

Auch die mittelalterliche Verbindung und Mischung der Stats- und der Kirchenämter in denselben Personen erträgt das heutige Selbstgefühl des States sowohl als der Kirche nur ungern. Die rechtliche Ausstattung vieler Bischöfe mit Landesherrschaft ist durch die Säcularisation der geistlichen Fürstenthümer überall in Europa in unserm Jahrhundert beseitigt und die Bischöfe, zu oberst der Papst, sind auf ihre Kirchenämter allein hingewiesen worden. Ebenso ist die ältere Sitte, dem Kaiser auch priesterliche Weihen zu geben,

verschwunden und die Würde des Kaisers ist als eine statliche von dem priesterlichen Beiwerk gereinigt worden.

Die heutige Welt liebt auch nicht mehr die thatsächliche und willkürliche Verbindung von Stats- und Kirchenämtern. Noch in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters kam es oft vor, dasz Cardinäle oder Erzbischöfe zu leitenden Statsministern erhoben wurden. Die Völker nahmen damals keinen Anstosz an dieser Verbindung. Heute würden sie dieselbe nicht mehr ertragen. Wo irgend die öffentliche Meinung wahrnimmt, dasz Beichtväter oder Hoftheologen einen politischen Einflusz auf die dynastischen Höfe üben, fühlt sie sich geärgert und wird misztrauisch. Sie sieht es ungern, wenn Bischöfe und Pfarrer sich in die Politik mengen, auf die Wahlen einwirken, sich zu Deputirten wählen lassen, eine politische Rolle spielen. Sie billigt solches politische Thun nur unter der Voraussetzung, dasz die Geistlichen ihren Kirchenberuf ganz aufgeben und nun sich dem State als Weltliche widmen.

In allen diesen Beziehungen folgt die öffentliche Meinung dem richtigen Gefühl, dasz Stat und Kirche verschiedene Wesen seien, dasz sie einen verschiedenen Geist und nicht dieselben Aufgaben haben. Der Statsdienst erfordert andere Fähigkeiten, eine andere Bildung, andere Arbeiten als das Kirchenamt. Individuen, die ihr Leben dem religiösen Berufe widmen, haben fortwährend die Beziehungen der menschlichen Seele zu Gott vor Augen und kümmern sich weniger um die äuszeren Interessen der Menschen im Verhältnisz zu ihren Nebenmenschen. Dem specifisch frommen Gemüthe erscheinen die weltlichen Dinge als weniger wichtig. Dem Heiligen gelten Wohlstand, Macht und sogar weltliche Wissenschaft und nationale Grösze für Güter von vergänglichem Werthe. Sein Sinnen und Streben ist vorzugsweise oder ausschlieszlich dem Unvergänglichen und Ewigen zugewendet. Daher wird er für den Stat nur geringes Verständnisz haben und dem State

wenig brauchbare Dienste leisten. Wenn aber die Träger der Kirchenämter, wie das allerdings in der Praxis sehr oft vorkommt, auch jene weltlichen Eigenschaften offenbaren, nach Reichthum und Macht streben und Politik treiben, dann sind die Verweltlichung und das Verderbnisz der Kirche und der Ruin des Stats die regelmäszigen Wirkungen solcher Priesterpolitik und Priesterherrschaft.

Das gerechte Misztrauen der öffentlichen Meinung wird überdem durch zwei Erwägungen verschärft: die eine, dasz die Einwirkung der Priester auf die Politik sich durch ihre Heimlichkeit der verfassungsmäszigen Controle und Rechenschaft entziehe, welchen die Statsämter unterworfen sind, und die andere, dasz dieselbe durch die Berufung auf den göttlichen Willen über die menschlich erkennbare Sphäre hinaus gehoben und ins Maszlose und Schrankenlose gesteigert wird.

Verlangt demgemäsz der moderne Stat weltliche Bildung und weltlichen Beruf für seine Aemter, und hält er die Priester und Geistlichen fern von der Statsleitung, so darf er doch nicht übersehen, dasz auch mit dem kirchlichen Amte eine bedeutende Autorität über die Gläubigen verbunden ist, und dasz diese Autorität nicht blosz zum Wohle des Volkes, sondern je nach Umständen auch gegen den Stat miszbraucht werden kann, sei es indem die Priester die Massen zum Ungehorsam wider die Statsgewalt anreizen, sei es indem sie ihre Autorität auch auf statliche Dinge auszudehnen und den Stat zu beherrschen versuchen.

Alle diese Rücksichten sind wesentlich dieselben allen Priestern und Geistlichen gegenüber. In anderer Hinsicht aber ist der Gegensatz der Confessionen von gröszter Bedeutung. Insbesondere machen sich die Unterschiede zwischen dem römisch-katholischen Klerus und der protestantischen Geistlichkeit oder dem griechisch-katholischen Klerus sehr fühlbar.

Der römische Klerus betrachtet sich nach der ultramontanen Lehre der Jesuiten als eine geistliche, über die ganze Laienwelt und daher auch über den Stat erhabene heilige Körperschaft, als die Diener und Träger der universellen Weltkirche, welche ihre Herrschaft über den Erdkreis hin ausdehnt, mit ihrem sichtbaren, universellen Haupte, dem römischen Papste. Die Erziehung des priesterlichen Nachwuchses ist seit der Restauration des Papstthums und des Jesuitenordens von der thörichten Gunst der Statsregierungen selber gefördert, von Jahrzehent zu Jahrzehent immer einseitiger und fanatischer geworden. Schon in frühester Jugend wurden die Knaben, deren fromme Eltern sie dem geistlichen Berufe bestimmt hatten, in den bischöflichen Seminarien von allem Verkehr mit der weltlichen Jugend und von aller nationalen Bildung möglichst abgeschlossen. Die noch weichen und empfänglichen Seelen der Zöglinge wurden mit mittelalterlichen Ideen genährt, mit traditionellem Glauben und Aberglauben erfüllt, durch asketische Uebungen und Ceremonien geformt, und für den Dienst der Hierarchie abgerichtet. Auf den Universitäten und in den hohen Schulen Roms wurde diese Isolirung und diese Einbildung, so gut es ging, fortgesetzt. Indem dann die Candidaten zu Priestern geweiht wurden, ward ihr Selbstgefühl im Verhältnisz zu den Laien maszlos aufgebläht, im Verhältnisz zu den kirchlichen Obern bis zum Verzicht auf die eigene Einsicht und jeden eigenen Willen niedergedrückt.

Der ganze Priesterstand war schon im Mittelalter seit Papst Gregor VII. durch den Cölibat von der Familie und dadurch zugleich von der Gemeinde und dem Volke losgerissen. Die für die Vervollkommnung aller Zustände überaus wichtige Sorge der Eltern für ihre Nachkommen wurde dadurch künstlich in den Herzen der Kleriker ausgetilgt. Ihr ganzes Leben wurde der römischen Theokratie dienstbar gemacht. Das Vaterland und die angestammte Nation muszten der

Herrschsucht des geistlichen Roms zum Opfer gebracht werden. Immer strenger wurde die römische Disciplin durchgeführt, immer absoluter das Regiment der Päpste. Die aus militärischen und theologischen Sitten und Ansichten gemischte Zucht der Jesuiten durchdrang nach und nach die ganze Klerisei, und bildete sie zu geistigen Knechten der Hierarchie um. In allen Centren der kirchlichen Provinzen, an allen Sitzen der Bischöfe, wie in den Klöstern, nisteten sich die Jesuiten ein und führten mit zäher Energie die Politik des Kirchenregiments durch. Für alle verlorenen Güter, die dem Menschenleben seinen Werth verleihen, sollte den Klerikern das hochmüthig-demüthige Bewusztsein einen Ersatz gewähren, die göttliche Weltherrschaft der Päpste zu verwirklichen und daran Theil zu nehmen.

Seit der Verkündung des Universalepiscopats, der göttlichen Einsetzung des Apostelfürsten Petrus und seiner Nachfolger, der Päpste, und des unfehlbaren Lehramts des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitten durch Papst Pius IX. vom 18. Juli 1870 ist der päpstliche Absolutismus auf die Spitze getrieben worden, wie es selbst im Mittelalter in den Zeiten höchster Papstmacht nie geglückt war. Grundsätzlich sind damit die ganze Culturentwicklung der neuen Zeit, der moderne Stat und die geistige Freiheit verworfen und die in der Bulle Unam sanctam ex cathedra verkündete Anmaszung der Päpste, sowohl das geistliche als das weltliche Schwert von Gott empfangen zu haben, und den Stat als den Diener der Kirche zu behandeln, der ihre Gebote mit äuszerer Macht vollzieht, ist damit als heiliges Recht der Päpste proclamirt.

Dasz der moderne Stat solche wahnsinnige Ueberhebung der Priesterschaft nicht dulden könne, bedarf keiner Ausführung. Er ist genöthigt, den offenbaren Angriff auf seine Existenz zurück zu weisen und die Priester zu zwingen, dasz sie seiner Rechtshoheit gehorchen. So lange die römisch-

katholische Kirche in so culturfeindlichem und statsfeindlichem Geiste geleitet wird, so lange musz der Stat die Fundamente seiner Macht gegen die feindliche Unterminirung sorgfältig verwahren, so lange sind die äuszerste Vorsicht des Stats und das Misztrauen gegen den katholischen Klerus geboten.

Ganz anders aber stehen die protestantischen Geistlichen zum State. Sie erkennen grundsätzlich die Souveränetät des States an, auch in seiner Kirchenhoheit. Ihre Kirche ist nicht universell, sondern nach Ländern und Gemeinden organisirt. Sie haben kein fremdes Oberhaupt. Entweder ist der Landesherr zugleich der oberste Verwalter des Kirchenregiments, oder es steht eine von dem Statshaupte berufene Landesbehörde (Oberkirchenrath, Consistorium) oder eine aus den kirchlichen Gemeinden durch Wahl ernannte Synode an der Spitze der Kirchenverfassung und Kirchenverwaltung. Nirgends ist da eine Macht zu finden, welche mit der Statsgewalt um den Vorrang oder die Herrschaft ringen könnte. Die protestantischen Geistlichen sind in den öffentlichen Schulen des States erzogen, sie haben Theil an der nationalen Sprache und Cultur. Sie fühlen sich als Genossen ihrer Nation und als Angehörige des States gleich den Laien, von denen sie durch keine Weihe geschieden, sondern denen sie in allen wesentlichen Dingen gleich gestellt sind. Sie sind meistens auch Ehegatten und Familienväter und werden so mit den andern Berufsclassen, mit der Gemeinde, mit dem Stat dauernd verbunden. Von dieser Seite her droht daher dem State niemals eine ernste Gefahr. Der Stat findet in den protestantischen Geistlichen durchweg Freunde, nicht Feinde.

Um deszwillen wird die Politik andere Aufgaben zu erfüllen haben, je nachdem sie der römischen Hierarchie oder der protestantischen Geistlichkeit begegnet. Aber der Statsmann wird trotzdem möglichst dasselbe Recht gegenüber beiden Kirchenämtern festsetzen und anwenden müssen, weil er leicht in den Verdacht der Parteilichkeit kommt,

wenn er Katholiken und Protestanten nach verschiedenem Rechte beurtheilt und eine confessionell bedingte Rechtsbildung dem heutigen Rechtsbewusztsein überhaupt zuwider ist. Die rechtliche Grundbedingung des Lebens hat daher einen andern Charakter als das politische Leben selber und daraus entsteht mancherlei Verwirrung und Hemmnisz.

Im Uebrigen empfehlen sich folgende Maximen:

1. Der Statsmann darf im Verkehr mit dem Klerus niemals das Selbstbewusztsein des States verläugnen, nie zugestehen, dasz der Stat ein Reich des Leibes sei ohne Geist; er musz immer die Würde des States, die Hoheit des States und den Geist des States wahren und vertreten. Ein Statshaupt oder ein Statsminister, der sich in weltlichen Dingen vor der Kirche demüthigt, gleicht einem Manne, der Weiberkleider angezogen hat und in die Weiberknechtschaft gerathen ist.

2. Der Stat hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dasz auch die Priester zugleich als Statsbürger und Unterthanen erzogen werden. Der moderne Stat kann keine statenlose Kaste in seinem Innern dulden und musz seine Herrschaft über die ganze Bevölkerung ausdehnen. Ebenso hat er die Pflicht, die Culturgüter der Nation der gesammten Volksjugend, also auch den Knaben zu überliefern, welche sich dem geistlichen Berufe widmen. Diese Pflicht wurde während des letzten Menschenalters auch in Deutschland arg vernachlässigt und ist erst, nachdem man die unseligen Wirkungen einer stats- und culturfeindlichen Erziehung des Klerus erfahren hat, dem allgemeinen Bewusztsein klar geworden. Die Statsgesetze bestimmen nicht die Lehre der Theologen noch den Glauben der Kirche, aber sie ordnen die wissenschaftliche Schulbildung in allen weltlichen Wissenschaften, d. h. in allen Disciplinen, welche der Philosophie, der Geschichte und den Naturwissenschaften zugehören, völlig frei von kirchlichen Vorschriften und Beklemmungen.

3. Der moderne Stat darf wohl dem idealen Lebensberufe der Priester Ehre erweisen, und um so lieber, je reiner und wohlthätiger die religiöse und sittliche Einwirkung derselben auf das Volksleben sich offenbart. Aber er musz die Priester anhalten, dasz sie sich den Statsgesetzen und dem gemeinen Rechte der Nation fügen. Er kann denselben keine Immunitäten mehr zugestehen, weder von seiner Steuerhoheit, noch von seiner Gerichtsbarkeit. Diese Forderung musz er trotz des Widerspruchs des Papstes und der Jesuiten auf jede Gefahr hin durchsetzen, selbst bis zum Entzuge des Bürgerrechts und bis zur Wegweisung der ungehorsamen Priester aus dem Lande.

4. Der moderne Stat hat ein Interesse, die Priester fern zu halten von jedem bestimmenden Einflusz auf die Statsleitung. Die Unvereinbarkeit von Priesteramt und Statsamt ist eine Folge der grundsätzlichen Unterscheidung von Kirche und Stat. Nicht einmal zu Gewissensräthen eignen sich die Priester in politischen Angelegenheiten, da das politische Gewissen durch die weltliche Einsicht in die Bedürfnisse des Volkslebens erleuchtet sein musz, und es für den Stat gefährlich und schädlich ist, wenn seine Führer sich von ausschlieszlich religiösen Gefühlen oder gar von der Unterwürfigkeit unter die kirchliche Oberleitung bestimmen lassen.

5. Die Ordnung des Kirchenvermögens ist eine weltliche Angelegenheit, die nach rechtlichen und wirthschaftlichen Rücksichten zu bestimmen ist und daher Statssache. Dieselbe darf nicht den Priestern zu freier Verfügung und Verwaltung überlassen, sondern es musz entweder die ganze Leitung oder mindestens eine entscheidende Mitwirkung den Laien vorbehalten werden.

6. Inwiefern der Stat bei der Wahl oder Ernennung zu Kirchenämtern mitzuwirken habe, hängt von der besonderen Verfassung ab. Aber unzweifelhaft musz dem State das Recht zugestanden werden, solche Priester, welche sich

als Statsfeinde gezeigt haben, oder sich weigern, dem Statsgesetze zu gehorchen, entweder nicht zur Ausübung eines mit Autorität für einen erheblichen Theil der Gesellschaft ausgerüsteten Kirchenamtes zuzulassen oder die ertheilte Zulassung später wieder aus demselben Grunde zurückzuziehen und ihnen die Ausübung des Amtes zu untersagen. In friedlichen Zeiten mag es gute Politik sein, wenn der Stat von diesem Rechte wenig Gebrauch macht und der Kirche die Besetzung ihrer Aemter anheim gibt, aber in Zeiten des Streites zwischen Stat und Kirche zeigt sich, dasz der Stat doch unklug gehandelt hat, wenn er sorglos und vertrauensselig zuvor zugesehen hatte, wie die Kirche ihre Aemter vorzugsweise mit Gegnern des States besetzt hatte. Dann wird es dem State schwer und nur durch harte Maszregeln möglich, seine Feinde wieder aus ihrer erworbenen Machtstellung zu verdrängen.

Sechstes Capitel.

Die Wissenschaft und ihre Vertreter.

Alle Wissenschaft ist das Werk und die Errungenschaft der individuellen Geistesarbeit, des Denkens. Der in den einzelnen Menschen wirksame Geist sucht und findet auf wissenschaftlichem Wege die Wahrheit, indem er sein Selbstbewusztsein entfaltet, die äuszeren Erscheinungen sorgfältig beobachtet und die inneren Vorgänge in seinem Geiste betrachtet, indem er

Ursache und Wirkung,
Grund und Folge,
Anlage und Entwicklung,
Nothwendigkeit und Freiheit,
Raum und Zeit u. s. f. unterscheidet und aus dem einen

Bestandtheile seinen Gegensatz und aus der Vergleichung der verschiedenen Gegensatzpaare jedes Gegensatzpaar besser erklärt und beleuchtet, indem er endlich die

Unterlage und die Eigenschaft

der Wesen zu dem Einen Sein zusammen faszt.

Diese ganze Denkarbeit und ihre Ergebnisse sind durchaus unabhängig von der Autorität des States. Alle Macht des States vermag nicht, einen Irrthum zu widerlegen und nicht den Beweis einer erkannten Wahrheit zu entkräften. Die Wissenschaft gehört daher naturgemäsz nicht der Statsleitung, sondern dem freien Geistesleben der Individuen an. Die wissenschaftliche Freiheit läugnen und bekämpfen, das heiszt den Menschengeist verkennen und beleidigen.

Aber wenn gleich die Wissenschaft voraus individuell erworben wird, so steht ihre Entwicklung doch in einem innern Zusammenhang mit den allgemeinen Culturzuständen einer Nation, und theilen sich ihre Ergebnisse hinwieder der Gemeinschaft mit. Wenn eine Nation gute Schulen hat, wenn die Jugend frühzeitig in die bisher erkannten Wahrheiten eingeweiht, wenn sie in der Arbeit richtiger Beobachtung und des logischen Denkens geübt wird, so wird die nationale Vor- und Durchbildung auch den weiteren Arbeiten der reiferen Männer förderlich und sowohl der Antrieb als die Empfänglichkeit für neuen Erwerb der Wissenschaft vermehrt sich. Die geistige Entwicklung einer Nation entfaltet auch ihre Denkkraft und die gesteigerte Denkfähigkeit führt zu neuen Erfolgen der Erkenntnisz und zu höherer Gesammtbildung.

Damit sind schon die grosze mittelbare Bedeutung der Wissenschaft für den Stat und das Interesse des States an der Wissenschaft angedeutet. Die Wissenschaft steht dem State näher als die Religion, denn jene wirkt voraus auf die Köpfe, diese mehr auf die Gemüther; jene erleuchtet das Leben der Menschen unter einander, diese heiligt die Beziehungen

der Menschen zu Gott. Wenn der Stat das Reich der Selbstbeherrschung des Volkes ist, so ist das Selbstbewusztsein des Stats eine unentbehrliche Voraussetzung der gereifteren Statspraxis und es ist damit die Nothwendigkeit der Statswissenschaft für den Stat erwiesen. Wenn das öffentliche Leben durch den öffentlichen Willen bestimmt wird, so gibt nur die Erkenntnisz des Nothwendigen und des Zweckmäszigen eine Garantie dafür, dasz diese Selbstbestimmung gerecht und nützlich sei. In noch kindischen Zuständen eines Volks mögen die Instincte und die rohen Triebe walten, bei höherer Cultur fordern die Völker Rechenschaft über die Statsacte, die in der Gesetzgebung und in der Verwaltung vollzogen werden. Die Politik kann unter Umständen dem religiösen Streite gegenüber sich gleichgültig verhalten, sie darf ohne Gefahr unreligiös sein, aber niemals darf sie, ohne allgemeinen Schaden, unvernünftig sein. Der civilisirte Stat kann noch weniger der Beihülfe der Wissenschaft entbehren als der Unterstützung der Religion.

Auch darin haben Wissenschaft und Stat eine nahe Beziehung zu einander und eine innere Verwandtschaft, als in beiden sowohl die Autorität als die Freiheit gleichsam die beiden Pole ihrer Wirkung sind. Da die Wissenschaft eine That des freien selbstbewuszten Geistes ist, so wirkt sie befreiend auf den Geist. Sie entfesselt den Geist von zahllosen Vorurtheilen und zerstreut eine Menge von überlieferten Irrthümern, die seine Erkenntnisz hemmen, seine Bewegung erschweren und seine Gedanken irre führen. Aber sie wirkt auch in dem Bereich ihres Lichts als Autorität für Andere. Es ist unmöglich, dasz immer alle Arbeit von Neuem und von Anfang an beginne. Die Späteren benutzen vielfältig die Werke der Aelteren und setzen dieselben fort. Auch die freiesten und gründlichsten Denker sind genöthigt, in vielen Beziehungen der Autorität anderer Meister zu vertrauen und zu folgen. Noch stärker wirkt die Wissenschaft als Autorität

auf die gröszeren Kreise, welche auszer Stande, eine eigene wissenschaftliche Prüfung vorzunehmen, den Lehren und Mittheilungen Anderer folgen müssen.

Allerdings ist die Art der Wirkungen je nach den verschiedenen Wissenschaften verschieden, und deszhalb ändert sich auch ihre Stellung zum Stat und ihre Bedeutung für den Stat.

Die mathematischen und die Naturwissenschaften wirken voraus auf die technischen Mittel des States und der Gesellschaft. Die Ausrüstung des Kriegsheeres und die ganze Kriegswissenschaft der heutigen Zeit haben eine vollständige Umbildung erfahren durch die Nachwirkungen der Physik und der Chemie, der Mechanik und der mathematischen Wissenschaften. Die gesammte Thätigkeit der Kriegs- und der Civilingenieure ist im Grunde nur Anwendung dieser Wissenschaften, ohne deren Entdeckungen und Erfolge wir weder Maschinenwerke noch Dampfschiffe, weder Eisenbahnen noch Telegraphen, weder gezogene Kanonen noch das Schnellfeuer der Infanterie kennten. Die wirthschaftlichen Berufsclassen werden in allen Richtungen von diesen Wissenschaften geleitet und befruchtet.

Aber immer ist die Wirkung derselben auf die Statsverfassung und auf die Politik nur eine mittelbare. Deszhalb werden diese Wissenschaften auch von solchen Regierungen gepflegt und gefördert, welche im Uebrigen der geistigen und bürgerlichen Freiheit nicht zugethan sind und die Fortschritte der Wissenschaft nach andern Richtungen hin ängstlich überwachen und misztrauisch zurück halten. Wie die Schnelligkeit des Lichts zu bemessen oder die Schwingungen des Schalls zu zählen seien, das ist freilich für die Souveränetät der Fürsten und die Autorität ihrer Beamten ebenso gleichgültig, wie die astronomischen Besimmungen der Entfernung der Sterne oder die chemische Analyse der Luft oder des Wassers für die Berathung der Volksvertretungen. Man läszt

daher derlei Untersuchungen unbesorgt und gerne gewähren, weil sie ungefährlich erscheinen für die Statsleitung und ihre entfernten mittelbaren Folgen auch für den Stat meistens nützlich zu verwerthen sind.

Indessen so ganz indifferent sind auch diese Wissenschaften nicht für die bürgerliche Freiheit. Das gesammte geistige Leben der Menschen ist in einem lebendigen Zusammenhang. Es ist nicht möglich, dasz in den Naturwissenschaften die Prüfung frei und die Gedanken aufgeweckt seien und dasz die gesteigerte Denkfähigkeit aufhöre, wirksam zu sein, sobald sie an den Bereich der Philosophie und der sogenannten Geisteswissenschaften gelange. Es ist ebenso unmöglich, dasz die Naturwissenschaften wirklich frei bleiben, wenn die Geisteswissenschaften bedroht und geknechtet werden.

Die einseitige Pflege der Naturwissenschaften hat überdem ihre Gefahren. Vorzugsweise der Beobachtung und der Erkenntnisz der sinnlich wahrnehmbaren Erscheinung zugewendet, können sie für sich allein das Verständnisz der idealen Güter des Geisteslebens nicht erleuchten; und darauf angewiesen, die nothwendigen ausnahmslos zwingenden und bindenden Gesetze der Körperwelt zu erforschen, sind sie nicht berufen, weder die Macht und die Schranken der statlichen Autorität, noch das Recht und die Verantwortlichkeit der menschlichen Freiheit zu begreifen. Ihre einseitige Förderung kann daher auch einen verderblichen Materialismus begünstigen. Die geistigen Kräfte und die sittlichen Pflichten, ohne welche die Völker nicht leben und die Staten nicht gedeihen können, gelangen auf diesem Wege nicht zu voller Anerkennung und werden verwirrt und verdunkelt. Der Despotismus der äuszern Macht kann vorübergehend durch diese falsche Richtung gestützt werden; aber der weiter blickende Statsmann sieht in der Ferne die Abgründe der Revolution und der Verwilderung, die am Ausgang dieses Weges sich drohend eröffnen. Unmittelbarer und stärker als die Natur-

wissenschaften wirken die sogenannten Geisteswissenschaften in ihren beiden Hauptrichtungen, der speculativphilosophischen einerseits und der geschichtlichen andrerseits auf den Geist der Nation und des States ein. In diese Gruppe gehören die Rechts- und Statswissenschaften zumeist. Am stärksten wirken unzweifelhaft die philosophischen Ideen von natürlichem Recht und von der Bestimmung der Völker. Wenn diese Ideen die mächtige Bewegung des Zeitgeistes gleichsam als leuchtende Sterne am Horizont begleiten, dann ergreifen sie den Volksgeist und das Volksgemüth, regen sie auf und bezeichnen die Richtung des Volkslebens und des politischen Strebens. Man braucht nur zu erinnern an die Idee der Souveränetät, welche im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert den alten Feudalstat umgewandelt und die fürstliche Macht zu einer absoluten gesteigert hat, an die Idee der Rechtsgleichheit, welche seit einem Jahrhundert die ständischen Unterschiede und Privilegien aufgezehrt und zerstört hat, an die Ideen der religiösen und bürgerlichen Freiheit, welche den Stat und die Kirche umgeschaffen haben, an die Idee der Nationalität, welche die moderne Statenbildung groszentheils bestimmt, um die ungeheure Macht der Philosophie auf die heutige Menschheit in ihren Wirkungen vor Augen zu sehen. Die heutige Welt läszt sich weit mehr durch solche politische Ideen zu Thaten begeistern, als durch religiöse Glaubensdogmen.

Weniger reformatorisch und schöpferisch als die Philosophie wirkt die Geschichte. Auch sie lehrt nicht den Stillstand, sondern erkennt und stellt dar das Werden, die Entwicklung der Völker und Staten. Aber weil ihre Blicke vorzugsweise der Vergangenheit zugewendet sind, lehrt sie eher das Bestehende aus seinem Ursprung begreifen und schätzen. Insofern wirken die geschichtlichen Disciplinen eher conservativ als liberal; sie unterstützen mehr noch die hergebrachte

Autorität, als sie zu neuen Verbesserungen anregen. Nur ihre Kritik ist für überlieferte Vorurtheile und Irrthümer gefährlich.

Es kann uns daher nicht befremden, dasz despotische Regierungen mit gröszerem Misztrauen den Arbeiten der Geisteswissenschaften zusahen und vorzüglich die Entwicklung der speculativen Philosophie einer scharfen Censur unterwarfen. Weniger gefährlich erschien ihnen dann die Erforschung des geschichtlichen Rechts, beunruhigend aber die ideale Politik.

In der That, es ist möglich, die Cultur solcher Wissenschaften in einem State zu erschweren und einzuschränken, sogar ganz zu unterdrücken. Aber das geschieht immer auf Kosten des Geistes einer Nation, welcher in Folge solchen Drucks kränkelt und verkümmert, d. h. auf Kosten der besten Kräfte eines Volkes, welche alle andern Fähigkeiten desselben in richtigem Verhältnisse zu entwickeln und zu leiten berufen sind. Die geistig kranke und verfaulende Nation wird sicher auch leiblich verfallen; die geistig gesunde und vorwärts strebende Nation dagegen auch in allen andern Vorzügen sich vervollkommnen. Damit ist die Ueberlegenheit der letzteren Nation über die erstere und folgerecht die Ueberlegenheit des einen States über den andern principiell entschieden. Für die, welche es nicht schon vorher gesehen hatten, war der Ausgang des groszen Kampfes zwischen Preuszen und Oesterreich über die Führung von Deutschland belehrend. Der endliche Sieg Preuszens war wesentlich dadurch bedingt, dasz es an geistiger Bildung Oesterreich weit überlegen war.

Uebrigens wirkt die Wissenschaft verschieden nach der verschiedenen Volksart. Sie wirkt stärker auf Völker mit vorherrschender Geistesanlage, weniger lebhaft auf Völker mit überwiegenden Gemüthskräften, mehr auf die Hellenen als auf die alten Römer, mehr auf die Franzosen als auf die Spanier, mehr auf die Engländer als auf die Irländer. Bei

den Deutschen, dem bald ironisch, bald rühmlich sogenannten „Volk der Denker“, war die Wirkung der Wissenschaft auf das politische Leben lange Zeit verschroben durch eine pedantische Gelehrsamkeit und paralysirt durch die Erbübel und Mängel des politischen Organismus. Andere Nationen warfen uns daher vor, wir seien nur fähig zu denken, aber unfähig zu handeln. Die groszen Thaten von 1866 und die Neugestaltung vorerst des norddeutschen Bundes im Jahre 1867, dann die groszartigen Erfolge der deutschen Kriegsführung in dem französisch-deutschen Kriege 1870/71 und die Begründung des deutschen Reichs 1871 bewiesen der erstaunten Welt, wie oberflächlich und irrthümlich jenes Vorurtheil war. Ein groszer deutscher Statsmann hat die anfangs widerwillige Nation auf die Bahn militärischer Heldenthaten und politischer Groszthaten geführt und die Nation hat ihre Thatkraft bald ebenso entwickelt, wie zuvor ihre Denkkraft.

Indessen ist die Wissenschaft nicht Jedermanns Sache. Der Kreis der wissenschaftlich gebildeten Individuen ist ein enger und viel enger als die Kreise irgend einer religiösen Genossenschaft. Die Religion kann über beide Geschlechter und die groszen Volksmassen verbreitet werden. Die Wissenschaft kann nur in einzelnen Lehren und Entdeckungen zu dem Gemeingut Vieler gemacht werden, aber das tiefere wissenschaftliche Verständnisz bleibt immer nur wenigen Männern vorbehalten. Die wissenschaftlichen Frauen sind eine ganz seltene Ausnahme, die religiösen Frauen bilden die Regel. Deszhalb erheben sich überall, wo die Wissenschaft gedeiht, einzelne wissenschaftliche Männer und wenige wissenschaftliche Berufsclassen über die grosze, nicht wissenschaftlich gebildete Volksmenge in ähnlicher Weise, wie sich auf dem Gebiete des religiösen Gesammtlebens ein Stand der Priester über die Laien, der Geistlichen über die Weltlichen erhebt.

Es ist das unläugbar eine Art geistiger Aristokratie

innerhalb der civilisirten Nationen. Wie jede Aristokratie, so hat auch die Aristokratie der Gelehrten, der Wissenden, der Weisen ihre hohen Vorzüge und ihre groszen Gefahren. Der Stat musz sich die Frage stellen, wie er sich zu derselben verhalten solle.

Höchst merkwürdig und lehrreich sind in dieser Beziehung die Vorgänge in Süd- und in Ostasien. In Indien erhob sich die Classe der von göttlichem Geiste durchleuchteten Denker und Weisen zu der alle anderen Volksclassen hoch überragenden erblichen Brahmanenkaste. Wie gefährlich diese stolze Erhebung der Geistesaristokratie für die allgemeine Bildung und für die Freiheit der indischen Nation geworden ist, beweist die indische Geschichte. In China dagegen und in Japan war der Weg zur Wissenschaft von jeher Allen eröffnet, welche die geordnete Schulbildung sich aneigneten und die Prüfungen bestanden. Es bildete sich daher in den ostasiatischen Reichen keine erbliche Priester- und Weisenkaste aus, wohl aber eine höchst angesehene Classe von gutgeschulten und einfluszreichen Statsgelehrten, welche die Aemter besetzten und die öffentlichen Angelegenheiten besorgten. Aber auch in diesen Ländern wurde die freie Autorität der Wissenschaft mit der zwingenden Autorität der Statsgewalt verflochten und es kam daher zu einer Ueberspannung jener durch die Macht dieser, welche der Wissenschaft schädlich wurde, die ohne Freiheit nicht alle ihre Früchte hervorzubringen vermag. In Folge dessen ist die Wissenschaft stationär und die Schule zu einer traditionellen Dressur und Abrichtung geworden.

In Europa ist der Gegensatz der Gebildeten und der Nichtgebildeten (illitterati) flüssiger und deszhalb weniger schroff geschieden. Da die Wissenschaft Allen zugänglich und in ihrer Entwicklung frei ist, so hat sie eine höhere Stufe der Ausbildung erreicht und ist fruchtbarer geworden. Je allgemeiner die gesammte Volksbildung ist, um so eher

werden auch die Gefahren und Schrullen der Gelehrtenaristokratie, die Abschlieszung der wissenschaftlichen Berufsclassen von dem Volke, der gelehrte Dünkel und der Despotismus der Wissenschaft vermieden. Die Wechselwirkung derer, welche geben und derer, welche empfangen, erhält und befruchtet eine wohlthätige Verbindung beider. Die Arbeiten der Wissenschaft werden in tausend Canälen wie das Leuchtgas in alle Kreise der Bevölkerung übergeleitet und erhellen und bereichern das tägliche Leben aller Classen. Hinwieder empfangen auch die Arbeiter in dem Reiche des Geistes von unten wie von oben mancherlei Anregung und vielfältige Unterstützung. Diese Beziehungen in stetem Flusz zu erhalten, ist eine der Hauptaufgaben der civilisirten Gesellschaft, und so weit es der Unterstützung des States bedarf, auch der statlichen Culturpflege.

Siebentes Capitel.

Sorge des States für die schöne Litteratur, das Theater und die bildenden Künste.

1. Die schöne Litteratur übt auf den Geist der gebildeten Classen eine noch stärkere Wirkung aus als die Wissenschaft. Die schöne glänzende Form hat einen Reiz, welcher der kalten trockenen Doctrin fehlt. Die Werke von Shakespeare oder Walter Scott sind viel bekannter als die von Bacon oder Newton. Racine, Molière, Voltaire haben auf die französische Cultur mächtiger eingewirkt als Buffon, Laplace, Dupin. In Deutschland haben Goethe und Schiller weit gröszere Kreise und nachhaltiger begeistert und erleuchtet als Kant und die Brüder Humboldt; und selbst ein Autor wie Lessing hat durch sein Drama Nathan eine bedeutendere

Wirkung auf die Nation geübt, als durch sein kritisches Werk über den Laokoon.

Auch die Werke der Poesie sind, wie die Werke der Wissenschaft, individuell. Der Stat hat die Macht nicht, einen schönen Vers zu machen. Aber er kann die classischen Autoren ehren, sie ermuthigen und belohnen, ihre Werke auch vor dem Nachdruck schützen, die Verbreitung guter Schriften fördern. Er kann auch einer unsittlichen und verderblichen Richtung in der Litteratur theils, wenn sie das bestehende Recht verletzt, züchtigend und strafend entgegen wirken, theils, wenn sie die Rechtsform schlau beachtet und dennoch liederlicher Lüsternheit fröhnt oder eine gemeine niederträchtige Gesinnung verräth, die statliche Ehre weigern, unter Umständen sogar durch seine offene Miszbilligung davor warnen.

In diesen geistigen Dingen können zuweilen auch kleine Fürsten eine segensreiche und weithin wirkende Pflege üben. Der bescheidene Hof des Herzogs Carl August von Sachsen-Weimar hat seiner Zeit in dieser Hinsicht viel mehr gewirkt, als die Höfe des römischen Kaisers in Wien oder des Königs von Preuszen in Berlin, und durfte wohl an Bedeutung für die deutsche classische Litteratur den Vergleich aushalten mit dem glänzenden Hofe des Königs Ludwigs XIV. von Frankreich und seinem Patronate der französischen Dichter.

Wie schädlich aber blosze Monopole wirken, welche den Autoren oder ihren Verlegern auf allzu lange Zeitfristen ertheilt werden, das werden wir jetzt gewahr. Unsre groszen Dichter sind erst jetzt den untern Volksclassen recht zugänglich geworden, seitdem das Erlöschen des Autorrechts die massenhafte Verbreitung wohlfeiler Volksausgaben möglich gemacht hat.

2. Das Theater nimmt zwar in dem heutigen Culturleben lange nicht mehr die hohe Stelle und Bedeutung ein, welche es in der antiken helleno-romanischen Statenwelt inne

hatte. Es ist unter den christlichen Nationen zum Theil durch die Kirche verdrängt und ersetzt worden. Aber auch heute noch ist die Politik veranlaszt, dieser bedeutenden Culturerscheinung und diesem einfluszreichen Culturmittel ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Man darf selbst das nicht gering schätzen, dasz das Theater auch zur Erholung der Bevölkerung dient und von derselben als ein Lebensgenusz gesucht wird; denn für den Einzelnen wie für die Völker ist der Wechsel zwischen Arbeit und Genusz wohlthätig. Wichtiger noch sind die idealen Vorzüge des Theaters, ihre ästhetische, sittliche und geistige Bedeutung.

Das moderne Theater ist nicht mehr Statsanstalt, wie das antike, wenn gleich die Staten oder die Fürsten gewöhnlich in den Residenzen einzelne sogenannte Hof- und Nationaltheater mit ihren Geldmitteln unterhalten oder unterstützen. Die Bühne stellt die Werke der dramatischen Litteratur und Musik in lebendiger Weise dar, sie gibt denselben einen, die Hörer und Schauer unmittelbar ergreifenden Ausdruck. Deszhalb kann für die Theater in der Hauptsache kein anderes Gesetz gelten, als für die Werke selber, welche sie dem Publicum vorführen. Das Theater zur Statssache machen, das würde heiszen, die Poesie und die Musik zur Statsangelegenheit machen.

Sogar wenn in Zukunft die nationale Bedeutung der Theater mehr als bisher gehoben und betont wird, so gehört doch auch diese Seite der Nation im engeren Sinne an und nicht dem politisch organisirten Volke, nicht dem Stat. Der Geist und die Sprache eines Lustspiels oder einer Tragödie wird in keiner Weise durch das Statsrecht oder die Statsmacht bestimmt, sondern ist ein freies künstlerisches Erzeugnisz der Dichter, nicht der Statsbürger; und das Verständnisz der Zuschauer ist ganz unabhängig von den Statsgrenzen und den Landesfarben. Die berühmtesten und besten Werke der

dramatischen Dichtung haben eher einen menschlichen, als einen beschränkt-nationalen Werth und werden von allen civilisirten Nationen geschätzt. Shakespeare hat nicht blosz für die Engländer und Nordamerikaner; Lessing, Goethe, Schiller haben nicht ausschlieszlich für die deutsche Nation geschrieben.

Die Musik vollends ist gleichmäszig für alle europäisch-amerikanischen Culturnationen verständlich. Die Oper ist daher keine ausschlieszliche Angelegenheit eines einzelnen Volkes. Der Gegensatz der Nationalitäten wirkt höchstens in der Tonfärbung und auf gewisse Lieblingsformen des Rhythmus ein. Das Wesen des Kunstwerks wird dadurch nicht verändert.

Daher hat der Stat das Theater wie die Litteratur der freien Thätigkeit der Privatpersonen zu überlassen und darf dasselbe nicht als Statsmonopol behandeln. Die grosze Bedeutung der Theater für die sittlichen Zustände der Gesellschaft rechtfertigt es wohl, dasz die Regel der Gewerbefreiheit hier nicht rücksichtslos zur Anwendung komme, sondern eine gesetzlich geordnete Statsaufsicht geübt werde. Ueberdem hat der Stat wohl die Aufgabe, wie überhaupt die allgemeinen Lebensgenüsse und die allgemeine Bildung, so auch ein gutes Theater zu unterstützen.

Die im Ganzen unvermeidliche ökonomische Abhängigkeit der Theater von der Gunst und dem Besuch des Publicums hat unzweifelhaft ihre groszen künstlerischen und sittlichen Gefahren. Das Theater soll seiner Idee nach der vollkommenste Ausdruck sein des in der Nation wirksamen dramatischen Geistes. Es soll die ausgezeichnetsten Werke des Genies dem Bewusztsein der Nation lebendig vor die Seele führen. Wie die Werke der groszen Dichter hoch über dem Niveau des Gewöhnlichen stehen, so sollen auch die Schauspieler das Publicum über seine gewohnte Alltäglichkeit emporheben. Sie müssen zwar den Zuschauern verständlich bleiben, aber sie dürfen doch nicht auf den niedern Stufen roher

Sinnlichkeit und der Gemeinheit stehen bleiben. Am wenigsten dürfen sie auf den rohen Geschmack der Menge speculiren und durch plumpe Roheit oder sinnliche Geilheit den Beifall und die Lüsternheit eines niedrigen Publicums zu gewinnen suchen. Sie sollen eingedenk sein jener Shakespearischen Mahnung: „O es ärgert mich in der Seele, wenn solch ein handfester, haarborstiger Geselle eine Leidenschaft in Fetzen, in rechte Lumpen zerreiszt, um den Gründlingen im Parterre in die Ohren zu donnern, die meistens von nichts wissen, als verworrene Pantomimen und Lärm" (Hamlet III. 1). Dabei ist offenbar das gesammte Geistesleben einer Nation betheiligt; und darauf gründet sich das Recht und die Pflicht des States, mit seinen Mitteln zu helfen, dasz die besten Werke auch in würdiger Form der Nation dargestellt werden. Es geschieht in dieser Hinsicht in unsern modernen Staten eher zu wenig als zu viel. Es ist nicht zu tadeln, wenn hervorragende Nationaltheater durch Statszuschüsse unterstützt werden. Vielmehr hätte der moderne Stat wohl Veranlassung, auch den weniger bemittelten Classen von Zeit zu Zeit den Genusz trefflicher Werke zugänglicher zu machen, indem er einen erheblichen Theil der Kosten auf sich nimmt oder unentgeldliche Eintrittskarten vertheilt. Es sollte überhaupt in dieser Hinsicht mehr zu Gunsten der arbeitenden Classen geschehen. Die wohlhabenden Classen können leichter für sich selber sorgen.

3. Eine analoge Bedeutung haben für die allgemeine Cultur die bildenden Künste der Malerei, der Sculptur, der Architektur.

Im Mittelalter war, wie die Wissenschaft, so auch die Kunst, vorzugsweise von religiösen Motiven erfüllt, und im Dienste der Kirche. Allmählich hat sich, wie zuvor im Alterthum, eine weltliche Kunst entwickelt, welche der bürgerlichen Gesellschaft und dem State zur Zierde gereicht, und das weltliche Leben verschönert.

Auch die Kunst ist ihrem Wesen nach frei von dem Statsgebot, das Werk des individuellen Geistes. Aber wieder hat der Stat ein mittelbares Interesse an der künstlerischen Entwicklung der Nation und die Pflicht, dieselbe freundlich zu pflegen und zu fördern. Zu diesem Zwecke gründet und unterhält er Kunstschulen und Sammlungen der Meisterwerke der Malerei und Sculptur.

Die Denkmäler, die er errichtet, verherrlichen die Verdienste groszer Männer und die groszen Thaten der Völker und ihrer Fürsten, der Heere und ihrer Generale. Sie erhalten ein dankbares Andenken an dieselben lebendig in den Herzen der folgenden Geschlechter, ermuntern zu patriotischer Tugend, zur Pflichterfüllung, zur Nacheiferung, und erfreuen und verschönern das Leben.

Am bedeutendsten wirkt unzweifelhaft die Architektur auf den Geist auch der groszen Volksclassen. Monumentale öffentliche Gebäude in schönem und edlem Style erheben die Beschauer über die Niederungen des gemeinen Lebens, geben der Volksseele einen Schwung und wecken in ihr erhabene Gefühle für Ehre, Würde, Hoheit, Schönheit. Sie bereichern die Geister mit unsterblichen Ideen, und reinigen und veredeln die Gemüther.

Die Würde des States erfordert es, dasz seine öffentlichen Gebäude sich von den Privatgebäuden durch den Adel und die Hoheit der Formen abheben und ähnlich, wie die der Gottesverehrung geweihten Kirchen die Massen mit Ehrfurcht und Bewunderung erfüllen. Der philiströse, lediglich den äuszeren Nutzen berechnende Kleinsinn darf hier nicht den Baurisz zeichnen. Die Majestät des Stats bedarf auch eines majestätischen Ausdrucks seiner äuszern Erscheinung.

Sechstes Buch.

Verfassungspolitik. A. Im Allgemeinen.

Erstes Capitel.

Das Ideal der vollkommenen Statsverfassung.

Der Unmuth über die peinlichen Mängel der wirklichen Statszustände, die Sehnsucht nach Verbesserung derselben und die fröhliche Hoffnung steter Vervollkommnung haben oft phantasiereiche Geister zu dem Versuche begeistert, sich das Ideal eines vollkommenen States in Gedanken auszubilden, welches dem Leben wie ein glänzender Stern die Wege durch die Nacht zu dem endlichen Ziele beleuchte und zeige. Es sind so zahlreiche Statsromane, Reformvorschläge und idealisirte Verherrlichungen vorhandener Staten entstanden. Robert von Mohl hat uns in seiner Geschichte und Litteratur der Statswissenschaften (Bd. I. Abh. III) eine Ueberschau dieser idealen Statenbilder vorgeführt, unter denen neben dem State von Platon und der Kyropädie von Xenophon, die Utopie des englischen Kanzlers Thomas Morus und der Telemach des Bischofs Fénélon die berühmtesten sind. Wohl können auch die gefährlichen Schwärmereien der Wiedertäufer und die Phantasien der modernen Communisten und Socialisten dieser Gattung hinzugefügt werden.

Ernste Statsmänner und echte Politiker haben sich durch solche erdachte Statenbilder niemals leiten lassen und darin meistens nur ein unfruchtbares Spiel jugendlichen Sinnes erkannt. Manche dieser Ideale erschienen ihnen dann als kindische Verkehrtheiten, andere als anmuthige, aber flüchtige Träume. Wo aber die Völker gelegentlich den Versuch wagten, solche Phantasien zu verwirklichen, da sind dieselben jämmerlich gescheitert und statt des ersehnten Friedens und Segens hat die Gesellschaft dann blutige Gräuel und den wilden Brand toller Leidenschaften wahrgenommen.

Eine vollkommene Statsverfassung setzt ein vollkommenes Volk voraus, das in dem State lebt; und dieser Voraussetzung widerspricht die Menschennatur.

Deszhalb aber darf man nicht das Streben nach Vervollkommnung des Stats verwerfen, und nicht die Ideale der Politik überhaupt gering schätzen. Man wird nur solche Ideale verwerfen, welche sich um die realen Grundlagen des Volkes und Landes, für welches der Stat als Lebensbedingung und organisirte Gestalt des Gemeinwesens gelten soll, nichts kümmern und davon abstrahiren.

Da die Völker verschieden sind in ihrer Natur, ihrer Geschichte, ihrem Geiste und ihrem Streben, so bedürfen sie auch verschiedener Verfassungsformen. Es ist daher ebenso thöricht, allen Völkern die Republik als die allein wahre Statsform zu empfehlen, als alle Völker der monarchischen Statsform unterwerfen zu wollen. Der ganze Gedanke einer für alle Zeiten und alle Völker gültigen Verfassung ist falsch. Eher noch lieszen sich dieselbe Tracht und derselbe Baustyl auf der ganzen Erde und die gesammte Menschheit durchführen.

Dennoch gibt es einen allgemeinen Maszstab, an dem wir den Werth und die Güte einer Verfassung bemessen können. Derselbe läszt sich nach den Hauptaufgaben bestimmen, welche die Politik zu erfüllen hat:

1) für die Freiheit der einzelnen Individuen, die im State leben, und demgemäsz für die reichste Entfaltung der individuellen und gesellschaftlichen Anlagen;

2) für die Einheit, die Actionsfähigkeit und die Wohlfahrt des ganzen Volkes, d. h. Entwicklung der nationalen Anlage, welche einer Autorität der Statsgewalt bedarf, die möglichst vor den Gefahren willkürlicher Despotie bewahrt werden und zugleich möglichst wirksam und energisch sein soll;

3) für die Förderung der Menschheit.

Offenbar ist die Verfassung eines Stats dann die vollkommenste, wenn sie für diese dreifachen Hauptaufgaben aller Politik, der Freiheit der Einzelnen, der Wohlfahrt des ganzen Volks, der Bestimmung der Menschheit, je nach den Mitteln und Kräften, welche der geschichtliche Stat besitzt, möglichst Vieles leistet; wenn sie also mit reichster Mannigfaltigkeit im Einzelnen die volle Energie der Einheit verbindet, und die Pflichten, welche die Einzelnen und die Völker gegen die Menschheit haben, am besten übt.

Wenn man diesen Maszstab an die modernen Staten im Vergleich mit den antiken und den mittelalterlichen anlegt, so ergeben sich folgende für die ersteren günstige Resultate:

1) Die Privatfreiheit ist in den modernen Culturstaten allgemeiner auf alle Classen der Bevölkerung verbreitet als in den antiken Staten und gleichmäsziger anerkannt als im Mittelalter. In Folge dessen ist das moderne Individualleben mannigfaltiger und reicher geworden. Die volle Geistesfreiheit ist durchaus modern und die köstlichste Errungenschaft der Neuzeit.

2) An einheitlicher und machtvoller Ausbildung der Statsautorität steht der moderne Stat dem antiken ziemlich gleich, übertrifft aber das mittelalterliche Statswesen entschieden. Und selbst der antiken Machtvollkommenheit des Stats gegenüber hat die moderne die zwei Hauptvorzüge der Selbst-

beschränkung auf das politische Gesammtleben und der besseren Ausbildung der Garantien gegen Willkürherrschaft für die Freiheit des Volks und der Einzelnen.

3) Ebenso ist das Bewusztsein der Pflichten aller Staten gegen die Menschheit klarer und die Macht des humanen Geistes gröszer geworden. Die modernen Staten haben eher ein menschliches Gepräge und ein menschliches Streben. Sie dienen daher in höherem Grade dem Fortschritte der Menschheit und sind sich, wie die Entwickelung des Völkerrechts zeigt, der Pflichten aller Völker gegen die Menschheit bewuszter geworden.

Zweites Capitel.

Demokratische und aristokratische Ideen.

Unter allen, insbesondere den arischen Nationen, zeigt sich der Gegensatz der demokratischen und der aristokratischen Ideen. Die inneren Verfassungskämpfe werden sehr oft von diesem Gegensatze bewegt. Derselbe tritt nicht selten als feindlicher Widerspruch auf. Die eine Richtung sucht die andere zu überwältigen. Bald unternimmt es die Demokratie, die aristokratischen Elemente durch ihr Schwergewicht niederzudrücken. Bald versucht es die Aristokratie durch ihre Autorität, die demokratischen Massen sich dienstbar zu machen. Der Gegensatz ist keineswegs der Republik eigenthümlich; er wird auch in der Monarchie sichtbar. Keine Statsform vermag ihn völlig zu beseitigen. Oft wechselt der Sieg zwischen Demokratie und Aristokratie.

Die modernen Repräsentativstaten, sowohl die constitutionelle Monarchie als die repräsentative Republik, bemühen sich, diesen Gegensatz friedlich zu versöhnen. Sie verwerfen die absolute Alleinherrschaft eines jeden der beiden Principien

und suchen zugleich beiden gerecht zu werden, indem sie dieselben wechselseitig ermäszigen und beschränken.

Die Wissenschaft der Politik hat die Aufgabe, den Gegensatz vorerst in seiner einseitigen und ausschlieszlichen Gestalt darzustellen und zu prüfen. Dann werden sich auch die Mängel der beiden Principien nicht verbergen können und wird man begreifen, wie in beiden relative Wahrheiten als Kern enthalten sind, deren wechselseitige Anerkennung richtiger und fruchtbarer ist, als der verderbliche Widerspruch beider und das Streben nach absoluter Alleinherrschaft.

Demokratische Ideen.

1. Der Grundgedanke der Demokratie ist die menschliche Rechtsgleichheit, aus welcher sie die politische Gleichberechtigung Aller ableitet. Ihr Hauptsatz lautet: „Allen Bürgern gebührt gleicher Antheil an der Statsleitung.“ Sie verwirft alle Vorrechte einzelner Stände oder Classen als ungehörige Privilegien.

Aristokratische Ideen.

1. Der Grundgedanke der Aristokratie ist, es gibt Unterschiede unter den Menschen. Den besseren und edleren Elementen gebührt die Herrschaft über die gemeine Menge. Ihr Hauptsatz heiszt: „Die Vorzüglicheren sollen regieren über die Gemeinen.“ Sie verachtet die gleichmäszige Theilnahme Aller als Gemeinheit und Pöbelhaftigkeit.

In beiden Ansichten ist offenbar ein Stück Wahrheit, aber in keiner von beiden die volle Wahrheit und beide werden entstellt durch den einseitigen Eifer.

Die Rechtsgleichheit, auf welche die Demokratie sich stützt, hat unbestreitbar in der Gemeinschaft der menschlichen Natur einen guten Grund. Es kommt ihr überdem der grosze Zug der Geschichte zu Statten, welcher die Statspflichten und demgemäsz die statlichen Rechte auf alle Kreise

der Bevölkerung ausdehnt, und dieselbe wie zu würdigem menschlichem Dasein, so auch zur Theilnahme an dem öffentlichen Leben beruft und dadurch erhebt.

Wenn man aber nur diese Gleichheit vor Augen hat, und die ebenfalls unter den Menschen zu Tage tretende Verschiedenheit gar nicht beachtet, so ist es ganz unmöglich, den Stat zu begreifen, welcher ohne den irgendwie sichtbaren Unterschied der Regierenden und der Regierten nicht zu denken ist, — eine Wahrheit, die schon Aristoteles erkannt und der Nachwelt hinterlassen hat. Gibt man keine Unterschiede zu, so kann man den Stat nicht ordnen; denn ordnen heiszt zuerst unterscheiden. Die Vorwürfe, welche den Demokraten so oft gemacht werden, dasz sie das Edle in den Staub der Gemeinheit niederziehen und durch ihre Gleichmacherei zuletzt dem rohesten Pöbel die Herrschaft in die Hände geben, erhalten in Folge jener Uebertreibung eines an sich richtigen Verlangens eine gewisse Berechtigung.

Umgekehrt kann die aristokratische Ansicht sich wieder mit Recht auf die menschliche Geschichte berufen, indem sie die Verschiedenheit unter den Menschen betont. In der Geschichte werden die Gegensätze und Unterschiede offenbar, welche die Menschen bewegen, trennen, verbinden, die einen vor den andern auszeichnen. Und die Logik kann nichts gegen den Satz einwenden, dasz die Führung der Völker den Befähigteren und Besseren naturgemäsz zukomme.

Aber indem die Aristokraten wieder blindlings diesem Stück Wahrheit nachgehen, und immer nur auf die Vorzüge und die vorzüglichen Classen und Einzelnen schauen, vergessen sie die gemeinsame menschliche Grundlage, welche auch die ausgezeichnetesten Männer mit den Gemeinen und Gewöhnlichen verbindet. Sie bedenken nicht, dasz der Stat voraus eine Gemeinschaft Aller ist, und nicht eine Gesellschaft der Bessern. Sie trennen sich so von dem menschlichen und dem nationalen Zusammenhang; und indem

sie verachtend auf die niedere Menge zurück schauen, über die sie sich erheben, gewahren sie nicht, dasz sie den Boden unter den Füszen verlieren und ihre Vorzüge zu leeren Privilegien und Fictionen werden. Auch da führt die eitle und hochmüthige Selbstüberhebung zu schmählichem Fall; und der Hohn der gekränkten und empörten Menge folgt den gefallenen Aristokraten nach.

Wie der Fehler der beiden Ansichten in der Einseitigkeit liegt, mit welcher jede ihr Stück Wahrheit allein festhält und von dem anderen nicht zu entbehrenden Stücke trennt, so liegt die Wahrheit in der Verbindung beider Stücke. Wir müssen die natürliche Rechtsgleichheit als Grundlage mit der geschichtlichen Rechtsunterscheidung als Entwicklung verbinden, und dadurch beiden Gedanken Geltung verschaffen und beide vor Uebertreibungen und Entstellungen bewahren.

Demokratische Ideen.

2. Das zweite Gesetz der Demokratie, eine Folge des ersten, lautet: „Der Wille der Mehrheit ist der Volkswille. Die Minderheit musz sich allezeit der Mehrheit unterordnen.“

Aristokratische Ideen.

2. Nicht die Quantität entscheidet, sondern die Qualität. Die Autorität bestimmt die Majorität, nicht umgekehrt. Die bessere Minderheit musz die schlechtere Mehrheit beherrschen.

Auch hier ist in beiden Sätzen ein Stück Wahrheit, und wieder liegt die Gefahr in der einseitigen Uebertreibung. Die Volksmehrheit ist unter allen Umständen eine im State wohl zu beachtende Macht. Die groszen Massen sind die natürliche Basis des ganzen Stats. In ihnen ist überall die gröszte Menschenkraft und meistens auch die gröszte Vermögenskraft. Vorzugsweise um ihrer willen und für sie wird regiert und verwaltet; ohne sie und wider sie kann keine Regierung auf

die Dauer bestehen. Der ist kein Statsmann, der die Massen als einen bloszen Stoff betrachtet, der in seine Hände gegeben sei, damit er ihn beliebig knete und gestalte. Dieser Irrthum ist besonders in unsern Zeiten gefährlich, in denen auch in den untern Massen das Bewusztsein erwacht ist, dasz sie aus Menschen bestehen und mit ihren Regenten insofern gleichartige Wesen seien. Aber auch der ist nicht würdig, ein Volk zu regieren, der nur auf die Meinungen und die Wünsche der Menge horcht und unter allen Umständen dem Willen der Mehrheit dient, auch da sclavisch dient, wo die Mehrheit, sei es leidenschaftlich erregt, Schädliches begehrt, sei es in träger Ruhe oder eitler Sorglosigkeit sich gegen die nothwendige Reform sträubt. Dem ersteren Irrthum begegnen wir öfter in Demokratien, dem letzteren eher in monarchisch oder aristokratisch regierten Staten.

Die Zahl, beziehungsweise die Mehrheit, ist wirklich entscheidend unter der Voraussetzung der Gleichheit. Wenn auf ebenem Boden Mehrheit und Minderheit einander gegenüber stehen und diese keine besonderen Vorzüge vor jener hat, so ist der einzig sichtbare Vorzug der gröszeren Zahl auf Seite der Mehrheit durchaus geeignet, die Wage zu deren Gunsten sinken zu machen. Das Uebergewicht ist, wenn eine Masse gleichartiger Dinge abgewogen werden, immer bei der gröszeren Zahl. Es ist daher ein naturgemäszes Gesetz, das von jeher bei allen rechtskundigen Völkern allgemeine Anerkennung gefunden hat: Jede auf einer Verbindung vieler gleichartiger Personen beruhende Gemeinschaft (Rath, Behörde, Kammer, Gemeindeversammlung, Wahlkörper, Genossenschaft) äuszert in der Regel ihren Gesammtwillen durch den Willen der Mehrheit der versammelten Glieder, und die Minderheit ist sodann genöthigt, sich dem Beschlusse oder der Wahl der Mehrheit zu fügen.

Es ist ebenso eine Consequenz des obigen Satzes, dasz

die Wohlfahrt der Volksmehrheit in jedem State voraus zu berücksichtigen ist. Die Interessen der Minderheit müssen von Rechtswegen nachstehen, sobald sie unvereinbar werden mit der Wohlfahrt der Mehrheit. Indem hier nicht von der activen Mehrheit der Beschlieszenden und Regierenden, sondern von der passiven Mehrheit der Regierten die Rede ist, für welche der Statsmann zu handeln den Beruf hat, so stehen sich in der Eigenschaft als Regierte die verschiedenen Volksclassen zunächst gleich und es fällt daher die Masse ins Gewicht.

Aber die Zahl, beziehungsweise die Mehrheit, ist da nicht entscheidend, wo nicht gleiche Dinge mit einander verglichen werden, sondern die Verschiedenheit der Factoren vorausgesetzt wird. Wo in der Statsordnung eine Minderheit höher steht, als die Mehrheit unter ihr, da musz jene, nicht diese den Ausschlag geben. Das Gebot des einen Officiers bestimmt die grosze Mehrzahl der Soldaten; der Wille des Feldherrn durchdringt und bewegt die ganze Armee. Wenige Richter urtheilen über zahlreiche Parteien. Je die höhere Gerichtsinstanz bildet eine Minderheit gegenüber der Mehrheit von Untergerichten; und dennoch üben die wenigen Oberrichter eine Autorität — unter sich selber freilich wieder gleichgeschätzt und daher mit Mehrheit beschlieszend, — welcher die zahlreichen untern Instanzen sich unterordnen müssen. Die Verwaltung der Geschäfte, die Politik der Regierung, die Thätigkeit der Gesetzgebung beruhen überall vorzugsweise auf der Arbeit von Minderheiten, die durch ihren Beruf und ihre Bildung sich abheben von der groszen Mehrzahl der Bürger.

Die Gefahr unsrer, den demokratischen Ideen zugeneigten Zeit ist die, dasz auch in solchen Fällen der Zahl, d. h. der Mehrheit der Köpfe der Entscheid überlassen wird, wo die Verhältnisse und Bedürfnisse die Berücksichtigung der Qualität, insbesondere der Fähigkeit fordern. Das mathematische

Princip der Kopfzahl macht sich heute leicht auch da geltend, wo das organische und psychologische Princip der qualitativen Würdigung der Kräfte beachtet werden sollte. Es ist leichter, die Köpfe zu zählen als ihre Fähigkeiten zu prüfen und zu messen; aber wenn die Wohlfahrt eines Volkes in Frage ist, dann ist Letzteres ersprieszlicher als Ersteres. Unser heutiges Wahlsystem, das nur die Quantität schätzt, und die verschiedenen Qualitäten gänzlich ignorirt, ist offenbar eine Ueberspannung des demokratischen Princips.

Im Mittelalter war die entgegengesetzte Uebertreibung gewöhnlich. Damals wurde der Unterschied der Stände über Gebühr geschätzt, bis zur Spaltung der Nation und bis zur Unterdrückung des Menschenrechts; Klerus und Adel, d. h. die aristokratischen Classen, beherrschten Alles; die Gemeinfreiheit wurde von den wuchernden Privilegien erstickt.

Die aus solchen Einseitigkeiten entspringenden Uebel werden nicht dadurch geheilt, dasz man aus dem einen Extrem in das andere hinüber taumelt, sondern dadurch, dasz man jedes der beiden Principien in seinem Rechte anerkennt und durch die Verbindung mit dem andern ergänzt und beschränkt.

Demokratische Ideen.	Aristokratische Ideen.
3. „Die öffentlichen Aemter und Würden sind Jedermann zugänglich. Dieselben dürfen nicht ein Privilegium einzelner Classen, Familien, Personen sein.“	3. „Die unwissende Menge ist von den Aemtern fern zu halten. Nur ausgezeichneten Personen darf ein öffentliches Amt anvertraut werden.“

Wird der demokratische Satz so verstanden, dasz nicht blosz die Bahn zu den Aemtern Allen eröffnet, sondern auch möglichst in gleicher Weise allen Bürgern der Besitz der Aemter gewahrt wird, so kommt man consequent zu den Loosämtern, welche ohne Unterscheidung der Fähigkeiten aus

den gleichen Bürgern durch Zufall besetzt werden, wie die Demokratie Athens sie geliebt und den Wahlämtern vorgezogen hat, welche die vorzüglicheren Männer erheben und daher den Athenern als „aristokratisch“ verhaszt waren. Die rücksichtslose Durchführung des aristokratischen Satzes treibt zur Ausschlieszung aller untern Volksstände von den Aemtern und zu einem beschränkten Privilegium der vornehmen Classen als der allein Regierungsfähigen. Die Erbämter sind das aristokratische Gegenbild der demokratischen Loosämter.

Das neuere Statsrecht versucht hinwieder durch Verbindung der entgegengesetzten Behauptungen beide ihrer Einseitigkeit zu entkleiden und hat so die fruchtbare Wahrheit gewonnen: „Die Bahn, um zu den Aemtern zu gelangen, wird allen Bürgern eröffnet, aber nur wer sich hervorthut, kommt ans Ziel.“ Die Gleichheit ist die Grundlage, die Auszeichnung ist die Entwicklung. Daher wird das Loos von der heutigen Demokratie in der Regel verworfen, und die aristokratische Wahl allgemein gutgeheiszen, weil die zweckgemäsze Ausübung der Aemter ausgezeichnete Eigenschaften der Beamten fordert, und daher die Prüfung und Unterscheidung der Fähigkeit unerläszlich ist. Nur am Zugang zur Bahn, nicht am Ende derselben wird die Gleichheit vorausgesetzt. Ebenso hat die neuere Monarchie die mittelalterlichen Vorrechte der aristokratischen Stände auf die Regierungs- und Justizämter aufgehoben und den Söhnen aus allen Classen der Bevölkerung die Möglichkeit gewährt, sich eine höhere Bildung anzueignen und in Folge dessen zu den Statsämtern aufzusteigen. Also überall Verbindung des demokratischen und des aristokratischen Gedankens. Die Praxis bleibt freilich oft noch hinter der gereinigten Idee zurück und selbst in den gesetzlichen Einrichtungen fehlt es zuweilen noch an principieller Klarheit. Wer aber die Entwicklung seit dem achtzehnten Jahrhundert überschaut,

dem bleibt die steigende Macht jener Ideenverbindung nicht verborgen.

Demokratisch.	**Aristokratisch.**
4. Die Demokratie liebt den öfteren Wechsel der Beamten. Sie verlangt kurze Amtsdauer und öftere Wahlen im Interesse der Freiheit der Wahlen.	4. Die Aristokratie liebt die Stätigkeit der Aemter. Sie verlangt befestigte Autorität der Beamten.

Der öftere Wechsel in der Besetzung der öffentlichen Aemter und Stellen begünstigt die gleiche Betheiligung Aller und den Einflusz der Regierten. Derselbe schützt das öffentliche Leben vor Fäulnisz, verhindert grobe Miszbräuche der Amtsgewalt, regt zur Thätigkeit an und fördert die Freiheit. Aber ein übermäsziger Wechsel oder ein Wechsel am unrechten Orte hat auch schwere Uebel im Gefolge. Er kann auch die Autorität erschüttern, die Politik und Verwaltung ins Schwanken bringen und unsicher machen, jede weitaussehende Unternehmung verhindern, der Bevölkerung periodische Wahlfieber zuziehen und den begabtesten Männern die Aemter verleiden.

Die kurzen Amtsperioden, an sich eine demokratische Einrichtung, kommen freilich auch in aristokratischen Staten vor. In der alten römischen Republik wurden die Magistraturen meistens alljährlich neu besetzt. In den patricischen Reichsstädten des Mittelalters waren halbjährige Rathswahlen nicht selten. Aber auch da haben die aristokratischen Statsmänner zugleich auf Mittel Bedacht genommen, den Gefahren eines öfteren Wechsels zu begegnen. In Rom konnte doch nur ein Mann von beinahe fürstlichem Ansehen wirklich gewählt werden und in den Reichsstädten hatten die ehrsamen Rathsherrn trotz der sechsmonatlichen Wandlung des Regiments ihre Stellen gewöhnlich auf Lebenszeit inne und wech-

selten nur wie zwischen Arbeit und Ruhe jedes halbe Jahr in der Ausübung ihrer Amtspflicht. Wo aber die Aristokratie einseitig durchgebildet ist, da hört auch jener Wechsel auf und die Aemter werden auf lange Dauer oder auf Lebenszeit verliehen, wie in vielen aristokratischen Städtestaten des Mittelalters, oder gar nach den Grundsätzen des Erbrechts an bestimmte aristokratische Familien abgegeben, wie in dem mittelalterlichen deutschen Reich die Grafenämter, die Vogteigerichtsbarkeit und sogar die Schöffenstühle. Die Aristokratie macht sich auf diese Weise unabhängig von der Menge. Nur unter sich selber wählt sie, in ihrer Mitte die Gleichheit betonend. Die Wahlen in Venedig zu den Aemtern der Zehn, der Signorie, dem Senat, kehrten in kurzen Perioden wieder, aber die Wähler selber, der Grosze Rath der Nobili, waren die stätige Obrigkeit und standen hoch über dem Demos, dem sie keine Wahlrechte einräumten.

Die moderne, insbesondere die monarchische Statenbildung, sucht auch hier unbefangener die Vorzüge beider Grundsätze zu verbinden und ihre Mängel zu vermeiden. Wo es auf Repräsentation der Volksinteressen und Volksmeinungen ankommt, wie bei den Abgeordneten zu der Volksvertretung, da folgt sie dem System der öfteren Wahlerneuerung. Ebenso wenn eine abwechselnde Betheiligung vieler Bürger bei den Geschäften der Statsverwaltung (Kreisausschüsse, Bezirksräthe) oder bei der Rechtspflege (Geschworne, Schöffen) zweckmäszig erscheint.

Wenn dagegen eine besondere Berufsbildung nöthig erscheint und die Befestigung der öffentlichen Autorität (Regierungsämter) oder die Rechtskunde (Richterämter) oder die Sicherung eines wissenschaftlichen oder technischen Berufsamts (Professoren, Ingenieure u. s. f.) zu beachten ist, dann zieht die heutige constitutionelle Monarchie dauernde Anstellung mit pragmatischen Rechten der Beamten vor und vermeidet so den Einflusz wechselnder Stimmungen, sei es

der Regierten und Verwalteten, sei es der Fürsten und selbst der Minister.

Demokratisch.

5. Die gemeine durchschnittliche, gleichmäszige Volksfreiheit und Volksehre werden von der Demokratie hochgeschätzt und energisch vertheidigt. Dagegen ist sie der besonderen, sich von dem groszen Haufen abzweigenden Freiheit und Ehre einzelner Classen oder Individuen nicht ebenso geneigt.

Aristokratisch.

5. Die Aristokratie bildet mit Vorliebe die Sonderfreiheit und die Standesehre der höheren Classen aus. In einseitiger Ueberschätzung und in hochmüthiger Selbstüberhebung wird sie dann zur Verachtung der tiefer stehenden Classen verleitet.

Der demokratische Gedanke ist richtig, wenn er durch den aristokratischen Gedanken ergänzt wird, und er wird falsch, wenn er eine absolute Alleingeltung anspricht. Die allgemeine Freiheit ist die Grundforderung jedes freien Volks, und die menschliche Gemeinehre die hauptsächliche Grundlage und Garantie jeder Ehre. Ein Volk, in welchem der Sinn für Menschenwürde und Menschenwerth erwacht ist, hat auch ein Verständnisz für die Menschenpflicht und für die Bestimmung der Menschheit. Man kann den sittlichen Werth der Völker nach dem Werthe bemessen, den sie der gemeinen Ehre zuschreiben. Nur die höheren Völker haben ein empfindliches Ehrgefühl, und nur diese Völker sind für politische Freiheit reif.

Aber man darf nicht auf der Höhe dieser Grundlage stehen bleiben. Aus ihr steigen wie Stengel mit Blüthen und Samen auch die Triebe einer höheren Freiheit der begabteren und gebildeteren Individuen und eine besondere Ehre einzelner Berufsclassen oder Personen empor. Der demokratische Neid und Hasz gegen alle Auszeichnung ist eine ver-

ächtliche und schädliche Untugend, denn sie hindert und miszachtet die edelsten und seltensten Güter der Menschheit und selbst die Menge sinkt tiefer herab, wenn sie nicht fortwährend durch aufstrebende Geister angeregt und gehoben wird.

Das demokratische Verlangen nach Anerkennung der gemeinen Menschenfreiheit und Menschenehre ist in der Menschennatur, welche das Ebenbild Gottes ist, wohl begründet. Aber innerhalb dieses gemeinen Rechts gibt es doch feinere Unterschiede und Abstufungen, die dem Gesichtskreise der Mehrzahl nicht ebenso nahe liegen, wie dem feineren und geübteren Sinn der höheren (aristokratischen) Classen. Die Freiheit origineller Geister, die anfangs von der Menge nicht verstanden werden und das gesteigerte Ehrgefühl der Helden und der Weisen üben von jeher auf die Civilisation und die Fortschritte der Völker und der Menschheit einen mächtigen Einflusz aus. Deszhalb dürfen sie nicht vernachlässigt, nicht unterdrückt werden.

Demokratisch.

6. Die demokratische Rechtsbildung stützt sich mit Vorliebe auf den Volkswillen. Das Gesetz, als Ausdruck des Volkswillens, ist die wichtigste und fruchtbarste Rechtsquelle. Die Demokratie leugnet nicht die Autorität des Herkommens, aber sie will sich nicht durch dasselbe hemmen lassen in beliebiger neuer Festsetzung des Rechts. Zuweilen verwechselt sie aber den vernünftigen Volkswillen mit launischer oder

Aristokratisch.

6. Die Aristokratie verehrt voraus die offenbar gewordene Autorität, und am meisten, wenn sie durch das Alter geheiligt ist. Deszhalb betrachtet sie mit frommer Scheu und Ehrfurcht das Herkommen, die von Geschlecht zu Geschlecht überlieferte Gewohnheit. Sie hat Vorliebe für die angestammte Vornehmheit, für die edle Rasse und hält, wo es irgend thunlich ist, an dem

Demokratisch.	Aristokratisch.
leidenschaftlicher Volkswillkür und verfällt dann in den schweren Irrthum, dasz das Recht lediglich das Geschöpf ihrer Willkür sei.	Erbrechte fest, das die Errungenschaft der Vergangenheit an die Gegenwart und Zukunft vermittelt. Sie beachtet aber den nothwendigen Charakter des geschichtlichen Rechts und ist misztrauisch gegen die gewillkürte Um- und Fortbildung des Rechts.

In dem gesunden Stats- und Rechtsleben sind wieder Autorität und Freiheit, Ruhe und Bewegung, Erbrecht und Fortschritt, Herkommen und Gesetz nicht einzeln und ausschlieszlich berücksichtigt, sondern beide sind mit einander verbunden. Die überlieferte Autorität musz auch von der vorwärts strebenden Freiheit geachtet werden, so weit sie noch in den Verhältnissen Bestand hat, so weit in ihr noch Fortpflanzung des früheren Lebens ist. Ebenso darf die herkömmliche Autorität nicht die zeitgemäsze Entwicklung der Freiheit unmöglich machen, sondern musz sich damit begnügen, die Ausschweifung und die Ueberstürzung derselben zu hemmen und einen geregelten Fortgang zu sichern. Das Recht ist seinem Wesen nach nichts willkürlich gemachtes, sondern etwas Nothwendiges, das durch die Natur der Dinge und Verhältnisse und die Bedürfnisse des Gemeinlebens hervorgebracht wird. Aber die bewuszte gesetzliche Aussprache und Fortbildung des Rechts ist eine höhere und civilisirtere Form des Rechts als die blosze Festhaltung an dem Gewohnheitsrecht. Wenn die Demokratie ihre Aufgabe so faszt, so vertritt sie in diesem Falle den Fortschritt. Dasz aber auch der Aristokratie die richtige Auffassung nicht fremd ist, das beweisen die alten Römer und die heutigen Engländer, die beide, obwohl aristokratische Nationen, um die Entwick-

lung des Privat- und des öffentlichen Rechts sich weltgeschichtliche Verdienste erworben haben.

Demokratisch.

7. Die Demokratie erfreut sich groszer massenhafter Volksfeste (Sänger-, Turner-, Schützen-, Schul-Feste), an denen Jedermann gleichen Antheil nimmt und legt vorzugsweise Werth auf gemeinnützliche Werke (Straszen, Eisenbahnen, Volksschulen). In den Formen zieht sie das schlichte allgemeine Bürgerkleid allen besonderen Trachten vor. Groszer Pomp und Luxus ist ihr zuwider.

Aristokratisch.

7. Die Aristokratie liebt und ehrt die feineren und schöneren Formen, und schätzt die würdevolle und glänzende Form der äuszeren Erscheinung. Auch die Mannichfaltigkeit bunter Trachten ist ihr erfreulich. Künstlerischen Schmuck und selbst die Pracht weisz sie zu würdigen. Pomphafte Aufzüge schätzt sie.

Auch hier ist nur die einseitige Uebertreibung fehlerhaft, und ergänzen sich besser die beiden Richtungen. Sicher ist das allgemein nützliche die Hauptsache, eine bürgerliche bescheidene Haltung im täglichen Leben für Alle gut. Aber auch die feineren und künstlerisch verschönten Erscheinungen des ideal gehobenen Lebens haben ihr Recht. Sie beleuchten mit helleren Lichtern und schmücken mit farbigen und edleren Bildern die Alltäglichkeit; sie heben über das Gewöhnliche empor. Sie befriedigen den nach Vollkommenheit strebenden Geist und erfreuen den nach der Höhe gewendeten Sinn.

Die künstlerische Begabung hat immer etwas aristokratisches, denn sie hebt über das Gemeine und Gewöhnliche empor und schafft Seltenes und Edelstes. Die Blüthe der Kunst bedarf überdem reicher Mittel, sie gedeiht nicht auf dürftigem Boden, nicht wo Jedermann genöthigt ist, mühsam sein Dasein zu fristen. Dasz die Schätzung und Liebe der

Kunst nicht ausschlieszlich der Aristokratie zukomme, sondern auch in der Demokratie möglich sei, dafür zeugen Athen, Florenz, Nürnberg und Antwerpen, die wohl den Vergleich mit Rom, Venedig, den deutschen und den französischen Höfen aushalten und das aristokratische und reiche England sogar übertreffen. Aber man darf dabei auch nicht vergessen, dasz die im Uebrigen demokratisch gesinnten Athener doch in künstlerischer Hinsicht hocharistokratisch dachten, und sich als Hellenen für besser und edler hielten als alle „Barbaren“, und unter den Hellenen wiederum als die Edelsten (Aristen); und dasz in Florenz die fürstlichen Medici, und in Nürnberg und Antwerpen reiche Kaufleute und vornehme Patricier vorzugsweise die Künstler beschäftigten.

Die Vollkommenheit eines äuszeren Menschenwerks wird dann sichtbar, wenn die Nützlichkeit und Zweckmäszigkeit derselben mit dem Schmucke der edlen Form harmonisch verbunden erscheint. Das eine ohne das andere ist immer mangelhaft. Die Nützlichkeit für sich allein versinkt in das Rohe und Gemeine, die schöne Form, getrennt von der Zweckmäszigkeit, wird zu eitlem und nichtigem Schein.

Drittes Capitel.

Republikanische und monarchische Ideen.

Man versteht den Ausdruck Republik in weiterem und in engerem Sinne. Im weiteren Sinne bezeichnet das Wort alle Staten, in denen die Idee des „gemeinen Wesens“ (res publica) irgendwie lebendig geworden ist, d. h. alle Staten mit öffentlichem Recht (jus publicum) im Gegensatz zu den Ländern, in denen es kein öffentliches Recht, sondern nur die Willkürherrschaft der Machthaber gibt, oder in denen

doch das Recht der Machthaber nicht den Charakter der öffentlichen Pflicht hat. In diesem Sinne hat Kant zwischen Republiken und Despotien unterschieden. Er heiszt diejenigen Verfassungen republikanisch, in welchen „die freien Menschen und gleichen Unterthanen auch Bürger sind," d. h. zur Gesetzgebung mitwirken, und Despotien die Staten, in welchen den Unterthanen keine öffentlichen Rechte zustehen, d. h. in denen es kein Statsbürgerthum gibt. Nach dieser Begriffsbestimmung ist die constitutionelle Monarchie immer eine republikanische Statsform. Die absolute Demokratie dagegen nennt Kant „die am wenigsten republikanische Statsform." Er meint, sie sei nothwendig „despotisch, weil Alles der Herr sein will." (Werke VII. 244.)

Die naturrechtlichen Schriftsteller des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts brauchen das Wort meistens in diesem weiteren Sinne. Jeder wahrhafte und freie Stat ist dann eine Republik. Die Gegensätze der Monarchie, Aristokratie, Demokratie bewegen sich dann bald innerhalb, bald auszerhalb dieses Begriffs. Es gibt dann republikanische Monarchien, Aristokratien und Demokratien, und es gibt despotische Monarchien, Aristokratien, Demokratien.

Die Despotie bildet aber nicht den einzigen Gegensatz der Republik, wie Kant gemeint hat. Wir müssen vielmehr jede Statsart, in welcher das Bewusztsein des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Pflicht nicht erwacht und die groszen Volksclassen ohne politische Rechte sind, als unrepublikanisch dem Volksstat (der Republik) entgegensetzen, also auszer der absoluten Despotie sei es eines Fürsten oder der Aristokratie oder der Menge auch die Patriarchie und den Patrimonialstat, welche den Stat wie ein Familiengut oder wie eine Eigenthumsherrschaft betrachten.

Alle diese unrepublikanischen Staten sind entweder Ausartungen der normalen Staten, oder noch unreife und unvollständige Statenbildungen. Was die Publicisten

der letzten Jahrzehnte „Rechtsstat“ nennen, ist dann so ziemlich gleichbedeutend mit dem, was der frühere Sprachgebrauch „Republik“ genannt hat. Alle freiere und volksthümliche Statenbildung der Neuzeit ist nothwendig republikanisch in diesem Sinne. Republikanische Ideen der Art sind:

1. Niemand hat eine öffentliche Gewalt als ein Recht für sich (Privatrecht), als Eigenthum.

2. Alle öffentliche Gewalt ist in ihrer Grundursache auf die Gemeinschaft der Statsgenossen zurück zu führen, die wir bald den Stat (res publica), bald das Volk (populus) nennen.

3. Alles öffentliche Recht ist demgemäss bedingt durch die Existenz der Volksgemeinschaft, d. h. es hat seinen Inhalt vom State und besteht nur im State. Es ist verfassungsmässiges Recht.

4. Es gibt kein öffentliches Recht, sei es einer Person oder einer Dynastie oder eines Standes oder einer Körperschaft, das die Ursache seines Daseins ausser dem State hätte und demgemäsz auch im Gegensatz zu der Existenz und Wohlfahrt des States auf Statsschutz Anspruch hätte.

5. Alle Amtsgewalt soll der gemeinen Wohlfahrt (salus publica) dienen. Wie ihre Ursache die Existenz der Gemeinschaft, so ist ihre Bestimmung das Wohl der Gemeinschaft. Deszhalb geschieht alle Ausübung der Amtsgewalt im Dienste des Stats. Alle obrigkeitliche Gewalt ist zugleich Pflicht gegen das Volk (den Stat).

6. Der wahre Stat ist Volksstat.

7. Das Statshaupt ist als solches das vornehmste und oberste Glied des Volkes, nicht der Eigenthümer des Volkes und Landes.

8. Die Regierten sind zugleich Unterthanen der Obrigkeit und freie Statsbürger, d. h. sie sind verpflichtet den verfassungsmässigen Beamten und Behörden und den

Gesetzen und gesetzlichen Verordnungen und Entscheidungen zu gehorchen und sie sind berechtigt, mitzuwirken an der Selbstbestimmung des Volkes und States.

9. Insbesondere beruht alle Gesetzesautorität auf der Mitwirkung der Staatsbürger. Das Gesetz bedarf der Zustimmung der Volksvertretung.

10. Ebenso haben die Regierten einen Rechtsanspruch, gut regiert zu werden. Die Verwaltung der Statsbeamten ist der Controle der Volksvertretung ausgesetzt und verantwortlich.

11. Niemand ist einen andern als den verfassungs- und gesetzmässigen Gehorsam schuldig.

12. Die persönlichen Freiheitsrechte Aller werden anerkannt und geschützt.

Das Wort Republik wird aber auch in engerem Sinne verstanden, indem man die Demokratie und die Aristokratie als republikanische Staatsformen der Monarchie entgegen setzt. Dieser Gegensatz hat ebenfalls eine statsrechtliche und eine politische Bedeutung, wenn gleich eine geringere, als der obige Gegensatz der freien Volksstaten und der unfreien Staten. Beide Gegensätze werden oft mit einander verwechselt oder vermischt und es entsteht daraus eine Verwirrung der Sprache und der Begriffe.

In diesem engeren Sinne heisst man diejenigen Staaten Republiken, in denen die oberste Staatsgewalt einer Collectivperson, sei es den aristokratischen Classen, sei es der Gesammtbürgerschaft, zugeschrieben wird.

Wohl kann auch in solchen Republiken die Ausübung der Regierungsgewalt ein paar Individuen, wie in Rom den beiden Consuln, oder sogar einer Einzelnperson, wie in Venedig dem Dogen, in den älteren Schweizerrepubliken dem Schultheiszen oder Bürgermeister oder Landammann, in Nordamerika und in Frankreich dem Präsidenten übertragen sein. Es ist mit dieser Republik wohl vereinbar, dass der

Präsident sehr weit gehende Vollmachten erhalte. Der nordamerikanische Präsident übt eine weit grössere Regierungsmacht nach seinem eigenen Urtheil und Willen aus als der König von England. Er kann sogar unter Umständen eine dictatorische Macht erwerben. Aber dieser republikanische Vorstand des Gemeinwesens übt die oberste Gewalt doch niemals in eigenem Namen, als sein hoheitliches Recht aus, sondern immer nur im Namen und aus Auftrag, sei es der aristokratichen Classen, sei es des Demos, welche als die eigentlichen und wahren Träger der Statsgewalt angesehen werden. Nicht der Umfang der Regierungsgewalt also ist das entscheidende Merkmal, sondern es kommt auf den Sitz des Rechts an, welches ausgeübt wird. Der alt-germanische Volkskönig vermochte nur wenig ohne die Zustimmung der Edeln und ohne den Beifall der Gemeinde, viel weniger als die römischen Consuln. Dennoch war das Amt des Ersteren monarchisch, weil der Fürst für sich eine hoheitliche Macht war, welche die Menge verehrte, und waren die letzteren republikanisch, weil die Consuln ihre (ursprünglich königliche) Gewalt lediglich im Auftrag des römischen Volkes übten.

Die Unterscheidung zwischen republikanischer Idee in diesem engeren Sinne und der Monarchie beruht auch nicht auf dem verschiedenen Ursprung der Gewalt. Waitz hat es versucht, den Gegensatz vornehmlich auf diese Verschiedenheit des Ursprungs zu begründen (Politik S. 37 f. 124 f.). Aber er geräth dabei mit den geschichtlichen Thatsachen in Widerspruch. Das alt-römische Kaiserthum und das Napoleonische Kaiserthum waren unbestritten wirkliche Monarchien, wenn gleich beide der Form nach ihre Gewalt von der Uebertragung des Volks ableiteten. Die römischen und die französischen Kaiser brachten durch diese Form ihre Huldigung der Republik im weiteren Sinne dar, aber sie behaupteten eine monarchische Gewalt, indem sie sich selber als Inhaber und Träger der Regierungsmacht, als wahre Statshäupter erklärten und auch

so von den Völkern betrachtet wurden. Auf der andern Seite leitete das Berner Patriciat seine Herrschaft in der Stadt und über die Landschaft durchaus nicht von der Uebertragung der Regierten ab und ebenso wenig die Züricher Stadtbürgerschaft ihre Souveränetät über die Landschaft von dem Auftrage dieser, und dennoch waren beide mittelalterliche Städtestaten unzweifelhaft Republiken im engern Sinn.

Es kommt also lediglich auf die rechtliche Natur der obersten Gewalt, lediglich darauf an, ob dieselbe einem Individuum als dem wahren Staatshaupte, wenn auch nicht im Sinne des Privatrechts zu Eigenthum, aber im Sinne des öffentlichen Rechts zu selbständigem eigenem Recht zugeschrieben wird, oder einer Mehrheit von Statsbürgern, in deren Auftrag und Namen nur von einem Vorstande die jener nicht diesem zustehende Regierungsmacht ausgeübt wird.

Der Hauptunterschied besteht darin, dasz in der Monarchie möglichst selbständige und würdevolle Individualisirung der obersten Gewalt angestrebt, dagegen in der Republik vermieden und eher die principielle Unterordnung auch der Regierungsämter unter den Willen der Gesammtheit, in deren Auftrag sie handeln, entschieden betont wird. In dem Monarchen wird die Statshoheit und die Statsmajestät personificirt. Der Monarch als der berechtigte Träger der obersten Statsgewalt als Souverain steht hoch über allen Statsgenossen, seinen Unterthanen. Der republikanische Präsident ist nicht Souverain, er übt nur die Gewalt aus, die dem Rechte nach der Bürgerschaft (Aristokratie oder Volk) gebührt, als deren Beauftragter und Stellvertreter. Persönlich steht er nicht über, sondern neben seinen Mitbürgern. Nur das Amt verstattet ihm die Ausübung höherer Befugnisse.

Wird das monarchische Princip einseitig übertrieben, so gelangt man bis zur Trennung des Monarchen von dem Volke und bis zur Ueberordnung desselben über den Stat, d. h. bis

zu einer statswidrigen Erscheinung. Wird das republikanische Princip überspannt, so geht die obrigkeitliche Autorität unter und die Regierung wird wie die Direction einer Actiengesellschaft aufgefasst. Richtig verstanden aber verneint das monarchische Princip nicht den Zusammenhang des Fürsten mit dem Volk. Es erkennt vielmehr an, dass der Fürst zwar das Haupt, aber eben deszhalb ein Glied des Volkskörpers sei. Ebenso schliesst die wohlorganisirte Republik nicht aus, dasz die Regierung eine höhere Autorität und eine übergeordnete Gewalt habe und übe. Nur das Verhältnisz der beiden Rücksichten dort auf die individuelle Hoheit des Fürsten, hier auf das Uebergewicht der Volkshoheit bleibt in beiden Staatsformen verschieden.

Folgen dieses Hauptunterschiedes sind:

1. Unrepublikanisch ist der Begriff einer monarchischen Dynastie, d. h. einer zur Statsregierung in erblicher Weise befähigten und berufenen Familie. Die Republik kann höchstens eine grössere Anzahl von regimentsfähigen (patricischen) Familien vertragen, nicht aber die Concentration dieser Ansprüche auf eine einzige Familie. Die Erbaristokratie ist weniger republikanisch als die Wahlaristokratie, weil jene einigermaszen selbständig auch dem eigentlichen Souverain (der Gesammtaristokratie) gegenübertritt, während in dieser die Abhängigkeit der Gewählten von dem Vertrauen der Wähler offenbar ist. Die Erbmonarchie hinwieder ist mit der Aristokratie näher verwandt, weil sie sich über eine Mehrheit ausgezeichneter Personen (der Prinzen und Prinzessinnen) ausbreitet, während die Wahlmonarchie entschiedener das Eine herrschende Individuum emporhebt.

2. Der volle republikanische Grundsatz heiszt: für jeden Statsbürger muss der Weg eröffnet sein, um auf die oberste Stufe der Statsleitung empor zu steigen. Es gibt keine dem verdienstvollen Bürger unzugängliche Würde im State.

Die Monarchie kann diesen Grundsatz für alle Stats-

ämter zugestehen, mit der einzigen Ausnahme der Würde des Monarchen selber. Die Wahlmonarchie eröffnet sogar für diese Würde die Bahn von Zeit zu Zeit, aber nur wenn der Thron durch Tod oder Abdankung oder Entsetzung des Monarchen erledigt wird. Die Erbmonarchie schliesst alle übrigen Bürger auszer den Mitgliedern der Dynastie für immer von dem Throne aus.

Die Monarchie wirkt so als Beschränkung des Parteistrebens und des wilden Ehrgeizes einzelner Männer. Die Würde des Monarchen ist von dem Wechsel der Parteimajoritäten unabhängig und der Herrschsucht der Demagogen unerreichbar. Viele Culturvölker schätzen diesen Vorzug höher, als die Gefahr, dass vielleicht der befähigteste Mann von der höchsten Staatsleitung ausgeschlossen wird. Die Monarchie gibt dem State durch ihre gesicherte feste und hohe Machtstellung Halt, Sicherheit und verleiht ihm höchsten Glanz.

Die republikanische Gesinnung zieht es vor, das Princip des Wettbewerbs um die öffentlichen Aemter ausnahmslos durchzuführen, trotz der Schwankungen und Gefahren, die damit verbunden sind. Sie gibt keinen grundsätzlichen Unterschied zu zwischen dem Amt des Regenten und allen andern öffentlichen Aemtern und will den Unterschied zwischen Beamten und Bürgern möglichst aufheben.

3. Die Unverantwortlichkeit des Statshaupts ist entschieden unrepublikanisch, denn das republikanische Princip verlangt Rechenschaft von allen, denen das Volk ein Amt aufträgt. Aber sie ist nicht unmonarchisch. Die Monarchie kann zwar die Verantwortlichkeit des Monarchen zugestehen, wie das Mittelalter gezeigt hat, aber es fällt ihr schwer, dieselbe gesetzlich zu ordnen, weil dadurch die höchste Autorität und die Majestät des Statshaupts in Frage gestellt wird. Sie fürchtet, durch den Verantwortlichkeitsprocesz das Ansehen des Monarchen und damit ihre Sicherheit zu schädigen. Daher

behauptet sie, wie im englischen Statsrecht, die regelmäszige Unverantwortlichkeit des Fürsten und sucht diese durch die Verantwortlichkeit der Minister unschädlich zu machen; ausnahmsweise nur in Verbindung mit einer allgemeinen Volkserhebung und Statsumwälzung, nicht in gerichtlicher Form lässt sie auch die Verantwortlichkeit des Königs zu, oder sie erkennt, wie in der Napoleonischen Verfassung, die Verantwortlichkeit des Kaisers gegenüber dem Volke grundsätzlich an, aber vermeidet es, diesen Grundsatz durch gesetzliche Einrichtungen zu verwirklichen und erwartet die Durchführung derselben von einer neuen Revolution.

4. Das republikanische Princip verlangt kurze Amtsdauer für die obersten Regierungsämter; denn nur unter dieser Voraussetzung behält die herrschende Mehrheit das Gefühl ihrer Macht und Ueberlegenheit. Das monarchische Princip fordert im Gegentheil eine gegen Aenderung gesicherte Stätigkeit der monarchischen Würde, entweder Lebenslänglichkeit oder gar Erblichkeit, und erkennt eben in dieser festen, dem Wechsel der Meinungen nicht Preis gegebene Stellung des Monarchen ihren Hauptvorzug vor der Republik.

5. Der Glanz der Majestät umstrahlt wohl die monarchische Krone, nicht ebenso die republikanischen Regierungsämter. Die Aristokratie bildet auch hierin den Uebergang von der demokratischen Republik, deren Vorsteher bürgerlich bescheiden erscheinen zu der Monarchie, indem sie zuweilen ihre Häupter, wie die Römer ihre Consuln, die Venetianer ihren Dogen mit fürstlichen Ehren (Purpurgewand, Thron, Lictoren, Gefolge) auszeichnet. Die Stärke des republikanischen und bürgerlichen Zuges in unsrer Zeit zeigt sich auch darin, dass die Fürsten heutigen Tags freiwillig in Tracht, Lebensweise und Haltung in der Regel die Sitten des höhern Bürgerthums annehmen und nur ausnahmsweise bei feierlichen Gelegenheiten eine herrschende Stellung beanspruchen, und selbst dann eher in militärischen, auch andern Generalen

erlaubten Formen. Das theokratische Ceremoniel orientalischer Sultane und Schahs erscheint den Europäern abgeschmackt und unsinnig. Aber auch in Europa sind an den Höfen manche Gebräuche und Vorurtheile aus früherer Zeit, theils aus römisch-byzantinischen, theils aus mittelalterlich-feudalen und patrimonialen Ueberlieferungen noch wirksam, die sich mit dem heutigen feineren Formgefühl der Gebildeten nicht vertragen. Der Unterschied in der Ausbildung der Majestätsrechte und der Majestätserscheinung ist immer noch bezeichnend für die Gegensätze zwischen Monarchie und Republik im engern Sinn.

6. Ein specifisch republikanischer Gedanke ist es, Niemandem zu gehorchen auszer seines gleichen; der monarchische Gedanke dagegen gesteht dem Fürsten die höhere Ehre zu und ordnet sich derselben willig unter. Es ist der Stolz der Republikaner, Niemanden über sich zu sehen, als das Volk, indem er selber neben seinen Mitbürgern ist. Der Monarchist huldigt dem Fürsten mit Hingebung und innerer Befriedigung, als der Personification der Statshoheit, die über ihm ist.

Viertes Capitel.

Wandlung und Aenderung der Statsformen.

Wie alle lebenden Wesen, so sind auch die Völker und Staten naturgemäsz der Aenderung ihrer Erscheinungsformen unterworfen. Der Stat bleibt wohl wesentlich derselbe von seiner Geburt an bis zum Tode, aber mit den verschiedenen Entwicklungsstufen über welche sein Leben hinführt, wandelt sich leicht seine Gestalt und sein Ausdruck.

Es war dieselbe Stadt und derselbe Stat Athen, der erst von Königen beherrscht wurde (von 1200 bis 1068 v. Ch.),

dann während mehrer Jahrhunderte der Aristokratie der Eupatriden gehorchte (1068 bis 594), später die Solonische Censusverfassung erhielt (594) und nach einer vorübergehenden Tyrannis (561—518) zur ruhmreichsten Demokratie des Alterthums sich entfaltete (510 bis 429), bald aber in Verfall gerieth und sich der Makedonisch-königlichen Oberhoheit nicht mehr zu erwehren vermochte (338).

Ebenso hat Rom eine Reihe von Wandlungen seiner Regierungs- und Statsform erlebt, und ist trotzdem derselbe Stat geblieben. Auch Rom war in der Kindheit eine königliche Stadt (754? — 510), wurde dann von der erst patricischen (510 — 367), später von der freigewählten Amtsnobilität regiert und gelangte nach einigen vergeblichen Versuchen zur Demokratie überzugehen (133 — 121, 100 — 88) schliesslich unter die Alleinherrschaft der Cäsaren (48 v. Ch.).

Der innere Zusammenhang und damit die Einheit des Statenlebens wird von der Geschichte ebenso nachgewiesen, wie die Veränderlichkeit der Verfassungsformen während dieser Lebensgeschichte. Jene erklären sich aus der Einen fortdauernden Volksindividualität mit ihrer bestimmten Anlage; diese aus der Entwicklung dieser Anlage.

Der Gedanke einer ewigen unwandelbaren Verfassung ist im Widerspruch mit dem Begriff eines geschichtlich-lebendigen Volkes. Aber gibt es ein Naturgesetz der Wandlungen der Statsform, wie es eines gibt für die Wandlungen, welche das Leben der natürlichen Geschöpfe umgestalten, d. h. für die Altersperioden der Geschöpfe?

Machiavelli[1] hat vornehmlich in der antiken Statengeschichte die normale Folge der Wandlungen zu erkennen geglaubt und dieselbe psychologisch zu erklären versucht. Anfangs wählten die Menschen, welche sich zusammenrotteten, um sicherer zu sein, den Stärksten und Muthigsten unter

[1] Zu Livius 1, 2.

ihnen zum Führer und Haupt, zum König. Allmählich wurde die fürstliche Würde erblich mit einem Geschlechte verbunden. Als dann aber mit der Zeit die Nachkommen der ersten Helden entarteten und das Königthum in selbstsüchtige Tyrannei umschlug, so erhoben sich zuerst die angesehensten und kräftigsten Männer dagegen und es trat an die Stelle der gestürzten Regierung des Einen Fürsten die Aristokratie. Anfangs regierte dieselbe, eingedenk ihrer Erfahrungen, in gerechter Weise zu allgemeinem Nutzen. Aber die Ausschweifungen der Nachkommen dieses Adels verdarben wiederum die Aristokratie und sie ging in die entartete Oligarchie über. Wider diese stand dann die empörte Menge auf und indem sie selber die Gewalt ergriff, führte sie die Demokratie (Politie) ein. Auch die Volksherrschaft bewährte sich anfangs gut, verfiel aber in den folgenden Generationen wiederum in Zügellosigkeit und Anarchie; sie wurde zur Ochlokratie (von Aristoteles Demokratie genannt), bis das erneuerte Bedürfniss nach Ruhe und Ordnung zur Erhebung eines mächtigen Hauptes, zur Monarchie zurückführte und der Kreislauf von neuem begann und dieselben Wandlungen wieder erfuhr, wenn anders der Stat noch so lebensfähig war, um die Wandlungen hervorbringen zu können und nicht eher müde und abgeschwächt in einer der Formen bis zum Untergang verharrte.

Aber nicht immer beachtet die Statengeschichte diese Reihenfolge. Es kommt auch vor, dasz die Monarchie in die Demokratie, oder die Aristokratie in die Monarchie, oder die Demokratie in die Aristokratie übergeht. Schon Bodin hat darauf aufmerksam gemacht und einzelne Beispiele dafür angeführt. In der neuern Zeit, welche überhaupt der aristokratischen Statsform abgeneigt ist, wird die Monarchie öfter noch durch die Demokratie als durch die Aristokratie verdrängt, wie der Verlauf der ersten englischen und der französischen Revolution, aber auch die Befreiung der nordamerikanischen Freistaten zeigt. Seltener erscheint der Uebergang aus der

Aristokratie in die Monarchie; indessen auch dafür bietet die Geschichte der italienischen Städteverfassung in dem spätern Mittelalter und die Erhebung der absoluten Monarchie über den Ruinen der verfallenden Feudalaristokratie im XVI. und XVII. Jahrhunderte in vielen europäischen Staten manche Belege dar. Auch die letzte Abweichung, welche die Aristokratie an die Stelle der Demokratie setzt, zeigt sich in der antiken und in der mittelalterlichen Staatengeschichte in einzelnen Beispielen. Der Sieg der spartanischen Politik und Waffen brachte wiederholt in griechischen Staten diese Aenderung hervor, und auch in deutschen Reichsstädten wurde die Herrschaft der Gemeinde und der Zunftmeister zuweilen durch ein erneuertes Patriciat beseitigt.

Wir können sogar gleichzeitig und bei demselben Volke zwei entgegen gesetzte Richtungen wahrnehmen. Das deutsche Reich des Mittelalters verwandelte sich im Grossen und Ganzen während des Mittelalters aus einer Monarchie in eine Aristokratie der Reichsstände, während gleichzeitig in den einzelnen deutschen Ländern das ständisch beschränkte Fürstenthum in die mehr oder weniger absolute Monarchie überging.

Die geschichtlichen Erfahrungen widerlegen also die Annahme eines allezeit gleichmäszig wirksamen Naturgesetzes der Wandelung und einer nothwendigen Aufeinanderfolge der Statsformen. Zu demselben Ergebnisz führt die Prüfung der Ursachen der Statswandlungen. Wie die Entstehung eines neuen Stats gewöhnlich aus einem Zusammenwirken verschiedener Ursachen sich erklärt, so können dieselben Ursachen auch eine Umgestaltung eines bestehenden States bewirken; und je nachdem von der Zeit begünstigt, eine Kraft als entscheidend vortritt, sei es eines mächtigen Individuums, oder einer hervorragenden Classe, oder der gesammten Menge, wird auch diese siegreiche Kraft ihre Herrschaft aufrichten und demgemäsz der Statsform ihre Art einprägen. Die Wandlung der Verfassung erscheint dann als

die nothwendige Folge des um das Uebergewicht oder um die Herrschaft geführten Kampfes der verschiedenen Kräfte im State, und nicht allemal fällt der Sieg in vorher bestimmter Reihenfolge nach derselben Seite und Richtung hin. In einem Lande können daher die Verfassungskämpfe mit der Einführung und Wiederherstellung der Monarchie endigen, während sie in einem andern, vielleicht einem Nachbarlande die Aristokratie ans Ruder bringen, und in einem dritten mit dem Siege des Demos abgeschlossen werden. Auch hat es sich schon oft ereignet, dass darüber von auszen her entschieden worden ist, indem eine der streitenden Parteien die Hülfe eines auswärtigen Stats erhalten und in Folge dessen die Uebermacht in ihrem Lande gewonnen hat. Zuweilen auch wechselt während eines lange fortgesetzten Kampfes der Sieg, und es kehrt der Stat von der neuen zur alten Form zurück.

Einen neuen Versuch, das Gesetz der Wandlung zu entdecken, hat Friedrich Schleiermacher unternommen. Er geht von dem Statsbewusztsein aus und setzt so dem psychologischen Gedanken von Machiavelli einen politischen entgegen. Darin ist ein wissenschaftlicher Fortschritt; aber die Durchführung des Gedankens ist noch unrichtig und das Ergebniss der Untersuchung noch unbrauchbar.

Schleiermacher nimmt an, das Statsbewusztsein erwache zuerst gleichmäszig in einer noch unstatlichen, aber der Ordnung bedürftigen Menge, so jedoch, dasz sich Jeder als Mitregent und hinwieder als Allen gehorchend betrachte. Er hält demnach die Demokratie für die älteste Statsform, und denkt dabei vorzugsweise an die kleinen alt-hellenischen Republiken.

Dann, meint er, entstehe in einem hoch begabten und besonders kräftigen Stamm ein erhöhtes Statsbewusztsein, indem er sich andere schwächere Stämme unterwerfe und es entstehe die Aristokratie. Dabei denkt er theils an die

antike Römische Republik, theils an die mittelalterlichen germanischen Aristokratieen.

Endlich concentrire sich und erhebe sich das Statsbewusztsein in einem einzelnen Individuum dergestalt, dasz der Fürst aufhöre Privatperson zu sein und nur Statsperson werde. So entstehe die entwickelteste Form der modernen Monarchie.

Die Reihenfolge bei Schleiermacher ist die völlige Umdrehung der Reihenfolge von Machiavelli. Dabei ist aber schon das bedenklich, dasz Schleiermacher nicht die Entwicklung innerhalb bestimmter Völker und Staten aufzeigt, sondern verschiedene Staten und Statengruppen in der Weltgeschichte mit einander vergleicht. Er denkt eher an die statliche Entwicklung der europäischen Menschheit als an das Gesetz der innern Statenwandlung.

Der Hauptmangel des Schleiermacherschen Gedankens liegt darin, dasz er den Unterschied des passiven Statsgefühls, des Statsbedürfnisses und des activen Statsbewusztseins, welches zur Statsleitung und zur Selbstregierung führt, nicht beachtet. Nur das erstere, nicht das letztere erwacht zuerst in der bisher unstatlichen Menge. Das active Statsbewusztsein kann sich nur in einem Volke herausbilden, welches durch Lebenserfahrungen und Bildung gereift ist. Anfangs läszt sich die Menge durch ihre Furcht vor den Göttern und Dämonen von den Priestern oder durch ihre Ehrfurcht vor dem Häuptling eines hervorragenden Geschlechts, von dem Patriarchen führen und regieren. Oder sie folgt einem tapfern und umsichtigen Helden, der sich im Kriege ausgezeichnet hat. So kommt sie zuweilen durch die Theokratie hindurch zu dem dynastischen oder individuellen Fürstenthum. Es entsteht die Statsform der Monarchie, in welcher sich die Menge der Autorität ihres Einen Hauptes unterordnet.

Der Gegensatz zwischen Obrigkeit und Unterthanen, Regierenden und Regierten, ohne den keine Statenbildung denkbar ist, macht sich zuerst so geltend, dasz in einem alle

überragenden Manne der Statstrieb activ auftritt und in den andern passiv.[2] Nur allmählich breitet sich die Fähigkeit und der Wille zu regieren in weitere Kreise aus. Zunächst erwacht so das active Statsbewusztsein als Autorität unter der reich begüterten, durch kriegerische Tüchtigkeit ausgezeichneten, in dem Rathe des Königs mit öffentlichen Geschäften vertraut gewordenen Aristokratie. Erst zuletzt geht dieses active Statsbewusztsein auch auf die groszen Volksclassen, den Demos über. Die Gesammtbürgerschaft bekommt Musze und Lust, neben ihren wirthschaftlichen Interessen auch noch an den öffentlichen Angelegenheiten einen bestimmenden Antheil zu nehmen und die Selbstregierung zu versuchen.

So verstanden stimmt die politische Begründung des Wandels der Statsformen mit der psychologischen zusammen. Auch die Geschichte bestätigt, wenn gleich sie jedem absoluten Gesetz einer bestimmten Reihenfolge widerspricht, dennoch durch eine überwiegende Zahl von Anwendungen und Beispielen, dasz diese Reihenfolge die naturgemäsze und regelmäszige Entwicklung ist. Die Regel wird oft durch besondere widerstrebende Ursachen gehemmt und zuweilen durch gewaltsames Eingreifen durchbrochen oder verschoben, oder sogar umgedreht. Aber die normale Reihenfolge macht sich trotzdem mindestens als Trieb und Neigung überall bemerklich und bestimmt, wenn keine besonderen Hindernisse entgegen treten, die verschiedenen Lebensalter der Völker.

Diese normale Aufeinanderfolge ist:

Echte Statsformen:

(Theokratie), Monarchie, Aristokratie, Demokratie, Monarchie u. s. f.

Verdorbene Statsformen:

(Hierarchie), Tyrannei, Oligarchie, Ochlokratie, Tyrannei u. s. f.

[2] Vgl. oben Allg. Statslehre B. IV. Cap. 10.

Von der Wandlung der Statsformen, welche den Sitz der Regierung auf andere Personen und andere Classen überträgt, unterscheiden wir die Aenderung (blosze Modification) derselben Statsform, in welcher dasselbe Gesetz, nur weniger heftig zur Geltung gelangt. Auf diesen Unterschied hat schon Bodin aufmerksam gemacht.

Ein Volk kann nämlich so entschieden einer bestimmten Statsform zugethan sein, dasz es dieselbe während seines ganzen Lebens in allen Perioden seiner Entwicklung beibehält. Aber es wird doch die obige Reihenfolge insoferne sichtbar, als die fortdauernd herrschende Macht mit der Zeit verschiedene Aenderungen erfährt und Beschränkungen erleidet.

So gibt es mehrere europäische Staten, sowohl romanische als germanische, welche als Monarchien durch mächtige Fürsten gegründet worden sind und trotz mancherlei Schicksalen und Stürmen die monarchische Statsform fortwährend beibehalten haben. Aber ursprünglich war das Fürstenthum in hohem Grade selbstherrlich. Dann ist während des Mittelalters die ständisch-aristokratische Beschränkung und Mitwirkung des Adels hinzugekommen. Zuletzt ist, nach einigen Versuchen zu fürstlichem Absolutismus, die constitutionelle Monarchie herausgebildet worden, welche auch dem Demos, den groszen Volksclassen, eine Controle der Statsverwaltung und die Mitwirkung bei der Gesetzgebung zugesteht. Die Aufeinanderfolge dieser verschiedenen Modificationen der Monarchie ist also:

Monarchie

1. Selbstherrlich (rein-monarchisch)

2. Aristokratisch-beschränkte (ständische Monarchie)

3. Demokratisch-beschränkte (constitutionelle Monarchie).

Ganz dieselbe Entwicklung zeigt sich in manchen Republiken, wie insbesondere in manchen italienischen, deutschen und schweizerischen Städten des Mittelalters. Diese Städte

hatten anfangs einen mächtigen Stadtherrn (König, Bischof, Fürsten) oder dessen Vogt als Stadthaupt, und es ging die Gewalt öfter auf einen städtischen Bürgermeister oder Schultheiszen über, der nahezu wie ein Fürst regierte. Darauf folgte die Herrschaft der Geschlechter (Patricier) mit aristokratischem Charakter. Später kam die Erhebung der Popularherrschaft, der Zünfte und der Gemeinde. Am Schlusz dieser ganzen Bewegung steht die Repräsentativdemokratie. Die normale Aufeinanderfolge in der Republik ist also:

Republik

1. Stadtherrlich (monarchische Modification)
2. Geschlechterherrschaft (aristokratische),
3. Gemeinde- und Zunftverfassung (demokratisch-ständische),
4. Repräsentativdemokratie (modern volksthümliche).

Fünftes Capitel.

Politisches Verhalten bei Statswandlungen.

Wenn die Wandlung oder die Aenderung der Statsform sich als nothwendig erweist, weil sie durch die naturgemäsze Fortbildung des Volkslebens gefordert wird, dann kann die Aufgabe des Statsmanns unmöglich darin bestehen, die unzureichend und unhaltbar gewordene alte Statsform mit künstlichen oder gewaltsamen Mitteln unverändert zu bewahren. Sie besteht vielmehr darin, die zeitgemäsze Wandlung oder Aenderung wo möglich ohne Rechtsbruch friedlich durchzuführen; denn der Statsmann soll das Bedürfnisz des Gemeinlebens befriedigen, nicht unterdrücken. Dagegen ist es allerdings politische Pflicht, die bestehende Statsform theils vor Verderbnisz, theils vor einer nicht-

zeitgemäszen und nicht in dem innern Bedürfnisz begründeten Umänderung zu bewahren. Auf Dauerhaftigkeit hat jede Rechtsordnung als solche Anspruch, auf Unveränderlichkeit aber keine menschliche Einrichtung. Im Allgemeinen wird es freilich für den Rechtszusammenhang und für die friedliche Entwicklung günstiger sein, wenn nur eine Aenderung, nicht eine Wandlung der Statsform eintritt, und daher ist im Zweifel eher jene als diese anzustreben.

Schon Aristoteles hat es bemerkt, dasz der Miszbrauch der Statsgewalt von Seite ihrer Träger die ruhige Fortdauer derselben gefährde. Viele Wandlungen oder Aenderungen der Statsformen werden dadurch herbeigeführt, dasz eine Entartung der herkömmlichen Regierung heftige Unzufriedenheit zur Folge hat und zuletzt zum Widerstand aufregt. Wenn die verfassungsmäszige Monarchie in die willkürliche Tyrannei ausartet, so reift sie einer Umwälzung entgegen. Wenn die Aristokratie, statt für die allgemeine Wohlfahrt zu sorgen, ihre Macht zu selbstsüchtigem Genusse ausbeutet, und so zur Oligarchie wird, so bereitet sie ihren Sturz vor; sei es zu Gunsten der Gemeinde, welche diese Herrschaft einer schlecht und faul gewordenen Minderheit abwirft, oder eines Fürsten, der jene Fehler benutzt, um sich die Macht zu verschaffen. Wenn endlich die Demokratie die Scheu verliert vor der Rechtsordnung und die Parteileidenschaften mächtiger werden als die Vaterlandsliebe und das Pflichtgefühl, wenn sie die Minderheiten unterdrückt und die Unordnung begünstigt, dann wird auch sie reif zum Untergang und es erhebt sich ein gewaltiger Mann, welcher Ordnung schafft und die Monarchie einführt, oder es wagt eine aristokratische Partei des Reichthums oder der militärischen Macht den Kampf mit den Demagogen und erhebt sich siegreich über sie.

Wer also den Verfall und den Untergang einer Regierungsform verhüten will, der musz voraus jeden Misz-

brauch und jede Entartung der Regierungsgewalt verhüten. So lange die bestehende Gewalt durch das — nicht blosz formelle, sondern lebendige und gesunde Recht gesichert erscheint und sich wohlthätig erweist für das Gemeinwesen, so hat sie nur wenig von ihren Gegnern zu fürchten. Ihr Unrecht aber und ihre Schädlichkeit bringt sie in Miszcredit, vermehrt und reizt ihre Feinde und untergräbt die Fundamente ihrer Herrschaft.

Da aber die Gewalt dann am ehesten gemiszbraucht wird, wenn die Träger derselben ein übermäsziges Vertrauen auf ihre Macht haben und keine anderen Kräfte wahrnehmen, welche dieselbe ermäszigen und beschränken, so folgt daraus: Je absoluter die Statsgewalt, um so eher ist sie der Entartung und der Gefahr für ihre Fortdauer ausgesetzt. Wer daher die bestehende Regierungsform sichern und erhalten will, der musz voraus die Ueberspannung des Machtgefühls in den Herrschenden verhindern und für die nöthigen Gegengewichte sorgen, welche eine maszlose und willkürliche Bethätigung der herrschenden Macht unmöglich machen. Die, welche den Fürsten einreden, jede kräftige Opposition sei Empörung und Revolution, und jeder ernste Widerspruch sei Majestätsbeleidigung oder Hochverrath, und die, welche allen Launen und Leidenschaften der Machthaber sklavisch dienen, sind allezeit schlechte Freunde derselben und faule Stützen der Gewalt. Der echte Statsmann sucht vielmehr auch die Gegenkräfte, und selbst die Opposition so weit zu schützen, als sie dienlich sind, vor Fehlern zu warnen, Miszbräuche zu hemmen und zu voller Kraftanstrengung anzutreiben.

Aehnlich dem Miszbrauch der Statsgewalt wirkt die innere Abschwächung und der Verfall der Kräfte, welche die Herrschaft im State bisher bestimmt haben. Eine Dynastie kann im Alter alle die Eigenschaften verlieren, die ihr anfänglich die Macht verschafft haben, sie kann in ihren

Ausläufern muthlos, schwach, stumpfsinnig und thöricht werden; eine ursprünglich tapfere, reiche, gebildete Aristokratie kann später erschlaffen, verarmen, von andern gebildeten Classen überflügelt werden. Auch in der Demokratie können die männlichen Tugenden der Väter in den Enkeln erlöschen und Selbstsucht, Eitelkeit, Schwäche, Roheit überhand nehmen. Die äuszere Form einer Verfassung kann zwar noch eine Zeit lang fortdauern, wenn die Kraft, welche zur Herrschaft erhoben hat, verschwindet, aber der Untergang der bisherigen Herrschaft ist dann nur noch eine Frage der Zeit.

Nicht immer freilich folgt daraus eine Wandlung der Statsform, aber wenn die Statsform bleibt, so erleidet sie meistens eine Aenderung. An die Stelle der altersschwachen Dynastie kann eine neue frischere Dynastie treten, wie die Merowinger durch die Karolinger, die Stuarts durch Oranien, die Bourbonen der alten Linie durch die Orleans verdrängt und ersetzt wurden u. s. f. Die Monarchie bleibt dann bestehen, aber ihre Erfüllung und gewöhnlich auch ihre Beschränkung ändert sich. Auch an die Stelle einer nicht mehr ausreichenden Aristokratie kann eine neue treten, wie das patricische Regiment in Rom durch das der Optimaten aus beiden Ständen verdrängt wurde.

Am schlimmsten ist es, wenn der Demos alt und schwach wird, denn wenn die Grundlage des Gemeinwesens verdorben ist, so läszt sich der Stat nur mit künstlichen Mitteln noch fristen. Wird die Quelle trübe, woher denn soll man klares Trinkwasser schöpfen? Es bleibt dann kaum etwas anderes übrig, als dasz einzelne hervorragende Männer sich der Gewalt bemächtigen und das Imperatorenthum wird fast zur Nothwendigkeit.

Jede der verschiedenen Statsformen hat aber wieder ihre besonderen Gefahren und Sorgen. Indem jede ihre Kraft aus dem Grundprincip schöpft, das sie geboren hat, wird auch jede dahin trachten müssen, diesem Grundprincip treu zu bleiben und dasselbe der veränderten Zeit anzupassen. Nicht

das starre Festhalten an den hergebrachten Prärogativen der Krone erhält das Königthum; im Gegentheil es können daraus gefährliche Verfassungskämpfe entstehen und es kann für die Macht der Monarchie sogar nützlich werden, veraltete Vorrechte gegen die freiwillige Unterstützung junger Volkskräfte umzutauschen; — aber die fortwährende Uebung und Bethätigung alles dessen, was dem Gemeinwesen zur Ehre und zur Wohlfahrt gereicht, die wahre Personification des Volkslebens in dem fürstlichen Leben, als seiner höchsten und klarsten Gestalt, wirken günstig für den Fortbestand der Monarchie. Die richtige Initiative und die Energie der That, aber niemals im persönlichen, immer nur im öffentlichen Interesse, bewahrt voraus die Monarchie vor Verfall.

Die Aristokratie aber, welche auf der innern Auszeichnung beruht und Herrschaft einer Minderheit ist, wird sich dann am sichersten erhalten, wenn sie ihre alten Vorzüge durch die Aufnahme neuer ausgezeichneter Elemente erfrischt und ergänzt, und sie wird sich der Mäszigung und der Gerechtigkeit voraus befleiszen müssen, damit die Volksmehrheit sich die Privilegien der Wenigen gefallen lasse und nicht, ihres Uebergewichts bewuszt, eine Aenderung verlange.

Die Demokratie endlich, vorzüglich die repräsentative, bleibt nur dann gesichert, wenn die Volksbildung nicht hinter den Fortschritten der Zeit zurückbleibt und die nachkommenden Geschlechter zur Achtung vor Recht und Gesetz und zur Uebung aller bürgerlichen Pflichten erzogen werden. In der Pöbelherrschaft überstürzt sich die Demokratie. Die Ausartung der Commune führt mit Naturnothwendigkeit zu militärischer Gewaltherrschaft.

Es ist ein glücklicher Gedanke von Montesquieu: „Wenn ein Stat in den Verfall geräth, dann hilft am ehesten die erneuerte Berufung und Wiederbelebung der Kraft, welche den Stat ursprünglich grosz gemacht hat.“ Man versucht so den Stat von seinem eigensten innern Statsprincip aus zu

heilen. In der That wenn die Lebenskraft dieses Princips erloschen ist, dann ist wenig Hoffnung, den Stat zu retten.

In diesem Geiste haben Cromwell und König Wilhelm III. England aus der Revolution gerettet, indem sie wieder an die alten Grundlagen der englischen Verfassung anknüpften, die Verbindung der monarchischen Hoheit mit dem Parlament herstellten, das aus dem hocharistokratischen Oberhaus und dem volksthümlichen Unterhaus zusammengesetzt war, und so die constitutionelle Monarchie begründeten. Ebenso hatte die deutsche Nation das instinctive Verlangen nach der Erneuerung des Kaiserthums, welches zu Anfang des Mittelalters die Einheit und die Würde des Reiches dargestellt hatte. Nur die romantische Auffassung des Kaiserthums als eines kirchlich geweihten und ständisch beschränkten, wie das römische Kaiserthum deutscher Nation im Mittelalter gewesen war, verkannte den Umschwung der Zeiten und verlockte zu Thorheiten und Träumen. Der Grundgedanke selber, welcher den Unterschied der Zeiten beachtet, mit dem Fortschritt des öffentlichen Geistes Schritt hält und in die moderne Stats- und Rechtssprache übersetzt als nationales deutsches Kaiserthum sich verwirklicht hat, war gesund und heilsam.

Die Schweiz wurde aus dem Chaos der Helvetik gerettet durch die Erneuerung der alten Gemeindefreiheit, durch die Wiederherstellung der Cantone und der Bundesverfassung in zeitgemäszer Fortbildung.

Die blosz formale Restaurationspolitik dagegen, welche die veralteten Einrichtungen künstlich wiederherstellt, ist gewöhnlich unfruchtbar und wird von der nächsten Flutwelle wieder weggespült, wie die Sandhaufen, mit denen am Strande die Kinder spielen. Die Restaurationen von Sulla am Ausgang der römischen Republik, der Stuarts in England, der älteren Bourbonen in Frankreich sind Zeugnisse der kurzlebigen Vergänglichkeit und der Thorheit solcher Versuche.

Siebentes Buch.

B. Die Wirkungen und Aufgaben der repräsentativen Monarchie.

Erstes Capitel.

Woran ist die absolute Monarchie in Europa gescheitert?

Die zweite Hälfte des sechszehnten, das siebenzehnte und die erste Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts waren in Europa der absoluten Monarchie sehr günstig. Ueberall siegte im Kampf mit der ständischen Aristokratie des Mittelalters die souveräne Fürstengewalt, überall mit Ausnahme von England, dessen Parlament zwar auch einen aristokratischen, aber zugleich einen nationalen Charakter hatte und auch für die Volksfreiheit kämpfte, während in den continentalen Staten sehr oft die Fürsten besser für die allgemeinen Interessen sorgten und von Bürgern und Bauern in ihrem Kampfe wider den landständischen Adel unterstützt wurden.

Die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts dagegen und das neunzehnte Jahrhundert waren der absoluten Monarchie ebenso entschieden ungünstig. In ganz Westeuropa wurde dieselbe angegriffen und überall durch repräsentative Verfassungen beschränkt.

Diese merkwürdige Wandlung des allgemeinen Geistes

steht sicher mit der psychologischen Wandlung des Zeitgeistes in Zusammenhang. Aber es genügt doch nicht zu ihrer Erklärung auf den Zeitgeist hinzuweisen. Es wirkten auch andere Ursachen mit, sowohl persönliche Mängel als politische Fehler, welche den Verfall der absoluten Monarchie verschuldeten und beschleunigten. Ohne jene Mängel und diese Fehler hätte der Zeitgeist nicht so leichtes Spiel gehabt.

Es kommen voraus drei Ursachen, abgesehen von der Wandlung des Zeitgeistes, in Betracht:

1. Die Ausartung der Dynastien und die innere Schwäche der absoluten Fürsten. Es ist nicht eine Wirkung des Zufalls, sondern eine naturgemäsze Erscheinung, dasz zur Zeit des Aufschwungs und des Machterwerbs der Fürsten ungewöhnlich begabte Individuen die politische Führung übernehmen und Groszes vollbringen, und dasz später in der Zeit des höhern Alters und des allmählichen Untergangs einer Dynastie unbedeutende Individuen auf den Thronen sitzen, deren kraftlosen Händen der Scepter entfällt.

Die Dynastie verzehrt während des aufgeregten politischen Lebens im Lauf der Jahrhunderte die angeborenen Kräfte ihrer reichen Anlage. Der Erwerb der Herrschaft spannt die noch jugendlichen Kräfte der Seele aufs höchste an. Die Gefahren und die Kämpfe stählen die Charaktere. Der Sieg und der Erfolg belohnt die Helden. Aber der sicher scheinende ererbte Genusz der Herrschaft erschlafft die Thatkraft, die sich nicht mehr anstrengt und verleitet die Machthaber, eher ihren persönlichen Launen und Leidenschaften Befriedigung zu schaffen, als für die Völker zu sorgen. Bei solcher Stimmung gewinnen dann die Schmeichler und Höflinge Einflusz auf den Fürsten. Leicht wird er von Günstlingen getäuscht und gefangen. Entweder geräth er unter die Leitung seiner Günstlinge und Maitressen, oder was für die Völker noch gefährlicher und schädlicher ist, unter die Vormundschaft der Pfaffen (Jesuiten, Beichtväter, Hofprediger). Zuweilen ver-

bünden sich Pfaffen und Maitressen, um den mark- und charakterlosen Herrn gemeinsam auszubeuten und indem sie seinen Namen zur Regierung des Landes miszbrauchen, das Land zu verderben. Exempla sunt odiosa. Jeder Geschichtskundige kennt sie in zahlreichen Bildern.

Das Urbild der Monarchie ist der personificirte Stats- und Volksgeist, ihr Zerrbild ist, nach einem Ausdrucke Laurents,[1] die personificirte Selbstsucht. Die absolute Monarchie reizt die letztere und steigert sie bis zur wahnsinnigen Selbstvergötterung.

Wenn aber einmal Günstlinge, Maitressen, Pfaffen den absoluten Monarchen und unter seiner Firma die Völker regieren und ausbeuten, dann wird es Jedermann klar, dasz diese Statsform eine Lüge geworden ist, indem der nominelle Monarch keinen eigenen Willen hat und nicht regiert und die, welche statt seiner regieren, kein Recht auf die Regierung haben. Die Statsform selber begünstigt aber, indem sie das Selbstgefühl des Monarchen aufbläht und zur Selbstsucht reizt, diese ihre Verkehrung in die Lüge und bietet keine Mittel dar, um solches Verderben zu hindern. Dann wird die ganze Statsform verhaszt und der Glaube an ihren Bestand, wie an ihre Nützlichkeit geht unter.

2. In vielen europäischen Staten ist die absolute Monarchie durch finanzielle Schwierigkeiten und Bedrängnisse genöthigt worden, eine Verfassung zu geben oder anzunehmen. Der absolute Monarch ist zunächst auch in finanzieller Hinsicht mit schrankenloser Macht ausgerüstet. Er kann ohne ständische Genehmigung seinem Volke beliebige Steuern auferlegen und ist durch keine andere Rücksicht gehemmt, als die auf die Zahlungsfähigkeit seiner Unterthanen. Davon haben denn die absoluten Monarchen reichlichen Gebrauch gemacht und den Steuerdruck nach Kräften geübt. Wenn

[1] Études u. s. f. XV. S. 51.

diese Einkünfte nicht ausreichten, so haben sie ebenso ungehemmt ihren Credit ausgenützt und ihre Länder mit steigenden Statsschulden belastet.

Beide Finanzmittel schienen anfangs unerschöpflich. Der Luxus der Höfe und die Verschwendung der Fürsten stiegen in abenteuerlicher Weise. Alle Launen der Monarchen und ihrer Höfe und die Habsucht der begünstigten Schmarotzer fanden Befriedigung. Der Monarch muszte Niemandem Rechenschaft ablegen über die Finanzverwaltung und die Unordnung in dem Rechnungswesen hinderte den Ueberblick und deckte unzählige Mängel zu.

Aber zuletzt offenbarten sich dennoch die natürlichen Schranken der scheinbaren Allmacht. Die Ausgaben überstiegen die Einnahmen. Die nationale Wirthschaft verkümmerte. Man wagte es nicht mehr die Steuern zu vergröszern, und die hergebrachten Steuern genügten nicht, ihr Ertrag nahm ab. Auch der Credit des Monarchen sank und es war nicht mehr möglich, neue Schulden zu contrahiren, weil die alten nicht gehörig verzinst und nicht zurückbezahlt wurden. Die leeren Cassen lieszen sich nicht mehr füllen. Der Monarch wurde durch die Noth gezwungen, Hülfe zu suchen bei dem Volke, und dieses war nicht zur Hülfe zu bewegen, wenn es nicht Garantien erhielt für eine geordnete Finanzwirthschaft, nicht ohne Gewährung politischer Rechte.

3. Wenn die financielle Zerrüttung eine chronische Krankheit der absoluten Monarchie ist, so sind die gewagten Unternehmungen, zu denen sich der absolute Monarch zuweilen hinreiszen läszt, eine acute Krankheitserscheinung, die oft wieder den Untergang dieser Statsform herbeiführt.

Auch in den Beziehungen zu fremden Staten hat der absolute Monarch zunächst volle Freiheit der Bewegung. Es hängt von ihm ab, ob er sich freundlich ob feindlich stelle zu andern Mächten. Er ist nicht durch die Verfassung genöthigt die Wünsche und selbst nicht gezwungen, die Interessen

seines Volkes zu berücksichtigen. Er bedarf zur Kriegführung keiner Geldbewilligung des Parlaments und keiner Truppenbewilligung. Im Stillen kann er seine Plane einleiten, ohne Jemandem Rechenschaft geben zu müssen. Er wählt seine Gesandten und Agenten ganz frei. Er kann plötzlich zu Thaten übergehen und die höchste persönliche Energie entfalten.

So günstig diese Voraussetzungen aber für die äuszere Politik des absoluten Monarchen scheinen, so zeigt sich doch auch hier wieder, dasz die schrankenlose Macht für den Machthaber selber unheilvoll ist. Der Monarch wird auch hier leicht miszbraucht und miszleitet; auch da treiben ihn die eigenen Leidenschaften, die Eitelkeit, die Ruhmsucht, die Herrschsucht zu gewagten Unternehmungen. Die Hofintrigue umstrickt ihn. Die Schmeichelei verlockt ihn. Die absoluten Monarchen haben eine Menge blutiger und unfruchtbarer Kriege auf dem Gewissen, welche die eigenen Länder und die fremden in Jammer und Noth versetzten.

Wenn dann solche Unternehmungen unglücklich ausfallen für den Monarchen, der sie gewagt hatte, dann sinkt sein Ansehen bei dem Volke und er verliert selbst das Vertrauen der Armee, auf die er sich bisher stützte, um seine Autorität zu behaupten. Dann wird er genöthigt, dem misztrauisch gewordenen und unzufriedenen Volke das Zugeständnisz verfassungsmäsziger Rechte zu machen. Dann geht die absolute Monarchie entweder in die repräsentative Monarchie oder in die Republik über.

Der Untergang der absoluten Monarchie in ganz Westeuropa erklärt sich zu gutem Theile aus diesen Ursachen, die nicht selten alle zusammenwirkten, um die Macht einer erhabenen Dynastie zu Falle zu bringen.

Zweites Capitel.

Der politische Charakter der englischen Verfassung.

Ueber ein Jahrhundert früher als auf dem europäischen Continent ist die constitutionelle Monarchie in England entstanden und ausgebildet worden. Sie hat nirgends eine ältere Heimat und nirgends festeren Bestand gefunden und gröszere Erfolge aufzuweisen, als in dem britischen Inselreich. Auch in England gingen Versuche zur absoluten Monarchie zu gelangen und ging eine blutige Revolution voraus, welche sogar das Königthum abgeschafft und eine Republik der Mittelclassen proclamirt hatte. Die Neugestaltung beginnt mit der zweiten englischen Revolution von 1688/89, welche die Stuarts nochmals stürzte und den Prinzen Wilhelm von Oranien, den Gemal der königlichen Tochter Jakobs II. als König Wilhelm III. auf den Thron erhob.

Das Statsrecht stempelt die Verfassung zur Monarchie. Der König im Parlament ist der Gesetzgeber, der König im Rath regiert, die Rechtspflege wird im Namen des Königs geübt. Der König ist sogar das Haupt der englischen Statskirche und in dem Kirchenregiment selbständiger als in dem Statsregiment. Freilich trifft er überall, wenn er Autorität übt und handelt, auf Schranken seiner Macht. Er kann kein Gesetz geben, wenn nicht das Parlament es gutheiszt, nicht regieren ohne die Mitwirkung der Minister, die Ausübung des Gerichts musz er ganz und gar den Richtern überlassen und den Geschwornen. Er kann das Urtheil nicht lenken noch ändern.

Sieht man mehr auf den politischen Geist des englischen Stats als auf die Rechtsform, so wird man England eher eine Aristokratie heiszen.[2]

[2] Sehr beachtenswerth ist die Schrift von Walter Bagehot: Englische Verfassungszustände, übersetzt, mit einem Vorwort von Fr. von Holtzendorff. Berlin 1868.

Freilich die monarchische Gesinnung ist in dem englischen Volke nicht erstorben. Die Engländer ehren und verehren ihre Könige und ihre Königinnen mit lebhafter Neigung und mit einer fast religiösen Ehrfurcht und Begeisterung. Sie sehen in dem Königthum die leibhafte Majestät ihres Stats und sind stolz auf die königliche Würde, die wie eine Sonne strahlt und leuchtet. Der königliche Hof ist auf dem sonnigen Gipfel des nationalen und des gesellschaftlichen Lebens. Die Sitten der guten Gesellschaft richten sich vielfältig nach diesem Vorbilde. Die Aristokratie betrachtet die Könige ohne Neid aber mit dem mehr oder weniger bewuszten Gefühl, dasz es ihr höchster Ausdruck und zugleich ihr unentbehrlicher Halt und ihr sicherster Schirm sei. Die unteren Volksclassen sehen in dem Könige auch eine Ermäszigung der Aristokratie und einen Hort gegen die Unterdrückung von Seite der vornehmen Classen.

Nur der König und das Volk als ein Gesammtwesen stehen über den Parteien, und bedienen sich je nach Umständen und nach Bedürfnisz bald dieser bald jener Partei. Der König ist nicht, wie die Minister, ein Parteiführer, nicht das Parteihaupt. Er tritt mit der Partei in Verbindung, welche das Volksvertrauen für sich hat und über die Mehrheit der Stimmen im Parlament verfügt. Dieser Partei übergibt er die Führung der öffentlichen Geschäfte. Er selber vertritt die feste dauernde Einheit des Stats, und die Gemeinschaft der Rechtordnung, welche beide trotz dem Wechsel der Geschäftsleitung fortdauern.

Der englische König ist nicht ohne Einflusz auf die Geschäfte. Er ist ein beachtenswerther politischer Factor. Er steht doch im Centrum und auf der Alles überschauenden Höhe des Statslebens. Es ist durchaus nicht gleichgültig, wie er die politischen Aufgaben versteht, was er zu thun oder zu unterlassen Willens ist. Je begabter ein König ist, um so besser wird er seine Stellung zu benutzen wissen, um so

mächtiger wird seine Einwirkung sein. Die gegenwärtig regierende Königin hat sich früher oft durch ihren Gemal auch in der Politik bestimmen lassen und die Minister waren genöthigt, ihre Meinung und ihre Wünsche zu berücksichtigen. Nach dem Tode des Prinz-Gemals hat sie noch in einigen wichtigen Fragen auch gegen den anfänglichen Rath der Minister entschieden und sogar den gewandten und selbstbewuszten Lord Palmerston veranlaszt, sich ihrer Ansicht anzuschlieszen.

Der König ist freilich nicht mehr in der Lage, die Minister nach seiner persönlichen Neigung oder Abneigung ernennen oder entlassen zu können. Er ist zwar nicht durch Verfassungsartikel oder durch Gesetzesvorschriften, aber durch die Sitte und durch die wirklichen Machtverhältnisse genöthigt, voraus die Stimmung und die Stimmen des Parlaments zu beachten. Aber innerhalb dieser nothwendigen Rücksicht, welche den König bindet, hat er doch eine beschränkte Freiheit der Auswahl. Er kann doch unter mehreren Parteiführern den aussuchen, zu dem er ein besonderes Vertrauen hat. Er kann den Ehrgeiz und die Eifersucht anderer Statsmänner benutzen und indem er das Ministerium entläszt, möglicher Weise zu einem Umschwung den Anstosz geben. Er kann sich die Correspondenzen mit andern Mächten und die Instructionen und Berichte der Gesandten rechtzeitig vorlegen lassen und erhält so einen tiefen Einblick in das geheime Getriebe der Diplomatie. Er kann seine Ansicht auch im Ministerrathe äuszern; er kann zu Untersuchungen, Prüfungen, Berichterstattungen Befehl geben; er kann die königliche Sanction zu einer Maszregel verzögern oder ganz verweigern; er kann so auch den Ministern manche Mühe und manches Hindernisz bereiten; er kann durch ein gnädiges Wort, durch eine Auszeichnung am Hofe, durch Orden und Titel seine Gunst bethätigen. In alledem sind für einen statsmännisch begabten König wichtige Anhaltspunkte und

Hülfsmittel gegeben, um seinen Einflusz auf die practische Politik wirksam zu machen. Man unterschätzt oft in Europa die persönliche Macht eines Königs von Groszbritannien.

Die Engländer sind stolz darauf, einen König zu ihrer Obrigkeit zu haben, sie würden meinen an ihrer Ehre und an ihrem Rang etwas einzubüszen, wenn die königliche Regierung von Männern aus bürgerlichem Geschlechte besessen würde. Aber sie sind nicht ebenso dynastisch gesinnt, wie manche deutsche Volksstämme. Sie haben während der letzten zwei Jahrhunderte zu viele Wechsel der Dynastien erlebt, um ihre Gefühle ausschlieszlich auf eine Dynastie zu concentriren. Die Häuser Tudor, Stuart, Nassau-Oranien, Hannover lösten einander nach wenigen Jahrzehnten ab, und schon ist die Aussicht nahe, dasz die Dynastie Koburg dem Haus Hannover folgen werde, wenn gleich dieses nicht ausgestorben ist. Das englische Thronfolgerecht, welches auch die Frauen auf den Thron beruft, wenn keine Männer derselben Parentel vorhanden sind, aber vor den ferneren Geschlechtsvettern, begünstigt diesen Wechsel.

Sieht man aber nicht auf die Rechtsform, sondern auf die entscheidende Macht und den leitenden Geist der englischen Politik, so kann man nicht zweifeln, beide sind nicht mehr in dem Königthum, sondern in dem Cabinet, d. h. in den jeweiligen Häuptern und Führern der Parlamentsmajorität. Diese Majorität aber ist hinwieder abhängig von den Parteikämpfen, erst bei den Wahlen zum Unterhaus, sodann in dem Parlamente selber. Je nachdem die Whigs oder die Tories, die Liberalen oder die Conservativen siegen, oder eine geschickte Combination die Theile verschiedener Parteien zu mischen und zu verbinden weisz, ändert sich das Cabinet. Der König ernennt zwar seine Mitglieder und entläszt sie, aber er ist genöthigt, das offenbar gewordene Machtverhältnisz der parlamentarischen Parteien zu beachten. In der Regel kann er auch nicht anders, er musz die Anträge seiner

Minister gutheiszen, denn so lange die Minister die Majorität im Parlament für sich haben, so lange haben sie die Macht und ist der Träger der Krone thatsächlich genöthigt, auf ihren Rath zu hören.

Deszhalb heiszt die englische Regierung mit Recht Cabinets- oder Ministerregierung oder auch Parlamentsregierung. Das Cabinet bereitet alle Anträge an das Parlament, auch die meisten und die wichtigsten Gesetzesentwürfe vor. Die Minister sind Mitglieder des Parlaments und die wahren und anerkannten Führer der herrschenden Partei im Parlament. Deszhalb werden sie gestürzt, wenn die Majorität sich gegen sie erklärt; die neue Majorität erhebt dann ihre Führer und bringt dieselben ins Cabinet.

Dasselbe Cabinet, welches das Parlament leitet, verwaltet die Regierungsgeschäfte und entscheidet im Rathe des Königs über die Politik. Die Trennung der gesetzgebenden Gewalt und der Regierungsgewalt ist zwar statsrechtlich durch eine verschiedene Organisation des Parlaments und des königlichen Rathes anerkannt. Dem Wesen nach aber sind beide in der Einen Hand des Cabinets ebenso geeinigt, wie der Form nach der König das Haupt beider ist.

In dem Parlamente selber aber ist die englische Aristokratie in unbestrittener Herrschaft, und die parlamentarischen Parteien sind aristokratisch. Die Sitten und die Anschauungen des ganzen Volks sind aristokratisch. Um deszwillen ist, nach dem Geiste beurtheilt, die englische Verfassung eine Aristokratie mit einem erblichen König an der Spitze.

Es gibt in keinem andern Lande der Welt eine so zahlreiche Classe fein gebildeter, behaglich lebender und zugleich gemeinnützlich wirkender Männer und Familien, wie sie in der englischen Gentry erscheint. Die deutsche Bildung mag gründlicher und wissenschaftlicher sein und bei weitem mehr in die Mittelclassen sich ausbreiten; aber sie ist, verglichen

mit dem englischen Reichthum, nur dürftig mit Glücksgütern ausgestattet und sie ist weder so fein und vornehm, noch so behaglich wie das Leben des englischen Gentleman. Die gebildeten Franzosen sind vielleicht ebenso reich wie die Engländer und übertreffen dieselben wohl in der freien Bewegung des Salonlebens; aber sie stehen denselben wieder nach in gemeinnützlicher Thätigkeit und in der Männlichkeit des Charakters.

Dennoch hat sich die englische Aristokratie niemals kastenmäszig von den übrigen Schichten der Nation abgetrennt, sondern sie ist immer mit denselben verbunden geblieben. Sie schätzt freilich die vornehme Geburt hoch, sie beachtet sorgfältig in ihren gesellschaftlichen Sitten die Unterschiede und Stufen des Ranges und Titels. Der Eintritt in die hohe Gesellschaft steht nicht jedem zudringlichen Bewerber offen. Aber es gelingt dem reich gewordenen Kaufmann, Banquier, Fabrikanten doch nach und nach, wenn er das bürgerliche Geschäft aufgibt, ein Rittergut ankauft und die Lebensweise der Gentry beachtet, wenigstens für seine Nachkommen die Aufnahme in den Kreis der Aristokratie zu erreichen.

Niemals hat die englische Aristokratie, wie der französische und der deutsche Adel, Steuerfreiheit als Privilegium angestrebt; niemals hat sie sich der öffentlichen Pflicht entzogen. Sie ging in den Leistungen für die allgemeine Wohlfahrt allen andern Classen voran. Auch heute noch, wenn irgend ein gemeinnützliches oder ideales Bedürfnisz Befriedigung verlangt, für Anstalten und Werke der Wohlthätigkeit, der Humanität, der Kunst, der Wissenschaft, zeichnen die Mitglieder der reichen Aristokratie jeder Zeit unter den Ersten ansehnliche Beiträge freiwillig. Ihr Patronat fördert und belohnt das edle Streben und die ausgezeichnete Arbeit.

Die öffentlichen Aemter sind durchweg in den Händen der Aristokratie, nicht in Folge eines beleidigenden

Privilegiums, sondern in Folge der Macht der Verhältnisse und der herkömmlichen Sitten. Das Polizeiamt der Friedensrichter wird auf dem Lande vorzugsweise von den angesehenen und reichen Rittergutsbesitzern im Auftrag des Königs ohne Besoldung verwaltet. Das ist eine hohe Schule der practischen Verwaltung und der Politik. Die politischen Ideen und Gewohnheiten werden beinahe erblich in den Familien fortgepflanzt. Den Kern der Whigs bilden höchst vornehme Adelsgeschlechter, die seit Jahrhunderten die liberalen Sitten fortgepflanzt haben. Die Masse der Tories im Parlament besteht ebenso aus den Häuptern oder Söhnen von Grundherren, die ihre conservative Gesinnung von ihren Vätern und Ahnen ererbt haben. Sogar die christliche Religion nimmt in England aristokratische Formen an. Der vornehm gewordene Bürger verläszt die Kirche der Presbyterianer, der er früher angehört hatte, und geht in die Hochkirche über, mit welcher die herrschende Aristokratie verwachsen ist.

Ebenso aristokratisch ist das Erbrecht. Es begünstigt die dauerhafte Vererbung groszen Reichthums, indem es die gleiche Erbtheilung zwischen gleich nahen Söhnen oder Brüdern verwirft und nur Einem, dem Erstgebornen, das Hauptgut zuweist, die andern nur abfindet. Daher die groszen, zuweilen übergroszen Herrengüter, und die verhältniszmäszig geringe Zahl von mittleren und kleinen Freigütern.

Der Reichthum ist auch eine Grundbedingung des parlamentarischen Berufs. Bekannt ist das Wort eines englischen Journals, der Eintritt ins Parlament sei mit einem jährlichen Eingangszoll von mindestens 2000 Pfund belegt. Wenn auch diese Aeuszerung chargirt sein mag, so viel ist unzweifelhaft, dasz in der Regel, wer als Candidat für das Unterhaus auftritt, sehr bedeutende Summen verwenden musz, um den Wählern gefällig zu sein, und dasz das Leben eines Parlamentsmitglieds in London ein sehr theures ist. Möglich, dasz in Ausnahmsfällen die Partei oder reiche Personen für einen

begabten, aber nicht reichen Mann die Kosten übernehmen. Zuweilen finden die Parlamentsmitglieder auch einen materiellen Ersatz für ihre Auslagen in der Anstellung ihrer Verwandten oder Günstlinge zu besoldeten Statsämtern, welche diese ihrem Fürwort bei den Ministern verdanken. Aber all' das ändert und schwächt nicht den aristokratischen Grundcharakter nicht etwa nur des Oberhauses, sondern auch des Unterhauses.

Die grosze Mehrzahl der Mitglieder des Unterhauses besteht nicht in Folge rechtlicher Vorschrift, aber in Folge thatsächlicher Ueberlegenheit, aus Gliedern der Aristokratie, aus Adlichen, Rittergutsbesitzern, groszen Capitalisten, Finanznotabilitäten. Aus dieser Grundlage steigen die Parlamentsführer, die Minister, die Häupter der regierenden Aristokratie empor.

Ebenso ist es in den untern Zweigen der Verwaltung. Wenige besoldete Berufsämter, zahlreiche unbesoldete Ehrenämter. Die Verwaltung ist bis ins Einzelne durch Gesetze geordnet. Das Gesetz ist die einzige Ermächtigung zur Ausübung irgend einer statlichen Gewalt. Der Engländer fragt, bevor er gehorcht, nach der gesetzlichen Begründung eines Befehls. Er erkennt nur eine gesetzliche Beschränkung seiner Freiheit an. Das Gericht schützt ihn in dieser Freiheit und prüft die Rechtmäszigkeit eines jeden amtlichen Gebots. Die Rechtspflege controlirt insofern die Verwaltung.

Die Achtung vor dem Gesetz, der gesetzliche Sinn sind in der englischen Bevölkerung entwickelt und kräftig. Die Mitwirkung und Entscheidung der aristokratischen Volksvertretung bei der Gesetzgebung und der Geschwornen bei der Rechtspflege bekräftigen diese Gesinnung und diese Sitten.

Aber eben deszhalb ist die englische Verwaltung in ihrer Thätigkeit vielfältig gehemmt. Sie kann nicht je nach Bedürfnisz rasch und energisch eingreifen, sie musz oft ruhig zusehen, bis das wachsende Uebel die ausdrücklichen Vor-

schriften des Gesetzes verletzt. Ihre Bewegung ist vielfach gehemmt. Ihre Wirkung ist oft ungenügend. Die Selbsthülfe, auf welche die Engländer vorerst angewiesen sind, reicht häufig nicht aus und die Statshülfe deckt diesen Mangel nicht.

Drittes Capitel.

Weszhalb ist die constitutionelle Monarchie in Frankreich verunglückt?

Schon Montesquieu hatte die Aufmerksamkeit der gebildeten Franzosen auf England gelenkt, und auf die constitutionelle Monarchie Englands als das Vorbild hingewiesen, welches die continentalen Völker nachbilden sollten, um dem Verderben des königlichen Absolutismus zu entgehen. Eine Zeit lang hatte diese Meinung in der französischen Gesellschaft viel Beifall gefunden. Aber als dann am Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts die Revolution die Leidenschaften in den Massen entflammte, kam die demokratische Lehre Rousseau's zur Geltung und die englischen Institutionen verloren ihre Anziehung.

Erst nachdem die wilde Revolution ihre Kräfte erschöpft und die napoleonische Cäsarenmonarchie, die ihr gefolgt war, mit dem Verluste der europäischen Herrschaft und mit der Invasion der Fremden in Frankreich geendet hatte, bekam jener Gedanke wieder Credit. Die Charte Ludwig XVIII.[3] vom 4. Juni 1814 war ein Versuch, das System der englischen Verfassung auf Frankreich zu übertragen.

Die französische Formulirung der constitutionell-monarchischen Verfassung hat in Europa bleibende Nachwirkungen gehabt; aber in Frankreich ist diese Verfassung vorerst

[3] Vgl. oben Bd. I. B. 6. Cap. 4.

gescheitert. Zuerst schon hat sie durch die Julirevolution von 1830 einen heftigen Stosz erlitten, freilich damals noch zu Ehren der constitutionell-monarchischen Principien, welche von dem absolut gesinnten Könige Karl X. verachtet und verletzt worden waren. Dann aber ist sie im Februar 1848 vollständig zusammengebrochen, und es ist an ihrer Stelle die Republik eingeführt worden. Als dann neuerdings die Monarchie durch Napoleon III. hergestellt ward (1852), erklärte sich der Kaiser gegen die constitutionellen Fictionen und gegen die parlamentarischen Eitelkeiten, und setzte dem englischen Statssystem ein romanisch-französisches entgegen. Zwar gewannen gegen Ende der kaiserlichen Regierung im Jahr 1869 neuerdings die parlamentarischen Ideen an Ansehen und Wirksamkeit. Indessen vermochten sie den Krach des Kaiserthums nicht aufzuhalten und dieszmal wurde es nicht von der constitutionellen Monarchie, sondern von der Republik abgelöst (1870).

Liegen die Gründe dieses Scheiterns in den Grundgedanken der Verfassung selbst, die für Frankreich nicht paszten, oder in andern äuszern Ursachen?

Mir scheint, die Grundgedanken der constitutionellen Monarchie sind dem französischen Geiste durchaus nicht fremd, sondern in der Form, wie er sie aufgefaszt und ausgeprägt hat, genehm und theuer. Ich rechne dahin die Verbindung eines individuellen, glänzenden und mächtigen Statshaupts mit freien Volksrechten, die entscheidende Mitwirkung der Volksvertretung bei den Gesetzen, die Verantwortlichkeit der Minister gegenüber den Kammern, die Controle der Regierung und Verwaltung im Groszen durch die Volksvertretung, Unterordnung aller Statsämter unter das Statshaupt, Leitung der Verwaltung vom Centrum aus, selbständige Gerichte innerhalb der gesetzlichen Competenz, souveräne Regierungsgewalt, aber Preszfreiheit, Vereinsfreiheit, Gewerbefreiheit für die Regierten.

Aber die Geschichte des französischen Stats hat uns die alte Wahrheit wiederum geoffenbart, dasz die Verfassungsformen und die geschriebenen Verfassungsartikel das Volksleben weder zu befriedigen, noch zu beherrschen die Macht haben. Das Scheitern der constitutionellen Monarchie ist auch nicht aus einer einzigen Ursache zu erklären. Es haben vielmehr verschiedene Ursachen zusammen gewirkt:

1. Unzweifelhaft hat der alte keltische Charakterzug, den Cäsar vor bald zwei Jahrtausenden geschildert hat, dasz die Gallier weder die Freiheit, noch die Knechtschaft ertragen können und den Wechsel der Neuerungen lieben, auch seinen Antheil an dieser Geschichte. Die talentreiche, rasch urtheilende, die erhaschten Begriffe bis in ihre äuszersten Consequenzen verfolgende Nation unterwirft sich bald der Autorität, die ihr Sicherheit, Glück und Ruhm verheiszt, bald empört sie sich wieder gegen die herrschenden Mächte und übertreibt die Volksfreiheit zur Pöbelei. So schwankt sie hin und her zwischen absolutem Königthum und Demokratie, Napoleonismus und Commune, Priesterherrschaft und Atheismus. Die constitutionelle Monarchie aber vermeidet grundsätzlich die Extreme und hindert durch ihre Compromisse und durch ihre Verbindungen der Gegensätze die Uebermacht und die Ueberspannung einer einseitigen Richtung. Sie ist daher in der That berufen, die französische Nation gegen die Gefahren ihrer Natur zu schützen.

2. Die constitutionelle Monarchie erfordert aber, damit sie Bestand habe, ein Volk und sowohl Häupter als Vertreter des Volks, welche sich selber beherrschen. Die Fähigkeit, sich selber zu beherrschen, setzt sowohl die Ausbildung des Denkvermögens, unbefangene Prüfung und Einsicht, als Uebung in der Selbsthülfe voraus.

In beiden Beziehungen ist es noch mangelhaft bestellt. Die klerikale Erziehung und Bevormundung hat in groszen Massen der Bevölkerung, voraus in der Landbevölkerung,

aber mittelbar durch den Einflusz der Frauen auch in der städischen Bevölkerung, die Fähigkeit zu selbständigem, kritischem Denken schon in ihren jugendlichen Trieben und Keimen zerstört und dieselben zu blinder und willenloser Unterwerfung unter die Hierarchie zugerichtet. Die Volkssitten sind überdem wenig an Selbstverwaltung gewöhnt, sondern eher daran, von der Statsverwaltung Hülfe zu erwarten und zu fordern.

3. Mindestens der Form nach, im normalen Zustand auch dem Wesen nach ist der König das verfassungsmäszige wahre Statshaupt in der constitutionellen Monarchie. Es war ein Unglück für die Franzosen, dasz die Bourbonische Königsfamilie, welche diese Verfassung gab, durch die siegreichen Waffen der Fremden und der Feinde dem gedemüthigten französischen Volke zugeführt worden war. Die Entstehung der constitutionellen Monarchie war daher in den Vorstellungen der Franzosen befleckt durch die Schmach der Eroberung und durch das Unglück des Landes.

Dazu kam der andere grosze Uebelstand, dasz die Könige selber und die Höfe, welche sie umgaben, keineswegs als Freunde dieser Verfassungsform betrachtet werden konnten. Insbesondere Karl X. war ein offener Hasser der Verfassung. Er strebte die Rückkehr zu der früheren absoluten Monarchie an und an ihn schlossen sich alle reactionären Elemente an, Jesuiten, Pfaffen, Hofleute, legitimistische Adliche. Die Revolution von 1830 wollte die Verfassung wider den König vertheidigen.

Dem Könige Ludwig Philipp und den Orléans konnte man nicht ebenso eine anticonstitutionelle Gesinnung vorwerfen. Diese königliche Linie war und galt als verfassungsfreundlich. Dennoch erlebte der alte König noch den Zusammensturz der Verfassung. Er hatte zu sehr den bürgerlichen Mittelclassen vertraut, zu wenig die Instincte und Neigungen der groszen Massen berücksichtigt. Er schien zaghaft

und schwach in der auswärtigen, enge und kleinlich in der inneren Politik. Sein leitender Minister Guizot stand im Verdacht, dasz auch er die Jesuiten begünstige. Als er sich der Ausbreitung des Stimmrechts an zahlreichere Volksclassen widersetzte, brach der Zorn der Pariser los und schlug in leidenschaftlicher Erregung die Verfassung in Stücke.

4. Die Aristokratie, in England die Hauptstütze der Verfassung, war in Frankreich eher eine Verlegenheit als eine Stütze derselben. Auch die französische Aristokratie war groszen Theils im Gefolge der fremden Sieger in ihr Vaterland zurück gekehrt. Sie war den Franzosen verhaszt und in ihr war der Hasz der französischen Revolution und des Napoleonischen Ruhmes noch lebendig. Sie forderte und erhielt aus dem Nationalvermögen reiche Entschädigung für ihre Vermögensverluste während der Revolution. Sie machte so gut es ging wieder Anspruch auf eine privilegirte Stellung am Hofe und in der Provinz. Die Revolution von 1830 war wie gegen das absolutistische Königthum so auch gegen den legitimistischen Erbadel gerichtet.

5. Die Revolution hatte das Selbstgefühl der groszen Volksclassen, des Demos aufgeweckt und gestachelt. In diesen Classen muszte man den erforderlichen Halt und die Stütze der Verfassung suchen, welche die Aristokratie nicht gewähren konnte. Aber diese Classen waren von dem Stimmrechte gänzlich ausgeschlossen zu Gunsten der Capitalisten und der Finanzgröszen, welche von jenen Massen keineswegs als die vorzüglichste und gehobenste Erscheinung des Bürgerthums geschätzt, sondern eher beneidet und als Privilegirte gehaszt wurden.

Der französische Demos, besonders der Hauptstadt Paris, ist nicht so an die Achtung des Gesetzes gewöhnt, wie die englischen Bürger und Arbeiter. Er ist reizbarer, beweglicher, geneigter zur Gewaltthat. Die Erhebung der Pariser gab gewöhnlich den Ausschlag für ganz Frankreich. Die Pariser

Revolution von 1848 und wieder von 1870 entschied für die Republik. Nur sehr allmählich bildete sich, im Widerspruch zu Paris, in der Provinz ein anderes Massengefühl aus, das groszen Theils von dem Klerus, theilweise auch von der Statsverwaltung geleitet wird. Aber alle diese Massenstimmungen und Massenleidenschaften bewegten sich gewöhnlich in anticonstitutioneller Richtung. In der französischen Nation wirkt der gemeinsame Heerdensinn sehr stark und bestimmt die Massen jeder neuen Bewegung insgesammt sich anzuschlieszen.

6. Die Armee endlich, welche im Kampfe schlieszlich entschied, hatte gröszere Napoleonische als Bourbonische Erinnerungen. Sie war dem Bürgerkönige gehorsam, aber sie war nicht für ihn begeistert. Ein Theil der Armee war republikanisch, der gröszere Theil war monarchisch gesinnt, aber die Monarchie, welche sie höher schätzte, war das Imperatorenthum und das Napoleonische Cäsarenthum, nicht das bürgerlich-beschränkte constitutionelle Königthum.

Viertes Capitel.

Inwiefern ist die parlementarische Verfassung Englands ein Vorbild für Deutschland und inwiefern ist sie nicht übertragbar?

Die constitutionelle Monarchie ist nicht auf directem Wege von England nach Deutschland gekommen, sondern vermittelt durch die französische Umbildung, zuerst von Paris aus nach Süddeutschland. Die deutsche Wissenschaft und die deutsche Kammer- und Ministerpraxis suchten daher anfangs in dem französischen Constitutionalismus ihr Vorbild. Rotteck, Welcker und Aretin waren die Schüler von Benjamin Constant. Die englische Verfassung selber beurtheilte man

vorzüglich nach der französischen Auffassung von Delolme und nur Wenige gingen auf Blackstone zurück.

Aber später änderte sich das. Man wurde gewahr, dasz in dem ursprünglichen Heimatland die constitutionelle Monarchie in sicherster Geltung sei, dasz die englische Weltmacht in Gestalt dieser freien Verfassung ihre Erfolge in allen Welttheilen erreicht habe und dasz der innere Wohlstand der englischen Nation unter ihrem Schutze so glänzend aufgeblüht sei. Man erfuhr überdem, dasz der importirte französische Constitutionalismus keinen festen Bestand habe und die heftigen Erschütterungen revolutionärer und reactionärer Stösze nicht verhindere. Die Aufmerksamkeit auch der Statswissenschaft wurde entschiedener dem Studium der englischen Verfassung zugelenkt. Vor allen studirte Rud. Gneist die englische Verfassung und Verwaltung gründlicher und sorgfältiger. In England selber erschienen manche neuere Werke, welche die Geschichte des englischen Statsrechts und die bestehenden Einrichtungen beleuchteten. Es wurde nun üblich, mit Nachdruck auf das englische Vorbild hinzuweisen, wenn in Deutschland irgend eine neue Verfassungsfrage auftauchte.

In der That, wir können von den Engländern in Verfassungs- und Verwaltungssachen Vieles lernen. Sie haben eine reiche und alte Lebenserfahrung in diesen Dingen; sie haben für die groszen Probleme Statsautorität und bürgerliche Freiheit, öffentliche Pflicht und Privatrecht, Regierungseinheit und corporative Mannichfaltigkeit, Theilnahme der Bürger an der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege u. s. f. sehr Bedeutendes geleistet, fruchtbare bleibende Gesetze ausgesprochen und viele zweckmäszige Einrichtungen getroffen. In ähnlicher Weise wie die Römer durch ihre Ausbildung des Privatrechts um die Menschheit sich grosze Verdienste erworben haben, haben die Engländer für die Vervollkommnung des Statsrechts Fortschritte gemacht, welche den civilisirten Völkern zu Gute kommen.

Aber wenn man auch diese Verdienste dankbar anerkennt, so musz man sich auf der andern Seite zugleich bewuszt werden, dasz sehr Vieles in dem englischen Rechte nur für England und keineswegs für Deutschland paszt. Man darf nicht die inneren Verschiedenheiten der Lage, des Charakters und Geistes und der Geschichte der beiden Nationen übersehen. Eine blosze Copie englischer Gesetze und Maximen würde schon deszhalb nichts taugen, weil diese Normen in Deutschland mit völlig anderem Geiste erfüllt werden und unter den veränderten Verhältnissen einen ganz andern Sinn bekommen. Daher ist für uns die Berufung auf das englische Vorbild nur mit Vorsicht und Vorbehalt zulässig. Wir müssen vielmehr unsere Probleme selbständig, dem eigenen Wesen und den besonderen Aufgaben gemäsz zu lösen suchen.

Die Hauptunterschiede sind folgende:

1. Schon die Lage ist eine grundverschiedene. England ist durch seine insulare Lage in hohem Grade gesichert. Die continentale Lage Deutschlands in der Mitte Europas zwischen zwei oder drei starken Militärmächten ist im Westen, im Osten und im Süden an weit hingezogenen Landesgrenzen ernstlich gefährdet und nur im Norden durch das Meer geschützt. England bedarf zu seiner Vertheidigung keines starken und zahlreichen Landheeres. Seine Seemacht reicht aus, um das Land zu sichern und das englische Ansehen auf allen Meeren und an allen Küsten der Welt zu erhöhen. Deutschland bedarf dagegen eines mächtigen, auf ein wehrhaftes Volk gestützten Landheeres und die deutsche Marine hat nur eine untergeordnete Bedeutung, hauptsächlich für den Schutz der Küsten und des deutschen Welthandels.

Dieser Eine Fundamentalunterschied schon gibt der deutschen Verfassung einen durchaus andern Charakter. Das deutsche Volksheer ist ein überaus wichtiger Factor in dem deutschen Statsleben, während das englische Heer für den englischen Stat sehr wenig bedeutet. Jenes Heer ver-

leiht der deutschen Monarchie eine gewaltige Kraft, wie sie ein englischer König nicht zur Verfügung hat. Zugleich dient es als hohe Statsschule für die gesammte Mannschaft. Im Heere lernt der gemeine Mann die Statsordnung kennen, da wird er in der Pflicht gegen König und Vaterland geübt, da bekommt er auch zugleich mit dem strammen Ordnungssinn männliches Selbstgefühl.

2. Ebenso verschieden wie die Lage nach Auszen, ist die geschichtliche Gestaltung im Innern. In England ist die nationale Einheit schon seit vielen Jahrhunderten befestigt und auch auf Schottland schon seit vielen Menschenaltern ausgedehnt. Nur in dem eroberten Irland regen sich zuweilen noch Absonderungstriebe, aber auch da ohne ein dynastisches Haupt und ohnmächtig.

In Deutschland war die alte Reichseinheit während vieler Jahrhunderte immer mehr zerbröckelt und in selbständige Länderstaten aufgelöst worden und an der Spitze dieser Länderstaten waren Fürsten und Dynastien, die auf ihre Selbstherrlichkeit eifersüchtig waren. In dem letzten Jahrhundert war überdem die deutsche Politik durch den Dualismus von Oesterreich und Preuszen gespalten und gelähmt. Nur unter den grööszten Schwierigkeiten konnte unter Preuszens Führung allmählich die nationale Neugestaltung von Deutschland und die Ablösung von Oesterreich vollzogen werden. Aber selbst da noch dauert der Gegensatz der particulären Länderstaten und des nationalen Gesammtstats fort und die kaiserliche Dynastie ist genöthigt, auf die vielen fürstlichen Dynastien Rücksicht zu nehmen, die dem englischen Könige den englischen Groszen gegenüber unbekannt sind. Die kaiserliche Dynastie hat selber den Gegensatz in sich, sie ist zunächst Preuszische Königsdynastie, dann erst in ihrem Haupte und dem Kronprinzen deutsch-kaiserlich. Die Macht des Königs von Preuszen ist die sicherste Stütze der kaiserlichen Autorität.

Die reale Macht des Königs von Preuszen und des deutschen Kaisers ist aber weit gröszer als die Macht des Königs von England. Die Preuszen und die Deutschen wissen, dasz der preuszische Stat und das deutsche Reich vornehmlich die Schöpfung sind gewaltiger Fürsten aus dem Hause Hohenzollern. Der politische Geist der Preuszen ist durchaus nicht wie der englische Volksgeist aristokratisch, sondern monarchisch gehoben. Um deszwillen besitzt das Königthum in dem preuszischen State eine überlegene Machtstellung, wie sie ein englischer König seit mehreren Jahrhunderten nicht mehr hat.

3) Der englische Stat beruht vornehmlich auf dem Ansehen, der Geschäftskunde, dem Reichthum und der Opferwilligkeit der Aristokratie. Aber die Art und die Geschichte der deutschen Aristokratie machen es unmöglich, die deutsche Verfassung vorzugsweise auf ihre Hülfe zu basiren. Die höchste deutsche Aristokratie, der dynastische Herrenstand hat seit sechs Jahrhunderten das Reich unter sich vertheilt wie ein Familiengut der fürstlichen Geschlechter. Der hohe deutsche Reichsadel war allezeit mehr auf Befriedigung seiner Herrschsucht als auf Erfüllung nationaler Pflichten bedacht. Auch der niedere Adel war eher auf Privilegienerwerb und Vorrechte lüstern als zu parlamentarischer oder ehrenamtlicher Pflichtübung geneigt. Die constitutionelle Monarchie, der moderne Stat und das nationale Reich muszten den absolut und particularistisch gesinnten Fürsten und dem mittelalterlich gesinnten Adel groszen Theils abgerungen werden. Man konnte sich nicht auf diese Aristokratie stützen.

Dagegen tritt in Deutschland ein anderer Bestandtheil des Volkes einfluszreich und mächtig in den Vordergrund, der hinwieder in England nicht existirt. Das wissenschaftlich hochgebildete, geschäftskundige und ehrenhafte Beamtenthum nimmt in Deutschland eine ähnlich bedeutende Stellung ein, wie in England die aristokratische Gentry. Dieses

Beamtenthum ist seinem Ursprunge nach mit allen Volksclassen in Verbindung. Es zieht aus allen Schichten einzelne begabte und strebsame junge Leute an sich, am meisten freilich aus den gebildeten Mittelclassen und voraus wieder aus Beamtenfamilien. Dieser Beamtenstand ist nicht so reich, wie die englische Aristokratie, aber geschäftskundiger und groszentheils auch wissenschaftlicher vorgebildet. An Ehrenhaftigkeit darf er sich mit jener messen. Er ist unter sich enge verbunden und gewöhnt an Unterordnung unter die centralen Vorgesetzten, weniger unabhängig zwar, aber keineswegs knechtisch gesinnt.

Die deutsche constitutionelle Monarchie ist genöthigt, mit diesem Factor zu rechnen und die Kammern können desselben auch nicht entbehren. Die deutsche Beamtung bestand schon als eine politische Macht, bevor die Kammern eingeführt und der Volksvertretung eine mitwirkende und controlirende Stellung eingeräumt wurde. Zu groszem Theil verhielt sich der Beamtenstand anfangs misztrauisch gegen die Neuerung. Aber er versöhnte sich bald damit. Manche tüchtige Beamte traten selber in die Volksvertretung ein und diese hinwieder förderte die Sicherheit und die Unternehmungen der Beamten. Es bildete sich so ein freundliches Verhältnisz wechselseitiger Achtung und zugleich ein wechselseitiges Hindernisz dort des bureaukratischen Druckes, hier der demagogischen Willkür.

Diese Rücksichten sind aber in Deutschland völlig andere als in England.

4. Von entscheidender Bedeutung ist endlich, dasz die englischen Parlamentsparteien regierungsfähig und die Regierungsgewalt zu erwerben jederzeit bereit sind, während die deutschen Kammern das nicht sind. Die deutschen Volksvertretungen sind mehr gemischt als das englische Unterhaus aus den verschiedenen Volksclassen. Die Mehrzahl ihrer Mitglieder aber gehören den bürgerlichen Berufsclassen an und sind weder fähig noch Willens die Regierung selber zu

übernehmen. Sie wollen controliren, nicht regieren. Die Minister gehen in Deutschland gewöhnlich aus dem Beamtenstande, nicht aus den Land- oder Reichstagen hervor, eben weil die Fähigkeit zur Regierung und Verwaltung vorzugsweise in jenem nicht in diesen ausgebildet wird. Aus diesem Grunde haben die deutschen Reichs- und Landtage der Regierung gegenüber eine durchaus andere Bedeutung als das englische Parlament im Verhältnisz zu dem englischen Cabinet.

Bei dieser Verschiedenheit der Grundbedingungen des deutschen Verfassungslebens ist die Nachbildung der englischen Parlamentsregierung in Deutschland unmöglich. Die constitutionelle Monarchie hat daher in Deutschland einen anderen Charakter und bedarf anderer Formen als in England.

Fünftes Capitel.

Worauf beruht die Macht und das Wachsthum des preuszischen Stats?

Wie Oesterreich aus den Südostmarken des mittelalterlichen römischen Reiches deutscher Nation, so ist Preussen aus den Nordostmarken desselben Reiches zu einem selbständigen State heraus gewachsen. Aber während die alten Markgrafen, später Erzherzoge von Oesterreich, welche die römische Kaiserwürde während Jahrhunderten an ihr Geschlecht zu bringen wuszten, dieselbe zum Erwerb über fremde Königreiche und Fürstenthümer benutzten und so ein vielsprachiges Völkerconglomerat unter ihrem Scepter durch Personal- und Realunionen zusammenfügten, wurden die früheren Markgrafen spätern Kurfürsten von Brandenburg zu Schirmherrn der deutschen Colonisation und Cultur in den slavischen Ländern an der Weichsel und an der Nordsee,

breiteten als Könige von Preuszen ihre Herrschaft in Norddeutschland allmählich aus und einigten alle ihre Länder zu einem deutschen Einheitsstat. Das Haus Habsburg hielt fest an der mittelalterlichen römischen Kirche, das Haus Hohenzollern schützte die deutsche Kirchenreformation. Jenes stützte sich auf das alte Reichsrecht, die hergebrachte Politik der landesherrlichen Dynastien und die Zuneigung der Aristokratie. Dieses wurde mächtig im Kampf mit der alten Reichsverfassung, als Vertreter der modernen Ideen, gehoben von einem kriegerischen, aufgeklärten und arbeitsamen Volke. Die Abtrennung Oesterreichs von Deutschland und die Gründung des deutschen Reiches und des deutschen Kaiserthums der Hohenzollern war der endliche Abschlusz der vielen Kämpfe und Bestrebungen seit 1740 bis 1866.

Die politischen Hauptkräfte, welche einen neuen Groszstat und sodann das deutsche Reich zu einer Weltmacht erhoben haben,[4] sind:

1. Die Dynastie Hohenzollern und die preuszischen Könige.

Der preuszische Stat ist ganz wesentlich die Schöpfung der Hohenzollern, und verdankt seine Grösze vornehmlich seinen Fürsten. Zu Anfang des dreiszigjährigen Krieges noch galt Kursachsen mehr noch als Kurbrandenburg im deutschen Reich, und stand das Herzogthum Preuszen noch unter polnischer Lehenshoheit. Aber der grosze Kurfürst Friedrich Wilhelm (1. Dec. 1640 — 9. Mai 1688) befreite Preuszen von dieser Abhängigkeit, richtete eine einheitliche Regierung ein und erhob Preuszen-Brandenburg zu dem bedeutendsten norddeutschen State und zu einer europäischen Mittelmacht. Ein Jahrhundert später erhob sein Urenkel, Friedrich II.

[4] Heinr. v. Treitschke. Das constitutionelle Königthum in Deutschland. Histor. und pol. Aufsätze. Bd. II. S. 747 ff. Rud. Gneist. Die Eigenart des preuszischen Stats. Berlin 1873. Herman. Schulze. Das preuszische Statsrecht. Bd. I. Leipzig 1872.

(31. Mai 1740 — 17. August 1786) das Königreich Preuszen zu einer europäischen Groszmacht. Der Kurfürst Friedrich Wilhelm hatte bereits ein Statsgebiet von 2073 □ Meilen mit einer Bevölkerung von etwa anderthalb Millionen Einwohner hinterlassen. Als Friedrich II. starb, hatte das Königreich Preuszen einen Umfang von 3540 □ Meilen mit 5,400,000 Seelen. Das heutige Preuszen hat einen Flächenraum von 6171 □ Meilen mit 24,639,706 Personen und ist zugleich die Hauptmacht des deutschen Reiches, welches einen Flächenraum von 9610 □ Meilen und eine Bevölkerung von über 41 Millionen zählt.

Im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderte waren die preuszischen Herrscher, ähnlich wie die andern Könige und Fürsten des europäischen Continents absolute Monarchen. Aber es war damals schon ein cardinaler Unterschied zwischen ihrer Auffassung von der fürstlichen Souveränetät, dem „rocher de bronze", wie König Friedrich Wilhelm I. sie nannte, und der an den übrigen Höfen wahrzunehmen. Die meisten Dynastien betrachteten das Fürstenthum nach mittelalterlicher Weise wie ein ihnen von Gott verliehenes Eigenthum über Länder, wie eine genuszreiche Familienherrschaft über die Völker. In der Dynastie der Hohenzollern war schon sehr frühe eine moderne Grundansicht von der fürstlichen Pflicht gegen den Stat und das Volk erwacht. Schon der Grosze Kurfürst hatte das grosze Princip ausgesprochen: „Sic gesturus sum principatum, ut sciam rem esse populi non meam privatam." Friedrich der Grosze prägte dasselbe durch sein Wort: „Der Fürst ist der erste Statsdiener" so scharf aus, dasz es zur Grundlage eines neuen Statsprincips wurde. In diesem Geiste des Statsdienstes und der Statspflicht werden die hohenzollerischen Fürsten von Jugend an erzogen. Er beseelt ihre ganze Handlungsweise. In höchstem Grade ist der gegenwärtige König, der Begründer des deutschen Reiches davon erfüllt. Um deszwillen war das preuszische Königthum nie ein mittelalter-

liches Patrimonialfürstenthum, sondern modernes Volkskönigthum. Deszhalb haben die preuszischen Könige ihre volle Thatkraft dem preuszischen State gewidmet, und um deszwillen auch diesen modernen Stat grosz und mächtig gemacht.

Es war doch eine seltene Gunst des Schicksals, dasz Preuszen zur Zeit des Aufschwunges seiner Geschichte bald nach einander zwei geniale Fürsten erhielt, die ebenso ausgezeichnet waren als Feldherrn und als Statsmänner, den groszen Kurfürsten und Friedrich den Groszen, und zwischen ihnen einen bürgerlich gesinnten, pflichttreuen und auch im Einzelnen und Kleinen überaus sorgfältigen Wirthschafter und Verwalter, den Vater Friedrichs des Groszen. Und wiederum verdankte Preuszen die gewaltigen Fortschritte, die es in unserm Jahrhunderte macht, zwei gewissenhaften Königen, welche geniale Minister zu finden und zu benutzen verstanden, wie König Friedrich Wilhelm III. die Minister Freiherrn von Stein und Fürst Hardenberg, und Kaiser und König Wilhelm den Fürsten von Bismarck. Auch dieser Gegensatz der älteren Könige, die autokratisch regierten und der neueren, welche in Verbindung mit leitenden Ministern regieren, entspricht durchaus der Entwicklung des modernen Geistes.

2. Das Heer. In dem preuszischen Stat nimmt das Heer eine sehr bedeutende, in kritischen Momenten entscheidende Stellung ein. Von Anfang an wurde der militärischen Ausbildung des Heeres die höchste Sorgfalt zugewendet. Der militärische Geist gibt den Fürsten und dem Volke eine männliche, energische und stramme Haltung. Die Vervollkommnung der Waffen, die Uebung aller militärischen Tugenden, das gründliche Studium der militärischen Technik und die Kenntnisz der Strategie haben in allen Zeiten das preuszische Heer ausgezeichnet. Der Grosze Kurfürst hatte nur ein stehendes Heer von 20,000 Mann zur Verfügung, aber dieses kleine Heer war in Europa berühmt geworden durch seine Schlagfertigkeit. Das Heer Friedrichs des Groszen

betrug schon 200,000 Mann. Er konnte mit demselben Oesterreich, Frankreich, der europäischen Coalition widerstehen. Es war das beste Heer in Europa. Unter König Friedrich Wilhelm III. ist das moderne System der Landwehr durch General Scharnhorst erdacht und eingeführt und im Anschlusz an das stehende Heer ein Volksheer gebildet worden, wie es lange Zeit einzig da war, aber zu dem constitutionellen Statsrecht ebenso paszt, wie das geworbene Berufsheer zu der absoluten Monarchie. Der gegenwärtige König Wilhelm endlich erhob durch seine verbesserte Organisation das preuszische Heer auf die schwindelnde Höhe, von der es auf die siegreichen Feldzüge von 1866 und von 1870/71 zurück blickt.

Diese machtvolle Stellung und Haltung des Heeres gibt dem preuszischen State ein militärisches Ansehen und Aussehen. Autorität, Ordnung, Muth, Pflichttreue sind charakteristische Merkmale dieses Charakters. Aber es zeigen sich neben diesen Vorzügen auch die bedenklichen Eigenschaften harter und spröder, zuweilen stachlicher Formen und der rasch und rücksichtslos durchgreifenden Gewaltthat.

3. Der preuszische Beamtenkörper ist ebenso durch eine strenge Schule hindurch gegangen und zu sorgfältiger und strammer Pflichtübung angewiesen. Er besitzt durchweg eine gute wissenschaftliche Bildung, ist unbestechlich, pflichttreu, geschäftsgewandt. Die Besoldung ist in den unteren und mittleren Stufen knapp bemessen und auch in den höchsten nicht luxuriös. Der preuszische Beamte musz viel arbeiten und wird scharf controlirt. Sein Diensteifer wird fortwährend angeregt und zu geregelter, fleisziger Thätigkeit angehalten. Auch da werden diese hellen Züge der Bürgertugend gelegentlich durch Enge des Gesichtskreises, welcher andere Sitten- und Einrichtungen schwer begreift und selten richtig würdigt, durch herbe, nicht immer liebenswürdige Verkehrsformen beschattet und verdüstert.

Heinrich von Treitschke[5] hält eine dreifache Reform des preuszischen Beamtenstandes für nöthig: 1) eine gründliche statswissenschaftliche (nicht blosz eine civilistische und criminalistische) Vorbildung. 2) Gesetze, welche das Ermessen der Verwaltung und den willkürlichen und leidenschaftlichen Einflusz der Parteien beschränken. 3) Die Ergänzung des Systems bureaukratischer Berufsverwaltung durch ein zusammenhängendes System der Selbstverwaltung. Im Uebrigen legt auch er der Erhaltung des Beamtenstandes groszen Werth bei. Mir scheinen jene drei Forderungen begründet. Nur wird man sich vor der Ueberschätzung der Gesetze, welche die freie Bewegung des Lebens nicht zu sehr reglementiren und einschnüren dürfen, hüten müssen und nur bescheidene Erwartungen von der deutschen eher bürgerlichen als aristokratischen Selbstverwaltung hegen dürfen. Als eine vierte Forderung möchte ich hinzufügen, die Herstellung und Belebung eines lebendigen, freien und unmittelbaren, daher wesentlich mündlichen Verkehrs der Beamten mit den Privatpersonen, im Gegensatz zu der Vielschreiberei und der Selbstüberhebung der Amtsstuben.

4. Die Finanzen ferner waren in Preuszen alle Zeit wohlgeordnet. Der preuszische Haushalt hat einen durchaus bürgerlichen Charakter. Während das Haus Habsburg einem vornehmen Herrn ähnlich war, der reiche Stammgüter ererbt hat und leicht Credit findet, die tägliche Arbeit für seiner unwürdig und unnöthig hält, aber groszartig und luxuriös lebt und trotz seines Reichthums oft in Geldnöthen ist; so war die Wirthschaft der Hohenzollern von jeher dem Haushalt eines soliden bürgerlichen Geschäftsmannes ähnlich, der sein mäsziges Capital durch fleiszige Arbeit einträglich macht, den Gewinn sparsam zusammen hält und in der Lage ist, günstige Conjuncturen zu neuem Erwerb zu benutzen. Als

[5] Histor. und polit. Aufsätze II. S. 799.

Grundlage des geordneten Finanzwesens ist diese bürgerliche Wirthschaft von hohem Werthe. Aber ein groszes Reich verlangt auch einen höhern Schwung und eine kunstvollere Gestaltung des öffentlichen Lebens. Die Hoheit des Reiches, die Würde des Volkes und die Majestät seiner Kaiser sollen auch dargestellt werden in schönen, monumentalen Werken. Je solider das bürgerliche Fundament ist, um so sicherer trägt es diesen stolzen Hochbau, der zur Vollkommenheit nicht fehlen darf.

Schon König Friedrich Wilhelm I. erklärte das gegenwärtige und künftige Vermögen der Könige von Preuszen als Krongut, d. h. Statsgut. An übersichtliche Rechnung, an genaue Controle und strenge Rechenschaft waren die preuszischen Beamten schon von der absoluten Monarchie angehalten worden. Damit war eine moderne Einrichtung bereits gewonnen, welche anderwärts erst durch die Einführung der constitutionellen Monarchie erreicht ward.

5. Die Unterschiede der mittelalterlichen Stände, Adel, höheres und niederes Bürgerthum, Bauern wurden in Preuszen zäher und länger festgehalten, als in einigen andern deutschen Ländern, aber sie wurden früher als im übrigen Deutschland genöthigt, sich sämmtlich dem Einen State unterzuordnen. Die modernen Begriffe der Statsunterthanen und der Statsbürger wurden entschiedener verwirklicht als anderwärts. Mit starker Faust nöthigten die Kurfürsten von Brandenburg den trotzigen und widerspenstigen Adel zur Unterwerfung und lehrten ihn mit den einschneidendsten Mitteln der Criminaljustiz seinen Nacken beugen vor der Autorität des Gesetzes. Aber der fügsam gewordene Adel blieb noch lange bevorrechtet in den Aemtern, der Armee und konnte sogar die Privilegien der Steuerfreiheit bis tief in unser Jahrhundert hinein erhalten.

Die Hebung des Bürgerthums durch gesetzliche Einrichtungen und durch Bildung führte zu Anfang dieses Jahr-

hunderts zu der Städteordnung, welche die ganze Einwohnerschaft der Städte zu gemeinsamer Selbstverwaltung herbeizog und so einer freien Statsverfassung die Wege bahnte.

Früher als in andern deutschen Ländern wurde die alte Leibeigenschaft abgeschafft und auch die Bauern der bürgerlichen Freiheit theilhaft gemacht.

Endlich wurden die groszen Grundsätze der allgemeinen Schulpflicht und der allgemeinen Wehrpflicht noch in der Zeit des absoluten Königsregiments eingeführt und so auf den Schulbänken und auf den Exercierplätzen die Söhne aus allen Classen und Ständen zu gleichem Rechte und zu gleicher Pflicht unter einander statlich geeinigt. Damit war ein fester Unterbau gewonnen auch für die spätere Einigung der verschiedenen gesellschaftlichen Classen in der Landes- und Reichsvertretung. Es schlossen sich die allgemeine Steuerpflicht und das gleiche Stimmrecht und dieselbe Wählbarkeit Aller, ohne Unterschied der Stände, in der spätern constitutionellen Entwicklung folgerichtig an diese älteren Institutionen an.

6) Von entscheidender Wirkung war endlich das Geistesleben der Nation. Die deutschen Staten waren meistens auch nach der Reformation noch einem engen und ausschlieszlichen Confessionalismus verfallen. Je nachdem der Landesherr katholisch oder lutherisch oder reformirt gesinnt war, wurde die Regierung in demselben Geiste geleitet. Aber in Preuszen erstieg die reformirte Dynastie einen höheren Standpunkt, von dem aus sie verschiedenen Confessionen, auch der lutherischen der groszen Mehrzahl ihrer Unterthanen und später der katholischen der neuen Provinzen gerecht ward, und über alle gleichmäszig den Schutz des States ausdehnte, aber auch alle Kirchen gleichmäszig nöthigte, dem gemeinsamen weltlichen Stats- und Rechtsgesetz Folge zu leisten.

Friedrich II. wagte es, sogar früher noch als selbst

die nordamerikanischen Freistaten, den Grundsatz der Glaubens- und Cultusfreiheit als modernes Statsprincip zu verkündigen. Die preuszischen Könige waren nach dem Rückfall der kursächsischen Dynastie in die römische Kirche die Schirmherren der protestantischen Kirche in Deutschland und für Europa geworden. Sie benutzten gerne den Anlasz, die aus andern Ländern, insbesondere aus Frankreich und Oesterreich vertriebenen oder flüchtigen Protestanten, aufzunehmen und ihnen eine neue Heimat zu gewähren. Sie schützten überdem oft auch die von engherzigen protestantischen Herren verfolgten Denker und Philosophen.

Auch dieser Charakterzug des freien modernen Stats ist in Preuszen schon von den absoluten Königen mit groszer Energie ihrem State anerzogen worden. Allerdings treffen wir auch da zuweilen bei einigen Königen auf eine beschränkte Anhänglichkeit an die Lehren der Orthodoxie und auf einen unglücklichen Einflusz der Hoftheologen. Aber sogar solche persönlich strenggläubige Fürsten lieszen sich dennoch von dem preuszischen Statsgeist bewegen, verfolgte Philosophen zu schützen und die Verdammungssucht der Geistlichen zu zügeln. Friedrich Wilhelm III. begründete die Union der Lutheraner und Reformirten und gewährte dem Philosophen Fichte, der in Sachsen als „Atheist“ verfolgt ward, seinen Schutz. Es war für den preuszischen Stat doch von nachhaltiger Bedeutung, dasz der gröszte preuszische König ganz und gar wie ein moderner Philosoph dachte und persönlich sich von der ganzen hergebrachten Autorität der Kirche befreit hatte. Wie die Idee des Statsdiensts, so ist durch ihn der Gedanke der menschlichen Geistesfreiheit allen künftigen Regierungen und dem ganzen Volke als ein Vermächtnisz hinterlassen worden, dessen Früchte heute reifen.

Ebenso modern ist die weltliche Volksschule und die wissenschaftliche Geistesbildung, die wiederum

zuerst den absoluten Königen Gründung und Förderung zu verdanken hatten. Die Periode der Aufklärung wurde für Preuszen deszhalb besonders segensreich, weil mit ihr die Regierung eines groszen Königs zusammen traf. Friedrich II. sprach sich über seine Auffassung aus: „Falsche Politiker, eingeschränkt auf ihre kleinen Ideen, haben gemeint, es sei leichter, ein unwissendes Volk als ein aufgeklärtes zu regieren; während die Erfahrung beweist: je dummer ein Volk, desto eigensinniger und widerspenstiger ist es, und es hat viel gröszere Schwierigkeiten, die Hartnäckigkeit eines solchen zu überwinden, als von gerechten Dingen ein Volk zu überzeugen, welches hinlänglich gebildet ist, um Vernunft anzunehmen." [6]

In der Durchführung der allgemeinen Schulpflicht, der unerläszlichen Vorbedingung allgemeiner Volksbildung, ohne welche die Volksfreiheit eine Lüge und ein Unsinn ist, ist Preuszen allen deutschen Staten vorausgegangen. In der Zeit seiner Niederlagen und seiner Bedrängnisz schuf das preuszische Königthum die Universität Berlin, und hob so die leuchtende Stirne hoch empor über die verheerenden Fluthen, die das Land überschwemmten. Aber auch seine Siege bezeichnete es mit der Stiftung der Universität Bonn, wie später die deutschen Siege durch die Gründung der Universität Straszburg gefeiert wurden.

Wenn man alle diese charakteristischen Momente übersieht und bedenkt, dann sind die preuszischen Erfolge kein Räthsel mehr. Der preuszische Stat ist eine Schöpfung des modernen Weltalters, von modernen Ideen bewegt und mit modernen Mitteln ausgestattet. Deszhalb ist die grosze Entwicklung der Zeit demselben so günstig.

[6] Gneist a. a. O. S. 12.

Sechstes Capitel.

Das Ideal des deutschen Stats.

Der preuszische Stat hat seine weltgeschichtliche Aufgabe, der deutschen Nation zu nationaler Statenbildung zu verhelfen, in groszartiger Weise vollzogen. Wir haben die Auferstehung des deutschen Reiches aus dem tiefen Verfall und der Verwirrung der letzten Jahrhunderte erlebt. In dem deutschen Reiche hat der deutsche Geist seine politischen Ideen zum erstenmal in moderner und nationaler Gestalt zu verwirklichen gesucht. Es sind das die Anfänge, es ist noch nicht die Vollendung des schweren Werks.

In der modernen Statenbildung gibt es gewisse allgemein menschliche oder doch europäische Charakterzüge, die allen Culturvölkern gemein sind; aber daneben macht sich auch die nationale Eigenart jedes groszen Volkes geltend und gibt ihr ein besonderes Gepräge.

Wie die deutsche Literatur vorerst die französische, dann die englische Literatur, zuweilen auch die antiken Vorbilder der Hellenen und Römer nachahmte und erst nachdem sie alle diese Versuche durchgemacht, zu eigenartiger Darstellung ihres Geistes fortschritt, so versuchte man es anfangs ebenso in der Verfassungspolitik mit der Nachbildung der fremden Verfassungen und wurde nur nach langen Irrfahrten des eigenen Geistes und Charakters bewuszt, der sich in dem State den Körper seiner Seele bildet.

Manche schwärmerische Romantiker hatten in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts ihre Ideale der Vergangenheit entlehnt, indem sie mit frommer Andacht die Erinnerungen an das Mittelalter betrachteten und sich für die Mannichfaltigkeit fester ständischer Gliederung und ständische Freiheit, für die Erhabenheit der gothischen Dome mit den unzähligen Spitzen und Rosetten, mit dem gemüthlichen

Dämmerlicht und den farbigen Fenstern, und für den goldenen Heiligenschein und Weihrauchduft begeisterten. Diese naiven und phantastischen Träume hat der prosaische Ernst des modernen Lebens verscheucht, das mit wirklichen Gröszen rechnet.

Stärker als diese romantischen Schrullen hat bald an den Höfen, bald in der gebildeten Gesellschaft das französische Vorbild gewirkt. Aber es widerstrebte doch dem kühleren und gemäszigteren Naturell der Deutschen, den heftigen Schwankungen des französischen Stats zwischen absolutem Königthum und der radicalen Republik, dann wieder zwischen Napoleonischer Autokratie und constitutioneller Monarchie, und dem Wechsel von Autokratie und conservativer Republik aus der Ferne zu folgen; die französischen Institutionen der centralisirten Stats- und Amtsverwaltung paszten nicht zu den deutschen der particularistischen Autonomie günstigen Gewohnheiten.

Als man später dann mehr nach England hinblickte und da die nachahmungswürdigen Vorbilder entdeckte, so zeigte sich wieder, dasz die Aristokratie Englands nicht ihres Gleichen in Deutschland finde, und dasz die ganze Geschichte der deutschen Nation wie die Lage des Landes einen grundverschiedenen Charakter habe. Aber auch die Nachahmung der nordamerikanischen oder der schweizerischen Republik war unmöglich. Die dynastischen Kräfte und die monarchische Gesinnung der deutschen Nation waren viel zu mächtig. Die ganze Geistesbildung, die Sitten und die Bedürfnisse der deutschen Nation forderten die Verbindung der Monarchie mit der Volksfreiheit.

In der That, die deutsche Nation hat eine ihr eigene politische Lebensaufgabe und ein ihr eigenes Statsideal.

Es gibt kaum eine andere Nation, welche durch innere Gegensätze schärfer hin und her bewegt wird, als die deutsche, aber auch keine, welche geneigter ist, die Dinge bis auf den

tiefsten Grund zu erforschen und von da aus die Versöhnung und Einigung jener Gegensätze zu versuchen.

Von Anfang an, seitdem die germanischen Stämme in das Licht der Geschichte eingetreten sind, zeigen sich die Sondertriebe in den Deutschen sehr viel stärker, als das zusammenfassende Statsgefühl. Mit hingebender Treue schlieszt sich der Einzelne an seine Familie, sein Geschlecht, seine Gemeinde, an den Gau, an den Gefolgsfürsten an. Die männlichen Tugenden der Ehre, der Freiheit, der Tapferkeit werden über Alles geschätzt, aber der Statssinn ist wenig entwickelt. Erst in Verbindung mit den römischen Provincialen in der Schule der Römer unter den gothischen und fränkischen Königen gelangen die Deutschen zu gröszerer Statenbildung. Sich selber überlassen, lassen sie im Mittelalter wiederum ihren particularistischen Neigungen die Zügel schieszen und das Reich zerfällt in ohnmächtige Territorien. In der That grosze Mannichfaltigkeit und Selbständigkeit der einzelnen Länder, Bezirke, Städte, Gemeinden und nach allen Richtungen des Lebens persönliche Freiheit des Individuums sind unabweisbare Bedürfnisse des deutschen Wesens und Grundforderungen des deutschen Verfassungsrechts. Diese Eigenschaften zu bewahren und dennoch die nationale Statseinheit herzustellen und volle Statsmacht auszubilden, das ist die schwere Aufgabe der modernen deutschen Statenbildung, welche durch den preuszischen Stat zuerst für die nordischen Stämme gelöst und für die ganze Nation vorbereitet worden ist.

Manche betrachten den Gegensatz der nationalen deutschen Reichsverfassung und der particularistischen Sonderverfassungen der verbündeten Länderstaten als ein bloszes Uebergangsstadium aus dem frühern losen Bunde vollsouveräner Sonderstaten in den späteren preuszisch-deutschen Einheitsstat. Aber selbst die unitarisch gesinnten deutschen Politiker stimmen darin mit den deutschen Föderalisten überein, dasz auch sie eine absolut centralisirte Verwaltung verab-

scheuen und für die Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden in vielen Dingen eine Selbstverwaltung und provincielle und örtliche Freiheit fordern. Der Gegensatz der statlichen Centralisation und der örtlichen Decentralisation, der Machteinheit des Ganzen und der freien Bewegung der Gliedcr durchdringt das ganze deutsche Gemeinwesen und verlangt gerechte und zweckmäszige Ausgleichung.

Ferner hat das deutsche Reich den confessionellen Gegensatz voraus der protestantischen Landeskirchen und der katholischen Kirche in sich, der im siebenzehnten Jahrhunderte die Nation bis zum Selbstmord entzweite und nur langsam durch die steigende Statsmacht und die zunehmende Geistesfreiheit in Schranken gehalten und versöhnt ward. Obwohl der Protestantismus das grosze Werk des deutschen Gewissens, deutscher Wahrhaftigkeit und deutschen Muthes ist, so hat dennoch, durch schwere Leiden und Opfer belehrt, das deutsche Volk darauf verzichtet, die protestantische Reform in ganz Deutschland durchzuführen. Es erkennt vielmehr zugleich die Berechtigung des katholischen Glaubens an. Aber indem es diesen Gegensatz friedlich bestehen läszt, kann der deutsche Geist seiner weltgeschichtlichen Mission sich nicht entziehen, für volle Religionsfreiheit selbst der Individuen einzustehen, das weltliche Recht von der kirchlichen Gebundenheit abzulösen und die anmaszliche Priesterherrschaft Roms abzuwerfen. Diese Aufgabe nöthigt die Deutschen, das Verhältnisz von Stat und Kirche gründlich zu erwägen und die Rechte des States und die Bildung und Freiheit der Gesellschaft sorgfältiger zu wahren.

Den schwer zu versöhnenden Gegensatz verschiedener Nationalitäten hat das deutsche Reich nur in geringem Masze in sich, da der national-deutsche Charakter ganz überwiegt. Aber selbst die nicht sehr bedeutenden polnischen, dänischen, französischen Bruchstücke fremder Nationalitäten werden in dem deutschen Nationalkörper als ungefügige und

schwer zu befriedigende Elemente empfunden, denen man gleiches Recht schulde, mit denen aber keine innerliche Verwandtschaft und Gemeinschaft zu pflegen sei.

Stärker wirkt der Gegensatz von Norddeutschland und Süddeutschland, dessen spröde Stoffe zwar in dem Kriegsfeuer von 1870 geschmolzen und von kräftigen Statsmännern 1871 zusammen geschmiedet worden sind, aber heute noch nicht völlig geeinigt sind. Der preuszische Stat ist doch allzusehr eine norddeutsche Schöpfung, wenn gleich die schöpferische Dynastie der Hohenzollern aus Süddeutschland herstammt, und hat zu sehr das norddeutsche Gepräge, um die süddeutsche Art ebenso zu befriedigen. Die süddeutschen Stämme, die von Hause aus von der äusseren Natur begünstigter sind, aber auch der Neigung, sich bequem gehen zu lassen, sich zu sehr hingeben, bedürfen einer strengeren und härteren Schule, wie sie die stramme preuszische Statszucht gewährt. Nur dadurch werden sie zu voller Pflichtübung gegen den Stat erzogen. Aber damit der Reichthum an Kräften und Fähigkeiten, welche in der Anlage der deutschen Nation noch theilweise verborgen ruhen, zur Entfaltung komme, bedarf auch der norddeutsche Stat noch der befruchtenden und veredelnden Ergänzung mit süddeutschen Eigenschaften. In den Süddeutschen ist noch ein so reicher Fond von ursprünglicher Genialität, von offenem Verständnisz für die Natur und Freude an der Natur, von Sinnenlust und Schönheitsgefühl, von Gemüth und Poesie und von gesundem Menschenverstand, dasz die kälteren und nüchternen Norddeutschen durch diesen Zuwachs an Kräften auch für sich manche Förderung und Vervollkommnung ihres Lebens empfangen. Die deutsche Nation wird erst durch diese Verbindung ihrer vollen Naturkraft bewuszt werden.

Der Gegensatz ferner der demokratischen und der aristokratischen Bestandtheile, Institutionen und Ideen ist in Deutschland durch die Geschichte schroff ausgeprägt

worden und regt sich selbst in unsrer Zeit noch überall in den mannichfaltigsten Formen, obschon die moderne Statenbildung alle Classen zu verbinden und zu einigen versucht. Auch hier ist das deutsche Ideal nicht die Unterdrückung je der einen Seite durch die Alleinherrschaft der andern, sondern die Anerkennung beider Seiten und ihre Verbindung, und zwar so, dasz die groszen Volksclassen entscheidend ins Gewicht fallen, die aristokratischen Vorzüge aber auf dieser Grundlage zu würdiger und freier Erscheinung kommen.

Endlich bedarf der geschichtliche Gegensatz des preuszischen Königthums, das nun zu dem deutschen Kaiserthum erhöht ist, und der landesfürstlichen Dynastien der übrigen verbündeten Länderstaten einer fortgesetzten Beachtung und Verständigung. Die Landesfürsten sind in dem deutschen Reiche gesicherter vor revolutionären Bewegungen als in dem früheren deutschen Bunde, aber die Grundbedingung ihrer Sicherheit ist ihre feste Reichstreue. Würden sie sich aus falscher Ehr- oder Herrschsucht verlocken lassen sich wider die Reichsverfassung und die Reichsgesetze aufzulehnen, so wäre ihr Untergang nicht zu verhindern. Das Bundesreich ist nur haltbar im Frieden und Freundschaft mit den verbündeten Ländern. Jeder Kampf zwischen Reich und einzelnen oder selbst allen Länderstaten auszer der Reichshauptmacht Preuszen müszte mit dem Siege des Reichs endigen und die aufständischen Dynastien würden unrettbar ebenso für immer entthront, wie die Häuser Hannover, Kurhessen und Nassau zur Zeit der kriegerischen Revolution von 1866.

---

verständigen überlassen. Die Regierung des constitutionellen Monarchen musz dieselbe Arbeit in ihrem Kreise vollziehen und überdem auf die Meinung der Volksvertretung, sehr oft zweier Kammern, die verschieden denken, Rücksicht nehmen. Die Gründlichkeit und die Vielseitigkeit der Prüfung gewinnen durch dieses complicirte Verfahren an Garantien; es ist auch nicht sehr zu fürchten, dasz offenbar volksfeindliche, unfreie und schädliche Gesetze durch die Uebereinstimmung aller Factoren beschlossen werden. Aber die Harmonie des Ausdrucks kann leicht durch sogenannte Verbesserungsanträge Schaden leiden und gelegentlich durch Compromisse auch die innere Harmonie des Rechtskörpers gestört werden. Diesen Uebeln läszt sich aber einigermaszen begegnen durch die Sorge für geeignete Gesetzesredactoren.

b. Für die ganze politische Regierung, die Polizei und die Finanzverwaltung, die Heeresorganisation, die Cultuspflege leistet diese Staatsform Ausgezeichnetes. Sie bringt einen tüchtigen, geübten und gesicherten Beamtenstand hervor und zieht doch zugleich die hülfreichen Kräfte der Bevölkerung herbei. Sie verhindert jede Tyrannei und schützt zugleich Ordnung, Freiheit und Bildung.

c. Eine unabhängige, dem Gesetz gehorsame und Gehorsam fordernde Rechtspflege entspricht diesem Statssystem und wird überall ausgebildet, wo es Eingang gefunden hat.

2. Das Statshaupt.

Der Unterschied der constitutionellen und der absoluten Monarchie besteht nicht darin, dasz die Macht der ersteren geringer und die Würde derselben niedriger sei, als die Macht und Würde der letzteren, sondern darin, dasz der constitutionelle Fürst seine Befugnisse in verfassungsmäszig beschränkter Weise und mit Zustimmung, sei es der Minister, sei es der Kammern, zu üben verpflichtet ist, während der absolute Monarch dieselbe ausschlieszlich nach seiner Willkür und schrankenlos übt. In Wahrheit ist die Macht des ersten

gröszer als die des letztern, weil die Unterstützung eines freien Volkes ihm weit stärkere Mittel gewährt, als der stumpfsinnige Knechtesdienst einer unfreien und ungebildeten Menge, und weil die repräsentative Monarchie bessere Garantien gewährt für die Einsicht in das, was dem State förderlich ist. Eine richtig begrenzte Kraft wirkt in menschlichen Verhältnissen stärker, als die ins Schrankenlose zerfahrene.

Wenn trotzdem äuszerst selten ein absoluter Fürst, ohne Nöthigung, freiwillig die Absolutie in eine verfassungsmäszig beschränkte Monarchie umgeschaffen hat, sondern gewöhnlich diese Wandlung den absoluten Fürsten abgerungen werden muszte, so erklärt sich das theils aus der allgemein menschlichen Erfahrung, dasz Jeder geneigt ist, seinen Besitz festzuhalten, theils daraus, dasz die richtige Schranke der öffentlichen Machtübung nur erkannt wird, wenn die Kräfte, die zur Beschränkung geeignet und geneigt sind, ihre Macht durch Widerspruch und Widerstand erprobt haben.

Für einen Fürsten ist es überhaupt schwer, die wahren Kräfte und Zustände richtig zu schätzen und die Personen richtig zu beurtheilen, mit denen er und gegen die er handeln musz. Es haben Viele ein Interesse, ihn zu täuschen, und sie täuschen ihn, indem sie ihm schmeicheln und so berichten, wie sie voraussetzen, dasz er es gerne hört. Die Atmosphäre der Höfe ist kein klarer Spiegel der wirklichen Dinge. Aber das ist unzweifelhaft: noch leichter wird der absolute Monarch getäuscht. Der constitutionelle König findet eher selbstbewuszte Männer, die ihm, wenn er sie befragt, aufrichtig die Wahrheit sagen, und die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in den Kammern und die freie Presse liefern ihm eine Menge von Angaben, Meinungsäuszerungen, die dem, der selber prüfen und sehen will, tiefe Blicke in die Wirklichkeit eröffnen.

Da er als Statshaupt und erster Statsdiener nicht seinen individuellen Eigenwillen und nicht seine Privatmeinung, sondern das Statsbewusztsein und den Statswillen geltend

zu machen hat, so bietet ihm die Repräsentativverfassung zahlreiche Hülfsmittel dar, um den öffentlichen Geist zu erkennen und in sich aufzunehmen. Er wird besser als der absolute Monarch vor Miszgriffen gehütet und er kann seine Amtsgewalt nicht miszbrauchen. Eben deszhalb ist er auch besser gesichert gegen Umwälzungen und Verschwörungen. Ein genialer Fürst von statsmännischer Begabung wird sich freilich gelegentlich gehemmt und genirt fühlen, aber auch die Hemmnisse und Schwierigkeiten zu überwinden verstehen. Einem Fürsten von gewöhnlichen Gaben gewährt die Verfassung die erforderliche Beihülfe und Unterstützung durch kundige Männer. Ein schwaches Individuum erhält die nöthige Stärkung und Führung, und ein schlechtes wird verhindert, seine Bosheit zur Tyrannei auszuwirken.

Verglichen mit der republikanischen Regierungsform bewährt das constitutionelle Königthum seinen monarchischen Charakter in der dauerhaften Institution eines Fürsten, der über den Parteien, im Centrum und auf dem Gipfel des öffentlichen Lebens steht, als anerkannter Regulator das Gleichgewicht der übrigen Factoren bewahrt, dem Ehrgeiz Einzelner und der Herrschsucht der Parteien eine unübersteigliche Schranke entgegensetzt, den Stat vor heftigen Schwankungen und vor leidenschaftlichen Extremen schützt, der Statsgewalt Einheit des Willens sichert und den Glanz der statlichen Würde und Hoheit majestätisch darstellt. Der constitutionelle König ist keineswegs zu unthätiger Ruhe verurtheilt. Die königliche Initiative ist auch seines Amtes, aber die einseitige und willkürliche Thätigkeit ist ihm versagt und nur die überlegte mit Verantwortlichkeit verbundene Regierungsthätigkeit in Verbindung mit den Ministern, und nur die Gesetzgebung in Gemeinschaft mit der Volksvertretung gestattet.

Verglichen mit der absoluten Monarchie hat die constitutionelle eher einen republikanischen Charakter insofern als in ihr der Statsdienst selbst des Fürsten, und zugleich

die Wahrung der Volksrechte und das Zusammenwirken mit der Volksvertretung und den Ministern, und die Verantwortlichkeit der gesammten Verwaltung anerkannt sind.

3. Die Regierten und die Gesellschaft.

Die grosze Masse der Unterthanen und der Bürger will nicht und kann nicht selber regieren und verwalten. Aber sie will gut regiert und verwaltet werden, und die Verfassung kann für Garantien sorgen, dasz der Miszregierung gewehrt und eine schlechte Verwaltung verbessert werde.

Die constitutionelle Monarchie beruht nicht, wie die Republik auf dem Glauben an die ausschlieszliche oder vorzugsweise Selbstregierung und die Selbstverwaltung der Volksmehrheit. Aber sie sorgt mindestens ebenso umsichtig und wirksam für die Garantien einer guten Regierung und Verwaltung, und eröffnet auch den groszen Volksclassen eine Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung, die volle Freiheit der Meinungsäuszerung und einen Einflusz auf die Controle der Verwaltung. Sie gehört entschieden zu den freien Verfassungen.

Die politische und die bürgerliche Freiheit der Bürger ist in der repräsentativen Monarchie nicht in geringerem Masze anerkannt und geschützt als in der Republik. Nur ist sie nicht, wie in jener, zur Volksherrschaft gesteigert.

Die ganze Verfassungsform ist so complicirt und so schwierig, sie erfordert so viel Thätigkeit auch der Bürger, dasz sie ohne eine breite Volksbildung und ohne Uebung in vaterländischer Pflichterfüllung nicht gedeiht. Deszhalb wirkt sie auch günstig auf den gesetzlichen Sinn der Bürger, auf die Entfaltung der Bürgertugend und auf die Verbreitung der politischen Bildung.

Sie ist endlich besser geeignet als die demokratische Republik, auch die Minderheit vor der Willkür und den Leidenschaften der Mehrheit zu schützen und daher die höheren idealen Güter der Wissenschaft, der Kunst, zu pflegen.

Achtes Buch.

C. Wirkungen und Aufgaben der demokratischen Republik.

Erstes Capitel.

Der politische Charakter der nordamerikanischen Republik.[1]

Als sich vor einem Jahrhundert die dreizehn englischen Colonien in Nordamerika von dem Verbande mit dem europäischen Mutterland losrissen und die Unabhängigkeit der amerikanischen Union proclamirten, war ihre Unzufriedenheit ebenso gegen das englische Parlament und die stolze englische Aristokratie gewendet, wie gegen die königliche Regierung. Sie sagten sich von der Ueberordnung und der Leitung beider los. Die Gründung zunächst von dreizehn unirten Staten und später der Union als eines Gesammtstats hatte daher zugleich einen republikanischen und einen demokratischen

[1] G. Bancroft, history of the United States. The Federalist on the new constitution 1788. Tocqueville, de la Démocratie en Amérique. Rüttimann, Das nordamerikanische Bundesstatsrecht verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz. Zürich 1867. J. A. Jameson, The Constitutionel Convention. New-York 1867. R. Doehn, politische Parteien in Amerika. Leipzig 1868. Ed. Laboulaye, hist. polit. de l'Amérique. Paris 1855 ff. 3 Bände. v. Holst, Verfassung und Demokratie d. V. St. von Amerika. Düsseldorf 1873.

Charakter, und ist das volle amerikanische Gegenbild der europäisch-englischen Verfassung, welche zugleich einen monarchischen und einen aristokratischen Charakter hat.

Eine eigene amerikanische Landesaristokratie gab es nicht, am wenigsten in Neu-England. Den kräftigsten Widerstand gegen die englische Regierung hatte die durchaus bürgerliche Colonie Massachusets geleistet. Aber wenn es auch im Süden eher Ansätze gab zu einer reichen Pflanzeraristokratie, so hatten sich doch auch dort diese Gutsbesitzer mit den übrigen freien Bürgern politisch auf denselben Boden stellen müssen und durften keinerlei Privilegien für sich in Anspruch nehmen.

In den ersten Zeiten der Republik leiteten zumeist angesehene Gentlemen die Bewegung und den jungen Stat, Männer, die wohl auch in dem englischen Unterhause unter der aristokratischen Gentry einen Platz hätten behaupten dürfen, wie Washington, Hamilton, Madison, Adams, sogar der Radicale Jefferson. Wenn man das bekannte Bild der Unabhängigkeitserklärung beschaut, so findet man durchweg die Portraits von gutgenährten, wohlgekleideten, ernsten und würdevollen Gutsbesitzern, keine Spur von pöbelhaften Figuren, nicht einmal von kleinbürgerlichem Wesen. Die Wenigen, die wie Franklin aus niederem Stande sich emporgearbeitet hatten, hatten doch die Sitten und Trachten der guten Gesellschaft angenommen.

In der Folge ist der Durchschnitt der amerikanischen Volksrepräsentanten wohl von dieser ursprünglichen Höhe herabgestiegen und hält sich auf der breiteren Stufe der bürgerlichen Mittelclassen. Eine nicht unbedeutende Anzahl reicher und in der Gesellschaft hervorragender Amerikaner ziehen es vor, als Privatpersonen zu leben und öffentliche Aemter zu vermeiden. Die Fälle sind zahlreicher geworden, in denen kleine Handwerker nach und nach zu Statsmännern aufstiegen, freilich nicht ohne eine practische Schule der Advocatur oder der Journalistik oder in Kriegszeiten des Militärdienstes oder ähnlicher liberaler Berufsweisen vorher

durchgemacht und auf diese Weise auch eine formelle Rechts- und Statsbildung erworben zu haben.

Die nordamerikanische Verfassung sowohl der Union als der unirten Staten kann durchaus nicht wie die englische eine Parlaments- beziehungsweise Congresz- oder Legislaturregierung genannt werden. Die gesetzgebenden Körper regieren nicht, und die Präsidenten können von ihnen weder erhoben noch gestürzt werden. Dieselbe ist auch keine Ministerregierung; die amerikanischen Minister haben nur eine untergeordnete Stellung unter dem Präsidenten, der sie ernennt und den sie berathen, mit dem sie nicht die Gewalt gemeinsam üben. Der Präsident der Union selber aber und die Governors üben die Executive nur mit Vollmacht und im Auftrag des Volks. Der amerikanische Stat ist Volksstat und die Regierung ist Volksherrschaft.

Das Volk wird als die wahre Quelle aller öffentlichen Gewalt betrachtet. Unmittelbar oder mittelbar leiten der Congresz seine gesetzgebende Gewalt, der Präsident seine Executivgewalt, die Gerichte ihre Gerichtsgewalt von dem Volke ab. Alle diese Repräsentanten des Volks sind bevollmächtigte und verantwortliche Diener des Volks. Dem Volke allein wird Souveränetät zugeschrieben, nicht den Repräsentanten desselben. Das Volk selber bildet sowohl die Substanz der Republik, als die wahre Obrigkeit der Republik. Alle Zweige der Statsgewalt werden durch den Volksstamm, aus dem sie hervorgehen, zusammen gehalten und mit einander verbunden.

Das Volk ermäszigt jede Theilgewalt und hindert oder entscheidet und beendigt den Widerstreit, der unter ihnen ausbricht. Es kann durch seine Neuwahlen die gestörte Harmonie zwischen Congresz und Präsident, Gesetzgebung und Regierung wieder herstellen, und die beiderlei Aemter in derselben Richtung besetzen. Gibt es dem gesetzgebenden Körper Recht, so erwählt es einen Präsidenten, der mit demselben

einverstanden ist. Billigt es die Politik des Präsidenten im Gegensatz zu der Meinung des Congresses, so wählt es andere Repräsentanten, die mit dem Präsidenten zusammen stimmen.

Auch die Conflicte zwischen der Unionsgewalt und den unirten Länderstaten lassen sich groszentheils ebenso bei Gelegenheit der Neuwahlen erledigen. Aber nicht immer, denn möglicher Weise folgt die Bevölkerung ganzer Gruppen von Staten, wie z. B. die sclavenhaltenden Staten der südlichen Conföderation, einer andern politischen Grundrichtung als die Mehrheit der Union und es gerathen in Folge dessen ganze Staten mit der Union in dauernden Streit. Dann wählen natürlich die Angehörigen dieser Länderstaten auch die Repräsentanten und Senatoren zum Congresz in einem dem Unionsgeist feindlichen Sinne.

Die Verfassungen der amerikanischen Gesammtrepublik und der Länderrepubliken ist aus einer Mischung entstanden von alt-englischen und amerikanischen Rechtsbegriffen, Institutionen und Sitten, von naturrechtlichen Doctrinen und von freier Wahl des Zweckmäszigen. Auch in dem amerikanischen Volksbegriff zeigt sich diese Mischung. Die Amerikaner nennen bald die Vereinigung aller amerikanischen Bürger, die Gesellschaft der freien und gleichen Individuen, die nach der Lehre Rousseau's zum Stat zusammen treten, das Volk, bald folgen sie wieder ihrem alten politischen Instinct und lassen sich von der Liebe zu ihrem Vaterlande erwärmen und begeistern; dann erscheint ihnen das Volk als ein einheitliches groszes Gesammtwesen, wie Ein Mann, ausgestattet mit einem verfassungsmäszigen Körper, um seinen Willen auszusprechen und durchzuführen. Auch heute noch ist die nothwendige Unterscheidung zwischen dem Einen Volk und der Summe von Privatpersonen noch vielfältig getrübt und es entsteht daraus mancherlei Verwirrung.

Die grosze Menge stellt sich das Volk nur als Gesell-

schaft oder Verein von Individuen vor. Nur der tieferen Einsicht, oder der momentanen Begeisterung erschlieszt sich der nationale Volksbegriff.

Aehnlich steht es mit dem Verhältnisz der Union zu den Länderstaten. Nur wird es da heute auch dem gemeinen Mann leichter, die Vorstellung des amerikanischen Volkes (des nationalen Gesammtvolkes) zu fassen, als sich dasselbe als ein bloszes Conglomerat der Völker von Massachusets, Pennsylvanien, New-York, Virginien, Wisconsin u. s. f. vorzustellen. Um deszwillen ist die nationale Politik der föderalistischen, die sich natürlich auch regt, in dem Gesammtbewusztsein der Amerikaner überlegen.

Es ist ein allgemeiner Charakterzug der demokratisch-republikanischen Politik, dasz sie den Unterschied zwischen Volk und Privatpersonen weniger scharf ausbildet, Regierung und Regierte einander näher bringt als die Monarchie oder die Aristokratie. Daher verwechselt sie auch leicht die Privat- und die Statsinteressen, Privatfreiheit und Statspflicht.

Es gibt schwerlich ein anderes Culturvolk, welches der Privatfreiheit einen so weiten Spielraum gewährt, als das nordamerikanische. Die religiöse und die gewerbliche, die persönliche und die Familienfreiheit sind fast gar nicht beschränkt. Jeder thut, was ihm beliebt. So lange er nicht das Strafgesetz übertritt, hat ihm Niemand einzureden, was er thun oder lassen soll. Nur die allgemeine Sitte übt noch eine Macht aus in der Gesellschaft und ist zuweilen strenger und enger als das Statsgesetz. Auch die Frauen haben einen reichen Theil an dieser persönlichen Freiheit. Sogar die unmündigen Kinder haben ein frühreifes Selbstgefühl, und die Autorität des Vaters ist nur gering über sie. Diese rücksichtslose Privatfreiheit weckt und entwickelt viele anderwärts gebundene Kräfte der Individuen; sie begünstigt aber auch die Selbstsucht Vieler und einen harten Kampf der Einzelnen mit einander um die Existenz und um den Erwerb.

Der Werth der idealen Güter wird oft wenig, die Macht des Geldes übermäszig hochgeschätzt.

Die Amerikaner sind in vielen Dingen genöthigt, sich selber zu helfen, für welche anderwärts der Stat sorgt. Um deszwillen wird aber auch ihr Patriotismus stärker angeregt, und so ein Gegengewicht gegen jenen kalten und herzlosen Egoismus geschaffen. Wenn irgend ein allgemeines Bedürfnisz empfunden wird, dann finden sich Viele bereit, freiwillig Opfer für die Befriedigung desselben zu bringen. Die Beiträge, zu denen sich ohne Statspflicht viele Privaten jederzeit bereit finden, werden oft groszartig reich bemessen, und rasch durch Subscription aufgebracht. Auch für ideale Zwecke geschieht in dieser Form Vieles. Aber die zufällige Anregung übt dabei einen bedeutenden Einflusz. Für Einiges wird vortrefflich gesorgt, Anderes sehr vernachlässigt.

Nur wenn der Stat selbst in Noth gerathen ist, wie zur Zeit des Bürgerkrieges, dann wird das Statsgefühl in allen Classen aufgeregt; und dann wagt der Stat, der sonst ungern seinen Bürgern etwas befiehlt, einzugreifen, und verfügt dann über das Gut und Blut derselben ebenso rücksichtslos, wie er vorher enthaltsam gewesen war.

Die Nordamerikaner wechseln auch leicht ihren Beruf. Muthig und thatkräftig ergreifen sie die Gelegenheit und versuchen es auf einem andern Weg vorwärts zu kommen, wenn der zuvor eingeschlagene nicht rasch zum Ziele führt. Diese vielseitige Brauchbarkeit ist ein Kennzeichen des Republikaners. In den Monarchien sind die Berufsclassen schärfer geschieden. Wenn gleich der Uebergang aus einem Geschäft in ein anderes rechtlich ebenso möglich ist, so ist es durch die Sitte sehr erschwert. Für das Privatleben ist jene Eigenschaft sehr nützlich. Weniger für den statlichen Amtsberuf. Hier ist die schwache Seite des republikanischen Statswesens.

Das Princip der repräsentativen Republik erkennt zwar

an, dasz die Repräsentanten des Volks, denen die öffentlichen Geschäfte aufgetragen werden, ausgezeichnete Eigenschaften haben sollen. Aber die demokratische Abneigung gegen lange Amtsdauer, das Verlangen vieler Bürger, abwechselnd auch die Aemter zu besetzen und zu genieszen, und das Streben der Parteien, ihre Gewalt durch die Aemter zu befestigen, ihre Freunde zu belohnen, ihre Gegner aus den Aemtern zu verdrängen, machen den Amtsberuf unsicher und drücken die Anforderungen an die Amtsbewerber herab. Die amtliche Technik ist nicht so ausgebildet und die Leistungen der Verwaltung sind geringer als in Deutschland oder in Frankreich. Ebenso ist die Stellung der Beamten weniger sicher und das Ansehen derselben niedriger.

Sehr mächtig sind die Parteien, die mit einander um den Einflusz, um die Stellen und Aemter und um die Ausübung der Volksherrschaft ringen. Die Wahl des Congresses und des Präsidenten, der Legislaturen und der Governors wird durch die Parteien entschieden. Bald siegt die eine und besetzt die Aemter, bald die andere.

In dem nordamerikanischen Statswesen ist der Gegensatz des Gesammtstats und der Länderstaten, der nationalen Einheit und der territorialen Vielgestaltigkeit geschichtlich und verfassungsmäszig begründet. Früher wurde überdem der Unterschied der sclavenhaltenden Südstaten und der die Sclaverei nicht duldenden Nordstaten als ein unversöhnlicher Widerstreit schwer empfunden, welcher die Union zu zerreiszen drohte. Andere Gegensätze der Staten, welche vorzugsweise grosze Pflanzungen haben, Baumwolle und Kaffee erzeugen und derer, welche auf freie Arbeit in den Fabriken und die industrielle Thätigkeit überhaupt angewiesen sind, verflochten sich durch ihre Interessen mit dem Gegensatz von Süd und Nord. Dazu kamen auch politische Gegensätze, indem die einen vorzugsweise die statlich republikanische Politik hochschätzten und dabei auch die Interessen der

höheren Cultur und Bildung vertraten, während die anderen mehr auf die volksthümlichen Neigungen der demokratischen Menge achteten. Aus allen diesen Gegensätzen sind bestimmte Parteien hervorgegangen, indem je ein Theil der Bürger vorzugsweise eine Seite des Gegensatzpaares zu vertheidigen und zu fördern sich entschlosz. So die Parteien der Unionisten und der Föderalisten, oder der Föderalisten und Confösderalisten, der Sclavenstaten und der freien Staten, der Freihändler und der Schutzzöllner und ganz besonders der Republikaner und der Demokraten.

Zweites Capitel.

Französische[2] und schweizerische[3] Nachbildung.

Drei Male während des letzten Jahrhunderts hat es die französische Nation unternommen, die repräsentative Republik Nordamerika's in Europa nachzubilden.

Das erste Mal wurde die Republik im September 1792, zur Zeit des heftigsten Revolutionsfiebers proclamirt. Dann folgte die Hinrichtung des Königs Ludwig XVI., die wilde und blutige Herrschaft der Jakobiner, der Terroristen, des Pöbels. Schlieszlich trat eine Ernüchterung ein und es kam die gemäszigte, aber schwache Directorialregierung, bis ihr der glückliche und ehrgeizige General Bonaparte ein gewaltsames Ende machte, 18 Brumaire (19. Novemb.) 1799. Er bereitete als Consul die Wiederherstellung der Monarchie, aber in Gestalt des modernen Imperatorenthums vor und liesz sich im Mai 1804 zum Kaiser der Franzosen erklären.

[2] Ed. Laboulaye. Paris en Amérique. 1865.

[3] Cherbuliez de la démocratie en Suisse. Paris 1843. Bluntschli, Geschichte des schweizerischen Bundesrechts. 2. Auflage. Stuttgart 1875. Hilty, Politik der Eidgenossenschaft. Bern 1875.

Das zweite Mal wurde die Republik im Februar 1848 zu Paris ausgerufen, als das constitutionelle Königthum, das sich der Wahlreform widersetzt hatte, vor dem Aufstand der Pariser erschreckt zusammen brach. Die damaligen Versuche der rothen, auf die untersten Classen der Gesellschaft gestützten Demokratie, sich der Gewalt zu bemächtigen, wurden schon im Juli desselben Jahres durch den Präsidenten Cavaignac in dreitägiger Schlacht nieder geworfen. Die geängstigte Gesellschaft wählte aber bald darauf den Prinzen Louis Napoléon zum Präsidenten. Der Gewählte und ein groszer Theil der Wähler lenkten so wieder auf die Wege zur Monarchie ein. Am 2. December 1851 wiederholte der Präsident den Statsstreich seines Onkels vom 18 Brumaire, sprengte die Nationalversammlung und errichtete erst thatsächlich, später durch Volksabstimmung (2. Dec. 1852) als Napoléon III. das erneuerte französische Kaiserthum.

Zum dritten Mal wurde die Republik von aufständischen Volksmassen gleichzeitig in Paris und in Lyon proclamirt, als die Kaiserliche Armee und der Kaiser selbst nach ihrer Niederlage bei Sedan sich den siegreichen Deutschen ergeben hatte, 4. Sept. 1870. Die provisorische Nationalregierung der Landesvertheidigung machte noch eine Weile grosze, aber erfolglose Anstrengungen, die Invasion abzuwehren und sah sich genöthigt, einen ungünstigen Frieden abzuschlieszen. (26. Februar 1871.) Neuerdings erhob sich in Paris die Empörung der untern Massen und proclamirte die „Commune" 28. März 1871. Aber das übrige Frankreich folgte dieser wilden Ausschweifung nicht; die republikanische Armee eroberte Paris und die Commune, die noch im Fall ihre Zerstörungswuth in dem Brand der öffentlichen Gebäude bethätigt, ward unterdrückt. Nun beginnt ein Schwanken zwischen den verschiedenen monarchischen Parteien mit ihren Prätendenten (Bourbonen der ältern Linie, Orleanisten, Napoleonisten) auf der einen Seite und den Republikanern auf der andern Seite,

welches vorläufig zur Annahme einer gemäszigten Republik mit einem Marschal als siebenjährigem Präsidenten (Septennat, beschlossen Nov. 1873) abschlieszt.

Die beiden früheren Versuche, die Republik einzuführen, sind gescheitert. Ob der dritte glücklicher sein werde, ist noch nicht sicher.

Für den Bestand der Republik günstig sind hauptsächlich folgende Momente:

a. Der innere Widerstreit dreier monarchischer Dynastien und Parteien, die zugleich drei verschiedene politische Systeme bedeuten. Der Graf Chambord ist das wahre Haupt der Legitimisten, welche das mittelalterliche Königthum als eine göttliche Einrichtung verehren und von der erneuerten Absolutie die endliche Besiegung der Revolution, die religiöse und politische Wiedergeburt und die Heilung aller Uebel hoffen. Die Prinzen von Orléans sind die Repräsentanten des constitutionellen Königthums nach englischem Muster und geneigt, mit den Liberalen Compromisse abzuschlieszen. Der Napoleonische Prinz bedeutet das moderne Kaiserthum, auf demokratischer Grundlage machtvoll erhöht.

b. Ein allgemein verbreitetes und energisches Gefühl der Gleichheit und der Freiheit, aus welchem die republikanische Gesinnung und Neigung immer wieder frisch aufsteigt. Die Gleichheit ist auch in die Sitten der Nation übergegangen. In gewisser Beziehung fühlt sich der Geringste und Aermste dem Mächtigsten und Reichsten gleich. Die Menschenwürde, das Menschenrecht, das bürgerliche Recht sind wesentlich gleich. Auch die Privatfreiheit ist in manchen wirthschaftlichen Beziehungen anerkannt und geschützt.

c. Die politischen Ideen der Franzosen sind vorzugsweise demokratisch und republikanisch. Die seit Rousseau gäng und gäbe gewordene Verwechslung der Begriffe Gesellschaft und Stat, die Meinung, dasz der Stat auf dem freien

Vertrage der einzelnen Bürger beruhe und dasz der Wille der Mehrheit als allgemeiner Wille, d. h. als Statswille anzusehen sei, der ganze Aufbau des Stats von unten auf, die Vorstellung einer souveränen Nationalversammlung haben alle diesen Charakter.

d. Die drei Mal wiederholten, mit vulkanischer Gewalt aus der Tiefe hervorbrechenden republikanischen Revolutionen zeugen für die nachhaltige Stärke dieses Strebens, das auch nicht durch schwere Leiden und Opfer abgeschreckt wird.

Für die Republik bedrohlich sind dagegen folgende Momente:

a. Grosze monarchische Parteien mit mächtigen Führern, welche nur widerwillig sich derselben fügen und jede Gelegenheit gerne ergreifen, um die gestürzte Monarchie neu aufzurichten. Sind dieselben auch nicht stark genug, um Einem Fürsten die Statsgewalt zu überliefern, so sind sie doch so stark, um die Republik fortwährend durch ihre Angriffe und ihre Verschwörungen zu beunruhigen.

b. Die geschichtlichen Traditionen mit ihren glänzenden Erinnerungen an die europäische Machtstellung der früheren Könige und der späteren Kaiser, an siegreiche Feldzüge und diplomatische Erfolge der Herrscher, an den Luxus der Höfe und die Blüthen der Kunst, welche die Gunst der Könige und die Ruhmsucht der Kaiser hervor lockten.

c. Die seit Jahrhunderten immer entscheidender gewordene Centralisation aller Statsgewalt in der Hauptstadt Paris und in Einer Hand, welche überall ein Heer von Beamten und wo es nöthig wird, eine gewaltige Armee zur Verfügung hat, und die Ungewohntheit und Unfähigkeit der Departemente und der Gemeinden zur Selbstverwaltung. Die Grundbedingung der Republik aber ist die Selbsthülfe der Bürger, die volle Consequenz der Centralisation ist die Individualisirung der Statsleitung, d. h. die Monarchie. Wenn

die politischen Ideen in Frankreich vorzugsweise republikanische sind, so sind dagegen der politische Charakter und die politische Praxis der Franzosen geneigt, bei dem Monarchen Statshülfe zu suchen.

d. Die in den mittleren und höheren Classen der Gesellschaft verbreitete Furcht vor den Ausschweifungen der Commune, welche in ihnen das Verlangen weckt nach einer starken und einheitlichen Regierungsgewalt.

e. Der Einflusz des katholischen Klerus auf die Landbevölkerung, welcher eher auf die Gunst der Monarchie als der Republik seine Hoffnungen setzt und daher die Gläubigen mit Misztrauen gegen die republikanische Politik erfüllt und für die Herstellung der Monarchie aneifert. Es verbinden sich hier mittelalterliche Hierarchie und Legitimität zum Widerstand gegen die fortschreitende Bildung der Zeit.

Sehr viel besser war der Boden der Schweiz für die Pflanzung der repräsentativen Republik vorbereitet. Denn in der Schweiz waren nicht blosz die republikanischen Ideen Jedermann verständlich, sondern es waren auch seit Jahrhunderten republikanische Institutionen eingebürgert und die Volkssitten wie der Volkscharakter in republikanischer Selbstbeherrschung und Tugend geübt.

Freilich waren die hergebrachten Formen der Republik andere: In den kleinen Bergcantonen die unmittelbare Volksherrschaft der Landsgemeinde aller Landleute mit den zahlreichen Landräthen und den von der Landgemeinde gewählten Standeshäuptern an der Spitze; in den Städtecantonen die Aristokratie, entweder wie in Zürich und Basel der städtischen Bürgerschaft, oder wie in Bern und Luzern eines städtischen Patriciats.

Aber es konnten doch auch Patricier und Stadtbürger nicht vergessen, dasz die Befreiung der Schweiz von der landesfürstlichen Herrschaft Oesterreichs und des mit Oesterreich verbundenen Adels und dasz die ganze politische Entwicklung

der Schweiz wesentlich von dem Geiste der gemeinen Bürgerfreiheit bestimmt worden sei.[4]

Die Repräsentativdemokratie ist anfangs (1798) nicht unmittelbar von Nordamerika nach der Schweiz verpflanzt worden, sondern mittelbar in der französischen Form eines centralisirten Einheitsstates, der sich an die französische Republik anlehnte und von ihr geschützt, aber auch bevormundet ward. Die sogenannte „helvetische" Revolution bedeutet einen groszen Fortschritt in der modernen Entwicklung der Republik. Sie befreite die gemeinen Herrschaften von der Ausbeutung der regierenden Orte und gewährte den Unterthanen der Patriciate, der Stadtbürger, der alten Landleute gleiches Recht mit ihren frühern Herrn. Sie breitete die republikanische Verfassung über alle Cantone aus und verband dieselben durch gemeinsame Institutionen zu einem gemeinsamen Vaterland. Sie war der Durchbruch des modernen Statsgedankens im Gegensatz zu der ständischen Spaltung und zu den herkömmlichen Vorrechten privilegirter Stände und Orte.

Trotz dieser Vorzüge der neuen Verfassung, scheiterte dieselbe hauptsächlich an der Miszachtung der geschichtlichen Bildungen. Wäre damals die repräsentative Republik nach dem amerikanischen Muster eingeführt worden, so dasz die Cantone als berechtigte Gemeinwesen anerkannt blieben und nicht zu bloszen Verwaltungsbezirken eines centralisirten Einheitsstates erniedrigt, sondern zu einem gemeinsamen Bundesstate geeinigt wurden, so hätte sie leicht ihre Wurzeln tief in das Bewusztsein des Schweizervolks eingesenkt, und hätte der Schweiz die nachfolgenden Schwankungen und das unsichere Tasten und Experimentiren der folgenden Jahrzehnte erspart.

Um dieses Grundfehlers willen, der noch durch die Abhängigkeit von Frankreich verschlimmert wurde, ging die repräsentative Demokratie damals für die Schweiz unter und konnte

[4] Vgl. Bd. 1. S. 543.

erst ein halbes Jahrhundert später, im Jahre 1848, wieder hergestellt werden, jetzt aber mit Beachtung des Gegensatzes zwischen den cantonalen Länderstaten und dem unirten schweizerischen Gesammtstat.

In der Zwischenzeit hatte die Repräsentativrepublik auch die meisten Cantonalverfassungen umgestaltet und war so zuerst in den Cantonen heimatlich geworden, bevor sie den Bund neu organisirte.

Einige wichtige Unterschiede zwischen der schweizerischen und der nordamerikanischen Politik sind bei aller Aehnlichkeit im Uebrigen, wohl zu beachten:

a. Schon der schroffe Unterschied zwischen dem schönen, aber kleinen, dichtbevölkerten, mitten in Europa zwischen mächtigen Groszstaten gelegenen Gebirgslande, ohne Seeküste und dem groszen über den nördlichen Continent eines Welttheils ausgebreiteten, von zwei Meeren östlich und westlich umspülten, noch wenig bevölkerten, aber in raschem Wachsthum begriffenen Reiche, das in Amerika die entscheidende Vormacht ist, schon dieser Unterschied der äuszeren Naturanlage stellt der Politik verschiedene Aufgaben und gewährt ihr verschiedene Mittel.

b. Das amerikanische Volk, obwohl es auch mancherlei nationale Elemente in sich aufgenommen hat und fortwährend neue Zuflüsse aufnimmt, hat doch in höherem Masze Eine Nationalität, als das Schweizervolk. Die englische Sprache mit amerikanischem Accent, das englische Recht in republikanischer Fassung sind durchaus herrschend in der Union und bestimmen den Geist und den Charakter des Volks. Alle andern Bestandtheile werden in kurzer Zeit assimilirt und englisirt, beziehungsweise amerikanisirt. In der Schweiz dagegen ist der uralte geschichtliche, auch in den Cantonen einfluszreiche Unterschied der deutschen, französischen und italienischen Schweiz viel bedeutender und nachhaltiger. Auch in der Rechtsbildung sind heute noch dieselben Unterschiede

wirksam. Wenn es auch der Schweiz geglückt ist, das Problem friedlichen Zusammenwirkens verschiedener Nationalitäten zu gemeinsamer Selbstregierung zu lösen, indem sie jeder Nationalität volle Freiheit und gleiches Recht gewährt, aber zugleich alle politisch zusammenfaszt und einigt, so ist ihr bis jetzt die Ausbildung einer besonderen Schweizernationalität[5] noch nicht, oder höchstens in einigen Sitten und Charakterzügen, aber nicht in ihrer Gesittung und Bildung überhaupt gelungen.

c. Die Mischung von Bruchtheilen verschiedener Nationalitäten in der Schweiz, inmitten der viel mächtigeren, durch Sprache, Cultur und Recht nahe verwandten nationalen Staten, und der Gegensatz ihrer republikanischen Verfassung und der groszen Monarchien, von denen sie umschlossen wird, nöthigen die Schweiz zu der Politik der Neutralität, aber zugleich zu kräftiger Ausbildung der schweizerischen Milizarmee, welche berufen ist ihre Neutralität und ihre Freiheit zu vertheidigen; während die nordamerikanische Republik berufen und fähig ist, an der groszen Weltpolitik einen activen Antheil zu nehmen und dennoch für ihre eigene Sicherheit Nichts zu fürchten hat, daher auch weniger genöthigt ist, ein zahlreiches Volksheer zu erhalten und einzuüben.

d. In neuerer Zeit hat sich in der Schweiz ein geringeres Verständnisz für die Vorzüge der Repräsentativrepublik vor der roheren Demokratie als in Amerika gezeigt und es hat die Vorliebe für die Demokratie, in welcher sehr Viele das wahre Statsideal zu erkennen meinen, zur Demokratisirung auch der Repräsentativverfassung geführt. Die sogenannte Volksinitiative, d. h. das Recht einer gröszeren Anzahl Bürger, eine Verfassungsänderung zu begehren, und das Referendum, d. h. die Abstimmung aller Bürger über die Gesetze verstärken die Macht der Massen, behindern aber zugleich

[5] Vgl. meine Studie über die schweizerische Nationalität in der Zeitschrift: Die Gegenwart. 1875.

manche Verbesserung, die vorerst nur von den gebildeteren Classen verstanden wird, und eröffnen der Demagogie einen Spielraum, den sie zur Täuschung und Verhetzung der Massen ausbeuten kann.

Drittes Capitel.

Wirkungen und Gefahren der demokratischen Republik.

1. Statliche Functionen.

A. Auswärtige Politik. Die republikanische Diplomatie erscheint bescheidener als die monarchische. Sie ist mit den Anschauungen der Dynastien und den Sitten der Höfe weniger bekannt und bewegt sich weniger geschickt in den vornehmsten Cirkeln, aber sie hat ein feineres Gehör für die Wünsche und Meinungen der Volksclassen und verkehrt ungezwungener und bequemer mit der bürgerlichen Gesellschaft.

Wenn der Volksgeist der Republik herrschsüchtig ist, wie es im Alterthum die römische Republik gewesen war, oder propagandistisch, wie es die französische Republik der ersten Revolutionsperiode gewesen ist, dann kann auch die äuszere Politik der Repräsentationsdemokratie unternehmungslustig, kriegerisch und eroberungssüchtig werden. Aber zu dem Grundcharakter der repräsentativen Demokratie, welcher die Behauptung der eigenen Freiheit, den allgemeinen Wohlstand, die Sicherheit des Privatlebens voraus als wünschenswerthe Ziele erscheinen, paszt doch durchweg eine friedliche äuszere Politik weit besser. Auch ist eine sieg- und ruhmreiche Eroberungspolitik für die Statsform selber gefährlich, indem der gefeierte General in die Versuchung geräth, sich die Königskrone auf das Haupt zu setzen. Die Niederlage der Republik in einem unglücklichen Kriege zur Vertheidigung des Landes gefährdet dagegen die Verfassung nicht, indem

das Volk dieses Unglück nicht seinen eigenen Fehlern, sondern dem Ungeschick oder dem Verrath seiner Führer zuschreibt, die es wechseln kann, und am ehesten Wiederherstellung hofft, indem es seinen eigenen Kräften vertraut.

B. Innere Politik.

a. Die Gesetzgebung der Republik unterscheidet sich von der in der constitutionellen Monarchie hauptsächlich durch die Abwesenheit des monarchischen Factors. Der Einflusz der Regierung tritt hier zurück und die Herrschaft der jeweiligen Majorität in der Volksvertretung wird weniger beschränkt und ermäszigt. Im Uebrigen ist die Thätigkeit der republikanischen Volksvertretung und der monarchischen wesentlich dieselbe. Nur steigt jener leichter als dieser der berauschende Dünkel souveräner Allmacht zu Kopf.

b. Die Verwaltung hat in allen Zweigen und auf allen Stufen mehr den Charakter gesellschaftlicher Selbstverwaltung als berufsmäsziger Amtsverwaltung.[6] Sie ist volksthümlich, aber technisch weniger durchgebildet und ist weniger mächtig als die Verwaltung in der constitutionellen Monarchie.

c. Die Rechtspflege unterscheidet sich wenig von der Rechtspflege in der Monarchie. Nur sind die Richter abhängiger von den Wählern und weniger gesichert in ihrem Amte.

2. Die regierenden Classen stehen näher den Regierten und erheben sich wenig über diese, und nur soweit sie amtlich handeln. Auszerhalb des Amtsbereichs werden sie von den höheren und reicheren Classen der bürgerlichen Gesellschaft überragt.

Wird die Regierung, wie in Nordamerika, in einem Individuum concentrirt, welches als Präsident den Stat repräsentirt, so nähert sich diese Erscheinung der monarchischen Einheit. Der Präsident kann sogar gröszere Machtbefugnisse haben und daher entscheidender als Person einwirken auf

[6] Vgl. Bd. I. S. 553 f.

die äuszere oder innere Regierungspolitik. Aber den Glanz der Majestät darf er doch nie sich aneignen und er weisz, dasz er nach wenig Jahren wieder als ein Gleicher in die Gesellschaft seiner Mitbürger eintreten wird. Er hat doch nur eine verhältniszmäszig geringe Besoldung, welche den Einkünften reicher Privatpersonen weit nachsteht, keine Civilliste, und ist daher nicht so reich ausgestattet, um einen Hof zu halten und ein Patronat der Künste zu üben.

Wird die Regierung, wie in der Schweiz, einem Collegium anvertraut, so tritt der republikanische Charakter des Zusammenwirkens Mehrerer und Vieler noch deutlicher hervor. Aber die Verantwortlichkeit der Regierungsräthe wird gemindert durch ihre Vertheilung auf Mehrere und die Gefahr der Parteispaltungen oder des persönlichen Haders inmitten des Organs, welches zur That berufen ist, zeigt sich bei dieser Einrichtung oft störend und nachtheilig.

Es ist nicht zu fürchten, dasz völlig unfähige oder schlechte Männer lange Zeit die Regierungsgewalt behaupten. Dagegen schützt schon die Wahl groszentheils, und wenn etwa ein Miszgriff begegnet war, die kurze Amtsdauer. Aber die Erfahrung lehrt, dasz leicht die bedeutendsten und fähigsten Statsmänner bei den Wahlen übergangen werden, weil sie zu sehr über die mittleren Classen empor ragen und daher dem Neid, der Furcht und dem Hasz ausgesetzt sind. Es werden dann oft Männer vorgezogen, welche den Wählern näher stehen und weniger bekannt, aber auch weniger angefeindet sind.

Es ist ein Vorzug dieser Statsform, dasz der Präsident selber, nicht blos seine Minister für ihre Regierungsthätigkeit verantwortlich gemacht wird und dasz man sich nicht mit der gefährlichen und auszerordentlichen Verantwortlichkeit behilft, die sich durch gewaltsame Statsumwälzungen vollzieht, wie das in der Monarchie geschieht, sondern für eine wohlgeordnete Handhabung der statlichen

Gerechtigkeit sorgt. Diese Verantwortlichkeit schärft das Pflichtgefühl und kräftigt die Autorität des Rechts.[7]

Der öftere Wechsel der Regenten bewahrt wohl den Stat vor dauerndem Despotismus, aber schwächt die Macht desselben und ist einer stätigen und vorsorglichen Politik hinderlich.

3. Die Regierten und die Gesellschaft.

Günstig wirkt diese Verfassung auf die groszen Volksclassen und besonders förderlich auf die gebildeten Mittelclassen, welche durch die fortwährende Uebung der Selbstverwaltung und Selbstregierung politisch gebildet werden. Der einfache Bürger und Bauer, der sich nur vor Gott, nicht vor Menschen demüthigt, bekommt ein stolzes Bewusztsein seiner Menschenwürde und seiner politischen und bürgerlichen Freiheit. Er hat Selbstvertrauen und ist allezeit bereit, sich selber zu helfen.

Zugleich weckt die Verfassung, welche die Ausübung der Statsgewalt den gewählten Repräsentanten, als den Beszten, anvertraut, den Wetteifer der Individuen und entwickelt so viele verborgene Kräfte und Talente.

Weniger günstig ist die Lage der höheren, aristokratischen und der untersten Classen. Die erstern finden weder Verständnisz ihrer Bedürfnisse, noch Anerkennung ihrer Vorzüge. Die letztern, denen die Musze und die Bildung fehlt, um als Repräsentanten des Volks mitzuverwalten, werden gering geschätzt.

Endlich hat die demokratische Republik zwei Gefahren zu vermeiden, welche aus ihrem Innern sich erheben. Die eine sind die Demagogen, welche den Leidenschaften und den Vorurtheilen der Menge schmeicheln und deren Macht für ihre ehrgeizigen oder habsüchtigen Zwecke ausbeuten. Die andere sind die Parteien, welche durch keine höhere

[7] Vgl. de Parieu Politique S. 155.

Autorität beschränkt werden und welche mit einander um den Besitz der Statsgewalt ringen und dieselbe für sich und wider die besiegte Partei miszbrauchen.

Viertes Capitel.

Die demokratischen Tendenzen unserer Zeit.[8]

In Amerika ist die repräsentative Republik zwar nicht die ausschlieszlich herrschende, aber doch die entschieden überwiegende Statsform. In Europa dagegen hat dieselbe bisher nur in der Schweiz eine sichere Heimat gefunden. Die bisherige europäische Statenbildung ist überwiegend monarchisch.

Aber die Meinung, dasz auch die Europäischen Völker der demokratischen Republik unaufhaltsam zureifen, ist unter Freunden und Gegnern dieser Statsform sehr verbreitet.

In der That, jede unbefangene Prüfung der modernen europäischen Zustände führt zu dem Resultate, dasz die Stärke des demokratischen Elements in dem Volksleben in neuerer Zeit sehr erheblich zugenommen habe und noch im Wachsthum begriffen sei. An welcher Stelle immer wir die Sonde anlegen, sei es indem wir die materiellen oder die geistigen Zustände prüfen, überall treffen wir auf eine breite demokratische Strömung. Nur das kann in Frage kommen, ob aus der Verstärkung des demokratischen Geistes und der Hebung der demokratischen Kräfte auch die Umgestaltung der monarchischen Statsform in die republikanische folgen werde.

Ueberschauen wir vorerst die hauptsächlichsten Momente:

1) Unläugbar hat die ganze Geistesbildung unsrer

[8] Guizot de la démocratie en France. Paris 1849. Gervinus. Einleitung in die Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts. Leipzig 1853.

Zeit ein wesentlich bürgerliches Gepräge. Die Zeiten, in denen die höhere Bildung ein Vorrecht der Aristokratie war, sind längst hinter uns. Der Weg zu ihr ist Jedermann geöffnet. In den äuszeren Formen und Feinheiten des gesellschaftlichen Verkehrs werden die Unterschiede der Stände noch fühlbar und sichtbar; das Wesen der gesellschaftlichen Bildung aber, das Verständnisz der heutigen Civilisation, der Ausdruck der Sprache, sind in allen Classen der Gebildeten wesentlich dieselben. Der Sohn des Handwerkers oder des Bauern, wenn er individuell begabt ist, die öffentlichen Schulen besucht und den erforderlichen Fleisz verwendet, kann fast ebenso leicht die Höhen der heutigen Bildung ersteigen, als der Sohn des Gutsherrn oder des Gelehrten. Die Resultate der wissenschaftlichen Forschung werden in tausend Kanälen auch den unteren Classen zugeleitet. Die Wirkung der Volksschulen war in keinem Zeitalter gröszer und ausgedehnter als gegenwärtig. Die Volksschule begründet das Fundament der gemeinsamen Volksbildung. Die populäre Literatur ist während des letzten Jahrhunderts so ausgebreitet worden, wie es vor hundert Jahren Niemand für möglich gehalten hat. Die Zeitungen, und nicht blosz Wochenblätter, sondern Tagesblätter, werden in allen Häusern gehalten und gelesen. Man mag den sittlichen und den geistigen Gehalt und Werth dieser Literatur verschieden schätzen, darüber aber gibt es eine Meinungsverschiedenheit nicht, dasz dieselbe eine starke Einwirkung auf die Stimmung und die Ansicht der Massen übt.

Auch in dem Inhalt dieser Literatur ist ein starker demokratischer Zug nicht zu verkennen. Mit Recht hat man schon oft bemerkt, dasz sogar unter dem König Ludwig XIV. die französische Literatur mit Vorliebe demokratische Gedanken verfochten und verherrlicht habe. Bevor die Ideen der Gleichheit und der Freiheit in der französischen Revolution ihre heftige Gewalt über die Gemüther bewährt hatten, waren dieselben in einer Menge von Schriften und in

unzähligen Formen in dem Lesepublicum verbreitet und von diesem begierig erfaszt worden.

Alle wissenschaftliche Forschung musz prüfend, d. h. kritisch verfahren. Die Kritik unternimmt und erneuert beständig den Kampf mit den hergebrachten Autoritäten. Auf allen Gebieten und nach allen Richtungen hat die wissenschaftliche Kritik ihre scheidende Macht geübt und zahlreiche und grosze Erfolge erkämpft. Der Glaube an die überlieferten Autoritäten ist in Folge dessen in weiten Kreisen vielfach erschüttert worden und das Bewusztsein der individuellen Freiheit ist in alle Schichten der Bevölkerung eingedrungen.

Auch die pantheistische Richtung, welche sowohl in der Philosophie als in der Literatur unter den gebildeten Classen in ganz Europa überhand genommen hat, ist der demokratischen Strömung des öffentlichen Geistes förderlich. Der Pantheismus betrachtet das ganze Universum als Ein Wesen und alle Menschen als mannichfaltige Emanationen der Einen Weltseele, oder gar als wechselnde Bilder der allgemeinen Materie. Er ist die Einigung Aller zu Einem Ganzen, wie die Demokratie die Verbindung Aller zum State ist. Er erniedrigt das Höchste und erhebt das Niedrigste. Die Demokratie wurde so das heimlich geliebte Ideal Vieler, welche durch die geschichtlichen Bedingungen ihres Daseins darauf angewiesen waren, in einer Monarchie zu leben und auch Solcher, welche treu und muthig für die monarchische Verfassung einstanden.

Die christliche Religion hatte von Anfang an einen demokratischen Zug in sich: Christus selber und fast alle Apostel waren aus den untern Volksclassen der Handwerker, der Fischer, der kleinen Leute hervorgegangen. Lange Zeit war das Christenthum die Religion der Armen, der Gedrückten. Nur ganz ausnahmsweise traten einzelne Vornehme oder Gelehrte hinzu. Die Brüderlichkeit, welche das Christenthum den Menschen, als den Kindern desselben göttlichen

Vaters, empfahl, ist neben der Freiheit und der Gleichheit ein Hauptideal der modernen Menschheit geworden.

Selbst die Vorliebe für den Individualismus, welcher unsere Zeit kennzeichnet, verstärkte die demokratische Bewegung. Wenn gleich der Individualismus an sich nicht demokratisch ist, indem er die Mannichfaltigkeit der Einzelnmenschen in Anlagen und Werken und nicht die Gleichheit derselben offenbart, so diente er doch dazu, das Selbstgefühl aller Individuen und auch der groszen Massen aufzuregen und zu spannen.

2) Dieselbe Erscheinung zeigt sich in den Gestalten des Privatrechts und der Vermögensverhältnisse. Gerade die auf Gleichheit berechneten Begriffe des römischen Rechts fanden die allgemeinste Billigung und Aufnahme. Das deutsche Recht des Mittelalters hatte die ständischen Unterschiede vorzüglich beachtet und geschärft, das römische Recht dagegen hatte ein allgemeines plebejisches Gepräge erhalten, es war ein bürgerliches Recht im specifischen Sinn des Wortes. Die Veräuszerlichkeit und Theilbarkeit alles Eigenthums, auch des Grundeigenthums, und die gleiche Erbtheilung unter Söhne und Töchter wurden auch in die neuere Gesetzgebung und in die Praxis eingeführt. Die feudalen und bäuerlichen Institutionen, welche diesen Grundsätzen widersprachen, wurden grösztentheils zerstört und überall die freie Bewegung des Handels und Verkehrs, der Gewerbe gefördert. Damit harmonirten die Theorien der neuern Nationalökonomie, so sehr sie auch im Einzelnen unter einander noch stritten. Das Leben folgte der Theorie und offenbarte die riesenhafte Macht, welche den neuerdings erwachten Ideen bürgerlicher Freiheit und Gleichheit innewohnte. Die ganze industrielle Entwicklung der neuern Zeit ist auf die Massen gestützt. Indem sie den Massen dient, zieht sie aus ihnen ihre Kräfte. Auch die neuen Erfindungen wirkten vorzugsweise in die Breite und Weite und bereicherten die allgemeinen Lebensgenüsse.

Die Rechte und der Wohlstand der mittleren und der untern Volksclassen sind gegenwärtig trotz aller Mängel gröszer als während des ganzen Mittelalters, die der untern Volksclassen weit gröszer als jemals in der Weltgeschichte.

3) Man kann sich nicht verwundern, wenn die Massen unter dem Eindrucke solcher Ideen und unter der Voraussetzung solcher socialen Zustände auch ein Gefühl ihrer Macht bekamen. Eigenwilligkeit, Selbstsucht, Herrschsucht sind Neigungen, die sich in allen Classen der Gesellschaft finden, also auch in den Massen. Von Zeit zu Zeit versuchten dieselben ihre Kraft, zumal in Momenten der Gährung und der Noth, und da sie ihren Willen dann meistens durchsetzten, fingen sie an, sich für unwiderstehlich zu halten und bemächtigten sich momentan der Herrschaft im State. In solchen Zeiten wurde es wohl auch in allen Monarchien versucht, die Statsform der Demokratie einzuführen. Es ist nicht unmöglich, dasz ähnliche Versuche auch in der Zukunft wiederholt werden. Das Vertrauen der Massen auf ihre Stärke ist nicht gebrochen, weil die Ursachen, worauf es sich stützt, fortwirken und zahlreiche historische Ereignisse für die Möglichkeit einer momentanen Massenherrschaft zeugen.

4) Derartige Gefahren für die monarchische Verfassung erscheinen um so gröszer, wenn man bedenkt, wie schwach gegenwärtig die aristokratischen Volkselemente sind, welche berufen sind, die demokratische Bewegung zu mäszigen. Wo jene aber ausnahmsweise nur durch künstliche Einrichtungen begünstigt werden, ist doch, wenigstens auf dem Continent, nirgends ein beruhigendes Verhältnisz organischer Ergänzung hergestellt. Vielmehr wird gerade da der Hasz der mittleren und unteren Classen wider die bevorzugte Aristokratie neuerdings durch die unverständige Art groszgezogen, wie die Aristokratie nicht wider die Ausschweifungen der Menschen, sondern wider den Zeitgeist selbst und nicht blosz wider die Massenherrschaft, sondern gegen die Volksfreiheit ankämpft.

Auf der andern Seite sprechen aber eine Reihe gewichtiger Gründe gegen die Wahrscheinlichkeit einer Umgestaltung der constitutionellen Monarchie in die demokratische Republik:

1) Die Beweiskraft der obigen Gründe für diese Wahrscheinlichkeit wird schon durch eine historische und eine principielle Erwägung bedeutend abgeschwächt. Durch die historische Erwägung, dasz alle civilisirten Völker Europa's vom Anfang der Geschichte an verschiedene politische Elemente in sich tragen und regelmäszig ein Element durch andere ergänzt und beschränkt ward. Während der ganzen römischen Geschichte war das demokratische Element in dem römischen Volkskörper stark; aber zur Zeit der Republik blieb es doch dem aristokratischen untergeordnet und als es am Schlusz der Republik mächtiger wurde, konnte es sich doch nicht als demokratischer Stat behaupten, sondern unterordnete sich freiwillig dem Kaiserthum. Die Geschichte der germanischen Völker zeigt anfänglich ein starkes demokratisches Element in der Gemeinde der freien Männer, aber in Verbindung mit hervorragenden aristokratischen und sogar fürstlichen und königlichen Elementen; dann während des Mittelalters Schwächung der Demokratie und Erhebung der Aristokratie und des Fürstenthums; zu Ende des Mittelalters Schwächung der Aristokratie und wechselseitige Erhebung der demokratischen und der monarchischen Elemente. Aus dem Dasein und Wachsthum der Demokratie im politischen Sinn des Worts folgt also nicht nothwendig die Herstellung der Demokratie im statsrechtlichen Sinne. Es ist sehr möglich, dasz gleichzeitig die Volksrechte und Volksfreiheiten und die monarchische Einheit der Statsgewalt zunehmen.

2) Für die Fortdauer der Monarchie in Europa spricht voraus die Macht der Geschichte. Die Geschichte Nordamerika's ist seit zwei Jahrhunderten immer entschiedener republikanisch geworden; die europäische Geschichte ist seit

bald zwei Jahrtausenden eher der monarchischen Richtung zugewendet. Die meisten europäischen Nationen sind monarchisch erzogen. In ihren Gewohnheiten, in ihren Gefühlen, in ihren Ideen hat das Fürstenthum ein festbegründetes Ansehen und die Ehrfurcht vor der Monarchie übt einen starken, zuweilen unbewuszten Einflusz auf Gesinnung und Haltung der Massen aus. Die monarchischen Institutionen erscheinen nicht als etwas Fremdes und Künstliches; sie sind verwachsen mit dem Volksleben, und werden als der herrlichste Schmuck desselben geschätzt.

In den Zeiten der Revolution wurde freilich mehrmals die Monarchie abgeschafft und zuweilen die demokratische Republik als die wahre moderne Statsform proclamirt. Aber in England und in Frankreich heften sich auch an die kurze Herrschaft der Massen düstere Erinnerungen an von blutigen Gräueln, Lähmung des Credits, äuszerer Ohnmacht; und mehrmals haben sich die Völker bald wieder der Monarchie zugewendet. Wenn die Völker gerne groszer Ereignisse der Vorzeit gedenken, so werden sie an die Thaten und Siege ihrer Fürsten erinnert.

3. In dem alten Europa ist neben der menschlichen Gleichheit Aller auch die Ungleichheit der verschiedenen gesellschaftlichen Unterschiede so grosz, dasz die Gefahr einer brutalen Herrschaft der Mehrzahl zahlreiche, in Minderheit befindliche Interessen mit Unterdrückung bedrohen und eine gleichzeitige Berufung jeder Classe zu souveräner Freiheit den inneren Bürgerkrieg entzünden würde. Sollen die verschiedenen Classen der Gesellschaft mit ihren einander widerstreitenden Interessen und Tendenzen in dem engen Rahmen europäischer Statsgebiete friedlich neben einander leben, so bedürfen sie einer starken obrigkeitlichen Gewalt, welche das gemeinsame Recht und den öffentlichen Frieden schützt.

Die gröszten Volksclassen, die als sogenannter vierter Stand zusammen gefaszt werden, haben wohl auch ein Inter-

esse an demokratischer Volksfreiheit, aber kein Interesse, die monarchische Statsform mit der republikanischen zu vertauschen. Da sie doch nicht selber regieren und verwalten können, so hiesze das an die Stelle des Einen Fürsten sich den dritten Stand zum Herrn setzen. Der vierte Stand hält die Monarchie aufrecht, wenn diese nicht selbst ihn von sich stöszt: „Die Krone und der vierte Stand sind auf einander angewiesen.“ (Fr. Rohmer.) Selbst der dritte Stand, der zunächst die Aussicht hatte, in der repräsentativen Republik die Regierung zu übernehmen, ist durch die Erfahrungen der Revolution scheu geworden. Der Glaube an eine göttliche Autorität der Könige ist zwar geschwunden; aber die Ueberzeugung ist allgemeiner geworden, dasz die öffentliche Ordnung und die allgemeinen Interessen dauernder und mächtiger in der Monarchie als in der Republik geschützt werden und dasz auch die Volksfreiheit in jener ebenso gewahrt werden könne, wie in dieser.

4. Um eine Republik zu gründen und zu behaupten, reichen die demokratischen Ansichten und Neigungen nicht aus. Es ist der republikanische Charakter nöthig. Die republikanische Thatkraft, Selbstbeherrschung, Opferwilligkeit sind aber in den meisten europäischen Ländern nur schwach und ausnahmsweise vertreten, nicht allgemeine Eigenschaften der groszen Volksclassen. Diese republikanischen Tugenden können nicht befohlen, sie können nur allmählich anerzogen werden. Der Mangel derselben hindert zuweilen nicht demokratische Revolutionen, aber er hindert oft die Fortdauer der dekretirten Republik. Ziehen wir aus diesen Erwägungen einige politische Schlüsse:

1. Das Misztrauen und die Feindschaft der Regierungen gegen die demokratischen Elemente in dem Volkskörper verleiten zu falschen und schädlichen Maszregeln und sind keineswegs im Interesse der Monarchie. Der Versuch, die Demokratie im politischen Sinn zu unterdrücken, ist im Wider-

spruch mit der ganzen Culturentwicklung des neuen Europa und mit der Bewegung der Zeit, und wird daher immer unglücklich enden für die, welche ihn wagen. Von jeher haben die Demagogen die Massen durch den Vorwurf aufgereizt, dasz die Volksfreiheit den Fürsten verhaszt und nur durch die Volksherrschaft zu sichern sei. Die monarchischen Regierungen haben ein dringendes Interesse, diese Reizmittel den Demagogen zu entwinden, und das können sie nur, indem sie selber die Volksrechte ausbilden und die Volksfreiheit schützen.

2. Indem die Monarchie das demokratische Element in seiner natürlichen Berechtigung muthig anerkennt, findet sie selbst in demselben ihre sicherste Stütze und hat zugleich die Macht, der Ueberspannung und Ausschreitung dieses Elements durch ihre Ordnungen zu wehren. Dasselbe Gewässer, das in wildem Andrang die Felder überschwemmt und die Culturen zerstört, dient in geregeltem Laufe der friedlichen Schifffahrt, den fleiszigen Maschinen und der Befruchtung der Wiesen. Die politische Aufgabe für das monarchische Europa ist also nicht die Unterdrückung, sondern die richtige Organisirung und Berücksichtigung der groszen Volksclassen.

Neuntes Buch.

D. Wirkungen und Aufgaben der zusammengesetzten Staten.

Erstes Capitel.

Der Statenbund und die Conföderation.

In allen zusammengesetzten Statswesen, die aus einer Verbindung mehrerer Particularstaten zu einem gröszeren Gemeinwesen bestehen, zeigt sich der Gegensatz zwischen den Theilen, die für sich selber Ganze sind und sein wollen, und der Gesammtheit, die hinwieder auch eine gemeinsame und einheitliche Politik verfolgen möchte.

Ist der Verband der Particularstaten als Statenbund, Conföderation, organisirt, so ist nicht blosz die statsrechtliche Macht, sondern ebenso die politische Kraft vorzugsweise in den verbündeten Staten als Sonderwesen und nicht in dem Bunde, als einer Einheit zu finden. Der Bund ist nur als eine Genossenschaft von Staten, nicht in sich selber als Gesammtstat organisirt. Es gibt kein Gesammtvolk, sondern nur Völker der verbündeten Staten. In der früheren Schweiz gab es wohl Zürcher, Berner, Urner u. s. f. als politisch berechtigte Völker, aber kein Schweizervolk. Ebenso gab es in dem deutschen Bunde von 1815 wohl ein öster-

reichisches, preuszisches, bayrisches Volk, aber weder ein deutsches Volk, noch ein deutsches Bürgerrecht. Freilich waren jene Cantonalvölker und Sonderländer zu einem gröszeren Gemeinwesen dauernd verbunden, dort zur schweizerischen Eidgenossenschaft, hier zum deutschen Bunde. Aber dieses gröszere Gemeinwesen bestand nur aus den zusammengefügten Einzelstaten; es war ein Conglomerat von Staten, die durch den Kitt der Bundesverträge mit einander verbunden waren, so dasz jedes Stück seine Sondernatur behielt; aus ihrer Verbindung entstand kein neuer Körper.

Die Mängel dieser Verbindung traten in der Schweiz weniger deutlich zu Tage, als in Nordamerika nach der Befreiung der Colonien von der englischen Herrschaft 1776 bis 1787 und in Deutschland 1815 bis 1866, hauptsächlich deszhalb, weil die neutrale Schweiz auf eine active äuszere Politik verzichtet hatte, während weder die amerikanische Union, noch die deutschen Groszstaten auf eine active Theilnahme an der groszen Politik verzichten konnten. Indessen auch in der Schweiz machten die Mängel der Conföderation sich fühlbar und veranlaszten die Schweizer, dem Vorgang der nordamerikanischen Republik zu folgen.

Die Wirkungen und die Mängel dieser Statsform zeigen sich in folgenden Hauptbeziehungen:

A. Auswärtige Politik.

In gewissem Sinne wird der Bund völkerrechtlich wie ein Stat betrachtet, wenn gleich er nur ein Verband von Staten und selber kein Stat ist. Der Bund hat ein Gesandtenrecht, er kann Gesandte empfangen und senden. Er kann Statsverträge abschlieszen, sogar Krieg führen und Frieden schlieszen.

Aber es fehlt dem Bund an wahrer Einheit des Willens und der That. Er kann nur insofern handeln, als die Regierungen der Einzelstaten zusammenwirken wollen. Wenn deren Interessen und Neigungen sich durchkreuzen und

widersprechen, so ist der Bund ohnmächtig und gelähmt. Er bietet auch den andern Staten wenig Garantie für die Ausführung der Verträge; denn wenn die Regierung oder das Volk eines Einzelstates sich widersetzt, so hat es keine oder ungenügende Mittel, sie zu zwingen. Die Conföderation der amerikanischen Staten hatte bereits jeden Credit im Ausland verloren, weil sie ihre Schulden weder bezahlten, noch verzinseten, den Friedensvertrag mit England wenig beachteten, den Handelsverträgen keine durchgreifende Folge gaben. In Deutschland bedeutete der Bund nur Etwas, wenn Oesterreich und Preuszen einig waren und die übrigen Bundesgenossen nach sich zogen, und nichts, wenn die beiden Mächte verschiedene Richtungen der Politik verfolgten.

Der Schweiz hatte Napoléon I. die Conföderation aus dem Grunde empfohlen, dasz eben die Schwierigkeit und Unfähigkeit zu einheitlicher Action eine Garantie für ihre Freiheit sei, indem sie dem Machtgebote Frankreichs die dilatorische Einrede einer langsamen Verständigung mit den Cantonen entgegen setzen könne. Etwas Wahres lag in der statsmännischen Bemerkung. Aber mit Recht hat die Schweiz doch später der Fähigkeit, alle ihre Kräfte zusammen zu fassen, lieber vertraut, als der passiven Schwerbeweglichkeit, welche den eigenen Entschlusz und die freie That hinderte.

B. Inneres.

1. Gesetzgebung.

Nur die Einzelstaten haben einen gesetzgebenden Körper und geben Gesetze. Dem Bunde fehlt es an einem einheitlichen Organ für die Gesetzgebung. Es gibt keine wahren Bundesgesetze. In Folge dessen ist die gesetzliche Rechtsbildung sehr mannichfaltig, aber auf kleine Gebiete eingegrenzt. Sie trennt, sie verbindet nicht die Bevölkerung des Bundes. Sie hat keinen nationalen, sondern nur einen particularen Charakter. In einigen Beziehungen ist das freilich der Eigenart und Freiheit kleiner Particularvölker erwünscht

und förderlich, aber die Gesammtnation leidet durch diesen Particularismus und in dem engen Anwendungsbereich machen sich auch kleinliche Einflüsse geltend und kann sich eine allgemeine Rechtswissenschaft wie ein gemeinsames Recht nur mühsam entwickeln.

Man sucht gemeinsamen Bedürfnissen dadurch einiger Maszen abzuhelfen, dasz entweder mehrere Einzelstaten durch Verträge (sogenannte Concordate) sich über denselben Gesetzesinhalt einigen, oder dasz der Bund etwa gemeinsame Bundesbeschlüsse erläszt. Obwohl die Mehrheitsbeschlüsse logisch die Einheit der Körperschaft voraussetzen und strenge genommen nur die Uebereinkunft Aller für Alle verbindlich wirkt, so hat die Noth doch auch die Statenbünde veranlaszt, die Mehrheitsabstimmung als allgemeine Zustimmung zu erklären, so dasz die Gesandten der Einzelstaten auf den Congressen, Bundestagen, Tagsatzungen des Bundes Mehrheitsbeschlüsse fassen dürfen. Aber die Fälle, in denen das zulässig ist, sind doch nur selten und es ist schwer, auch Mehrheitsbeschlüsse zu Stande zu bringen, da gewöhnlich jeder Einzelstat seine Souveränetät eifersüchtig zu wahren sucht.

2. Ebenso fehlt es an einer Bundesregierung, welche den thatkräftigen Willen des Bundes einheitlich ausbildet und energisch durchführt. Es gibt nur wahre Regierungen in den Einzelstaten. Um deszwillen fehlt dem Ganzen die Einheit der That.

So weit die gemeinsamen Interessen des Bundes dazu drängen, eine Bundespolitik zu bethätigen, behilft man sich mit Surrogaten, zunächst wieder damit, dasz die Staten ihre Gesandten mit Vollmachten ausstatten zu gemeinsamer Berathung und Beschluszfassung, oder so, dasz einzelnen mächtigeren Staten als Vormächten oder Vororten (Hegemonie) die Befugnisz anvertraut wird, durch ihre Sonderregierungen für alle Bundesgenossen zu handeln. In der

Schweiz waren so zuletzt Zürich, Bern und Luzern wechselnde Vororte. In Deutschland waren Oesterreich als Präsidialmacht und Preuszen als stärkste deutsche Kriegsmacht so die thatsächlichen Vormächte, denen in einiger Entfernung sich Bayern in vermittelnder Stellung anreihte. Bundesrechtlich war das aber nicht geordnet. Die Regierungen in Wien, Berlin, München waren aber in jeder Hinsicht mächtiger als der Bundestag in Frankfurt am Main, der nur dann eine Autorität besasz, wenn ihn die groszen Landesregierungen freiwillig stützten und ihm mit ihrer Macht beistanden.

3. Die Schwäche des Kriegswesens offenbart sich wieder in der Unmöglichkeit ein einheitliches und innerlich gleichartiges Heer zu schaffen. Die Truppen sind immer Truppen der Einzelstaten; ihre Organisation, ihre Bewaffnung, ihre Kriegsschule sind wesentlich den Einzelstaten anheim gegeben, und um deszwillen trennt auch hier der Particularismus, was um vollwirksam zu werden, zusammengehört. Das Bundesheer ist nur ein Aggregat der einzelstatlichen Contingente. Die alte Schweiz empfand diesen Mangel im Mittelalter darum weniger, weil die damalige Kriegsführung überhaupt einen particularistischen Charakter hatte, und die Cantonaltruppen doch von eidgenössischem Geiste beseelt waren. Aber seit der Ausbildung groszer nationaler Armeen ist das Bedürfnisz einer nationalen Ausbildung der schweizerischen Armee lebhafter empfunden worden und man hat angefangen, das Ganze den Theilen überzuordnen. In Deutschland waren nur die österreichische und die preuszische, daneben noch die bayerische Armee von Bedeutung; die von den Contingenten der übrigen Länder zusammen gefügte Reichsarmee stand hinter dem Ideal eines nationalen Heeres sehr weit zurück.

4. In dem Finanzwesen wiederholt sich dieselbe Erscheinung. Die Finanzen der Conföderation beruhen wesentlich auf den Matricularbeiträgen der Einzelstaten und

sind um deszwillen abhängig von den Finanzen dieser. Der Bund hat kein eigenes Besteuerungsrecht und nur schwachen Credit. Wenn die Matricularbeiträge spät oder gar nicht eingehen, so wird der Haushalt des Bundes verwirrt, und es gelingt nur schwer, dem Uebel der Insolvenz zu wehren.

5. Die Rechtspflege ist wieder ausschlieszlich den Particularstaten überlassen. Es gibt keine Bundesgerichte, sondern nur einzelstatliche (cantonale) Gerichte. Wenn im Bunde ein Bedürfnisz sich zeigt einer Rechtspflege, welche über die Einzelstaten hinaus wirkt, so namentlich, wenn die Einzelstaten unter einander oder mit dem Bunde sich streiten, dann hilft man mit Austrägen und Schiedsgerichten. Eine nationale, gemeinsame und einheitliche Rechtspflege gibt es nicht, sondern höchstens eine unvollkommene internationale.

Das ganze Bundeswesen hat überwiegend einen völkerrechtlichen, keinen statsrechtlichen Charakter. Seine Politik ist beständig bedroht durch den Widerspruch und die Sonderinteressen der verbündeten Staten.

Deszhalb hat in unsrer Zeit, welche eine nationale Statenbildung und Politik anstrebt, und auf die Einheit des Ganzen und die Freiheit seiner Bewegung den höchsten Werth legt, der Statenbund keine Dauer. Alle drei gröszeren Statenbünde der Neuzeit sind daher umgewandelt worden; die nordamerikanische Conföderation in die bundesstatliche Union 1787, der schweizerische Bund in die gesammtstatliche Bundesverfassung 1848, der deutsche Bund in das deutsche Reich 1866 und 1871. Vergeblich wollten die Südstaten der Union von neuem eine Conföderation herstellen, 1861. Sie wurden von der Union besiegt, 1865. Vergebens widerstrebten die mittleren und kleineren deutschen Staten der nationalen Bundesreform, für welche Preuszen kämpfte. Sie wurden besiegt 1866.

Die ganze Form ist daher als eine früheren Perioden der Geschichte angehörige heute unmöglich geworden. Im

Mittelalter löste sie sich zuweilen, wie z. B. der Bund der Hansestädte in selbständige Sonderstaten auf; in neuerer Zeit erweist sich die entgegengesetzte Richtung mächtiger zu statlicher Einheit des älteren Verbands.

Zweites Capitel.

Bundesstat und Bundesreich.

Seitdem der grosze amerikanische Statsmann Alexander Hamilton den genialen Gedanken erzeugt hat, der Föderation im Gegensatz zur Conföderation, oder des Bundesstates zum Statenbund, haben die nordamerikanische, die schweizerische und die deutsche Statenbildung auszerordentliche Fortschritte gemacht. Der Gedanke bestand darin: die verbündeten Staten sind nicht in blosze Provinzen eines sie alle verschlingenden nationalen Einheitsstates umzuwandeln und als Staten aufzulösen, sie sind vielmehr als Länderstaten, wenn gleich mit beschränkter Competenz zu erhalten, aber es ist auch der Verband aller dieser Staten zu einem wirklichen State, zu einem Gesammtstate, in dem Bereich der gemeinsamen nationalen Interessen auszubilden.

Der Gedanke war überaus kühn, aber sehr fruchtbar. Freilich kam er mit den bisherigen Ansichten, dasz der Stat und die Statsgewalt einheitliche Begriffe seien, in Conflict. Es wurde auf demselben Gebiete ein Doppelstat geschaffen; in Amerika die Union als Gesammtstat und es blieben zugleich in ihr die Staten New-York, Pennsylvanien, Massachusetts, Virginien u. s. f. als Länderstaten anerkannt. Wie konnten denn dieselben Menschen einmal zu dem nordamerikanischen Volk und zugleich zu dem Volke von New-York, Pennsylvanien u. s. f. gehören? Wie konnte der Congresz die souveräne Gewalt der Gesetzgebung üben für das ganze Unionsgebiet,

und hinwieder die Legislatur von New-York für das Sondergebiet dieses Länderstats ebenfalls eine oberste Gesetzgebung haben? Wie konnte es eine oberste Regierung der Union geben und neben ihr ebenfalls eine selbständige oberste Regierung in den Einzelstaten? Dennoch wurde es so gemacht. Die Legislaturen der Länderstaten sind nicht Unterbehörden des Congresses; die Governors in jenen nicht Unterbeamte des Präsidenten; die Obergerichte der Länderstaten keine untere Instanz des Bundesgerichtshofs.

Es ist wahr, der Begriff des Volkes, des States, der Souveränetät fordert Einheit und mit diesem logischen Erfordernisz ist der Dualismus, den die Föderation anerkennt, des Gesammtstats und der Länderstaten, schwer in Einklang zu bringen. Doctrinäre Köpfe begreifen daher den Grundgedanken dieser modernen Statenbildung nicht. Man kann noch weiter gehen. Die Macht der Logik über die Menschen ist so grosz, dasz in der Zukunft vielleicht die Völker die Spaltung in zwei Staten und in zwei Souveränetäten[1] als unleidlich empfinden und auf volle Einheit dringen werden. Aber sicher werden sie dann nicht in den Anfang zurükkehren, sie werden nicht wieder den Bund in eine Anzahl vollsouveräner Länderstaten auflösen, sie werden sich nicht wieder mit einem Collectivbegriff dieser verbündeten Souveränetäten befriedigen lassen. Sie werden im Gegentheil, wenn eine der beiden Statenexistenzen zerstört werden musz, damit die volle Statseinheit zur Geltung komme, als Ende des Processes die Auflösung der Länderstaten und die Umwandlung derselben in Provinzen des neuen Einheitstates verlangen.

Für die Zwischenzeit aber, und diese Zwischenzeit kann Jahrhunderte dauern, ist der Gedanke Hamiltons überaus wirksam und förderlich. Er schont die bestehenden Statsexistenzen, er erhält die particuläre Selbständigkeit und Frei-

[1] Vgl. oben Bd. I. Buch VII. Cap. 3. S. 575.

heit und er sorgt zugleich für die Lebensfähigkeit, für die Macht und für die Freiheit der gesammten Nation, die er zu einem Gesammtvolk gestaltet. So verstanden erweist sich die Spaltung der Souveränetät, der Dualismus der Staten als ungemein nützlich. Der Gegensatz des Ganzen und seiner Theile, der gemeinsamen Existenz und der Länderexistenzen, der nationalen und der particularistischen Politik wirkt belebend auf Alle und entfaltet in dem geordneten Wettstreit die vorhandenen Kräfte. Die Statsform ist der Freiheit der Theile überaus günstig und gewährt dennoch dem Ganzen volle Stärke.

Logisch ist der innere Widerspruch nur durch die Einsicht zu versöhnen, dasz alle Menschenwerke, und auch der Stat keine absoluten, sondern relative Wesen sind. Deszhalb liesz sich der Gedanke fassen, dasz die Länderstaten nur in dem Bereich der Sonderinteressen ihrer Gebiete Staten bleiben, die Union dagegen für den Bereich der Gesammtinteressen Stat werde.

Beachtenswerth ist es, dasz die Ausscheidung der Competenzen nicht blosz im Einzelnen, sondern sogar in der Methode verschieden bestimmt wurde in den republikanischen Bundesstaten Nordamerikas und der Schweiz einerseits und des deutschen Bundesreiches andrerseits.

Einige Züge sind freilich allen diesen zusammengesetzten Statswesen gemeinsam; so vorzüglich, dasz die Competenz des Gesammtstates in allen Beziehungen der auswärtigen Politik entschieden überwiegt, dagegen die Competenz der Länderstaten weniger beschränkt wird in der inneren Verwaltung. Ebenso beruhen alle drei Verfassungen auf der Voraussetzung, dasz die länderstatliche Competenz die ältere, die des Bundes die neuere sei und dasz daher jene nur insofern beschränkt werde, als die Beschränkung durch die Bundesverfassung vorgesehen und vorgeschrieben werde, dasz also die Vermuthung für Fortdauer der länderstatlichen Competenz spreche. Indessen hilft diese juridische Regel der Auslegung, wie auch die

amerikanischen Erfahrungen gezeigt haben, nicht immer aus. Es musz daneben der Grundgedanke beachtet werden, dasz die Bundesgewalt den Beruf hat, für das Ganze zu sorgen, wo immer die Existenz oder Sicherheit des Ganzen gefährdet wird. In dem deutschen Reiche wird sie von Anfang an weniger formell als in Amerika verstanden. Mehrmals schon hat der deutsche Reichstag im Einverständnisz mit dem Bundesrath sich zu Gesetzen oder Beschlüssen für competent erachtet, welche nicht durch einen besonderen Verfassungsartikel, sondern nur durch das gemeinsame Bedürfnisz legitimirt waren.[2]

Die deutsche Reichsverfassung hat überhaupt dem Reiche eine eingreifendere und gröszere Macht zugesprochen als die amerikanische Unionsverfassung oder die schweizerische Bundesverfassung den Unions- und Bundesbehörden. Die gesetzgeberischen Befugnisse und die militärischen sind im deutschen Reiche viel gröszer als in den Gesammtrepubliken. Seltsamer Weise ist dagegen in Deutschland weniger Rücksicht genommen als in der Schweiz auf die Fortbildung der nationalen Geistesgüter in Wissenschaft und Kunst und auf die nationale Wahrung der statlichen Rechte gegenüber der universellen katholischen Kirche. Da sind vorerst nur einzelne Keime gemeinsamer Culturpflege sichtbar. Diese wird in allen Hauptbeziehungen noch ganz den Länderstaten überlassen.

Merkwürdiger noch ist der Unterschied in der Methode der Ausscheidung. Die Nordamerikaner und die Schweizer versuchten es die Befugnisse der Bundesgewalt in den Particularstaten möglichst scharf und präcis in der Verfassung zu bestimmen, in der Hoffnung, dadurch am besten den möglichen Conflicten der beiden Gewalten vorzubeugen. Die Verfassung des deutschen Reichs ging einen andern Weg. Sie vermied eine scharfe Abgrenzung der beiden Gebiete. Der

[2] Vgl. Bluntschli, Deutsche Statslehre für Gebildete. S. 369.

Gegensatz zwischen Reichszuständigkeit und Landeszuständigkeit wird eher als ein flüssiger behandelt. Insbesondere in der Gesetzgebung wird dem Reiche sehr oft vorbehalten, über dieselben Verhältnisze Reichsgesetze zu erlassen, welche bisher durch Landesgesetze geordnet waren und auch in Zukunft geordnet werden können. Eine sich widersprechende Doppelgesetzgebung wird dadurch vermieden, dasz immer die Autorität des Reichsgesetzes vorgeht, soweit also das Reichsgesetz Bestimmungen getroffen hat, das Landesgesetz weichen musz. Um deszwillen ist die Reichsautorität in beständigem Wachsthum begriffen. Jedes neue Reichsgesetz erweitert ihre Herrschaft und beschränkt die Macht der Landesgesetzgebung.

Die Politik hat in diesen zusammengesetzten Staten fortwährend mit Umsicht und Sorgfalt jeden Conflict zwischen den beiden Statsgewalten zu verhüten und das Einverständnisz beider zu bewahren. Wer den Gesammtstat leitet, musz daher neben der Einsicht in die Bedürfnisse des nationalen Gesammtlebens eine wohlwollende und schonende Rücksicht nehmen auf die berechtigte Selbständigkeit der Länder, aus denen der Gesammtstat besteht. Wer in einem einzelnen Lande regiert, musz jeder Zeit die Treue gegen den Bund oder das Reich bewähren. Jedes der beiden Statswesen ist unvollständig, jedes bedarf der Ergänzung durch das andere. Die Leitung wird daher schwieriger und complicirter als in dem Einheitsstat. Man musz oft sich mit Compromissen behelfen, wo man lieber die Consequenz eines Princips oder Gedankens mit schneidiger Energie durchführen möchte. Aber so wenig diese Rücksichten dem strengen Logiker zusagen, so wohlthätig sind sie für die Völker. Sie schützen die Freiheit und nöthigen zur Mäszigung.

Wie vorsichtig immer verfahren werde, so sind die Conflicte doch nicht ganz zu vermeiden. Es musz daher für eine organische Lösung derselben gesorgt werden. Auch in dieser Hinsicht beachten die verschiedenen Bünde verschiedene Methoden.

Die Nordamerikaner betrachten die Gerichte als Regulatoren und Schirmer sowohl des Rechts der Union, als des Rechts der verbündeten Länderstaten. Die Bundesgerichte sind berechtigt, über die Frage zu urtheilen, ob ein Unionsgesetz verfassungsmäszig sei. Sie können dem Unionsgesetz die Anwendung versagen, wenn sie sich überzeugen, dasz der Congresz seine Befugnisse überschritten und in die Competenz der Einzelstaten ungebührlich eingegriffen habe. Ebenso können die Gerichte den Landesgesetzen jede Autorität im einzelnen Streitfalle absprechen, wenn dieselben die verfassungsmäszigen Schranken der Landesgesetzgebung miszachtet und die Autorität der Union verletzt haben. Das Mittel ist ein wesentlich processualisches und formal-juristisches. Es hilft zuweilen in Fällen, welche nicht die Macht der Volksleidenschaften aufregen. Wenn aber diese, wie zur Zeit des Bürgerkriegs von 1861 bis 1865 Stürme erregen, dann zeigt sich das Mittel als viel zu schwach.

Die schweizerische Bundesverfassung hat ein anderes Verfahren vorgezogen. Solche Conflicte werden durch die schweizerische Bundesversammlung entschieden und zwar in gemeinsamer Sitzung und Berathung beider Räthe, des Bundesrathes, in welchem die Cantone und des Nationalraths, in dem das Schweizervolk vertreten sind. Die Erledigung geschieht daher nicht ausschlieszlich juristisch, sondern zugleich durch Einwirkung der politischen Körper.

Eine dritte Methode hat das deutsche Reich gewählt. Zunächst versucht es der Bundesrath, in welchem die sämmtlichen Landesregierungen vertreten sind, den Streit des Reichs mit einem einzelnen Land diplomatisch auszugleichen. Wenn das nicht gelingt, dann entscheidet die Reichsgesetzgebung, zu welcher sich Bundesrath und Reichstag, aber als zwei besondere Factoren, vereinbaren müssen. Da das Reichsgesetz immer den Landesgesetzen vorgeht, so musz sich nun das Land dem Reiche unterwerfen.

Das Reich hat auch die Macht, seinen Willen durch die Reichsexecution durchzusetzen.

Die Hauptgefahr, welche dieser Statsform droht, ist die, dasz sie schlieszlich in den Einheitsstat übergeht, in welchem die früheren Länderstaten nur die Stelle von Provinzen mit relativer Autonomie und theilweiser Besonderheit erhalten. Die Gefahr ist um so gröszer, als sie durch die natürliche Logik und durch die wachsende Macht des Gesammtstats und das erhöhte nationale Gemeingefühl herbeigeführt wird. Wenn die Wandlung nicht gewaltsam beschleunigt wird, sondern als zeitgemäsze Entwicklung erscheint, so ist dieselbe sogar Uebergang in eine vollkommenere Statenbildung. Man darf sie daher nicht beklagen.

Das deutsche Reich ist dieser allmählichen Wandlung günstiger als die amerikanische Union, obwohl auch diese seit dem letzten Bürgerkriege starke Schritte in der Richtung der Einheit vorwärts gemacht hat. Der Hauptgrund des Unterschieds liegt darin, dasz die Macht des deutschen Reichs voraus auf die Macht des States Preuszen basirt ist und dieser so grosz ist, dasz er nahezu zwei Drittheile der deutschen Bevölkerung bereits einheitlich zusammen faszt. Es liegt daher viel näher, dasz die Hauptmacht Preuszen sich zum deutschen Reich erweitere und die Bevölkerung der verhältniszmäszig schwachen Länderstaten es schlieszlich vorziehen wird, in allen Beziehungen an dem Leben Einer Groszmacht Theil zu nehmen.

Die Wandlung wird eine Weile, vielleicht während ein paar Geschlechtern aufgehalten, wenn die Landesfürsten sich bemühen, die besonderen Culturbedürfnisse ihrer Länder sorgsam und wohlwollend zu befriedigen und in allen Fragen der groszen Politik treu und opferwillig sich von dem Reiche leiten lassen. Würde das particularistische Regiment nachlässig, unfrei, despotisch werden, oder würde es der Reichspolitik Schwierigkeiten und Hemmnisse bereiten, so wäre sein baldiger Untergang nicht aufzuhalten.

Drittes Capitel.

Gleichartige Nebenländer. Colonien.

Eine andere Verbindung als die der zusammengesetzten Statswesen ist die eines Hauptlandes mit einem Nebenland, oder mehreren Nebenländern. Es gehören wohl beide zusammen. Sie sind zu Einem Statsgebiete geeinigt. Aber der Stat hàt doch seinen Hauptsitz in dem Hauptland. Das Nebenland ist nur in einer untergeordneten Stellung zum Hauptland. Das eigentliche Statsvolk ist das Volk des Hauptlands, die Regierung hat ihren Sitz im Hauptland. Das Nebenland kann eine relative Selbständigkeit und sogar eine besondere autonomische Gesetzgebung haben, auch eine eigene Landesregierung; aber in allen wesentlichen Beziehungen ist es doch abhängig von dem Hauptland und folgt dessen Geschick.

Wir unterscheiden zwei verschiedene Arten eines solchen Verbandes und solcher Abhängigkeit:

I. Das Nebenland ist von einer Bevölkerung bewohnt, welche mit der Bevölkerung des Hauptlandes verwandt oder doch auf wesentlich derselben Stufe der Civilisation steht.

II. Das Nebenland wird von Stämmen bewohnt, welche der Bevölkerung des Hauptlandes nicht verwandt sind und fremd gegenüber stehen und sich auf einer andern (gewöhnlich niedrigeren) Civilisationsstufe befinden.

Den dritten Fall, wenn die Bevölkerung des Nebenlandes theilweise mit der des Hauptlandes gleichartig ist, theilweise aus fremden Stämmen besteht, in denen also die beiden Kategorien gemischt sind, nehmen wir zu der zweiten Gattung, weil der nationale Gegensatz auch da scharf hervortritt und die politische Einigung erschwert.

Beispiele der ersten Art sind: im Mittelalter die Lombardei als Nebenland des deutschen Reiches; die gemeinen

Herrschaften der alten schweizerischen Eidgenossenschaft als Nebenländer, die regierenden Orte als Hauptländer; noch in neuerer Zeit: Island als Nebenland, Dänemark als Hauptland; die Jonischen Inseln als Nebenländer und Schutzstaten unter englischer Hoheit; in gewissem Sinne auch die türkischen Vasallenstaten als Nebenländer der Türkei als Hauptland; gegenwärtig auch Elsasz-Lothringen als Nebenland des deutschen Reiches; ganz besonders aber die alten englischen Colonien, die holländischen, die französischen und die spanischen Colonien in Nordamerika, heute noch die Colonien in Canada, als Nebenländer des englischen Hauptlandes.

Fast nur entfernte Colonialländer dauern lange in solchem Abhängigkeitsverhältnisz fort. Aber auch sie pflegen eine selbständigere Stellung zu fordern, wenn sie innerlich erstarkt und nach auszen mächtig geworden sind. Die übrigen Nebenländer werden entweder mit der Zeit in blosze Provinzen des Einen Stats umgewandelt, oder sie erreichen volle statliche Selbständigkeit, getrennt von dem Hauptstat.

Das ganze Verhältnisz ist demnach ein Uebergangsverhältnisz; es hat keinen Anspruch auf immerwährende Fortdauer. Die Einsicht in diese Entwicklung ist auch bei den Regierungen der Hauptvölker in Folge der schweren Erfahrungen durchgedrungen. Ueberhaupt hat sich die Colonialpolitik in unserem Jahrhundert sehr geändert.

Wenn anfangs sich Colonisten in einem fernen, überseeischen Lande niederlieszen, so bedurften sie noch des Schutzes ihres Heimatstates. Sie konnten wohl in einigen wirthschaftlichen Beziehungen selber für sich sorgen. Die englischen Colonisten waren von ihrer ursprünglichen Heimat her an Selbstverwaltung gewöhnt. Sie schufen freie Gemeinden und einigten sich zu autonomischer Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen. Aber sie waren anfangs doch mit dem Mutterlande durch die Bande des Rechts, der Sitte, der

Pietät und durch alle statlichen Interessen eng verbunden. Sie waren in einigen Beziehungen zu besonderen Ländern geworden; in andern Beziehungen blieben sie Unterthanen des Mutter- und Hauptstats und erhielten von diesem auch Schutz in ihren Gefahren. Die grosze Entfernung erschwerte den Zusammenhang zwischen Neben- und Hauptland. Die Bewohner des Nebenlandes konnten sich nicht betheiligen an den parlamentarischen Arbeiten des Hauptstats; hinwieder erhielten sie ihre besondere Landesrepräsentation. Für die Regierung des Hauptlandes war es schwer, die Zustände der Colonie jederzeit richtig zu erkennen und ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Sie fand nur halbes Vertrauen und gewährte nur theilweise Hülfe.

Diese Uebel sind unvermeidlich mit aller Colonialregierung des Hauptstats verbunden. Die ältere Colonialpolitik fügte diesen Uebeln aber neue ohne Noth hinzu.

Der Charakter der früheren Colonialpolitik war durchweg der einer selbstsüchtigen Ausbeutung des Nebenlandes durch das herrschende Hauptland. Die Colonie sollte dazu dienen, dem Hauptstate und der Bevölkerung des Hauptlandes möglichst viele Vortheile, besondere ökonomische Vortheile zu gewähren. Charakteristische Züge dieser Politik[3] sind:

a. Ein Schiffahrtsmonopol zu Gunsten der Rheder des Hauptlandes, zum Nachtheil der Colonisten des Nebenlandes;

b. Nöthigung der Colonie, ihre Rohproducte ausschlieszlich an die Kaufleute und Fabrikanten des Mutterlandes zu verkaufen. Verbot des freien Handels mit andern Nationen.

c. Ebenso Nöthigung derselben, die Waaren (Rohproducte oder Industriewaaren), deren sie von auszen her

[3] De Parieu (Science politique S. 328).

bedurften, aus dem Hauptland zu beziehen, fremde Waaren nur durch Vermittlung der hauptstatlichen Handelsleute anzukaufen.

d. Sehr oft auch Hemmung der Colonialindustrie, damit die Colonie in voller Abhängigkeit von der Industrie des Hauptlands bleibe.

e. Ein Zoll- und Taxsystem, welches die Colonie zu Gunsten des Hauptlandes belastete.

Solche Ausbeutung hemmt die naturgemäsze Entwicklung der Colonie, erbittert die Colonisten und verdirbt den Charakter des Hauptvolks. Da es nach Aristoteles das Kennzeichen einer Ausartung der Statsgewalt ist, wenn diese eher für den Vortheil der Regierenden statt für die Wohlfahrt der Regierten geübt wird, so musz auch eine solche Colonialpolitik als ungesund und verwerflich bezeichnet werden.

Zuerst wurde mit dieser von allen europäischen Regierungen, welche Colonien hatten, geübten schlechten Politik grundsätzlich in England gebrochen, in Folge des berühmten Berichtes des Lord Durham über Canada (1838) und der Colonialbill von Lord Russel vom Jahr 1840. Früher schon hatte Edmund Burke eine bessere Praxis empfohlen und die Mängel auch der englischen Politik sowohl Nordamerika als Ostindien gegenüber scharf gerügt.

Der richtige neuere Grundsatz heiszt: Die Colonialregierung soll hauptsächlich die Wohlfahrt der Colonie fördern. Um deszwillen soll der Bevölkerung der Colonie die Freiheit verstattet werden, ihre Kräfte möglichst vollkommen auszubilden, den Ackerbau, die Industrie, den Handel und die Schiffahrt so zu betreiben, wie es für sie nützlich ist. Die Colonialregierung soll im Gegentheil die Colonisten gegen ungerechte und egoistische Ausbeutung durch die Bürger des Hauptlandes schützen, nicht sie derselben wehrlos überliefern.

Da ferner alle Culturvölker in unsrer Zeit auf eine freie Verfassung einen hohen Werth legen und sich an ihren

öffentlichen Angelegenheiten selber betheiligen wollen, so wird auch den Colonisten diese Theilnahme nicht versagt werden dürfen, und die repräsentative Verfassung und Selbstverwaltung auch ihnen in ähnlicher Weise wie dem Volke des Hauptlandes zugestanden werden müssen. Colonisation bedeutet so Ausbreitung der freien Institutionen des Heimatlandes in ferne Gegenden. Das läszt sich aber nur so erreichen, dasz der Colonie eine möglichst umfangreiche Autonomie verstattet wird, dasz man den thörichten Gedanken aufgibt, sie von der Residenz des Hauptlandes aus der Ferne verwalten zu wollen.

Deszhalb musz, wenn die Colonie volkreicher und kräftiger wird, ihr eine besondere Colonialgesetzgebung bewilligt und ein besonderer repräsentativer Körper geschaffen werden, in welchem die Colonisten ihre Meinung über die nothwendigen Vorschriften im Interesse ihres Nebenlandes aussprechen und geltend machen und auch die Colonialverwaltung controliren können. So weit freilich die Sicherheit und Wohlfahrt des gesammten Reiches gleichmäszige Gesetze fordern, so weit werden die Reichsgesetze, die von dem König und der Volksvertretung des Hauptstats erlassen werden, auch die Colonie verpflichten. Es werden überdem die von den Colonisten beschlossenen Colonialstatuten der Prüfung und der Bestätigung der Reichsgewalt unterworfen bleiben müssen, damit die Harmonie des ganzen Stats gewahrt und die Unterordnung der Colonie als eines Theiles unter das Ganze beachtet wird. Die Autonomie der Colonie ist daher nicht eine vollsouveräne, und ihre statliche Selbständigkeit und Selbstthätigkeit sind nur unvollständig.

Aehnlich verhält es sich mit der Regierung. Die Colonie bedarf einer eigenen Regierung und Verwaltung, mit möglichst ausgedehnten Vollmachten; aber ganz kann die Unterordnung derselben unter die höhere und allgemeine Statsregierung nicht aufgegeben werden. Die grosze

Politik, und was davon abhängt, musz schlieszlich von der Regierung entschieden werden, welche allein den vollen Ueberblick hat über die gesammten Reichsinteressen und allein die Gesammtkräfte des Stats, insbesondere die Diplomatie, das Heer und die Flotte, zu ihrer Verfügung hat.

Es ist für die Colonie zwar demüthigend, dasz sie nicht einen unmittelbaren Einflusz auf die grosze Politik hat, aber es ist das eine Folge ihrer Schwäche und Schutzbedürftigkeit einerseits und ihrer Entfernung von dem Centrum des Stats andrerseits. Dieses Gefühl der Demüthigung wird dadurch sehr ermäszigt, dasz den Colonisten der Zutritt zu den öffentlichen Berufsämtern auch des Hauptstats, zu den diplomatischen Aemtern und den Consularposten und zu den Officiersstellen in der Armee und bei der Marine ebenso wie den Bürgern des Hauptstats eröffnet wird. Dadurch bekommen sie doch einen Antheil an der Selbstregierung des ganzen Reichs und die Erhebung Einzelner auf die stolze Höhe des politischen Lebens wirkt auch auf ihre besonderen Landsleute erhebend.

Ueberhaupt wird die Ungleichheit und die Zurücksetzung der Colonie hinter den Hauptstat in der groszen, vorzüglich der auswärtigen Politik erträglich, wenn die Politik des Hauptstats die innere Zufriedenheit der Colonie sorgfältig zu gewinnen und zu erhalten weisz.

Das Colonialverhältnisz hat einige Vortheile und einige Nachtheile, welche beiderseits in Rechnung gezogen werden müssen, wenn man ein richtiges Urtheil begründen will.

Die Hauptvortheile sind:

a. Für die Colonie: sie genieszt den Schutz, den eine gröszere Macht, als ihre eigene, ihr zu gewähren vermag. Sie gewinnt dadurch eine Sicherheit vor fremden Angriffen, die sie mit der Anspannung der eigenen Kräfte entweder überhaupt nicht oder nur in geringerem Masze abwehren könnte. Sie kann aus der Verbindung mit dem älteren

Mutterlande vielfältigen Nutzen ziehen für ihre Cultur und für ihre ökonomischen Interessen. Sie kann bis auf einen gewissen Grad sogar an der Weltstellung und der Machtentfaltung des Hauptstates Antheil nehmen.

b. Für das Hauptland: dasselbe breitet seine Macht, sein Ansehen und seine civilisatorische Wirksamkeit über die Landesgrenzen in ferne Gegenden und über andere Welttheile aus. Der Stat mit Colonien, welcher an sich eine Groszmacht ist, steigt dadurch zur Weltmacht empor. Er kann überdem auch die Naturproducte der Colonie und die Arbeit der Colonisten, selbst wenn er den Grundsatz des freien Handels befolgt, leichter benutzen und seine eigenen Producte eher in der Colonie anbringen als fremde Nationen, weil die Bevölkerungen des Haupt- und des Nebenlandes durch zahllose Familienbande und hergebrachte nationale Gewohnheiten, durch einen reicheren Verkehr und mancherlei statliche Gemeininteressen enger mit einander verbunden sind. Es ist ihm erleichtert, für seinen Welthandel und selbst seine Kriegsmarine sichere Häfen und Stationen zu gewinnen.

Diesen Vortheilen stehen auch Nachtheile gegenüber:

a. Für die Colonie: die unvollkommene Statenbildung und eine Abhängigkeit von der fernen Centralregierung, die unter Umständen drückend und schädlich wirkt.

b. Für das Hauptland: die Zerstreuung seiner Macht, indem das Hauptland genöthigt ist, einen Theil seiner Armee und seiner Flotte nach der fernen Colonie zu senden, um dieselbe zu schützen, die Last neuer schwieriger Aufgaben, bei denen das Hauptland nicht selber, sondern nur insofern interessirt ist, als es für die Colonie zu sorgen die Pflicht hat, die finanziellen Opfer und selbst die Opfer an Menschen, zu welchen das Hauptland oft deszhalb genöthigt wird, weil es die Colonie vertheidigen und vertreten musz.

Wenn erst die Colonie so mächtig geworden ist, dasz

sie für sich als Stat existiren und für sich mit eigenen Kräften sorgen kann, so ist die Ablösung von dem Hauptland ebenso naturgemäsz, wie der Austritt des groszgezogenen und selbständigen jungen Mannes aus dem väterlichen Hause und die Gründung eines eigenen Haushaltes. Das ist schlieszlich, zumal wenn es im Frieden und in Freundschaft mit dem Mutterlande geschieht, vortheilhaft für beide Länder; denn es werden die beiderseitigen Nachtheile nun völlig vermieden und es werden die wechselseitigen Vortheile doch zu groszem Theile auch nachher noch bewahrt.

Viertes Capitel.

Ungleichartige Nebenländer.

Wird von einem mächtigen State ein fernes und von fremden Stämmen bewohntes Land erobert, oder durch Abenteurer oder Colonisten ein solches Land erworben, so entsteht für den herrschenden Stat ein neues, überaus schwieriges politisches Problem. Wie wird er sich zu der fremdartigen Rasse mit anderer Sprache und Cultur verhalten?

Im Alterthum haben die Römer solche Länder in Provinzen umgewandelt und so ihrem Einen Reiche einverleibt. Sie lieszen zwar anfangs die Religion und die Sprache und sogar die herkömmlichen Institutionen und Gebräuche fortbestehen; aber sie suchten doch nach und nach die fremden Nationen zu assimiliren, im Occident zu romanisiren, im Orient zu hellenisiren, und gestatteten niemals den ihrer Herrschaft unterworfenen Ländern eine politische Selbständigkeit. Die Politik wurde ausschlieszlich von Rom aus, später von Konstantinopel aus bestimmt. Ein ähnliches System haben heute die Russen. Sie gewähren wohl fremden, z. B. mohammedanischen und orientalischen Völkerstämmen, welche

sich ihrem Reiche unterwerfen müssen, mancherlei Besonderheiten, aber sie kennen im Grunde nur Ein Reich, Einen Kaiser, Eine Gesetzgebung und Eine Regierung und leiten die Politik ganz und gar von der Hauptstadt Petersburg aus. Sie versuchen ebenso die fremden Massen allmählich zu russificiren.

Eine andere Methode befolgten und befolgen noch die neueren westeuropäischen Völker und Staten, welche jenseits der Meere völlig getrennte Länder eingenommen haben, die Portugiesen vormals in Brasilien, heute noch in Afrika, die Spanier früher in Mexiko, heute noch auf Cuba, die Niederländer auf Sumatra und Java, die Engländer in Ostindien und Australien, die Franzosen in Algier u. s. f.

Die grosze Entfernung und die schroffen Unterschiede der Cultur machen die einfache Einverleibung der fremdartigen Gebiete unthunlich. Man zog es vor, ihnen die besondere Stellung eines Nebenlandes einzuräumen, d. h. sie in mancher Hinsicht wie einen besondern Stat, mit einer besondern Gesetzgebung und Regierung auszustatten, aber in fortwährender Abhängigkeit in den wichtigsten Verhältnissen von dem herrschenden Hauptstat.

Nicht alle Nationen sind reif und fähig für Selbstregierung. Manche Nationen bedürfen des Schutzes und der Beherrschung durch mächtigere Staten und höhere Völker. Sich selber überlassen würden sie in barbarische Verwilderung zurück fallen oder die Beute werden andrer Herrscher. Sie würden nicht frei werden, sondern nur den Herrn wechseln und vielleicht einem schlimmeren Despoten unterthänig werden. Der grausamste und launenhafteste Despotismus ist doch der afrikanischer Negerhäuptlinge, trotzdem dasz sie ebenso schwarz und ebenso unwissend sind, wie ihre Unterthanen.

Wenn eine Nation die psychischen oder die physischen Kräfte nicht hat, um als selbständiges Volk einen nationalen Stat zu behaupten, so geräth sie nothwendig in die Abhängig-

keit eines fremden Herrn. Die Fremdherrschaft ist immer ein politisches Uebel, sogar wenn sie wohlwollend geübt wird, aber sie ist oft ein unvermeidliches und sogar ein nothwendiges Uebel.

Weil der Herrscher und die Unterthanen fremden Nationen angehören und auf ganz verschiedenen Culturstufen stehen, eine verschiedene Weltansicht und verschiedene Begriffe vom Leben haben, so ist es für beide Theile sehr erschwert, sich wechselseitig zu verstehen und mit einander zu verkehren. Der Herrscher ist nie sicher, ob er die Bedürfnisse seiner Unterthanen recht begriffen habe und daher nicht vor Miszgriffen gewahrt. Ebenso verstehen die Unterthanen oft die wohlwollende Verordnung des Herrschers nicht. Vielleicht verletzt er die Gemüther aufs Heftigste durch eine Maszregel, die ihm durchaus unverfänglich und zweckmäszig erscheint. So hat der Befehl der englischen Militärverwaltung, die Patronen der indischen Soldaten mit Thierfett zu schmieren, die Empörung der Sipahiregimenter veranlaszt, welche meinten, es werde durch diesen Befehl ihre Religion und ihre Seligkeit bedroht.

Aus diesem gegenseitigen Miszverständnisz entspringen täglich neue Schwierigkeiten und empfindliche Uebel.

Erträglich wird das Verhältnisz nur, wenn der Herrscher einer höher gebildeten Nation angehört, welche nicht blosz durch ihre Kriegsmacht, sondern ebenso durch ihren Geist und ihren Charakter der beherrschten Bevölkerung des Nebenlandes überlegen ist. Auch unter dieser Voraussetzung ist die Gefahr nicht gering, dasz die niedriger stehende Rasse bei der Berührung mit einer civilisirteren leichter noch die Fehler und Laster dieser nachahmt, als deren Tugenden sich aneignet. Die verdorbenen Sitten der herrschenden Rasse und insbesondere ihre Ausschweifungen werden im Verkehr mit der dienenden Rasse noch gesteigert. Wenn dagegen die beherrschte Bevölkerung auf einer höheren Civilisations-

stufe steht, als die herrschende Rasse, dann kommt noch zu allen andern Uebeln dieser Abhängigkeit das bittere Gefühl der Unnatur und der Unwürdigkeit hinzu; denn die Menschennatur ist auf Herrschaft des Edlern über das Gemeine und des Geistes über die Materie angelegt.

Ein gewisses Masz von Despotie ist in diesem Verhältnisz kaum zu entbehren; gerade weil die Regierten so tief unter den Regenten sind und jenen freie Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten nicht ohne Gefahr für die Herrschaft gewährt werden kann. Eine wirklich freie Verfassung ist daher für solche Nebenländer unbrauchbar. Höchstens können sie zu halbfreien Gemeinwesen werden.

Man hat daher gewöhnlich nur die Wahl zwischen einer gerechten und wohlwollenden Despotie oder einer ungerechten und bösartigen Despotie. In beiden Fällen wird die Nation von einem fremden Willen beherrscht, der nicht in ihr selber entsprungen ist. Sie sind aber darin verschieden, dasz die eine Despotie dem gesunden Statsbegriff treu bleibt, welcher die Herrschaft als Pflicht für die Regierten zu sorgen versteht, und die andere der Ausartung des Stats entspricht, welcher den Genüssen des Regenten die Wohlfahrt der Regierten opfert.

Mit dieser Herrschaft über uncivilisirte Nebenländer sind meistens noch folgende Nachtheile verbunden:

1. Auf Seite der herrschenden Nationalität zeigt sich gewöhnlich ein gesteigertes Selbstgefühl, der Hochmuth der besseren Rasse, die Verachtung der niederen Rasse.

Daraus entsteht sehr leicht die Verleitung der Gewalthaber zum Miszbrauch ihrer Gewalt und die Vernachlässigung der Regentenpflichten zum Schaden der Regierten.

2. Auf Seite der Regierten stellen sich gewöhnlich mit dem Gefühl der dauernden Abhängigkeit von Fremden, die Demuth, der niederträchtige Knechtessinn, die Resignation auf jeden groszen Fortschritt, die stumpfsinnige

Gleichgültigkeit und Trägheit ein, welche nicht verhindern, dasz die Regierten ihre Regenten mit Misztrauen, mit Neid, und gereizt mit Hasz betrachten und daher unter Umständen auch zu wilder Empörung bereit sind.

3. Die grosze Entfernung zwischen Hauptland und Nebenland macht jede Communication der Landesregierung mit der Regierung des Hauptstats überaus schwierig. Das Telegraphennetz, das alle Welttheile verbindet, hat diese Schwierigkeit zwar erheblich vermindert, aber nicht gehoben. Der mündliche und der briefliche Verkehr erfordern doch sehr viel Zeit und sind in sehr vielen Fällen nicht möglich. Wenn erst an die Hauptregierung berichtet werden musz, so wird der günstige Augenblick für eine That leicht versäumt. Bis der Befehl in dem fernen Nebenlande anlangt, haben sich die Zustände oft verändert und der Befehl paszt nicht mehr. In der Regel müssen daher der Regierung in dem Nebenland weite Vollmachten verliehen werden, selbständig zu handeln. Dadurch wird aber die Abhängigkeit des Nebenlandes gelockert und das Hauptland genöthigt, die Folgen einer Politik tragen zu helfen, die es nicht selber beschlossen und nicht gewollt hat.

4. Es ist sehr schwer gegenüber der Verwaltung des Nebenlandes eine gute Controle einzurichten. Die einheimische uncivilisirte Bevölkerung hat weder die erforderliche Sachkunde, noch die politische Unabhängigkeit. Würde man ihr einen bedeutenden Einflusz vergönnen, so würde sie leicht die Losreiszung des Nebenlandes anstreben und die Statsordnung verwirren. Die Controle der Aufsichtsbehörde im Hauptland ist zwar nöthig und möglich, aber wegen der groszen Entfernung und in Folge der Verschiedenheit der Cultur sehr erschwert. Wo es aber an fortgesetzter Controle fehlt, da zeigt sich der Miszbrauch der Gewalt, als ein gewöhnliches Uebel. Kaum die gröbsten und gefährlichsten Miszbräuche vermag die ferne Controle der hauptstatlichen

Behörden zu verhindern oder zu bestrafen. Im Uebrigen wirkt fast nur die Furcht vor gewaltsamen Verschwörungen und Empörungen im Lande ermäszigend und warnend.

5. Eine der ärgsten Plagen, welche dem Nebenlande drohen, sind die schlechten Elemente, welche aus dem Hauptlande entweder freiwillig als Abenteurer und Glücksjäger oder gezwungen als Flüchtlinge und Deportirte nach dem Nebenlande kommen und nur die Ueberlegenheit der heimischen Cultur ausbeuten, um die unterthänige, uncivilisirte Bevölkerung des Nebenlandes zu bedrücken und auszunutzen. Der Hauptstat kann und will gewöhnlich das Einströmen solcher Leute nicht hemmen. Er freut sich vielmehr, auf diese Weise gefährliche Individuen los zu werden. Gierig stürzen sie sich dann auf das Nebenland und lassen ihren Leidenschaften die Zügel schieszen. Es wird auch der Verwaltung des Nebenlandes sehr schwer, diese Landsleute im Zaume zu halten und sich gegen dieselben der schwächeren Unterthanen anzunehmen. Diese Colonisten bleiben, weil sie zu der herrschenden Rasse gehören, mit der Bevölkerung des Hauptlandes in vielfältigem Verkehr. Die Familienbeziehungen, die Industrie, der Handel unterhalten zahllose Verbindungsdrähte. Während die gekränkten und ausgepreszten Ureinwohner fast Niemanden im Hauptlande finden, dem sie ihre Leiden klagen, ihre Beschwerden und Wünsche eröffnen können und unfähig sind, sich in einer hier verständlichen Sprache zu äuszern, so kennen jene Colonisten die Mittel genau, mit denen sie die öffentliche Meinung im Hauptlande für sich gewinnen und täuschen können. Es gelingt ihnen sogar zuweilen, mit Hülfe der Presse die Regierung des Nebenlandes im Hauptlande als unpatriotisch und despotisch zu verschreien, während diese nur sich bemüht, die einheimischen Unterthanen vor der Sinnenlust, der Roheit und dem Wucher der herrschenden Rasse zu schützen. Die englischen Erfahrungen sind in dieser Hinsicht sehr lehrreich; dieselben

werden in England aber offener dargelegt,[4] als in anderen Ländern, welche vorziehen, derlei Gräuel und Miszbräuche zu verheimlichen und so zu decken.

Die Vortheile, welche das Hauptland von dem Besitze solcher Nebenländer zieht, sind meistens geringer, als die es von gleichartigen Colonien gewinnt und sie sind mit denselben Nachtheilen behaftet. Der Machtzuwachs des Hauptstats ist auszer Verhältnisz mit dem groszen Umfang der Nebenländer und darf keineswegs nach der Grösze der Bevölkerung derselben bemessen werden. Es ist sogar möglich, dasz ein Nebenland in ökonomischer Hinsicht dem Hauptland ebenso viele oder mehr Auslagen verursacht als Einnahmen zubringt. Die eingeborenen Truppen sind gewöhnlich nur zur Vertheidigung des Nebenlandes zu gebrauchen und nicht in fernen Kriegen des Hauptlandes zu verwenden. Dieses ist vielmehr genöthigt, einen Theil seines Nationalheeres und seiner Flotte nach dem fernen Nebenlande zu senden und so seine Hauptarmee und Flotte zu schwächen.

Meistens aber ist die Besetzung und die Behauptung des Nebenlandes trotz der anerkannten Mängel dieser Verbindung, eine geschichtliche Nothwendigkeit, der sich eine grosze seefahrende Nation nicht entziehen kann. Einige Staten mögen an zu groszem Besitze der Art leiden, wie die Niederlande, die ihre ausgedehnten Nebenländer militärisch kaum zu behaupten und noch weniger zu civilisiren stark genug sind, und wie sogar Groszbritannien, in welchem nach und nach das Bewusztsein aufdämmert, dasz es zweckmäsziger sei, diesen Besitz zu beschränken, als denselben durch neue Erwerbungen zu erweitern. Aber selbst bei solchen Völkern ist das stolze Gefühl ausgebreiteter Herrschaft doch noch populärer als der Rath zur Selbstbeschränkung.

Andere grosze Nationen, wie insbesondere in Europa die

[4] Stuart Mill, Repräsentativverfassung, Cap. 18.

deutsche und die italienische und in Amerika die Nordamerikaner, haben bisher überhaupt keine solche, weder gleichartige noch ungleichartige Nebenländer. In neuester Zeit regt sich bei ihnen umgekehrt ein gewisses Bedürfnisz, an entlegenen Küsten für ihre Schiffahrt und ihren Handel feste Stationen zu gewinnen. So bescheiden derartige Wünsche noch auftreten, so ist das doch, wie die geschichtliche Erfahrung zeigt, der Keim zur Colonisation und zum Erwerb von Nebenländern.

Wie roh auch die Urbevölkerung solcher Nebenländer sein mag, die civilisirtere herrschende Nation darf doch ihre Pflicht nie vernachlässigen, die von ihr beherrschten Rassen allmählich heranzubilden und zu menschenwürdigen Zuständen zu erziehen. Wenn die Ureinwohner solchem Erziehungsprocesse dauernd widerstehen, so ist ihr Untergang nicht abzuwehren und dann ein verschuldeter.

Zehntes Buch.

Volksvertretung und Gesetzgebung.

Erstes Capitel.

Das allgemeine Stimmrecht und seine Wirkungen. Der Vorschlag einer statlichen Confirmation und der Bürgerweihe.

Das allgemeine Stimmrecht (suffrage universel), welches die gesammte männliche und handlungsfähige Bevölkerung zur Theilnahme an dem öffentlichen Leben beruft und derselben die Wahl der Volksvertretung anvertraut, ist zuerst von der französischen Revolution proclamirt worden, als eine Errungenschaft des modernen Rechts- und Statsbewusztseins. Die Verfassung von 1791 hatte noch das Stimmrecht der Franzosen an die Bedingung einer Steuerzahlung im Werth von mindestens drei Arbeitstagen geknüpft. Die Verfassung von 1793 beseitigte auch diese Beschränkung. Zur Zeit der Restauration des Königthums war das allgemeine Stimmrecht, welches von dem Kaiserthum den Dienstboten entzogen worden war, im Uebrigen aber fortgedauert hatte, gänzlich beseitigt und ein hoher Census eingeführt worden. Inzwischen wurde das Princip des allgemeinen Stimmrechts von manchen Schweizer Cantonen nach der Revolution von 1830 erneuert. Die französische Revolution von

1848 (Verfassung Art. 26) stellte dasselbe für Frankreich her. Seither hat dasselbe in Europa und Amerika in vielen Staten Beifall und Aufnahme gefunden und ist auch 1867 in die Verfassung des norddeutschen Bundes, nun des deutschen Reiches (Verf. von 1871, Art. 20, Wahlgesetz vom 31. Mai 1869) übergegangen.

Die Ausbreitung des Stimmrechts auf alle Volksclassen entspricht ohne Zweifel den demokratischen Neigungen unsrer Zeit. Ganz im Gegensatze zum Mittelalter, welches den Stat von oben her begründete und vorzugsweise den aristokratischen Ständen einen Antheil an der Ordnung und Verwaltung der Länder gewährte, sind die modernen Nationen geneigt, die Vertretung des Volks auf die breite Grundlage der groszen Massen von unten her aufzubauen. Das allgemeine Stimmrecht erscheint dann wie eine nothwendige Folge des allgemeinen Statsbürgerthums, in dem alle Stände und Classen geeinigt worden sind, und als eine harmonische Ergänzung der allgemeinen Wehrpflicht, der allgemeinen Steuerpflicht, der allgemeinen Schulpflicht.

Die gesellschaftliche Statslehre hat das allgemeine Stimmrecht oft dargestellt als ein natürliches Recht Aller, als Theilnehmer und Theilhaber der Statsgesellschaft. Aber das Wahlrecht im State und für Statszwecke ist nicht ein natürliches Menschenrecht, sondern ein statliches, vom State abgeleitetes, dem State dienendes Recht. Es besteht nicht auszer dem State und darf nicht bestehen wider den Stat. Nicht als Menschen, sondern als Statsbürger üben die Wähler dieses Recht aus. Sie haben dieses Recht nicht aus sich, nicht weil ihre persönliche Existenz und Entwicklung es erfordert, sondern sie haben es durch die Statsverfassung empfangen und üben es im Dienste des States aus.

Die Volksvertretung, welche durch ihre Wahlen, unmittelbar oder mittelbar ernannt wird, ist eine statliche Institution, berufen den Statswillen zu bilden und im

Gesetz auszusprechen. Die Abgeordneten sind nicht Beauftragte der Wähler, sondern Repräsentanten des ganzen Volks. Nur zu diesem Zwecke ist das Wahlrecht gegeben und geordnet, um eine taugliche Vertretung des ganzen Volks hervorzubringen, und keineswegs um ein selbstverständliches gesellschaftliches Recht auszuüben. Würde es klar sein, dasz durch das allgemeine Stimmrecht eine untaugliche, für den Stat schädliche Repräsentation gewählt würde, so müszte das Wahlsystem geändert und eine mit dem Statswohl verträgliche Wahlform eingerichtet werden. Die blosze Statsangehörigkeit und das männliche Geschlecht genügen nicht, um auf die öffentlichen Angelegenheiten eine Einwirkung zu üben. Nur inwiefern in den männlichen Statsgenossen das Statsgefühl lebendig und das Statsbewusztsein erwacht ist, sind sie befähigt, an Wahlen Theil zunehmen, welche eine dem Volksgeiste zur Aussprache geeignete Vertretung hervorbringen sollen.

Die Fähigkeit zu wählen ist daher die unerläszliche Voraussetzung alles statlichen Wahlrechts. Den offenbar unfähigen und untauglichen Classen ein Stimmrecht gewähren, würde Selbstmord des States sein. Die Zulässigkeit und die Zweckmäszigkeit des allgemeinen Stimmrechts hängt also von dem Grade der Fähigkeit der groszen Volksclassen ab, taugliche Repräsentanten zu erkennen und von ihrer Neigung, die Besten zu wählen. Je allgemeiner jene Fähigkeit und dieser Wille verbreitet ist, um so höher steht das Volk und um so eher kann es sich selber bestimmen. Im Grunde paszt daher das allgemeine Stimmrecht nur zu freien und gebildeten Völkern, die zugleich einen selbständigen Charakter und ein kräftiges Statsgefühl haben. Ungebildete Nationen oder blosz passive, zumal unstatlichen Autoritäten gehorchende Massen ohne Statsbewusztsein sind nicht dazu geeignet. Kein verständiger Mensch wird daran denken, das allgemeine Stimmrecht in Ostindien oder in dem russischen Reiche heute einzuführen. Sogar in England scheut

sich die Aristokratie vor diesem Sprung ins Finstere. Dasz in Frankreich diese Ausbreitung des Stimmrechts unter Umständen gefährlich werden kann für die Cultur der Nation, beweisen sowohl die communistischen Wahlen in den groszen Städten als die klerikalen Wahlen auf dem Lande, die von zwei Seiten her die Wohlfahrt des Stats bedrohen. Für Italien wäre das allgemeine Stimmrecht zur Zeit noch eine Lebensgefahr für die Existenz des jungen Stats. Selbst in Deutschland hat es sich in vielen ländlichen Wahlbezirken, wo die Wähler eher im Dienste der kirchlichen Hierarchie als des States ihre Stimmen abgeben, schlecht bewährt.

Obwohl die Institution unzweifelhaft die Freiheit und Macht des Demos anerkennt und schützt, so ist ihre Wirkung durchaus nicht überall der demokratischen Statsform günstig. In den Vereinigten Staten von Amerika freilich und in der Schweiz sichert sie die republikanisch-demokratische Landesverfassung. Aber in Frankreich hat Napoleon III. seine cäsarische Autokratie auf das allgemeine Stimmrecht gestützt und so lange stützen können, bis seine Niederlage in dem Kriege mit den Deutschen das Vertrauen der Massen auf seine Führung erschütterte. In Deutschland war das allgemeine Stimmrecht der Gründung des deutschen Reiches und der Erhebung der kaiserlichen Macht förderlich. Im Einzelnen aber hat es eher noch durch seine Wahlen zu Gunsten angesehener Gutsherren und des Klerus gewirkt.

Im Allgemeinen läszt sich erwarten, dasz es die *ohnehin in einem Lande überwiegende Autorität* stärkt. In einem republikanischen Volke wird es republikanisch, in einem monarchisch gesinnten Volke monarchisch wirken; und wenn eine Aristokratie volksthümlich ist, so wird es auch zu Gunsten der Aristokratie ausschlagen. Aber das gilt nur in normalen Zeiten. Wenn die Massen durch gewaltige Ereignisse aufgeregt, oder durch Krisen erhitzt werden, dann kann das allgemeine Stimmrecht plötzlich seine Richtung wenden

und zum Verderben der Autorität umschlagen, welche sich bisher darauf gestützt hatte. Das allgemeine Stimmrecht, wie es heute geübt wird, löst die Massen in einzelne Wähler auf, ballt sie zu groszen Wahlkreisen zusammen und gibt sie den wechselnden Stürmen preis; je nachdem der Windstosz von der einen oder der andern Seite her heftig auftritt, wirbelt er die Stimmen wie Staub auf und bewegt sie in seiner Richtung. Die Erfahrungen in Amerika, in der Schweiz, in Frankreich bezeugen das.

Ganz sind diese Schwankungen nicht zu vermeiden. Sie sind auch für den Fortschritt des Lebens unentbehrlich. Nur das Uebermasz ist schädlich. Die Schwankung darf nicht bis zum Umsturze der Statsordnung, und nicht zum Hindernisz einer stätigen Politik übertrieben werden. Es läszt sich theilweise dagegen sorgen durch eine bessere Organisation der Wahlkörperschaften.

Aber schwieriger ist es, der Unfähigkeit und Untauglichkeit der Wähler entgegen zu wirken. Die Rückkehr zu dem Census würde nicht allein die Classen beleidigen und erbittern, welche dadurch ihrer statsbürgerlichen Rechte wieder beraubt würden. Sie würde überdem die Wahrheit miszachten, dasz die Bürgertugend nicht durch Geld zu bemessen und nicht vom Gelde abhängig ist. Es können Haussöhne, die keine Steuer zahlen, vortreffliche und opferwillige Bürger sein und arme Männer in patriotischer Gesinnung vielen wohlhabenden gleich stehen oder sogar vorgehen. Auch die Ausschlieszung der Dienstboten und der in Lohn und Kost von Herren oder Meistern stehenden Personen ist aus ähnlichen Gründen nicht zu empfehlen. Sie würde überdem wenig helfen, da gewöhnlich diese Personen in derselben Richtung stimmen, wie ihre Lohnherren und Vorgesetzten, und nur ausnahmsweise sich feindselig gegen die stellen, in deren Haushaltung sie gekommen, mit denen sie leben, von denen sie ökonomisch abhängig sind.

An einem sicheren äuszeren Kennzeichen der Fähigkeit und der statlichen Gesinnung fehlt es bisher. Woran sollen wir rechtlich ermessen, ob der eine Bauer blindlings dem Pfarrer gehorchen werde, auch wenn es sich um politische Wahlen handelt, und dazu beihilft, die Statsgewalt dem Klerus dienstbar zu machen, während sein Nachbar sich nur von politischen Erwägungen bestimmen läszt und seine Stimme nur statstreuen Männern gibt? Ebenso wenig gibt es ein äuszeres Kennzeichen, nach welchem ein Arbeiter deszhalb als unfähig erklärt werden könnte, das allgemeine Stimmrecht auszuüben, weil er vielleicht ein Anhänger der rothen Commune ist, und den Vorsatz hat, Männer zu wählen, welche die Ehe, das Eigenthum, den modernen Stat angreifen und bekämpfen. Die politischen Wirkungen solcher Stimmgebung sind wohl greifbar, aber nicht ihre Ursache, das Stimmrecht darnach zu bestimmen.

Dennoch ist es ein dringendes Bedürfnisz des modernen States und der Gesellschaft, dasz den ernsten Gefahren, welche ihnen durch den Miszbrauch des allgemeinen Stimmrechts von Seite statsfeindlicher Autoritäten und Parteien drohen, thunlichst begegnet und vorgebeugt werde. Soll das allgemeine Stimmrecht zum Heile der Nation gereichen, so musz die Urtheilsfähigkeit der groszen Volksclassen und ihre statliche Gesinnung entwickelt und gekräftigt werden. Es gibt keine andere Hülfe als die politische Erziehung und Heranbildung auch der groszen und selbst der unteren Volksclassen zum Stat. Ohne politische Bildung keine politische Freiheit und kein politisches Stimmrecht. Diese Forderung zu stellen und die Mittel, die dazu geeignet sind, vorzuschlagen, ist die Aufgabe und Pflicht der Wissenschaft.

Die Schule und insbesondere die Volksschule kann diese politische Bildung nicht geben, sie kann dieselbe nur vorbereiten. Denn der kindliche Geist der Volksschüler kann

den Stat noch nicht fassen. Alle Versuche, schon in der Volksschule die Statsverfassung den Kindern verständlich zu machen, sind gescheitert, weil das Kindesalter noch unreif ist für die Erkenntnisz des Statslebens. Wohl aber kann und soll die Schule mehr als sie es bisher gethan hat, vorbereitend wirken für die politische Bildung. Manche ökonomische Principien und einige Grundbegriffe des Rechts, der Statsordnung, der politischen Tugend können schon in den obern Classen der Volksschule den Schülern verständlich gemacht werden. Zu der politischen Erziehung gehört aber noch mehr.

Die Lücke, welche in der öffentlichen Bildung auszufüllen ist, liegt daher zwischen der Schulzeit und der politischen Volljährigkeit.

Zum Theil wird diese Lücke ausgefüllt durch die militärische Erziehung der jungen Männer. In der That wirkt der Dienst im Heere wie eine hohe Statsschule.

Der Geist der Zusammengehörigkeit Aller zu dem Einen statlichen Gesammtkörper, der Armee, wird in allen Officieren und Soldaten geweckt, die strenge Ordnung und die militärische Zucht nöthigen Jeden zur Unterordnung unter das Ganze, die männlichen Tugenden der Tapferkeit, der energischen Pflichterfüllung, der Opferwilligkeit für das Vaterland, der Treue gegen das Statshaupt, des Gehorsams gegen das Gesetz und die Obrigkeit werden entwickelt.

Aber so werthvoll diese Art der Erziehung zum State ist, so kann sie doch nicht genügen. Sie bedarf der friedlichen und bürgerlichen Ergänzung. Der regelmäszige Zustand des States ist nicht der Krieg, sondern der Friede und die Bürgertugend geht so wenig als die Bürgerfreiheit in der militärischen Tüchtigkeit auf. Damit ein Culturvolk seine Bestimmung erfülle, darf nicht die stramme Disciplin allein herrschen. Ein statliches Volk bedarf auch der Geistesnahrung mit statlichen Ideen und Rechtsbegriffen.

Der moderne Stat kann hier noch manches lernen von

der älteren Kirche. Mit groszem Geschick hatte schon die mittelalterliche Kirche es verstanden, die mündig gewordene Volksjugend, bevor sie dieselbe zu dem Vollgenusz der kirchlichen Gnadenmittel, insbesondere zur Communion zuliesz, mit ihren Glaubenssätzen und mit ihren religiösen Lehren zu erfüllen. Sie unterrichtete die Confirmanden in der Kirchenlehre über Gott und die Menschen, Christus und die Apostel, die Hierarchie und die Sacramente, die Sünde und die Vergeltung. Diese Lehre, welche groszen Theils der Jugend in dem Alter beginnender Geschlechtsentwicklung mitgetheilt wird, wirkt tief ein auf das Gemüth der Jugend und bildet einen Wendepunkt in der geistigen Entwicklung der Individuen. Vieles davon wird später wieder vergessen, vieles abgestreift, aber manches und das wichtigste bleibt doch. Die nachhaltige Wirkung dieses Confirmandenunterrichts auf die gesammte christliche Bevölkerung ist überall wahrzunehmen. Der innere Zusammenhang der Gemeinde, die Autorität der Geistlichkeit, die religiöse Volkssitte, die Gemeinschaft der Kirche beruhen zu gutem Theile auf dieser Erziehung, an deren Schlusz die erhebende und bekräftigende Einweihung des neuen Mitgliedes der Kirche durch die erste Communion gefeiert wird.

Der moderne Stat bedarf aus analogen Gründen und zu ähnlichen Zwecken einer entsprechenden Institution. Der Stat hat auch die Pflicht und ein politisches Interesse dafür zu sorgen, dasz die jungen Männer, die ihr Statsbürgerrecht antreten und Theil nehmen wollen an der Einwirkung auf das Statsleben, mit den Grundbedingungen der Statsordnung und mit den wichtigsten Statsideen und Gesetzen ihres Vaterlandes bekannt gemacht werden. Wie die Kirche ihren Katechismus den Confirmanden mittheilt und einprägt, so soll der Stat mit seinen Statsprincipien den Geist der jugendlichen Statsbürger erleuchten und befruchten.

Das geeignete Alter für diesen statlichen Unterricht wird

etwa 5 bis 6 Jahre später zu setzen sein als das Alter der kirchlichen Confirmanden. Der statliche Unterricht fordert höhere Reife. Der Glaube kann dem weichen Gemüthe eingesenkt werden, das Wissen vom Stat wird nur von dem erwachenden männlichen Geist begriffen. Wenn die statsbürgerliche Volljährigkeit mit 25 Jahren beginnt, so darf dieser Unterricht erst ein paar Jahre vor diesem Termin gewährt werden.

Dieser Unterricht hat den Zweck, die jungen Bürger mit dem Wesen des States, seiner Geschichte und seiner Verfassung bekannt zu machen, das Verhältnisz des einheimischen States zu den übrigen Staten, zu den Kirchen, zu der Gesellschaft, die Organisation der Statsbehörden und ihre Aufgaben, die bürgerlichen Rechte und Pflichten darzustellen, und so das Statsbewusztsein zu klären und zu kräftigen.

Nur wer diesen Unterricht erhalten oder die Prüfung bestanden hat, wäre dann in Zukunft zu der Eintragung in die Statsbürgerlisten und zu der Ausübung der statsbürgerlichen Rechte als reif zu erklären. Ein feierliches Gelübde der Stats- und Verfassungstreue und ein allgemeines jährliches Volksfest der Bürgerweihe würde den Abschlusz dieser statlichen Confirmation bilden und die Aufnahme der neuen Bürger feierlich vollziehen. Die Bürgerweihe selber würde das Statsgefühl verbreiten, beleben und stärken. Es wäre eine Garantie dafür gewonnen, dasz die Wähler ein Verständnisz erworben haben ihrer statlichen Pflicht. Sie würden von falschen, fremden, statsfeindlichen Autoritäten befreit und gehoben in ihrem statsbürgerlichen Bewusztsein.[1]

[1] Ich habe diese Gedanken zuerst in der Zeitschrift: „Die Gegenwart im August 1874“ näher dargelegt. Sie sind aber bald nach dem Jahr 1867 entstanden.

Zweites Capitel.

Der Vorschlag des Frauenstimmrechts.

Der Trieb zur Verbreitung des statsbürgerlichen Stimmrechts auf alle Volksclassen scheint mit den bisherigen Erfolgen noch nicht befriedigt. In neuester Zeit zeigen sich in manchen Ländern Bestrebungen, das Stimmrecht auch auf die Frauen auszudehnen.

Als zu Anfang der französischen Revolution im Jahr 1789 eine Frauenpetition, welche die Ausdehnung des Statsbürgerrechts und damit des Stimmrechts auch auf die volljährigen Frauen verlangte, der Nationalversammlung zur Kenntnisz kam, wurde sie noch, obwohl der Philosoph Condorcet das Begehren befürwortete, allgemein mit Spott abgelehnt. In unsern Tagen haben zwei um die Statswissenschaft hochverdiente Männer, Stuart Mill und Eduard Laboulaye die Gerechtigkeit und Zweckmäszigkeit dieser Ausdehnung vertheidigt. Bereits hat im englischen Parlament eine erhebliche Minderheit sich für diese Neuerung ausgesprochen. In Nordamerika zählt diese Meinung viele Anhänger. Es kommen ihr dort die Leitung der Volksschulen durch Lehrerinnen, die Selbständigkeit der Frauen und die demokratische Gesinnung zu Hülfe.

Für die Ausdehnung des Stimmrechts auf die Frauen werden hauptsächlich folgende Gründe angeführt:

1. Die Frauen haben ganz dasselbe Interesse an einer guten Regierung, wie die Männer. Die Wohlfahrt Aller werde in gleicher Weise von derselben berührt, und Alle bedürfen gleich sehr einer Stimme bei derselben, um sich einen Antheil an deren Wohlthaten zu sichern. Wenn ein Unterschied der Geschlechter bestehe, so brauchen Frauen sie mehr als Männer, weil sie als das schwächere Geschlecht noch mehr als die Männer des Schutzes der Gesetze bedürfen.[2]

[2] Stuart Mill, Betrachtungen über Repräsentativverfassung, übersetzt von Wille S. 120.

Aus dem natürlichen Bedürfnisz und Anspruch, gut regiert zu werden, folgt aber nicht die Fähigkeit, für eine gute Regierung selber zu sorgen und daher auch nicht das Stimmrecht. Die unmündigen Kinder haben jenes Bedürfnisz in noch höherem Grade und Niemand schlieszt daraus, dasz sie stimmberechtigt sein müssen, auch nicht, dasz für sie ihre Vormünder ihre Stimme abgeben sollen.

2. Das bürgerliche und das statliche Recht seien in offenbarem Widerspruch mit einander. In früheren Zeiten haben die Völker die Frauen auch in dem bürgerlichen Rechte für unfähig gehalten und dieselben unter die Gewalt ihrer Väter, Brüder und Vettern und unter die Geschlechtsvormundschaft der Männer gestellt. Heute sehe man ein, dasz eine Frau gerade so fähig sei, ihr Vermögen selber zu verwalten, wie ein Mann. Die Geschlechtsvormundschaft sei beseitigt, die Handlungsfähigkeit der Frauen vollständig anerkannt worden.

Aber man habe noch nicht die Consequenz dieser Einsicht gezogen. Im öffentlichen Rechte sei dasselbe falsche System geblieben, das man im Privatrecht aufgegeben und verbessert habe. Und doch könne Niemand behaupten, dasz die Frauen nicht ebenso Verstand und Vaterlandsliebe besitzen, wie die Männer. Sie seien daher ebenso fähig, ihre Stimme zu dem Zwecke abzugeben, dasz die Regierung controlirt und die Miszregierung abgewehrt werde. Auch die Frauen müssen Steuer zahlen, wie die Männer. Also haben sie auch ein Recht, mitzuwirken, dasz die Gesellschaft nicht übermäszig mit Steuern belastet und die Steuern zweckmäszig verwendet werden.

Der Gegensatz zwischen der Handlungsfähigkeit der heutigen Frauen im Privatrecht und der Ausschlieszung derselben von dem öffentlichen Stimmrecht ist zuzugeben, aber aus dem Unterschied folgt nicht ein logischer Widerspruch. Als Privatperson mag die Frau im Groszen und

Ganzen dem Manne gleich gestellt werden, da sie unzweifelhaft eine Einzelperson ist, wie dieser, und als solche eine ihr zugehörige persönliche Rechtssphäre hat. Aber das öffentliche Recht wird vom State und nicht von den Individuen abgeleitet, und da frägt sich eben, ob die Frau in denselben Beziehungen zum State ist, wie der Mann, ob sie der Theilnahme an dem statlichen Leben ebenso fähig ist, wie der Mann.

Die Steuerpflicht allein kann um so weniger entscheiden, als die Zahl der Steuer zahlenden Frauen überall eine kleine Minderheit der Frauen überhaupt bildet und die Steuer zahlenden Kinder ebenso wenig, wie die Frauen, ein Stimmrecht haben. Man könnte zur Noth den Kauffrauen und selbständigen Steuerzahlerinnen ein Stimmrecht einräumen, ohne zugleich die Zahl der Wähler durch Aufnahme des ganzen weiblichen Geschlechtes zu verdoppeln. Der verhältniszmäszig seltenen Steuerpflicht steht aber die den Frauen gänzlich abgenommene, den Männern ausschlieszlich auferlegte Wehrpflicht gegenüber und zeigt deutlich, wie sehr verschieden die Stellung der beiden Geschlechter zum State ist.

3. Es sei inconsequent, einzelnen Frauen das höchste und wichtigste politische Recht, das Recht als Königin ein Volk zu regieren, zuzugestehen und dem ganzen Geschlechte der Frauen das gewöhnliche Stimmrecht zu versagen.

In der That lassen sich manche, nicht alle Culturvölker unweigerlich von Königinnen regieren und weisen trotzdem alle Frauen aus den Wählerversammlungen weg. Es kommt ebenso in andern europäischen Staten vor, insbesondere in Oesterreich, dasz grosze Gutsbesitzerinnen ebenso wie Gutsbesitzer an der mit groszem Grundbesitz verbundenen aristokratischen Vertretung Theil nehmen, während sonst die Frauen des Landes nicht stimmfähig sind. Indessen ist die Zulässigkeit einer Ausnahme, für die es besondere Gründe gibt, kein Widerspruch gegen die allgemeine Regel, die einen entgegen-

gesetzten Grundsatz ausspricht. Es ist wohl denkbar, dasz die Ausnahme für den Stat erträglich und sogar zweckmäszig sei, während sie zur allgemeinen Regel erweitert schädlich wäre. Die Ausnahme der Königinnen beweist allerdings, dasz einzelne Frauen unter besonders günstigen Bedingungen vollkommen fähig sein können, die Politik zu leiten. Man kann sogar der Meinung sein, dasz eine Königin weniger eifersüchtig gegen einen groszen leitenden Statsmann zu sein pflege als ein König, und jenen mit gröszerem Vertrauen und sogar mit hingebender Liebe handeln lasse. Aber der Schlusz auf ein ähnliches für den Stat nützliches Verhalten der Frauen überhaupt wäre doch sehr gewagt und unsicher.

4. Da die meisten Frauen in der Familie leben, so würde das Frauenstimmrecht in der Regel das Gewicht der Hausväter verstärken, indem meistens die Ehefrauen und die Töchter mit dem Ehemanne und Vater zusammen stimmen würden. Dadurch werde aber der solideste Theil der Wähler gestärkt.

Unter allen von Mill angeführten Gründen hat dieser noch das meiste Gewicht. Aber es frägt sich, ob denn diese Voraussetzung, dasz Frauen und Töchter immer mit dem Ehemann und Vater stimmen würden, sicher ist. Man braucht nur an die unvermeidlichen Kämpfe in unsrer Zeit zwischen Stat und Kirche zu denken und man wird diese Frage verneinen müssen. Erfahrungsgemäsz lassen sich die Frauen leichter von den Priestern bestimmen, als die Männer, weil in jenen das Gemüths- und das Glaubensleben überwiegt. Würden die Frauen ein Stimmrecht haben in solchen Kämpfen, so würden sie dasselbe unter Anleitung der Priester nach den Wünschen der Kirche auch gegen ihre Männer und Väter ausüben und die Gefahren des States furchtbar vergröszern. Sie würden in katholischen Ländern ohne grosze Bedenken die Selbständigkeit des States der Herrschsucht der Jesuiten opfern. Der Risz, der die Geschlechter bei den Wahlen trennte, würde dann aber auch die Familien entzweien.

Hält man es für nöthig, das Stimmrecht der Hausväter zu verstärken, so würde dieser Zweck jedenfalls viel sicherer und viel nachdrücklicher erreicht, wenn man denselben mehrfache Stimmen zutheilte, als wenn man die Familie durch mehrere Stimmrechte in Verwirrung brächte. Es wäre eine erhebliche Ermäszigung des Frauenstimmrechts, wenn bestimmt würde: für die Ehefrau und für die erwachsenen Töchter im Hause des Vaters übt der Hausvater das Stimmrecht aus.

5) Der politische Einflusz der Frauen auszerhalb der Statsorgane auf die stimmgebenden Männer sei gar nicht zu vermeiden. Gegenwärtig werde dieser Einflusz aber von den Frauen ohne das Gefühl der Verantwortlichkeit geübt. Deszhalb lassen sich die Frauen eher gehen, je nach Liebe und Hasz, Laune und Eitelkeit. Würde den Frauen ein Stimmrecht verstattet, so würde in ihnen auch das Gefühl der Pflicht und der Verantwortlichkeit erwachen, sie würden vorsichtiger werden in ihrer Wahl und sorgfältiger erwägen, wem sie ihr Vertrauen zuwenden dürfen.

Die ganze Frage darf nicht von dem Standpunkte der einzelnen Individuen, sie musz vielmehr von dem State aus betrachtet und entschieden werden.

Allerdings bildet die übereinstimmende Sitte aller Statsvölker noch nicht einen vollen Beweis gegen das Stimmrecht der Frauen. Während Jahrtausenden waren die Völker auch einig gewesen in der Vertheidigung der Sclaverei und über die Ausschlieszung der unteren dienenden Classen von den statsbürgerlichen Rechten. Schlieszlich hat die fortschreitende Civilisation die Sclaverei abgeschafft und alle Volksclassen zur Theilnahme am State berufen. Aber die constante Sitte aller Völker bis auf die Gegenwart macht es doch wahrscheinlich, dasz in der Natur der Geschlechter wirkende Gründe für diese Ausschlieszung der Frauen sprechen. Sie fordert zu ernster und vorsichtiger Prüfung auf.

Die Frauen sind nicht blos durch die Sitte, sondern

schon durch die Natur vorzugsweise für die Familie geschaffen und bestimmt. Sogar körperlich ist die Mutter, die für das aufkeimende Leben des Kindes in ihrem Leibe zu sorgen hat, verhindert, an dem öffentlichen Leben Theil zu nehmen und auch später wird sie durch die häusliche Sorge für die Kinder und für die Nahrung, die Kleidung und die Wohlfahrt der Familie inniger mit dem Hause verbunden und mehr in demselben festgehalten als der Mann. Die Gefahr, dasz die Frauen durch die Theilnahme an den politischen Wahl- und den Parteikämpfen ihrem Hauptberufe entfremdet, und dasz die Familien dadurch ebenso geschädigt würden, wie der Stat, wird daher von den heutigen Culturvölkern noch mit Besorgnisz betrachtet. Man fürchtet, dasz die schönsten und edelsten Blüthen und Früchte der weiblichen Tugenden und Vorzüge von den rauhen Winden des politischen Lebens zerpflückt und zerstört würden. Man hat nur einen geringen Glauben an den Werth der Frauen, welche sich in den Wahlkampf der Männer mischen und mit denselben um den Sieg ringen. Von jeher empfinden die Germanen für die Würde der Frauen eine aufrichtige und innige Verehrung. Aber diese Verehrung würde durch die Theilnahme der Frauen an dem offenen Parteistreit der Männer sicher nicht gehoben, sondern rasch aufgezehrt. Wenn auch andere Nationen das Experiment des Frauenstimmrechts wagen sollten, die deutschen Frauen verlangen nicht darnach und die deutschen Männer denken nicht ohne Hohn und Aerger an diese Neuerung, welche sie an die Amazonenschlachten erinnert.

Eher würden wir es verstehen, wenn den Frauen in der Kirche ein Stimmrecht eröffnet würde, als im Stat. Denn für religiöse Dinge haben die Frauen eher ein innerliches Interesse und ein Verständnisz als für politische Fragen. Die Natur der Kirche ist weiblich, die Natur des States ist männlich, denn der Stat ist das Reich der Selbstbestimmung und der Selbstbeherrschung der Völker. Deszhalb ist das poli-

tische Leben auch zunächst Sache der Männer. Nur von den Männern erklärte Aristoteles, dasz sie statliche Wesen seien.

Es kann wohl Ausnahmen, es kann eine Anzahl von männlich gesinnten und begabten Frauen geben, wie es auch weibische Männer gibt, Frauen von activem, scharfem und weit schauendem Verstand, muthigem Charakter, reichem Wissen. Wenn man diesen Ausnahmen auch das statsbürgerliche Recht gewähren will, so wird dagegen wenig einzuwenden sein. Aber man darf nicht um der Ausnahme willen die Regel umwerfen.

Die grosze Mehrzahl der Frauen und das weibliche Geschlecht ist von der Natur vorzugsweise für das Gemüthsleben und das Familienleben und nicht für das selbstbewuszte Geistesleben, nicht für das Statsleben angelegt. Es ist sicher ein groszer Irrthum, dasz alle die bestehenden Unterschiede nur die Folge seien unsrer Schulbildung, und dasz die Frauen, wenn sie nur auf Gymnasien und Universitäten gebildet würden, ebenso fähig würden, als Gelehrte, als Künstler, als Richter und Statsmänner zu wirken. Man kann die Schulbildung der Frauen noch sehr erheblich verbessern, aber man wird die weibliche Natur nicht umändern, und könnte man's, so würde man sie verderben und der Menschheit den schwersten Schaden zufügen.

Wenn der Mann sich mühsam die Wahrnehmungen überlegt, die er im Verkehr von Menschen gemacht hat, und mit wissenschaftlicher Methode sich eine Meinung oder ein Urtheil bildet, so urtheilt die Frau kraft ihres empfänglichen Sinnes für Gesammteindrücke sehr viel rascher und viel bestimmter über Menschen und Verhältnisse. Sie erschaut den Bösewicht oft auf den ersten Blick, der ihren Mann noch lange täuscht. Sie faszt auf mit Liebe oder Hasz, mit dem Gemüth. Da liegt ihre Kraft, aber auch ihre Schwäche. Mit den besten logischen Gründen ist einer Frau in vielen Fällen

nicht beizukommen, so wenig als der Kirche mit kritischer Wissenschaft. Sie fühlt, sie glaubt, und ihre Gefühle und ihr Glaube lassen sich nicht von logischen Schluszfolgerungen leiten.

Würde den Frauen das Wahlrecht der Deputirten gegeben, so würde kein Grund bestehen, ihnen die Wählbarkeit zu Deputirten abzusprechen. Man stelle sich nun eine Volkskammer vor, die aus Männern und Frauen gemischt ist und man wird zugeben müssen, dasz die ganze Art der Verhandlung eine andere als die bisherige sein würde. Die Parteiführer würden mit völlig andern Mitteln unter den Frauen als unter den Männern Stimmen werben und dieselben aufregen. Die Gefahr, dasz alle Parteikämpfe in den repräsentativen Körpern und in dem Volke selber viel leidenschaftlicher noch als gegenwärtig erhitzt würden, und dasz die Macht der ohnehin durch die Ausbreitung des allgemeinen Stimmrechts auch auf die ungebildeten Massen sehr verstärkten passiven Kräfte nochmals mindestens verdoppelt, die Macht der activen Geistes- und Charakterkräfte, die vorzugsweise männlich sind, noch mehr gehemmt und geschwächt würden, würde furchtbar steigen und übermächtig werden.

In dem jetzigen Zustande ist die moralische, aber mittelbare Einwirkung der Frauen auf das öffentliche Leben sehr bedeutend und sehr wohlthätig. Der Statsmann findet, wenn er ermüdet und verwundet von den Kämpfen des äuszeren Wirkens nach Hause kehrt, bei seiner Frau Ruhe, Erholung, Heilung. Dieser Segen würde vereitelt, wenn die Frau mit ihm an dem öffentlichen Kampfe sich betheiligt hätte. Wie oft bespricht der politische Mann mit seiner Frau im Stillen des Hauses wie mit seinem Gewissen auch seine Vorsätze, seine Erlebnisse. Da vorzüglich vertritt die Frau auch gegenüber dem formellen Rechtssinn und der politischen Klugheit das Gefühl moralischer Pflicht. Sie ergänzt und veredelt so

den Mann. Auch diese moralische Einwirkung würde abgelenkt und abgeschwächt, wenn die äuszerlich handelnde Frau sich in derselben Weise verschulden würde, wie der Mann. Die Reinheit der mittelbaren Einwirkung der Frau auch auf das Statsleben würde durch die unmittelbare Theilnahme eher getrübt und verwirrt als um der directen Verantwortlichkeit willen gefördert.

Niemand wird die Vaterlandsliebe der Frauen tadeln oder gering schätzen. Jeder verlangt, dasz die Mütter ihre Söhne auch zur Uebung der Mannestugend und der öffentlichen Pflichten erziehen und dasz die Frauen mit ihren Männern auch das Schicksal des States in Freude und Leid theilen. Aber das läszt sich Alles erreichen und sogar besser erreichen, wenn die Mutter und die Frau ihr Leben vorzugsweise der Familie und dem Hause zuwenden und sich der äuszeren politischen Kämpfe und Thaten enthalten.

Drittes Capitel.

Die Verhältniszvertretung. Verbände, Stände und Classen.

Die gegenwärtige Einrichtung der Wahlen zu der Volksvertretung theilt die gesammte Statsbürgerschaft in eine Anzahl von Wahlkreisen, die oft willkürlich bestimmt werden, gewöhnlich ohne inneren Zusammenhang zu fordern und ohne eine organische Gemeinschaft der Bevölkerung des Wahlkreises. Die Mehrheit der Stimmen in jedem Wahlkreise bestimmt dann den Abgeordneten. Die Stimmen der Minderheit sind ganz wirkungslos.

Eötvös[3] hat mit Grund darauf aufmerksam gemacht, dasz dieses System, welches doch die Stimmen blosz zählt,

[3] Moderne Ideen I. S. 187.

nicht wägt und der Mehrheit das entscheidende Gewicht gibt, nicht einmal dafür Sicherheit gewähre, dasz die Majorität im Volk auch die Majorität in der Volksvertretung erlange. Er veranschaulicht diese Einwendung durch folgendes Beispiel. Das Land ist in 100 Wahlkreise getheilt, mit durchschnittlich 4000 Wählern. In dem Lande bekämpfen sich zwei grosze Parteien, welche wir A und B nennen. Nun wählen 51 Wahlkreise im Sinne der Partei A und 49 Wahlkreise im Sinne der Partei B. Die Ersteren haben in der Volksvertretung folglich die Majorität. Das Stimmverhältnisz ist aber in den einzelnen Wahlkreisen so vertheilt, dasz durchschnittlich in den ersten 51 Wahlkreisen je 2500 Stimmen für die Partei A abgegeben wurden und 1500 Stimmen für die Partei B. Dagegen in den 49 Wahlkreisen haben durchschnittlich 3500 Stimmen für die Partei B gestimmt und nur 500 für die Partei A. Im Volke hat somit die Partei B 252,000 Stimmen, die Partei A 148,000. Im Volke ist also die Partei B in starker Mehrheit, in der Volksvertretung dagegen in der Minderheit.

In der That bestätigen die Erfahrungen zuweilen diese Berechnung. In einzelnen nordamerikanischen Staten ist das Stimmverhältnisz der beiden groszen Parteien, der Republikaner und der Demokraten, im ganzen Volke wesentlich verschieden von dem Stimmverhältnisz dieser Parteien in dem Repräsentantenkörper. Auch in Europa ist es oft vorgekommen, dasz sehr verbreitete und starke Parteien, z. B. die Liberalen, in Landesgegenden, wo der Klerus die Wahlen in ultramontaner Richtung bestimmt, oder auch die nationale Partei gegenüber den herrschenden Particularisten zu keiner oder einer unverhältniszmäszig geringen Repräsentation gelangen konnten, oder auch umgekehrt die Ultramontanen und die Particularisten ohne Vertretung blieben.

Soll aber die Vertretung das Volk darstellen, so musz sie die Züge des Volkes, wie es ist, in ihrem Antlitz tragen.

Die blosze Möglichkeit, dasz das Volk und seine Vertretung je in ihren Majoritäten sich widersprechen, paszt offenbar nicht zu dem Gedanken der Repräsentation.

Ueberdem werden gegen dieses Wahlsystem noch folgende Vorwürfe erhoben:

1. Das Stimmrecht komme gleichmäszig allen Statsbürgern zu und doch werden die sämmtlichen Minderheiten aller Wahlkreise wieder von jeder Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen, da ihre Stimmen ohne alle Bedeutung bleiben. Würde die ganze Bürgerschaft als Volksversammlung zusammen treten, so würde hier die Minderheit ihre Meinung aussprechen und ihre Stimme geltend machen können, während sie aus der Volksvertretung verdrängt und geradezu mundtodt gemacht werde. Dadurch werde aber die Rechtsgleichheit der Bürger verletzt und die Freiheit eines ansehnlichen Theiles der Bevölkerung unterdrückt.

2. Die ganze Wahlart habe etwas Gewaltsames, indem die einzelnen Wähler genöthigt werden, damit ihre Stimme nicht von Anfang an hoffnungslos verworfen werde, sich für einen Candidaten einer der Hauptparteien zu erklären, während mancher Wähler vorziehen würde, seine Stimme einem Andern zu geben.

3. Sie begünstige das Parteitreiben und rege den Streit der Parteien auf; sie mache die Wahl zu einer Parteischlacht.

4. Sie entziehe den Arbeiten der Volksvertretung manche besonders fähige und tüchtige Kräfte, indem oft ausgezeichnete Männer von selbständiger Gesinnung von den Parteiführern mit Misztrauen und Ungunst betrachtet werden und daher nicht auf die von den Parteiclubbs gemachte und empfohlene Wahlliste aufgenommen werden und deszhalb auch keine Aussicht haben, gewählt zu werden.

5. Es sei unwahr, dasz diese Wahlform alle Zeit der

Mehrheit die Herrschaft sichere; denn es entscheide regelmäszig innerhalb einer jeden Partei wieder die Mehrheit und daher könne leicht die Mehrheit der Volksvertretung bei irgend einem Gesetz oder einem Beschlusz in Wahrheit nur die Meinung einer Minderheit sein, dann nämlich, wenn die Minderheit innerhalb der herrschenden Partei, welche nur aus Parteirücksichten mit der Majorität stimme, mit den sämmtlichen Stimmen der schwächeren Parteien zusammen die Mehrheit aller Mitglieder bilden würde.[4]

Um diesen Mängeln zu begegnen, wurden in neuerer Zeit viele Vorschläge gemacht. Sowohl in Europa als in Amerika hat so die Frage der Wahlreform und insbesondere der Gedanke der Verhältniszvertretung (représentation proportionelle) die Aufmerksamkeit aller Nationen erregt.

Die hauptsächlichen Vorschläge sind:

I. Der Gedanke von Considérant:[5] Jeder Bürger bekenne sich zu einem Parteiprogramm. Dann sollen die Deputirtenstellen nach Verhältnisz der Theilnehmerzahl einer jeden Partei unter die Parteien vertheilt werden. Nehmen wir an, es bestehen in einem Lande vier Parteien, A, B, C und D. A hat 50,000 Anhänger, B 150,000, C 120,000, D 80,000. Demgemäsz würde A 50 Deputirte wählen, B 150, C 120 und D 80.

Die Vertheilung der Stellen wäre allerdings verhältniszmäszig und insofern gerecht; aber der Vorschlag ist trotzdem verwerflich, weil er einen unläugbaren Uebelstand in einer Weise verbessert, welche ein viel gröszeres Uebel zur Folge hätte. Es würde der Stat selber nach Parteien organisirt und dadurch zerrissen, während die richtige Organisation des Stats überall die Parteien wieder einigt und durch gemeinsames Recht zusammenhält.

[4] Naville La réforme électorale. Genève 1867, deutsch von Wille, Zürich 1868.

[5] De la sincérité du gouvernement représentatif. Genève 1846.

Verwandt mit obigem Vorschlag, aber auch ähnlichen Bedenken ausgesetzt, ist der Gedanke der freien Liste; indem jede Partei eine Liste mit einer grösseren Zahl von Candidaten auflegt und die einzelnen Wähler sich dann für eine dieser Listen erklären können (nicht müssen). Ueberhaupt nähert sich die Anordnung groszer Wahlkreise mit vielen Wahlstellen diesem Verfahren, indem es dem einzelnen Wähler zu schwer wird, sich eine eigene Liste zu bilden und er vorziehen wird, sich an eine gedruckte Parteiliste anzuschlieszen. Diese Methode ist 1870 in Genf und 1875 in Frankreich von den gesetzgebenden Körpern geprüft, aber nicht gutgeheiszen worden.

II. Bedeutender ist der berühmte Vorschlag des Engländers Thomas Hare,[6] der durch Stuart Mill[7] und Andere[8] lebhaft unterstützt wird.

Hare will auch den Minderheiten eine ihrer Zahl entsprechende Repräsentation verschaffen, indem er ihre Stimmen nicht in den Wahlkreisen ohnmächtig verhallen läszt, sondern dieselben durch das ganze Land sammelt. Er geht von dem Gedanken aus, dasz ebenso wie die Volksvertretung Eine sei, so der Wahlkörper, der sie bezeichne, ebenfalls Einer sein müsse, d. h. sich über das ganze Land als Volkswahlkörper verbreiten müsse. Wohl möge die Abstimmung örtlich vollzogen werden, an den Wohnorten der Wähler oder in der Nähe; aber der Grundfehler der jetzigen Einrichtung sei, dasz auch die Wahlen selbst einen örtlichen Charakter bekommen haben, statt nationale Landeswahlen zu sein.

Demgemäsz benutzt er den Gedanken, welchen der Herzog von Richmond im Jahr 1780 in dem englischen Oberhause

6 A Treatise on the élection of Représentation, zuerst London 1859, dritte Ausg. 1865.

7 Ueber Repräsentativverfassung, übers. von Wille, Zürich 1862.

8 Insbesondere L. Palma, Potero Elettorale. Milano 1869. S. 325. Padiletti in der Nuova Antologia, Firenze Settembre 1871. Brunialti Degli Inconvenienti etc. Vicenza 1871. Verhandlungen des Gr. Raths von Neuchatel 1869.

zuerst zur Sprache gebracht hatte, des sogenannten Wahlquotienten, d. h. der Stimmenzahl, welche durch Division der Deputirtenzahl in die Zahl der sämmtlichen Wähler des ganzen Landes gewonnen wird, um darauf die Behauptung zu gründen, für jede Wahl genüge jene Stimmenzahl, und alle über dieselbe hinaus für einen Candidaten abgegebenen Stimmen seien überflüssig und kommen daher für die Gültigkeit der Wahlen nicht weiter, sondern nur insofern noch in Betracht, als sie das Ansehen des Gewählten erhöhen. Er gestattet nun jedem Wähler, seine Stimme für Eine Deputirtenstelle abzugeben, in dem Sinne, dasz die sämmtlichen im ganzen Lande auf einen Candidaten lautenden Stimmen so lange zusammen gezählt werden, bis der Wahlquotient erfüllt ist. So können sich die Minderheiten mehrerer oder aller Wahlorte verbünden und es wird ihnen nicht schwer, dann ihre Candidaten durchzubringen.

Da aber die überschüssigen Stimmen wirkungslos sind, wie wenn sie nicht geschrieben wären, und jeder Wähler die Möglichkeit vorsieht, dasz auch seine Stimme als überflüszig beseitigt werde, so soll demselben verstattet werden, den zunächst gewollten Candidaten für den Fall, dasz sie schon die nöthige Stimmenzahl haben, andere Candidaten zu substituiren. So kommt zu dem System des Wahlquotienten das der Wahlsubstitution, die sog. successive Abstimmung, hinzu. Wenn also z. B. der Wahlquotient 1000 Stimmen beträgt, und für M, den der Wähler D in erster Linie genannt hat, bereits bei der Zusammenzählung 1000 Stimmen abgegeben sind, so nennt für diesen Fall D in zweiter Linie den N, und wenn der N die nöthige Stimmenzahl auch ohne ihn hat, den O.

Für diesen Reformplan, dessen Detail noch besonderer technischer Festsetzungen bedarf und ein Centralbureau erfordert, welches die Stimmen zusammenzählt und schlieszlich ordnet, wird angeführt:

1. Er sei gerecht, denn er sichere, im Gegensatz zu der Unterdrückung der Minderheiten, einer jeden irgend bedeutenden Meinung und Richtung im Lande eine verhältniszmäszige Vertretung. Die Mehrheit im Volke werde auch die Mehrheit der Vertretung bilden können, aber die Minderheiten finden noch Gehör, sobald sie zahlreich genug sind, um den Wahlquotienten zu erfüllen.

2. Der Plan sei liberal, weil er jedem Wähler die Freiheit der Wahl sichere. Die Wähler seien dann nicht genöthigt, nur zwischen den Candidaten zu wählen, welche ihnen die groszen Parteien vorschlagen, sie können auch, indem sie sich mit ihren Gesinnungsgenossen im Lande vereinigen, ihre besondere Meinung zur Geltung bringen.

3. Der Parteikampf werde dadurch ermäszigt; denn sehr viele Wähler werden dann nicht Parteimänner, sondern solche Männer wählen, deren Mitwirkung an den Arbeiten der Volksvertretung ihnen nützlich erscheine.

4. Der Vorschlag sei der Intelligenz günstig, indem ein ausgezeichneter Mann, dessen Geist und Kenntnisse für die Volksvertretung werthvoll seien, leicht im ganzen Lande die erforderliche Zahl Stimmen erhalten werde, während er in dem Wahlkreise seines Wohnorts die Wettbewerbung mit anerkannten Magnaten oder Parteiführern nicht zu bestehen vermöchte und in anderen Wahlkreisen der Mehrheit nicht bekannt sei, und von den Parteien nicht empfohlen würde. Mill legt auf dieses Argument ein groszes Gewicht.

5. Es werde so die Harmonie erhalten zwischen dem Volke und seiner Vertretung und zugleich gelange der ganze Reichthum der verschiedenen Kräfte, Bedürfnisse, Richtungen in dem Volke zu entsprechendem mannichfaltigem Ausdruck.

Der Grundgedanke von Hare, die Wahlen zur Volksvertretung sind Volkswahlen und dürfen daher nicht blosze Ortswahlen sein, würde folgerichtig dahin führen, dasz alle

Repräsentantenstellen von dem Volke, d. h. von allen Wählern besetzt werden. Aber das ist nicht möglich.

Es ist ganz undenkbar, dasz jeder Wähler im ganzen Lande ein Urtheil habe über die Fähigkeit und die Tauglichkeit aller Abgeordneten des ganzen Landes, d. h. über mehrere Hunderte von Männern, die er nie gesehen, von denen er kaum je etwas gehört hat. Würden die einzelnen Wähler Hunderte von Namen auf ihren Stimmzettel schreiben und nun gar noch durch Substitution ordnen müssen, so wäre das für sie eine so schwierige und unsichere Arbeit, dasz fast Alle es vorziehen würden, die gedruckte Stimmliste bequem einzureichen, welche ihnen die geschäftige Betriebsamkeit der Parteiausschüsse in die Hand legen würde. Die Abstimmung der Wähler wäre eitler Schein und der sogenannte „Caucus" würde unbestritten die Wahlen dictiren.

Um deszwillen wird jener Grundgedanke nicht durchgeführt, sondern ganz im Gegentheil jeder Wähler auf Eine Stimme für Eine Stelle beschränkt. Zu den Grundsätzen des Wahlquotienten und der Substitution (eventueller Abstimmung) kommt dann die Beschränkung der einfachen Wahl (single vote) hinzu. Damit wird in der That die Gefahr der dictirten Listen und der schroffen Parteibildung beseitigt.[9] Eher werden manche Wähler diese Beschränkung auf Eine Stelle als ungerechtfertigt empfinden, da sie bisher ihre Stimmen für mehrere Stellen abgegeben haben und sich auch fähig fühlen, für mehr als Eine Stelle zu votiren.

Die Eintheilung des Landes in Wahlkreise entgeht jener Schwierigkeit auf anderem Wege und macht es möglich, dasz die Wähler, je nach Umständen, an zwei oder mehr

[9] Die Einwendung von Bagehot (engl. Verfassungszustände, übers. von Holtzendorff. Berlin 1868. S. 193) ist begründet gegen das Listenverfahren, nicht aber gegen die Einzelwahlen. Ueber die letztern vgl. den Bericht der Reform League „Representative reform," London 1868, welche eine gute kurze Darstellung des Hare'schen Planes gibt.

Wahlen Theil nehmen. Dieselbe hat überdem manche nicht gering zu schätzende Vortheile. Sie gibt den verschiedenen Landesgegenden die Möglichkeit, die Mannichfaltigkeit ihrer Kräfte, Bedürfnisse, Interessen zu offenbaren und auch in der Volksvertretung reflectiren zu lassen. Sie durchkreuzt die einseitige Parteiherrschaft, indem in den einen Wahlkreisen die eine Partei, in den andern aber eine andere Partei die Majorität hat. Sie ermäszigt die Parteiherrschaft durch die Rücksichten auf örtliche Notable, die auch abgesehen von der Gunst oder Ungunst einer Partei in der Nähe angesehen sind, und bei Wahlen nicht übergangen werden.

Auch Hare wurde daher, trotz der grundsätzlichen Verwerfung der örtlichen Wahlen genöthigt, die Vertheilung der Stellen auf die Wahlkreise als Regel zuzugestehen. Er begnügte sich, eine Ansnahme für solche Wähler zu ermöglichen, welche nicht gesonnen sind, die Candidaten des Orts zu wählen, sondern vorziehen, sich mit Minderheiten anderer Orte für einen andern Candidaten zu verbünden.

Mit solchen Modificationen hat der Hare'sche Plan vielen Beifall gefunden. Indessen heute noch sträuben sich die groszen Parteien meistens gegen die beantragte Reform. Sie fürchten von derselben eine Schwächung ihrer Macht und eine Hemmung ihres Einflusses. Sie ziehen vor, als Majoritäten die Minderheiten zu unterdrücken, und die Hoffnung starker Minderheiten, später die Mehrheit zu erlangen, bewegt auch diese, lieber noch eine Weile ein Unrecht zu ertragen, für das sie später Revanche nehmen, als die Verhältniszwahl zu fordern.

III. Die meisten Reformvorschläge, welche in der Gesetzgebung einzelner Länder zur Sprache gekommen sind, behalten daher das Institut von örtlichen Wahlkreisen mit einer beschränkten Zahl von Deputirtenstellen bei, aber suchen dennoch den Minderheiten eine Vertretung zu sichern. Schon bevor der Plan von Hare veröffentlicht worden, hatte in

Dänemark der Minister Andrä, im Jahr 1855, ein Wahlgesetz durchgesetzt, welches das System des Wahlquotienten und die Substitution verwirklichte, aber nur innerhalb einzelner Wahlkreise, und nur solcher Wahlkreise, welche mehrere Deputirte zu wählen hatten (in der Regel drei). Wenn z. B. 1200 Stimmen in einem Wahlkreise abgegeben werden und drei Abgeordnete zu wählen sind, so darf für die erste Stelle jeder Wähler nur Eine Stimme abgeben. Der Wahlquotient beträgt somit 400 Stimmen und die überflüssigen Stimmen werden nicht gezählt, statt derselben aber die substituirten. Ist das Verhältnisz der Parteien 800 A und 400 B, so wird die Partei A zwei Stellen besetzen können, die Partei B eine.

Um das Zustandekommen der Wahlen zu erleichtern, wird für den Fall, dasz die volle Stimmenzahl nicht erreicht würde, angenommen, dasz die Candidaten gewählt seien, welche die meisten Stimmen haben, insofern dieselben mehr als die Hälfte des Wahlquotienten betragen.

Das dänische Wahlgesetz vermeidet so mehrere Bedenken, welche gegen das Hare'sche System erhoben werden, wenn gleich es in seinen Mitteln mit demselben übereinstimmt; aber dasselbe ist doch nur eine sehr beschränkte und fast zufällige Reform für einige Wahlkreise.

IV. Eine andere Methode, der Minderheit neben der Mehrheit eine Vertretung zu verschaffen, hat die englische Gesetzgebung gemacht. Schon im Jahr 1854 hatte Lord John Russel im Parlament vorgeschlagen, in den Wahlkreisen, welche drei Mitglieder in das Unterhaus zu wählen haben, jedem Wähler nur zwei Stimmen zu gestatten. Man nennt dieses System die unvollständige Liste oder die beschränkte Stimmenabgabe. Damals ging das Parlament noch nicht auf den Vorschlag ein. Aber im Jahr 1867 wurde derselbe von Lord Cairns im Oberhaus erneuert und fand nun die Billigung beider Häuser. Seither ist er Gesetz.

Bei den ausgebildeten Parteien Englands hat aber diese Clausel, welche der Minderheit in einem Kreise, der drei oder mehr Wahlen zu machen hat, Eine Stelle offen hält, nur eine geringe Bedeutung. In den meisten Wahlkreisen wirkt sie überhaupt nicht, weil dieselben höchstens zwei Stellen zu besetzen haben. Und für die wenigen dreisitzigen und die viersitzige City von London ist sie deszhalb nicht sehr erheblich, weil ohnehin jede starke Partei, auch wenn sie im Volke und in vielen Wahlkreisen in der Minderheit ist, in andern Wahlkreisen der Mehrheit sicher ist und daher nicht unvertreten bleibt. Das ganze Gesetz hat fast nur die Bedeutung eines verschämten Bekenntnisses, dasz die gewöhnlichen Majoritätswahlen keine Garantie gegen eine ungerechte Ausschlieszung der Minderheiten gewähren.

Die ganze Maszregel macht überdem den Eindruck der principlosen Willkür.

V. Von G. Burnitz und G. Varrentrapp in Frankfurt ist die Methode der sogenannten Divisionswahlen empfohlen worden. Die gewöhnlichen Wahlkreise werden beibehalten, dem Wähler aber überlassen, die Reihenfolge der Gewählten zu bestimmen und dann die Stimmen für die an erster Stelle Genannten voll gezählt, die Stimmen aber in zweiter Linie nur als halbe, die in dritter Linie nur als Drittelsstimmen u. s. f. berechnet. Aber es ist weder psychologisch, noch mathematisch richtig, der Reihenfolge in der Anordnung der Namen eine so grosze Bedeutung zu geben. Oft werden auf Wahllisten angesehene, aber entbehrliche Localautoritäten voran gestellt, ohne dasz es dem Wähler einfällt, sie doppelt so hoch zu werthen, als den Candidaten, den er an zweiter und dreimal so hoch, als den Candidaten, den er an dritter Stelle setzt. Die gesetzliche Werthbestimmung musz aber einen Anhalt finden in der natürlichen Schätzung der Sitte und eben dieser Anhalt fehlt gänzlich.

VI. Wieder eine andere vorgeschlagene Methode ist die

der cumulirten Wahlen. Sie besteht darin, dasz jedem Wähler, welcher an einer Mehrzahl von Wahlen Theil nehmen darf, gestattet wird, seine mehreren Stimmen auf Einen Candidaten zu vereinigen.

Diese Methode hat in England und in Amerika Vertheidiger und sogar an einigen Orten (Cap der guten Hoffnung, in Pennsylvanien und Illinois)[10] eine beschränkte Anwendung gefunden. Aber sie ist nur ein mathematisches Auskunftsmittel und hat keinen Rechtsgrund; denn das Gesetz theilt einem jeden Wahlkreise mehrere verschiedene Stellen zur Besetzung zu; und dieser Absicht des Gesetzes handelt der Wähler entgegen, wenn er für Eine Stelle denselben Namen mehrfach wählt.

VII. Verbände. Alle diese Reformvorschläge gehen immer von den besondern Wahlstimmen der einzelnen Wähler aus. Aber ebenso beruht auch unser regelmäsziges Wahlsystem auf demselben Grundgedanken. Es zählt immer nur die einzelnen Stimmen der Statsbürger. Dieser Gedanke ist offenbar ein Erzeugnisz der gesellschaftlichen Statslehre, welche vorerst nur die Individuen sieht als gleiche Antheiler an der Statsgesellschaft und alles öffentliche Recht gleichmäszig unter dieselben vertheilt. Damit aber wird ein Grundgebrechen unsrer Wahlordnung aufgedeckt, die gefährliche und doch unbefriedigende Auflösung des Volks in Hunderttausende und Millionen Wähler, die unter sich nicht verbunden sind. Die so aufgelösten Mengen sind denn freilich wie der Sand und Staub durch jeden Windstosz leicht aufzuregen und aufzuwirbeln.

Die organische Statslehre betrachtet den Stat und das Volk nicht als einen solchen Sandhaufen atomistischer Stimmrechte, sondern als einen groszen organischen Körper, der naturgemäsz in mancherlei Gruppen und engere

10 Associazione per lo Studio della rapprensentanza proportionale. Rome 1872. S. 17.

Verbände gegliedert ist, deren Zusammenwirken und Ineinandergreifen dem Ganzen sowohl Festigkeit als Mannichfaltigkeit verleiht.[11]

Es war ein Fortschritt der heutigen Naturwissenschaft, als sie entdeckte, dasz die Pflanzen und selbst die Thierkörper aus lauter Zellen bestehen, aber es wäre doch ein entsetzlicher Rückschritt in der organischen Natur, wenn das ganze Geschöpf unvermittelt aus gleichmäszigen Zellen zusammen gefügt, statt aus Gliedern gebildet würde, welche den einzelnen Zellen eine näher liegende Aufgabe anweisen. Ebenso war es ein Fortschritt der Statswissenschaft und der modernen Statenbildung, dasz sie die einzelnen Personen als berechtigte und verpflichtete Statsbürger erkannte, aber es war eine gefährliche Verirrung, als sie die organische Natur des Volkes verkennend, in dem Volk alle vorhandenen Verbände auflöste und die Bürger, welche zunächst für ihren Verband ein Verständnisz hatten und durch denselben mit dem State sich verbunden fühlten, aus diesem Zusammenhang heraus risz und als allgemeine Statsgesellschafter, häufig ohne Verständnisz, zu Wählern machte. Man traute ihnen eine Fähigkeit der Abstraction zu und einen Weitblick, welche sie nicht haben.

Wäre die Wahl hauptsächlich nach Verbänden organisirt, so würde die Gefahr einer leidenschaftlichen und einseitigen Parteiherrschaft und damit auch die Gefahr, dasz die Minderheiten unvertreten bleiben, ohne weiters beseitigt. Die Wahlen würden eher mannichfaltig als einseitig ausfallen. Die Volksvertretung würde eher den politisch wichtigen Gruppen und

[11] Vgl. auch R. Gneist Statsverwaltung und Selbstverwaltung. Berlin 1869. S. 59. Er wirft den Minoritätswahlen vor, dasz sie den letzten Zusammenhang der Nachbarschaft, den Zusammenhang zwischen Verwaltungsgemeinde und Parlament, völlig auflösen, die Bande zwischen Parlament, Grafschaftsverwaltung und Selfgovernment zerschneiden und das „allgemeine Menschheitsstimmrecht“ vorbereiten.

Gemeinden, aus denen der Stat besteht, zum Ausdruck dienen und die Volksnatur in einem deutlichen, verkürzten und verschönten Bilde getreu darstellen, während sie jetzt zu sehr nur der Ausdruck der massenhaften Parteiströmungen innerhalb des Volkes ist.

In der That können die Wahlkreise einigermaszen das Erfordernisz organischer Gliederung berücksichtigen, aber nicht, wenn dieselben willkürlich aus völlig heterogenen, unzusammenhängenden Theilen abgezirkelt werden, sondern nur dann, wenn sie aus bestimmten Gemeinden oder Aemtern bestehen. Die in Deutschland herkömmliche Unterscheidung von Stadtgemeinden und Landgemeinden ist ebenfalls von solcher Art. In der That ist der Charakter und sind die Kräfte, die Bildung und die Bedürfnisse der Städte und der Landschaften sehr verschieden und es hat deszhalb ganz guten Grund, den Städten mit Rücksicht auf ihre mannichfaltigeren Kräfte, ihre erhöhte Bildung und ihre reicheren Bedürfnisse eine Vertretung zu gewähren, welche sich nicht blosz nach der Zahl der Wähler richtet, sondern diese Bedeutung für das Ganze beachtet, während die Landgemeinden, die ohnehin sich mehr über das Land ausbreiten, aber auch einfachere und gleichartigere Verhältnisse zeigen und daher hinreichend vertreten sind, auch wenn man hier gröszere Wahlkreise bildet. Gleiche Wahlkreise zu Stadt und Land der Zahl nach sind keineswegs, wie sich die atomistische Doctrin einbildet, eine Forderung der Rechtsgleichheit, sondern eine Miszachtung der Verhältniszmäszigkeit und daher auch der wahren Gleichheit.

Es ist denkbar, dasz die Einführung der freiwilligen Wahlgruppen, wie sie Hare vorschlägt, die zukünftige bessere Organisation der Wahlverbände vorbereiten würde. Aber diese Hoffnung kann trügen; denn wahrscheinlich würden die meisten freiwilligen Wahlgruppen sich entweder nach Parteien oder nach Interessen zusammen schlieszen.

Beides aber wäre für den Stat schädlich, denn die Parteien dürfen nicht zu Gliedern des Statskörpers gesteigert, sondern müssen vielmehr durch die Gliederung des Statskörpers verbunden und geeinigt werden; eine Organisation nach Privatinteressen würde den egoistischen Interessenkampf hervorrufen und das gemeinsame Statsinteresse zurück drängen.

Innerhalb der organischen Verbände entscheidet zunächst die Einheit des Verbandes, und daher auch die Mehrheit der Stimmen. Wohl aber lassen sich Gründe denken, welche eine verhältniszmäszige Vertretung auch der verschiedenen Fractionen berücksichtigt und dadurch im Gegensatz zu ausschlieszlicher Herrschaft der Majorität, den Minderheiten eine Stimme sichert. Für solche Fälle ist der Gedanke von Hare gerecht und brauchbar.

VIII. Stände- und Classenvertretung. Die öffentliche Meinung ist einer Vertretung nach Ständen schon deszhalb abgeneigt, weil der moderne Repräsentativstat mit seiner einheitlichen Volksvertretung nur im Kampfe mit den mittelalterlichen Ständen zur Geltung gelangt ist. Der Gedanke einer ständischen Vertretung erscheint ihr daher als reactionär. Sie fürchtet, dasz man mit Hilfe desselben wieder zurücksteuern möchte zu der Herrschaft der privilegirten aristokratischen Stände, welche im Mittelalter auf die untern Classen gedrückt und dieselben zu ihrem Vortheil ausgebeutet hatten. Man wirft überdem dem ständischen System, und nicht ohne Grund vor, dasz es seine Vertreter mit ständischer Beschränktheit umstricke und ihren Blick von der einheitlichen Volksgemeinschaft und den nationalen Gesammtinteressen ab, und auf die ständischen Sonderinteressen hinlenke. Man sagt, dasz die Vertretung der Stände nicht Volksvertretung, sondern Volksspaltung sei.

In der That, obwohl sich dafür sagen liesze, dasz heute auch die Volksstände der Bauern und der Arbeiter eine Vertretung erhielten, durch welche sie auch den aristokratischen

Ständen gegenüber ihre Rechte wahren und ihre Interessen schützen könnten, so steht doch einer Erneuerung der Repräsentation nach Ständen das ernste Bedenken im Wege, dasz die Stände ihre Hauptbedeutung auszerhalb des States und nicht als Glieder des States haben, und daher durch ihre Natur auf eine Sonderstellung und Sonderinteressen hingewiesen werden. Die Einheit des Volks und die Rechte der Gemeinschaft der verschiedenen Berufsclassen kommen daher nicht zu vollem Ausdruck und werden leicht durch den Widerstreit und die Selbstsucht der Stände bedroht. Wenn Stuart Mill sich auch gegen die Classenvertretung erklärt, so hat er doch nur die Berufsclassen im Sinne, die selber wieder Stände oder ständische Unterabtheilungen sind, insofern sie auf Gleichartigkeit der Lebensweise, des Berufs und der Interessen beruhen. Die Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, Hausbesitzer, Landbauern, Lohnarbeiter sind als Berufsclassen zugleich Stände, wenn auch moderne Stände.

Die eigentliche Classeneintheilung unterscheidet sich aber von der ständischen dadurch, dasz sie von der Statsautorität nach Statsrücksichten und zu Statszwecken gemacht ist und deszhalb der Einheit des Volkes und States nicht gefährlich wird. Die Classen bestehen nicht abgesehen vom State und sind daher ohnmächtig gegen den Stat. Der Stat kann so die Bürger in Classen eintheilen, wie das in der Servianischen Verfassung geschehen ist, mit Rücksicht auf ihr Alter, ihr Vermögen, ihre statlichen Leistungen, auch mit Rücksicht auf ihre Bildung. Diese Unterschiede durchschneiden die Stände, und sammeln ihre Glieder aus verschiedenen Ständen.

Die Gründe, welche einer ständischen Vertretung im Wege stehen, sind daher keine Hindernisse der Classenvertretung. Nur die Verwechslung dieser mit jener bringt die Classenvertretung in ein ungünstiges Licht. Aber es wird

noch eine lange Zwischenzeit nöthig werden, bis der Gedanke einer solchen Classenvertretung ausführbar werden wird. Einstweilen bieten die örtlichen Verbände die einzige Möglichkeit dar, das allgemeine Stimmrecht an eine organische Einrichtung anzuknüpfen.

Einen hieher gehörigen Vorschlag hat neuerlich Gneist gemacht, indem er das preuszische Dreiclassensystem, nach Fürst Bismarcks Meinung die am wenigsten empfehlenswerthe Wahlordnung, neu begründet und empfiehlt. Er macht und mit Grund auf das Miszverhältnisz aufmerksam zwischen dem Wahlsystem nach der Kopfzahl und dem Steuersystem nach dem Vermögen, und beruft sich dabei auf die Angabe eines englischen Statistikers, dasz nach der Kopfzahl von 100 Stimmen auf die höhern Classen 4, auf die Mittelclassen 32 und auf die arbeitende Classe 64 Stimmen fallen, nach dem Masz der Steuern dagegen auf die höheren Classen 83, auf die mittleren 10, und auf die arbeitende Classe 4 kommen würden. Wenn auch in Deutschland das Miszverhältnisz nicht so grosz ist, indem die Mittelclassen sowohl an Zahl als an Steuerleistung viel schwerer ins Gewicht fallen, so ist es doch auch bei uns unläugbar vorhanden und das Bedürfnisz einer billigen Ausgleichung zwischen dem Stimmrecht der Beschlieszenden und der Zahlenden anzuerkennen.

Ebenso verdient der Gedanke, den Gneist immerfort mit besonderem Nachdruck betont, unsere Billigung, dasz zwischen den Rechten im State und den Pflichten, beziehungsweise den öffentlichen Leistungen ein natürlicher Zusammenhang sei. Es ist wahr, dasz die Bürger zunächst in den engeren Verbänden der Gemeinde, der Kreise u. s. f. sich an den öffentlichen Geschäften betheiligen, dasz ihre Befähigung zur Theilnahme an der Statsverwaltung erst durch die Uebung in der Selbstverwaltung in engeren Kreisen entwickelt wird.

Wir stimmen ihm ferner bei, wenn er behauptet, dasz die grosze Mehrheit der kleinsten Steuerzahler gar nicht in der Lage sei, Gemeindeämter oder Repräsentativämter im State übernehmen zu können, und die Musze nicht habe, sich bei diesen öffentlichen Leistungen zu betheiligen. Um dieselben dennoch nicht etwa von dem öffentlichen Dienst und Recht auszuschlieszen, schlägt er daher vor, die dritte Wählerclasse mittelbar zu betheiligen und zwar so, dasz sie, „das ihr zukommende Contingent (1/3) der persönlichen Verpflichtung zum Geschwornendienst und für die Gemeindeämter durch Wahlen aus ihrer Mitte gestelle" und dann ebenso bei den Wahlen zur Volksvertretung den ihr zukommenden Antheil Stimmen durch ihre Repräsentanten erhalte. Er will also unmittelbare Wahl nur für die beiden oberen Classen und mittelbare Wahl (durch Wahlmänner) für die dritte Classe.

Aber wir bezweifeln, dasz der Vorschlag einer solchen Dreiclassenwahl viel Beifall finden werde, und sind der Meinung, dasz auch ihm erhebliche Bedenken entgegen stehen. Da Gneist die beiden obern Classen gleichstellt und beide zusammen der dritten Classe gegenüberstellt, so ist das System in Wahrheit ein Zweiclassensystem, d. h. die vermöglichen Wähler werden zusammen den unvermöglichen entgegengesetzt. Es scheint uns aber in unserer Zeit kaum etwas gefährlicher als diese Entzweiung der Nation in besitzende und nichtbesitzende Individuen und Classen. Die politische Aufgabe ist vielmehr, diese mit jenen so vielfältig zu verbinden, dasz ein Krieg der einen gegen die anderen gar nicht möglich ist.

Wenn einmal die Classeneintheilung gelingen und diese Gefahr vermieden werden soll, so bedürfen wir mehr als zwei Classen und darf nicht das Masz des Steuerbetrags für sich allein die Masse spalten. Wir brauchen mehr Unterscheidungen und leichtere Uebergänge. Es wird auch

schwerlich gelingen, da wo die unmittelbare Wahl eingeführt ist, sie wieder auf die mittelbare Wahl durch Wahlmänner herabzudrücken, denn auch die Massen nehmen ein weit gröszeres Interesse an den Wahlen, wenn sie ihr Vertrauen unmittelbar ihrem Candidaten zuwenden dürfen, als wenn sie nur Wahlmänner wählen sollen; sie werden daher die mittelbare Wahl als einen Verlust an ihren Rechten empfinden. Der Vortheil, dasz die Wahlmänner durchschnittlich in Fähigkeit und Bildung eine Stufe höher stehen, als der Durchschnitt der Urwähler, eben weil jene von diesen gewählt, d. h. ausgezeichnet sind, geht aber wieder grösztentheils verloren, wenn die Wahlmänner nur aus der unvermögenden Classe gewählt werden dürfen. Weszhalb soll nicht das Vertrauen dieser Classe sich auch den vermöglichen und gebildeten Individuen zuwenden dürfen? Auch hier musz die Verbindung erhalten bleiben und darf nicht die Trennung zum Gesetz gemacht werden. Wenn es unmöglich ist, die Ehrenämter der Gemeinderäthe und Geschworenen durch Arbeiter zu besetzen, welche genöthigt sind, um ihr tägliches Brod zu ringen, so wird diese Unmöglichkeit nicht dadurch beseitigt, dasz es den Unvermöglichen überlassen wird, sich durch Wahl die Personen zu bezeichnen, welche diese Aemter übernehmen müssen. Die Wahl schafft kein Brod und gewährt keine freie Musze. Wenn also die Wahl den Antheil bestimmen soll, welche diese Classen an jenen Aemtern nehmen, so wird sie wieder nur so die geeigneten Personen treffen, dasz jenen die Freiheit verstattet wird, aus allen Classen zu wählen.

Als Ergebnisz dieser Prüfung ist daher anzunehmen: Wir müssen das allgemeine Stimmrecht als die Grundlage des heutigen Wahlsystems festhalten, aber die Mängel desselben dadurch zu heben suchen, dasz bei der Bildung der Wahlkreise und ihrer Unterabtheilungen der Organismus der örtlichen Verbände erhalten, nicht zerrissen und auch auf den

Vorzug der Cultur und die weiteren Bedürfnisse und Kräfte der Städte billige Rücksicht genommen werde, und dasz dafür gesorgt werde, dasz nicht starke Minderheiten ohne Vertretung bleiben, oder offenbar unverhältniszmäszig schwach vertreten werden. Die feinere Ausbildung der Classenwahlen auf jener Grundlage ist zur Zeit nicht möglich und daher einer späteren Zukunft vorzubehalten.

Viertes Capitel.

Gesetzbücher und Specialgesetze. Sprache der Gesetze. Gesetzesentwurf.

Der im zweiten und dritten Jahrzehent unsers Jahrhunderts mit groszem Eifer geführte Meinungsstreit [12] über die sogenannte Codificationsfrage ist für die europäischen Staten und des amerikanischen Continents thatsächlich erledigt. Fast alle neueren Culturvölker haben den Versuch gemacht, ganze Rechtsgebiete durch eine umfassende Gesetzgebung zu ordnen und dadurch sich für die Codification entschieden. Keines derselben hat eine Reue gezeigt über diesen betretenen Weg, keines hat seine Gesammtwerke der Art wieder beseitigt, keines ist zu der früheren Praxis, welche nur eine gemeinrechtliche Doctrin und daneben einzelne Specialgesetze kannte, zurück gekehrt. Im Gegentheil, fortwährend werden neue Unternehmungen eingeleitet zu umfassender Codification. England ist fast das einzige Land, in welchem es noch keine Gesetzbücher, wohl aber unüberseh-

[12] In Deutschland wurde der Streit durch zwei berühmte Pandektisten, Thibaut für und Savigny gegen die Codification (1814), geführt. Vgl. darüber Bluntschli, die neueren Rechttsschulen der deutschen Juristen und in der Einleitung zu dem privatrechtlichen Gesetzbuch von Zürich. Ueber die ausländische Litteratur vgl. v. Mohl, Politik. 1. S. 457.

bare Mengen von Specialgesetzen gibt; aber dieser Zustand wird von keiner andern Nation beneidet und erscheint auch gebildeten Engländern sehr bedenklich, wenn gleich sich einzelne Geschäftsmänner, welche aus ihrer Gesetzeskenntnisz in einzelnen Zweigen ein fruchtbares Gewerbe ableiten, bei der allgemeinen Verwirrung gut stehen.

Der Gedanke, der in früheren Zeiten voraus durch grosze Statsmänner und Herrscher vertreten war, wie z. B. Julius Cäsar, Justinianus, Kaiser Karl der Grosze, Kaiser Friedrich II., König Ludwig XIV. von Frankreich, König Friedrich II. von Preuszen, Kaiserin Maria Theresia von Oesterreich, Kaiser Napoléon I. von Frankreich, Kaiser Alexander I. von Ruszland, dieser Gedanke ist heute ein Gemeingut der civilisirten Welt.

Wir besitzen heute eine grosze Zahl von allgemeinen Gesetzbüchern über das Privatrecht überhaupt und das Handels- und Wechselrecht insbesondere, über das Strafrecht, über Militärstrafgerichtsbarkeit, Proceszordnungen für den Civilprocesz und den Strafprocesz u. s. f. Die heutigen Statsverfassungen sind ebenso übersichtliche Darstellungen der wesentlichsten Rechtsgrundsätze über öffentliches Recht. Es fehlen selbst erste, freilich noch seltene Versuche (voraus im State New-York) nicht, das Statsrecht einzelner Länder zu codificiren, wie das Privat- und Strafrecht. Den Uebergang bilden die Polizeistrafgesetzbücher mancher Staten, weil hier vieles den Verordnungen, je nach dem Wechsel der Bedürfnisse, anheim gegeben werden musz. Dazu sind in neuester Zeit auch die Versuche einer Codification des Völkerrechts [13] gekommen.

[13] Wissenschaftliche Gesammtdarstellungen des Völkerrechts in Form von Rechtsbüchern sind Bluntschli, Das moderne Völkerrecht. Nördlingen, erste Aufl. 1868, zweite 1874, und Dudley-Field, Draft Outlines of international law. New-York 1870. Eine statliche Codification des Kriegsvölkerrechts wurde auf Anregung des Kaisers Alexander II. von Ruszland in Brüssel als gemeinsames Werk der europäischen Staten 1874 vorbereitet.

Der Codification des Statsrechts steht als Hindernisz im Wege die grosze Veränderlichkeit desselben in unsrer Zeit, welche nur mühsam den Neubau des modernen Stats vollzieht.

Ein Hauptvorzug der Gesetzbücher besteht darin, dasz dieselben den ganzen Rechtsstoff eines Gebietes in seinem *inneren Zusammenhang* als ein *harmonisches Ganzes* begreifen und darstellen. Die einzelnen Institutionen und Rechtssätze werden daher in ihrem richtigen Verhältnisz zu allen andern und zu dem ganzen Rechtskörper aufgefaszt. Die ganze Rechtsordnung gewinnt so an *Uebersichtlichkeit, Klarheit, Uebereinstimmung* und *Anwendbarkeit*. Eine vollständige und gründliche Kenntnisz ist freilich auch da nur den Juristen möglich. Aber auch jeder gebildete Mann kann doch das Buch lesen und sich in vielen Dingen, die für sein Leben und seine Geschäfte wichtig sind, zurecht finden. Wo er Zweifel hat, kann er leicht den Rath von Rechtskundigen einholen und denselben controliren. Freilich hängt diese allgemeine Brauchbarkeit des Gesetzbuchs einerseits von der Natürlichkeit und Faszlichkeit der Begriffe und der Gemeinverständlichkeit und Klarheit der Gesetzessprache ab, und andrerseits von dem Bildungsstand der Denkfähigkeit der Leser.

Ueberdem dient diese Art der Gesetzgebung dazu, die Widersprüche *particularistischer* Rechtsbildung durch die Aussprache eines *gemeinsamen* Rechts zu überwinden und der *nationalen* oder der *humanen* Rechtsbildung Ausdruck und Wirksamkeit zu verschaffen.

Wenn der gesammte Rechtszustand einer Nation an schweren Gebrechen leidet und einer umfassenden Reform bedarf, so gibt es für diese kein anderes Mittel; denn die Specialgesetzgebung würde die Verwirrung noch gröszer und die vorhandenen Widersprüche noch schroffer machen. Der frühere Rechtszustand in den europäischen Ländern, insbesondere in Deutschland mehr noch als in Frankreich, krankte aber an

unleidlichen Uebeln. Das Privatrecht der letzten Jahrhunderte beruhte auf einer wunderlichen Mischung von römischen und germanischen Begriffen. Die Juristen verehrten einerseits die Gesetzgebung des byzantinischen Kaisers Justinian und die Jurisprudenz einer fremden antiken Nation wie ein subsidiäres Gesetz auch für die heutige Welt, ohne deszhalb über den Sinn der römischen Rechtssätze einig zu sein; und andrerseits wirkten auch die germanischen, fränkischen und deutschen Gewohnheiten, Einrichtungen, Ideen nach, zum Theil in mittelalterlichen Formen ausgeprägt. Und neben diesen beiden geschichtlichen Autoritäten machten sich moderne Bedürfnisse und moderne Gedanken geltend.

Diese drei Massen waren keineswegs zu einem harmonischen Ganzen verwachsen, sondern durchkreuzten und bestritten sich wechselseitig. In der Absicht, diesem Wirrwarr ein Ende zu machen, sind das preuszische Landrecht, der Code Napoléon und das österreichische Gesetzbuch geschaffen worden. Die Nationen lieszen sich die Mängel und Fehler dieser Werke willig gefallen, weil sie durch dieselben von noch gröszeren Uebeln befreit wurden. Ebenso haben das deutsche Wechselrecht und das deutsche Handelsgesetzbuch die zufällige und schädliche Verwirrung zahlreicher particulärer Wechselordnungen und Handelsrechte beseitigt. Auch im Strafrecht bestand früher eine ähnliche Mischung von römischem und deutschem gemeinen Recht und vielerlei Landesgesetzgebungen und ist endlich ein gemeinsames gleiches deutsches Strafgesetzbuch für die ganze Nation hergestellt worden.

Das Streben der Zeit geht offenbar noch weiter. Vor dem allgemeinen menschlichen Grundcharakter des modernen Rechts, welches die mancherlei Nationen eher zu einigen als zu trennen berufen ist, erblaszt auch die nationale Farbe der Gesetzgebung und fangen internationale und humane Rechtsgedanken an, eine Gestaltung zu fordern.

Nur durch solche allgemeine Gesetzbücher wird es ferner möglich, mit dem überlieferten Wust veralteter Rechtssätze aufzuräumen, das unbrauchbar Gewordene auszuscheiden, das Fremdartige abzustreifen, das gegenwärtige Rechtsbewusztsein zu klären und demselben Macht zu verleihen.

Freilich müssen mit jedem solchen neuen Werk auch einige Nachtheile mit übernommen werden. Auch wenn dasselbe nicht im Geiste revolutionären Umsturzes, sondern in dem zeitgemäszer Entwicklung vollzogen wird, so erleidet dennoch die Autorität des Herkommens und der Tradition eine Erschütterung. Viel altes Recht geht unrettbar unter. Mancher neue Rechtssatz musz aufgenommen werden. Der Fortbestand des geschichtlichen Rechts wird vielfältig in Frage gesetzt. Es dauert immer längere Zeit, bis die Erinnerung an das alte Recht erlöscht und der Glaube an das neue Recht sich befestigt. Ein groszer Theil der wissenschaftlichen Arbeiten und der Gerichtspraxis aus frühern Zeiten verlieren ihren Werth. Die neue Litteratur und Praxis lassen auf sich warten. In dieser Zeit treten Unsicherheit und Schwanken ein, welche der Anerkennung und Geltung des Rechts schädlich sind.

Ein anderer Mangel hat seinen Grund darin, dasz die Redactoren eines Gesetzbuchs unmöglich jeden einzelnen Rechtssatz so gründlich prüfen können, wie das bei Specialgesetzen geschieht. Ihre Aufmerksamkeit ist dem Ganzen zugewendet, und zu besonderen Detailstudien fehlt ihnen oft die Zeit. Aber dieser Mangel wird mehr als aufgewogen durch den Ueberblick über die verwandten Rechtstheile und durch die Einsicht in die Grundbedingungen des ganzen Rechtskörpers.

Die Gesetzbücher sind wieder in zwei verschiedenen Hauptformen möglich, entweder als Sammelwerke (Compilationen) oder als Gesammtwerke (Codification im engeren Sinn).

Die Sammelwerke begnügen sich, die älteren Gesetze, so weit sie noch brauchbar scheinen, zuweilen in gekürzter Fassung aufzunehmen und nur das Veraltete und unpassend Gewordene wegzulassen. Von der Art waren die Gesetzbücher der byzantinischen Kaiser Theodosius und Justinian, der Talmud, viele mittelalterliche Gerichtsbücher, der russische Swod.

Diese Methode bewahrt besser das fortdauernde Ansehn der Tradition, des Gerichtsgebrauchs, der Rechtswissenschaft. Sie bewirkt eine geringere Störung der Rechtssicherheit. Sie vermindert so die Nachtheile der Codification.

Aber sie gewährt auch die Vortheile nur unvollständig, welche man von der Reform erwartet. Sie wagt nicht ganze Arbeit zu machen. Sie paszt eher zu Nationen, welche wie die antik römische der späteren Kaiserzeit, deren männliche und schöpferischen Kräfte groszentheils aufgezehrt sind und im Greisenalter wohl noch das Andenken an ihre früheren Werke erhalten haben, aber auszer Stande sind, Neues zu schaffen, oder wie die russische, noch nicht ein höhere und freiere Cultur erworben haben.

Nationen dagegen, in welchen die Rechtswissenschaft noch an Blüthen und Früchten reich und der gestaltende Rechtssinn noch thatkräftig ist, werden die durchgearbeiteten Gesammtwerke bloszen Sammelwerken vorziehen. In dem heutigen Westeuropa und in Amerika denkt man daher nur an diese, nicht an die compilatorische Form, wenn man neue Gesetzbücher verlangt.

Neben den Gesetzbüchern behalten aber auch die Specialgetze ihren Werth. Auch sie sind in manchen Fällen geradezu nothwendig, in noch andern Fällen zweckmäszig. Wenn besondere Ursachen eine sorgfältige nähere Bestimmung erfordern, wenn ein neues, bisher noch unbekanntes und ungeordnetes Bedürfnisz sich zeigt, so kann man nicht die Revision des Gesetzbuchs abwarten, sondern musz ohne Verzug Hülfe schaffen. Wenn überdem wechselnde Erscheinungen

und Gefahren blosz vorübergehende Anordnungen nöthig machen, wie oft auf dem Gebiete des Polizeirechts, wenn man genöthigt ist, Experimente zu versuchen von zweifelhaftem Werthe, dann gehören solche Vorschriften nicht in ein Gesetzbuch, welches eine dauerhafte und sichere Geltung haben soll. Seltener wird das Strafrecht, öfter das Privatrecht, am häufigsten das öffentliche Recht solcher Specialgesetze bedürfen.

Die Specialgesetze verhalten sich zu den allgemeinen Gesetzbüchern wie in der Wissenschaft besondere Untersuchungen zu übersichtlichen Systemen, wie die detaillirte Zeichnung eines einzelnen Gliedes zu dem Bilde des ganzen Körpers. Sie können genauer im Einzelnen durchstudirt und feiner ausgebildet werden. Aber wenn das ganze Recht, wie vornehmlich in England, in einer Menge von Specialgesetzen dargestellt wird, so wird ein Ueberblick sogar für die grosze Mehrzahl der Rechtsgelehrten unmöglich.

Die Sprache der Gesetze soll zugleich wissenschaftlich correct und volkthümlich klar sein. Sie soll die Juristen befriedigen und der Nation verständlich sein. Sie darf daher nicht in langathmigen Perioden, sondern musz in kurzen Sätzen sich äuszern. Unverständliche Fremdwörter sind zu vermeiden, auch wenn sie der gelehrten Jurisprudenz geläufig sein mögen. Die Begriffsbestimmungen müssen so scharf gefaszt sein, dasz sie alles Ungehörige ausschlieszen, alles Nöthige zusammen fassen und doch wieder so dehnbar, dasz sie sich den Bedürfnissen des Lebens und dem natürlichen Wachsthum der Rechtsverhältnisse anschmiegen. Viel zu enge ist aber die oft gehörte Behauptung, dasz die allein wahre Gesetzesform der kategorische Imperativ sei, der Befehl oder das Verbot. Ein sehr groszer Theil der Rechtsordnung und daher auch der Gesetzesbestimmungen besteht nicht aus zwingenden Geboten oder Verboten, sondern lediglich aus Interpretationen der gewöhnlichen Willensmeinungen und hat

eher einen erlaubenden und aufklärenden, als einen befehlenden Charakter.

Die wichtigste Arbeit, welche zur Hervorbringung eines Gesetzes erfordert wird, ist der Entwurf. Wenn der Entwurf gelungen ist, so wird sich alles Uebrige leicht ergeben. Ist der Entwurf verfehlt, so hilft alle spätere Correctur nicht.

Um deszwillen ist auf den Entwurf die gröszte Sorgfalt zu verwenden. Man darf denselben nicht, wie das in der Praxis oft geschieht, untergeordneten Hülfsarbeitern in den Ministerien wie ein gewöhnliches Kanzleigeschäft auftragen, sondern musz die geeigneten Meister der Gedanken und der Sprache für das schwierige Werk suchen.

In neuerer Zeit ist die Methode aufgekommen, die Ausarbeitung insbesondere von Gesetzbüchern an Commissionen, sogenannte Ausschüsse, zu übertragen. Diese Methode beachtet die Wahrheit nicht, dasz alle menschlichen Geisteswerke individuell sind, nicht collectiv. Die Einheit des Gedankens und die Klarheit und Feinheit des Ausdrucks setzen die volle Kraft eines individuellen Geistes voraus, aber werden leicht getrübt und verwirrt, wenn mehrere zusammen schaffen wollen.

Die richtige Methode ist die Verbindung eines individuellen Redactors mit einer Commission von Sachverständigen. Das schöpferische Werk, die That musz dem Redactor anvertrant werden; die Herbeischaffung des Materials, die Erörterung des Zwecks, die Berathung über die geeigneten Mittel, die Beschluszfassung über die anzuerkennenden Grundsätze, die Controle und Kritik der Redactionsarbeit, das sind die Aufgaben eines Collegiums, an welchem Mehrere Theil nehmen und von verschiedenem Standpunkte aus die Fragen beleuchten.

Bei der Bildung solcher Berathungscommissionen darf wieder nicht bureaukratisch verfahren werden. Man musz Rücksicht nehmen auf die fähigsten Männer der Wissenschaft

und der Praxis, die man verwenden kann. Auch die Rücksicht auf die politischen Parteien darf hier nicht zur Ausschlieszung der fähigsten Redactoren oder Berather verleiten, noch die Wahl untauglicher Personen bestimmen.

Für diese erste Arbeit werden die Ausschüsse besser aus wenigen zusammen gesetzt, die sich verstehen, als aus vielen, welche lebhafte Kämpfe und Verwirrung veranlassen. Auch paszt dafür eher die Stille der ruhigen Erwägung und des ungestörten Nachdenkens, als der laute Streit der Meinungen.

Wenn der erste Entwurf ausgearbeitet ist und vielleicht noch die Kritik, sei es einzelner Praktiker, sei es wissenschaftlicher Autoritäten, eingeholt ist, so wird gewöhnlich die definitive Feststellung desselben entweder dem Gesammtministerium oder dem Statsrathe zugewiesen. Die ruhigere Prüfung, mehr Unbefangenheit, weitere Umschau ist gewöhnlich bei dem Statsrathe zu finden; die Minister sind zu viel mit ihren Regierungs- und Verwaltungsarbeiten beschäftigt, werden zu sehr von den wechselnden Interessen und Stimmungen gegenwärtiger Politik beeinfluszt, sie sind zu geneigt, mit einander Compromisse zu schlieszen. Um deszwillen gibt ihr Zusammentritt eine geringere Bürgschaft für die richtige Formulirung dauernder Rechtsregeln.

Erst von da an, aber unbedenklich schon vor der Kammerberathung, ist die Veröffentlichung des Entwurfs, als der Regierungsvorlage, besser mit Motiven als ohne Motive wünschbar. Nun mag die freieste Kritik an der Prüfung und Berichtigung der Vorlage mitarbeiten helfen. In wichtigen und schwierigen Fällen ist es rathsam, sachkundige Männer zur Kritik aufzufordern.

Der Entwurf wird sodann dem Gesetzgebenden Körper zu weiterer Behandlung überwiesen. Davon handelt Bd. II. Buch 2. Cap. 12.

Eilftes Buch.

V e r w a l t u n g.

Erstes Capitel.

Was heiszt Verwaltung?

Der Begriff der Verwaltung (Administration), der erst in der neueren Statslehre entschiedener in den Vordergrund getreten ist und den Begriff der Policei aus seiner Alleinherrschaft zurück gedrängt hat, ist noch sehr vieldeutig. Man verbindet mit dem Wort Verwaltung einen weiteren oder einen engeren Kreis von Befugnissen, Pflichten, Thätigkeiten, je nachdem dasselbe im Gegensatz zu einem andern Begriff gedacht wird.

1. Wenn der Gegensatz lautet: Verfassung und Verwaltung oder Gesetz und Verwaltung, so umfaszt der Ausdruck die gesammte statliche concrete und mannichfaltig wechselnde Thätigkeit im Einzelnen im Gegensatz zu der festen allgemeinen gleichmäszig fortwirkenden Statsordnung und Rechtsordnung. Die Bestimmung der Regierungsform ist dann ein Act der Verfassung, die Wahl eines Präsidenten oder die Ernennung von Ministern sind dann Verwaltungssache. Die Zusammensetzung der Volksvertretung ist durch die Verfassung bestimmt; die Einberufung derselben wird durch einen Verwaltungsact angeordnet. Die Gerichtsorganisation,

die Proceszordnung, die Auflage einer Steuer gelten als Verfassungs- und Gesetzesverordnungen, die Leitung eines einzelnen Processes, die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Steuern sind Verwaltungsacte.

Lorenz von Stein betrachtet diesen Gegensatz, nach dem Vorgang von Rousseau, als Anwendung des psychologischen Gegensatzes von Wille und That: „La nation veut, le roi foit.“ Man kann nicht bestreiten, dasz das Gesetz seiner Form nach einen Willensact bedeutet, Aeuszerung des Volks- und Statswillens ist, und ebenso ist es richtig, dasz die Verwaltungshandlungen Thaten sind. Dennoch kann man das Verhältnisz beider nicht dem Verhältnisz von Wille und That gleichstellen. Denn der Statswille ist in den Thaten der Verwaltung nicht minder wirksam als im Gesetz. Die meisten Verwaltungsacte sind Willensacte der Verwaltungsbehörden, keineswegs blosze Anwendungen des Gesetzeswillens. Das Gesetz kann unmöglich die Verwaltung im Einzelnen zum voraus bestimmen; diese bedarf der eigenen Prüfung und der Wahl des Zweckgemäszen, also des Willens. Die Parallelisirung von Verwaltung und Gesetz mit That und Wille führt daher zu einer schiefen Auffassung der Verwaltung, als hätte sie keinen Willen in sich selber.

Ueberdem ist auch das Gesetz nicht bloszer Willensausdruck. Vielmehr werden die meisten Gesetzesvorschriften und voraus die wichtigsten nicht durch den Willen erzeugt, sondern durch die Erkenntnisz des Nothwendigen. Sehr viel Recht hat seinen Ursprung in der Natur der Menschen und ihrer Beziehungen zu andern Menschen und den Sachen, nicht in dem Willen. Sehr viel Recht wird nach dem alten Ausdruck der Deutschen gefunden, nicht gesetzt.

Endlich ist der Act der Gesetzgebung selber auch eine That.

Aus allen diesen Gründen musz der Gegensatz von Gesetz und Verwaltung anders bestimmt werden und zwar als

allgemeiner Wille und besonderer Wille, allgemeine Ordnung der Regel und besondere Maszregel im Einzelnen. Das Gesetz bestimmt die Grundbedingungen und die Schranken der Verwaltung. Die Verwaltung bewegt sich mit Selbstbestimmung innerhalb der gesetzlichen Ordnung. Sie ist durchaus nicht blosze Vollziehung (Execution) des Gesetzes.[1] Wenn die Militärverwaltung diese oder jene Form der Hinterlader wählt, die Truppenmanöver oder gar die Kriegsoperationen so oder anders anordnet, so wird das durch kein Gesetz zum voraus bestimmt. Ebenso wenn eine Strasze abgesperrt oder Hindernisse des Wagenverkehrs entfernt werden, wenn eine Feuersbrunst gelöscht wird, wenn Wachen patroulliren, wenn Schulhäuser eingerichtet werden, die Lehrmittel der Volksschule ausgewählt und behandelt werden, wenn die öffentlichen Aemter und Stellen besetzt werden u. s. f., so sind alle diese Dinge nicht in den Gesetzen näher bestimmt, sondern wird die Prüfung und Entschlieszung im besonderen Fall durch die Verwaltung vorgenommen.

2. Man pflegt ferner die Verwaltung auch der Politik entgegen zu setzen, so dasz jene sowohl von dem Gesetz als von der Politik ausgeschieden wird. Die Politik wird dann auf die Thätigkeit des Stats und für den Stat im Groszen und Ganzen, die Verwaltung dagegen auf die statliche Thätigkeit im Einzelnen und Kleinen bezogen. Die Politik ist dann voraus Aufgabe der Statsmänner, die Verwaltung Aufgabe der technischen Aemter. Die Entscheidung über Krieg und Frieden, über die Instruction der Gesandten, über die Ernennung der Minister, über grosze Unternehmungen der gemeinen Wirthschaft und Cultur wird dann der politischen Statsregierung (gouvernement politique) vorbe-

[1] L. Stein (Verwaltungslehre, S. 9) warnt selber vor diesem Irrthum; aber die Warnung wird von denen überhört, welche gelehrt werden, das Gesetz als Willen und die Verwaltung als That und Vollziehung zu verstehen.

halten; die Ausführung und Anordnung des Détails dagegen bleibt Sache der Verwaltung (administration) und bedarf der besonderen technischen Kenntnisz und Sorge.

Dieser Gegensatz ist natürlich ein flieszender. Die Politik läszt sich nicht durchführen ohne die Beihülfe der Verwaltung. Manche Verwaltungsacte erhalten, wenn sie für den ganzen Stat und das ganze Volk eine Bedeutung haben, zugleich einen politischen Charakter. Der leitende Statsmann wird unzählige Dinge der Verwaltung überlassen, ohne sich weiter darum zu kümmern. Aber kein Verwaltungsact ist so unbedeutend, dasz er nicht im Zusammenhang mit groszen Statsgefahren oder Statsinteressen unter Umständen auch die Aufmerksamkeit der Statsmänner auf sich ziehen könnte.

3. Eine weitere Abgrenzung und Verengung des Bereichs der Verwaltung geschieht durch die Abzweigung der gesammten Rechtspflege, zunächst der Civilrechtspflege und der Strafrechtspflege, dann auch der Verwaltungsrechtspflege. Es entsteht so der Gegensatz der Justiz und der Verwaltung, deren erstere das Recht wider Störung und Verletzung zu schützen, letztere das Zweckmäszige zu thun berufen ist.

4. Endlich werden einzelne besondere Verwaltungszweige im engern Sinne des Wortes, wie er zuletzt begrenzt worden ist, abgezweigt und der gewöhnlichen Civilverwaltung ihrer eigenthümlichen Organisation und wissenschaftlichen oder technischen Ausbildung wegen gegenüber gestellt, wie insbesondere:

a) die Militärverwaltung, auf welche der Heerbefehl und die Kriegswissenschaft einwirken;

b) die Finanzverwaltung, welche von besonderen Finanzämtern nach den Grundsätzen der Finanz- und der Volkswirthschaft, beziehungsweise der Rechnungsführung besorgt wird;

c) der Straszen-, Wasserbau und die Hochbauten,

welche von Ingenieuren und Architekten nach den Principien ihrer Technik und Kunst verwaltet werden;

d) die Schulverwaltung, in welcher Wissenschaft und Pädagogik maszgebend sind.

Immer aber bleiben alle diese Zweige, auch wenn sie eine besondere Stellung erhalten, mit der gewöhnlichen Civilverwaltung, insbesondere mit der Polizeiverwaltung insofern verbunden, als sie mit ihren technischen Mitteln nicht ausreichen, um ihre Aufgaben zu erfüllen, sondern der Unterstützung und Hülfe einer Statsautorität bedürfen, die nicht schon in ihnen selber zu finden ist. Die Schulpolizei kommt so im Nothfall der Schulpflege, die Armenpolizei der Armenpflege, die Straszenpolizei der Straszenpflege, der Polizeizwang der Finanzverwaltung, der policeiliche Gestellungs- und Quartierzwang der Militärverwaltung zu Hülfe.

5. Die Polizeiverwaltung ist der eigentliche Kern der statlichen Verwaltung und ihr klarster Ausdruck. Deszhalb hat die ältere Theorie, insbesondere noch in dem Hauptwerk Robert von Mohls (Die Polizeiwissenschaft) die gesammte Civilverwaltung Polizei genannt. Wir unterscheiden heute schärfer zwischen Polizeiverwaltung und den Thätigkeiten der technischen Pflegeämter, die wir nicht mehr Polizei nennen, weil sie ohne zwingende Autorität der Statsgewalt geübt werden.[2]

6. In neuester Zeit ist sogar durch Rösler der Versuch gemacht worden, die Verwaltung der Pflegeämter, verbunden mit der socialen Verwaltung der verschiedenen Gesellschaftskreise als Verwaltung im engsten Sinne auch der Polizeiverwaltung gegenüber zu setzen und diese somit auszuscheiden. Dadurch verliert aber die Statsverwaltung ihren festen Halt und läuft Gefahr, aufgelöst und zerbröckelt zu werden.

[2] Oben Bd. I. Buch 7, Cap. 7. S. 597.

Zweites Capitel.

Stats- und Privatverwaltung. Gesellschaftliche Verwaltung.

Der Ausdruck Verwaltung wird oft in einem weiteren, über das Gebiet des Statslebens hinaus reichenden Sinne gebraucht. Man spricht auch von einer kirchlichen Verwaltung der Sacramente und des Gottesdienstes, von Verwaltung des Privatvermögens oder der gemeinsamen Interessen einer Handelsgesellschaft oder einer privaten Körperschaft. Man stellt so die Statsverwaltung der Privatverwaltung gegenüber.

Nur die Statsverwaltung beruht auf öffentlichem Recht und wird von dem Geiste öffentlicher Pflicht erfüllt. Die Privatverwaltung beruht auf Privatrecht und wird entweder willkürlich als Befugnisz der Privatpersonen ausgeübt, oder wenn auch in ihr noch eine Rücksicht auf Pflicht, z. B. Familienpflicht, Gesellschaftspflicht, religiöse Pflicht mitwirkt, so ist es doch nicht die Pflicht gegen den Stat, welcher sie bestimmt. Soweit das Gebiet des statlichen Rechtes sich ausdehnt, ist die Statsverwaltung die natürliche Regel. Auf dem Boden des Privatrechts dagegen ist die Regel freie Privatverwaltung.

In der Statsverwaltung finden wir die Statsämter thätig, in der Privatverwaltung die Privatpersonen. Aber es gibt Uebergänge aus dem einen Gebiet in das andere. Zweitens concurriren auch Statsverwaltung und Privatverwaltung mit einander.

Die vormundschaftliche Verwaltung ist zunächst Privatverwaltung, weil sie berufen ist, die Privatwirthschaft derer zu verwalten, die auszer Stande sind, für sich selber zu sorgen. Aber indem der Stat zum Schutze der Unmündigen und Handlungsunfähigen sich verpflichtet fühlt, eine statliche Oberaufsicht zu üben, wird seine obervormundschaftliche Thätigkeit zur Statsverwaltung.

Die Verwaltung des Versicherungswesens ist zunächst Privatverwaltung, weil den Privatinteressen zugewendet. Aber indem der Stat die Feuersgefahr auch als eine öffentliche Gefahr bekämpft, greift er zuweilen durch seine Aufsicht über die Feuerversicherungsanstalten oder gar durch eine statlich eingerichtete Feuerversicherung der Häuser in die Privatwirthschaft durch Maszregeln der Statsverwaltung ein.

Umgekehrt, die Volksschulen sind heute gewöhnlich Stats- oder Gemeindeanstalten, gehören also der Statsverwaltung an. Aber daneben gibt es auch Privatschulen, welche die Statsschulen ergänzen und mit denselben concurriren.

Die Postanstalten werden meistens durch die Statsverwaltung eingerichtet. In manchen Ländern werden aber einzelne Zweige des Personen- und Waarentransportes und sogar des Briefverkehrs den Privatposten und Privatboten überlassen.

Die Eisenbahnverwaltung ist in den einen Ländern ausschlieszliche Statsverwaltung, in andern Privatverwaltung, in dritten theilweise Stats-, theilweise Privatverwaltung.

Soweit die Sicherheit oder ein nothwendiges Lebensbedürfnisz des Volkes oder des States die Thätigkeit der Verwaltung erfordert, soweit ist die autoritative Statsverwaltung gerechtfertigt, die allein mit zwingender Autorität handeln kann. Das ist das eigentliche Gebiet des imperium und der jurisdictio, der autoritativen Regierungsverwaltung und der Rechtspflege.

Würde auf diesem Gebiete die Privatverwaltung zugelassen, so wäre das Barbarei. Im Mittelalter, so lange noch die gewaltsame Selbstpfändung der Gläubiger gegen die Schuldner, die Rache der Familie des Getödteten wider die Friedensbrecher, die Fehde der Körperschaften und Grundherren geübt wurde, war der Stat noch roh und unentwickelt. Die Uebung des Zwangs und äuszerer Gewalt von Menschen gegen Menschen darf nicht der leidenschaftlichen Erregung der Privat-

personen gestattet werden, sie ist dem State allein vorbehalten; der diese Gewalt mit Gerechtigkeit, Unparteilichkeit, Mäszigung übt. Nur die Nothwehr und die Zucht der Eltern über die unmündigen Kinder begründen eine Ausnahme.

Wenn dagegen die Existenz und die Wohlfahrt des Volks und States nicht betheiligt sind, sondern nur die wirthschaftlichen oder die Culturinteressen der einzelnen Privaten, dann ist der Bereich der freien Privatverwaltung vorhanden.

Würde auf diesem Gebiete die Statsverwaltung herrschend oder auch nur bevormundend eingreifen, so würde die Privatfreiheit unterdrückt und das Privatwohl durch unverständiges Statsgebot schwer geschädigt. Hatte das Mittelalter zu wenig für Statsverwaltung gesorgt und blieben so viele öffentliche Interessen ohne Schutz und ohne Befriedigung, so litten die Zustände im achtzehnten Jahrhundert umgekehrt an der vielgeschäftigen und drückenden Vielregiererei der Polizeigewalt.

Schwieriger wird der Entscheid der Frage: Statsverwaltung oder Privatverwaltung? auf den mittleren Gebieten, wo öffentliche und Privatinteressen sich vielfältig begegnen und sich kreuzen. Es zeigt sich das vorzüglich auf dem Boden der gesellschaftlichen Interessen. Wenn gleich nämlich Volk und Gesellschaft[3] zwei verschiedene Gemeinschaften sind, jenes eine politische und organisirte Person, diese ein bloszer Collectivbegriff zahlreicher Classen von Privaten und der ganzen Menge von Privaten, so stehen beide Gemeinschaften doch in einer nahen Wechselbeziehung. Die Wohlfahrt der Gesellschaft fördert zugleich die Statswohlfahrt. Die Leiden der Gesellschaft werden auch von dem Volke empfunden. Die Gesellschaft erwartet und bedarf in vielen Fällen, in denen ihre Kräfte nicht ausreichen, der Statshülfe. Um deszwillen läszt sich hier nicht mehr so schroff erklären, dasz das ganze Gebiet der Privatverwaltung zu überlassen sei. Unter ge-

[3] Bd. 1. Buch II. Cap. 3. S. 118 f.

wissen Voraussetzungen wird es Pflicht und Aufgabe der Statsverwaltung, sich um diese Interessen zu bekümmern.

Es läszt sich wohl das allgemeine Princip aussprechen: wo die Privatinteressen überwiegen und die Privatkräfte ausreichen, da ist die Privatverwaltung vorzüglicher. Wo die öffentlichen Interessen betheiligt erscheinen oder die Hülfe des Stats nöthig wird, damit die gesellschaftlichen Interessen befriedigt werden, da hat auch auf diesem Zwischengebiet die Statsverwaltung ihre Sorge zu üben und fördernd nachzuhelfen.

In der Schätzung dieser Bedingungen gehen die verschiedenen Nationen sehr aus einander.

Die Engländer und die Nordamerikaner vertrauen in vollem Masze den Privatkräften und der Privatfreiheit. Daher tritt die Statsverwaltung sehr zurück; die private Selbsthülfe ist allein thätig.

Die französische Sitte ist umgekehrt geneigt, wenn immer gesellschaftliche Interessen eine Berücksichtigung verlangen, diese von der Statsverwaltung zu erwarten. Die Franzosen verwechseln überhaupt leicht die Begriffe Stat und Gesellschaft. Sie lieben zwar sehr die individuelle Privatfreiheit, wie z. B. die Gewerbefreiheit, aber die gesellschaftlichen Interessen sehen sie als Statsinteressen an. Daher ist auf diesem mittleren Gebiete die Selbsthülfe der Privatverwaltung nur ausnahmsweise thätig. In der Regel tritt die Sorge und Hülfe der Statsverwaltung ein. Ueberdem kommt in Frankreich noch sehr die Macht der Kirche in Betracht, welche auf die Gesellschaft einen starken Einflusz übt, und je nach Umständen der Sorge des States die Richtung gibt oder ihr mancherlei Hindernisse entgegen setzt.

Das preuszisch-deutsche System hält die Mitte zwischen dem englisch-amerikanischen und dem französischen, indem es den Unterschied der Gesellschaft und des Stats anerkennt, aber doch nicht der Selbsthülfe der Privaten

unbedingt vertraut, sondern die Pflicht des States beachtet, für den Frieden und die Wohlfahrt der groszen gesellschaftlichen Classen oder der ganzen Gesellschaft zu sorgen, wenn ihre eigenen Kräfte nicht ausreichen oder die Gefahr sich zeigt, dasz die Selbstsucht einzelner Classen die Wohlfahrt der übrigen schädige. In Folge dieser Grundanschauung wird die Gesellschaft durch den Stat zur Mitwirkung herbeigezogen und umgekehrt der Gesellschaft vom Stat in manchen Fällen Hülfe geleistet.

Im Gegensatze zu allen diesen Einrichtungen untergräbt in neuerer Zeit die Wühlerei des Communismus die Fundamente sowohl der Statsordnung als der Privatfreiheit, indem sie einerseits die Statsgewalt für die Commune, d. h. die brutale Herrschaft der ungebildeten und sinnlich erregten Menge erobern und zur Befriedigung ungezügelter Gelüste auspressen will und andrerseits die Privaten zwingt, ihr Vermögen und ihre Eigenart dem Moloch roher Gemeinschaft hinzuopfern.

Die Eigenschaften der Statsverwaltung und der Privatverwaltung sind verschieden, wie ihre Wirkungen.

Die Statsverwaltung hat grundsätzlich einen allgemeinen Charakter. Sie breitet sich gleichmäszig aus über das ganze Statsgebiet, oder doch über bestimmte Theile desselben, einzelne Provinzen, Kreise, Bezirke, zuletzt Gemeinden. Innerhalb dieses Gebietes erstreckt sie sich regelmäszig auf alle Classen der Gesellschaft. Sie bewegt sich nach gesetzlichen Normen oder obrigkeitlichen Verordnungen.

Die Privatverwaltung ist dagegen gewöhnlich localbegrenzt. Sie wird durch den Wohnort der Privatpersonen gebunden, die sich zufällig zu einer Thätigkeit der Art entschlieszen. Nur ausnahmsweise knüpft sie auch anderwärts Verbindungen an und greift mit Hülfe des Vereinswesens in andere Orte, Bezirke, Provinzen über. Sie kann sich dann sogar über das ganze Land ausdehnen. Deszhalb ist sie auch

überaus mannichfaltig. Der eine versucht's auf diese Weise, der andere nach anderer Methode. Gesetzliche Normen gibt es nicht, so wenig als obrigkeitliche Vorschriften, oder doch nur ausnahmsweise. In der Regel bleibt Alles der Einsicht und der Willkür der Privaten überlassen.

Der Stat kann für die Statsverwaltung Garantien schaffen, dasz die Verwalter die erforderliche Fähigkeit besitzen. Er verlangt von seinen Verwaltungsbeamten eine wissenschaftliche und practische Vorbildung und anvertraut die Verwaltung nur solchen Personen, welche er zuvor geprüft und deren Fähigkeit er erprobt hat. Auszerdem sorgt der Stat auch für eine fortgesetzte Aufsicht und Controle in allen Zweigen der Statsverwaltung. Er führt den Grundsatz der Verantwortlichkeit durch. Je die unteren Verwalter müssen den Oberbehörden Rechenschaft ablegen über ihre Verwaltung.

Der Privatverwaltung fehlen zunächst alle diese Garantien. Auch ungebildete Privaten verwalten ihr Vermögen selber; bald sorgfältig, bald nachlässig, zu ihrem persönlichen Vortheil oder Schaden, ohne irgend einer Prüfung, ohne einer Aufsicht unterworfen zu sein. Sie sind Niemandem als sich selber Rechenschaft schuldig. Die Folgen ihrer Handlungsweise haben sie freilich zu tragen. Im Uebrigen schreibt ihnen Niemand vor, was sie zu thun und was zu lassen haben. Sie bewegen sich mit vollständiger Freiheit und sind nur verpflichtet, die allgemeine Rechtsordnung zu beachten. Nur in seltenen Fällen, wenn ihre Unfähigkeit, insbesondere wegen ihrer Unmündigkeit oder aus Geisteskrankheit, offenbar ist oder sie durch leichtsinnige Verschwendung alles Vertrauen verloren haben, werden sie unter statliche Vormundschaft gesetzt.

Wo die Privaten zu gröszeren Gesellschaften verbunden sind, da versuchen sie es, jene Mängel durch Nachbildung der statlichen Einrichtungen einigermaszen zu heben.

Wenn die Actiengesellschaften Vorstände (Directoren) berufen, denen sie die Verwaltung ihres Vermögens anvertrauen, so fordern sie zuweilen auch Zeugnisse über die Fähigkeit zu diesem Berufe. Sie erkundigen sich zum voraus über die persönlichen Eigenschaften der Vorgeschlagenen. Sie sorgen durch Bestellung eines Aufsichtsrathes und einer Geschäftscommission für eine fortgesetzte Aufsicht über die Verwaltung. Sie verlangen jährliche Rechnungsablegung und machen die Verwalter verantwortlich. Indessen zeigt die Erfahrung, dasz diese nachgebildeten Einrichtungen viel weniger wirksam und viel dürftiger sind, als die des Stats, der über weit gröszere Mittel der Controle zu verfügen hat.

So hoch man übrigens diese Vorzüge der Statsverwaltung vor der Privatverwaltung schätzen mag, so sind mit jener auch grosze Gefahren verbunden, welche vor jeder Ausbreitung derselben über das Gebiet der Privatinteressen warnen. Die Statsverwaltung wird, wenn sie sich sicher fühlt, leicht in blosz formal correcter Weise geübt, ohne sorgfältige Berücksichtigung der sachlichen Interessen. Es stellen sich leicht die Fehler der Bureaukratie ein, welche das Wesen vernachlässigt, wenn sie die Form wahrt. Zuweilen macht sich dann die Statsgunst und Ungunst, der Druck der Statsgewalt fühlbar, wo die Einsicht in die Bedürfnisse und die Kunde der Mittel ihrer Befriedigung entscheiden sollten. Es ist unmöglich, dasz die Statsbeamten die Privatverhältnisse, die Privatwirthschaft in ihrer unübersehbaren Mannichfaltigkeit, die Privatcultur so gut verstehen, wie die Privatpersonen selber, welche durch ihre Bildung, ihre Neigung, ihren Beruf, ihre Interessen durchschnittlich besser mit ihren eigenen Angelegenheiten bekannt und vertraut sind, als fern stehende Beamte, welche diese Dinge aus der Vogelperspective tief unter sich in oberflächlichen Umrissen überschauen.

Alle Bedenken gegen eine gute Privatwirthschaft in Privatangelegenheiten werden reichlich aufgewogen durch das

unschätzbare Gut der Privatfreiheit, welche allein die schlummernden Kräfte in der Menschennatur zu wecken und auszubilden vermag, welche jedem Talente die Entwicklung sichert und jedem Menschen verstattet, nach seiner Eigenart glücklich zu werden. Die Verantwortlichkeit, die Jeder der Welt gegenüber dadurch trägt, dasz er die Folgen seiner Verwaltung, gute wie schlimme, auf sich nehmen musz, wirkt im Groszen doch mächtiger als die oft nur scheinbare und formelle Verantwortlichkeit vor den Aufsichtsbehörden. Diese wohlthätige und segensreiche Freiheit wird durch ein Uebermasz von Statsaufsicht und Statsverwaltung niedergedrückt und erstickt, und die freie Selbstbestimmung der Verwalter durch knechtische Unterwürfigkeit unter das höhere Gebot verdrängt.[4]

Die gesellschaftlichen Interessen haben in höherem Masze einen allgemeinen und gleichmäszigen Charakter als die Interessen der einzelnen Privaten. Sie nähern sich insofern den Statsangelegenheiten. Ihre Verwaltung kann wohl noch der Freiheit der Mitglieder und Theilnehmer überlassen werden, aber nur wenn die Gesellschaft opferwillig und gebildet genug ist, um sich selber zu helfen.[5] Aber wenn die Gesellschaftsbedürfnisse sehr allgemein und dringend sind, wird die Aufsicht und unter Umständen die Mitwirkung der Statsverwaltung nicht zu entbehren sein. Die Gefahr einer ungleichen Sorge drängt dann zur Statshülfe, welche für gleichmäszige Befriedigung sorgt. Auch in den Ländern, deren Bewohner in hohem Grade bereit und fähig sind, sich selber zu helfen, ohne Statsbeihülfe, wie in England und in Nord-

[4] Vivien, Études administratives II. S. 15 macht darauf aufmerksam, dasz die übertriebene Statsverwaltung dem verderblichen Socialismus und Communismus die Wege bahne, während die Uebung der Selbstverwaltung davor bewahre.

[5] Vgl. F. Lieber über bürgerliche Freiheit und Selbstverwaltung, übersetzt von F. Mittermaier S. 208.

amerika, zeigt sich doch nicht selten das Uebel, dasz an den einen Orten gut, an andern schlecht verwaltet, in gewissen Gesellschaftsclassen vortrefflich gesorgt, in andern Alles vernachlässigt wird. Wenn vollends, wie in Frankreich und sogar groszentheils in Deutschland, die Bewohner nicht ebenso geneigt und befähigt sind, sich selber zu helfen, dann musz die Statsverwaltung öfter hülfreich eintreten. Die Verbindung von Stats- und von Privatverwaltung und das Zusammenwirken der Statsämter mit den Privatpersonen wird hier oft die beste Lösung des Problems sein, indem sowohl die Privatfreiheit, als die statliche Ordnung und Umsicht zur Geltung kommen. Auf diesem Wege werden auch die Bewohner zur vollen Selbstverwaltung herangebildet.

Von der Art waren schon früher in der Rechtspflege die Schwurgerichte und sind die heutigen Schöffengerichte. Dazu kommen die Provincial-, Bezirks- (Departemental-) und Kreisausschüsse für die Polizeiverwaltung, der Zuzug von Bürgern zu der statlich organisirten Armenpflege und zu den Schulräthen und ähnliche Combinationen öffentlicher Statsämter mit bürgerlichen Ehrenämtern.

Sehr viele gesellschaftliche Interessen werden aber überall noch in der Form gesellschaftlicher Verwaltung, ohne Statshülfe besorgt. Es ist das ein Zwischenglied zwischen der individuellen Privatverwaltung und der gemeinsamen Statsverwaltung. In dieser Hinsicht bemerken wir wieder sehr bedeutende Unterschiede in der Auffassung und in dem Verfahren des Mittelalters und der modernen Welt.

Das Mittelalter sorgte für solche gesellschaftliche Verbände durch Gründung von Orden, geistlichen und weltlichen, Brüderschaften, Gilden, Innungen, Zünften und ähnlichen Genossenschaften und Körperschaften. Sehr oft hatte das Band, welches die Theilnehmer zusammen schlosz, eine religiöse Weihe. Sie erhielten die Sanction der Päpste und der Bischöfe. Die Kirche war im Mittelalter

selber die geehrteste sociale Macht. Gewöhnlich hatten diese Verbände eine feste Regel, die von Oben aus höherer Autorität, wenn nicht immer gegeben, so doch bestätigt ward. Oft war es eine unauflösliche Verbindung der Einzelnen für das ganze Leben. Die geistlichen Orden fanden sogar ein gemeinsames Haupt in der Hauptstadt der christlichen Kirche; in Rom lebten die Ordensgenerale unter den unmittelbaren Augen des Papstes und der Curie. Durchweg waren die mittelalterlichen Körperschaften in fester Ordnung gegliedert. Von oben her wurden verschiedene Stufen unterschieden. Sie hatten ihre Häupter, ihre Capitel, ihre Mönche oder Ritter, ihre Meister und Gesellen und dienenden Brüder. Meist war das Gepräge aristokratisch; ausnahmsweise gab es auch demokratische Orden und Brüderschaften, wie z. B. die Bettelorden. Jeder Verband sonderte sich ab von andern Genossenschaften. Sie hatten ihre unterscheidende Tracht, ihre Häuser, ihre Trinkstuben (Zechen) u. s. f. Meistens waren sie auf ewige Dauer angelegt und gleichsam unsterblich. Sie waren zu selbständigem Leben einheitlich organisirt.

In allen diesen Beziehungen haben die modernen Verbände einen ganz andern Charakter. Es heben sich daher die noch fortlebenden mittelalterlichen Orden wie fremdartige Ueberbleibsel der Vergangenheit seltsam von ihnen ab.

Die modernen Eigenschaften sind:

a) Die religiöse Motivirung und die kirchliche Sanction sind regelmäszig aufgegeben. Die Begründung ist eine rationelle aus menschlich erkannten Bedürfnissen. Die modernen Verbände haben einen weltlichen Charakter. So weit sie einer Bestätigung und eines Schutzes bedürfen, erwarten sie beide von dem State, als der grószten socialen Macht der Gegenwart.

b) Die modernen Verbände sind durchweg freie Vereine von Individuen, die jeder Zeit frei ein- und austreten können. Sie sind daher in ihrem Personalbestand mannichfaltigem Wechsel ausgesetzt.

c) Ihre Statuten und Vereinsgesetze beschlieszen sie selber mit Mehrheit und dieselben sind nicht unveränderlich.

d) Sie haben wechselnde Vorsitzende, keine festen Häupter und noch weniger in einer Hauptstadt leitende Generäle über sich. Wenn mehrere Vereine der Art in einem Lande verbunden sind oder gar in internationalem Verkehre mit einander gemeinsame Interessen verwalten, so suchen sie dieses Bedürfnisz eher in der Form von Zusammenkünften der Ausschuszmitglieder und in der Form von conföderirten Bundesausschüssen zu befriedigen.

e) Ihre Verfassung ist selten aristokratisch, meistens repräsentativ-demokratisch. Sie haben auf Zeit gewählte Vorsitzende und Ausschüsse.

f) Sie sondern sich auch nicht durch besondere Trachten, Wohnungen, Lebensweise von einander ab. Das einzelne Mitglied bewahrt seine Freiheit und seine Eigenthümlichkeit auch dem Verein gegenüber. Die Individuen werden nicht ganz von dem Verein in Beschlag genommen. Sie können unbehindert sich an mehreren Vereinen betheiligen.

g) Sie machen keinen Anspruch auf Ewigkeit. Sie beruhen auf freier Association für bestimmte Zwecke, welche in der Gegenwart gemeinsam erreicht werden sollen. Wenn die Bedürfnisse aufhören, so löst sich der Verein auf.

In ihren Bildungsformen sind sie mannichfaltig, wie die Zwecke, die sie anstreben. Es gibt wirthschaftliche Verbände, auf der Grundlage gleicher Capitalbeiträge, wie die Actiengesellschaften, oder ungleicher Beiträge, mit verhältniszmäsziger Betheiligung, wie oft Versicherungsgesellschaften; es gibt persönliche Vereine, ohne Rücksicht auf Capitalbeiträge, Gesellschaften und Genossenschaften jeder Art. Der Geist der Einigung aber ist ein freiwilliges Zusammentreten und Zusammenwirken der Individuen, der Trieb zur Association (Vereinstrieb).

Durchweg hat die gesellschaftliche Verwaltung einen mittleren Charakter. Sie beruht vornehmlich oder ausschlieszlich auf Privatthätigkeit der Mitglieder; aber sie bedarf zu ihrer Ausbildung der Gesellschaftsämter, in vielen Fällen sogar besoldeter Aemter, welche den Statsämtern nachgebildet sind, und zu ihrer Controlirung und Verantwortlichkeit der Gesellschaftsausschüsse und Räthe, welche die statlichen Aufsichtsbehörden nachahmen.

Drittes Capitel.

Centralisation und Decentralisation.

Mit den der Mechanik entlehnten Ausdrücken Centralisation und Decentralisation bezeichnet man zwei entgegen gesetzte Richtungen in der Anordnung und in der Uebung der Verwaltung. Die eine ist dem Einen Haupte, dem Centrum des Statslebens zugewendet, in welchem alle Functionen des Stats zusammengefaszt und von dem aus sie hinwieder nach den entlegensten Orten des Statsgebiets, gleichsam nach der Peripherie geleitet werden. Die andere verlangt für die äuszeren Glieder, für die verschiedenen Orte der Peripherie, für die Unterabtheilungen des Statsgebiets eine gewisse Selbständigkeit.[6]

Die Ausdrücke sind nicht glücklich. Die Maschine duldet keine, auch keine beschränkte Selbständigkeit der Theile. Sie wird sogar von einem Centralgeist geordnet und bewegt, der auszerhalb der Maschine ist. Im State dagegen sind überall, sowohl im Centrum der öffentlichen Dinge, als an den äuszersten Orten der Peripherie Menschen thätig, d. h. Wesen mit eigenem Urtheil und eigenem Willen. Eine absolute Centra-

6 Vgl. Vivien. Études administ. Bd. 1. Tit. 2. Cap. 1. „De la Centralisation."

lisation läszt sich daher im State nicht durchführen, und wo man das annähernd versucht hat, wie in der absoluten Monarchie, da wird zwar die Freiheit der Unterthanen von der Uebermacht der Centralgewalt erdrückt, aber die wirkliche Leitung vom Centrum aus ist doch nur Schein. Auch der absolute Despot ist genöthigt, sich der Menschen zur Vermittlung seines Willens zu bedienen. Deszhalb musz er diesen Menschen seinen Sclaven, doch sehr Vieles, ja das Meiste anvertrauen; und diese handeln, wenn auch in seinem Namen und Auftrag, doch mit Vorliebe nach ihrer eigenen Neigung.

Ebenso unmöglich ist die ausschlieszliche Decentralisation, denn sie würde die Einheit des States zerbröckeln und damit die Macht des States und seine Ordnung zerstören. Das deutsche Reich des Mittelalters ist an übertriebenen Decentralisationen zu Grunde gegangen, während gleichzeitig Frankreich an überspannter Centralisation erkrankte.

Die Aufgabe darf also niemals als Alleinherrschaft des einen Princips und der einen Richtung aufgefaszt werden. Sie besteht vielmehr in der richtigen und verhältniszmäszigen Anerkennung beider. Das gesunde Statsleben ist durch die Verbindung und die Wechselwirkung beider Strömungen bedingt.

Die Centralisation ist nöthig, um dem State und seiner Verwaltung Einheit, Universalität, Macht, Energie des Ganzen, Rechtsgleichheit zu gewähren. Die Decentralisation ist unentbehrlich im Interesse der Mannigfaltigkeit, Freiheit der Glieder, der örtlichen Bedürfnisse und Sitten, der Eigenart der Theile überhaupt. Es kommt also überall darauf an, dasz am rechten Orte und unter den richtigen Voraussetzungen die Centralisation durchgeführt und ebenso unter andern Bedingungen und geeigneten Orten der Decentralisation freier Spielraum verstattet werde. Es kommt dabei vieles an auf den Volkscharakter und dessen Geschichte. Wirkliche Volksfreiheit ist ohne ein ansehnliches Masz von

Decentralisation so wenig als ohne Selbstverwaltung möglich. Die Fülle der Statsmacht wird nur in einem Volke gesichert, welches zugleich die zerstreuten Kräfte zu sammeln und durch die Centralisation zu einheitlichem Handeln zu bringen weisz.

Der Gegensatz zeigt sich auf allen Gebieten der statlichen Functionen, der eigentlichen Statsverwaltung und der Selbstverwaltung.

1) In der Gesetzgebung. Mit Recht verlangen alle civilisirten Nationen heute Einheit, Gemeinschaft und Gleichheit des Rechts und daher Centralisation der Gesetzgebung. Das Bewusztsein nationaler Lebensgemeinschaft ist gestiegen; und wo die Bedingungen des gemeinsamen Lebens dieselben sind, da ist einheitliches und gleiches Recht am Platz. Die Erfahrungen des entgegen gesetzten Systems, das im Mittelalter überall auf dem europäischen Continente herrschte, wirken überdem abschreckend. Die mittelalterliche Decentralisation, in Gestalt von autonomischen Gesetzen und Ordnungen jedes Landes und jeder Herrschaft, jeder Stadt und jedes Dorfs, jeden Standes und jeder Genossenschaft brachte einen Wirrwarr von Rechtsbildungen hervor, welche den gemeinsamen Verkehr überall hemmten, nicht förderten, und eine unleidliche Unsicherheit eines Jeden, sobald er in Beziehung zu Andern trat auszerhalb seines engeren Verbandes.

Aber man kann auch in der Uniformität und daher in der Centralisation der Gesetzgebung zu einseitig vorgehen, zum offenbaren Schaden der natürlichen Rechtsbeziehungen, welche sich doch in untergeordneten Verhältnissen mannichfaltig modificiren müssen. Sie kann Unterschiede miszachten und übersehen, die in der Cultur und in den Bedürfnissen der Menschen begründet sind. Ich erinnere an den Unterschied zwischen Stadtgemeinde und Landgemeinde, der vielfältig zum Schaden beider in neueren uniformen Gemeindegesetzen verwischt wurde; an die nothwendigen Unterschiede zwischen militärischer Disciplin und selbst militärischen Straf-

gesetzen und civiler Polizeiordnung und bürgerlichem Strafrecht; an den Gegensatz des Handelsrechts gegenüber dem gewöhnlichen Civilrecht und an die besonderen Handelsgebräuche an gewissen Handelsplätzen und in bestimmten Geschäftszweigen, an die Eigenart dynastischer gutsherrlicher oder bäuerlicher Wirthschaft, die eine vollständige Gleichheit der Ordnung nicht erträgt, an die Gegensätze der Küstenländer, der Gebirgsländer, der Flachländer, welche eine Berücksichtigung verlangen. In allen diesen und ähnlichen Fällen ist eine relative Decentralisation unerläszlich, um die verschiedenen Lebensbedürfnisse zu befriedigen.[7] Die englische Art, die gesammte öffentliche Verwaltung bis ins Einzelne und Feine hinein durch Gesetze zu ordnen und nur in der Verwaltung selber, nicht in den Normen derselben den verschiedenen Kreisen und Verbänden freie Bewegung zu verstatten, ist schwerlich ein Vorzug des englischen Rechts, wenn gleich viele Engländer und selbst unser Gneist diese Detailgesetze für eine wesentliche Bedingung einer guten Selbstverwaltung erklären. Kein Reichsparlament ist im Stande, die Detailbedürfnisse einer guten Verwaltung wirklich zu kennen; dazu ist vielmehr die Einsicht der zunächst Betheiligten und in der Verwaltung geübter Männer unentbehrlich. Die englischen Gesetze mit ihren concreten Detailbestimmungen sind daher weder wissenschaftliche Vorbilder, noch practische Muster einer guten Gesetzgebung. In jener Hinsicht gebricht es ihnen an grundsätzlicher Klarheit, in dieser hindert die starre Detailregel vielfältig die Brauchbarkeit und Beweglichkeit. Der continentale und insbesondere der deutsche Begriff der Autonomie, als Selbstordnung ist innerhalb gewisser gesetzlicher Schranken ein berechtigtes und noth-

[7] Tocqueville. Oeuvres VIII. S. 322: „L'uniformité dans les lois secondaires au lieu d'être un bienfait, est presque toujours un grand mal, parce qu'il est peu de pays dont toutes les parties puissent supporter la même législation jusque dans ses détails."

wendiges Correlat der Selbstverwaltung; denn die verschiedenen Verbände haben eine erhöhte Fähigkeit, ebenso die Bedingungen ihrer Verwaltung zu erkennen und festzusetzen, wie die Verwaltung zu üben. Der allgemeinen statlichen Gesetzgebung musz es nur vorbehalten bleiben, die gemeinsamen Grundlagen der Rechtsordnung mit höherer Autorität festzusetzen. Innerhalb dieses Rahmens ist die Selbständigkeit und Freiheit der Genossen und Verbände anzuerkennen und nützlich.[8]

2. In der Verwaltung je nach den verschiedenen Zweigen.

a) Die politische Regierung bedarf vorzugsweise der Centralisation, weil sie die ganze Macht des States zusammenzufassen und die gesammte Politik einheitlich zu leiten berufen ist. Auch da wird aber unter Umständen eine relative Decentralisation nöthig, insbesondere wenn entfernte Colonien oder Nebenländer, oder neue, noch nicht assimilirte Provinzen zu regieren sind.

b) Ebenso aus ähnlichen Gründen wird in der Militärverwaltung die Centralisation durchaus überwiegen. Indessen kommt auch hier eine relative Decentralisation zur Geltung. Sie zeigt sich

α) in der Organisation des Heeres selbst. Nach der deutschen Heeresverfassung werden die Regimenter im Anschlusz an die Wohnungsbezirke, die Armeecorps im Anschlusz an die Provinzen und Länder gebildet, so dasz die Nachbarn und Stammgenossen beisammen sind.

[8] Brater, Art. Centralisation im deutschen Statswörterbuch von Bluntschli und Brater: „Der Fehler der mittelalterlichen Decentralisation ist nicht darin zu suchen, dasz der Stat jedem Kreis die Sorge für das Seinige überliesz, sondern darin, dasz er den Umfang der eigenen Aufgabe zu enge gezogen, Vieles von demselben ausgeschlossen hatte, was in der That seine eigenste Angelegenheit war, oder doch mittelbar mit seinen Interessen zusammen hing. Indesz ist dieser Zusammenhang zum Theil durch die wirthschaftliche und Culturentwicklung der neueren Zeit erst geschaffen worden."

Das ist eine Decentralisation, welche die Einberufung beschleunigt, den Wetteifer der näheren Landsleute mit den ferneren reizt und die Gemeinschaft der Truppentheile erhöht im Gegensatz zu der rein nationalen und centralen Heeresverfassung von Frankreich, welche die Regimenter aus dem ganzen Reiche centralisirend mischt und nur das Nationalgefühl beachtet;

β) in den Vollmachten, welche den Befehlshabern und sogar den einzelnen Officieren, welche an besonderen Orten bestimmte Aufgaben zu lösen haben, ertheilt werden, damit sie nach eigener Einsicht und mit eigenem Ermessen ihre Handlungen bestimmen, im Gegensatz zu dem übermäszig centralisirenden System, welches alle Dinge vom Hauptquartier oder gar von einem fernen Hofkriegsrath der Residenz aus bis ins Einzelne central zu leiten sucht.

c) Die Polizei ist genöthigt, im Einzelnen und Kleinen an bestimmten Orten zu handeln. Daher wird in ihr die Decentralisation überwiegen. Fast nur die hohe Statspolizei, welche den Gesetzen, die dem ganzen State drohen, zu begegnen hat, und die Oberaufsicht der centralen Behörde, des Ministeriums über die gesammte Polizeiverwaltung sind central zu leiten. Im Uebrigen verzweigt sich die Polizeiverwaltung durch die Mittelbehörden hindurch bis in die localen Polizeianstalten der einzelnen Gemeinden und ihrer Unterabtheilungen. Die Gefahr ist hier die entgegen gesetzte, der Uebertreibung der Decentralisation. Die Polizeigewalt ist wesentlich Statsgewalt. Sie musz daher in der Regel von Statsbeamten in Unterordnung unter die statlichen Oberbehörden verwaltet und darf nicht den Gemeinden überlassen werden. Nur die besondere Localpolizei, welche mit der Wirthschaft und der Cultur eines besonderen Orts verbunden ist, wie z. B. Straszenbeleuchtung und Reinigung, Aufsicht über die Flurordnung und ähnliche Dinge sind Sache der

Gemeinde und Ortspolizei. Aber auch da ist es schädlich, allzu kleine Verwaltungsbezirke einzurichten, weil jede gute Polizei ein gröszeres Masz von geistigen und materiellen Kräften braucht, als ein kleiner Ort aufzubringen vermag. Wird die Polizei zu sehr decentralisirt, so verliert sie ihre Macht und ihre Fähigkeit und die Folge ist Vernachlässigung der öffentlichen Interessen, Anarchie und Willkür.

d) In der Finanzverwaltung überwiegt die Centralisation, so jedoch, dasz auch der Decentralisation eine bedeutende Stelle verbleibt. Der Statshaushalt im Ganzen bedarf der Centralisation. Ebenso ist das gesetzliche Steuerwesen central zu bestimmen, wie überhaupt die Rechtsordnung in der Regel. Aber eine blosz uniforme Steuergesetzgebung, welche auf erhebliche Unterschiede der verschiedenen Länder (Colonien) oder von Stadt und Land, oder der Hauptberufsarten (Landwirthschaft, Industrie, Handel, Capital) keine Rücksicht nimmt, würde ungerecht und verderblich wirken. Eine relative Decentralisation ist also unvermeidlich. Die Steuererhebung aber musz regelmäszig örtlich eingerichtet werden, setzt also Decentralisation voraus.

e) Auf dem Gebiete der Culturpflege überwiegt die Decentralisation. Die Gesammtbeziehung des States zur Kirche freilich, die confessionellen Gesetze, die Schulpflicht der Kinder, die Leistungspflichten der Gemeinden, das Unterrichtsgesetz sind central zu bestimmen, weil sie in gleicher Weise auf das ganze Volk und die gesammte Gesellschaft Bezug haben und das allgemein Nothwendige ordnen. Aber die Culturanstalten selber bedürfen zu ihrem Gedeihen der Selbständigkeit derer, welche diese Culturpflege besorgen, als Priester, Professoren, Lehrer. Damit die Volksschule vollwirksam werde, müssen sich dabei auszer den Lehrern auch die Gemeinden und die Hausväter betheiligen und das geschieht nur, wenn es decentralisirte Ortsschulräthe gibt. Die mittleren Lehranstalten, Gymnasien, Reälschulen, Bürger-

schulen und die höchsten Anstalten, Universitäten, polytechnische Schulen, Künstlerakademien werden wohl vom Centrum aus mit Professoren besetzt und mit Einkünften ausgestattet. Aber dort bedürfen doch die Directoren der Schule, hier sogar die einzelnen Professoren ein groszes Masz von freier Selbstbestimmung, wie sie nur die relative Decentralisation [9] zu gewähren vermag. Die decentralisirten Universitäten in Deutschland haben das wissenschaftliche Leben der Nation vor der launenhaften Despotie einzelner Landesfürsten und Landesregierungen glücklich gerettet und eine freie Mannichfaltigkeit bewahrt, welche die centralisirende Gleichartigkeit der französischen Universität nicht zu schützen vermocht hat.

f) Für die Armenpflege ist ebenso die Decentralisation die Regel; denn gründlich läszt sich die Armuth nur an dem Orte erkennen, wo die Armen wohnen, und ausreichende und richtige Unterstützung am ehesten dann schaffen, wenn die Armenpfleger am Orte eingreifen, beaufsichtigen, Anleitung geben und Hülfe reichen. Indessen musz man sich auch hier vor der Zersplitterung der öffentlichen Hülfe in allzu kleine Armenverbände hüten, denen es an den erforderlichen moralischen und ökonomischen Kräften gebricht. Ergänzend und beaufsichtigend musz auch die mittlere und die centrale Armenpflege nachhelfen und die Grundsätze des Armenrechts und der Armensteuer kann nur durch das centrale Gesetz geordnet werden.

g) In der Wirthschaftlichkeit sind die allgemeinen Landesanstalten von den besonderen örtlichen zu unterscheiden. Das Geld, Masz und Gewicht, die Eisenbahnen, die Haupt- und Landstraszen, die Posten und Telegraphen gehören zu jenen; die Bezirksstraszen, Gemeinde-

[9] In neuerer Zeit hat theils durch das Gesetz vom 15. März 1850, theils durch das von 1875 auch Frankreich der Decentralisation Einflusz verstattet, durch letzteres Gesetz sogar der gefährlichen Einwirkung der klerikalen Richtung.

wege, städtischen Gassen, Wasserleitungen, Abzugskanäle, Abfuhr des Unraths, städtische Bauordnungen, Straszenbeleuchtung, Almende- und Waldwirthschaft, Gewerbehallen, Marktbuden, Obst- und Gemüsemärkte u. s. f. gehören zu diesen. In jenen ist die Centralisation, in diesen die Decentralisation durch die Natur der Verhältnisse angezeigt.

Die eigentliche Statsverwaltung wird im Groszen und Ganzen mehr von der Centralisation bestimmt, die Selbstverwaltung erfordert eher Decentralisation. Innerhalb der Statsverwaltung haben die centralen Behörden durchweg das Ganze vor Augen und bewahren den Zusammenhang und die Ordnung des gemeinsamen öffentlichen Rechts; so bewegen sich die Mittelbehörden mit relativer Selbständigkeit je nach Umständen in der einen oder anderen Richtung, und sind die Ortsbehörden, obwohl den mittleren und centralen untergeordnet, doch vorzugsweise mit decentralisirten Aufgaben betraut.

Viertes Capitel.

Die Bedeutung der Berufsämter im modernen Stat.

Die Berufsbeamtung ist auf dem europäischen Continent in der Periode der absoluten obrigkeitlichen Gewalt ausgebildet worden. Sie war eine Schöpfung der Monarchie, welche zum Behuf ihrer Regierung und der von ihr beherrschten Verwaltung ständiger Diener bedurfte, die ihrem Willen folgsam waren und zugleich durch ihre Geschäftskunde und ihren Fleisz eine verständige und zweckmäszige Besorgung der ihnen aufgetragenen Geschäfte verbürgten. Im Gegensatz zu den mittelalterlichen Aemtern erblicher Vasallen und Dienstleute entstand so eine Classe von tüchtigen Beamten, welche weniger herrisch als jene und dem Monarchen fügsamer als jene zugleich kenntniszreicher und besser verwalteten.

Die unterscheidenden damaligen Merkmale waren:

a) Nicht mehr der vornehme Stand und die Geburt, sondern die persönliche Fähigkeit war entscheidend. Das Amt wurde nach individueller Würdigung der Person besetzt.

b) Durchweg wurde wissenschaftliche Vorbildung auf den Universitäten gefordert.

c) Die Beamten wurden von dem Fürsten frei ernannt, in das Amt eingesetzt. Sie waren fürstliche Diener. Sie konnten ebenso willkürlich befördert oder entlassen werden und waren durchaus abhängig von der fürstlichen Gnade.

d) Die Beamten erhielten eine regelmäszige und für eine bescheidene Oekonomie der Beamtenfamilie ausreichende Besoldung.

e) Nur wenige und besonders Richterämter erhielten schon damals eine unabhängige und besser gesicherte Stellung.

Es entstand so in jedem Lande ein einfluszreicher Beamtenstand, dessen Glieder durch die Gemeinschaft ihrer Studienjahre, ihre wissenschaftliche Bildung, ihre Berufsübung, durch ihre Anstellung, die Uniform, die gemeinsame Autorität verbunden waren. Wenn auch die Aemter nicht mehr erblich waren, so gab es doch eine grosze Zahl von Beamtenfamilien, deren Nachkommen wieder wie die Väter studirten und sich den Aemtern widmeten. Aehnlich wie in den parlamentarischen Adelsgeschlechtern Englands gab es in den Continentalstaten Beamtengeschlechter, welche die Fähigkeit zu den Aemtern und die Theilnahme an denselben gewisser Maszen erblich fortpflanzten. Sie bildeten den Kern des Beamtenkörpers.

Dieser Beamtenstand bekam allmählich eine entscheidende Macht. Auch der Landesherr, obwohl alle Beamten ihre Autorität von ihm ableiteten und ihm unterthänig waren, war doch thatsächlich genöthigt, den Rath und die Meinung seiner Diener zu beachten. Ohne sie konnte er Nichts durch-

führen, ohne ihre Hülfe die Aufgaben der Statsverwaltung nicht bewältigen. Die scheinbar absolute Monarchie der letzten Jahrhunderte hat in dem Beamtenstand ihre Schranke gefunden, die sie nur selten mit heftiger Anstrengung durchbrechen oder beugen konnte.

Der Beamtenstand bekam aber auch ein gehobenes Selbstgefühl und er verlangte und erhielt mit der Zeit auch der fürstlichen Willkür gegenüber eine gesicherte Stellung. Er erwarb sogenannte pragmatische Rechte, die ihm seine Besoldungsansprüche sicherten und ihn gegen grundlose Entlassung schützten.

Der so befestigte Beamtenstand ist nun aus der absoluten Monarchie in die constitutionelle übergegangen. Anfangs war derselbe dieser Statswandlung ebenso wenig geneigt, wie die meisten Monarchen. Nur ungern sahen die meisten Berufsbeamten eine neue politische Macht in der Volksvertretung sich erheben, welche nicht blosz einen bedeutenden Antheil an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten verlangte, die bisher den Beamten allein vorbehalten war, sondern sogar von den Beamten Rechenschaft forderte über ihre Amtsverwaltung. Wie die Monarchen, so gaben auch die Beamten nur der erkannten Nothwendigkeit nach, indem sie sich die Einführung der Repräsentativverfassung gefallen lieszen.

Aber allmählich gewöhnte sich der Beamtenkörper an die neue Statsform und wurde auch der Vortheile bewuszt, welche sie für das Gesammtleben überhaupt und selbst für die würdige Stellung seiner Mitglieder gewährte. Der heutige Beamtenstand ist in seiner groszen Mehrzahl constitutionell gesinnt.

In dem continentalen Beamtenstand ist unläugbar viel Bildung, grosze Arbeitstüchtigkeit, Geschäftskunde, Fleisz, Ehrenhaftigkeit und Rechtssinn zu finden. Er ist in dem Volkskörper eine sehr hervorragende und verdienstvolle Classe. Der Stat und die Gesellschaft bedürfen seiner Dienste und seiner Hülfe und sind ihm dankbar dafür.

Dennoch sind mit dieser Einrichtung auch mancherlei Gefahren verbunden die man vermeiden und bekämpfen musz. Die einen waren gröszer zur Zeit des absoluten Stats und sind in dem repräsentativen gemildert worden, die andern sind in der neuen Statsform hinzu gekommen.

Alt ist die Gefahr einer schroffen, kastenartigen Scheidung der Beamten von der Gesellschaft, welche dahin führt, dasz Beamte und Privatpersonen sich nicht mehr verstehen, der Beamte sich gewöhnt, von der Amtsstube aus, ohne wahre Einsicht in die Bedürfnisse des Lebens, nach formellen Regeln bureaukratisch oder gar nach Laune herrisch zu verwalten, durch Vielregiererei die Privatfreiheit zu unterdrücken und eine lästige Bevormundung zu üben.

Diese Gefahr ist offenbar heute geringer als vor einem Menschenalter. Die Repräsentativverfassung nöthigt und gewöhnt die Beamten, mit den Bürgern vielfältig persönlich zu verkehren und hindert sie, das in herrischer und übermüthiger Weise zu thun. Die frühere Trennung der Beamten und der Bürger hat daher aufgehört. Zahlreiche Verbindungsfäden gehen hin und her. Der Bureaukratie, d. h. der Herrschaft des Formalismus über das Wesen, der bloszen technischen Gewandtheit statt der sachlichen Befriedigung, wirken entgegen die Ergänzung der Berufsämter durch Ehrenämter, die Selbstverwaltung, die Mündlichkeit des Verfahrens, die Controle sowohl der oberen Verwaltungsbehörde als der Kammern und der freien Presse. Ebenso wird die Gefahr der Vielregiererei und der ungebührlichen Bevormundung erfolgreich bekämpft durch die Gesetzgebung, welche die bürgerliche Freiheit in ihrem weiten Bereiche anerkennt, durch die Rechtspflege, welche diese Freiheit schützt und durch die Verantwortlichkeit, welche den Verwaltungsbeamten auferlegt ist.

Während aber die Repräsentativverfassung manche alte Schäden verbessert hat, ist erst durch sie eine neue Gefahr drohend geworden, die Gefahr der Parteiherrschaft.

Die Repräsentativverfassung, welche der Nation politische Freiheit und einen Antheil an der Statsleitung gewährt, hat auch den Widerstreit der politischen Parteien entfesselt. Die Parteien ringen mit einander um die Wahlen zu der Volksvertretung. In den einen Ländern, wie in England, wird geradezu das Ministerium aus den Häuptern der Partei gebildet, welche in der Volksvertretung die Mehrheit der Stimmen erworben hat; in den andern, wie in Deutschland, gehen zwar die Minister nicht aus der Partei hervor, aber sie werden doch genöthigt, mit der in den Kammern mächtigsten Partei zu rechnen, deren Vertrauen zu gewinnen, sich auf dieselbe zu stützen. Dem Einflusz der überwiegenden Partei kann sich auf die Dauer kein Ministerium in einem repräsentativen State ganz entziehen, sowohl deszhalb nicht, weil es den Kammern gegenüber verantwortlich ist, als deszhalb nicht, weil es nur mit der Zustimmung der Kammern Gesetze geben und Vollmacht zu Ausgaben erhalten kann.

Daraus entstehen auf zwei entgegen gesetzten Seiten Gefahren:

a) Das Ministerium kann der Kammer gegenüber seine Verantwortlichkeit nur insofern tragen, als es sicher ist, dasz auch die ihm untergebenen Beamten seinen Willen ausführen und seine Politik unterstützen. Gehören die Beamten andern politischen Parteien zu, und widerstreben sie im Sinn ihrer Partei der Politik des Ministeriums und der herrschenden Kammerpartei, so ist die Verwaltung zwiespältig und gelähmt. Das Ministerium musz daher darauf dringen, dasz ihm die Mittel gewährt werden, die Einheit der Verwaltung und die politische Unterordnung der Beamten herzustellen.

b) Wird aber die Verwaltung entschieden im Geiste einer herrschenden politischen Partei geführt, so entsteht die höchst bedenkliche Gefahr, dasz die Minderheiten unterdrückt und der Stat, der alle Parteien durch dasselbe Recht einigt, zu einer Parteityrannei verdorben werde.

Gewisz hat Rudolf Gneist darin Recht, wenn er mit starkem Nachdruck die Bekämpfung eines solchen Uebels verlangt, wenn gleich er dasselbe mit allzu dunkeln Strichen gezeichnet hat. Er empfiehlt als zwei Hauptmittel, dieses Uebel zu heilen, die gesetzliche Feststellung der für alle Beamten, wie für alle Privaten gleichmäszig verbindlichen Rechtsordnung und sodann die Einrichtung einer Rechtspflege, welche nicht blosz die Privaten in ihrem Privatrecht, sondern auch Jedermann in seinem öffentlichen Rechte schützt.

Diese Heilmittel sind gut, aber doch nur so weit wirksam, als es überhaupt rathsam und zweckmäszig ist, eine feste Rechtsordnung zu gestalten. So weit aber es vorzuziehen ist, die freie, den wechselnden Bedürfnissen des Lebens sich anschmiegende Bewegung auch der Regierung und der Verwaltung nicht durch normative Regeln einzuschnüren, sondern zu fördern, so weit können das Verwaltungsrecht und die Verwaltungsrechtspflege nicht helfen.

Auch die Aufsicht der oberen Verwaltungsämter über die Thätigkeit der unteren Aemter und der formelle Instanzenzug von diesen an jene helfen nur in einzelnen Fällen.

Um jenen Gefahren wirksam zu begegnen, sind die Unterschiede unter den Aemtern selber zu beachten. Wir können drei grosze Classen von Aemtern unterscheiden:

1. Die politischen Vertrauensämter im engeren Sinn, d. h. die Aemter, welche in leitender Stellung die Politik bestimmen und ausführen, und welche daher auch die Verantwortlichkeit der Volksvertretung gegenüber auf sich nehmen und tragen müssen. Obwohl auch diese Aemter Statsämter sind und nicht blosze Parteiämter, obwohl auch sie dem ganzen State und der ganzen Gesellschaft ihre Kräfte und Dienste widmen sollen, und nicht etwa einer Partei zu Liebe oder zu Hasz; so wird doch bei der Besetzung dieser

Aemter Rücksicht genommen auf das Vertrauen der politischen Partei, welche in der Volksvertretung die Stimmenmehrheit besitzt, und auf deren Unterstützung die Regierung Werth legen musz. Wird das Ministerium aus den Häuptern der Mehrheitspartei gebildet, so müssen die Minister auch im Parlament sitzen und die Führer des Parlaments bleiben. Werden die Minister aus dem Beamtenkörper berufen, so ist es nicht ebenso nöthig, dasz sie Mitglieder des Parlaments sind; im Gegentheil sie stehen besser auszerhalb desselben; aber sie müssen Fühlung mit den Parlamentsparteien behalten und können sich auf die Dauer nur behaupten, wenn ihnen nicht ein entschiedenes und nachhaltiges Misztrauen der Volksvertretung entgegen tritt.

Deszhalb sind diese eminent politischen Beamten ihrer Stellen nicht ebenso sicher, wie andere Beamte. Sie sind jeder Zeit entlaszbar und versetzbar, wenn gleich ihre Amtsführnng rechtlich untadelhaft und im Sinn der bisherigen Politik auch zweckmäszig war. Ein Umschwung in den Parteiverhältnissen des Parlaments erfordert oder veranlaszt gewöhnlich auch einen Wechsel der Personen in den politischen Aemtern, weil derselbe eine Aenderung der politischen Haltung und Richtung des Stats zur Folge hat, welche hinwieder Personen verlangt, die mit der neuen Politik einverstanden sind und das Vertrauen der neuen Majorität genieszen.

2. Eine sehr grosze Anzahl anderer Aemter sind von den politischen Parteikämpfen und daher auch von den parlamentarischen Kämpfen möglichst fern zu halten und deszhalb zu neutralisiren. Dahin gehören voraus die Justizämter durchweg. Der Richter soll nicht blosz unparteiisch sein, man musz dafür sorgen, dasz auch die Parteien Vertrauen zu seiner Unparteilichkeit haben. Das ist aber nicht möglich, wenn der Richter an dem politischen Parteikampfe einen lebhaften Antheil nimmt. Nur wenn eine Partei den Stat selber und die Rechtsordnung angreift, dann musz sie

wissen, dasz sie die Richter alle Zeit auf der Seite des Stats und des Rechts finden werde.

Wir rechnen dahin aber auch die unteren Polizeiämter und die ganze Masse der Militärämter, welche die politische Richtung nicht selber bestimmen, sondern durch den Befehl oder die Instruction der oberen Regierungsämter empfangen und für die technische Durchführung zu sorgen verpflichtet sind.

Alle diese neutralisirten Beamten können in ihrer Amtsstellung, ihrem Rang und Titel und ihrer Besoldung gegen willkürliche Entlassung auch für den Fall eines Wechsels in der Politik gesichert bleiben, insofern sie nur ihre Amtspflicht gewissenhaft ausüben und noch fähig sind, die von ihnen geforderten Dienste zu leisten.

3. Endlich gibt es eine dritte Classe von öffentlichen Aemtern, insbesondere technische und Culturämter, welche keinerlei obrigkeitliche Gewalt (weder imperium, noch jurisdictio) haben und in keiner Weise an der politischen Verwaltung des Landes Theil haben, die daher in politischer Hinsicht ähnlich den Privatpersonen frei sind. Die Professoren, Statsärzte, Statsingenieure, Postverwalter, Eisenbahnbeamte u. s. w. können ohne Schaden für die amtliche Subordination und ohne Gefahr eines Parteidruckes wie die Privaten an den politischen Parteikämpfen sich betheiligen. Die Gefahr der Parteiregierung fällt dieser Classe gegenüber deszhalb weg, weil sie überhaupt nichts zu regieren haben. Nur daran ist festzuhalten, dasz sie nicht den naturgemäszen moralischen Einflusz, den ihre Stellung ihnen auf die unteren Angestellten und Arbeiter gewährt, in einer der Politik der Regierung feindlichen Richtung ungebührlich verwenden. Als Individuen haben sie volle politische Freiheit, als Statsbeamte haben sie die erforderlichen Rücksichten auf den Stat und dessen Leitung zu beachten.

Zwölftes Buch.

Die politischen Parteien.[1]

Erstes Capitel.

Was heiszt politische Partei? Parteinahme der Beamten. Faction.

Wo irgend in einem State sich politisches Leben mit Freiheit bewegt, da zeigen sich politische Parteien. Nur wo in einer Nation eine träge Gleichgültigkeit für die öffentlichen Angelegenheiten herrscht, oder wo ein gewaltsamer Druck der Machthaber jede gemeinsame, nicht befohlene Meinungsäuszerung ganzer Gruppen der Bevölkerung verhindert, gelangen die Parteien nicht zur Erscheinung. Dort fehlt es an der Fähigkeit zu politischem Leben, hier wird die Entwicklung derselben künstlich niedergehalten. In allen Nationen, welche

[1] Dieses Buch ist schon 1869 als besondere Schrift unter dem Titel „Charakter und Geist der politischen Parteien, dargestellt von J. C. Bluntschli"; in Nördlingen von der Beck'schen Buchhandlung herausgegeben und seither in mehrere moderne Sprachen übersetzt worden. An einzelnen Stellen habe ich einige Verbesserungen angebracht, manchenorts auch Kürzungen vorgenommen. Im Groszen hat sich Nichts geändert. Wiederholte Ueberlegung hat mich in der psychologischen Grundansicht über die Parteilehre bestärkt. Manche Bedenken, wie die von Treitschke geäuszerten, beruhen auf einem mangelhaften Verständnisz jener, und stören mich nicht.

zur Statenbildung geeignet sind, finden sich auch die Kräfte und Neigungen zur Parteibildung. Aber zuweilen schlummern dieselben, zuweilen fehlt ihnen Luft und Licht zu frischem Wachsthum und freier Raum zu ihrer Bewegung.

Wird bei einem lebenskräftigen Volke, wie das bis zur Mitte unsers Jahrhunderts in Deutschland geschehen ist, der Trieb zu politischer Parteibildung durch Verbote und Strafen unterdrückt, so zieht er sich aus dem politischen Leben zurück und flüchtet sich auf das religiöse oder kirchliche Gebiet oder er treibt dann die wissenschaftlichen, die künstlerischen, die socialen Gegensätze schärfer heraus. Zwischen diesen nicht politischen und den politischen Parteien besteht eine gewisse Wahlverwandtschaft, um so eher können jene eine Zeit lang auch für diese als Ersatz dienen. Die kirchlich-orthodoxe Partei ist der politisch-legitimistischen nahe verwandt, die kirchliche Reformpartei sympathisirt mit der politisch-liberalen Partei. Die geschichtliche Richtung in der Wissenschaft steht der politisch-conservativen Partei nahe, die kritisch-negative der radikalen. Offenbar wirken dieselben Gegensätze in der Menschennatur auf die politischen und die unpolitischen Parteien ein; und beiderlei Gruppen ziehen bald sich wechselseitig an, bald stoszen sie einander ab. Indem wir die Natur der politischen Parteien untersuchen, werden wir daher auch für das Verständnisz der unpolitischen Parteien manche Aufschlüsse finden.

Je reicher und freier sich das politische Leben gestaltet, um so entschiedener treten die politischen Parteien vor. Die politisch begabtesten Völker zeigen daher die ausgebildeteste Parteibildung. Die Geschichte der römischen Republik und die Entwicklung des englischen Stats und der nordamerikanischen Union sind nur aus den Kämpfen der politischen Parteien zu verstehen, in welche die römische, die englische und die nordamerikanische Nation sich theilten. Erst das Ringen

und die Reibung der Parteigegensätze treibt die höchsten statlichen Schöpfungen hervor, deren ein Volk fähig ist, und bringt den Reichthum der verborgenen Volkskräfte an den Tag. Damit ist die politische Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Parteibildung erwiesen. Die politischen Parteien sind daher nicht, wie so manche beschränkte und ängstliche Gemüther sich vorstellen, ein bedenkliches Uebel, eine Krankheit des Statslebens, sondern im Gegentheil eine Bedingung und ein Zeichen des gesunden politischen Volkslebens. Es ist keine Tugend des guten Statsbürgers, keiner Partei zuzugehören, und ein sehr zweifelhafter Ruhm für einen Statsmann, auszerhalb aller Parteien zu stehen. Die Parteien sind die naturnothwendige Erscheinung und Aeuszerung der mächtigen innern Triebe, welche das politische Leben der Nation bewegen.

Die Partei ist, wie schon das Wort *(pars)* bedeutet, allerdings nur ein Theil eines gröszeren Ganzen, niemals dieses Ganze selbst. Die politische Partei kann daher auch nur das Bewusztsein eines Theils der Nation in sich haben; sie darf sich niemals mit dem Ganzen, dem Volk, dem Stat identificiren. Würde sie das thun, so würde sie sich überschätzen und gegen alle andern Theile eine ungerechte Anmaszung begehn. Sie darf daher die andern Parteien bekämpfen, aber sie darf dieselben nicht ignoriren und in der Regel auch nicht vernichten wollen. Keine Partei kann für sich allein bestehn; nur die Gegenpartei neben ihr macht ihr Dasein und ihre Entwicklung möglich.

Aber gibt es nicht wenigstens Einen politischen Mann im State, an den die Forderung gestellt werden musz, dasz er auszerhalb der Parteien seine Stellung nehme? In der Monarchie ist der Fürst berufen, in dauernder Weise die Einheit des States, und somit des Ganzen in seiner Person darzustellen. Die Parteien haben keinen Einflusz auf seine Erhebung; die erbrechtliche Thronfolge schlieszt dieselben mit Absicht davon aus. Er steht auf dem Gipfel der Stats-

ordnung, erhaben über alle Parteien. Die ganze Institution der Erbmonarchie entzieht daher den Erbfürsten den Parteispaltungen. Wir fordern von ihm und fast nur von ihm, dasz er selbst keine Partei ergreife und keine Partei bilde, sondern alle Parteien, jede nach ihrer Weise und nach gemeinsamem Rechte beachte und gewähren lasse. Wir betrachten es daher als einen politischen Fehler, als der König Georg III. von England um sich her eine Partei der „Königsfreunde" sammelte, welche von den alten nationalen Parteien der Whigs und Tories doch in Kurzem wie zwischen zwei Mühlsteinen zerrieben und vernichtet wurde; das königliche Ansehen wurde dadurch nicht gestärkt. Wir billigen es nicht, dasz continentale Fürsten sich an die Spitze der legitimistischen Parteien gestellt haben.

Freilich wird auch der Fürst oft genöthigt sein, seine Regierung je nach Umständen auf eine bestimmte Partei zu stützen, dann nämlich, wenn diese Partei zu bestimmter Zeit besonders mächtig ist und fähig erscheint, die Politik des States zu bestimmen. Er hat wohl auch Ursache, das Treiben von Parteien, welche die öffentliche Wohlfahrt gefährden, mit scharfem Blick zu beobachten und denselben entgegen zu wirken. Aber wenn er das in nicht gehörig motivirter Weise, nicht aus Statsgründen thut, wenn man seine Haltung und sein Verfahren der persönlichen Vorliebe für die eine Partei und dem persönlichen Hasse gegen die andere Partei zuschreiben kann, so läuft er Gefahr, selber in den Schein der Parteilichkeit zu gerathen, und nicht mehr als Statshaupt allgemein verehrt, sondern als Parteiführer angesehn und je nach der Parteistellung ausgebeutet oder miszachtet zu werden. Deszhalb musz er sich auch vor voreiligen und leidenschaftlichen Erklärungen, sei es zu Gunsten einer Partei, sei es zu Ungunsten einer andern Partei hüten, wie insbesondere vor einem Wahlkampfe. Wenn trotz seiner Erklärung die von ihm begünstigte Partei eine schwere Nieder-

lage erleidet, so wird er vielleicht genöthigt, sie im Interesse der Ruhe des Stats fallen zu lassen. Oder wenn gegen seine Erwartung die verurtheilte Partei dennoch einen entscheidenden Wahlsieg erstreitet, so kann er es doch vielleicht nicht vermeiden, ihr auf die Statsverwaltung einen groszen Einflusz zu gewähren. Wer dauernd an der Spitze eines States bleibt, wie der Erbfürst es soll und will, der musz den Wandlungen in dem Volksleben Rechnung tragen, und je nach dem Wechsel der Strömungen in demselben auch mit den wechselnden Mächten, welche dasselbe bestimmen, sich verständigen.

Für die fürstlichen Minister und für die übrigen Statsbeamten gilt diese Anforderung der Parteilosigkeit nicht, und nicht einmal für die gewählten Präsidenten einer Republik. Freilich dürfen auch diese Träger leitender Statsämter, wenn sie amtlich handeln, nicht als blosze Parteimänner handeln; denn das Amt gehört dem State als Ganzem an, nicht der Partei. Es ist von dem Statsgeiste erfüllt, und dient dem State. Die Amtshandlung ist Statshandlung. Das Statsrecht aber mit seinen Pflichten und seinen Befugnissen weisz nichts von Parteien; die Verfassung und die Statsordnung sind das gemeinsame fest gegründete Recht für Alle ohne Unterschied der Partei. Sie beschränken auch das Getriebe und die Kämpfe der Parteien. Der Richter, welcher den Streit der Proceszparteien nach Rechtsgründen entscheidet, musz über den Parteien stehen und in der Wage der Gerechtigkeit das Gewicht ihrer Behauptungen bemessen. Der Verwaltungsbeamte darf nicht die gemeinen Statsgelder der Partei zu Liebe verwenden, und nicht die Polizeimaszregeln statt durch die Rücksicht auf das öffentliche Bedürfnisz durch Parteirücksichten bestimmen lassen. Auch die Gezetze werden nicht den einzelnen Parteien zu Liebe oder zu Leide verfaszt, sondern sprechen das für Alle gleiche Recht unparteiisch aus. Erst da, wo innerhalb der Rechts-

ordnung die Bewegung eines freien neuen Lebens beginnt, d. h. erst wo die Politik anfängt, da treten auch die Parteien hervor.

Aber jene gemeine Verpflichtung aller Aemter, unparteiisch zu sein, ist für den Beamten kein Hindernisz, in dem freien politischen Leben sich mit den Gleichgesinnten zusammen zu finden und Partei zu nehmen. Er ist doch nicht, in demselben Grade, wie der Erbfürst, die Personification des Ganzen. Er ist zwar als Beamter ein Organ und Repräsentant des Stats und insofern musz er sein Amt unparteiisch verwalten. Aber er ist andrerseits als Privatmann und politischer Mann in einer freien Theilstellung, die es ihm gestattet, Parteigenossen zu suchen und sich mit denselben zu gemeinsamem Streben zu verbünden. Die gröszten Statsmänner der Römer und der Engländer waren jederzeit zugleich unparteiische Magistrate und Minister und anerkannte Parteiführer. Die Präsidenten der Vereinigten Staten sind durchweg von einer Partei zum Weiszen Hause geführt worden. Wo immer die Wahl, sei es des Volkes oder groszer Körperschaften, die Aemter besetzt, da übt die Partei einen starken Einflusz aus; denn in den Wahlen vorzüglich ringen die Parteien mit einander um den Sieg. In dem Masze also, in welchem die Wahlen zahlreicher Wahlkörper die Stellen besetzen, wird die Bedeutung der Parteien verstärkt. Je mehr dagegen die Ernennung zu den Aemtern von dem festen Centrum des Statshauptes aus bestimmt wird, um so schwächer wird der Einflusz der Parteien. Die Republik (die aristokratische so gut wie die demokratische) hat daher einen natürlichen Zug zur Parteiregierung, die Monarchie dagegen zu ihrer Beschränkung. In der modernen constitutionellen Monarchie wird der Versuch gemacht, den Gegensatz zu verbinden, indem die technischen Verwaltungsämter groszen Theils dem Parteiwesen entzogen, die eigentlich politischen Aemter dagegen von demselben bestimmt

werden. Die Wirksamkeit der Parteien steigt und senkt sich mit den Wogen des politischen Lebens und kommt zur Ruhe in der unparteiischen Pflichtübung der Statsverwaltung. Die politische Parteiung findet daher ihre Schranke in der unparteiischen Rechtsstellung des Beamten. Wie wir von dem Geschichtschreiber verlangen, dasz er unparteiisch sei, das heiszt, dasz er das Verhalten aller Parteien mit Wahrheit schildere und mit Gerechtigkeit bemesse, aber nicht, dasz er parteilos sei, das heiszt, dasz er ein empfindungsloser Spiegel sei, der die äuszern Lebensbilder gleichgültig auffange und kalt reflektire, ebenso und in noch höherem Grade verlangen wir von dem Statsmanne im Amt, dasz er unparteiisch, aber nicht, dasz er parteilos sei.

Die Gefahr freilich, dasz die Partei auch auf die Pflichtübung im Amte einen unberechtigten Einflusz habe, ist nicht gering. Am verderblichsten wirkt diese Trübung der Amtspflicht in der Rechtspflege; denn das Recht, das nothwendig für Alle gleichmäszig gilt, wird in seinem innersten Wesen verletzt, wenn es der Parteileidenschaft dienstbar gemacht wird, die es ermäszigen und beschränken soll. Auch der Richter ist in seinem Rechte, wenn er als freier Bürger mit seiner Partei wählt, oder wenn er als Abgeordneter zu seiner Partei hält. Nur als Richter darf er nicht auf die Partei sehen. Aber weil sein Amt ihn vorzugsweise zu unparteiischer Rechtsübung verpflichtet, so thut er besser, nicht voranzugehen in den Parteikämpfen. Das Vertrauen der verschiedenen Parteien auf seine richterliche Unparteilichkeit wird leicht erschüttert, wenn er auszerhalb des Gerichts als eifriger Parteimann erscheint. Der Richter musz aber nicht blosz unparteiisch sein, er musz auch als unparteiisch gelten.

Weniger bedenklich ist die Parteinahme derer, welchen wesentlich politische Aemter anvertraut sind, denn in dem politischen Leben ist die politische Partei an ihrem rechten Platz. Von der Art sind vorzüglich die Aemter der politisch

leitenden Minister und ihrer politischen Gehülfen, auch im Gegensatze zu den mehr technischen Fachministern und die Stellen der Abgeordneten in der Volksvertretung. Die nach kurzer Amtsdauer wechselnden Präsidenten und Räthe in der Repräsentativdemokratie haben darin eine ähnliche Stellung, wie die politischen Minister in der repräsentativen Monarchie. Sie verdanken zumeist ihre Erhebung der siegenden politischen Partei und obwohl an die Spitze des ganzen States und insofern über die Parteien gestellt, können sie doch nicht ihren Ursprung noch die politischen Parteiprincipien verläugnen, mit Rücksicht auf welche sie von dem Vertrauen der Mehrheit zu ihrem hohen Amte berufen worden sind. Der Uebergang zu einer andern Partei, und selbst das Schwanken zwischen den Parteien ist für ihr Ansehen gefährlich. Würden sie aber einseitig und leidenschaftlich nur im Sinne ihrer Partei regieren, so würde bei einem gesunden Volke das gemeinsame Stats- und Rechtsgefühl sich gegen sie wenden und die Partei, auf welche sie sich gestützt, würde in Folge solchen Miszbrauchs der Gewalt den Credit verlieren und leicht von einer Gegenpartei gestürzt werden. Sie würde damit ihre Regierungsunfähigkeit darthun.

Aus alle dem ergibt sich: Die Parteien sind keine statsrechtliche, sondern eine politische Institution. Die politischen Parteien sind keine Glieder in dem Organismus des Statskörpers, sondern sie sind freie, in ihrer Zusammensetzung dem wechselnden Beitritt und Austritt anheim fallende Gesellschaftsgruppen, welche durch eine bestimmte Gesinnung und Richtung zu gemeinsamer politischer Action verbunden sind. Sie sind ein Erzeugnisz und sie sind Vertreter der verschiedenen Strömungen des politischen Geistes, welcher das Volksleben innerhalb der Stats- und Rechtsordnung bewegt.

Wir unterscheiden die Partei von der Faction.

Die Faction ist das Zerrbild der Partei, die entartete

Partei. So nöthig und nützlich die Parteien sind auf der höheren Stufe des bewuszten und freien Statslebens, so unnöthig und verderblich sind die Factionen. Im gesunden Leben der Völker entwickeln sich die Parteien, in krankhaften Zuständen gewinnen die Factionen an Macht. Die Parteien vervollkommnen den Stat, die Factionen zerreiszen ihn. Die aufsteigende Statenbildung wird von den Parteien getrieben, der Verfall der Staten offenbart die Thätigkeit der Factionen.

Wir sprechen im eigentlichen Sinne von politischer Partei, wenn dieselbe von einem politischen Princip beseelt ist und eine politische Tendenz verfolgt. Politisch im vollen wahren Sinn des Worts ist aber nur, was auf der Existenz des Stats beruht und daher mit dem State verträglich ist, nur was der gemeinen Wohlfahrt dient. Die politische Partei kann grosze Mängel des Charakters an sich haben, sie mag leichtsinnig nach Neuerung streben oder überängstlich das Hergebrachte bewahren wollen. Sie kann zu verkehrten Mitteln greifen, und deszhalb ihr Ziel verfehlen, sie kann sogar ein thörichtes Ziel anstreben. Diese menschlichen Schwächen und Fehler verdunkeln noch nicht den Ehrennamen der politischen Partei. Aber niemals darf die Partei sich selber über den Stat, den Theil über das Ganze stellen, niemals ihre Parteiinteressen den Statsinteressen überordnen. Eine Partei, die das thut, erniedrigt sich zur Faction. Die Faction will nicht dem State dienen, sondern will, dasz der Stat ihr diene. Sie verfolgt nicht politische d. h. gemeinnützliche, sondern selbstsüchtige Zwecke. Im Conflict zwischen Statswohl und Parteiinteresse zieht sie unbedenklich dieses jenem vor und bringt jenes diesem zum Opfer.

Nicht leicht wird eine Faction sich zur politischen Partei erheben und veredeln, obwohl auch das nicht unmöglich ist, aber die politische Partei kann leicht zur Faction herabsinken und ausarten. Wie der Einzelmensch zugleich ein Individuum für sich und ein Glied einer gröszeren Gemeinschaft

ist, der Familie, der Gemeinde, des Stats, zuletzt der Menschheit, wie in dem Einzelmenschen der Individualgeist und der Gemeingeist bald friedlich zusammenwirken, bald mit einander kämpfen, ebenso hat jede politische Partei dieses Doppelleben in sich. Sie sind Verbindungen mit besondern Parteiinteressen und Theile des gröszeren Volks- und Statsganzen. Auch in der politischen Partei wirken der Sondergeist und das Sonderinteresse, aber der allgemeinere Statsgeist und die Interessen der öffentlichen Wohlfahrt wirken mächtiger in ihr, als aller Parteiegoismus. In der Faction dagegen ist die selbstsüchtige Eigenliebe übermächtig geworden und sucht nun den Stat für ihre Sonderzwecke auszubeuten. Der Gegensatz der politischen Partei und der Faction besteht also weniger darin, dasz sie andere Kräfte und Neigungen in sich haben, als vielmehr darin, dasz sie einer entgegengesetzten Polarströmung folgen. Wenn die zwei Pole, die in beiden sind, Sondergeist und Statsgeist ihre herrschende Stellung ändern, so wird derselbe Verein das eine Mal als politische Partei, das andere Mal als Faction erscheinen. So bald in der Partei die Selbstsucht oder selbst die Rechthaberei über die Vaterlandsliebe Herr wird, und sie mit Bewusztsein und Absicht nicht das thut, was dem State und der allgemeinen Gesellschaft zuträglich ist, sondern was ihren Leidenschaften zusagt, dann betritt sie die Wege der Faction.

Wenn die Partei ihre ausschlieszlichen Versammlungen hält, ihre Führer wählt, Verabredungen unter sich trifft und sich zu Beschlüssen einigt, wenn sie besondere Blätter schafft, welche ihre Meinung aussprechen und sie im Kampfe mit andern Parteien vertreten, wenn sie ihre Freunde unterstützt und auf den Schild erhebt, und wenn sie ihren Gegnern Widerstand leistet und mit ihnen um den Sieg ringt, so ist ein solches Parteitreiben keineswegs schon an sich factios.

Wenn ferner der einzelne Parteigenosse, soweit das ohne

Verletzung höherer Pflichten möglich ist, seine individuelle Meinung und Neigung den Beschlüssen der Partei unterordnet und wie der Soldat dem Officiere, so den Parteiführern folgt, so ist auch das nicht als factios zu tadeln. Soll die Partei ihre Aufgabe lösen und die Ziele erreichen, um deren willen sie zusammen getreten ist, so musz sie sich einiger Maszen zu einer activen Gemeinschaft ordnen und als eng verbundene Genossenschaft an dem öffentlichen Leben, in den Wahlversammlungen und in den Räthen sich betheiligen. Die Ordnung der Partei und die Unterordnung der einzelnen Parteigenossen unter die Beschlüsse der ganzen Partei sind für die politischen Kämpfe ebenso unentbehrlich, wie die Ordnung der Truppen und die Unterordnung der einzelnen Krieger unter das gemeinsame Commando für die militärische Kriegführung. Aber wenn der Parteieifer und die Parteileidenschaft so übermächtig werden, dasz die Parteien eher das gemeinsame Vaterland in Stücke reiszen als sich für dessen Rettung und Wohlfahrt die Hände reichen, wenn eine Partei die Statsleitung, deren sie sich bemächtigt, als Parteiherrschaft im Sinn der ungerechten Unterdrückung und Verfolgung aller Andersgesinnten ausübt, wenn die Parteien sich mit den fremden Feinden wider das eigene Land und die Nation, der sie angehören, verbinden, dann schlieszt eine so statswidrige Handlungsweise den Begriff der politischen Partei aus und die Partei ist zur Faction geworden.

Zweites Capitel.

Arten der Parteien. Namen. Mischungen.

Nicht immer kann man aus dem Namen der Partei mit Sicherheit auf ihren Charakter schlieszen. Manche Namen sind durch den Zufall oder die Laune gegeben worden. Die

Jakobiner erhielten ihren Namen von dem Versammlungsorte ihres Vereins, die Linke und die Rechte in unsern repräsentativen Versammlungen von den Plätzen, wo sie sitzen. Zuweilen haben dieselben Namen an verschiedenen Orten einen ganz verschiedenen Sinn, oder wechseln sogar in demselben Lande ihre Bedeutung in verschiedenen Zeiten. Die Whigs und die Tories bedeuteten etwas ganz anderes in England und in Amerika. Vor 1778 hieszen die Vertreter der einzelstatlichen Souveränetät in Amerika Föderalisten im Gegensatze zu den unionistisch gesinnten Antiföderalisten. Nach 1778 nannte man die Unionisten Föderalisten. Die amerikanische Partei der Demokraten ist mit den europäischen Demokraten keineswegs gleichartig; und die Fortschrittspartei bedeutet in Preuszen und in Bayern nicht dasselbe. In Spanien wurden in den Zwanzigerjahren die Liberalen die „Schwarzen“ genannt, heute bedeuten die Schwarzen in den meisten Ländern die klerikale Partei.

Viele Parteinamen sind anfänglich aus Spott- und Schimpfwörtern entstanden. So wurden die Geusen (Bettler) in den Niederlanden, die Rundköpfe in der englischen Revolution, die Sansculotten (Ohnehosen) in der französischen und selbst die Whigs (Molken) und Tories (Räuber) anfangs von ihren Feinden so benannt. Zuweilen nahm dann später die Partei den Namen, den die Gegner zu ihrem Schimpfe erdacht hatten, ihnen zum Trotz freiwillig an und suchte ihn dadurch ehrbar zu machen.

Die Farbe ist ein treffliches Parteizeichen, weil sie nach der einen Seite verbindet und nach der andern unterscheidet. Daher dient die Farbe auch zu Erkennungszeichen und Parteinamen. In Konstantinopel haben sich so die Grünen und die Blauen, in England die weisze und die rothe Rose bekämpft. In unsrer Zeit stehen die Schwarzen (Klerikalen) und die Rothen (wilde Revolutionäre) auf zwei

entgegengesetzten Extremen, die sich aber gelegentlich auch nach Art der Extreme wieder berühren und verbinden.

Offenbar sind die Parteinamen die richtigsten, welche den Charakter der Partei bezeichnen. Das ist in minderem Grade der Fall, wenn nur die Person angedeutet wird, um welche die Parteien sich scharen, wie z. B. die dynastischen Parteien der Jakobiten in England, der Bonapartisten und Orleanisten in Frankreich, der Karlisten in Spanien, der Welfen in Hannover, der Mazzinisten in Italien. Auch die Bezeichnung nach dem Gegenstande, um den sich die Parteien streiten, hat oft noch weniger einen politischen als einen wirthschaftlichen Charakter, wie z. B. die Schutzzöllner und Freihändler in Westeuropa, oder die Hörner und Klauen in Schwyz nach dem Allmendstreit über Hornvieh und Ziegen. In höherm Grade bezeichnend ist der Parteiname, wenn er ihre politische Richtung klar macht. Burkhardt[2] hat die feine Beobachtung gemacht, dasz die politischen Parteinamen zuerst wieder in Italien, in der Periode der Renaissance in Schwang gekommen sind. Es entspricht das dem wieder erwachten politischen Gedanken.

Wie die Namen, so dienen auch die Symbole zur Bezeichnung der Partei und zur Stärkung des Parteigefühls. In der Macht des Symbols über die Menschen offenbart sich die sichtbar gewordene Macht der Idee. Um ihre Fahne scharen sich die Parteien, und die Fahnenehre hat nicht blosz in dem Heere, sie hat auch für die Partei eine grosze Bedeutung. Die Farbe übt hier auch dann eine Wirkung aus, wenn sie den Namen der Partei nicht bestimmt. In Bändern, Sträuszen, Kokarden, zuweilen in der ganzen Kleidung zeigt sich die Farbe der Partei. Oft dienen auch andere Zeichen zu Symbolen und Parteizeichen, wie im Mittelalter

[2] Geschichte der Renaissance S. 86.

die Pfauenfeder zur Bezeichnung der österreichischen, die bourbonischen Lilien zu der der französischen Partei in der Schweiz. Eichenzweige und Epheublätter sind oft zu Parteizeichen gewählt worden. Kreuz und Halbmond haben auch die groszen Religionsparteien des Mittelalters geschieden.

Je nichtiger die Ursachen sind, welche die Parteien scheiden, und je weniger politische Principien und Ziele ihre Bildung bestimmen, um so weniger kann von politischen Parteien im eigentlichen Sinne gesprochen werden. Die practische Politik wird freilich oft genöthigt, auch solche Parteien zu berücksichtigen, die heute entstehn und morgen wieder vergehn, denn nicht selten durchkreuzen sie die Wege der politischen Parteien, bringen Verwirrung in deren Reihen und hindern deren Fortschritt. Vielleicht wird so eine Partei durch einen blosz persönlichen Streit zweier Führer für den Augenblick gespalten, ohne einen Gegensatz der Grundsätze. Oder der vorübergehende Streit über eine Straszenanlage, eine Eisenbahn, den Zollansatz für einen einzelnen Handelsartikel ruft eine zuweilen erhitzte Parteiung hervor, welche sich durch verschiedene politische Parteien hindurch verzweigt und sonstige Parteigenossen entzweit und Parteigegner zusammenführt. Aber für die Wissenschaft ist es nicht räthlich, sich um derartige Parteien zu kümmern, die keinen Grundsätzen folgen und keine Dauer haben. Für die Wissenschaft sind nur die grundsätzlichen Parteien von Interesse, weil nur in ihnen ein dauerndes Gesetz zu erkennen ist.

Je nach den verschiedenen Graden der Reinheit der politischen Parteibildung unterscheiden wir folgende sechs Stufen:

A. Religiös-politische Mischparteien.

Am tiefsten steht die Mischung und Trübung des politischen Geistes mit der religiös-confessionellen Parteiung, weil hier der Stat und die Politik nicht zu voller Geltung ge-

langen, sondern durch die Einwirkung kirchlicher Tendenzen beeinfluszt werden. Während des Mittelalters hatte die Parteibildung groszen Theils diesen religiös-politischen Charakter. Die Kämpfe der muhammedanischen Welt mit der christlichen, der Lateiner und der Griechen, und nach der Kirchenreform der Katholiken und der Protestanten beherrschten das ganze Parteileben während vieler Jahrhunderte. Die Kämpfe der hochkirchlichen Partei mit den Presbyterianern und Puritanern bewegten noch die englische Geschichte des XVII. Jahrhunderts, die der Liguisten und Hugenotten die von Frankreich bis in die Mitte des XVIII. Jahrhunderts.

Erst die neue Zeit, welche sorgfältiger zwischen Religion und Politik, Kirche und Stat unterscheidet, trennt auch die religiösen von den politischen Parteien schärfer. Aber noch ragen aus dem Mittelalter in die neue Zeit die katholisch-ultramontane und die protestantisch-orthodoxe Partei hinein und verderben durch ihre hierarchischen und confessionellen Vorurtheile und Tendenzen die Klarheit und Reinheit der politischen Gegensätze. Die wichtige ultramontane Partei bedarf einer näheren Betrachtung, damit ihre Eigenschaften und Wirkungen erkannt werden. An ihr wird zugleich die ganze Gattung dieser Mischparteien klar werden.

B. Auf verschiedene Länder, Nationen, oder Stämme gestützte Parteien.

Diese zweite Stufe der politischen Parteibildung ruht zwar auf weltlich-statlichem Boden; sie ist auch politischer Principien fähig, und strebt politische Ziele an. Aber diese Parteien sind doch für das Statsleben eher gefährlich als förderlich. Ihre Unterlage nämlich ist in sich zu fest, zu stark, zu mächtig; sie ist für sich ein relatives Ganzes. Daher wird die Partei, die sich auf diese Unterlage stützt, gereizt, sich ebenfalls für ein Ganzes zu halten, und statt als beweglicher Theil in dem Statsleben zu wirken, den Stat

selber zu zertrennen und auf ihrer Unterlage einen neuen selbständigen Stat zu errichten, oder doch die Einheit des States und seine Ordnung durch particularistische Bestrebungen zu erschüttern.

Schon der grosze Washington hat die Warnung ausgesprochen: „Man hüte sich Parteien nach geographischen Abtheilungen zu bezeichnen." Als in Amerika eine südstatliche Partei der nordstatlichen in räumlich getrennter Stellung entgegentrat, war die Secession und damit der Bürgerkrieg vorbereitet. Die Bildung einer „süddeutschen Fraction" in dem gesammtdeutschen Zollparlament war eben so ein Attentat auf die verfassungsmäszige Zollunion und ein Hindernisz der politischen Einigung von Deutschland.

Sowohl wenn sich ganze Länder als wenn sich die verschiedenen Nationen, die zu einem State verbunden sind, als Parteien von einander trennen, so liegt die Gefahr nahe, dasz jene Länder und diese Nationen den alten Stat zerreiszen und neue Staten bilden. So lange eine englische und eine schottische Partei einander bekämpften, war das Groszbrittanische Reich noch in Gefahr, dasz England und Schottland wieder auseinandergehen; und die Irische Partei hat unter O'Connel die Repealbewegung hervorgerufen. Für den Verband von Gesammtösterreich ist nichts gefährlicher als das Auseinandertreiben der verschiedenen Nationen als politische Parteien. Wenn in Ungarn die Kroaten den Magyaren, in Böhmen die Czechen den Deutschen als Partei entgegentreten, so wird die Einheit der beiden Reichshälften ernstlich bedroht.

Weniger gefährlich für die Existenz des Stats sind die Stämme als Grundlagen politischer Parteien, weil die Stämme doch durch die nationale Zusammengehörigkeit mit dem State verbunden sind. Aber die particularistische Richtung der Stämme wird doch sehr verstärkt, sobald sie einander als Parteien entgegentreten, und die Statseinheit und Rechts-

gemeinschaft werden leicht durch solche Spaltung geschädigt. Für die Einheit des Preuszischen Stats wäre es keineswegs ersprieszlich, wenn den Ostpreuszen die Rheinländer, den Altpreuszen die Neupreuszen als politische Partei entgegentreten wollten. In Bayern hat sich der Gegensatz der Altbayern, der Franken, der Schwaben und der Pfälzer auch in der Parteibildung zuweilen fühlbar gemacht. Ebenso in der Schweiz die Parteiung der Berner und der Zürcher.

C. Ständische Parteien.

Auch die Unterlage der Stände hat ihr Bedenken. Die Stände sind freilich nicht wie die Stämme und Nationen auch räumlich getrennt und kein Stand fühlt sich allein stark genug, einen Stat für sich zu bilden. Die ständischen Parteien bedrohen daher nicht mehr die Existenz des Stats. Aber der Gegensatz der Stände ist doch ganz abgesehen von aller Parteibildung so stark, dasz seine Verbindung mit der politischen Parteiung die verschiedenen Schichten und Classen der Nation dauernder und heftiger entzweit, als es für die Einheit des Stats und die Gleichheit des Rechts zuträglich ist.

Soweit die mittelalterlichen Parteien nicht religiös und confessionell bestimmt wurden, waren sie ständische Parteien: Klerus, Adel und Bürger. Patricier und Plebejer traten sich zugleich als Parteien feindlich entgegen und lähmten durch ihren Widerstreit oft die gemeinsame Entwicklung der Länder und Städte. Auch heute noch erscheint dem modernen Statsgefühl die zähe Eigenart der Junkerpartei wie ein fremdartiges Gebilde in dem nicht mehr ständisch gegliederten Volkskörper; und wenn eine neue Arbeiterpartei sich zu sammeln beginnt, so stört und trübt auch sie die Reinheit der politischen Parteibildung.

Damit die Statseinheit vor Zwiespalt und Lähmung gesichert und die Gemeinschaft Aller gewahrt bleibe, müssen

die politischen Parteien die Provinzen, die Nationalitäten, die Stämme und die Stände des Einen States durchkreuzen, und auch einzelne Glieder aller dieser Gegensätze kraft des politischen Gedankens und Strebens mit einander verbinden.

D. Verfassungsparteien.

Es ist ein politischer Fortschritt, wenn sich die Parteibildung ablöst von der Unterlage eines geschlossenen Landes oder Volkstheils und sich nach bestimmten Verfassungsprincipien zu scheiden beginnt; denn nun bestimmt der politische Gedanke, und nicht mehr die blosze Ueberlieferung der Rasse und des Berufs die Einigung der Gleichgesinnten aus verschiedenen Gegenden und Ständen, und trennt dieselben in freier Weise von den politischen Gegnern. Von der Art ist der Gegensatz der Royalisten oder Monarchisten und der Republikaner, der Aristokraten und der Demokraten, der Constitutionellen und der Feudalen, der Unitarier und der Föderalisten (Conföderirten), der Nationalpartei und der Particularisten, der Centralisten und der Decentralisten u. dgl.

Zuweilen lehnen sich diese Parteien auch an die ältern ständischen Gegensätze an, wie denn z. B. die Aristokraten und die Feudalen gewöhnlich in dem Adel und der Junkerschaft, die Constitutionellen vornehmlich in den gebildeten Bürgerclassen, die Demokraten in den untern Massen ihren hauptsächlichen Anhang finden. Aber sie sind doch nicht mehr an die Schranken des Standes gebunden; die politische Meinung greift auch in andere Stände und Classen über und zieht die Gesinnungsgenossen herbei.

Im Grunde haben aber diese Verfassungsparteien doch nur eine vorübergehende und eher noch staatsrechtliche als politische Bedeutung. Sie entstehen wärend der Kämpfe über Umgestaltung oder Anwendung der Verfassung und hören auf, wenn diese Kämpfe zu einem festen Abschlusse

gelangt sind, wenn die alte Verfassung durch eine neue ersetzt, oder die Durchführung eines früher streitigen Verfassungsgrundsatzes entschieden ist. Von da an bestimmt das Statsrecht die Folge und nicht mehr der Parteikampf.

Weil die politischen Kämpfe, welche die civilisirte Welt während des letzten Jahrhunderts bewegen, vorzugsweise Verfassungskämpfe sind, so haben auch die Verfassungsparteien in unserer Zeit eine so grosze Bedeutung gewonnen. Dennoch arbeiten diese staatsrechtlichen Parteien nach ihrer Natur selber auf ihren Untergang hin. Sobald ihr Ziel erreicht und das Verfassungsrecht in ihrem Sinne gestattet ist, so haben sie nichts mehr zu schaffen. Sie streben darnach, als politische Partei unterzugehn, indem sie als statsrechtliche Macht auferstehn. Sie wollen nicht das Statsleben als blosze Parteien begleiten, sondern in dem Statskörper eine dem Ganzen entsprechende feste Gestalt erhalten.

Indem die moderne Repräsentativverfassung dem Königthum, der Aristokratie und den demokratischen Volksclassen eine bestimmte Rechtsstellung einräumt, können diese verschiedenen Mächte ihre Gesinnung und ihren Willen in den gesicherten Formen verfassunsgmäsziger Organe, im Cabinet, im Ober- und Unterhaus äuszern und haben nicht nöthig, als politische Parteien mit einander zu streiten. Ihre Principien sind nicht politische Parteiprincipien, sondern Verfassungsgesetze; ihre Stärke liegt nicht in der wechselnden Parteigruppirung, sondern in dem festen Verfassungsrecht.

E. Regierungs- und Oppositionspartei.

Weniger statsrechtlich als politisch ist der Gegensatz der Regierungs- und der Oppositionspartei. Aber wenn man denselben im Sinne des englischen Sprachgebrauchs versteht, so bedeutet er keinen Gegensatz des politischen Princips und Charakters, sondern lediglich die Thatsache, dass die

eine Partei gegenwärtig zur Macht gelangt ist und die Regierungsämter besitzt, und dasz die andere nicht im Amte ist. In England spaltet sich die mächtige Aristokratie, welche unter dem Schirm des königlichen Namens in Wahrheit das Reich regiert, seit der Revolution in zwei grosze politische Parteien, früher Whigs und Tories, jetzt eher Liberale und Conservative genannt. Beide sind regierungsfähig und bald besetzt die eine, bald die andere das Cabinet, in welchem zugleich die Führung der Parlamentsmehrheiten und die politische Regierung concentrirt ist. Jede dieser beiden Parteien wird Regierungspartei, wenn ihre Führer in das Cabinet berufen werden, und besetzt die Bänke der Opposition, wenn ihre Führer die Ministerien niederlegen oder entlassen werden. Deszhalb wird auch die englische Regierung unbedenklich als Parteiregierung bezeichnet.

In Deutschland und in Frankreich dagegen haben die Worte Regierungs- oder ministerielle Partei und Oppositionspartei einen völlig verschiedenen Sinn. Hier heiszt Regierungspartei nicht die Partei, welche zur Zeit regiert, sondern die der jeweiligen Regierung dienende Partei der Regierten und Oppositionspartei heiszt nicht die Partei, welche im Parlamente in der Minderheit und deszhalb auszerhalb der Regierung ist, sondern die Partei, welche fortwährend geneigt ist, der Regierung zu widersprechen, die sich in der Oppositionsrolle gefällt.

Die Regierungspartei in diesem Sinn hält zur Regierung, wenn diese reactionär verfährt, und unterstützt sie, wenn sie reformatorisch eingreift. Sie folgt den Schwankungen der Regierung und dem Systemwechsel. Diese Partei besteht meistens aus Leuten, welche durch ihr persönliches Interesse auf den geneigten Willen der Regierung angewiesen sind, die von ihrer Gunst Lebensunterhalt oder Beförderung hoffen und von ihrer Ungnade für ihre Stellung oder Wirthschaft fürchten. Zu ihr gehören aber auch manche Personen,

deren Autoritätsbedürfnisz besonders ausgebildet ist und die von Natur immer geneigt sind, den jeweiligen Machthabern dienstbar zu sein.

Eine derartige Partei kann unter Umständen wohl einer Regierung nützlich sein, weil ihre Stimmen immerhin ins Gewicht fallen und sie berufen ist, gegen die reizbare Oppositionslust Anderer die Wage zu halten. Aber wehe der Regierung, welche sich in gefährlichen Momenten auf diese in sich haltlose Partei verläszt. Ihre Stütze schwankt und bricht in dem Augenblick, wenn die Regierung, welche ihr bisher Halt gegeben hat, sich selber an ihr halten will. Da sie keine innere Kraft hat, so kann sie auch nicht Andern Kraft verleihen; da sie ihre Impulse von der jeweiligen Regierung empfängt, so geräth auch sie ins Schwanken, wenn die Regierung schwankt. Indem sie vor allen Dingen entschlossen ist, den in der Macht befindlichen Ministern zu dienen, so bereitet sie sich auf den Abfall vor, wenn es ihr wahrscheinlich wird, dasz die derzeitigen Minister ihrem Sturze nahe sind, und verläszt die Fahne der alten geschlagenen Führer, um den Trommeln der Sieger zu folgen. Diese Partei genieszt daher selbst bei den Ministern, welche sie gelegentlich benutzen, nur geringe Achtung, und die Nation betrachtet sie mit Geringschätzung. Sie verdient kaum den Namen einer politischen Partei, weil sie keine politische Ueberzeugung hat. Sie ist ein Anhängsel der Machthaber ohne sittlichen Werth und ohne politische Würde. Sie ist gewöhnlich auch der Corruption zugänglich und geneigt, ihre Dienste zu verhandeln und ihre Treue zu verrathen.

In einer männlichen Nation mit einem entwickelten politischen Parteileben kann sich daher eine solche Regierungspartei nicht halten. Sie wird von den andern politischen Parteien verdrängt oder zerrieben. Wenn wir sie in den alten Monarchien des Continents noch finden, zuweilen im Anschlusz an hergebrachte Hofparteien, so ist das ein Rest der

früheren noch unentwickelten Gebundenheit des öffentlichen Lebens.

Der Regierungspartei in diesem verwerflichen Sinne gegenüber steht die Oppositionspartei, welche nicht minder verwerflich ist, wenn ihr politisches Lebensprincip Opposition gegen jede Regierung heiszt, wenn sie nicht deszhalb die Politik der Regierung bekämpft, weil sie dieselbe für ungerecht und schädlich hält, sondern deszhalb, weil es die Politik der Regierung ist. Ist jene Regierungspartei über die Maszen der Autorität willfährig und gefügig, so ist diese Oppositionspartei schlechthin im Uebermasze widerspenstig und gehässig. Jene geht als Gefolge immer mit der Regierung, diese tritt ihr auf allen Wegen und bei jedem Schritte misztrauisch und feindlich entgegen. Beides sind daher ungesunde Erscheinungen des öffentlichen Lebens.

Zuweilen findet eine solche Oppositionspartei ebenso bei dem Volke Gunst wie die Regierungspartei bei den Machthabern. Aber ihre negativen Eigenschaften haben nur den Schein der Gemeinnützigkeit und der Volkssorge. Das bewegende Moment ist zwar nicht, wie bei jener Regierungspartei der Eigennutz, aber der Eigenwille, die trotzige Bestreitung und Hemmung aller Statsautorität, der statswidrige Geist der Anarchie. Sie verdient daher die Gunst einer politisch reifen Nation eben so wenig, als jene Regierungspartei die einer ausgezeichneten Regierung. Wenn wir in den deutschen Kammern der Zwanziger- und der Dreiszigerjahre auch solche Oppositionsparteien sich regen und die Volksgunst erwerben gesehen haben, so war das eben ein Zeichen eines noch unreifen Statslebens. Damals war noch in groszen Kreisen der Bevölkerung der Glaube verbreitet, nur wer Opposition mache und nur so lange er es thue, könne ein Patriot sein und ein warmes Herz für das Volk haben. Man kann aus der Verbreitung eines so gefährlichen Irrthums auf den moralischen Miszcredit zurück-

schlieszen, in welchen die Regierungen gerathen waren, sicher nicht ohne ihre Schuld. Wenn die Führer der bisherigen Opposition damals in die Regierung berufen wurden, so machte sie schon der Eintritt in die Macht verdächtig oder verhaszt.

F. Rein politische Parteien.

Die höchste und reinste Form der politischen Parteibildung sind unzweifelhaft die Parteien, welche nur durch politische Principien (nicht religiöse, ständische, statsrechtliche und sachliche Gegensätze) bestimmt werden und zugleich das öffentliche Leben fortdauernd in freier Weise begleiten.

Wachsmuth in seiner „Geschichte der politischen Parteiungen" (I. S. 32) hat behauptet: „Was in der Geschichte des menschlichen Geschlechts als Grundgesetze der Weltordnung gelten musz, dasz im Ganzen und Groszen ein Fortschritt zum Bessern Statt findet, daran hat die Geschichte der politischen Parteiungen keinen Antheil. Gut und schlecht, wie sie schon vor Alters waren, sind sie bis auf diesen Tag geblieben." Ich denke, dasz auch in der Geschichte der Parteien der Fortschritt zum Bessern wohl wahrzunehmen sei. Freilich ist die Grundlage, auf der zuletzt alle Parteien beruhen, die menschliche Natur wesentlich dieselbe geblieben; und wenn einmal die menschlichen Leidenschaften entzündet sind, so ist der heutige Mensch so wenig davor sicher, in die äuszerste Brutalität und Barbarei zu versinken, wie der Mensch vor tausend oder zweitausend Jahren. Die franzözische Nation erhob im achtzehnten Jahrhundert den Anspruch, an der Spitze der europäischen Civilisation zu stehen, und trotzdem befleckte die Pariser Bevölkerung die Ehre dieser Civilisation in der Erhitzung des Revolutionsfiebers mit den wilden Gräueln der Septembermorde. Dennoch ist wie der Krieg, so der Kampf der Parteien im Groszen und Ganzen in Folge der Culturentwicklung der Nationen weniger

roh und grausam geworden, als er zuvor gewesen war; und trotz aller einzelnen Gräuelthaten, welche auch unser Jahrhundert noch schänden, hat doch der Fortschritt des humanen Geistes auch den Hasz der Parteien ermäszigt.

Den gröszten Fortschritt aber sehe ich darin, dasz je eine höhere Parteiform die frühere verdrängt hat, dasz die politischen Parteien sich allmählich losgemacht haben von der Mischung mit anderen Gegensätzen, dasz sie mit der Zeit principieller, bewuszter und freier geworden sind.

Es ist demnach ein Fortschritt, wenn die alten geschlechtermäszig fortgeerbten englischen Parteien der Whigs und Tories in unserer Zeit sich in die reiner politischen Parteien der Liberalen und der Conservativen um- und fortgebildet haben.

Drittes Capitel.

Die ultramontane Partei.

Unter den religiös-politischen Parteien der Gegenwart ist die sogenannte ultramontane, oder wie sie sich selber zu nennen vorzieht, die katholische Partei ohne Zweifel die bedeutendste und einfluszreichste. Sie verdient daher vor allen andern eine nähere Betrachtung.

Die ultramontane Partei unterscheidet sich von den eigentlichen politischen Parteien dadurch, dasz ihr Geistesprincip auszerhalb des States liegt, und dasz sie eben deszhalb sich wesentlich von dem State unabhängig fühlt. Wenn sie Forderungen an den Stat stellt und in dem State geltend zu machen sucht, so beruft sie sich dabei vornehmlich auf ihren religiösen Glauben und ihre kirchliche Pflicht, auf die Autorität der Hierarchie. Wenn sie angegriffen und von Stats wegen genöthigt wird, das Statsgesetz zu befolgen, so zieht sie sich immer zurück in die Unantast-

barkeit ihrer Religion und des göttlichen Gebots und klagt über Gewissensdruck. Sie will nicht dem State dienen, sondern sie will, dasz der Stat der Kirche diene, für deren Interessen und Absichten sie kämpft. Sie ist daher zunächst eine religiös-kirchliche, und erst in zweiter Linie eine politische Partei. Ihre politische Stellung wird beherrscht von ihrer religiösen Meinung und ihrer kirchlichen Gesinnung. Um sie zu verstehen, musz man daher auf ihren Glauben zurückgehen.

Die ultramontane Partei behauptet vorzugsweise katholisch zu sein. Sie versucht es sogar, sich mit dem Christenthum zu identificiren. Sie erklärt, dasz das ewige Gesetz ihres Lebens und Handelns kein anderes als die christliche Religion sei.

Die ganze weltgeschichtliche Entwicklung seit Jahrhunderten hat im Gegensatze zu der Höhe des Mittelalters die Emancipation des modernen States von der kirchlichen Vormundschaft, die Ablösung des Rechtsbegriffs und der ganzen Rechtsordnung von der Bedingung eines bestimmten religiösen Glaubens, die Entfaltung des menschlich-freien Selbstbewusztseins und die ausschlieszliche und volle Souveränetät des States in allen Verhältnissen der rechtlichen Gesammtordnung und des politischen Gemeinlebens zur unabweisbaren Folge gehabt. In schroffem Gegensatze zu dieser ganzen Entwicklung will die ultramontane Partei von religiösen Ideen aus und im Dienste kirchlicher Autoritäten den Staat und das politische Leben bestimmen und leiten. Der ultramontane Gedanke ist daher wohl in Harmonie mit der mittelalterlichen Ueberordnung der römischen Kirche über den germanischen Stat, aber in einem unversöhnlichen Widerspruch mit der ganzen Existenz und Richtung des modernen Stats und der modernen Cultur.

Wäre die Behauptung wahr, dasz das ultramontane Princip gleichbedeutend sei mit Christenthum und Katholicismus, so

hätten die heutigen Völker nur die Wahl zwischen Christenthum und modernem State und müszten, wenn sie bisher katholisch waren, entweder die katholische Kirche verlassen oder den modernen Stat aufgeben. Welches von beiden in dieser Alternative sie wählen würden, das könnte für die Völker von selbständigem Charakter und freiem Geiste nicht zweifelhaft sein. Sie würden eher noch sich vom Christenthum lossagen und eher die katholische Kirche innerhalb ihres Machtbereichs gänzlich abschaffen als auf den modernen Stat und die moderne Cultur verzichten. Die ultramontane Partei gefährdet deszhalb nicht etwa nur, was am meisten in die Augen fällt, den heutigen Stat, sondern nicht minder die religiösen und kirchlichen Interessen selber, als deren Vertreter und Vorkämpfer sie sich ausgibt.

Jene Behauptung ist aber nicht wahr. Wenn der Ultramontanismus fordert, dasz der Stat von der Religion bestimmt und von der Kirche beherrscht und geleitet werde, so ist diese Forderung eher jüdisch-theokratisch als christlich. Sie erklärt sich nur aus dem Irrthum, den freilich schon die Jünger Christi getheilt haben, dasz Christus der jüdische Messias sei, welcher ein neues Jehovah geweihtes Weltreich stiften werde. Jesus selber hat diese Meinung bei jeder Gelegenheit zurechtgewiesen.

Eher noch gelingt es der ultramontanen Partei, den Schein hervorzubringen, dasz ihr Princip und der Katholicismus Eins sei. Ihr Ideal eines von der Hierarchie beherrschten Gottesreichs stimmt in der That in seinen wesentlichsten Zügen mit dem Ideal Gregors VII. und Innocenz III. überein. Diese beiden groszen Päpste aber sind unzweifelhaft, wie die eigentlichen Begründer der päpstlichen Weltherrschaft, so auch die Hauptrepräsentanten des mittelalterlich-römischen Katholicismus mit seinen hierarchischen Ansprüchen. Das Papstthum hat in der That geradezu bald auf Umwegen und mittelbar eine Weltherrschaft angestrebt,

in welcher selbst den Kaisern nur die Rolle von päpstlichen Vasallen zugestanden wurde. Diese ganze Weltansicht der mittelalterlichen Kirche hat sowohl in dem kanonischen Rechte als in dem päpstlichen Ceremoniel einen festen Ausdruck gewonnen, der heute noch eine gewisse Autorität behauptet. Die Kirche hat überdem in ihren Aemtern und Orden Organe geschaffen, welche der Behauptung solcher Macht dienstbar sind. Die Erhebung des Papstthums über das Kaiserthum im Mittelalter und die ganze stolze Organisation der römisch-katholischen Kirche bilden den groszen geschichtlichen Hintergrund, auf den der Ultramontanismus sich beruft.

Dennoch ist auch diese Gleichstellung falsch. Es widersprechen ihr sowohl die ältere Geschichte der katholischen Kirche als die neuere Entwicklung der Weltgeschichte.

Es ist ebenso unbestreitbar, dasz die katholische Religion und Kirche während vieler Jahrhunderte bestanden hatte und in innerem Wachsthum begriffen war, bevor die Päpste es wagten, sich den Kaisern überzuordnen. Nicht blosz den altrömischen Kaisern, welche zumeist in Konstantinopel residirten, galten die Bischöfe der alten Hauptstadt Rom noch durchaus wie die anderen Bischöfe des Reichs als römische Bürger und Unterthanen. Auch die fränkischen Kaiser und sogar die deutschen der ersten Jahrhunderte, welche in den römischen Bischöfen die höchste geistliche Würde verehrten, betrachteten die Päpste doch noch als ihre, wenn auch bevorzugten Untergebenen.

Ebenso entschieden widerspricht jener Annahme die spätere weltgeschichtliche Entwicklung. Es ist den Päpsten doch niemals gelungen, eine wirkliche Weltherrschaft, wie sie in der kirchlichen Theorie verlangt wurde, herzustellen. Obwohl auch das deutsche Kaiserthum schliesslich in dem Weltkampfe unterlag, sein Widerstand hinderte dennoch die Begründung einer vollen Theokratie in Europa; und bald erwiesen sich die Könige von Frankreich, die Republik Venedig und die

deutschen Kurfürsten stark genug, auch der päpstlichen Hierarchie zu trotzen. Seit dem fünfzehnten Jahrhunderte unternahmen es die Fürsten und Völker wieder, beleuchtet von den Ideen des Alterthums, die statliche Selbständigkeit und Hoheit neu aufzurichten. Die Kirchenreform führte weiter, was die Renaissance vorbereitet und eingeleitet hatte. Auch in den Ländern, welche nach der deutschen Kirchenreform katholisch geblieben sind, ist die Hierarchie aus ihrer mittelalterlichen Herrschaft verdrängt und den Statsgesetzen unterworfen worden. Der katholische Klerus selbst fing im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert an, sich der nationalen Richtung zu und von Rom abzuwenden. In Frankreich, in Italien, in Deutschland versuchten es die Bischöfe der katholischen Kirche, eine von der Römerherrschaft unabhängigere vaterländische Stellung einzunehmen. Trotzdem hat sich der Katholicismus als Religion und Kirche auch damals erhalten.

Der Ultramontanismus ist also nicht gleichbedeutend mit dem Katholicismus, sondern nur mit der Partei innerhalb des Katholicismus, welche in unsrer Zeit die mittelalterlichen Prätensionen der römischen Kirche und des römischen Klerus erneuern will. Der Ultramontanismus unternimmt es, die moderne Welt wieder zurückzutreiben und zurückzuführen in die kirchlich-politischen Zustände des Mittelalters. Eben deszhalb ist er unverträglich mit der ganzen Geistesbildung der Neuzeit.

Im Mittelalter hatte die Oberherrlichkeit des Papstes und die Ueberordnung der katholischen Priester noch eine gewisse innere Berechtigung, weil wirklich das Papstthum dem Kaiserthum und der Klerus den Laien an Charakter und Bildung überlegen waren. Heute hat sie keine innere Berechtigung mehr, weil heute umgekehrt die weltliche Bildung und sittliche Thatkraft der priesterlichen überlegen ist.

Trotz ihrer Unnatur hat aber die ultramontane Partei

noch eine nicht zu unterschätzende Macht und ist durchaus nicht ohne Gefahr für den heutigen Stat. Der grosze geschichtliche Hintergrund, auf welchen sie sich beruft, gibt ihr eine Autorität, welche nicht allein die zur Romantik geneigten Individuen mächtig anzieht und beherrscht, sondern auch auf die zahlreichen Volksclassen einen herkömmlichen starken Einflusz übt. Die römisch-katholische Kirche mit ihrer wohlgeordneten Hierarchie, mit der eingeschulten Unterwürfigkeit der Pfarrer unter die Bischöfe, der Bischöfe unter die päpstliche Curie, mit den zahlreichen durch alle Länder verzweigten Orden, welche einem einheitlichen Regimente dienen, und bald den Klerus selber controlieren und stacheln, bald einzelne Laien zu gewinnen verstehen, die Kirche mit ihren mystischen Heils- und Gnadenmitteln und mit ihrer Kunst, auf das geängstigte Gemüth durch die Hinweisung auf die Gefahren des Todes zu wirken, und die Phantasie mit grausamen Bildern des Fegefeuers und der Hölle zu schrecken, gewährt der ultramontanen Richtung fast überall willige Unterstützung und dient ihr zu einer sichern Zuflucht vor der zürnenden Statsgewalt. Indem die ultramontane Partei das religiöse Gefühl der Menschen, und besonders der Frauen, leidenschaftlich aufzuregen und in ihrem Sinne zu stimmen weisz, treibt sie die Wurzeln ihrer Macht in die Tiefe der Menschenseele hinein und zieht daraus eine Fülle von Kräften an sich. Sie ist nicht leicht anzugreifen. Mit Vernunftgründen ist sie nicht zu überzeugen, denn sie achtet den unwiderleglichen Glaubenseifer für höher als das folgerichtige Denken. Ueber die Macht des irdischen States erhebt sie die Autorität der himmlischen Kirche. Sogar die Gesetze und Pflichten der Sittlichkeit und der Humanität gelten ihr wenig, wenn ihre Interessen damit in Conflict kommen. Sie rechtfertigt sich immer wieder durch den wirklichen oder den geheuchelten Glauben an ihr göttliches Recht, an die heiligste Autorität der Kirche, die über alle Vernunft und über alle

andern Gesetze des States und der Welt erhaben sei und an das unfehlbare, von dem Beistand des heiligen Geistes gehobene Lehramt der Päpste.

Die ultramontane Partei wird geleitet von einem kleinen Verband, von einer Secte von Menschen ohne Vaterland und ohne Familie, deren Sinnen und Trachten ausschlieszlich der Herrschaft der Hierarchie gewidmet sind. Die Organisation des Jesuitenordens bildet den festen Kern, an den sie sich anschlieszt. Wie dieser Orden ist sie beharrlich in ihrem Princip, rücksichtslos in ihren Mitteln und kühn in ihren Zielen. Sie wird nicht durch die Schranken eines Landes oder einer Nationalität eingeengt. Sie ist universel und findet in allen Ländern und unter allen Völkern ihre Getreuen und ihre Freunde. Sie hat auch in den heutigen Staten manche politische Siege durch schleichende Intrigue erlistet, zuweilen auch durch wilden Sturmlauf der fanatischen Menge erzwungen. Sie wirkt bald insgeheim durch die „frommen" Frauen auf die schwachen Männer, bald offen durch die aufgeregten Massen. Sie schleicht sich vornehmlich in die Kreise der vornehmen Gesellschaft ein und baut ihre Nester mit Vorliebe in den Schlössern des Adels und an den Höfen der Fürsten. Sie beutet die verborgenen Schwächen und die heimlichen Sünden der Machthaber aus, um ihre Gewalt über dieselben zu befestigen. Geschickt verbindet sie weltmännische Nachsicht mit kirchlicher Strenge. Seit einem halben Jahrhundert, besonders aber seit der Reaction des Jahrs 1851 gegen die Revolution von 1848 hat sie in allen Ländern Europas starke Fortschritte gemacht. Wenn sie in dem einen Lande eine Niederlage erfuhr, so erholte sie sich und rächte sich dafür in einem andern Land. Sie agirt als ein groszer über die einzelnen Statsgebiete hinausragender Körper. Sie führt den Kampf als eine universelle Partei und unternimmt es, den Widerstand der besonderen Statsparteien durch das Schwergewicht einer Weltmacht zu überwinden.

Was sind die Früchte ihrer Siege, die Wirkungen ihrer Fortschritte? Die Geschichte läszt uns nicht im Zweifel darüber. Sie sind überall, wo wir sie erfahrungsmäszig wahrnehmen, in Frankreich und in Italien, in Belgien und in der Schweiz, in Spanien und in Oesterreich, in den norddeutschen Rheinlanden und in dem süddeutschen Bayern wesentlich dieselben. So weit die Macht des Ultramontanismus reicht, wird der Geist der Nation verdüstert, die allgemeine Volksbildung gehemmt, die Bildung der höheren Classen durch geistliche Abrichtung verdorben, aller wirthschaftliche Fortschritt erschwert, alle Vervollkommnung der industriellen und technischen Gewerbe gebunden, in den Familien Unfrieden und Misztrauen ausgesät, die Seelen bald durch geistlichen Hochmuth aufgebläht, bald mit banger Sorge geängstigt, das Selbstvertrauen der Völker und der Einzelnen geknickt und gedemüthigt, jede freie Regung des Geistes unterdrückt, die Wissenschaft in unwürdigster Weise von der Kirche geknechtet, der Stat entmannt und entwürdigt, das moderne Leben versumpft und erstickt. Jeder Sieg der ultramontanen Partei bedeutet eine Niederlage der menschlichen Culturentwicklung und der Civilisation. Nur die Orden und die Klöster werden reich, nur die Hierarchie mächtig; das Volk verarmt und verdummt und der Stat versinkt.[3]

Für Deutschland ist der Ultramontanismus um so gefährlicher, je mehr die deutsche Nation des confessionellen Friedens bedarf und diesen nur in der religiösen Freiheit und in der Unabhängigkeit des Statslebens von den kirchlichen Einwirkungen finden kann. Er ist das gröszte Hindernisz der deutschen Einigung und der fröhlichen Entfaltung des deutschen Geistes. Die deutsche Nation war und ist weltgeschichtlich berufen, die Welt von der absoluten Herrschaft Roms zu befreien und der persönlichen Freiheit der Einzelnen und der

[3] Vgl. Em. von Laveleye, Protestantismus und Katholicismus. Nördlingen 1875.

Völker, welche von Rom früher statlich, später kirchlich niedergedrückt ward, Luft und Licht zu ihrem Wachsthum zu verschaffen. Dieser Lebensaufgabe der deutschen Nation arbeitet die ultramontane Partei mit blindem Eifer entgegen. Ihre Sünde ist die Sünde gegen den heiligen Geist, welcher die Menschheit bewegt.

Wenn aber der Ultramontanismus eine so gefährliche und schädliche Macht ist, so verdient die Frage, wie demselben zu begegnen sei, eine nähere Prüfung.

So lange die ultramontane Partei die statliche Rechtsordnung nicht verletzt, kann und darf die Statsgewalt ihr nicht strafend entgegentreten. Der moderne Stat gewährt auch dem Irrthum Freiheit und unterdrückt niemals den religiösen Glauben, auch nicht, wenn er denselben für thörichten Aberglauben hält. Eine statliche Verfolgung der Ultramontanen als solcher, etwa ihre Verbannung, wäre daher im Widerspruch mit dem humanen Geiste und dem Rechtsbewusztsein des modernen States, wenn gleich in principiellem Einklang mit dem Systeme der römisch-katholischen Kirche, welche heute noch die mittelalterliche Forderung, alle Häretiker auszurotten, ihrerseits festhält.

Damit soll aber nicht gesagt sein, dasz auch das Verbot des Jesuitenordens und die Nichtzulassung der Jesuiten zu öffentlichen Functionen in der Kirche oder Schule ungerechtfertigt sei; denn der Jesuitenorden ist notorisch als eine statsfeindliche Macht organisirt und gehorcht blindlings — auch aller Statsordnung und allen bürgerlichen Gesetzen zum Trotz — den Befehlen einer auswärtigen Autorität, des in Rom residirenden Generals und seiner Unterbeamten. Der Jesuitenorden ist eine organisirte Verschwörung gegen den confessionellen Frieden und gegen den geistigen Fortschritt der Welt. Seine Gemeingefährlichkeit ist durch die Erfahrungen der Geschichte erwiesen. Als er von dem Papste Clemens XIV. im Jahr 1773 endlich, seiner verderblichen Wirksamkeit wegen

aufgehoben wurde, fühlte auch das katholische Europa sich von dem drückenden Alp erlöst, welcher seinen Athem beschwert hatte. Seitdem er durch den Papst Pius VII. im Jahr 1814 wieder hergestellt worden, zeigten sich in Bälde überall dieselben schädlichen Folgen, wohin sein Netz ausgespannt ward. Man darf daher dem modernen Culturstate ebensowenig zumuthen, dasz er diesen offenbaren Feind in seinem Innern gewähren lasse, als dem Culturlande, dasz es die Wölfe ertrage. Dem Individuum freilich bleibt es in dem freien State unverwehrt, auch eine jesuitische Gesinnung und sich selbst als Jesuiten zu bekennen. Wenn aber der Stat die militärisch-politische Organisation des Ordens, seine Residenzen, Profeszhäuser, Collegien, Schulen, Convicte, duldet und seine Missionen zuläszt, so nährt er eine Schlange an seinem Busen, und gefährdet damit seine eigene Gesundheit und Wohlfahrt. Der Friede von ganz Europa wird erst dann wieder gesichert sein, wenn eine zweite päpstliche Aufhebungsbulle den Orden für immer auflöst, oder die Staten sich wieder insgemein entschlieszen, ihre schädliche Duldung dieser statsfeindlichen Anstalt aufzugeben.

Man darf ferner die Ultramontanen nicht als solche grundsätzlich ausschlieszen von den öffentlichen Stellen und Aemtern in dem Stat und in den Gemeinden. Einmal nämlich sind die bürgerlichen Wahlrechte und die Fähigkeit zu den Aemtern nicht abhängig von irgend einer religiösen Meinung noch von einer politischen Parteirichtung. Sodann hat auch der Ultramontanismus eine relative Berechtigung theils insofern als er sich an eine Weltansicht anschlieszt, welche im Mittelalter geradezu die herrschende war und heute noch eine weltgeschichtliche Bedeutung hat, theils indem er im Gegensatze zu Irreligiosität und Frivolität auch die religiös-kirchliche Seite in dem modernen Volksleben nachdrücklich repräsentirt. Endlich pflegen die Menschen nicht consequent zu sein in ihren Handlungen. Es kann daher leicht vor-

kommen, dasz ein Ultramontaner, der im Princip die ganze Existenz des modernen States bestreitet, trotzdem dem wirklichen modernen State als Verwaltungsbeamter oder Richter oder Officier treu und willig dient und zugleich vortreffliche Dienste leistet. Der moderne Stat würde daher sich eines Theils seiner Kräfte selber berauben und die natürliche Rechtsgleichheit kränken, wenn er alle diese Individuen von den Aemtern ausschlösse.

Aber Vorsicht ist allerdings geboten bei der Besetzung der öffentlichen Aemter mit ultramontan gesinnten Personen. Der moderne Stat macht den Bock zum Gärtner, wenn er die politische Leitung den Ultramontanen überläszt. Im Mittelalter, und sogar noch bis in die erste Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts hinein hatte man ohne grosze Bedenken und mit Vorliebe Cardinäle, Bischöfe, Aebte zu Statsministern gemacht. Diese Gefahr, dasz die Statsgewalt in die Hände des Klerus gegeben werde, ist durch die Sitte der neuen Zeit glücklich abgewendet. Aber was viel schlimmer und viel gefährlicher für den modernen Stat ist, das geschieht heute noch oft: es werden ultramontane Laien, d. h. geistige Knechte des Klerus, zu Verwaltern der Statsgewalt erhoben. Das Uebel und die Gefahr sind deszhalb gröszer, weil beide sich leichter verbergen und weniger beachtet werden. Gegenüber dem offenkundigen Priester wäre das Misztrauen wach, dasz er den Stat nach dem Willen der Kirche lenke; der ultramontane Laie ist nicht minder von der Hierarchie abhängig, aber entgeht leichter jedem Verdachte, dasz er die statliche Machtstellung im Dienste der Kirche miszbrauche.

Die ultramontane Partei ist demgemäsz nach ihrer Natur und Tendenz für den modernen Stat *keine regierungsfähige* Partei. Sie ist vielmehr nothwendig auf die *Oppositionsstellung* angewiesen.

Sehr schädlich wirkt in dem Kampfe mit dem Ultramontanismus jede Zaghaftigkeit und jede Unsicherheit in der

principiellen Haltung der Statsgewalt. Der Ultramontanismus ist zwar beschränkt in seinen Ideen und kurzsichtig auf seinen Wegen, aber er ist zugleich voll Zuversicht auf die Grösze und Heiligkeit seiner Sache. Wo er daher ein unsicheres Tasten und Schwanken in den Maszregeln des States wahrnimmt, da schlieszt er rasch entweder auf ein schlechtes Gewissen der Statsmänner oder auf ihre Schwäche, und dieser Schlusz ermuthigt die Partei und reizt sie zu erhöhter Anstrengung.

Ueberdem müssen die Ultramontanen, die noch in dem Gedankenkreise der Vergangenheit zurückgeblieben sind, erst zu dem modernen State erzogen werden, der ihnen als etwas Fremdes unverstanden gegenübersteht. Für den Erzieher aber ist es dringend nöthig, dasz er sich vorerst Respect verschaffe bei denen, die seiner Erziehung bedürfen. Diesen Respect bringen die Ultramontanen keineswegs dem State entgegen. Vielmehr sind sie auch darin in mittelalterlichen Vorstellungen befangen, dasz sie den Stat nur als leibliches und irdisches Reich kennen und ihn deszhalb gering schätzen im Vergleich mit der Kirche, in der sie das geistige und ewige Reich Gottes verehren. Deszhalb bedürfen sie gar sehr vorerst der strengen und strammen Rechtszucht des modernen Stats, welcher sie mit starker, eiserner Gewalt zwingt, der gesetzlichen Ordnung auch dann Folge zu leisten, wenn sie in Folge ihrer kirchlich-religiösen Vorurtheile derselben abgeneigt sind. Sodann musz ihnen die Hoheit, die Weisheit und die Schöpferkraft auch des politischen Geistes unabweisbar vor die Seele treten, damit sie die Ueberlegenheit des männlichen Statsgeistes über den weiblichen Kirchengeist erkennen lernen und daher die Autorität des States ihnen in einem helleren Licht erscheine, als sie erwartet hatten, so lange noch der Nebel überlieferter Irrthümer ihre Sinne umgab. Weil die ultramontane Partei hinter der Cultur- und Statsentwicklung der neuen Zeit zurückgeblieben

ist, so musz nun die statliche Erziehung ihnen zu Hülfe kommen und ergänzen, was die kirchliche Erziehung versäumt hatte.

Die Religion und das religiöse Gesetz der Menschen ist die Quelle, aus welcher der Ultramontanismus seine Berechtigung und seine Macht ableitet. Daher meinen viele Gegner desselben, er werde gründlich nur dann besiegt werden, wenn vorerst die Macht der Religion in den Gemüthern der Menschen gebrochen werde. Die radicale Meinung, welche alle Religion als Thorheit verlacht, hat in neuester Zeit manche und oft beredte und schlagfertige Vertheidiger gefunden. Noch mehr ist die Ansicht verbreitet, dasz der Ultramontanismus in dem Katholicismus anzugreifen sei.

Diese Auffassung schlieszt einen gefährlichen Irrthum ein. Würde der Kampf statt gegen den Ultramontanismus, der die religiösen Gefühle miszbraucht und miszleitet, gegen die Religion selbst unternommen, so würde das Gewissen der Menschheit verwundet und empört, und der wahnwitzige Angriff auf die heiligsten Beziehungen der Menschen zu Gott würde jämmerlich zurückgeschlagen. Dem Ultramontanismus würden dann auch viele seiner Gegner zu Hülfe kommen. Es würden ihm alle die thatsächlich beistehn, denen die Religion als ein unschätzbares Gut theuer ist.

Aber selbst wenn der Angriff die Religion sorgfältig schonte, aber statt der ultramontanen Partei, welche doch nur eine extreme Richtung in der katholischen Kirche bedeutet, die ganze katholische Kirche in ihrer Existenz bedrohte, so würde auch ein solcher Kampf die Stellung des Ultramontanismus eher stärken als schwächen, und könnte leichter zu vorübergehenden Siegen statt zu dauernden Niederlagen desselben führen. Die ganze freiere, national und human gesinnte Richtung innerhalb des katholischen Klerus, welche freilich zur Zeit von der jesuitisch-hierarchischen eingeschüchtert und niedergedrückt ist, würde dann wider Willen in das feindliche

Lager gedrängt, es würden das Ehrgefühl, die Treue an der überlieferten Sitte, und alle von der Jugend her anerzogenen und eingeimpften Vorurtheile auch in der katholischen Laienwelt zum Widerspruch und Widerstand aufgeregt. Der Ultramontanismus würde seine Macht verzehnfacht sehen, wenn es ihm gelänge, sich den Nationen als Vertheidiger der katholischen Religion und Kirche darzustellen, wenn er die Welt glauben machte, dasz die Fortdauer derselben durch seinen Sieg, ihr Untergang durch seine Niederlage bedingt seien.

Das religiöse Bedürfnisz ist unzerstörbar in den Herzen der Menschen lebendig und die katholische Kirche ist noch auf lange Zeit hin eine Weltmacht, welche auf viele Millionen Menschen, auf Hohe und Niedere einen mächtigen Einflusz übt. Die politischen Parteien müssen daher in ihrem Kampfe gegen den Ultramonismus sogar den Schein mit äuszerster Sorgfalt vermeiden, dasz sie die Religion antasten und den Katholicismus vernichten wollen, wenn sie dem Miszbrauch jener und der Abirrung dieses entgegentreten.

Unter allen Umständen lassen sich die Interessen der Religion von denen des Ultramontanismus unterscheiden und es können sehr wohl jene gewahrt bleiben und dieser bekämpft werden. Aber nicht immer ist es möglich, während des Kampfes die katholische Kirche und die ultramontane Partei ebenso für Jedermann deutlich zu trennen, dann nicht möglich, wenn die legitimen Vertreter der katholischen Kirche, wenn Papst und Bischöfe sich selber mit der ultramontanen Partei identificiren. Das aber geschieht gegenwärtig auf dem ganzen Kampffelde. In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts standen in Frankreich, in Deutschland und theilweise auch in Italien die Bischöfe an der Spitze der freieren Richtung innerhalb der katholischen Kirche. In unsern Tagen hat sich beinahe der ganze hohe Klerus der jesuitisch-reactionären Richtung mit Eifer ergeben. Der Papst Pius IX. selber, welcher in der ersten Zeit seiner Regierung noch als

Freund der nationalen Befreiung Italiens von der Fremdherrschaft und politischer Reformen aufgetreten war, ist später ganz von der Jesuitenpartei umstrickt und auf die Wege der Reaction getrieben worden. Seine Encyclica vom 8. December 1864 und der sie begleitende sogenannte Syllabus Errorum sind zwei unzweideutige Kriegsmanifeste gegen die ganze moderne Geistescultur, gegen die Principien des modernen Stats und gegen alle liberalen Strebungen der Völker. Durch diese beiden Actenstücke haben die Voraussetzungen und Ansichten der ultramontanen Partei groszentheils eine amtliche Bestätigung erhalten und ihr Parteieifer ist durch diese Autorisation angeregt und gutgeheiszen worden. Ausdrücklich wird im Namen des heiligen Stuhls erklärt, dasz er der modernen Civilisation, dem Fortschritt, und dem Liberalismus unversöhnlich entgegenstehe. (Error 80.)

Wie wenig dieses päpstliche System heute noch durchführbar ist, wird freilich daraus klar, dasz keine einzige Regierung sich diesen Ansprüchen und Forderungen des Papstes unterwarf, dasz sogar die katholischen Regierungen wie die von Frankreich, Italien und Belgien geradezu der Anwendbarkeit der päpstlichen Sätze widersprachen und ihre Befolgung untersagten oder doch wie die österreichische erklärten, dasz dieselben keine Aenderung der bestehenden Rechtsordnung zur Folge und demgemäsz keine den Stat bindende Wirkung haben. Aber es bleibt trotzdem eine sehr bedenkliche Erscheinung, dasz auch nicht Eine Statsregierung es unternahm, den päpstlichen Angriff von den Principien der modernen Stats- und Rechtsbildung, der freien Wissenschaft und der persönlichen Gewissensfreiheit ebenso öffentlich, wie er unternommen war, und ebenso grundsätzlich zurückzuweisen, und die Irrthümer des Papstes offen als Irrthümer zu erklären.

Dieses lässige Verhalten der Statsautorität, zunächst in vorzugsweise katholischen Ländern wurde von den Instincten

der Völker nicht als Geringschätzung der klerikalen Autorität noch als Schonung des greisen Papstes, sondern als eigene Unklarkeit über die Tragweite des principiellen Weltkampfs und als Schwäche ausgelegt. Die schüchterne Ablehnung von Seite der Staten schreckte daher die ultramontane Partei durchaus nicht ab. Im Gegentheil nur um so kecker, rücksichtsloser und leidenschaftlicher wurden seither ihre Angriffe fortgesetzt und gesteigert. Die römische Curie aber bereitete sich vor, die Haltung und Entscheidung des Papstes durch die Billigung und Förderung eines groszen ökumenisch genannten Kirchenconcils zu bestätigen und zu verstärken.

In den Jahren 1869 und 1870 hat die erstaunte Welt das abenteuerliche Schauspiel eines neuen sogenannten ökumenischen Concils zu Rom erlebt, unmittelbar vor dem Untergang des päpstlichen Kirchenstats. Das von Pius IX. und den Jesuiten beherrschte Concil hat die universelle Jurisdiction und die Unfehlbarkeit des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitten als katholisches Dogma proclamirt und dadurch alle Staten und die gesammte moderne Cultur mit einer päpstlichen Weltherrschaft bedroht, wie sie selbst im Mittelalter noch nicht anerkannt war. Wiederum hat sich die statliche Politik diesem wahnwitzigen Unternehmen gegenüber lässig, unvorsichtig, schwach erwiesen.

Dadurch war der neue Weltkampf eingeleitet, der noch nicht zum Abschlusz gekommen ist. Die Hoffnung freilich, dasz das französische Imperatorenthum der kirchlichen Anmaszung durch die weltliche Gewalt den Sieg verschaffen werde, ist kläglich getäuscht worden. Die deutschen Siege unter Preuszens Führung haben die Freiheit der Völker und die Civilisation gerettet. Aber noch dauert der Kampf fort, der von einer einzelnen Nation nicht zu entscheiden ist. Der universelle Feind kann schlieszlich nur durch eine internationale Statenverbindung vollständig überwunden werden.[4]

[4] Michaud Étude stratégique contre Rome. Paris 1876.

Langsam nur werden die Staten sich bewuszt, dasz sie gemeinsame Interessen, gemeinsames Recht und allgemeine Freiheit zu vertheidigen haben. Aber nach und nach wächst die Zahl der Staten in Europa und in Amerika, welche den aufgenöthigten Kampf entschlossen aufnehmen.

Ein wirklicher und dauernder Friede ist nicht mehr möglich, bis die Kirche ihre erneuerten Prätensionen von Weltherrschaft gänzlich fallen läszt, bis sie die Hoheit und die Freiheit des Stats in dem gesammten Bereich der Rechtsbildung und des Volkslebens mindestens thatsächlich anerkennt, bis sie die Unabhängigkeit der Wissenschaft von ihrer Leitung respectiren lernt und die persönliche Gewissens- und Bekenntniszfreiheit auch der Individuen nicht mehr grundsätzlich verwirft und verletzt, bis der Klerus sich der allgemeinen Rechtsgleichheit fügt und auf die Anmaszung verzichtet, eine privilegirte Stellung über der Laienwelt einzunehmen. Dazu wird sich aber die katholische Kirche noch lange nicht verstehen, und sie wird selbst vor der überwältigenden Nothwendigkeit der wirklichen Machtverhältnisse sich nur widerstrebend und nur unter Protesten beugen. Für die nächste Zukunft ist daher kein Friede zu hoffen, sondern höchstens ein Wechsel zwischen offenem Hader und zeitweisem Waffenstillstand. Je jesuitischer der Nachwuchs des jungen Klerus gegenwärtig erzogen wird, um so wahrscheinlicher wird es, dasz nicht einmal ein einstweiliger modus vivendi eine relative Waffenruhe sichere, sondern der fortwährende Streit zur unerquicklichen Regel werde.

So geneigt der moderne Stat ist, seinerseits der Kirche für ihre religiösen Verhältnisse volle Freiheit zu gewähren, so wird auch dadurch kein Friede gewonnen, weil die Kirche im Sinne der ultramontanen Lehre unter ihrer Freiheit ihre bindende Herrschaft über Andere versteht, und eben diese Herrschaft der Stat niemals zugestehen kann. Im Namen ihrer Freiheit fordert sie dann Unterdrückung alles dessen,

was sie Irrlehre heiszt, Ausrottung der Ketzer, unbedingte Unterwerfung unter ihre Glaubensgesetze, Ungültigkeit der Statsgesetze, welche ihren Anmaszungen widerstreiten, ausgedehnteste Disciplinargewalt über die untere Geistlichkeit auf Seite der Bischöfe und der römischen Curie über die Bischöfe und die Cardinäle, die Leitung der Volksschule u. s. f., alles Dinge, welche der Stat nicht zugestehen kann, weil er die Pflicht hat, die Freiheit Aller zu schützen. Die Freiheit, welche ihr der Stat anbietet, ist wesentlich dieselbe Freiheit, welche er jeder Person gewährt, und deszhalb auch gehalten und beschränkt durch die allgemeine Freiheit. Die Freiheit, welche die Kirche anspricht, ist die privilegirte Freiheit, welche die Freiheit aller Andern unterdrückt.

Auch die Scheidung von Stat und Kirche vermag den Kampf nicht zu beendigen. Allerdings ist eine grundsätzliche Sonderung der statlichen und kirchlichen Dinge ein Bedürfnisz der Zeit, und entspricht der schärferen Unterscheidung nach Grund und Zweck, durch welche sich die moderne Rechtsbildung überhaupt von der mittelalterlichen in allen Institutionen unterscheidet. Sehr viel kleiner Streit wird dadurch abgeschnitten, dass das Gebiet abgesondert und abgegrenzt wird, in welchem die Kirche mit freier Selbstbestimmung nach ihrer eigenen Weise lebt, nicht gehindert, sondern geschützt von dem State, der in seinem Gebiete ebenso mit Freiheit schaltet. Das ist der Sinn der modernen Forderung: „Freie Kirche in freiem Stat." Aber einmal sträubt sich die ultramontane Partei auch gegen diese Scheidung und Pius IX. hat die „Sonderung von der Kirche und Stat" unter den Irrthümern aufgeführt (Satz 55), die er verdammt. Ihr eigener Gedanke wird richtiger durch die Formel ausgedrückt: „Unfreier Stat in freier Kirche." Sodann gibt es doch eine Reihe von Berührungen der statlich-rechtlichen Gewalt und der

religiös-sittlichen Autorität auf demselben Gebiete. Indem sie dieselben Gegenstände von verschiedenen Standpunkten aus betrachten und sich darüber aussprechen, können sie leicht mit einander in Widerspruch gerathen, und es hilft nicht aus dem möglichen Conflict heraus, dasz jede der beiden Persönlichkeiten sich auf ihre Freiheit beruft. Eben ihre Freiheit treibt den Conflict hervor. Die einzelnen Menschen können dann Zweifel haben, welcher von beiden Autoritäten sie folgen sollen; denn beiden zugleich zu willfahren ist unmöglich, wenn beide in entgegengesetzter Richtung auseinander treiben. Gerade darum ist ein fortgesetzter Streit zwischen dem Stat und der Kirche für beide schädlich und gefährlich, weil er die Harmonie des religiösen und des politischen Lebens in den Individuen und den Familien auflöst und überall in der Nation einen Zwiespalt der Köpfe und der Herzen hervorruft und unterhält.

In diesen unvermeidlichen Kämpfen musz sich der Stat bewuszt bleiben, dasz er nicht blosz die eigenen Interessen zu wahren, sondern zugleich die religiösen und sittlichen Güter zu schützen und zu erhalten hat; deren natürliche Vertreterin zunächst die Kirche ist und dasz er es mit einem mächtigen Gegner zu thun hat, der jede Schwäche und jede leidenschaftliche Ueberhebung der Statsgewalt mit schlauer Umsicht und erfolgreicher Energie zu seinen Gunsten ausbeutet. Wenn der Stat den Mann im Groszen darstellt, so repräsentirt die Kirche die Frau im Groszen und oft schon haben in der Weltgeschichte wie in dem häuslichen Leben die Thränen der Frau die Stärke des Mannes besiegt. Die katholische Kirche ist nun einmal eine sehr vornehme Dame, welche zwar nicht mehr wie im Mittelalter grosze Heere von Kreuzfahrern ins Feld führen kann, aber durch ihre stillen Einwirkungen in dem Generalstab des mächtigen States selber Unruhe und Verwirrung zu stiften vermag. Die Bannstrahlen des Papstes, die Interdicte der Curie schrecken nicht mehr,

aber die heimlichen Intriguen an den Höfen und die Aufwiegelung der ungebildeten Volksclassen bereiten dem State heute noch ernste Gefahren.

Während der Kämpfe der zwei letzten Jahrzehnte haben die Staten nur selten die nöthige Vorsicht mit der unentbehrlichen Energie verbunden, und sind deszhalb aus haltbaren Stellungen weggedrängt worden und haben manches Treffen verloren. Zuweilen haben sie die ererbten Schutzmittel groszmüthig aus der Hand gegeben. So haben sie in der Zeit der europäischen Revolution von 1848 auf das Placet gegen kirchliche Erlasse verzichtet, ohne das Verfahren gegen den Miszbrauch der kirchlichen Autorität (recursus ob abusum) zu regeln. Sie haben die Präventivmittel weggeworfen und zugleich die Repressivmittel vernachlässigt. Sie haben der römischen Kirche volle Selbständigkeit und eine Fülle neuer Rechte gewährt und kaum darauf geachtet, dasz dieselbe ihrerseits das Recht des States nicht anerkenne und die gewährten Mittel vorzüglich dazu gebrauche, die allgemeine Freiheit zu bestreiten. Zu dem Abschlusse von Concordaten seit dem Vorgange Oesterreichs von 1854 haben sich manche Staten sogar in völliger Verkennung der eigenen Würde, vor der Kirche tief erniedrigt und sich schwachsinnig die Hände binden lassen. Das einemal vertrauten die Regierungen zu sehr der statlichen Macht und verfuhren deszhalb sorglos und verschwenderisch; das anderemal wurden sie überängstlich und machten ohne Noth ungebührliche Zugeständnisse. Wenn dereinst ein künftiger Geschichtschreiber die Geschichte dieses Kampfes zwischen Stat und Kirche schreiben wird, so wird er auch in der statlichen Kriegsführung sehr viele Fehler und Schwächen zu verzeichnen haben.

Eines darf der Stat nie auszer Acht setzen, weder im Frieden noch im Krieg mit der Kirche. Niemals darf und kann er auf seine Souveränetät verzichten, d. h. auf seine volle politische Unabhängigkeit von allen Geboten der

Kirche und auf seine Ueberordnung auch über die Kirche, soweit das öffentliche und das Privatrecht in Frage sind. Er ist die einzige oberste Rechtsautorität. Er allein hat eine wahre gesetzgebende Gewalt, eine volle Regierungsgewalt, eine unbestreitbare Rechtspflege. Das Recht mit seinen äuszerlich zwingenden Mitteln ist seiner Natur nach Statssache. Nur der Staat hat eine Rechtsmacht auch über Leib und Leben, über bürgerliche Freiheit und Vermögen der Individuen. Die Kirche dagegen hat ihrer Natur gemäsz und nach Art ihrer religiösen und sittlichen Aufgaben nur geistige und moralische Mittel der Einwirkung, keinen äuszern Zwang. Wenn ihr Autonomie zukommt und wenn sie auch eine äuszere Disciplinargewalt übt, so sind die Mittel, mit denen der Zwang verbunden ist, nur innerhalb der Statsgesetze und nur mit Zulassung und unter der Controle des Stats anwendbar. Freilich werden auch diese Principien von der ultramontanen Partei und von der Hierarchie bestritten, aber doch nur mit unsicherm Muthe, weil ihre eigenen Gesetze und ihre Traditionen der Kirche die Anwendung eines unmittelbaren Zwangs untersagen und sie sogar im Mittelalter sich der Hülfe des Stats zu diesen Zwecken bedienen muszte. Sie kann das entgegengesetzte Princip nur damit vertheidigen, dasz sie geradezu die Ueberordnung des „geistlichen Schwerts über das weltliche“ behauptet und die zwingende Rechtsmacht des Stats zum Diener ihrer Herrschaft erniedrigt, eine Anschauung, welche den unwissenden Fürsten und Völkern des Mittelalters noch einigermaszen wahrscheinlich gemacht werden konnte, welche aber der heutigen Welt selbstverständlich als unwahr und unhaltbar erscheint.

Für den ganzen Kampf mit der ultramontanen Partei und der in ihrem Geiste geleiteten Kirche ist die Stellung und Haltung der katholischen Laien von gröszter Bedeutung. So lange nur der Stat wider die Kirche, oder der Prote-

stantismus wider den Katholicismus den Kampf führt, so lange ist der Ultramontanismus noch immer in der vortheilhaften Lage, in den Augen eines groszen Theils der Nation als Vertreter der katholischen Religion zu gelten. Erst wenn innerhalb der katholischen Bevölkerung selber der Widerspruch gegen den Ultramontanismus laut wird, zerflieszt dieser Schein und wird es Jedermann klar, dasz die ultramontane Partei nur eine extreme Partei sei in der katholischen Kirche.

Es ist eine der seltsamsten Erscheinungen, dasz die katholischen Laien sich heute noch gefallen lassen, von ihren Geistlichen wie Unmündige behandelt zu werden und sich einer kirchlichen Ordnung wenigstens der Form nach unterwerfen, bei deren Festsetzung und Verwaltung sie keine Stimme haben. Ganz dieselben Volksclassen, welche es für unwürdig und unerträglich halten, dasz der Stat Gesetze ohne Mitwirkung ihrer Vertretung erlasse, welche an der Verwaltung der statlichen Rechtspflege durch Geschworne und Schöffen einen selbstthätigen Antheil nehmen, welche die ganze politische und wirthschaftliche Verwaltung der Statsämter durch eine regelmäszige Controle beschränken, welche auf die freie Gemeindeverfassung einen Werth legen und ihre Bürgermeister und Gemeinderäthe selber wählen, ganz dieselben Volksclassen unterwerfen sich der unbeschränkten Autorität des Papstes, und der Concilien, der Bischöfe und ihrer Capitel, und wagen es nicht, eine Mitwirkung zu fordern bei der Bestimmung der kirchlichen Verfassung und Gesetze und der Handhabung der kirchlichen Disciplinargewalt, noch eine Controle gegenüber der Thätigkeit der Kirchenämter. Sie lassen sich sogar die Pfarrer, im Widerspruch zu dem alten Kirchenrechte selber, ohne ihr Zuthun von oben her in die Gemeinden setzen und scheinen schon zufrieden, wenn ihnen nur ein geringer Einflusz auf die Verwaltung des örtlichen Kirchen- und Stiftungsvermögens verstattet wird.

Diese unwürdige Stellung der Laien innerhalb der römisch-

katholischen Kirche erklärt die despotische Herrschaft des Klerus, aber rechtfertigt sie nicht. Die Autorität des Klerus ist nur so lange eine absolute und kann nur insofern zur Tyrannei über die Laien gesteigert werden, als diese sich mit blinder, knechtischer Demuth unterwerfen, und sie wird von dem Augenblick an ermäszigt werden, in welchem die Laien ihr natürliches Menschen- und Christenrecht zu behaupten und die Ansprüche der heutigen Bildung den überlieferten Gebräuchen des Kirchenregiments entgegenzusetzen den Muth haben. Wenn die katholischen Laien in der Kirche wie im Stat als denk- und handlungsfähige Freie auftreten, so können sie nicht mehr wie Kinder und Hörige behandelt werden. Die katholischen Laien, mögen sie im Uebrigen der liberalen oder conservativen Richtung im State zugethan sein, werden genöthigt sein, wenn sie ihre Laienehre und ihre Freiheit erfolgreich gegen die ultramontane Anmaszung schützen wollen, mit dem Absolutismus des Papstthums und der römischen Curie zu brechen und eine nationale Umbildung der Kirchenverfassung zu fordern und durchzusetzen.

Dem einzelnen Katholiken wird es, unter dem Schutze des öffentlichen und weltlichen Rechts, wenigstens in den Städten, nicht mehr schwer, für sich selber die kirchliche Tyrannei abzuwehren. Schon seit lange wagt die Kirche nicht mehr, gebildeten Städtern gegenüber ihre Ansprüche auf Gehorsam ernstlich geltend zu machen. Als sie neuerlich ausnahmsweise im Lande Baden das Experiment der restaurirten Excommunication versucht hat, ist sie auf einen allgemeinen Protest gestoszen. Nur in den bäuerlichen Gemeinden geht sie mit mehr Strenge bequemer vor. Aber so lange nur Einzelne sich der Knechtschaft entziehen, ist die Nation noch nicht frei geworden. Selbst in den Familien jener freieren Männer, auf die Frauen und die Kinder derselben wirkt die alte Herrschaft oft noch in ungeschwächter

Autorität fort. Die grosze Menge aber kann dem Druck der priesterlichen Autorität und der Macht der Gewohnheit nicht widerstehen. Da hilft nur das gemeinsame Vorgehen ganzer Gemeinden und ganzer Länder, zuletzt der internationale Widerstand der Staten. Das einzelne Rohr wird leicht geknickt, den Rohrbündel zerbricht man nicht über dem Knie.

Ueber den endlichen Ausgang aller dieser Kämpfe kann kein Zweifel sein. Weil der Ultramontanismus seinem Wesen nach der Vergangenheit angehört, ist er der Verwesung verfallen. Weil er die Entwicklung der neuen Zeit nicht versteht, kann er sie nicht überwinden; und weil er ihrem nothwendigen Fortgang sich in den Weg stellt, wird das Rad der Weltgeschichte zermalmend über ihn hingehn. Dieses Ergebnisz kann eine Zeit lang durch künstliche Mittel und mit Gewalt verzögert, aber es kann nicht auf die Dauer verhindert werden.

Viertes Capitel.

Die Parteienlehre Stahls.

Die Parteienlehre, welche Friedrich Julius Stahl in seinen Vorlesungen an der Universität Berlin vorgetragen hat und die nach seinem Tode veröffentlicht worden ist (Berlin 1863), ist zwar auf einem andern Boden erwachsen, als die ultramontane Weltansicht, aber ihre innere Verwandtschaft mit dieser ist trotzdem augenfällig. Es geht auch durch sie ein theokratischer Zug hindurch, und ebenso findet sich in ihr die unselige Mischung wieder von Religion und Recht, von göttlicher Autorität und menschlichen Institutionen. Auch in Berlin, das doch vorzugsweise eine moderne Stadt und das Centrum eines modernen States ist, war zur Zeit Stahls durch den König Friedrich Wilhelm IV. eine mittel-

alterliche Romantik herrschend geworden, welcher Stahl mit Hingebung und Eifer diente. Katholisirende Tendenzen wurden damals mit lutherisch-orthodoxer Dogmatik und pietistischer Salbung seltsam verquickt, und diese Mischung dann wieder mit Ideen der modernen Wissenschaft, insbesondere der Schellingischen Philosophie dem modernen Geschmack genieszbar zu machen gesucht. Stahl war ein groszer Künstler in der Ausbildung der Formeln, welche diese Gedanken zu gangbaren Münzen ausprägten. Als geistreicher Professor und Schriftsteller, als politischer Redner und Parteiführer im preuszischen Herrenhause vertrat er diese Richtung mit Geschick und theilweise groszem Erfolg. Der preuszische Stat schien eine Zeit lang wirklich, wie Stahl es wünschte, seiner liberalen Mission untreu zu werden und die Politik der „Umkehr" zu befolgen. Zwischen der jesuitischen Reaction in Rom und der pietistisch-feudalen in Berlin war eine gewisse Wahlverwandtschaft wohl zu bemerken. Wenn die Freunde der nationalen Idee in ihrem Vertrauen auf Preuszens Führung erschüttert wurden, wenn Preuszen nach der Revolution von 1848 wieder in der Legitimitätspolitik sein Heil suchte und neuerdings von der österreichischen Leitung der deutschen Angelegenheiten ins Schlepptau genommen wurde, wenn im Innern des preuszischen Stats der Gegensatz zwischen Ritterschaft und Bürgerthum, Bureaukratie und Freiheit gereizt und verbittert wurde und eine tiefe Spaltung durch die Nation hindurch risz, so hatten die Stahlschen Theorien keinen geringen Antheil daran. Eine Darstellung der Stahlschen Lehre von den „Parteien in Stat und Kirche" in ihren Hauptzügen hat daher heute noch eine practische Bedeutung.

Stahl will alle Parteiunterschiede auf den einen Gegensatz der

Revolution und der Legitimität

zurückführen. Während alle verständigen Leute, wenigstens in der germanischen Statengruppe weder die Revolution

noch die Legitimität als Statsprincip betrachten, sondern beide zugleich verwerfen, werden sie durch Stahl wider ihren Willen entweder zu Revolutionären oder zu Legitimisten gestempelt. Die Linke, das ist ihm die Revolution, die Rechte die Legitimität und das Centrum wird in die beiden Seiten vertheilt.

Dieses dialektische Kunststück wird damit eingeleitet, dasz den beiden Schlagwörtern ein völlig anderer Sinn untergeschoben wird, als sie in dem wirklichen Sprachgebrauche haben. Revolution heiszt ihm nicht, wie der gesunde Volksverstand sie versteht, der gewaltsame Umsturz oder doch die völlige Umbildung der Statsordnung von Grund aus, d. h. ein bestimmter geschichtlicher Vorgang, sondern Revolution bedeutet ihm ein Princip, ein „politisches System.“ (S. 2.) „Empörung, schreibt er, ist Abwerfung einer bestimmten bestehenden Herrschaft, Revolution ist Umkehrung des Herrscherverhältnisses selbst, dasz Obrigkeit und Gesetz grundsätzlich und permanent unter den Menschen stehen, statt über ihnen. Die Souveränetät des Volkswillens, die Entgliederung der überkommenen Gesellschaft (d. h. wohl die Auflösung der mittelalterlichen Stände), die Unterordnung der Institutionen unter die Menschenrechte statt der Bemessung der Menschenrechte nach den Institutionen — das ist Revolution. Die Revolution hat darum dem Begriffe und der Sache nach nicht existirt, wenigstens nicht vollständig existirt vor 1789.“ (S. 2.)

Ebenso versteht er unter der Legitimität nicht ausschlieszlich die Festhaltung und Achtung des herkömmlichen Dynastenrechts, und noch weniger die Treue an dem Verfassungsrecht und der Rechtsform überhaupt, sondern wieder ein politisches Dogma. Er sagt: „Unter den Parteien der Legitimität begreife ich alle diejenigen, welche ein Höheres, unbedingt Bindendes, eine gottgesetzte Ordnung anerkennen über dem Volkswillen und über den Zwecken der

Herrscher, welche noch einen Grund und Maszstab der Statsordnung gelten lassen auszer dem Rechte und Nutzen des Menschen und der Freiheit des Volks oder der mechanischen Sicherung der Gesellschaft.“ (S. 3.)

Den ganzen Kampf, der die neue Zeit bewegt, faszt er auf als einen Kampf um die „Eine Entscheidung, wer der Herr der sittlichen Welt sei, die Ordnung Gottes oder der Wille des Menschen.“ (S. 4.)

Man sieht, der Gegensatz, den Stahl meint, läszt sich richtiger so ausdrücken:

Menschliches Recht und Göttliches Recht.

So gefaszt verliert er auch das Gehässige, was die Stahlsche Benennung verunstaltet, die allzusehr an die persische Kategorie von Ormuzd und Ahriman oder die alt christliche Gott und Teufel erinnert. Stahl denkt sich, was er Revolution nennt, immer als Abfall von Gott und als eine verwegene Himmelsstürmerei. Es ist ein Stück Hasz darin gegen die menschliche Begründung des Rechts und ein fanatischer Eifer für das göttliche Recht, der am wenigsten für eine wissenschaftliche Prüfung paszt.

Man sollte es endlich aufgeben, die Principien, welche die französische Nationalversammlung im Jahr 1789 proclamirte, verantwortlich zu machen für die blutigen Gräuel von 1792 und 1793 und für alle Ausschweifungen der entfesselten Leidenschaften, welche die französische Revolution befleckten. Die Missethaten jener erregten Zeit sind ebenso wenig aus den „Menschenrechten“ zu erklären, denen sie vielmehr widersprechen als die Morde der Bartholomäusnacht von 1572 aus der christlichen Religion. Die von Cardinal Ruffo losgelassenen Lazzaroni und Sanfedisten haben im Namen der Religion und des göttlichen Rechts der Könige 1799 in Neapel ebenso blutige Gräuel verübt, wie die von Marat verhetzten Septembriseurs von 1792 zu Paris im Namen der menschlichen Freiheit und Gleichheit. Nicht die angerufenen Prin-

cipien, sondern die fanatischen Leidenschaften haben dieselben verschuldet; und nur das bezeugt die Erfahrung, dasz jedes Princip, wenn es absolut verstanden und in einseitiger Richtung rücksichtslos verfolgt wird, den Fanatismus begünstigt und beschönigt. Das Princip des göttlichen Rechts ist noch eher solchem Missbrauch ausgesetzt als das des menschlichen Rechts, weil jenes sich auf die wirklich absolute Macht Gottes beruft, während dieses, um absolut verstanden zu werden, vorerst die relative Natur des Menschen verkennen oder vergessen musz.

Es ist allerdings wahr: Die beiden Grundansichten von Stat und Recht, die eine religiöse, welche beide als Gottesordnung verehrt, die andere, welche dieselben als das Werk der Menschen erkennt, liegen mit einander im Streit. Im Mittelalter herrschte die erstere, in der Kirche und im State zugleich; in der neuen Zeit ist die letztere in der Wissenschaft wie in der practischen Politik zum Siege gelangt. Auf die erstere wurde in den letzten Jahrhunderten das absolute Königthum begründet, auf die letztere wurde das Streben der Völker nach einer verfassungsmäszigen Beschränkung der obrigkeitlichen Gewalt und Ausbildung der Freiheitsrechte gestützt. Aber es ist nicht wahr, dasz erst die französische Revolution von 1789 diesen Gegensatz in seiner vollen Bedeutung erfaszt und ausgesprochen habe. Er ist nicht blosz von der Wissenschaft viel früher hervorgehoben worden. Die Lehre vom Naturrecht von Grotius bis Kant, welche von Stahl als „wissenschaftlicher Unterbau der Revolution" bezeichnet wird, geht durchweg von der menschlichen Begründung des States aus. Auch die practische Politik der neuen Weltperiode hat schon vor dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts die Wendung vollzogen.

In der ersten englischen Revolution von 1648 wirkten noch die mittelalterlichen Ansichten sehr stark ein. Die Bewegung der Presbyterianer und der Puritaner hatten ihre

Impulse groszentheils von religiösen Motiven erhalten. Der bischöflich-aristokratischen Gesinnung trat eine patriarchalisch-bürgerliche entgegen; aber beide beriefen sich noch nach der Weise des Mittelalters auf ihr göttliches Recht und kämpften wider einander mit der Autorität der Bibelsprüche. Es ist das ein charakteristischer Unterschied zwischen der englischen und der französischen Revolution. Nur einzelne entschlossenere und schärfere Denker wie Milton und Hobbes erhoben sich damals über die allgemeine Volksanschauung und vertheidigten oder bekämpften die Revolution mit den Waffen der menschlichen Philosophie und Geschichte. Aber schon in der zweiten englischen Revolution von 1689 trat das menschliche Statsprincip siegreich hervor, und vergeblich berief sich Jakob II. auf sein göttliches Königsrecht wider das Gesetzesrecht des Parlaments. Mit der grószten Entschiedenheit sprach sich sodann in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts Friedrich II. von Preuszen wider das System des göttlichen Rechts, das damals noch an allen Höfen des europäischen Continents in Geltung war, und für das menschliche Recht der Statenbildung aus: „Die meisten Fürsten leben in dem Wahne, dasz Gott aus besonderer Aufmerksamkeit für ihre Grösze, ihr Glück und ihren Stolz die Menge der Menschen um ihretwillen geschaffen und ihrer Obhut anvertraut habe und dasz ihre Unterthanen die Bestimmung haben, die Werkzeuge und die Diener ihrer regellosen Leidenschaften zu sein. Diese falschen Principien sind die vergiftete Quelle der Uebel, an denen Europa leidet. Würden die Fürsten diese Irrthümer abwerfen und auf den Ursprung ihres Berufes zuzückgehen, so würden sie wahrnehmen, dasz ihre Erhebung lediglich das Werk des Volkes ist."[6] Man könnte also den Aufgang des modernen Princips des menschlichen Rechts

[6] Vgl. Bluntschli, Geschichte des allgem. Statsrechts S. 230.

auch in dem Statsleben, oder wie Stahl dasselbe nennt, „der Revolution“ im Gegensatz zu dem göttlichen Rechte der Legitimität noch eher mit der Thronbesteigung Friedrichs des Groszen im Jahre 1740 als mit der französischen Revolution von 1789 datiren. Ebenso geht die Befreiung der Vereinigten Staten Amerikas von 1776 von demselben modernen Grundgedanken aus und proclamirt lange vor der Pariser Erhebung das natürliche Recht eines freien Volkes, eine unleidlich gewordene Tyrannei abzuwerfen, und „eine Regierung einzurichten, und ihre Gewalten so zu ordnen, wie solches für seine Sicherheit und Wohlfahrt erforderlich erscheint.“ Diese Amerikaner waren auch durchaus nicht von dem angeblichen Hasse gegen die göttliche Weltleitung beseelt, den Stahl den Liberalen beständig vorwirft. Im Gegentheil sie finden den Urgrund des freien Volks- und Menschenrechts in der Schöpfung Gottes, welcher den Menschen die Neigung und die Fähigkeit zum State eingepflanzt habe.

Der Gegensatz des menschlichen und des göttlichen Rechts bedeutet also gar nicht, dasz jenes ungöttlich und gottlos sei, sondern nur, dasz die Menschen kraft ihrer eigenen Einsicht in die nothwendige Natur der Dinge, in ihre gemeinsamen Bedürfnisse, und in die Mittel ihrer Befriedigung mit Verstand und freiem Willen ihre menschlichen Verhältnisse ordnen sollen, und sich nicht einer angeblichen göttlichen Herrschaft unterwerfen, welche sich sei es durch den Mund der Priester sei es durch die geheimniszvolle Macht herkömmlicher Institutionen offenbare. Er bedeutet nur, dasz die mystische Berufung auf die Anordnung Gottes weder die Wissenschaft noch die Politik bestimmen dürfe, und dasz so weit die Kräfte des menschlichen Geistes reichen, der Mensch dieselben anzustrengen und zu gebrauchen, und nicht in schlaffer Trägheit auf eine göttliche Einwirkung zu rechnen habe.

Dieser Gegensatz ist nicht einmal nur ein Gegensatz der mittelalterlichen und der modernen Weltanschauung. Derselbe beherrscht ganz ähnlich die hellenische und römische Statslehre und Rechtsbildung, zum Unterschiede von der ganzen und halben Theokratie der westasiatischen Reiche. Man kann denselben daher auch als Gegensatz der europäischen und der asiatischen Geschichte bezeichnen.

Es ist eine wesentliche Eigenschaft des menschlichen Rechts, die vorzüglich durch die Römer zur Klarheit erhoben worden ist, dasz es nur die Dinge ordne, welche eine äussere Gestalt gewonnen haben und deszhalb für den Menschen sicher zu erkennen sind. Daher schützt es vorerst die Guten und die Bösen gleichmäszig in ihrer Existenz, so lange sie nicht die Rechte Anderer verletzen. Ueber die verborgenen Gedanken uud Gefühle will es keine Herrschaft üben und hat es keine Macht. Ihren geistigen und sittlichen Werth zu bestimmen, überläszt es der freien Meinung der Menschen und dem göttlichen Gerichte. So ist auch die goldene Juristenregel entstanden: „Quivis praesumitur bonus."

Ganz im Widerspruche damit stellt Stahl nach Art der Theologen die Sündhaftigkeit der Menschen an die Spitze seiner Gedankenreihe: „Das Dichten des menschlichen Herzens ist böse von Jugend an. Der Mensch ist nicht blosz schwach und unvollkommen, er ist im Innersten von Gott abgewendet und der Sünde und Selbstsucht verfallen." (S. 68.) Folgerecht müszte er nun zu der allgemeinen Regel kommen: „Quivis praesumitur malus"; eine Regel, welche in dem kirchlichen Beichtstuhl vielleicht an ihrem Platze ist, aber sicher nicht in dem statlichen Gericht. Ein wahrhaft religiöser Sinn, der sich im Angesichte göttlicher Vollkommenheit der menschlichen Schwäche jederzeit bewuszt bleibt, würde diese Regel der Demuth unbedenklich auf alle Menschen angewendet

haben. Jesus selber lehnte es ab „guter Meister“ genannt zu werden, da nur Einer — Gott selber — im höchsten Sinne gut sei. Aber Stahl beschränkt jene Folgerung aus der Mangelhaftigkeit der menschlichen Natur nur auf die gemeinen Bürger und Bauern. Er wendet sie keineswegs an auf „die von Gott gesetzte Obrigkeit.“

Die Sündhaftigkeit und das Verderbnisz der Völker und der Unterthanen werden von ihm ohne Unterlasz gegeiszelt, die des Adels und der Fürsten dagegen möglichst ignorirt und geschont. Wenn er dabei meint, die Christlichkeit seiner Statslehre zu bewähren, so handelt er dem Vorbilde von Christus selber ganz entgegen, welcher die Sünden der „Pharisäer und Schriftgelehrten“ d. h. der damals „von Gott gesetzten Obrigkeit“ und der damaligen Legitimisten vornehmlich gezüchtigt und seine Schonung eher den Armen und Gedrückten zugewendet hat. Stahl ereifert sich sogar zu der abscheulichen, aller Geschichte Hohn sprechenden Behauptung: „Der Unterschied ist der: die Sünden der Fürsten sind in der Regel menschlicher, dagegen die Sünden der herrschenden Volksmasse meist teuflischer Art. Wer nur der vollkommenen Regierung gehorchen will, kann auf Erden keiner gehorchen und ist darum von Haus aus Anarchist“; (d. h. das Streben nach Schutzwehren gegen die Miszgriffe und Fehler der Machthaber ist sträfliche Empöruug gegen Gottes Ordnung.) „Das gerade ist Gottes Gebot, das uns gesetzt ist gegen die natürliche Neigung: in der Unheiligkeit des menschlichen Organs doch nur die Heiligkeit des göttlichen Amts zu erblicken“ (S. 332 d. h. die katholische Lehre von der Heiligkeit des Priesteramts, welches die Unheiligkeit des Priesters birgt, wird zu einem politischen Dogma erhoben, das vielleicht für eine stumpfsinnige Barbarenrasse, aber sicher nicht für heutige Europäer genieszbar ist.) Ja er erklärt es als eine „Sünde der Zeit, d. i. eine Sünde der Niedrigen“ (wörtlich!), dasz sie „schwer mehr grosze

Auszeichnung an Besitz und Ehre und Rang ertrage, wenn diese blosz zu eigener Befriedigung und Genusz gebraucht werden und nicht als Mittel im Dienste des Gemeinwesens und zu seinen Forderungen (?), wenn sie blosz als Eigenthum und nicht als Amt und Beruf betrachtet werden.“ (S. 333, d. h. die sittliche Anforderung, dasz nicht die Selbstsucht das oberste Gesetz des Menschenlebens sein dürfe, wird als Sünde erklärt, wenn sie an die Aristokratie der Reichen und der Mächtigen gestellt wird. Auch hier geräth der „christliche“ Doctrinär in den schroffsten Widerspruch mit Christus, der genau das Gegentheil gelehrt und eben um der Selbstsucht der Reichen willen das schneidende Wort gesprochen hat, dasz eher ein Kameel durch ein Nadelöhr als ein Reicher in das Himmelreich eingehen werde. Gegenüber solchem unsittlichen Weihrauch, mit dem Stahl die Selbstgefälligkeit und Genuszsucht der Aristokratie umnebelt, hilft die ernüchternde Wahrheit nur wenig, die er warnend beifügt, dasz „das Junkerthum, in dem die Liebe zur Annehmlichkeit und Ueberhebung stärker sei, als das Gefühl der Pflicht, ein Uebel, die echte Aristokratie aber kein Uebel sei.“ (Ebenda.)

Stahl unterscheidet innerhalb der groszen „Partei der Revolution“ drei Stufen, die Liberalen, die Demokraten oder Radicalen und die Socialisten und Communisten. Als die innerste Tendenz der liberalen Partei bezeichnet er „die Herrschaft des Mittelstandes und die individuelle Freiheit.“ (S. 72.) Sie wolle „eine gemäszigte Ausführung der Ideen der Revolution, die sowohl das Extrem in den Einrichtungen als das Gewaltsame in den Mitteln scheue.“ (S. 71.) Zugleich wirft er ihr Halbheit vor, weil sie die Principien der Revolution nicht durchzuführen sich getraue. In der Statsverfassung betrachte sie sich als den eigentlichen Träger des constitutionellen Systems. Sie vornehmlich wolle Herrschaft der Kammermajoritäten und

Parlamentarismus. Sie suche gleichzeitig das Königthum zu erniedrigen und die untern Classen fern zu halten. Die Provinzen löse sie in Departemente auf, verwische den Unterschied von Stadt und Land, wolle keine Stände mehr, keine Corporationen mehr, gestatte den Handwerksmeistern keine Gewalt mehr über die Gesellen und Lehrlinge und wolle die Colonats- und Erbpachtverhältnisse beseitigen und lauter freie Eigenthümer schaffen. (S. 82. 83.)

Man sollte denken, die Befreiung der Arbeiter und der Ackerbauer komme doch weniger der „Bourgoisie“ als den untern Volksclassen zu Statten. Sogar in diesem Streben unsrer Zeit, auch den allzulange durch privilegirte Stände niedergedrückten Classen Menschenrecht und Menschenwürde zu gewähren, sieht er eine „Emancipation von dem Gesetze, das Gott der Gesellschaft gesetzt“ habe (S. 85). Weszhalb aber die Zunftverfassung göttlicher sei als die Gewerbefreiheit und die Grundhörigkeit göttlicher als das freie Grundeigenthum, das wird Niemand verstehn, welcher erwägt, dasz die freie Persönlichkeit und ihre Entwicklung ihren Grund in der menschlichen Natur hat, wie sie von Gott erschaffen ist, und dasz die mittelalterlichen Institutionen der Zunft und der Grundherrschaft menschliche Einrichtungen sind, welche zwar dem wirthschaftlichen System der frühern Jahrhunderte entsprachen, aber ebenfalls durch das stille Wachsthum der Geschichte unbrauchbar und verdrängt worden sind. Wenn der fromme Sinn in der Entstehung jener Institute die Zulassung Gottes verehrt, warum soll denn ihr Untergang der göttlichen Weltleitung widersprechen? Ist denn die Knechtschaft göttlicher als die Freiheit? Der Fortschritt der Weltgeschichte bezeugt das Gegentheil. Man mag jene wunderliche Meinung Stahls vom Standpunkte des menschlichen Verstandes und der Zweckmäszigkeit oder von dem religiösen Standpunkte aus prüfen; in beiden Fällen ist sie „Umkehr der Wahrheit.“

Der Liberalismus hat nach Stahl „zu seiner Triebfeder

die Menschlichkeit, gelöst von der Gottesfurcht." (S. 108.) „Wie jener Raubritter des Mittelalters auf seinem Schilde die Devise führte: l'ami de Dieu; l'ennemi de tous les hommes, so der Liberalismus umgekehrt: l'ennemi de Dieu, l'ami de tous les hommes." Das heiszt, Stahl erklärt die Liberalen für gottlos und Feinde Gottes, weil sie den Stat, die Ordnung des Menschen zu einander menschlich begreifen wollen und keine bindende Statsreligion, sondern die religiöse Glaubens- und Bekenntniszfreiheit als Menschenrecht fordern, anders ausgedrückt, weil sie Stat und Kirche, Religion und Politik scharf unterscheiden. Auch in diesem Cardinalpunkte geräth er ebenso mit der weltgeschichtlichen Entwicklung des Rechts- und Statsbegriffs in Europa und Amerika, welche allmählich die Bande der confessionellen Beschränkung abgestreift hat, wie mit der Grundansicht von Christus in Widerspruch, der keinen Religionsstat gründen wollte und von seinem religiösen Standpunkte ganz ebenso scharf zwischen dem Reiche Gottes und dem Reiche des Kaisers unterschieden hat, wie die moderne Wissenschaft von dem Boden des Rechts und dem Begriffe des States aus.

In der demokratischen Partei sieht Stahl den Fortschritt der revolutionären Bewegung, welche durch die liberale Partei eingeleitet worden. Auf die Gemäszigten folgen die Extremen. „Das Ideal der demokratischen Partei ist die Apotheose der menschlichen Gattung, daher absolute Volksgewalt, absolute Volksverherrlichung, absolute Volksgleichheit." (S. 178.) Wie der Liberalismus auf den Mittelclassen ruht, so stützt sich der Demokratismus auf die grosze Volksmasse der untern Classen. Sein Ziel ist nicht mehr die constitutionelle Monarchie, sondern die Republik. Die demokratische Partei „will die Volkssouveränetät in ihrer ganzen Consequenz, ohne Vorenthalt und ohne Abbruch, und will sie in beständiger Wirksamkeit." (S. 19.) Sie duldet „keine Temperamente der Statsgewalt, keine zwei Kammern,

keine indirecten Wahlen, ja in ihrer Strenge keine Theilung der Gewalten.“ (S. 181.) Sie gewährt auch nicht mehr Toleranz in religiösen Dingen, sondern decretirt ihre „Statsreligion als Bürgerpflicht.“ (S. 183.) Sie fordert vollständige Gleichheit und betrachtet sogar den Vorzug der Begabung als ein Verbrechen. Sie fügt die neue Losung der Brüderlichkeit hinzu, versteht aber darunter nicht die christliche Bruderliebe, sondern die „wechselseitige Vergötterung und die gemeinsame Vergötterung der menschlichen Gattung. Die christliche Bruderliebe ist Entäuszerung, Demuth, die demokratische Bruderliebe ist ein Suchen des Eignen und ist Stolz, Ueberhebung; jene ist Liebe für das Individuum, diese ist Gleichgültigkeit gegen das Individuum, nur Fanatismus für den abstracten Gedanken des Menschen.“ (S. 185.) Ihr charakteristisches Mittel aber ist die Gewaltsamkeit.

Sie ist „die Partei der Anarchie.“ „Die Gesetzlichkeit und Ordnung, deren sie sich rühmt, ist nämlich nichs anderes als die Unterwerfung unter die Majorität.“ (S. 189.) Aber sie kehrt sich nicht an die Autorität irgend einer Versammlung. Ihr Element ist nicht die Majorität des Parlaments, sondern „die Volkskundgebung und die Emeute. Ihre Waffe ist das Wühlen und Conspiriren, um die Masse in Bewegung zu setzen. In dieser unausgesetzten Gährung ist nur Eins fest und bleibend, die Bewegung von unten nach oben, die Bewegung gegen alle Gewalt und alle Vorzüge.“ (S. 190.)

Diese Schilderung paszt wohl auf einzelne radical-demokratische Parteien in Europa, aber keineswegs auf die demokratische Verfassung der Vereinigten Staten. Da ist vielmehr das Repräsentativsystem ebenso in republikanischem Geiste durchgebildet, wie für England in monarchisch-aristokratischem. Stahl bemerkt diesen Unterschied, welcher seiner absoluten Verwerfung aller Demokratie als Revolution doch in die Quere kommt. Zwar ist er der amerikanischen „Empörung“ entschieden abgeneigt, und meint sogar, dasz „Frank-

reich durch die unerlaubte Unterstützung dieser Empörung die Revolution im eigenen Lande heraufbeschworen" und darin die gerechte Nemesis erfahren habe (S. 161), wobei er freilich wieder vergiszt, dasz der preuszische König Friedrich II. dieselbe Empörung auch unterstützt hatte, ohne dadurch das Wachsthum und den Fortschritt Preuszens zu gefährden. Aber er gesteht doch zu, dasz die demokratische Verfassung von Nordamerika auf natürlichen und geschichtlichen Grundlagen ruhe und daher nicht so entschieden zu verurtheilen sei, wie die Ideale der europäischen Demokraten. Es beruhigt ihn der Gedanke, dasz dieselbe nicht übertragbar sei nach Europa.

Auch die demokratische Partei bedeutet nur eine Stufe auf den Wegen der Revolution. Das „nothwendige Ende in ihrem Fortgang ist der Socialismus." (S. 208.) Er ist „das nothwendige national-ökonomische System der Demokratie, sowie sie zu ihrem eigenen Bewusztsein kommt." (S. 212.) Den Communismus betrachtet Stahl nur als eine Spielart des Socialismus, obwohl dieser die Unterschiede der individuellen Gaben, Leistungen und Bedürfnisse anerkennt und berücksichtigt, jener dagegen die Gleichheit des Rechts mit der Gleichheit des Genusses ausfüllen will und das Individuum nur als einen Bruchtheil der Gesellschaft ansieht.

Als den natürlichen Träger des communistisch-socialistischen Systems erklärt er zwar ebenfalls im allgemeinen die grosze Volksmasse, aber in dieser vorzugsweise wieder die besitzlosen Arbeiter, also „im Ganzen eine Classe, die gar keine feste Stellung in der Gesellschaft hat, sondern von einem Arbeitgeber abhängt." (S. 233.)

Diese Partei erstrebt „nicht Reform des Stats, sondern Reform der Gesellschaft, d. h. nicht andere Einrichtungen für Gewalt und Herrschaft, sondern für Besitz und Erwerb und Privatexistenz." (S. 233.)

Mit Recht führt Stahl gegen Proudhon, der das Eigen-

thum für Diebstahl erklärt, aus, dasz es „ein Postulat der menschlichen Natur und des menschlichen Gemeinzustandes sei, weil es die nothwendige Unterlage und Bedingung für die volle Persönlichkeit des Menschen, die Unterlage seiner ganzen gesitteten Existenz sei.“ (S. 257.) „Die Offenbarung der Individualität des Menschen erfordert die freie Einrichtung seiner Lebensweise, die nur auf Grund des Eigenthums möglich ist. In der Art und Masz, wie Jemand Eigenthum erwirbt und verwendet, thut sich sein inneres Wesen kund.“ (S. 258.) Aber wenn Stahl dann wieder das Eigenthum auf religiösem statt auf menschlich-wirthschaftlichem Grunde aufrichten will, und gar das Fürstenthum, d. h. die statliche Volksregierung in der Weise des Mittelalters als Eigenthum erklärt und auf die göttliche Anordnung im Einzelnen zurückführt, so ist das Dunst und Nebel, welcher die Wahrheit verhüllt. „Es ist Gottes Fügung, dasz das Haus Habsburg auf dem ungarischen Thron sitzt, nicht das Haus Kossuth. Es ist Gottes Gabe, dasz ein Goethe, Dieffenbach leisten, was kein Mensch auszer ihnen vermag und ihre Arbeit einen Werth hat gröszer, als die von hundert Menschen zusammen genommen, dasz der Kehlkopf einer Jenny Lind ein Capital ist. Es ist Gottes Gabe, dasz der A und B früher geboren sind als der X und Y und fruchtbares Land einnahmen vor jenen.“ (S. 262.) „Ohne Christenthum nicht blos kein Königthum, sondern auch kein Eigenthum.“ (S. 263.)

Gewisz ist die wunderbare Ausstattung der Menschennatur nicht ohne Gott zu erklären und weist die Begabung des einzelnen Individuums wieder auf Gott als seine Quelle zurück. Aber wie die Arbeit als Aeuszerung der menschlichen Thatkraft das Werk des Menschen ist, so ist auch die Gründung und Bewahrung des Eigenthums Menschen- nicht Gottes Werk. Die Religion als solche weisz Nichts von Eigenthum, denn sie ist volle und ganze Hingebung des menschlichen Geistes an den göttlichen Geist, und Eigenthum ist Selbst-

herrschaft des Menschen über die materiellen Güter der Erde. Christus hat daher seine Jünger zu ihrer religiösen Mission keineswegs auf Eigenthumserwerb angewiesen, sondern ganz im Gegentheil Entsagung und Opfer auch ihres Eigenthums verlangt.

Wir verstehen es, wenn der religöse Sinn alles Gute, was dem Menschen widerfährt, von der Gnade Gottes ableitet, und insofern auch der Eigenthümer Gott dankbar ist für den Genusz seiner Güter. Aber es ist uns unverständlich, wie man aus dieser frommen Erwägung ein wissenschaftliches Rechtsprincip oder ein politisches Princip machen kann, da die Pläne Gottes in der Weltgeschichte und seine Leitung des Schicksals im Einzelnen für unser Wissen nicht mit irgend welcher Sicherheit erkennbar sind. Weszhalb denn soll es Gottes Fügung sein, dasz Jakob II. auf dem englischen Throne sasz, und nicht Gottes Fügung, dasz nachher Cromwell den englischen Stat regierte oder König Wilhelm III? Oder Gottes Fügung, dasz das Haus Bourbon während Jahrhunderten Frankreich beherrschte, und nicht Gottes Fügung, dasz während Jahrzehnten die Napoleone den französischen Thron einnehmen? Oder Gottes Fügung, dasz die Bourbonen und die Habsburger sich in die Italienischen Länder getheilt hatten, und nicht Gottes Fügung, dasz der König Victor Emanuel nunmehr in Florenz und Neapel regiert?

Es geht nicht an, nur die eine Hälfte der Geschichte, die Erhebung der mittelalterlichen Dynastien dem göttlichen Willen zuzuschreiben, und die Wirksamkeit dieses Willens in der modernen Weltperiode zu läugnen, welche diese Dynastien entthront hat. Wer in der Geschichte vorzugsweise den Antheil wahrnimmt, welchen die göttliche Weltleitung daran hat, der findet Gottes Finger in der neuen Zeit, wie in der alten. Mit der Berufung auf die „göttliche Fügung“ läszt sich daher die Legitimität nicht behaupten; denn Gott kann

Fürsten und Völker erheben und stürzen, Usurpationen und Revolutionen zulassen. Der grosze Gang der Weltgeschichte schreitet mit Riesenschritten fort, unbekümmert um die kindischen und abergläubischen Vorstellungen der Legitimisten, welche sich einbilden, Gott werde die Weltleitung gerade so kurzsichtig und engherzig üben, wie sie gewohnt sind, dieselbe aufzufassen. Die religiöse Betrachtung der Weltgeschichte ist daher mit der Legitimitätslehre völlig unvereinbar. Immer aber müssen wir uns bescheiden, dasz sie höchstens dann einen wissenschaftlichen Halt hat, wenn sie auf die grosze Aufeinanderfolge vergangener Zeitalter zurückblicken kann, nicht aber, wenn sie in die dunkle Zukunft vorschauen und das heutige politische Leben bestimmen will.

Für die Erklärung der menschlichen Dinge und des menschlichen Gemeinlebens insbesondere ist daher nur die wissenschaftlich-menschliche Betrachtung wahrhaft fruchtbar. Wenn wir erst verstehen, was der Mensch selber durch seinen Antheil an der Weltgeschichte geschaffen und verdorben hat, dann werden wir auch eher erkennen, was er machen kann und machen soll. Die wahre Methode der menschlichen Stats- und Rechtswissenschaft beschränkt sich daher auf das menschlich Begreifliche.

Stahl versucht es anzudeuten, wie nach seiner Meinung die wirthschaftlichen Uebel der Zeit zu heilen seien. Die „Regelung der Concurrenz, d. h. die Restauration eines Princips aus der Vergangenheit und die Pflege der Association d. h. die Ausbildung eines neuen Princips für die Zukunft“ erklärt auch er (S. 282) für die beiden Pole der Volkswirthschaft. Er will aber noch ein Drittes von dem Socialismus lernen, „die nothwendige Verbindung des Socialen und Politischen, d. i. der Besitzverhältnisse und der obrigkeitlichen Verhältnisse.“ Er verlangt wieder eine „obrigkeitliche Gewalt der Gutsherrn über ihre Tagelöhner, der Meister über ihre

Gesellen, der Handwerksinnung über die Meister, des Fabrikherrn über die Fabrikarbeiter." (S. 284.) Also auch hier die entschiedene Rückbildung in die obrigkeitliche Gebundenheit der mittelalterlichen Zustände, aus denen sich die neue Welt in ihrem weltgeschichtlichen Streben und Ringen langsam fortschreitend befreit hat!

In der Schilderung der Revolution hat Stahl je der extremeren Richtung die Palme siegreicher Consequenz dargereicht. Indem er die Parteien der Legitimität charakterisirt, hat er doch eine Scheu, in derselben Weise je die extremste als die folgerechte zu preisen. Hier nöthigt ihn die Rücksicht auf die eigene politische Lebensstellung zu einiger Mäszigung. Er will doch nicht so katholisch-reactionär sein wie De Maistre, noch so patrimonial wie Ludwig von Haller.

Als die natürlichen Träger des Legitimitätsprincips führt er auf: „vor allem die Fürsten, dann der Adel, dann die Armee, dann die kirchlich gesinnte Geistlichkeit." Man sieht, er verweist alle Träger der statlichen und kirchlichen Autorität, alle Vertreter der geschichtlichen Vorzugsstellung und alle Elemente der militärischen Macht auf die eine Seite, die Partei der Legitimität, und erklärt das ganze Bürgerthum und die groszen Volksclassen als Partei der Revolution. Der ganze Stat wird so parteimäszig gespalten. Die Regierenden sind die Streiter Gottes, die Regierten aber sind sammt und sonders verdächtig, Gottes Ordnung anzufeinden, von Natur der Revolution zugeneigt, die Kinder der Sünde und die Pflanzschule des Satans.

Vergeblich entgegnet man ihm, das gebildete Bürgerthum sei zwar nicht legitimistisch, aber nichts weniger als revolutionär gesinnt, vielmehr ein natürlicher Gegner aller Revolution. Wie der Patriarch in Lessings Nathan erwiedert er beharrlich: „Thut nichts, der Jude wird verbrannt." Die groszen Volksmassen ferner, welche bekanntlich nicht

blos die Cäsaren Roms, sondern die groszen Monarchen aller Zeiten als die sicherste Grundlage und Stütze der Monarchie und alle Statsmänner jeder Zeit als die wichtigste Sorge aller Regierungskunst betrachtet haben, erscheinen Stahl als beständige Revolutionsgefahr, indem sie immer bereit seien, im Gefühl ihrer Majorität die obrigkeitliche Autorität abzuwerfen, und sich an ihre Stelle zu setzen. Die zahlreichen Arbeiter vollends, deren Leben der Arbeit für das tägliche Brod gewidmet ist und die nach legitimem Stahl'schem Ausdruck „mit dem Fluch der Arbeit" (S. 262) belastet sind und weder Musze noch Neigung haben, sich mit Statsgeschäften zu beladen, werden vollends als geborene Feinde der Legitimität der strengen Aufsicht der obrigkeitlichen Gewalt empfohlen.

Die Stahl'sche Parteilehre entzweit so Regierung und Regierte und reizt beide, sich wechselseitig als natürliche Gegner zu betrachten und zu bekämpfen. Sie regt das Misztrauen der einen und den Hasz der andern auf. Der Stat ist in Wahrheit die friedliche Verbindung von Regierung und Regierten, und Stahl macht ihn zum fortgesetzten Streit zwischen beiden. Der moderne Repräsentativstat beruht auf einem Zusammenwirken der Regierung und der Volksvertretung. Er setzt überall die Verständigung voraus und eben darum die Ermäszigung einseitiger Wünsche und Neigungen. Stahl erfüllt die beiden Bestandtheile mit einseitiger Principienreiterei, doctrinärer Rechthaberei und Meinungsfanatismus, und ruft in Folge dessen eine gereizte Spannung hervor und unaufhörlichen Parteihader.

In einem freien State musz die Autorität die freie Zustimmung der Majorität für sich gewinnen; und Stahl will voraus die Majorität durch die Autorität unterjochen. Er macht die Fürsten, die Häupter des Volks zu Feinden des Volks und die groszen Volksclassen, deren Steuern allein der Statsgewalt die erforderlichen Mittel verschaffen, und aus

denen auch das Heer seine Stärke ableiten musz, zu Gegnern der Fürsten. Indem die Stahl'sche Lehre den Stat zerreiszt, zerstört sie seine Macht und seine Wohlfahrt. Es ist kaum glaublich und dennoch unläugbar, dasz diese verderbliche Parteienlehre in dem hochgebildeten preuszischen State eine Zeit lang einen mächtigen Anhang gewonnen und einen groszen unheilvollen Einflusz auf die practische Politik erlangt hat.

Von jeher haben alle Legitimisten vorzugsweise die Fürsten für ihre Partei zu gewinnen versucht. Es ist ihnen das auch oft gelungen. Die legitimistische Lehre schmeichelt dem Hochmuth und der Eitelkeit der Machthaber, indem sie ihnen einbildet, vorzugsweise Auserwählte Gottes zu sein und Vertreter der göttlichen Majestät. Als würde Gott die Fürsten höher schätzen und mehr lieben als die Völker! In der Weltgeschichte aber hat Gott die Warnung vor diesem Wahn in tragischen Lebensbildern und Geschicken verständlich für Jedermann dargelegt. Die Stuarts in England und Schottland, die Bourbonen in Frankreich, in Italien und nun in Spanien, die Wasa's in Schweden, die Habsburger in Italien, die Welfen in Hannover haben gerade deszhalb ihre Throne verloren, weil sie sich als Träger einer göttlichen Legitimität ihrer nationalen Pflichten für überhoben wähnten und dem Fortschritte der Weltgeschichte, den Stahl die Revolution nennt, mit Berufung auf ihr geschichtliches Dynastenrecht in den Weg traten.[7] Dagegen hat das Weltgericht der Geschichte gerade denjenigen Fürsten neue Macht verliehen und sie erhoben, welche im Gegensatz zur Legitimität, die Aufgabe der menschlichen Politik menschlich verstanden und das Streben der modernen Völker nach nationaler Gestaltung

[7] C. Frantz (Kritik aller Parteien. Berlin 1862. S. 37): „**Man** kann die Berufung auf göttliches Recht für den Vorboten des Untergangs einer Dynastie ansehen, weil es zeigt, dasz sich der Blick für die menschlichen Verhältnisse verdunkelt hat."

des Stats und Freiheit erkannt und zu befriedigen gesucht haben. Der Oranier Wilhelm III. von England, die Hohenzollern Friedrich der Grosze und Wilhelm von Preuszen, die Napoleone in Frankreich, die Bernadotte's in Schweden, die Carignan's in Italien waren glücklich, indem sie nach Stahl'schem Sprachgebrauch sich an die Spitze der Revolution stellten und die nothwendig gewordene Wandlung der neuen Zeit vollzogen.

Stahl verwahrt sich dagegen, dasz die Partei der Legitimität nothwendig für die „unumschränkte Königsgewalt“ (S. 301) d. h. die absolute Monarchie eingenommen sei, obwohl das göttliche Recht seiner Natur nach die Tendenz zum Absoluten hat, und die Beschränkung der absoluten Statsgewalt doch immer auf menschlichen Einrichtungen beruht. Ebenso bestreitet er die „theokratische Auffassung, dasz Gott in unmittelbarer Weise in die irdische Welt hineingreife“ (S. 304), obwohl die göttliche Natur des Herrscherrechts, die er behauptet, entweder keinen oder einen theokratischen Sinn hat. Der Vorwurf der Halbheit, den er dem Liberalismus macht, findet daher eher eine Anwendung auf seine Legitimität. Am meisten kommt sein protestantischer Doctrinarismus ins Gedränge, gegenüber der katholischen Lehre. De Maistre, der die Weltherrschaft des Papstthums erneuern will, ist ein viel consequenterer Anhänger der Legitimität als Stahl. Wenn die statliche Obrigkeit ein göttliches Recht besitzt, und jeder ernste Kampf gegen den Miszbrauch ihrer Gewalt sträfliche Empörung ist, so ist es ungereimt, dieses göttliche Recht der römischen Hierarchie abzusprechen (S. 370) und haben die Ultramontanen guten Grund, auch die Reformation als Revolution zu verdammen. Der Weg, den Stahl weist, führt nirgend andershin als nach Rom.

Das natürliche Menschenrecht verwirft Stahl als revolutionär, wenn gleich die Menschennatur von Gott ist.

Dagegen erhebt er über Alles das geschichtliche Recht, welches doch vornehmlich ein Ergebnisz der menschlichen Geschichte ist. Er hat aber eine wunderliche, im Grunde radicale Vorstellung vom Recht. Das Recht ist ihm nicht etwas lebendiges, eine Seite der Menschen- und Volksnatur, sondern etwas Abstractes auszer den Menschen, weil über den Menschen Befindliches und deszhalb nicht von den Menschen, sondern von sich selbst Bestimmtes. „Das Recht ist ihm um so heiliger, je mehr es sich vom Gesetze abgelöst hat und aus sich selbst gilt als ein Vorhandenes, bei dem Niemand mehr an den Ursprung denkt.“ (S. 307.) Deszhalb erscheint ihm „die Obrigkeit um so heiliger, je weniger sie durch Zuthun der Menschen entsteht.“ (S. 299.) Alles was der Mensch mit Verstand und Ueberlegung, mit Willen und Arbeit hervorbringt, gilt ihm so als der Revolution verdächtig und sündhaft. Am Ende würde die vollkommenste Regierung im Sinne Stahls die sein, in welcher die Regenten wieder, wie die jüdischen Priester, die Urim und Thurim um Entscheidung fragten, oder wie die alten Hellenen bei einem Orakel sich Rathes erholten oder nach Art der römischen Auguren den Vögelflug beachteten und die Eingeweide der Opferthiere untersuchten und eher davon als von sorgfältiger Untersuchung der Sachlage und Erwägung der wünschbaren Zwecke und der geeigneten Mittel ihre Entschlüsse abhängig machten. Die mündige Welt müszte also, wollte sie seiner Mahnung folgen, wieder zur Kindheit zurückkehren und neuerdings sich wieder der Führung der Priester und Weissager unterwerfen. Sein „christlicher Stat“ ist nichts als eine halbe Theokratie, wie sie kaum mehr für Ruszland genieszbar, dem civilisirten Europa aber als die tiefste Entwürdigung und Knechtung erscheint.

Vergeblich bemüht sich Stahl, die Unbrauchbarkeit seines Legitimationsprincips für alle eigentlichen Rechts- und Statsfragen, und daher ihre Unfruchtbarkeit zu be-

streiten. Es läszt sich durchaus nicht erklären, weszhalb die Censur göttlicher sein sollte als die Preszfreiheit, die Einzelngesetze göttlicher als ganze Gesetzbücher, die dreijährige Dienstzeit im Heer als die zweijährige, die ständische Monarchie göttlicher als die repräsentative; kein einziger Gedanke läszt sich daraus herleiten, der zu einer Verbesserung der menschlichen Gesellschaft oder der Statszustände führt. Der Freiheitssinn der Germanen, das Verbesserungsstreben der Engländer, der genossenschaftliche Trieb der Deutschen, werden sich damit nimmermehr befreunden, noch weniger selbst, als die französische Ruhmliebe oder der italienische Nationalgeist.

Fünftes Capitel.

Die Rohmersche Parteienlehre.

Die Lehre Friedrich Romers von den politischen Parteien ist im Jahre 1842 während der damaligen Parteikämpfe im Canton Zürich und der Schweiz entstanden und hat damals als ein neues geistiges Ferment auf die Presse und das Leben eine starke Wirkung geübt.[8] Ich selber habe damals an ihrer Ausbildung und Verbreitung einen lebhaften Antheil gehabt. Sie ist dann später im Jahr 1844 durch den jüngeren Bruder Theodor Rohmer in einem Buche[9] dargestellt worden, dessen geistreicher Inhalt und glänzende Sprache auch von den erbittertsten Gegnern anerkannt werden.

Das Buch hat nachweisbar auf die Klärung der Ideen

[8] Zuerst wurde sie in dem Beobachter aus der östlichen Schweiz dargestellt.

[9] Friedrich Romers Lehre von den politischen Parteien. Durch Theodor Rohmer. Zürich 1844. (Gegenwärtig im Verlag der Beckschen Buchhandlung in Nördlingen.)

einen groszen Einflusz geübt. Manche Gedanken desselben sind theils damals schon von den englischen und französischen Statsmännern entlehnt und benutzt, theils nach und nach zum Gemeingut der politisch Gebildeten in ganz Europa geworden. Auch in der Literatur haben namhafte Schriftsteller aus dieser Quelle geschöpft und viele Sätze des Buchs sind gelegentlich ausgebeutet worden. Trotzdem war die Wirkung der Lehre vorerst beschränkter und geringer, als der innere Werth ihrer Principien und die Kraft der Darstellung erwarten lieszen.

Einer unbefangenen Prüfung und Annahme der neuen Parteienlehre standen hauptsächlich zwei Hindernisse im Wege.

Fürs Erste der Verdacht eines groszen Theils gerade der Fortschrittspartei, dasz das Buch nicht die Darstellung einer wissenschaftlichen Ueberzeugung, sondern eine originelle Parteischrift sei, um durch eine künstliche und mit Gewandtheit durchgeführte Begriffsverwirrung die Bewegungspartei zu spalten, die Radicalen zu demüthigen und unter dem Vorwand einer liberal-conservativen Verbindung der Reaction zum Siege zu verhelfen.[10] Dieser Verdacht ist vollständig ungegründet. Die Lehre ist vielmehr im Groszen und Ganzen eine unabweisbare Consequenz der Rohmer'schen Psychologie und sie ist in ihrer ganzen Anlage und Grundrichtung jeder Reaction durchaus ungünstig und einer liberalen Statenbildung in höchstem Grade förderlich. Aber man musz zugestehen, dasz die äuszern Umstände, unter denen die Lehre entstanden ist, zu solchem Verdachte einigen Anlasz gaben und den Aerger der extremen Parteien über den unerwarteten und heftigen Angriff bis zu leidenschaftlicher Wuth aufregten. Die erste Formulirung der

[10] In dem Artikel „Parteien“ von Abt in den Supplementen zur ersten Auflage des Rotteck-Welcker'schen Statslexikons ist dieser falsche Verdacht frischweg als unzweifelhafte Wahrheit behauptet worden.

Lehre ist auch nicht frei geblieben von der Erregtheit der damaligen Kämpfe; und an manchen Stellen der Darstellung sind die Gebrechen und Fehler der Radicalen und der Absolutisten nicht ohne Uebertreibung und nicht ohne verletzenden Hohn geschildert, ihre Naturnothwendigkeit und ihre Vorzüge aber zu wenig anerkannt worden.

Ein nicht geringeres Hindernisz als jener falsche Verdacht lag aber fürs zweite in der damaligen Unentwickeltheit des politischen Parteilebens in Deutschland, und in der Ungewohntheit, den politischen Geist psychologisch zu begreifen. Wäre das Buch im Jahre 1849, oder noch besser im Jahre 1867 geschrieben worden, so wäre es der deutschen Nation viel leichter verständlich geworden.

Der Grundgedanke der Lehre ist der: Wie der Stat aus der menschlichen Natur erklärt und begriffen werden musz, so sind auch die politischen Parteien, welche das Statsleben bewegen, in ihren natürlichen Ursachen nur aus dem Menschenleben zu erkennen. „Um den Statskörper zu erkennen, musz ich die Grundverhältnisse der menschlichen Seele, um das Statsleben zu erklären, musz ich die Gesetze ihrer Entwicklung suchen.“ (§ 17.)

Die Entwicklung des Menschen zeigt sich in den Lebensaltern, die mit verschiedenem Geist und Charakter auf einander folgen. In dem Geist und Charakter der verschiedenen politischen Parteien dagegen zeigt sich in gleichzeitiger Gestaltung derselbe Gegensatz. (§ 21.) Das Naturgesetz der politischen Parteien ist demnach das psychologische Gesetz der menschlichen Lebensalter.

Die natürliche Entwicklung des männlichen Lebens bewegt sich zuerst in aufsteigender, später in absteigender Linie. Das erste grosze Lebensalter, das rasch aufstrebende Wachsthum wird als das Alter der Kindheit bezeichnet und auch wohl in zwei Theile zerlegt, das Kindesalter im engern Sinn (infantia) und das Knabenalter (pueritia). Mit

der Geschlechtsreife beginnt die Jünglingszeit und erhebt sich zu dem Leben des jungen Mannes (adolescentia). Damit ist die Höhe des Lebens erreicht, auf welcher das Lebensalter des vollkommenen, gereiften Mannes fortschreitet (juventus), aber allmählich in dem höhern Alter des alten Mannes (senectus) sich abwärts neigt.

In jedem dieser vier Lebensalter treten andere Seelenkräfte bestimmend und leitend hervor. Offenbar stehen auf der Höhe des natürlichen Manneslebens der junge Mann und der gereifte Mann. Sie sind im Vollgenusz der activen männlichen Seelenkräfte. In jenem sind vorzugsweise die zeugenden und schöpferischen Kräfte des Charakters und Geistes wirksam, in diesem mehr die erhaltenden und reinigenden Kräfte. Der Art des jungen Mannes entspricht daher der Liberalismus, der des vollkommenen Mannes der Conservatismus.

Dagegen strebt der Knabe erst der Männlichkeit zu. Sie liegt ihm noch als das Ziel seiner Ausbildung ferne. In dem Kinde und Knaben sind die aufnehmenden und daher passiven Seelenkräfte noch überwiegend. Dieses Alter hat ein reizbares und aufmerksames Auge, eine lebhafte Phantasie und ein empfängliches Gemüth, aber noch nicht männliche Schöpferkraft, keinen klaren, die Verhältnisse erkennenden Verstand. Ihm entspricht im politischen Leben der Radicalismus. Während im Knaben die specifisch männlichen Kräfte noch nicht entwickelt sind, ist der alte Mann nicht mehr in dem sichern Gebrauch derselben. In dem höhern Alter treten wiederum die passiven und weiblichen Seelenkräfte hervor, der Reizbarkeit des Empfindens, der raschen Combination und der Feinheit in der Auffassung. Die charakteristischen Züge dieses Zeitalters finden sich wieder bei der absolutistischen Partei.

Da der Stat nicht etwa eine blosze Anstalt ist für die Menschen und nicht eine todte Abstraction, sondern ein

lebendiges Wesen, die selbstbewuszte männliche Gestaltung des Volkes, gleichsam der Mann im Groszen, so versteht es sich, dasz vorzugsweise die Liberalen und die Conservativen den natürlichen Beruf haben, den Stat zu leiten, weil in ihnen die männlichen Kräfte vorzugsweise mächtig und entscheidend sind. Den beiden extremen Parteien, den Radicalen einerseits, und den Absolutisten andrerseits kommt daher von Natur eine untergeordnete Bedeutung im State zu.

Man sieht, die psychologische Parteienlehre stürzt die am meisten gangbare Meinung von Grund aus um. Nach dieser Meinung nämlich waren die Liberalen nur die halben, die Radicalen dagegen die ganzen Fortschrittsmänner. Die Liberalen wurden als schwächliche Radicale, die Radicalen als energische und consequente Liberale dargestellt. Ebenso betrachtete dieselbe die Absolutisten als die entschiedensten Conservativen und diese als zaghafte und inconsequente Absolutisten. Das heiszt, die alte Parteienlehre, die aber doch von vielen neueren Schriftstellern fortgeschleppt wird, überliefert den Stat principiell den Extremen. Die Rohmersche Parteienlehre dagegen ordnet die extremen Parteien den Masz haltenden, vorzugsweise männlichen Mittleren Parteien unter. Sie verlangt, dasz der jugendkräftige Liberalismus die noch unreifen Radicalen führe, und dasz der weise Conservatismus den Eifer der Absolutisten zügele.

Die Erklärung der politischen Parteien aus der Verschiedenheit der menschlichen Lebensalter trifft sofort auf ein Miszverständnisz, das vor allen Dingen entfernt werden musz, damit sie Eingang finde. Es wird ihr der Einwand entgegengehalten, dasz doch die vorhandenen Parteien sich niemals nach dem Alter ihrer Genossen scheiden, vielmehr in jeder Partei Männer der verschiedenen Lebensalter sich zusammen finden und zusammen wirken. Man entgegnet ihr: Wären die Eigenschaften des Alters entscheidend, so müszten

die Parteien auch nach dem Alter sich trennen; weil aber die Principien oder die Zwecke die Menschen entzweien, so werden Junge und Alte wechselseitig durch die einen verbunden, und durch die andern einander entgegen gestellt.

Die nähere Erwägung dieser Einwendung nöthigt zu einer gründlicheren Darstellung des psychologischen Gedankens.

Jeder Mensch, der nicht frühzeitig stirbt, erlebt in seiner eigenen Naturentwicklung die Aufeinanderfolge der Menschenalter. Jeder kann daher an sich und in der Beobachtung Anderer die unterscheidenden Eigenschaften beobachten, welche die Altersstufen kennzeichnen. Insofern kann er auch das Zutreffende jener Erklärung prüfen. Seine Lebenserfahrung wird ihm dabei die besten Dienste leisten. Würde der Mensch ganz und gar oder auch nur vorzugsweise in seinem Leben von seiner Altersentwicklung bestimmt, so müszte er freilich dann mit der Wandlung des Alters auch seine Parteistellung ändern, zu Anfang seines Lebens mit den Radicalen stimmen und am Schlusz sich zu den Absolutisten halten. Die Erfahrung bestätigt aber diese Annahme durchaus nicht; und höchstens das bezeugt sie, dasz allerdings die Jugend eher dem Radicalismus oder dem Liberalismus, das reifere Alter öfter dem Conservatismus und Absolutismus zuneigt. Aber sehr oft treffen wir auf Radicale mit weiszen Haaren und auf Absolutisten, die kaum der Schule entwachsen sind. Wie erklärt sich das?

Der Mensch ist nicht, wie sich's so Viele vorstellen, ein bloszes einfaches Gattungswesen, dessen ganzes Leben nach vorher bestimmter gattungsmäsziger Altersentwicklung auf- und wieder niedersteigt und dann vergeht. Die gemeinsame Gattungsnatur ist allerdings in dem menschlichen Körper deutlich ausgeprägt, und wächst heran und altert nach bestimmten, für alle Menschen wesentlich gleichen Entwicklungsgesetzen. Aber diese leiblichen und seelischen Kräfte, die im Menschen zu einem sichtbaren Körper verbunden und

gestaltet sind und die sein Rasseleben bestimmen, bilden nur die Eine Seite der Menschennatur.

Der Mensch ist ein zwiefaches Wesen, ein Doppelgeschöpf. Es ist in ihm noch eine zweite Seite, welche keineswegs in allen Menschen gleichartig ist, sondern im Gegentheil in jedem anders, und welche nicht in gleichmäsziger Altersentwicklung sich wandelt, sondern ein ihr eigenthümliches Wachsthum hat. Diese andere Seite im Menschen heiszen wir seinen Individualgeist, der in dem Körper wohnt. Die individuelle Begabung bildet die Eigenschaft des einzelnen Menschen, die köperliche Rasse ist seine Unterlage.[11]

In diesem Individualgeiste finden wir freilich dieselben Geisteskräfte wieder, welche wir zuvor schon in dem Körper wahrgenommen haben und keine andern; denn es gibt keine andern. Aber wir finden sie in andern Verhältnissen und in der gröszten Mannigfaltigkeit.

Daher ist es möglich, dasz die Eigenschaften, welche die Altersstufe der Kindheit oder der Knabenzeit bestimmen und bewegen, in manchen Individuen auch die Individualanlage erfüllen und beherrschen; und ebenso möglich, dasz hinwieder andere Individuen vorzugsweise von ältlicher Art sind. So kommt es, dasz manche Menschen individuell als Knaben geartet sind, und dann trotz der Altersentwicklung, welche ihren Körper wandelt, innerlich an Geist und Charakter doch Knaben bleiben. Ebenso haben andere Menschen in ihrer individuellen Anlage den Jünglingscharakter oder den Geist des gereiften Mannes; und wieder Andere zeigen schon in der ersten Jugendzeit, wenn ihr Inneres betrachtet wird, ein altkluges Wesen. So war z. B. Alcibiades ein Knabe auch im Mannesalter, Augustus ein Alter von Jugend auf, Perikles blieb ein Jüngling bis zum Tode und Scipio ein Mann sein Leben lang.

[11] Vgl. oben Bd. III. Cap. 1.

Für die Wahl einer Partei und das Wirken in der Partei ist nun die individuelle Eigenart wichtiger, als das jeweilige Lebensalter. Es gibt daher von Natur radicale Individuen, wie es von Natur conservative Charactere gibt u. s. f. Deszhalb haben die meisten Menschen, welche einen lebhaften Antheil an dem politischen Leben nehmen, einen natürlichen Zug zu dieser oder jener Partei. Würden wir die Hülle der Rasse eben so leicht durchschauen, wie wir sie erschauen, und würden wir die im Innern verborgene individuelle Eigenart eben so sicher erkennen, wie wir die körperlichen Kräfte wahrnehmen, so würden wir auch mit Sicherheit angeben können, welchem Parteicharakter jeder Einzelne durch seine eigene Natur zugewiesen wird.

Da Niemand für seine Natur verantwortlich ist, die er empfangen und nicht sich selber gegeben hat, so ist zunächst auch Keiner für seine natürliche Parteistellung und seinen natürlichen Parteicharakter verantwortlich. Weil ferner die Parteien in der verschiedenen Naturbegabung der Individuen d. h. in der göttlichen Anordnung der menschlichen Schöpfung ihren tiefsten Grund haben, so erscheinen alle Parteien als naturnothwendig und haben demgemäsz auch ein natürliches Recht zu sein. Eine Politik, welche auf Vernichtung je der widerstrebenden naturgemäszen Parteien ausgeht, ist daher ein Frevel gegen die sittliche Weltordnung. Die Parteien dürfen sich bekämpfen, damit jeder Zeit das richtige Verhältnisz hergestellt und beachtet werde, aber sie dürfen sich nicht vernichten wollen, weil sie alle zu dem reichbewegten Leben der Menschheit nöthig sind. Die wechselseitige Anerkennung der Parteien ist daher auch eine gerechte Forderung der Humanität und einer gesunden Politik.

Die Naturnothwendigkeit ist daher nur eine Grundbedingung des Menschenlebens. Sie beherrscht dasselbe nicht völlig. Der Mensch ist zu freier Selbstbestimmung geschaffen

und daher hat auch die menschliche Freiheit einen mächtigen Antheil an der Parteibildung.

Wer von Natur radical geeigenschaftet ist, der wird zwar sich zur radicalen Partei hingetrieben fühlen; und wer von Natur ältlich ist, der wird den Reiz verspüren, sich mit den Absolutisten zu verbinden. Aber die Naturtriebe haben keineswegs eine absolute Macht über den Menschen. Sie zwingen ihn nicht unter allen Umständen die Partei zu ergreifen, zu welcher die individuelle Eigenart hinneigt. Andere Beweggründe und Interessen durchkreuzen häufig die Gegensätze der individuellen Naturanlage. Indem der Einzelne ihrer Mahnung oder Warnung Gehör gibt und bald durch seine Einsicht in das Gute und Zweckmäszige, bald durch die Berechnung der Vortheile und Gefahren sich bestimmen läszt, entscheidet er sich oft für eine andere Partei. Der Mensch kann auch seine eigenen Neigungen und Triebe überwinden, wenn er dieselben für thöricht oder schädlich hält. Wirkt der Trieb und Zug der Natur in erster Potenz, so tritt nun in zweiter Potenz die freie Wahl hinzu und verändert die Parteirichtung des Einzelnen.

Sehr oft entdecken wir daher mitten in der Partei und nicht selten sogar an deren Spitze Individuen, welche ganz andere persönliche Eigenschaften haben, als die sonst die Partei charakterisiren. In der ultramontanen Partei, die offenbar einen ältlichen Charakter hat, gibt es viele Anhänger von kindlicher Naivetät und manche Führer von bübischer Frechheit. Oft schon haben schlaue Absolutisten sich an die Spitze von radicalen Parteien gestellt und deren Unerfahrenheit zu ihren Zwecken ausgebeutet. Zuweilen werden die Conservativen von einem liberalen Individuum geführt, und unter den Leitern der liberalen Partei finden sich fast überall einzelne conservative Naturen. Seine Lebenserfahrungen und Studien können ebenso wie die Interessen den Einzelnen veranlassen, dasz er andere Grundsätze gutheisze

und andere Bestrebungen fördere, als welche seine Naturanlage erwarten läzt.

Eben darum kann auch die Erziehung einen groszen Einflusz üben auf die Parteiwahl und die Parteibildung. Die auszerordentliche Macht der Erziehung und der Berufsübung zeigt sich in allen Classen der Bevölkerung. Auf die Wahl des Berufs wirkt freilich auch wieder die natürliche Neigung ein; aber oft wird dieselbe doch durch den Willen der Eltern oder durch eigenen freien Entschlusz anders bestimmt, als wohin die Neigung gerichtet ist. Sind aber die Schulen, welche der Einzelne durchmachen musz, die Uebungen, zu denen er angehalten wird, die Gewöhnungen, die ihm anerzogen werden, von einem bestimmten Parteicharakter erfüllt und beherrscht, so wird zuletzt die Kraft der individuellen Anlage, wenn sie widerstrebt, gebrochen und er allmählich von der Partei angeeignet, welche ihn erzogen hat, und mit der er sich durch seinen Beruf verbunden fühlt. Der Ackerbau übt so eine conservative, der Handel und die Industrie eine liberalisirende Einwirkung auf die Personen aus, welche sich denselben widmen. Die Erziehung durch den Jesuitenorden stöszt freilich oft die jungen Leute ab und reizt sie zum Widerspruch, aber sie bildet doch die eigentlichen Zöglinge des Ordens selber um und gibt ihrem ganzen Wesen und Leben die absolutistische Färbung.

Die Schwierigkeiten der Erkenntnisz im Einzelnen und die Mannigfaltigkeit der Spielarten und Uebergänge von einem Parteitypus zum andern werden ferner dadurch erheblich gesteigert, dasz nur selten die einzelnen Menschen gleichsam als prädestinirte Parteigenossen eine rein und vollständig ausgeprägte Individualanlage haben. Die meisten Menschen sind in ihrer Individualität nicht normal und typisch, sondern lückenhaft organisirt und durch mancherlei Mischungen versetzt. Die, welche auch als Individuen ebenso vollständig und in den richtigen Verhältnissen organisirt sind, sind höchst

seltene und immer höchst bedeutende Menschen. Diese Erscheinung zeigt sich fast nur bei den Wenigen grossen Genien, welche den Gang der Weltgeschichte bestimmen, und welche gerade deszhalb eine typische Bedeutung haben. Die enorme Mehrzahl der Menschen ist nicht von solcher Art.

Sogar die wahrhaft liberalen und die echt conservativen Individuen sind selten genug, auch wenn nicht der höchste Maszstab angelegt und keine Vollständigkeit verlangt wird. In jedem Lande und in jeder Nation gibt es nur ganz wenige männliche Charaktere und Geister im prägnanten Sinne dieser Worte. Das heiszt, nur ganz Wenige haben entweder die organisatorische und schöpferische Kraft oder den richtig erkennenden und ordnenden Verstand oder die geistig herrschende Genialität der wahrhaft liberalen Natur, oder die scharf-prüfende Weisheit und die edle Gesinnung des echten Conservativen als innere Geistesart in sich. Wenn dennoch es grosze liberale und conservative Parteien unter den politisch gebildeten Völkern gibt, so erklärt sich das daraus, dasz eine weit gröszere Anzahl von Männern trotz ihrer nur lückenhaften Begabung und trotz ihrer eher passiven als activen Individualanlage ein liberales oder conservatives Ideal verehren und der Mahnung der Vernunft gehorchend der Führung hervorragender Männer willig folgen.

Sogar in den männlichsten Völkern, wie insbesondere den Germanen, ist die grosze Mehrheit der Männer nicht auch individuel, sondern nur in der Rasse männlich geartet. Aber die einzelnen Volksgenossen erfahren in der Anordnung und Bewährung ihrer körperlichen Seelenkräfte doch die Ueberlegenheit der männlichen Eigenschaften über die passiven weiblichen und ordnen sich deszhalb in dem männlich gearteten Staate der Leitung der echten Männer unter. Wäre das nicht so, so wäre die Welt nicht zu retten von der leidenschaftlichen Herrschaft der unmännlichen Extreme, denn die Massen, welche dann für sich allein entschieden,

bestehen überall weit mehr aus passiven als aus activen Individuen. Der freie Stat ist daher nicht der, in welchem die Mehrheit regiert, sondern der, in welcher die Mehrheit sich mit Einsicht und freiem Willen von den besten und fähigsten Männern regieren läszt.

Indem die Natur also die individuellen Gaben und Talente sehr ungleich vertheilte, sorgte sie zugleich dafür, dasz die gefährliche Einseitigkeit der Parteien und besonders der extremen Parteien nicht die Gesammtordnung der Völker und der Menschheit auseinander treibe, sondern der Zusammenhang und die Einheit des Ganzen gewahrt bleiben und der Fortschritt der Gesammtheit mit männlichem Verstand und Willen geleitet werde.

Eine andere Verschiebung und der Wechsel der Parteistellungen wird auch dadurch veranlaszt, dasz viele Menschen eine gemischte Individualanlage haben. Der eine ist von radicaler Geistesart und von liberalem Charakter, wie z. B. der edle, aber leicht zu abstracten Illusionen geneigte Garibaldi. Ein anderes Individuum ist geistig liberal geartet und gemüthlich conservativ, wie der grosze Cäsar. Ein Dritter verbindet wie der Cardinal Richelieu absolustischen Charakter mit conservativer Geistesrichtung, ein Vierter wie Napoleon III. liberale Ideen mit absolutistischer Berechnung. Die Mannichfaltigkeit solcher Mischungen ist unübersehbar. Sie dient aber von neuem dazu, die Ausschlieszlichkeit und Schroffheit des Parteiwesens zu mildern und die Kluft zwischen denselben an tausend Stellen zu überbrücken.

Am deutlichsten erkennen wir die vier natürlichen Parteien in England, wo das Parteileben seit langer Zeit sehr ausgebildet ist. In dem englischen Parlament unterscheiden sich die Radicalen von den liberalen Whigs sehr bestimmt, aber nicht minder die absolutistischen Ultratories von den conservativen Tories. Aehnliche Unterscheidungen finden wir aber auch in den repräsentativen Körpern

anderer Länder. Die französischen Kammern haben gewöhnlich ein linkes und ein rechtes Centrum unterschieden, welche an den Gegensatz der Liberalen und der Conservativen erinnern, und eine äuszerste Linke und Rechte, in dem die Radicalen und absolutistischen Elemente einander gegenüber treten. Aehnliches zeigt sich in den Deutschen Kammern. Als im deutschen Reichstage die Liberal-Nationalen sich von der Fortschrittspartei zu sondern begannen, lieszen jene sich eher durch liberale Tendenzen bestimmen, während diese mehr an den radicalen Doctrinen fest hielten; und als sich die Frei-Conservativen von der übrigen ministeriellen Partei, zu welcher auch halb widerwillig manche absolutistische Junker gehörten, sich abzweigten, und den letzten entschiedener entgegen traten, wurde auch da der Gegensatz der Conservativen und der Absolutisten deutlicher.

In allen diesen Erscheinungen des realen Parteilebens zeigten sich die natürlichen Parteiunterschiede zwar unverkennbar, aber doch nirgends in völliger Reinheit und Schärfe, sondern überall durch Mischungen getrübt und modificirt.

Da sowohl bei Wahlen als bei sachlichen Abstimmungen in den Versammlungen schlieszlich alle Meinungsverschiedenheiten auf einen einzigen dualistischen Gegensatz concentrirt werden müssen, so folgt daraus, dasz die vier Parteien in der Praxis oft genöthigt werden, sich in nur zwei Gruppen zu theilen, so dasz dann nur noch zwei Parteien erscheinen. Dabei lassen sich wieder verschiedene Combinationen denken.

Zuweilen tritt Eine Partei allen andern entgegen, was freilich meistens zur Niederlage der Einen führen wird, weil die vereinigte Macht der drei andern Parteien gewöhnlich gröszer ist, als die irgend einer Partei allein. Am ehesten wird so eine Partei, wenn sie übertriebene Ansprüche erhebt, von der Coalition aller andern Parteien geschlagen. Die

mittleren Parteien treten selten so vereinzelt auf und reizen auch weniger den Widerspruch Aller gegen sich auf. Nur in höchst erregten Momenten der Leidenschaft gelingt es zuweilen auch einer extremen Partei, die Uebrigen sämmtlich durch ihren Terrorismus zu schrecken und zu unterdrücken. So haben in den Jahren 1792 und 1793 die radicalen Jacobiner mit Hülfe des wüthenden Pöbels alle gemäszigteren Parteien sammt den schwachen Resten der Anhänger des Alten gewaltsam niedergeworfen, und ebenso im Jahre 1814 die extremsten Absolutisten der spanischen Hofpartei unter dem elenden Ferdinand VII. alle andern Spanischen Parteien unterdrückt. Abgesehen aber von solchen Zeiten einer wüthenden Revolution oder Reaction sorgt die Macht der natürlichen Gegensätze dafür, dasz nicht so leicht Ein Extrem herrsche.

Gefährlicher ist eine Verbindung der beiden Extreme wider die Mittelparteien, zumal die Massen, wenn sie einmal in Bewegung kommen, eine natürliche Hinneigung zu den Extremen haben. Diese Verbindung kommt nicht selten in der Parteigeschichte vor. Freilich wird diese Allianz nie auf die Dauer, sondern von jeder Partei immer nur mit dem stillen Vorbehalt geschlossen, im Siege sich von der andern wieder zu trennen und dieselbe zu unterwerfen. Ein ehrliches Freundesverhältnisz kann nicht bestehen, weil die innern Gegensätze sich wechselseitig abstoszen. Nur der gemeinsame Hasz und die blosze Verneinung kann dieselben momentan verbinden. Ueber positive Bestrebungen können sie sich daher so wenig vereinigen, dasz vielmehr mit Naturnothwendigkeit die Herrschaft der einen von beiden immer den Widerspruch der andern hervorruft. Der Friede zwischen den Extremen kann deszhalb niemals durch sie selber begründet, sondern nur durch die ermäszigenden Mittelparteien hergestellt und bewahrt werden.

Eine der merkwürdigsten Allianzen der Art ist die Ver-

bindung der Ultramontanen mit den radicalen Demokraten oder gar mit den Socialisten und Communisten in unsrer Zeit.

Die Allianz der beiden Extreme nöthigt gewöhnlich die mittlern Parteien zur Verständigung. Wenn diese sich die Hände reichen, so entsteht die conservativ-liberale oder liberal-conservative Politik, je nachdem die schaffende oder die bewahrende Richtung überwiegt. Sind Liberale oder Conservative verbündet, sei es in ausgesprochener Weise oder durch stilles Einverständnisz, so gelingt es ihnen meistens, die Herrschaft der Extreme zu verhindern, sowohl in Folge ihrer geistigen Ueberlegenheit, als deszhalb, weil die gemäszigteren Elemente unter den Radicalen und Absolutisten selber sich von ihnen anziehen, überzeugen und bestimmen lassen. In den Verhandlungen des englischen Parlaments ist oft so durch ein Einverständnisz der Whigs und der Tories über wichtige Reformen der gemeinsame Widerspruch der äuszersten Radicalen und der Ultratories überwunden worden. Auch das deutsche Kammerleben zeigt manche ähnliche Erscheinungen.

Oefter noch stehen aber in der Geschichte der Parteien die verbündeten Radicalen und Liberalen zusammen und den verbündeten Conservativen und Absolutisten gegenüber, d. h. die ganze Bewegungspartei der gesammten Erhaltungspartei. Dieser Gegensatz ist weder unnatürlich noch in seiner Wirkung schädlich; er kann vielmehr dazu dienen, alle Kräfte im Volke zu höchster Entfaltung zu bringen. Das ist aber doch nur dann so, wenn in den beiden Gruppen nicht die Extreme wirklich leiten, sondern die einander näher stehenden Mittelparteien. Die Herrschaft der Extreme innerhalb beider Gruppen würde vielmehr bald die Sicherheit und Ruhe, bald den Fortschritt des Stats gefährden und heftige Schwankungen von einer Richtung zur andern verursachen. Die Heftigkeit des Wechsels zwischen Revolution und

Reaction, welcher die europäischen Staten seit einem Jahrhunderte so oft ausgesetzt waren, erklärt sich groszen theils daraus, dasz in beiden Parteigruppen die extreme Richtung oft die Führerschaft an sich gerissen hat. Der Friede Europas und die gesunde Fortbildung des Statswesens beruht im Gegentheil darauf, dasz der gemäszigtere und zugleich männlichere Theil die Leitung in jeder der beiden Gruppen übernimmt.

Die folgende Charakteristik der einzelnen vier Parteien hat daher voraus eine typische Bedeutung. Das wirkliche Leben nähert sich diesen Typen nur mehr oder weniger an, es entspricht ihnen niemals vollständig. Aber indem die Wissenschaft in diesen Typen den vollen Gehalt und die reine Form der naturgemäszen Gegensätze darstellt, klärt und ordnet sie die sonst übersehbare und chaotische Mannigfaltigkeit der einzelnen Erscheinungen.

Sechstes Capitel.

Der Radicalismus.

Wenn in dem Leben der Menschheit eine grosze Wandlung vor sich geht und eine neue Weltperiode in ihre erste jugendliche Phase eintritt, dann erhebt sich auch der Radicalismus mit ungewöhnlicher Kraft und hilft die morsch und faul gewordenen Institutionen der alten Zeit nieder reiszen und die neue Entwicklung vorbereiten.

In diesem Zustande befindet sich die civilisirte Menschheit seit ungefähr der Mitte des vorigen Jahrhunderts, seitdem das Mittelalter zum Abschlusz gelangt ist und in dem Lichte neuer Ideen die moderne Weltperiode die Neugestaltung des gemeinsamen Lebens anstrebt. In solchen Zeiten hat der

Radicalismus eine natürliche Berechtigung als Bahnbrecher und Vorläufer der neuen Zeit. In dem letzten Jahrhundert üben daher radicale Anschauungen eine grosze aufregende und bewegende Macht aus, und radicale Parteien erscheinen überall im Vordergrund der Ereignisse thätig. Am wirksamsten treten sie in den Momenten der Revolutionen hervor, welche den Umschwung der Welt vollziehen.

Der Geist des Knaben ist vorzugsweise aufnehmend, und seine hervorragenden Eigenschaften sind eher weiblich als männlich. Der Knabe zeichnet sich aus durch ein offenes Auge, das unzählige Bilder der Dinge und des Lebens erschaut und aus den neuen Eindrücken, die von allen Seiten auf ihn einströmen, mit rascher Zuversicht allgemeine Vorstellungen abzieht. Es ist unglaublich, wie viel das Kind schon in den ersten Lebensjahren lernt, verhältniszmäszig viel mehr, als in dem ganzen spätern Leben. Dabei kommt ihm seine leicht erregbare vielgeschäftige Phantasie sehr zu Statten. Es bildet sich eine Menge Dinge ein, ohne Wirklichkeit, und spielt mit seinen Einbildungen. Wer weisz es nicht, wie leicht die Kinder ihre Puppen für lebendige Menschen halten, und das hölzerne Steckenpferd dem wirklichen Pferde gleich achten. Der Mangel an Erfahrung bereitet dem Knaben keine Hindernisse, wenn er sich in Illusionen wiegt und weil sein Verstand noch unentwickelt ist, wird er auch der Schwierigkeiten nicht gewahr, welche der Erfüllung seiner Wünsche entgegen stehen. Sein Sinnen und Trachten ist durchaus der Zukunft zugewendet. Er ist von der Meinung erfüllt, dasz mit ihm eine neue Welt angehe und er denkt sie nach seinen Wünschen neu einzurichten.

Niemals ist dieser radical-idealistische Zug deutlicher, und niemals die Lust an abstracten Principien zuversichtlicher erschienen, als in der Zeit der französischen Revolution. Schon in der naturrechtlichen Lehre, welche ihr vorausging und die Geister darauf vorbereitete, war viel radicale

Abstraction. Die speculative Schule hatte eine Reihe von Anschauungen gebildet und daraus Begriffe formulirt, unbekümmert um die realen Mächte, welche das Leben der Völker bedingen und beherrschen. Der geistige Lehrer der Revolution, Johann Jakob Rousseau, war von Natur einer der ausgesprochensten Radicalen. Seine Statslehre kümmerte sich nichts um die wirklichen Staten, die er weder erhalten noch reformiren, sondern von Grund aus umbilden wollte. Er schuf in seiner Einbildung eine neue Statsordnung kraft allgemeiner Definitionen des Gesellschaftsvertrages, des Collectivwillens, der ausführenden That und meinte aus der wechselseitigen Anerkennung der individuellen Freiheit auch die Freiheit des Statswillens mit Hülfe von Fictionen bequem construiren zu können. Ihm folgte der ebenfalls radicale Abt Sieyes, der im dritten Stande gleichsam den Durchschnitts- und Regelmenschen zur Herrschaft bringen und nach mathematischen Gesetzen die neue Ordnung als eine regelmäszige Pyramide auferbauen wollte, nachdem die veralteten und miszbrauchten „Privilegien" von dem allgemeinen Hasse der aufgeregten Masse zerschlagen und begraben waren. In dem radicalen Doctrinär Robespierre erhielt diese abstracte Anschauung einen gewaltsamen und mit terroristischen Mitteln wirkenden Executor.

Die grosze Wahrheit der menschlichen Rechtsgleichheit wurde nun getrennt von der ergänzenden Wahrheit der individuellen Mannigfaltigkeit und die individuelle Freiheit zu einem absoluten und einseitigen Statsprincip erhoben und dadurch zu einem verderblichen Irrthum entstellt. Wer es wagte, sich auszuzeichnen vor der gemeinen Masse, wurde von der rastlos arbeitenden Guillotine den andern Todten gleich gemacht. Die Gleichheit aber ohne die Freiheit ist eine Schale ohne Inhalt; die Freiheit, welche die natürliche Gleichheit miszachtet oder verletzt, bedeutet Willkür der einen und Knechtschaft der andern. Anfangs

bekannte die constituirende Nationalversammlung die beiden Principien zugleich; aber damals schon sind die Spuren der radicalen Einbildung nicht zu verkennen, welche dieselben als *absolute Gesetze* proklamirte, und nun zuversichtlich erwartete, die wirklichen Menschen werden ihr Leben unbedingt nach diesen Gesetzen richten. Damals schon wurde die *Freiheit Aller*, nach dem Vorbilde der alten Hellenen, mit der *Herrschaft der Menge* verwechselt[12] und im Namen der *Volksouveränetät* die *Freiheit der Individuen* wieder geknechtet. Die neue *Gleichheit aller Bürger*, welche die alten privilegirten Stände auflöste, rettete die *Aristokratie* nicht vor Unterdrückung und Verfolgung.

Ganz derselben Illusion gaben sich auch andere radicale Parteien unter andern Völkern hin. Die Nichtbeachtung der realen Lebensmächte und der geschichtlichen Verhältnisse und der Glaube, dasz der *abstracte eingebildete Begriff das Leben beherrsche*, sind zwei fast untrügliche Kennzeichen radicaler Denkart.

Vor allem ist es der Eifer für die *Gleichheit*, welcher leicht in radicalen Naturen bis zum Fanatismus erhitzt wird und eine Reihe von Illusionen nachschleppt. Die Communisten haben so aus der *Gleichheit des Rechts*, d. h. aus der allen Menschen als Personen inwohnenden gleichen Fähigkeit Vermögen zu erwerben, auch die Gleichheit der *thatsächlichen Erfüllung* dieses Rechts, d. h. je *gleiche Vermögensantheile* gefolgert. In dieser einseitigen Ueberspannung eines abstracten Begriffs sind sie dann bis zur Verneinung des Eigenthums fortgeschritten, weil das einmal gesicherte Eigenthum in der Hand des einen wachsen und im Besitze des andern verkümmern und verderben, also in kurzer Zeit wieder von ungleicher Grösze sein würde. In ihrem

[12] Vgl. *Laurent*, Études sur l'histoire de l'humanité. La révol. française S. 56 f. erklärt diese Verwechslung aus altrömischer Ueberlieferung und dem frühern königlichen Absolutismus.

Gleichheitsdrang übersehen sie, dasz dieselbe Natur, welche die Menschen als Menschen gleichartig und dadurch der Rechtsgleichheit eine natürliche Grundlage gegeben hat, hinwieder die Individuen sehr ungleich ausgestattet und daher auch die Verschiedenheit des individuellen Vermögens verursacht hat; und sie bemerken nicht, dasz ihre absolute Gleichtheilung in allen Zeiten eine kindische Illusion bleiben wird. In diesem Punkte war Baboeuf radicaler als Robespierre, und ist heute wieder der Russe Bakunin radicaler als der Deutsche Marx.

Wenn die Amerikaner in ihrem groszen Bürgerkriege die Sclaverei der Farbigen beseitigt und den Negern gleiche persönliche Freiheit mit den Weiszen gewährt haben, so war diese Rechtsgleichheit nur die Anerkennung des natürlichen Menschenrechts. Wenn ferner die Gesetzgebung der Vereinigten Staten nicht mehr gestattet, dasz der Unterschied der Farbe und daher der Rasse einen Unterschied in den politischen Rechten begründe, so läszt sich sogar dafür noch anführen, dasz manche schwarze Männer ebenso fähig und geneigt sind, die öffentlichen Pflichten zu erfüllen als viele weisze Männer und dasz jene daher auf die öffentlichen Rechte einen wohlbegründeten Anspruch haben. Wenn aber viele Amerikaner glauben, dasz der Unterschied der Rasse überhaupt für das Statsleben unerheblich sei und dasz sich ebenso leicht eine repräsentative Demokratie auf eine kindische Negerbevölkerung wie auf die männliche Rasse der Angel-Sachsen gründen lasse, so ist dieser Glaube sicherlich eine radicale Illusion, wie sie nur die unerfahrene Einbildung einer knabenhaften Denkweise im Widerspruch mit der ganzen Weltgeschichte schaffen kann.

An der beliebten Ausbreitung des allgemeinen und gleichen Stimmrechts mit gleichen Wahlkreisen, welche die Verfassungsbewegung unsrer Zeit charakterisirt, ohne dasz dabei auf die verschiedene Befähigung und Be-

deutung der verschiedenen Volksclassen irgend welche Rücksicht genommen wird, hat ohne Zweifel der radicale Charakterzug unsrer Zeit einen erheblichen Antheil. Die Menschheit ist freilich im Groszen ihrem Kindheitsalter schon lange entwachsen und hat in unserm Jahrhundert weit eher ein männliches als ein knabenhaftes Wesen. Daher ist auch unsere moderne Weltperiode im Groszen nicht radical, sondern liberal geartet. Aber weil wir noch in den Anfängen ihrer Entwicklung sind, so haben ihre ersten Schritte und Versuche noch etwas Radicales an sich, was sich vorzüglich in der Gewalt solcher Abstractionen offenbart. Eben der radicaldemokratische Eifer für die Gleichheit, welche dem Zeitgeiste gegenwärtig noch eigen ist, und der, was sich nicht bestreiten läszt, der liberalen Erhebung der untern Volksclassen sehr zu Statten gekommen ist, macht das allgemeine Stimmrecht sogar bei solchen populär, welche nicht blind sind für die Gefahren, die es in sich birgt. Soweit die Ausbreitung des Stimmrechts die einzelnen Männer alle, die im State leben, auch mit dem State näher verbindet und den Statsgeist mit der patriotischen Pflicht zugleich in den weitesten Kreisen der Nation aufweckt und grosz zieht, so weit ist dieselbe ein mächtiger und echt liberaler Fortschritt unsrer Zeit. Wenn man aber meint, dasz die grosze Masse der Bürger ganz von selber immer das Rechte erkennen und das Zweckmäszige und Gute thun und fördern werde, und dasz der Wille der Majorität die untrügliche Quelle alles Rechtes sei, dann ist das eine gefährliche radicale Illusion, welche in der Jagd nach phantastischen Luftbildern den Boden unter den Füszen verliert. Die so denken, übersehen die Mahnungen der Geschichte, welche oft genug auf den Beifall der Massen die ärgste Despotie bald der Kirche bald der Statsgewalt gründen gesehen hat.

Wie gemischt oft die Menschen und ihre Ideen sind, zeigt sich an dieser Stelle in den Betrachtungen des berühm-

ten englischen Gelehrten und Statsmanns Stuart Mill. Mit groszem Nachdruck vertheidigt er die Allgemeinheit des Stimmrechts, und bekämpft er die Gleichschätzung der Stimmen. Er verlangt für die Gebildeten mehr Stimmrechte als für die Ungebildeten.[13] Aber derselbe Mill, der hier die radicalen Anschauungen zu corrigiren sucht, will im Gegensatz zu der ganzen bisherigen Statenbildung auch den Frauen mit den Männern gleiches Stimmrecht einräumen. Insofern ist sein Antrag radicaler als der der radicalsten Demokraten der Vergangenheit.

Wie es eine radicale Gleichheit gibt, welche die nothwendigen Unterschiede miszachtet, so gibt es auch eine radicale Freiheitslehre, welche die nothwendigen Bedingungen und Schranken der Freiheit übersieht, und der abstracten und absoluten Regel eine maszlose Folge gibt. Denkt der Radicale zunächst an die einzelnen Menschen, so schreibt er diesen Freiheit zu, so übertreibt er oft die individuelle Willkür bis zur Auflösung jeder Statsordnung und jeder sittlichen Ordnung überhaupt. Dann führt diese Freiheit eines Jeden zu allgemeiner Anarchie. Oder wenn derselbe an die Gemeinschaft denkt und die gleiche Freiheit Aller von da aus regelt, so erdrückt er die individuelle Freiheit der Einzelnen durch das Schwergewicht der gesellschaftlichen Norm. In beiden Fällen wird die Freiheit als Willkür gefaszt, das einemal als Willkür der Einzelnen, das anderemal als Willkür der Gesellschaft; und in beiden Fällen geht die wahre Freiheit darüber zu Grunde, im ersten Fall zunächst die des Ganzen, und im zweiten die der Individuen.

Als Beispiel der einen Verirrung mögen die süddeutschen Demokraten dienen, welche die Freiheit der einzelnen deutschen Stämme, Länder und Landestheile, sich politisch selbst zu bestimmen, bis zur Vernichtung des deutschen Volkes und

[13] Mill, Die Repräsentativverfassung.

bis znr Verneinung des deutschen States überspannen. Ein Beispiel des zweiten nicht minder radicalen Irrthums liefern die Communisten, welche das Eigenthum und die Familie zerstören und den Stat wie ein Zwangsarbeitshaus einrichten.

Viele Jakobiner hatten wirklich den naiven Glauben, dasz dieselbe auf Freiheit und Gleichheit gegründete demokratische Verfassung, welche sie in Paris proclamirt hatten, auf alle andern Völker ebenso anwendbar sei und dasz man nur ihre Grundsätze anzunehmen brauche, um die alten Leiden der Menschheit zu heilen und einen Zustand des allgemeinen Glücks herbeizuführen. Auch hier wieder übersah ihr Eifer für die Gleichheit die geschichtlichen Gegensätze unter den Völkern. Wie der Knabe meint, was er in der Schule gelernt hat, das habe überall die Geltung der unbestreitbaren Wahrheit, so vertraut der Radicale, dasz seinen Constitutionen und Gesetzen eine Zaubermacht innewohne, welche alle Schwierigkeiten besiege und welcher Alle huldigen müssen. Keine radicale Illusion kömmt öfter vor, als die, dasz man mit abstracten Gesetzen die Welt beliebig neu einrichten könne.

Ueberhaupt liebt es der Knabe, die Dinge auf die Spitze zu treiben. Mit folgerichtigem Eifer und wenig bekümmert um alle Hindernisse, verfolgt er, Schlusz auf Schlusz fortspinnend, die Consequenzen eines speculativen Gedankens oder eines einmal angenommenen Lehrsatzes. Die Neigung zum Extrem ist ihm angeboren. Auch hier wieder schreibt er seiner logischen Denkübung lebendige Wirklichkeit zu und seinen philosophischen Theorien reale Geltung. Er verwechselt die Schule mit dem Leben und bemiszt dieses nach jener. Wie viele Gelehrte haben den Stat in dieser Weise construirt, als wäre derselbe ein bloszes logisches Schulsystem, und nicht der lebendige Körper eines lebendigen Volks.

Der wohlgeartete Knabe hat einen lebhaften Bildungstrieb. Er ist nach neuem Wissen, nach Cultur begierig.

Auf keinem Lebensgebiete findet daher der Radicalismus einen passenderen Raum für seine Wirksamkeit, als in der Schule. Für die Schule hat er unläugbar Vieles geleistet. Es ist kaum zufällig, dasz sowohl Rousseau als Pestalozzi, welche vorzugsweise in der neuen Zeit dem Volksschulwesen einen frischen Impuls gegeben haben, glänzende Kinder im Geiste waren und dasz viele unermüdlich thätige Lehrer gerade deszhalb auf die Schulkinder so anregend einwirken, weil diese in dem erwachsenen Manne dennoch die ihrem Alter und ihrer Anschauungsweise entsprechende Geistesart instinctiv herausspüren. Der gute Lehrer versetzt sich ganz in die Lage des Lernenden, er empfindet und er denkt mit diesem. Das wird ihm aber am leichtesten und vollkommensten gelingen, wenn die Sympathie in der verwandten Natur eine immer neu aufquellende Erfrischung findet. Wir dürfen also den Radicalismus vieler Schullehrer nicht tadeln; derselbe wird erst dann tadelnswürdig, wenn er sich anmaszt, das Statsleben nach der Methode der Schule umzubilden oder wenn er die Schule in einer Richtung leitet, welche den höhern Gesetzen der Wissenschaft zuwiderläuft oder die Ordnung des Lebens unterwühlt und erschüttert. Leicht überschätzt der Radicale die Wirkung der Schule. Zuweilen wiegt er sich in der Illusion, dasz die Schule die Kraft besitze, den Dummen klug zu machen und den Blöden einsichtig. Seine Zuversicht auf die Macht der Lehre fühlt sich um so sicherer, weil er die Unterschiede der Naturanlage übersieht und die realen Mächte des Lebens wenig bemerkt.

Das Knabenalter ist reich an Talenten, zumal an den Talenten der Nachahmung und der Nachbildung, aber arm an tieferem und schöpferischem Geist. Der Knabe liebt es, den Erwachsenen zu spielen und er spielt ihn in allen Rollen des Familien- und des Berufslebens mit groszer Gewandtheit und keckem Selbstgefühl. Ganz ebenso gibt es eine Menge radicaler Talente, deren schimmernder Glanz die

Gesellschaft erheitert, aber wenig Früchte bringt, oder deren Wirksamkeit hauptsächlich in der Nachbildung und Ausbreitung der genialen Werke höherer Geister besteht. Die Künstlerwelt, die Gelehrtenwelt und die industrielle Welt sind reich an derartigen Talenten. Der politische Radicale aber spielt mit derselben Vorliebe den liberalen Statsmann, wie es der Stolz des Knaben ist, als junger Mann aufzutreten.

Der Charakter des Knaben ist munter und frisch. Alles Grämliche ist ihm zuwider, alles Schimmliche verhaszt. Er hat durchaus den Instinct, ein neues Leben noch vor sich zu haben. Sein ganzes Wesen strebt der Zukunft zu. Er sieht fröhlich in die Welt und die Erwartung schwellt sein Herz. Seine Träume sind von leuchtenden Hoffnungen aller Art umgaukelt. Ganz ebenso betrachtet der politische Radicale die Welt; er ist erfüllt von dem Glauben, dasz mit ihm eine neue bessere Aera beginne, und wird leicht von der Hoffnung begeistert, dasz ihm Alles gelingen werde, was er frischen Muthes anstrebt.

Ein fröhlicher Leichtsinn begleitet sein Leben. Für die richtigen Proportionen der Kräfte hat er eben so wenig Verständnisz, wie für die geschichtlichen Mächte. Er unternimmt daher leicht grosze Dinge mit kleinen Mitteln und wundert sich dann über den Miszerfolg, der ihm widerfährt.

Sein Muth ist leicht erregbar und dann zu keckem Wagnisz aufgelegt. Er ist unternehmungslustig, aber keineswegs ebenso beharrlich. Wenn er unerwartet auf Schwierigkeit stöszt, welche seine Kräfte zu überragen scheinen, dann zieht er rasch ab und wenn er eine Schlappe erleidet, so schlägt seine Zuversicht in Zaghaftigkeit um. Zu Gutem und Bösem ist er bald entschlossen, aber sein Entschlusz hält nicht ebenso fest. Er wechselt leicht und oft in Stimmung und Streben. Wer erkennt hierin nicht die charak-

teristischen Züge der radicalen Politik und der radicalen Kriegsführung. Beide sind durchaus aggressiv, und im Angriff kühn bis zur Verwegenheit und ebenso stürmisch in der Form als veränderlich in den Zielen. Aber zurückgeworfen und geschlagen lassen sie beide auch leicht die Flügel hängen und geben während einer Weile Alles verloren; bis dann ein neuer Tag sie mit neuen Hoffnungen aufregt und zu neuen Unternehmungen reizt.

Wenn eine Weltperiode oder ein neues Zeitalter sich aus der Vergangenheit losringen soll, dann ist diese Eigenschaft des Radicalismus unentbehrlich. Da wird es nöthig, einzureiszen und wegzuräumen, und gerade daran hat der Radicalismus seine gröszte Freude. Mit rücksichtslosem Ungestüm greift er zu und wenn das faule Gebälke zusammenbricht und die morschen Mauern Staub wirbelnd einstürzen, so jubelt er laut auf. Wirklich liberale Naturen, welche doch auch neues zu schaffen streben, sind doch meistens zu schonend und zu vorsichtig, um so keck Unhaltbares und Veraltetes anzugreifen. Allerdings hat der Radicalismus in seiner Zerstörungslust auch manche geschichtlichen Güter von Werth schwer geschädigt und indem er das Abgestorbene wegzuräumen meinte, auch manche noch fruchtbare Lebenskeime weggeschnitten. Das ist seine schwerste Verschuldung. Aber ohne ihn würde die nothwendige Umbildung und der Fortschritt der Welt doch zu sehr durch die Macht der Ueberlieferung und der alten Gewohnheiten aufgehalten und behindert. Oft erst hat sein wilder Anstosz und Anprall auch die liberalen oder conservativen Führer aufmerksam gemacht auf das Bedürfnisz der Zeit und die Nothwendigkeit, die herkömmlichen Zustände durch gründliche Reformen umzuschaffen.

Auch in der Opposition leistet der Radicalismus unter Umständen gute Dienste. Er hat Freude am Opponiren und ist alle Zeit bereit, die Handlungen derer zu kritisiren, welche über ihm sind. Seine Kritik ist aber wieder eher verneinend

als berichtigend. Indem er die herkömmlichen Autoritäten in Zweifel zieht, übt er seinen Witz und zeigt er seinen Scharfblick. Es macht ihm Spasz, den bisherigen Glauben als Thorheit darzustellen und neue Lösungen der alten Räthsel zu verkünden. Er hat ein feines Auge für die Schwächen und Mängel seiner Vorgesetzten und versteht es, dieselben zu karrikiren. Er wird nicht leicht eine neue Wahrheit finden und begründen, aber er greift mit Gewandtheit und Keckheit alte Irrthümer an und bekämpft dieselben mit Ungestüm. Er gewahrt es kaum, dasz er oft mit dem alten Irrthum eine alte Wahrheit mitverwirft, welche darin eingehüllt und verborgen war.

Für repräsentative Körper und parlamentarische Verhandlungen ist es daher von groszem Nutzen, wenn einzelne echte Radicale darin sind, welche mit unverdrossenem Eifer alle Mängel und Fehler der Verwaltung aufstöbern und aufdecken und überall den Miszbräuchen schonungslos entgegen treten. Aber dieses Geschick zum Opponiren und der Nutzen solcher Kritik sind keineswegs gepaart mit der Fähigkeit zum regieren und der Tugend des Bessermachens. Wie oft hat man's erfahren, dasz treffliche Führer der radicalen Opposition völlig unbrauchbare Minister geworden sind. Wenn der Radicalismus die Zügel des Statswagens in die Hände bekommt, so ist die zwiefache Gefahr da, dasz er die Pferde heftig peitsche, und in unvorsichtigem Jagen den Wagen umwerfe oder dasz er in sorglosem Gehenlassen die Pferde grasen und den Wagen in dem lockern Erdreich einsinken und sich festfahren lasse. Der hellenische Mythos von Phaeton, der sich vermessen hatte, Phöbos Sonnenwagen zu lenken, ist ein Bild des Verderbens, in welches das radicale Regiment sich selber und die Welt stürzt.

In der absolutistischen Periode der letzten Jahrhunderte haben die Völker sich lange dem absolutistischen Regimente gehorsam erwiesen trotz seiner Mängel und Miszbräuche. Das

radicale Regiment aber ertragen sie trotz der radicalen Richtung der neuen Zeit selten länger als höchstens ein paar Jahre. Sie haben offenbar zu wenig Respect vor den Trägern desselben, auch wenn sie deren Gesinnung für wohlwollend und deren Streben für rühmlich halten. Ihr Instinct lehrt die Massen, dasz die Radicalen wohl zur Opposition tauglich, aber zum Regieren unfähig seien. In der französischen Revolution hat nach kurzer Frist je eine Gruppe der Radicalen die andere verdrängt. Die gemäszigten Girondisten haben den terroristischen Jakobinern weichen müssen; dann aber verschlang eine Fraction des Berges die andere und auch die blutige Dictatur Robespierres vermochte keine dauernden Zustände einzurichten. Als dann wieder der gemäszigtere Radicalismus in dem Directorium zur Herrschaft kam, so hatte auch er keinen Bestand. Sobald Napoleons glänzendes Gestirn aufging, erbleichten die kleineren Geister sofort wieder. Die Warnung der französischen Revolution aber hat lange auf die andern Völker nachgewirkt und sie abgeschreckt, die Regierungsgewalt dem Radicalismus zu überliefern. Wo das dennoch versuchsweise oder im Drange nöthigender Ereignisse geschehen ist, wie vorzüglich in Folge der Revolutionen von 1848, da war diese Herrschaft zwar nirgends mehr in Europa so blutig wie in den Neunzigerjahren, aber ebenso vergänglich.

Am ehesten lassen sich radicale Naturen von liberalen Führern leiten, denn diese entsprechen doch den Idealen am besten, welche sich jene bilden. Gegen conservative Charaktere sind sie misztrauisch; sie fürchten, dasz dieselben ihrem Verlangen nach Neuem eher Hindernisse in den Weg legen, als dasselbe befriedigen werden. In den absolutistischen Führern erkennen sie ihren äuszersten und reactionären Gegensatz. Dennoch verbinden sich die beiden Extreme zuweilen mit einander wider die mittleren Parteien, und nicht selten gelingt es schlauen Absolutisten, die Oppositionslust

der Radicalen für ihre Zwecke auszubeuten und sich zu ihren Führern aufzuwerfen.

Auch bedeutende Politiker haben zuweilen eine starke Beimischung radicaler Eigenschaften. Man kann wohl zweifeln, ob der dritte Präsident der Vereinigten Staten, Thomas Jefferson, eher radical oder liberal angelegt war. Die Ideen, die er bekannte, waren groszentheils radical, in der politischen Praxis verfuhr er aber mit mehr Besonnenheit und Einsicht, als es radicale Individuen zu thun pflegen. Ueberhaupt zeigt sich das radicale Element in Amerika in besonderer Stärke, entsprechend dem noch sehr jugendlichen Charakter der Statenbildung in der neuen Welt. Aber auch unter den alten Romanen in Europa sind in neuerer Zeit radicale Politiker nicht selten. Die französische Revolution war voll davon und zeigte auch die schlimmsten Seiten eines bösartigen und bübischen Radicalismus in schreckhafter Gestalt, zuweilen aber auch gutgeartete und liebenswürdige Radicale. Der General Lafayette z. B. war im Greisenalter noch voll derselben Illusionen, wie sie seine Jugend erfüllt und begeistert hatten, aber er war während seines ganzen Lebens voll aufrichtiger und opferbereiter Liebe zur Freiheit. Zuweilen treffen wir sogar bei nicht-radicalen französischen Statsmännern auf einzelne auffallend radicale Züge. Von der Art war der ägyptische Feldzug des ersten Napoleon und die ersten Versuche Napoleons III. von Straszburg und Boulogne aus sich Frankreichs zu bemächtigen. Die Heftigkeit des Absolutismus, welcher unter den romanischen Völkern seit Jahrhunderten in Stat und Kirche die Herrschaft inne hatte, treibt bei denselben, wenn sie endlich sich dagegen erheben, oft seinen Gegenpol, den Radicalismus in die Höhe. So schwankte Spanien in unserm Jahrhunderte oft zwischen einer bigotten und innerlich faulen Despotie und unreifen revolutionären Experimenten, und es wird der stolzen Nation schwer, die unerläszliche liberale Neubildung zu vollziehn.

Aehnliche Erscheinungen haben sich in Italien gezeigt, bis endlich der Liberale Cavour der nationalen Statenbildung zum Durchbruch verholfen hat. In dem politisch erfahrenen und aristokratischen England bildet die radicale Partei immer nur eine kleine Minderheit im Parlament und macht sich eben deszhalb in dieser untergeordneten Stellung nützlich. Radicale Theoretiker wie Bentham üben da einen verhältniszmäszig nur geringen Einflusz. Stärker ist der Radicalismus in Deutschland vertreten. Hier haben ihm die philosophischen Doctrinen die Wege gebahnt; und er ist oft aus der Schule in die Kammer versetzt worden. In den sogenannten liberalen Kammerparteien der Zwanziger- und der Dreiszigerjahre waren die liberalen Elemente mit radicalen sehr stark gemischt und versetzt. Als Beispiel der ganzen Gattung mag der badische Abgeordnete Rotteck erwähnt werden, dessen Verdienste um die Bekämpfung alt-überlieferter Schäden nunmehr allgemein anerkannt werden, dessen liberale Bestrebungen aber mit radicalen Illusionen unentwirrbar verflochten waren. Aber selbst der liberale Statsmann Wilhelm von Humboldt war in seiner Jugend ein Hauptvertreter radicaler Rechts- und Statsideen und es waren die schweren Erfahrungen der Revolutionskriege und des französischen Drucks nöthig, um die liberalen Keime in Fichtes Geist über die früher üppig wuchernden radicalen Theorien zu erheben und zu entwickeln. Allmählich nur wächst ebenso innerhalb der stark gemischten groszen liberalen Partei des preuszischen Landtags und des deutschen Reichstags die liberale Männlichkeit über den radicalen Doctrinarismus heraus, seitdem der grosze deutsche Krieg von 1866 für die nationale Schöpfung eines mächtigen Deutschen Reiches den Boden bereitet hat. Aber heute noch können viele ehrliche Patrioten der radical-demokratischen Einbildung nicht los werden, dasz die deutsche Einheit ohne Führung einer einheitlichen Macht lediglich durch den freien Zusammentritt der einander wider-

strebenden Theile kraft der Berathung und Beschluszfassung constituirender Versammlungen, oder wie sie sagen, durch die Freiheit am sichersten und besten zu erreichen war.

Der deutsche Radicalismus zeigt sich vornehmlich in dreierlei Gestalten, einmal in der romantischen, sodann in der demokratischen und endlich in der socialistischen Form.

Die romantische Richtung ist seit den ernüchternden Ereignissen von 1866 einiger Maszen zurück getreten, aber sie hat während Jahrzenten viele deutsche Gemüther mit goldenen Traumbildern erfüllt und begeistert, mit den Träumen des wieder auflebenden Mittelalters; die einen mit den farbigen Phantasiebildern einer frommen und edeln Ritterschaft, eines von Gott gesetzten väterlichen Fürstenthums, das sich vor der erhabenen Kaiserkrone in Demuth und Treue beugen werde, der erneuerten Glaubenseinheit, eines wieder hergestellten römisch-christlichen Reiches der ständisch gegliederten deutschen Nation; die andern mit den Hoffnungen einer in mannigfaltigster Eigenthümlichkeit sich entfaltenden reichen Bildung freier Gemeinden und Körperschaften, welche durch mancherlei Bünde zu einer Art losen Reiches sich zusammen fügen werde. Je nach der eigenen aristokratischen oder bürgerlichen Gesinnung malten sich die altdeutschen Romantiker ihre Ideale aus. An den Höfen der Fürsten und in den Schlössern des Adels war die eine, in den Kreisen der Gelehrten und Studirten die andere mehr im Schwang. Die wieder erwachte Neigung für den sogenannten gothischen Baustyl, das Spiel mit neu erbauten Ritterburgen und die Herstellung zahlreicher Klöster, die Gefühlsschwärmerei in der Malerei und in der Litteratur, sind ebenso wie zahlreiche restaurirende Gesetze Aeuszerungen dieses radical-romantischen Geistes, dem Könige huldigten und für den Jünglinge schwärmten. Immer aber zeigte sich darin ein Zug von jener Sentimentalität, die leicht zu rühren, aber ohne zeugende Kraft ist.

Der romantische Radicalismus hat eine specifisch-deutsche

Färbung und findet nur in der italienischen Romantik eine gewisse Analogie. Wie die deutschen Romantiker für ein mittelalterliches Kaiserthum schwärmen, so träumen die italienischen Romantiker für das Wiederaufleben des antiken Rom, ohne zu beachten, dasz das wirkliche Rom zwar die herrlichsten Ruinen der antiken römischen Kaiserpracht und die groszen Schöpfungen des mittelalterlichen Papstthums bewahrt, dasz aber die Erinnerung an vergangene Grösze die Macht nicht hat, diese neu zu beleben.

Der demokratische und der socialistische Radicalismus dagegen sind allgemeine europäische Erscheinungen und treten in Deutschland und in der Schweiz gemäszigter auf als in Frankreich, das im Jahr 1871 die Welt neuerdings durch den Wuthausbruch der communistischen Brandstifter entsetzt hat oder neuerlich zuweilen unter den Russen, deren nihilistische Tendenzen bisher mehr die Litteratur verwüsten als die Praxis verderben. Diese beiden Sorten des Radicalismus haben etwas Kaltes und Farbloses. Es ist keine Poesie darin wie in der Romantik, sondern eher eine prosaische Neigung zu mathematischem Formalismus. Die Menschen werden nicht gewürdigt, sondern nur gezählt, und der Majorität wird die Herrschaft zugedacht. Mit Geringschätzung sehen die radicalen Demokraten auf die Romantiker, weil diese ihre Ideale in dem verachteten Mittelalter suchen; aber hinwieder betrachten die radicalen Socialisten deszhalb die Demokraten als Halbe, weil diese das öffentliche Recht der Mehrheit überliefern, aber sich scheuen, das Eigenthum und den Lohn ebenso gesetzlich zu vertheilen und zu bestimmen. Würden sie beide zu der Einsicht kommen, dasz ihre statlichen und gesellschaftlichen Systeme nur erfahrungslose Schemen sind ohne lebendige Wahrheit und ohne Fruchtbarkeit, so würden sie bescheidener werden und zuvor noch mehr zu lernen suchen, bevor sie sich anmaszen, die Welt umzugestalten.

Siebentes Capitel.

Der Liberalismus.

In dem Liberalismus in seiner echten Gestalt offenbart sich die Natur des jungen Mannes, der die Schule hinter sich hat, und im Vollgefühl seiner Kraft und selbstbewuszt ins Leben eintritt.

Erst in dem Jünglingsalter entfaltet sich der Verstand, der die Dinge erkennt, wie sie sind; nicht wie sich die Phantasie dieselben einbildet. Der junge Mann prüft den Boden, auf dem er steht, den er sich aneignen und bebauen will, mit scharfem Blick. Auch er übt Kritik, aber die liberale Kritik ist von ganz anderer Art, als die radicale. Sie entspricht nicht der Lust am Niederreiszen, nicht der Lust zu verneinen, sondern sie strebt die Wahrheit zu erforschen. Es ist ein tief positiver Zug in ihr. Sie reinigt eher, als sie zerstört. Der radicalen Kritik begegnet es leicht, dasz sie mit der zerbrechlichen Schale den fruchtbaren Kern verwirft, den die liberale Kritik sorgsam ausschält. An Kühnheit bleibt diese nicht hinter jener zurück. Der Liberale wagt sich an die höchsten Fragen und prüft Alles ohne Furcht, aber nicht mehr mit dem Leichtsinn des Knaben, sondern mit der Entschlossenheit des Mannes. Keine Autorität ist ihm so heilig, dasz er sich ihr blindlings unterwürfe, er untersucht die Bedingungen ihrer Ansprüche, und huldigt ihr nur, soweit er diese berechtigt erfindet. Aber er bestreitet auch nicht die nothwendige Autorität. Während der Radicale leicht die eine Autorität vergöttert und die andere für Nichts achtet, prüft der Liberale alle Autoritäten und schätzt jede nach ihrem Werth. Die echte wissenschaftliche Kritik, wie wir sie z. B. durch Lessing vertreten sehen, ist vornehmlich liberal.

Ebenso verhält sich der Liberale den statlichen Einrich-

tungen gegenüber. Es fällt ihm nicht ein, das Bestehende deszhalb zu verwerfen, weil es schon vor ihm entstanden und aus der Vergangenheit auf die Gegenwart überliefert ist. Die Selbsttäuschung, dasz die Welt mit ihm neu anfange, beirrt ihn nicht mehr. Aber ebenso wenig schwärmt er für die Abstractionen sei es der Schule, sei es eines Verfassungssystems. Er weisz, dasz das Leben der Menschen nicht einfach durch eine schulgerechte Anwendung allgemeiner Sätze zu bestimmen und zu beherrschen ist. Aber es gilt ihm auch keine Einrichtung der Menschen, keine Verfassungsbestimmung als so erhaben über jeden Zweifel, dasz sie nicht geprüft werden dürfte, keine als so unantastbar, dasz sie nicht nach Bedürfnisz verbessert werden könnte. Was er als ungerecht oder veraltet oder unbrauchbar erkannt hat, das will auch er gründlich beseitigen und verbessern.

Wenn die Reform möglich ist, so zieht er die Reform der Revolution vor und sucht diese durch jene entbehrlich zu machen. Denn er scheut die zerstörende Kraft, welche in der Revolution losgebunden wird. Aber im Nothfall schrickt er auch vor der Revolution nicht zurück, wenn sie unvermeidlich geworden ist und ohne sie die nothwendige Um- und Neugestaltung des Stats nicht zu erreichen ist. Nur sucht er möglichst bald wieder auf die Bahn des Rechts hinzulenken. Der Ausschweifung der Revolution tritt er muthig entgegen.

Als Martin Luther den groszen Kampf wider die päpstliche und bischöfliche Hierarchie unternahm und durchführte, handelte er durchweg als ein echter Liberaler. Von dem Standpunkte der mittelalterlichen Rechtsordnung aus muszte die deutsche Kirchenreform des XVI. Jahrhunderts als eine verwerfliche Revolution erscheinen. Vor dem Richterstuhl der Weltgeschichte wird sie als eine nothwendige Fortbildung gerechtfertigt. Die Art, wie Luther sich gegen die Radicalen Carlstadt und Münzer erklärte und auf der andern Seite dem König Heinrich VIII. von Eng-

land entgegen trat, beweist seinen Liberalismus nicht minder als die Energie, mit welcher er das kanonische Gesetzbuch den Flammen überlieferte und die Menschensatzungen, die im Widerspruch mit dem Evangelium waren, verwarf.

In der französischen Revolution erscheint der gewaltige Mirabeau verglichen mit dem radicalen Abt Sieyes als ein kühner Liberaler, obwohl seine Erscheinung nicht rein ist weder von radicalen noch von absolutistischen Beigaben. Auch er übte die schärfste und eine schonungslose Kritik wider die alten Autoritäten des despotischen Königthums, und des selbstsüchtigen an seine Privilegien sich anklammernden und dennoch hochmüthigen Adels; aber wo nach seiner Ueberzeugung der leidenschaftlich anstürmende Radicalismus die nothwendigen Grundlagen der Statsautorität angriff, da warf er sich demselben mit Löwenmuth entgegen.

Mit Unrecht wirft man zuweilen den Liberalen deszhalb Mangel an Muth vor, weil sie die Principien nicht als absolute fassen und daher nicht einseitig auf die Spitze treiben. Gerade der energische Mannesmuth ist eine hervorragende Eigenschaft des wahren Liberalen, der Mannesmuth, welcher nicht blindlings daher stürmt, sondern mit Bewusztsein alle Kraft und sein Dasein für die hohen Ziele einsetzt, die seine Seele bewegen. Es gehört sicher mehr Muth dazu, auch im Kampfe und Fortschritte Masz zu halten, als wie eine aus dem Rohr geschossene Kugel sich forttreiben zu lassen, bis der Anstosz an die harte Wirklichkeit ihren Lauf plötzlich hemmt. Mäszigung und Umsicht sind nicht Zeichen von Zaghaftigkeit und Schwanken, sondern Erfordernisse einer wirksamen Politik. Zu jenem Vorwurf gab das öftere Miszverständnisz Anlasz, welches schwächliche Radicale irriger Weise als Liberale betrachtet.

Voraus zeichnet sich die erste männliche Jugend durch die Entwicklung der zeugenden Lebenskräfte aus. Der junge Mann sucht nun sein eigenes Leben selbständig zu entfalten,

eine ihm angemessene Stellung in der Welt einzunehmen und zu behaupten. Menschen, welche auch individuell diesen jugendlichen Charakter haben, bewahren daher auch diese gestaltende Kraft. Eines der untrüglichsten Kennzeichen eines Liberalen im höchsten Sinn des Worts ist die organisatorische Kraft, welche er im Leben zeigt. Die groszen schöpferischen Geister der Weltgeschichte waren meistens Liberale, oder hatten doch eine bedeutende liberale Eigenschaft in ihrem vielleicht gemischten Wesen.

Der Schule entspricht das Systematische. Die politische Zeugungskraft bewährt sich im Organisiren. Wenn der Radicalismus das Alte zerschlagen und den Boden für die Neubildung bereitet hat, dann ist es eine liberale Aufgabe, den Neubau auf demselben aufzuführen. In England hatte Cromwel neben radicalen Neigungen und Vorurtheilen auch ein liberales Verständnisz für die Bedürfnisse seines Volks und der Menschheit, und der Oranier Wilhelm III. neben absolutistischen Gewohnheiten auch einen groszartigen Zug von liberaler statsmännischer Energie. Das organisatorische Genie Alexander Hamiltons bezeugt ebenso entschieden seinen jugendfrischen Geist, wie die ruhige Weisheit Washingtons dessen conservativen Charakter. Die deutsche Geschichte ist reich an ausgezeichneten Liberalen und die Ideale der deutschen Nation sind mit Vorliebe dem Liberalismus zugewendet. König Heinrich I., Kaiser Heinrich III., Kaiser Friedrich II. und König Friedrich II. von Preuszen wurden von liberalen Ideen bestimmt und griffen schöpferisch ein in die Entwicklung der Weltgeschichte. Der Freiherr von Stein und Wilhelm von Humboldt waren als liberale Minister hoch geehrt. In dem Marquis von Posa und im Wilhelm Tell hat Schiller die liberalen Ideale seines eigenen politischen Geistes verherrlicht und selbst der conservative Goethe hat im Faust eine liberale Natur mit genialen Strichen gezeichnet.

Auch der Liberalismus schaut vorwärts und strebt vorwärts. Aber die Zukunft ist ihm nicht mehr so fern, nicht blosz mit der Einbildung erreichbar, wie dem Radicalen. Er unternimmt es, sie in der Gegenwart zu verwirklichen oder doch mit Sicherheit vorzubereiten. Daher beachtet er auch die Ergebnisse der Vergangenheit und knüpft an das Vorhandene an. Er ist reich an Ideen und liebt voraus die Ideen, aber vorzüglich die wahren, fruchtbaren Ideen, nicht die Schemen der Abstraction.

Wenn wir die politischen Hauptideen, welche seit einem Jahrhundert die europäische Statenbildung bewegen, mit einander vergleichen, so bemerken wir einen Fortschritt aus der radicalen zur liberalen Anschauung. Der Rousseau'sche Gedanke eines Gesellschaftsstats steht noch weit zurück hinter der neueren liberalen Idee eines Volksstats. Die radicale Freiheit der französischen Revolution war noch ein abstracter Begriff, dem die mathematische Gleichheit zur Grundlage und Schranke diente, und der von der Willkür Aller bewegt war. Die liberale Freiheit dagegen wurzelt in der lebendigen Persönlichkeit sowohl der Individuen als des ganzen Volks und wird durch die innere Kraft der Natur bestimmt, welche sich in ihr offenbart und entfaltet.

Die Idee der Nationalität ferner, welche erst in unserer Zeit zur Geltung kommt, setzt eine bestimmte und wieder lebendige Charakter- und Geistesanlage eines zusammengehörigen, geschichtlichen Ganzen voraus und bekommt dadurch einen positiven Inhalt, welcher den abgezogenen Rechtsbegriffen des vorigen Jahrhunderts groszen Theils gemangelt hat. Man braucht nur die Vorstellung der Gesellschaft und Nation mit einander zu vergleichen, um dieses Unterschiedes bewuszt zu werden.

Die höchste politische Idee des Liberalismus ist aber noch nicht die Nationalität, sondern die Humanität. Der Gedanke an die Nation befriedigt ihn nicht völlig. Sein

Streben geht über diese Schranke hinaus. Er weisz, dasz die Nationen nur Glieder sind der Menschheit. Das Menschliche in sich auszubilden und in der Welt darzustellen in würdigster Form und mit reichstem Inhalt, das erscheint ihm als die gröszte Aufgabe des einzelnen Menschenlebens. Die geistreichen Hellenen und die Welt beherrschenden Römer haben sich für dieses Ideal begeistert, aber sie haben es noch sehr unvollständig verwirklicht. Die moderne Welt faszt die Idee in allgemeinerem Sinne auf als die Alten, und entwickelt auch ihre rechtliche und politische Bedeutung in freierem Geiste. Unsere ganze moderne Civilisation ist von dem Geiste der Humanität bewegt, in Wissenschaft und Kunst, in den gemeinnützigen und wohlthätigen Anstalten, in der äuszern Gestaltung der Gesellschaft und der Familien, in dem Weltverkehr, in dem Statsleben und in der Ausbildung des Völkerrechts und der Menschenrechte. In alle dem erkennen wir das Wachsthum der Humanität und die Fruchtbarkeit der liberalen Idee.

Die Verwandtschaft dieses Strebens und Wirkens mit dem Wesen der christlichen Religion tritt in der unbefangenen Erwägung klar zu Tage, obwohl dieselbe oft genug von denen geläugnet wird, welche sich vorzugsweise berufen glauben, als Vertreter des Christenthums zu gelten. Das Christenthum ist die Religion der Humanität. Die heilige Menschenliebe, welche Christus ausgeströmt, und womit er die Welt befruchtet hat, die Menschenliebe, welche sich aller Leidenden und Verfolgten erbarmt, und auch die Niedrigen und Gedrückten emporhebt, der kein Opfer zu grosz, keine Mühe zu schwer ist, um das Ebenbild des Göttlichen in dem Menschlichen von Flecken zu reinigen und veredelt herzustellen, ist die religiös-sittliche Erscheinung der reinsten Humanität. Jesus selbst hat in seinen Kämpfen mit den absolutistischen Pharisäern und den radicalen Saducäern, in der Art, wie er die Formen der hergebrachten Volksreligion schonte und sie dennoch von Grund aus geistig

umwandelte, der Welt das ewig jugendliche Bild des höchsten Liberalen zurück gelassen. Wenn der Papst Pius IX. daher erklärt, niemals könne sich das Papstthum mit dem modernen Liberalismus versöhnen, so erklärt er damit, ohne es zu wollen, dasz das Papstthum dem Geiste des Christenthums untreu geworden sei. Christus selber würde sich, käme er wieder, unschwer mit dem modernen Liberalismus verständigen, wie dieser mit jenem, denn beide sind von demselben Geiste edler Humanität erfüllt, und unterscheiden sich nur dadurch, dasz jener diesen Geist in religiös gemüthlicher und dieser mehr in weltlich-geistiger Richtung kund gibt.

Noch ist die civilisatorische Menschheit nicht auf den Höhepunkt ihres Lebens gelangt, wenn gleich sie seit mehr als zweitausend Jahren schon aus der Kindheits- in die Jünglingszeit übergegangen ist. Das Gefühl, dasz sie noch vorwärts und aufwärts zu gehen hat, und die Einsicht, dasz ihre liebsten Ideale erst in der Zukunft zu verwirklichen sind, sind allgemein. Aber auch die Hoffnung des endlichen Erfolgs schwellt ihre Brust und die Zuversicht des Siegs belebt ihre Thatkraft. Aus dem Antlitz der modernen Menschheit leuchtet jene jugendfrische und blühende Heiterkeit, welche von dem glücklichen jungen Manne auszustrahlen pflegt. Eben deszhalb ist der Grundzug in der modernen Weltbewegung liberal, und üben die liberalen Ideen eine so grosze Macht aus über die Geister. Wer den Liberalismus ertödten will, der wüthet in Ohnmacht gegen den Fortschritt und gegen die Bestimmung der Menschheit.

Die Liebe zur Freiheit erscheint am mächtigsten in dem jungen Manne, der entwachsen der Vormundschaft nun zum ersten Mal sich selber bestimmt nach eigener Prüfung der Verhältnisse und mit freier Wahl dessen, was für ihn paszt und ihm zusagt. Das ist denn auch der kräftigste Charakterzug alles wahren Liberalismus. Der Liberale liebt die Freiheit über Alles und schätzt sie höher, als alle andern

Güter. Freisein bedeutet ihm wahrhaft leben. Ohne Freiheit hat ihm das Leben keinen Werth. Aber er denkt sich die Freiheit nicht abgelöst von der Ordnung, sondern bedingt durch die natürlichen Kräfte, die sich in ihr äuszern und gehalten durch die verhältniszmäszige Ueber- und Unterordnung derselben, auf welcher die Harmonie und Einheit des Ganzen beruht. Den höchsten Werth schreibt er der Geistesfreiheit zu, weil sich in ihr vornehmlich die gottähnliche Natur des Menschen offenbart, und ohne sie der Mensch seine Bestimmung nicht erreichen kann, weil sie die Welt erleuchtet, und weil ihre Unterdrückung ebenso unnatürlich ist als verderblich wirkt auf die öffentlichen Zustände und die Privatwohlfahrt.

Aber der Liberale weisz auch, dasz die Freiheit nicht wie eine Münze ist, die von Hand zu Hand geht, sondern dasz sie die Offenbarung und Entfaltung einer persönlichen Kraft ist. Es kann nach seiner Weltansicht ein Jeder frei sein, aber immer nur nach dem Masze seiner persönlichen Kraft. Deszhalb ist er misztrauisch gegen eine blosz geschenkte Freiheit, und vertraut nur der angebornen oder durch Arbeit und Anstrengung errungenen und angeeigneten Freiheit. Indem die Kräfte geübt werden, nehmen sie zu; und ebenso wächst die Freiheit mit der Bildung und der Uebung im Leben. Aus demselben Grunde hält der Liberale auch Abstufungen und Grade der Freiheit für gerecht und verwirft den Wahn, welcher eine stumpfsinnige, vom Aberglauben beherrschte Menschenmasse für eben so frei hält, als ein männliches, im Denken und Wollen geübtes Volk.

Bei der Betrachtung der Menschen verfährt der Liberale mit Vorliebe psychologisch; die Psychologie ist vorzugsweise eine liberale Wissenschaft. Er prüft voraus die seelischen Eigenschaften der Nationen, auf die er zu wirken hat, und der Individuen, mit denen er verkehrt, denn er entdeckt darin die entscheidenden Factoren des Menschenlebens. Alle

andern Momente haben diesem einen gegenüber nur eine secundäre Bedeutung. Sein scharfer Blick dringt in die Tiefe und er sucht insbesondere die verborgenen Geisteskräfte und die verhüllte Charakterart zu entdecken. Sein Grundsatz ist: Jeder nach seiner Natur; jeder nach seiner Eigenart.

Wenn er eine bedeutende Grösze erkennt, so läszt er sich nicht durch verbreitete Vorurtheile abhalten, dieselbe anzuerkennen. Wenn er einen Schurken entdeckt, so hindert ihn nicht die hohe Stellung oder der heuchlerische Schein, ihn als Schurken zu behandeln. Insofern ist er eher ein Mann der Politik als des eigentlichen Rechts. Die höchste Politik geht immer auf die Natur zurück, und will die Ziele erreichen, welche die natürliche Bestimmung der Völker erfüllen. Sie strebt vorwärts und aufwärts. Sie ist schöpferisch und will die Ideen verwirklichen, welche das Verlangen der Völker bewegen und die Bedürfnisse befriedigen, welche die wechselnde Zeit hervorruft. Sie enthüllt das Verborgene und offenbart die stille Arbeit des Geistes in sichtbaren Thaten und Werken. Die höchste Politik ist daher ihrem Wesen nach liberal.

Die liberale Politik verfährt durchaus activ. Sie läszt sich nicht widerwillig fortschleppen zu dieser oder jener Handlung, sondern überlegt sich zuvor, was nöthig und was zweckmäszig sei. Dann aber stellt sie sich an die Spitze der Unternehmung und führt dieselbe energisch durch. Nichts ist verkehrter als die Behauptung Stahls, die Fürsten seien durch ihren Beruf zu Gegnern des Liberalismus angeleitet. Ganz im Gegentheil die freie Initiative des Königsthums ist, richtig verstanden und angewendet, eine liberale That und die gröszten Fürsten sind eben durch eine liberale Politik grosz und mächtig geworden. In dieser Hinsicht bleibt Friedrich der Grosze ein Vorbild für das gesunde statsmännische Fürstenthum der modernen Zeit.

Der Angriff des Liberalismus ist nicht so stürmisch wie der des Radicalismus; er ist vorsichtiger in der Prüfung der eigenen Mittel und umsichtiger in der Schätzung der gegnerischen Macht. Aber in seiner Besonnenheit geht er mit einer nachhaltigen Energie vor, welche dem Radicalismus oft gerade dann entfällt, wenn sie am unentbehrlichsten für den Erfolg ist. Deszhalb wird der Radicalismus bei schwierigen Unternehmungen dann am wirksamsten sein, wenn er sich von liberalen Führern leiten läszt. Als der Graf Cavour die Befreiung Italiens von der österreichischen Herrschaft unternahm, handelte er mit der Vorurtheilsfreiheit und der Umsicht eines Liberalen. Ohne französische Hülfe war das Ziel nicht zu erreichen. Er schlosz die französische Allianz ab, ohne sich dem mächtigen Bundesgenossen zu unterwerfen, und bereitete den Fortschritt der italienischen Einheit auch im Gegensatze zu den Wünschen Napoleons III. vor. Der kühne Feldzug Garibaldis in Sicilien und Neapel, im Einverständnisz mit Cavour unternommen, hatte auch deszhalb einen rascheren Erfolg, weil er politisch vorbereitet war. Dagegen die beiden Züge Garibaldis gegen Rom, lediglich im Vertrauen auf die Macht der Idee, und die muthige Jugend gewagt, hatten eher einen radicalen als einen liberalen Charakter und scheiterten an der unterschätzten Macht der realen Verhältnisse.

Der liberale Statsbegriff hat einen psychologischen Charakter. Die naive Vorstellung des Alterthums, dasz Gott im State regiere, sei es unmittelbar durch Zeichen und Wunder, sei es durch Priester oder Fürsten als seine inspirirten Stellvertreter, betrachtet der Liberale als kindisch. Der Glaube daran ist ihm durch die Erfahrung abhanden gekommen und durch seine Kritik zerstört worden. Aber auch jene andere radicale Vorstellung, dasz der Stat ein abstractes System von Gesetzen sei, befriedigt ihn nicht. Vielmehr erkennt er in dem State einen lebendigen Organismus

für den Geist und Charakter des Volks, das den Stat beseelt, gleichsam den Körper der Volksseele. Der liberale Stat ist daher immer Volksstat, gleich viel, ob er als Republik geordnet oder ein König als ständiges Haupt an seiner Spitze sei. Er ist ein lebendiges Ganzes mit lebendigen Gliedern, und seine Einheit schützt die Freiheit Aller.

Die Vorstellung, dasz die Obrigkeit allein das Gesetz im State gebe, ist mit dem liberalen Statsbegriff eben so wenig verträglich, als die Meinung, dasz das Gesetz die gemeinsame Willkür Aller sei. Der Liberale betrachtet das Gesetz als den höchsten Ausdruck des einheitlichen Volkswillens, und fordert daher, dasz alle Glieder des Volks, je nach ihrer Bedeutung für das Ganze einen Antheil erhalten an der Erwägung und Aussprache des Statswillens, welcher die gemeinsame als nothwendig erkannte Lebensordnung festsetzt. Die Entwicklung der Repräsentativverfassung, durch welche die moderne Statenbildung sich von der mittelalterlichen wie von der antiken scharf abhebt, ist daher ein liberaler Fortschritt und weit vorzuziehn sowohl der ständischen Verfassung des Mittelalters, welche alle Macht der Aristokratie überantwortete und die groszen Volksclassen, obwohl sie mit ihrem Blute den Stat vertheidigen und mit ihrem Gute ihn ernähren muszten, von der Theilnahme an der Gesetzgebung auschlosz, als der antiken Methode von Volksversammlungen, welche doch nur einen kleinen Theil des Volks in einer Stadt einigten, aber für die Berathung und Beschluszfassung nur wenig Fähigkeit und wenig Musze hatten.

Die Theilnahme ferner der Bürger an der Rechtspflege, der Geschwornen und Schöffen neben den Statsrichtern, und an der öffentlichen Verwaltung überhaupt theils durch Ehrenämter neben den Soldämtern, theils durch Selbstverwaltung der Kreise und Gemeinden in dem Bereich ihrer gemeinsamen Interessen, sind liberale Institutionen, denn sie wurzeln in der Persönlichkeit der

Betheiligten. Sie entbinden die lebendigen Kräfte derselben zur Wirksamkeit und knüpfen das Recht und die Freiheit an die Pflichtübung und das eigene Interesse.

Wir sind in dem öffentlichen Leben noch in den Anfängen der liberalen Entwicklung. Dieselbe wird oft noch gehemmt durch den leidenschaftlichen Widerstand, welchen die Ueberlieferungen aus der Vergangenheit und die Interessen der bevorzugten Classen entgegen setzen, oder entstellt durch Uebertreibungen und Miszverständnisse, oder unsicher gemacht durch zweifelhafte Experimente. Seit einem Jahrhunderte bewegt sich die Welt in heftigen Schwankungen und hat ihr Gleichgewicht noch nicht gefunden. Aber der unverkennbare Fortschritt seit mehreren Menschenaltern verbürgt uns den zukünftigen vollen Sieg des liberalen Statsprincips, und eine groszartigere und freiere Entwicklung des modernen Stats, als wir dieselbe bis heute erlebt haben.

Es ist einleuchtend, dasz unsre Schilderung des Liberalismus in seiner jugendlichen Geisteshoheit und seiner thatkräftigen Energie sehr abweicht von dem, was man in unserm Jahrhundert oft Liberalismus genannt hat. Man musz zugestehen, dasz die liberalen Parteien in den romanischen und germanischen Ländern in Europa und in Amerika oft stark gemischt waren mit radicalen Elementen, und eher durch ihre Mäszigung als durch ihren Muth sich von den extremeren Parteien der linken Seite unterschieden. In der That die hervorragenden Eigenschaften der liberalen Natur finden sich eher bei einzelnen und seltenen Individuen eigenartig ausgeprägt, als bei ganzen Parteigruppen. Aber es ist doch löblich und nützlich, wenn auch ganze Parteien dem idealen Typus der männlichen Jugend nachstreben und sich emporheben über die noch unreife Stufe der radicalen Denk- und Handelnsweise. Den liberalen Fortschritt innerhalb der Partei aber wird Niemand verkennen, welcher z. B. die spanischen Cortes von 1812 und von 1871 vergleicht. Die früheren Erfahrungen sind nicht

fruchtlos geblieben, sie haben das politische Verständniss vertieft und erweitert. Der Geist und der Charakter der liberalen Parteien ist männlicher geworden.

Achtes Capitel.

Der Conservatismus.

Weniger glänzend als der Liberalismus ist der Conservatismus, aber er macht einen festeren, beständigeren und sogar gediegeneren Eindruck. Er ist gleich dem vollentwickelten Manne der Dreisziger- und Vierzigerjahre, weniger im Erringen und Schaffen neuer Güter begriffen, als in der Bewahrung und Ausbildung des Erworbenen. Der gereifte Mann ist bereits im Besitze seines Hausstandes, seiner Familie, er hat einen bestimmten Lebensberuf. Das Alles musz er sich nicht neu begründen. Er braucht es nur fortzubilden und zu vervollkommnen. Charakteristisch für ihn ist, dasz die Erhaltung, deren er sich befleiszt, noch mit der Erweiterung und Verbesserung gepaart und eben deszhalb ihrem Wesen nach activ-männlich nicht blosz receptiv-weiblich ist.

Wie die göttliche Leitung der Welt und das ganze Leben aller Geschöpfe auf den beiden Grundkräften der Zeugung und der Bewahrung ruht, so bedarf auch das Statsleben der Völker der beiden entscheidenden Manneskräfte, welche wir als liberal-schaffend und als conservativ-bewahrend verstehen. Wäre nur jene wirksam, so käme die Welt nie zu gesichertem Frieden und nie zu der freudigen Ruhe des Lebensgenusses. Wäre nur diese vorhanden, so wären die groszen Fortschritte des Lebens gehemmt, und der Reichthum der menschlichen Anlage käme nicht zu höchster Entfaltung. Da die Menschheit noch in aufsteigendem Wachsthum begriffen ist und eine grosze Zahl ungelöster Aufgaben vor sich

hat, so wird sie erst in spätern Jahrhunderten im Groszen ihr reiferes Mannesalter erreichen und in ihre conservative Periode eintreten. Erst dann wird auch der Conservatismus zu voller Wirksamkeit und zu seiner fruchtbarsten Erscheinung gelangen. In den bisherigen Weltepochen hat er nur eine secundäre Bedeutung, indem er in den kürzeren Zeitaltern der Völkergeschichte oder in der inneren Wandlung, welche die Weltepochen wieder in sich durchmachen, von Zeit zu Zeit leitend eintritt.

Der conservative Geist selbst der höchsten Potenz steht hinter dem liberalen an Genialität zurück, aber er übertrifft denselben an Weisheit. Er hat ein umfassenderes Wissen und eine reichere Erfahrung. Für Ideale wird er weniger heftig begeistert, obwohl er die Ideen keineswegs gering schätzt, aber er begreift sicherer die Wirklichkeit und prüft umsichtiger die Bedingungen, unter denen die Ideale zu realisiren sind. Mit scharfer Spürkraft erforscht er Menschen und Verhältnisse auch in ihren verborgenen Seiten, und dringt tief in die Geheimnisse der Dinge ein, freilich nicht wie der Liberale, indem er sie mit genialem Blicke erschaut, sondern indem er als geübter Menschenkenner aus einzelnen sichtbaren Zügen zurückschlieszt auf die verheimlichten Absichten und diese aus dem Versteck herausholt. Der weise Salomon der jüdischen Geschichte war ein conservativer, kein liberaler Geist. Die höchste Diplomatie wird von Conservativen geübt.

Der Conservatismus ist weniger schöpferisch in Erzeugung von Ideen, als der Liberalismus. Aber er hat ein Verständnisz für die liberalen Ideen, und wenn er sie für wahr und zugleich für ausführbar erkannt hat, dann schätzt er sie und hält sie fest. Einige Ideen aber sind specifisch conservativ und werden daher auch von conservativen Naturen mit besonderer Vorliebe gepflegt.

Es gilt das voraus von der Pietät, in der sich der ganze Adel des conservativen Gemüths ausspricht. Die echte

Pietät zeigt sich nur in solchen Verhältnissen, welche der Bewahrung würdig sind, weil sie den innern Zusammenhang des Lebens sichern und die sittliche Weltordnung mit geheiligten Banden befestigen. Die Pietät der Kinder gegen die Eltern, der Schüler gegen die Lehrer und Erzieher, der Pfleglinge gegen ihre Schützer, der Erben gegen den Erblasser, der Beschenkten gegen den Schenker, und überhaupt aller derer, welchen man Gutes erwiesen und um die man sich Verdienste erworben hat, gegen ihre Wohlthäter. Auch auf Institutionen, nicht blosz auf einzelne Individuen bezieht sich diese Pietät, auf Anstalten und gröszere Gemeinschaften. Auch die Kirche und das Vaterland verlangen von ihren Genossen und Söhnen Pietät. Aber immer wird in ihr der geistige Verband spürbar und wirksam, welcher das Höhere mit dem Untergeordneten zusammenschlieszt und die Beziehung beider zu einander als etwas Ehrwürdiges und Heiliges versteht.

Verwandt damit ist das conservative Princip der Treue. Die Römer haben vorzüglich die Pietät hochgeschätzt, die Germanen haben vorzüglich die Treue geehrt. Die ganze mittelalterliche Staten- und Rechtsbildung ist sehr wesentlich durch dieses Princip geordnet. Die beiden Ideen unterscheiden sich vornehmlich dadurch, dasz in der Pietät mehr die Macht der nothwendigen religiösen und sittlichen Weltgesetze sich bewährt, der Treuverband dagegen vorerst auf der freiwilligen Erklärung der verbundenen Individuen, auf der Huldigung und dem Gelöbnisz beruht. Die Treue hat daher noch mehr eine politische Bedeutung und ist ursprünglich von dem Geiste der Freiheit erfüllt. Die Treue bewahrt, was der freie Wille versprochen hat. Sie ist daher das innerste Gesetz der Verträge, und die Verbindlichkeit der Verträge ist aus der liberalen Willensfreiheit allein nicht, sondern nur dadurch zu erklären, dasz der conservative Geist der Treue hinzutritt und die Schöpfung des Willens bewahrt.

Liebt der Liberale die Freiheit über Alles, so ist da-

gegen der Sinn des Conservativen vorzugsweise auf das Recht gerichtet. Die Bewahrung des Rechts ist höchstes conservatives Interesse. In dem Rechte sind die als nothwendig erkannten Verhältnisse zu einer festen dauernden Gestalt und Macht gelangt. Das Recht sichert und erhält den Bestand der Dinge, es wahrt vor verderblichen Ueberstürzungen und hält die menschlichen Leidenschaften im Zaum. Der conservative Rechtsbegriff hat aber einen andern Charakter als die liberale Rechtsidee. Der Liberale liebt die philosophische und psychologische Begründung des Rechts. Er sieht voraus auf die individuelle Begabung und das persönliche Verdienst und fördert gerne die Fortbildung des Rechts. Auch im Recht sucht er seine Ideale zu verwirklichen und schützt bereitwillig das werdende Recht. Der Conservative dagegen hat vornehmlich die geschichtliche Rechtsbildung vor Augen. Er erklärt das gewordene Recht aus der Vergangenheit und hält vor allem die hergebrachte sichtbare Rechtsform heilig. Die Rechtslehre Savigny's und der von ihm gestifteten geschichtlichen Schule hat entschieden diesen conservativen Charakter. Aber es ist eine Uebertreibung und Entartung der conservativen Rechtsidee, wenn das Recht lediglich auf die Vergangenheit bezogen und an die Vergangenheit gefesselt wird, wenn das Recht nach dem Worte des Dichters „wie eine erbliche Krankheit von Geschlecht zu Geschlecht fortgeschleppt“ wird. Der richtige Conservative bestreitet nicht die Fortentwicklung des Rechts, nicht die neue Rechtsbildung. Er sucht nur zunächst das positive gewordene Recht gegen den ungerechtfertigten Angriff und die nicht nothwendige Aenderung zu schützen, und bemüht sich die neue Rechtsbildung möglichst an die hergebrachte Rechtsordnung anzuknüpfen und dadurch den Zusammenhang mit der Vergangenheit zu bewahren.

Die Gesetzgeber sind oft Liberale, aber die groszen Juristen seit den Römern sind meistens Conservative

von Natur und Bildung. Sie wollen nicht neue Verhältnisse schaffen, sondern das zu Recht Bestehende erhalten. Den Geist suchen und erkennen sie in der besten Form, die ihn aufgenommen und ausgeprägt hat. Nur in dieser Verbindung und nur, wenn er eine so gesicherte Existenz hat, schreiben sie ihnen die Autorität zu, der sich Jeder unterordnen musz. Eigenthum, Vertragsverhältnisse, Familie sind die werthvollen Güter des Privatlebens, welche die Juristen mit Hülfe der Rechtsinstitutionen zu schützen und zu bewahren suchen. Das Erbrecht, welches die Errungenschaften der Vorfahren den Nachkommen überliefert und trotz des Wechsels der Personen die Vermögensverhältnisse bewahrt und fortsetzt, hat einen eminent conservativen Charakter. Auch im öffentlichen Rechte sind es vorzugsweise die klare Rechtsform, die Sicherheit der Ueberlieferung, die Festigkeit dauernder Rechtsinstitutionen, welche die Sorge der Conservativen in Anspruch nehmen.

Wie die Conservativen sich durch ihren ruhigen und doch sorgsamen Rechtssinn auszeichnen, so zeigt sich bei ihnen auch das Gefühl der Pflicht in besonderer Stärke. Wenn das Recht mehr die äuszere Ordnung des gemeinsamen Lebens zusammenhält, so verbindet die Pflicht auch die sittliche Gesinnung mit der innern Ordnung der Geister. Wo das Pflichtgefühl kräftig ist, da entwickeln sich auch die Tugenden der Wohlthätigkeit, der Sorge für Andere, der Arbeit für das Gemeinwohl zu reichen Früchten. Die Pflicht ist ernster, bemessener, prosaischer als die jugendlichere Liebe; aber sie ist nicht minder nöthig und wirksam für die Gesundheit und Wohlfahrt der Welt. Sie bewahrt, was jene gezeugt hat.

In der Wissenschaft wie im Recht und der Sitte ist der Conservatismus vorzüglich der Geschichte zugewendet. Der reif gewordene Mann hat selber schon eine, wenn auch nicht eine abgeschlossene Lebensgeschichte. Das schärft sein Verständnisz auch der übrigen Geschichte. Da die Geschichte

die Werke der früheren Geschlechter bewahrt und den künftigen Geschlechtern überliefert, so ist sie ihm in hohem Grade sympathisch. Die groszen Geschichtsschreiber Thukydides, Tacitus, Joh. v. Müller, Niebuhr, Ranke waren Conservative.

Der conservative Geist ist ebenso wenig nur realistisch in der Betrachtung der Welt und in seinem Streben als der liberale nur idealistisch. Beide wissen, dasz die höchste Entfaltung des Menschenlebens nur der Verbindung des Idealen mit dem Realen gelingt. Aber sie betrachten die Menschen und ihre Werke in umgekehrter Richtung. Der Liberale erkennt zuerst die Idee und prüft sie an der Realität, der Conservative sieht zuerst auf die Realität, und spürt von ihr aus der Idee nach, die darin waltet.

Ganz ebenso dreht sich das Verhältnisz ihrer Beurtheilung der Menschen um. Der Conservative achtet immer vorerst auf die sichtbaren äuszern Beziehungen der Menschen, mit denen er in Verkehr tritt, auf ihre Nationalität, auf ihre Classe und Familie, auf ihre hergebrachten Berufs- und Vermögensverhältnisse, auf Stand und Rang, mit Einem Worte, auf das, was wir Rasse heiszen. Darnach bemiszt er zuerst einen Jeden und behandelt ihn so nach den Grundbedingungen seiner Lebensstellung. Erst in zweiter Linie prüft er die individuelle Geistes- und Charakterart. Die Rasse ist sichtbar und deszhalb leichter zu erkennen. Die individuelle Art ist vorerst verborgen und der Conservative weisz aus seiner Lebenserfahrung, dasz man sich leicht täuscht in der Beurtheilung des innern Menschen. Freilich geht er nicht so weit in der Achtung der Rasse, wie es manche Absolutisten thun, die nur nach ihr urtheilen, und einen liederlichen Vornehmen höher ehren als einen verdienstvollen Bürger. Er erkennt vielmehr an, dasz der Werth des einzelnen Menschen doch in höherm Grade auf seiner individuellen Tüchtigkeit und Leistung beruht. Er schätzt die

nicht-erbliche Gottesgabe des Talents und die nicht von der Rasse abhängigen Werke der individuellen Arbeit. Aber er wartet ab, bis sich das Individuum in seinen Werken und in seinem äuszern Leben geoffenbart hat, bis es sicherer erkannt wird. Dann erst berichtigt er die Meinung, welche zunächst aus der Erscheinung der Rasse abgeleitet wurde. In allen diesen Dingen verfährt er vorsichtiger als der Liberale, der umgekehrt sich um die Rasse von Anfang an weniger kümmert, der seinem feinen Gefühl und seinem scharfen Blick vertrauend sofort darauf losgeht, die individuelle Eigenart zu erforschen. Der Liberale läszt sich weder durch fürstliches Geblüt, noch durch adeliche Vornehmheit imponiren. Er nimmt jeden Menschen menschlich und stellt ihn hoch oder tief, je nach seinem individuellen Charakter und Geist. Erst in zweiter Linie beachtet auch der Liberale die Gegensätze der Rasse, weil er ihre Bedeutung für den Zusammenhang und die Ordnung der Welt kennt.

Es gibt wohl kein leuchtenderes Beispiel für die liberale Weise, die Menschen zu beurtheilen, als die Art, wie Jesus seine Jünger auswählte und den Mächtigen seiner Zeit begegnete. Gewisz alle Jünger Jesu — den gefährlichen Judas Ischariot nicht ausgenommen — waren entweder dem Charakter oder dem Geiste nach sehr bedeutende und begabte Individuen, aber meistens von niedriger Rasse. Auch die souveräne Freiheit und die Schöpferkraft, mit denen Shakespeare seine Dramen mit den verschiedenartigsten aber immer als Individuen gezeichneten Menschen bevölkert hat, verräth dessen eminent liberalen Geist. Dagegen erkennen wir in der Art, wie der Herzog von Wellington mit den Menschen umging und ebenso der gröszere Conservative Washington seine Officiere und Vertrauten wählte, die vorsichtigere Methode des Conservatismus.

Verglichen mit dem liberalen Repräsentativstat unsers Jahrhunderts war der ständische Stat des Mittelalters eher

eine conservative Ordnung. Sie ist denn auch vorzüglich in der conservativen Periode des Mittelalters seit dem Ende des XIII. Jahrhunderts ausgebildet worden und damals zu ihrer vollen Stärke gelangt. Eine liberalere Entwicklung ging ihr voraus, eine absolutistische Bedeutung folgte ihr nach. In den Ständen kam die Macht der Rasse zu ihrer entschiedensten Geltung. Jeder Stand bewahrte seine Besonderheit in dauernder Weise und trat selbständig ein für seine hergebrachte Rechtsstellung. Heute noch zeigt der englische Stat mit seiner Aristokratie der groszen Adelsgeschlechter und mit dem mächtigen Einflusz der ritterschaftlichen Gentry diesen conservativen Charakter, während die nordamerikanische Republik denselben abgestreift hat. Die conservative Statsauffassung begünstigt die Herrschaft der Geschlechter, und hält die traditionelle Rechtsordnung mit Pietät fest. Wenn aber diese Richtung einseitig und ausschlieszlich verfolgt wird, dann hört sie auf, conservativ zu sein und wird reactionär; denn der blosz rückwärts nach der Vergangenheit hin gewendete Sinn wird unfähig, das Wachsthum des neuen Lebens zu verstehen und zu leiten. Der echte Conservative verschlieszt sich nicht den Anforderungen und den Fortschritten der Alles wandelnden Zeit; er verlangt nur, dasz die Bewegung nach der Zukunft hin die Vorbedingung der Vergangenheit beachte.[14]

In einer Zeit des Durchbruchs aus einer alten in eine neue Periode müssen die liberalen Ideen, nicht die conservativen die Wege beleuchten. Aber es kommt wohl vor, dasz conservative Führer und conservative Parteien es mit Glück unternehmen, den neuen Ideen in schonendster Form und im Anschlusz an das Alte Wirksamkeit zu verschaffen. Mehr als einmal hat in England ein conservatives Ministerium die liberalen Reformen zu Stande gebracht, deren Durch-

[14] Wenn C. Frantz (Kritik aller Parteien. Berlin 1862.) „Erhaltung des Status quo“ das Princip des Conservatismus nennt, so heiszt er conservativ, was wir absolutistisch nennen.

führung die conservative Partei zuvor einen zähen Widerstand so lange entgegen gesetzt hatte, bis das Bedürfnisz der Nation nach einer Aenderung sich dringender zeigte. Bei solchen Reformen verfahren aber die Conservativen allein, wenn ihnen die Allianz der Liberalen fehlt, meistens nicht energisch genug, und machen den alten Gewohnheiten und Ansprüchen oft gröszere Zugeständnisse, als die innere Harmonie und die Sicherheit der Neubildung es erträgt.

Die natürliche Zeit des Conservatismus, wo er die gröszten Dienste leisten kann, ist die, welche den Stürmen der Revolution und selbst der Neugestaltung nachfolgt, wenn es gilt, die Errungenschaften dieser zu erhalten und zu reinigen, und vor neuen Miszbräuchen zu bewahren. Den Radicalen stehen die Conservativen zu fern, um jene führen zu können. Dagegen ist es vorzugsweise die Aufgabe dieser, die Absolutisten in Schranken zu halten und vor Ausschweifungen zu verhüten. Wie die Radicalen den männlich schaffenden Liberalen nachstreben und daher diesen willig folgen, so haben die älteren Absolutisten einen tiefen Respect vor der überlegenen Kraftfülle des reifen Mannesalters, welches der conservativen Natur entspricht, und hören daher eher auf die weisen Mahnungen der Conservativen, als auf das kühnere Vorwärtsdrängen der unbequemen Liberalen.

Liberale und Conservative unter sich aber sind nahe verwandt. Was dort männliche Schöpfung, das ist hier männliche Bewahrung; was dort Genie, hier Weisheit. Dem gewaltigen Muth und der Willenskraft dort entspricht hier der Seelenadel und das Pflichtgefühl, dem organisatorischen Verstand das Verständnisz der geschichtlichen Rechtsordnung. Wenn sich beide bekämpfen, so ist doch niemals die Vernichtung des Gegners das Ziel des Kampfs, sondern nur ein Wechsel in der Führung oder eine Nöthigung zu bestimmten neuen, oder der Schutz der hergebrachten Einrichtungen. In den Compromissen zwischen beiden Parteien liegt daher

nicht eine Untreue an den Parteiprincipien; sie bedingen vielmehr ein nothwendiges Zusammenwirken der beiden Hauptkräfte, die das Leben leiten, und verbürgen die Gesundheit und den Frieden der Völker.

In der practischen Politik und im Krieg ist der Conservative weniger als der Liberale oder Radicale zum Angriff geneigt. Seine Stärke ist die Vertheidigung. Aber in dieser hält er nicht blosz standhaft aus; in ihrem Interesse schreitet er auch zum Angriff vor. Die englische Politik und Kriegsführung zeigt meistens diesen conservativen Charakter.

Ebenso führte in Amerika Washington den Krieg durchaus als Conservativer. Der jüngere Pitt und Rob. Peel handelten als conservative Statsmänner, wie in Frankreich Casimir Pèrier und Guizot, in Oesterreich Kaunitz und Stadion, in Deutschland Münster, Hardenberg und Radowitz, in Italien Cäsaro Balbi und Menabrea. Auch der Graf Bismarck ist, obwohl er die Umgestaltung von Deutschland vollzogen hat, eher zu den conservativen, als zu den liberalen Statsmännern zu zählen. Ursprünglich war sein Bestreben vorzugsweise auf Erhaltung und Erweiterung des Preuszischen States gerichtet. Erst als er ihre Stärke erprobt hatte, hat er die liberalen Ideen, welche unsere Zeit bewegen, wie insbesondere die Idee der Nationalität und der Repräsentativverfassung anerkannt und dann auch festgehalten. Seine persönliche Neigung war und ist doch vorzüglich der adlichen Rasse zugekehrt, und nur seine eminente Spür- und Merkkraft, welche die vorhandenen Kräfte auch in der Verhüllung zu entdecken und richtig zu schätzen weisz, hat ihm die Bedeutung des Bürgerthums in unsrer Zeit und einzelne begabte Individuen, die nicht schon durch ihr Geschlecht ausgezeichnet waren, näher gebracht. Die Organisation des deutschen Reiches nimmt so viel Rücksicht auf überlieferte Verhältnisse und sogar auf hergebrachte Vorurtheile, und ist in sich so wenig in einem harmonischen Styl gedacht

und durchgeführt, wie es ein wirklich liberaler Statsmann nie gemacht hätte, ein conservativer dagegen mit Erfolg hat unternehmen können. Man braucht sich nur an die Art zu erinnern, wie in Amerika der liberale Alexander Hamilton eine ganz ähnliche Aufgabe anfaszte und löste, um sofort den klaffenden Unterschied zu verstehn. Ganz nach conservativer Art faszt Graf Bismarck die realen Machtverhältnisse immer zuerst ins Auge, und denkt erst in zweiter Linie an die Ideen. Nur ein paar Züge seines Geistes und Charakters erinnern an die liberale Geistesart, ich meine das blitzähnlich leuchtende und zündende Geisteswort, das er in die wogende Debatte zuweilen hineinwirft, und das gewaltsam stürmische Hervorbrechen seines entschlossenen Willens.

Neuntes Capitel.

Der Absolutismus.

Der Absolutismus entspricht dem alten Mann insofern, als dieselben Eigenschaften, welche das höhere Lebensalter der Fünfziger- und Sechzigerjahre charakterisiren, auch in der absolutistischen Politik sichtbar werden. Die specifisch männlichen Kräfte sind bereits in frühern Lebensaltern zur Herrschaft gelangt. Nun treten eher wieder die weiblichen Kräfte hervor. Denn das Leben bewegt sich abwärts und neigt sich seiner Vollendung zu. Die Eigenschaften, welche dem Alter eigen sind, haben nicht mehr einen productiven, sondern eher einen receptiven Charakter.

Freilich musz man auch hier sich vor dem Miszverständnisse hüten, als ob jeder alte Mann aufhöre, productiv zu wirken. Die Erfahrung lehrt das Gegentheil. Es hat von jeher Dichter, Maler, Schriftsteller, Gelehrte gegeben, welche bis in das höchste Greisenalter hinein noch neue Werke

geschaffen haben, zuweilen von wunderbarer Schönheit und reichstem Inhalt. Ebenso hat es zu allen Zeiten Feldherrn und Statsmänner gegeben, welche noch in den Siebzigerjahren und selbst bis in die Achtzigerjahre hinein Groszes geleistet haben. Die radicalen Talente, das liberale Genie, die conservative Weisheit, welche einem Individuum angehören, gehen nicht unter, wenn dieses Individuum eine höhere Altersstufe betritt, sondern begleiten dasselbe durch alle Lebensalter hindurch. Aber das Neue, für das höhere Mannesalter Specifische, was hinzukommt, das sind nicht jene Talente und Gaben, die sich gewisz nicht erst in diesem Alter zeigen werden, wenn sie nicht vorher schon sich entwickelt haben, sondern das sind Geistes- und Gemüthskräfte, welche in frühern Altern noch nicht zu voller Wirksamkeit hatten gelangen können, und diese Eigenschaften, so werthvoll sie noch sein mögen, schätzt doch der alte Mann selber geringer, als die, welche ihm auf dem Gipfel des Lebens aus der Altersentwicklung seines Körpers zugeströmt waren.

Vor allem charakteristisch ist die Fertigkeit und Gewandtheit der Form, die nun erreicht ist und mit sicherer Meisterschaft gehandhabt wird. Nur eminente Formtalente bringen es früher schon zu der technischen Formvollendung, welche bei ältern ausübenden Künstlern zuweilen auch den Mangel der inneren Kraft verdeckt und ersetzt, und im gesellschaftlichen oder statlichen Verkehr so oft die innere Schwäche und Leere verbergen musz. Die Ueberlegenheit des alten Adels über begabtere Emporkömmlinge in der Gesellschaft und an den Höfen ist vornehmlich durch diese Formvollendung bedingt. Jene verstehen besser, als diese, was sie haben, auszunützen, und was ihnen fehlt, zu umhüllen. Sie sind geschickter im Repräsentiren, ihre Manieren sind feiner und vor allen bewuszter und sicherer. Wenn sehr viele und zum Theil höchst berühmte Diplomaten — der Altmeister Talleyrand an der Spitze — aus Männern

von ältlichem Wesen gewählt worden sind, so war oft gerade die Rücksicht auf die ältliche Formgewandtheit und Lebensklugheit maszgebend. Zur Leitung von Ceremonien und Feierlichkeiten paszt kaum ein anderer besser als ein auch innerlich alter Mann.

Die Neigung für die Form und das Geschick in der Form kann sich freilich sehr verschieden darstellen; bei den einen mit unerbittlicher Strenge bis zum starren Gesetz, bei den andern in wohlwollendem Behagen und Gehenlassen. In beiden Fällen aber ist es nicht der Geist, der in der Form mit Freiheit waltet, sondern die Form für sich allein, welche auch ohne, und sogar zuweilen wider den Geist ihre Macht zeigt.

Der gesammte Zopfstyl und der sogenannte Roccocostyl, der seit der Mitte des XVI. bis ins XVIII. Jahrhundert hinein in Europa herrschend geworden war, hat offenbar diesen ältlichen Charakter. Für grosze Verhältnisse unpassend, hat er doch für die Behaglichkeit des gesellschaftlichen und Familienlebens einen anziehenden und wohlthuenden Reiz. Es läszt sich in ihm vortrefflich ausruhen. Wir erkennen darin also die gutmüthigere Seite der absolutistischen Formgewandtheit. Dagegen mag auf den starren Orthodoxismus, der in derselben ältlichen Zeitperiode zur Herrschaft gekommen und oftmals bis zu einem gottlosen und unmenschlichen Geistesdrucke überspannt worden ist, als ein beredtes Beispiel der gefährlichen und bösartigen Seite in jener absolutistischen Formsicherheit hingewiesen werden. Die erste Form dient der Erholung der Geister, die zweite quält und tödtet die Geister, so viel sie es vermag, damit die erstarrte Formel in unbestrittener Autorität allein herrsche.

Der Formfertigkeit entspricht die berechnende Lebensklugheit des alten Mannes. An Erfahrung ist er reicher noch als der Conservative, aber seine Erfahrung ist nicht mehr so theilnehmend und lebendig, sie ist mehr in

getrockneten Erinnerungen aufgespeichert und hat an Idealität verloren. Der alte vielerfahrene Mann beobachtet mit mehr Zurückhaltung und rechnet genauer. Die naive Lust an der Speculation ist ihm verflogen, denn ein langes Leben hat ihm gezeigt, wie wenig die speculativen Gedanken sich in der Praxis bewähren. Zu der unmittelbaren Intention des Liberalen fehlt ihm die Kraft, und sogar an der Wahrheit der Geschichte hält er nicht mehr mit Vertrauen fest. Entweder ist er skeptisch geworden und belächelt, wie ein Voltaire, die Traditionen der Geschichte, oder er unterwirft sich im Gefühl der eigenen Schwäche völlig ihrer Autorität, wie die Orthodoxen und die Jesuiten. Mit Vorliebe wendet er sich zu den Wissenschaften, welche einen völlig sicheren Weg gehen, indem sie sich an die äuszere Erscheinung halten und vorzugsweise mit Wage und Zahlen operiren. Soweit nicht eine formelle Autorität ihn bindet, hält er sich gerne an solche Wahrheiten, welche mit äuszern mathematischen Beweismitteln und Experimenten dargestellt werden. Die, wie ihm scheint, absolute Gewiszheit beruhigt seine Seele. In der Mathematik und den sogenannten exacten Wissenschaften hat er das Bedeutendste geleistet, mehr als in der Philosophie und Geschichte; dabei versteht er es aber, diese Wahrheiten practisch anzuwenden und nützlich zu verwerthen.

Unser radical-liberales Jahrhundert ist hauptsächlich aus politischen Gründen der absoluten Richtung, welche der Art des alten Mannes entspricht, abgeneigt, und es hat dafür gute Gründe. Aber unbedenklich dürfen wir ihre Verdienste um das Privatleben und die Gesellschaft hoch schätzen. Ein groszer Theil dessen, was die Engländer Improvement nennen, vielfältiger Comfort, unzählige technische Hülfsmittel, welche die Mechanik hergestellt hat, die reichen Leistungen der Maschinen und Fabriken, verdankt die Welt zu groszem Theile jener combinatorischen Geisteskraft, die erst in dem höhern Alter zu ihrer höchsten Entfaltung

gelangt und mit kalter aber kluger Berechnung die Materie dem Menschen dienstbar zu machen versteht.

Die abstracten Wissenschaften schätzt der Absolutist nicht so fast wegen des Wahrheitsgehalts darin, weniger deszhalb, weil ihre Wahrheiten ihm einleuchten, sondern deszhalb, weil sie für die Bedürfnisse seines Hausstandes nützlich und für seine Genüsse zuträglich sind. Er bemiszt den Werth der Dinge gern nach ihrer Brauchbarkeit oder nach dem Gelde, das sie kosten. Zuweilen bewährt er in den Geldgeschäften eine gewisse Virtuosität. Viele der ausgezeichnetsten Banquiers und Führer von Creditanstalten sind als Individuen alte Männer, auch wenn sie noch in jüngern Jahren sind. Das gibt ihnen die ruhige Sicherheit der Berechnung und die Gewandtheit zur Ausbeutung glücklicher Constellationen. Zeichnete sich der höchste Geist des Conservativen durch Weisheit aus, so ragt der absolutistische Geist durch Klugheit hervor, welche in ihrer dunklern Schattirung und in niedriger Sphäre zur Schlauheit herabsinkt. Die Speculationen des Alters sind daher ganz andere, als die der ersten Jugend. Während die letztere in die blauen Lüfte schaut, und den Schmetterlingen nachjagt, so heimset dieses die reifen Früchte ein, welche am Boden liegen.

Der alte Mann zeichnet sich aber nicht blosz durch seine kluge und nützliche Combination aus. Er hat auch ein Verständnisz für das Schickliche und Wohlanständige. Freilich ersetzt bei ihm der äuszere Anstand zuweilen die zweifelhafte Moralität. Aber die Ruhe der Gesellschaft kann desselben nicht wohl entbehren. Auch für den Rhythmus der Bewegung hat er ein feines Gehör und ist nicht selten ein Kenner und Liebhaber der Musik, welche seinen Lebensgenusz erhöht und veredelt, ohne sein Behagen zu stören. Literatur und Künste sind ihm werth, wenn sie und so weit sie diesen Zweck erfüllen. Die classische Literaturperiode der Franzosen glänzte so in dem Sonnen-

schein der königlichen Gunst. Sie diente voraus den geistigen Genüssen des absolutistischen Hofes und des verfeinerten Pariserlebens. Die Nation kam dabei nur wenig in Betracht. Jene Kunst, welche in Malerei und Musik, in schöner Literatur die schimmernde Eleganz der Form über Alles schätzt, ist absolutistisch ihrem Wesen nach. Sie kann die Genüsse der feinen Gesellschaft erhöhen, aber sie hat keinen Theil an der Unsterblichkeit, welche den Kunstwerken gebührt, welche das Herz und den Geist der Menschheit erquicken.

In der Knabenzeit ist die Neigung lebhaft, in geträumten Idealen zu schwärmen; der Sinn des späteren Alters ist oft ausschlieszlich auf das Reale gerichtet. Die materiellen Güter, Geld und Gut, Rang und Titel, schätzt der alte Mann, weil das Schwergewicht derselben ihm die sichere Ruhe und seine Genüsse verbürgt, und Ansehen gibt unter den Menschen. Er weisz wohl, dasz diese Güter von irdischer und vergänglicher Natur sind, er täuscht sich nicht darüber, dasz sie nicht den Werth der Seele bestimmen; aber er kennt ihren Nutzen im Leben und versteht es, sie für seine Zwecke auszubeuten.

Die politischen Ideen, welche diesem Alter vorzugsweise eigen sind, haben nicht mehr den Glanz der Jugend, noch die Weisheitsfülle oder Gemüthstiefe des vollkräftigen Mannesalters. Auch sie haben vornehmlich einen weiblichen Charakter.

Dahin gehört vor allem die Ruhe und die Stabilität. Diese Ideen, welche nach der europäischen Restauration von 1815 wie eine neue Statsweisheit verkündet worden sind, werden oft fälschlich als conservative Ideen ausgegeben. Der Conservative ist noch viel zu kräftig und viel zu thätig, um die Ruhe an sich zu lieben. Er wünscht sie wohl zur Erholung, wie der Schlaf mit der Tagesarbeit wechselt. Aber der Absolutist betrachtet sie wie das heilsamste Gut, das alle Lebensgenüsse sichert. Er liebt die Ruhe als Ruhe.

In dem Princip der Stabilität vollends erkennt der Conservative eine Verkennung der nothwendigen Bewegung des Lebens und der unvermeidlichen Wandlungen der Dinge. Der Absolutist findet darin eine Gewähr seiner Herrschaft.

Wenn die Nationen ermüdet sind von den Aufregungen der Revolution, von den Leiden schwerer Kriegszeiten oder von groszen Arbeiten und Anstrengungen, dann kommt oft eine ruhebedürftige Stimmung über sie und sie sehnen sich nach Schlaf. Das ist die für den Absolutismus günstigste Zeit, und man musz gestehn, er versteht es meistens sehr geschickt, diese Ruhebedürftigkeit für seine selbstsüchtigen Zwecke auszunützen. In dieser Stimmung war Europa nach der groszen Zeit der Reformation, welche die gesammte Arbeit des Mittelalters in Frage stellte. In ganz Europa — das einzige England ausgenommen — fand daher damals der fürstliche Absolutismus die Völker bereit, sich seiner Leitung anzuvertrauen. Ueberall auf dem Continente wurde die Statsform absolut, in den Monarchien wie in den Republiken, bald despotisch, bald väterlich, je nach dem Charakter der Herrscher. Es war die Periode des obrigkeitlichen Stats im schärfsten Sinn, der keine ständische Beschränkung mehr duldete, und dem Volk keine politischen Rechte mehr zugestand, der alle Herrschaft und mit ihr Sorge sowohl als Willkür in sich concentrirte. Dieser Absolutismus hat den mittelalterlichen Stat abgeschlossen und den modernen vorbereitet. Damals wurde er von der ältlichen Phase des Zeitgeistes ebenso unterstützt, wie er der entgegen gesetzten Strömung der heutigen Zeit verhaszt ist. Ludwig XI. und Ludwig XIV. waren lange Zeit höchst populäre Monarchen in Frankreich, obwohl jener mit schlauer Bosheit und eisernem Willen den Adel miszhandelte und seine hergebrachten Rechte zertrat und dieser wie wenn er ein Gott wäre, sich selbst zum alleinigen Herrn und Ausdruck des States erhob.

Auch in unserm Jahrhundert ist nach der Restauration

von 1815, welche den Erschütterungen der französischen Revolution und der gewaltigen Bewegung der Napoleonischen Kriege ein Ende machen sollte, die absolute Herrschaft nochmals versucht und von dem ermüdeten Europa ohne nachhaltigen Widerstand aufgenommen und Jahrzehnte lang ertragen worden. Das Princip der Legitimität, welches der Fürst Talleyrand auf dem Wiener Congresz wie eine Münze mit fürstlichem Gepräge in Umlauf setzte, welches der Fürst von Metternich mit Eifer annahm und auf den europäischen Congressen der Zwanzigerjahre wie ein heiliges Statsprincip proclamiren liesz, das allein die Ruhe der Welt zu bewahren vermöge, ist ein absolutistisches Princip oder vielmehr eine absolutistische Maxime, welche das Wachsthum des modernen Völker- und Statslebens mit den Rechtsformen des dynastischen Mittelalters zu bannen und zu hemmen sich vermasz. Natürlich ohne Erfolg, denn das Wachsthum des neuen Lebens zerreiszt schlieszlich die abgetragenen Prachtgewänder der Vergangenheit, wenn sie ihm zu enge werden.

Der Absolutismus der vorigen Jahrhunderte war insofern nicht reactionär, als er den Abschlusz der mittelalterlichen Weltperiode vollzogen und den Uebergang in das moderne Zeitalter vorbereitet hat. Aber der politische Absolutismus in unserm Jahrhundert wird gewöhnlich reactionär, weil er seine alten Angewöhnungen und Liebhabereien dem jugendlichen Streben einer neuen Zeit entgegen setzt. Alle absolutistischen Parteien haben daher in unserer Zeit einen mehr oder weniger ausgeprägten reactionären Charakter. Sie verstehen die neue Zeit nicht, und lieben sie nicht. Ihre Gedanken sind rückwärts gerichtet, nach dem verlornen Paradies des klerikalen und aristokratischen Mittelalters.

Gewöhnlich thut sich der Absolutismus etwas darauf zu Gute, dasz er das Recht achte und die Ordnung befestige. Aber sein Rechtsbegriff ist ohne Leben, und seine Ordnung ohne Freiheit. Er setzt die Rechtsform über den Geist des

Rechts, und übertreibt gerne die Autorität der Formel und des Buchstabens. Das Werden des Rechts findet bei ihm wenig Gunst, und die Billigkeit respectirt er nur, wenn sie ihm bequem und nützlich scheint. Er schwankt leicht zwischen einer pedantischen Strenge des formellen Rechts und einer bloszen Convenienz, die sich um das wirkliche Recht nicht mehr kümmert, als sein Vortheil es anräth. Wird ihm die Wahl eröffnet zwischen Recht und Macht, so greift er nach der Macht, sobald ihm diese vortheilhafter ist.

Er liebt die absolute und daher unbestreitbare Autorität, welche die Ruhe am besten zu sichern scheint, weil sie keinen Zweifel und daher keine Bewegung duldet, und er umkleidet die Autorität der Obrigkeit gerne mit dem Scheine der göttlichen Anordnung, oder berühmt sich gar der göttlichen Inspiration, und verlangt möglichst unbedingten Gehorsam. Die absolute Monarchie mit theokratischer Begründung ist daher das eigentliche Ideal sehr vieler Absolutisten, welche die constitutionelle Monarchie schon darum hassen, weil sie voll von Kämpfen ist, welche ihre Ruhe stören.

Die absolute Autorität und der streng-formelle Gehorsam hat auch in dem modernen freien State gewisse Bereiche, in denen sie unentbehrlich sind und wohlthätig wirken. Nur dürfen sie nicht mehr die Herrschaft im State ansprechen, und nicht die Politik des Stats leiten. Die Gebiete, welche ihm zugehören, sind vorzüglich das Militär- und das Rechnungswesen. Die groszen Tugenden freilich des Kriegers, Geistesgegenwart, Muth, Tapferkeit, Treue, sind ohne Zweifel männlich und activ; aber die äuszern Kriegsmittel, Organisation, Bewaffnung, militärischer Befehl und Gehorsam haben einen mechanischen und einen absoluten Charakter, wie er wohl da paszt, wo die Gewalt genöthigt ist, einzugreifen und durchzusetzen, nicht aber da, wo der politische Geist in

Freiheit überlegen und entscheiden musz. Ebenso bedarf auch die technische Uebersichtlichkeit und Genauigkeit der Rechnungen einer strengen mathematischen Formsicherheit, wie sie auch in der Privatwirthschaft der Banken und Creditanstalten ausgebildet ist. Beide Zweige des Statslebens haben aber augenscheinlich nur eine secundäre Bedeutung. Sie dienen der Politik des Stats. Würden sie zur Herrschaft kommen, so wäre das im einen Fall eine Despotie der Prätorianer oder Janitscharen, die jede Freiheit niederschlüge, und im andern eine gemeine Herrschaft der Geldmänner, welcher Alles verkäuflich wäre, auch die Ehre des Volks und Landes.

Die furchtbarste Darstellung des Absolutismus in seiner gefährlichsten und geistig bedeutendsten Gestalt ist ohne Zweifel der Jesuitenorden. Es ist charakteristisch, dasz der Jesuitenorden eben in der Zeit entstanden ist, als das alt gewordene und durch die Reformation erschütterte Mittelalter in seine letzte absolutistische Periode eintrat, und dann während der absolutistischen Jahrhunderte sich ausgebreitet und in vielen katholischen Staten geherrscht hat, dagegen bald untergegangen ist, nachdem das Licht der neuen Zeit mit ihren modernen Ideen an dem Horizonte Europas aufgestiegen war. Ebenso ist der Jesuitenorden in demselben Jahre wieder hergestellt worden, indem die europäische Restauration die vorrevolutionären Zustände wieder herzustellen unternahm und hat dann wieder heftige Kämpfe gegen den modernen Geist hervorgerufen, der ihn nur deszhalb noch nicht abschlieszend ausgestoszen hat, weil der Absolutismus mancher alter Höfe ihn halb fürchtet, halb aus Sympathie schont.

Jene absolute Autorität des befehlenden Generals und der unbedingte Gehorsam der Officiere und Soldaten, welche in dem Heere, das mit mechanischen Kräften operiren musz, eine naturgemäsze Geltung haben, sind hier auf das religiöse

Leben übergetragen worden, dessen Wahrheit und Gewissenhaftigkeit schlechterdings keine mechanische Disciplin ertragen; sie sind auf die Leitung des Ordens im Innern und gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft in einer Weise angewendet worden, welche alle persönliche Freiheit der Ordensglieder ertödtet und sie zu willenlosen Werkzeugen einer Willkürgewalt erniedrigt. Was die alten Römer mit Unrecht den Christen ihrer Zeit vorgeworfen haben, dasz sie Feinde des Menschengeschlechts seien, das wirft die heutige christliche Welt mit gutem Grund den Jesuiten vor.

Der Jesuitenorden gibt vor, höchst ideale Zwecke zu verfolgen, die religiöse Reinigung und Heiligung der Seelen, die Ausbreitung und Macht des Christenthums, die Hingebung an den göttlichen Willen. In seinen Mitgliedern ertödtet er mit den Mitteln einer durchdachten Erziehung und strenger Ascese jede individuelle Selbstsucht. Aber in Wahrheit ist all sein Streben auf absolute Herrschaft über die Menschen und Ausbeutung ihrer Kräfte in seinem Dienste gerichtet, und die Selbstsucht der einzelnen Glieder verwandelt sich lediglich in einen Antheil an der unersättlichen Selbstsucht des ganzen Ordens, welche die Geister zu Sclaven macht und die Reichthümer der Welt sich aneignet. Niemals handeln die Jesuiten wie echte, freie Männer. Statt der Grundsätze haben sie Maximen, statt der ordnenden Gesetze eine rücksichtsvolle gewandte Casuistik, statt der offenen That die heimliche Intrigue. Die List und die Ränke sind ihre besten Waffen.

Man beurtheilt die Natur des alten Mannes unrichtig, wenn man seine Eigenschaften nach dieser Entartung bemiszt, und vor dem guten Gebrauch derselben im Hinblick auf den auffälligen Miszbrauch die Augen verschlieszt. Aber ein Rückschlusz aus der Abart auf die Art ist wohl erlaubt. Wären die Eigenschaften des höhern Alters nicht eher weiblich als männlich, so kämen nicht diese Erscheinungen zu

Tage. Der kühne Muth des Liberalen kann in wilden Uebermuth ausarten, die Festigkeit des Conservativen zu harter Apathie gesteigert werden. Aber niemals werden jene männlichen Eigenschaften diesen weiblichen Charakter annehmen.

Aus dem Vortreten der weiblichen Eigenschaften im Alter des Mannes erklärt sich auch die bekannte Erscheinung, dasz absolutistische Naturen sehr leicht unter die Herrschaft der Frauen gerathen. Ein männlicher Statsmann wird auf die moralische Stimme der Frau wohl achten, wie auf die Stimme des Gewissens; aber er wird niemals in politischen Dingen sich von Weibern regieren lassen. Es kommt ihm das wie eine Entwürdigung seiner Mannheit vor. Aber die absolutistischen Fürsten stehn gewöhnlich unter dem Pantoffelregiment ihrer Frauen oder huldigen öfter noch den Launen ihrer Favoritinnen und Maitressen. Natürlich das wirkliche Weib ist den weiblichen Eigenschaften des alternden Mannes überlegen. Dieselben Eigenschaften, welche im Mannesleben in der Kindheit und im Alter vortreten, bestimmen das Frauenleben in seiner Höhe und bekommen da ihre wahrste und beste Bedeutung.

Auch die Reizbarkeit der Absolutisten findet darin ihre Erklärung. Es gibt manche gemüthliche und wohlwollende Absolutisten, die gerne Jedem seine Freude gönnen und Andern wie sich selber am liebsten ein behagliches und genuszreiches Leben einrichten. Aber selbst solche Naturen werden leicht gereizt, wenn sie in ihrem ruhigen Walten gestört werden, und gerathen dann in eine zitternde Unruhe oder in eine Heftigkeit, welche gefährlich wird, wenn ihnen die äuszere Macht zur Hand ist. Dann können sogar solche Menschen grausam werden, die in der Ruhe mildthätig und sogar weichherzig sind. In bösartigen Absolutisten aber steigert sich dieser Zug einer gereizten Laune und Grausamkeit bis zu unmenschlicher Tyrannei. Nicht alle Tyrannen,

welche die Völker gequält und miszhandelt haben, sind ihrem Charakter nach zu den Alten zu rechnen, aber die Meisten und die Schlimmsten gewisz.

Zehntes Capitel.

Das psychologische Princip in der Politik überhaupt.

Der Gegensatz der Seelenkräfte, welcher sich in den Altersstufen zeigt und zur Erklärung der naturgemäszen Parteitypen dient, hat aber eine Tragweite, die weit über die Parteigruppen hinaus reicht und eine allgemeine Bedeutung für das Statsleben. Diese psychologische Betrachtung erweitert sich so zu einer Wissenschaft des politischen Charakters und Geistes überhaupt.

Wie die politischen Parteien mehr oder weniger klar und entschieden einen der vier Typen darstellen oder sich demselben doch annähern, so gilt das Nämliche von den einzelnen Individuen, auch wenn sie zu keiner Partei gehören. Die einen Individuen denken, wie Liberale, andere empfinden, wie Absolutisten u. s. f. In unendlicher Mannichfaltigkeit erscheinen so die verschiedenen Eigenschaften bald in ganzen Parteigruppen, bald in einzelnen Menschen.

Ebenso spiegelt sich derselbe Gegensatz ab in den Institutionen, denn der Mensch prägt in diesen seine Eigenart aus und verschafft dadurch den Kräften seiner Seele eine dauernde Wirkung. Wer sieht nicht, dasz das Richteramt einen conservativen Charakter hat, und dasz der höchste Beruf des Statshaupts ein liberaler ist?

Zuweilen gehören sogar die Führer der Parteien als Individuen einem andern Typus an, als den ihre Partei darstellt. Die ultramontane Partei hat sicher einen absolutistischen Grundcharakter, und dennoch sehen wir oft radicale

Naturen als Führer ihre Fahne tragen, wie eine Zeit lang Lamennais, wie heute noch Vueillot in Frankreich. Oefter noch vertrauen radicale Parteien der erfahrenen Klugheit absolutistischer Generale, die sich an ihre Spitze stellen. Unter den Führern der Jakobiner gab es viele Absolutisten; als die amerikanischen Demokraten van Buren auf den Schild erhoben, lieszen sie sich von einem in allerlei Auskünften gewandten Alten leiten. Unter den Chefs der radicalen Arbeitervereine in Deutschland befindet sich mehr als ein alter Schlaukopf. Besser und naturgemäsz ist es freilich, wenn liberale Individuen die radicalen Parteien führen, wie einst Mirabeau seine revolutionären Landsleute und O'Connel die beweglichen Iren, oder wenn Conservative die absolutistischen Scharen nach sich ziehn, wie Wellington auch die englischen Ultra-Tories, oder Bismarck die preussischen Junker.

Gröszer als die Parteien sind die Völker, und wieder werden dieselben Gegensätze in den Völkern offenbar. In dem französischen Nationalcharakter ist ebenso ein absolutistischer Zug wie in dem französischen Geist ein radicaler Zug von besonderer Stärke. Daraus erklären sich die heftigen und immer zu Extremen geneigten Schwankungen in der französischen Geschichte und ebenso bekommt die Wahrnehmung ein neues Licht, dasz Frankreich in den absolutistischen und in den radicalen Zeitaltern der neueren Geschichte, in der Zeit von Louis XIV. und in der Revolutionsepoche eine so hervorragende Rolle spielte. Umgekehrt scheint in der russischen Nation ein ältlicher Geist mit einem kindlichen Gemüthe verbunden. Männlicher geartet ist die germanische Rasse. Die Engländer haben vorzugsweise einen conservativen Charakter; die deutschen Ideale und der deutsche Geist sind offenbar liberal. Deszhalb haben die Engländer vorzüglich die Freiheit mit Rechtswehren ausgerüstet, und die Deutschen die Freiheit als persönlichen Geist

verstanden und geübt. Auch die Völker stellen aber die typischen Eigenschaften nicht ohne mancherlei Mischungen dar. Die Franzosen haben auch liberale Thaten vollzogen zur Befreiung und Erhebung der Menschen. Die Engländer haben zuweilen auch radicale Abstractionen zur Herrschaft gebracht und gelegentlich absolutistische Tendenzen verfolgt. Wie oft auch die Deutschen sich in kindischen Träumen gewiegt, oder in knechtischer Unterwürfigkeit, wie sie dem rein männlichen Charakter nimmermehr möglich ist, sich gebückt haben, hat die unbefangene Geschichte verzeichnet.

Die ganze Geschichte der Menschheit und der Völker folgt denselben wechselnden Impulsen der verschiedenen Seelenkräfte, je in ihren Lebensperioden. In ihren Kindheitsperioden huldigen sie der erziehenden Macht abstracter Ideen, oder lassen sich von den Bildern ihrer Phantasie leiten. Im Alter der Völker erlangen die überlieferten Formen eine entscheidende Autorität und offenbart sich mehr die kluge Fertigkeit in der Benutzung der äuszern Hülfsmittel als der schöpferische Geist der männlichen Jugend oder die reiche Wissenschaft des vollen Mannesalters.

Ein deutliches Bild dieser den Lebensaltern des Einzelmenschen entsprechenden Wandlung gibt die Geschichte des römischen Rechts.

Die erste Kindheitsperiode Roms ist reich an sinnbildlichen Rechtsformen, welche auf die Phantasie wirken, und den mächtig aus der Tiefe des Volksgefühls aufquellenden Rechtstrieb gleichsam in dramatischen Handlungen kund geben. Religion, Poesie und Rechtsglaube wirken noch zusammen und bringen ohne ein scharfes unterscheidendes Bewusztsein jene plastischen Institutionen hervor, welche das alte strenge Jus civile Romanum bilden.

In der männlich-republicanischen Jugendperiode des römischen Stats aber entwickelt sich ein höheres und überaus lebendiges Rechtsbewusztsein und offenbart sich theils in

groszen den Stat und die Rechtsordnung gestaltenden Gesetzen, theils in den merkwürdigen das Leben begleitenden und umbildenden Edicten der Magistrate, theils endlich in dem Wachsthum eines vorzugsweise der Rechtskunde und der Rechtspraxis zugewendeten Juristenstandes.

Aber erst in der reifen Periode zu Ende der Republik und zu Anfang der Kaiserzeit gelangt jene classische Rechtswissenschaft der Römer zu ihrer fruchtbaren Entfaltung, welche heute noch durch die Schärfe ihrer Logik und durch die Kunst, in den wechselnden Erscheinungen der mancherlei Rechtsgeschäfte sofort das bleibende Wesen des Rechtsprincips zu entdecken und in concreter Weise zur Anerkennung zu bringen, die Bewunderung und den Nacheifer der Juristen erweckt. Diese Rechtswissenschaft ist nicht mehr so schöpferisch wie die Recht bildende Kraft der vorigen Jahrhunderte. Sie bewahrt mehr die frühern Schöpfungen, aber in jener männlichen Weise, welche dieselben geistig durchdenkt und durch fortgesetzte Arbeit im Einzelnen fortbildet, erweitert und fruchtbar macht. Auch die Gesetze dieser Zeit tragen die Kennzeichen dieser lebendigen Jurisprudenz.

In dem höhern Alter des römischen Reiches endlich, in der spätern Kaiserzeit erlischt allmählich auch die active Kraft der Wissenschaft, und es tritt mehr und mehr die entgeistete Formalautorität theils der überlieferten, aber nicht fortgebildeten Jurisprudenz, theils der neuen oft willkürlichen Kaisergesetze an ihre Stelle. Wieder wie zu Anfang der ganzen Eutwicklung werden die Rechtsformen entscheidend, aber mit dem groszen Unterschiede, dasz die Rechtsformen des Alters nichts mehr von der bildsamen Poesie der Jugend an sich haben, sondern kalt nach Zweckmäszigkeitsrücksichten berechnet und mit einer maschinenartigen Technik zurecht gemacht sind.

Ganz ähnliche Erscheinungen finden wir auch in der Rechtsgeschichte anderer Culturvölker. Auch das kindliche

Recht der Germanen hat Anfangs denselben bildlichen Ausdruck poetischer Formen und plastischer Sprüchwörter und erhebt sich dann während des Mittelalters zu der eigenthümlichen, aber in Wahrheit liberalen Fortbildung durch Satzungen, Weisthümer, Schöffensprüche, gewinnt ferner auf der Höhe des Mittelalters angelangt in den Rechtsbüchern eine wissenschaftliche Darstellung, welche freilich hinter der classischen Jurisprudenz der Römer an principieller Klarheit und künstlerischer Vollkommenheit zurücksteht, aber sie an Liebe zur Freiheit übertrifft, und sinkt endlich in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters zur Aufnahme fremder überlieferter Autoritäten herab. Darin aber besteht ein groszer Unterschied zwischen der römischen und der mittelalterlich-deutschen Rechtsgeschichte, dasz jene die hellenischen Einflüsse zur Zeit ihrer frischen Jugend erfuhr und sich dadurch nicht in der nationalen Entwicklung ihres Rechts stören liesz, während die mittelalterlichen Deutschen der Einwirkung des höher gebildeten römischen Rechts vorzüglich in der Zeit ihres reifern Alters ausgesetzt waren und seiner Autorität immer mehr erlagen, je mehr der alternde Charakter der letzten Jahrhunderte ihre Fähigkeit zu nationaler Selbsthülfe aufzehrte. Erst der Beginn einer neuen Weltperiode verbürgt eine neue Rechtsschöpfung, welche die germanischen und romanischen Elemente zu Einem neuen Gusse einigt und umformt.

Der psychologische Gegensatz erklärt endlich die verschiedenen Anschauungen, Begriffe und Handlungsweisen, zu welchen die Menschen, zunächst nach ihrer Natur geneigt sind. Derselbe bekommt so die Bedeutung einer psychologischen Kategorie von höchster practischer Bedeutung. Schon in der bisherigen Darstellung der Parteien sind manche Beispiele enthalten. Einige weitere Anwendungen mögen zum Schlusse das noch mehr veranschaulichen und im Einzelnen bewähren.

	Radical.	Liberal.	Conservativ.	Absolutistisch.
1. Statsideal.	Herrschaft des Gesetzes.	Ein freies Volk mit freiem Haupt.	Herrschaft der edlen Geschlechter und Classen.	Willkür der Mächtigen.
2. Statsformen: A. Monarchische.	Formale Monarchie als Punkt auf dem i.	Repräsentative Monarchie. Wahlmonarchie.	Ständische Monarchie. Constitutionelle Erbmonarchie.	Theokratische, oder dynastische oder absolute Monarchie.
B. Republikanische.	Wechselnde Mehrheitsherrschaft.	Repräsentative Demokratie.	Aristokratie.	Absolute oder patriarchalische Demokratie.
3. Volksbegriff.	Verein von Einzelnen.	Politische Gesammtperson.	Rechtsperson.	Passive Masse der Regierten.
4. Statsbegriff.	Gesellschaft.	Volksperson.	Verfassungskörper.	Obrigkeitliche Anstalt.
5. Rechtsbegriff.	Abstractes Naturrecht.	Natürliche Ordnung des Gemeinlebens.	Geschichtliches Recht.	Legitimität.
6. Freiheit.	Alle gleich frei.	Jeder frei nach seiner Kraft.	Jeder frei nach dem Masz des Rechts.	Freiheit für die Herrschenden. Gehorsam für die Untergebenen.
7. Nationales Princip.	Alle Theile einer Nation sind zur Statseinheit zu zwingen.	Die nationale Gestaltung des Stats so weit durchzuführen, als es für ihr Gesammtleben nöthig; nicht darüber hinaus.	Nationale Entwicklung auf geschichtlicher Basis.	Benutzung der nationalen Idee nach Convenienz.

	Radical.	Liberal.	Conservativ.	Absolutistisch.
8. Wirthschaftliche Thätigkeit.	Schule und Spiel.	Arbeit und Errungenschaft.	Ersparnisz und Erbschaft.	Genusz und Ruhe.
9. Arbeiterfrage.	Communismus. Statswerkstätten. Statsindustrie.	Organisation der Selbsthülfe. Genossenschaftswesen. Freie Arbeit. Freier Erwerb.	Gleichgewicht von Arbeit und Lohn. Sicherung der Existenzen.	Herrschaft des Capitals und des Gelds über die Personen. Sclaverei.

Register.

A.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

I.

J.

K.

L.

M.

N.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Lang, Dr. J., Lehrbuch des justinianisch-römischen Rechts. Zum Gebrauche bei Institutionen-Vorlesungen. Zweite verbesserte Auflage. gr. 8. 7. 20.

Phillips, G., Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. Zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen dargestellt. Vierte Auflage. gr. 8. 7. 40.

Roscher, Dr. W., System der Volkswirthschaft. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studirende. Erster Band. **Die Grundlagen der Nationalökonomie.** Vierzehnte vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 11. —

— — Zweiter Band. **Nationalökonomik des Ackerbaues** und der verwandten Urproduktionen. Neunte vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 10. —

— **Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik.** Dritte stark vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 2. 10.

Stein, Dr. L. v., Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts. Als Grundlage für Vorlesungen. Zweite stark vermehrte Auflage. gr. 8. 18. —

— **Die Lehre vom Heerwesen.** Als Theil der Staatswissenschaft. gr. 8. 6. —

— **System der Staatswissenschaft.** Erster Band. **System der Statistik, der Populationistik und der Volkswirthschaftslehre.** gr. 8. 9. —

— — Zweiter Band: **Die Gesellschaftslehre.** Erste Abtheilung. Der Begriff der Gesellschaft und die Lehre von den Gesellschaftsklassen. gr. 8. 7. 20.

— **Die Verwaltungslehre.** gr. 8.

Erster Theil, erste Abtheilung. Die vollziehende Gewalt. Allgemeiner Theil. Das verfassungsmäßige Verwaltungsrecht. — Besonderer Theil. Erstes Gebiet. Die Regierung und das verfassungsmäßige Regierungsrecht. Zweite Auflage. 9. —

Zweite Abtheilung. Die vollziehende Gewalt. Zweiter Theil. Die Selbstverwaltung und ihr Rechtssystem. Mit Vergleichung der Rechtszustände, der Gesetzgebung und Literatur in England, Frankreich und Deutschland. Zweite durchaus umgearbeitete Auflage. 7. —

Dritte Abtheilung. Die vollziehende Gewalt. Dritter Theil. Das System des Vereinswesens und des Vereinsrechts. Zweite durchaus umgearbeitete Auflage. 6. —

Zweiter Theil. Die Lehre von der innern Verwaltung. Einleitung. Die Lehre vom Begriff, Inhalt, System und Recht der Verwaltung. — Die wirkliche innere Verwaltung und das Verwaltungsrecht. Erster Theil. Das Bevölkerungswesen und sein Verwaltungsrecht. 6. —

Dritter Theil. Die innere Verwaltung. Erstes Hauptgebiet. Zweiter Theil. Das öffentliche Gesundheitswesen.
(Die zweite Auflage ist in Vorbereitung.)

Vierter Theil. Innere Verwaltungslehre. Erstes Hauptgebiet. Dritter Theil. Das Polizeirecht. Das allgemeine Polizeirecht und die Sicherheitspolizei. Anhang (vierter Theil). Das Pflegschaftswesen und sein Recht. 3. 60.

Fünfter Theil. Die innere Verwaltung. Zweites Hauptgebiet. Das Bildungswesen. Erster Theil. Das Elementar- und das Berufsbildungswesen. 6. —

Sechster Theil. Innere Verwaltungslehre. Zweites Hauptgebiet. Zweiter Theil. Die allgemeine Bildung und die Presse. 2. 40.

Siebenter Theil. Innere Verwaltungslehre. Drittes Hauptgebiet. Die wirthschaftliche Verwaltung. (Volkswirthschaftspflege.) Erster Theil. Die Entwährung — Grundentlastung, Ablösung, Gemeinheitstheilung, Enteignung und Staatsnothrecht. 6. —

Stein, Dr. L. v., Die Frau auf dem Gebiete der Volkswirthschaft. Erste Auflage. gr. 8. 1. —

— — Zweite bis fünfte Auflage. 16. 1. 20.

Stölzel, A., Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in den deutschen Territorien. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Verhältnisse im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. 2 Bände. gr. 8. 24. —

Walther, Dr. Fr., Lehrbuch des bayerischen Strafproceßrechts. Mit Rücksicht auf andere Gesetzgebungen. gr. 8. 6. 40.



